THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
305
SC
v.28

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALPOLITIK

HALBMONATSCHRIFT

REDAKTION: Dr. jur. N. REICHESBERG
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERN

XXVIII. Jahrg. 1922, Bd. I

DRUCK UND VERLAG:
BUCHDRUCKEREI STEIGER, BERN

305
SC
v.28

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

Seite

Das öffentliche Submissionswesen, seine Vor- und Nachteile. Von Dr. *Arnold Lang,* Sekretär der Obertelegraphendirektion, Bern . . . . . 1 u. 45

Das Recht auf Arbeit im neudeutschen Arbeitsrecht. Von Dr. *Franz Goerrig,* Syndikus, Köln 17

Das sozialistische Werden. Eine Buchbesprechung von Dr. *M. Gitermann,* Zürich 22

Die Notwendigkeit und Möglichkeit der Milchpreisermässigung. Von *E. Tung,* Sekretär des ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes, St. Gallen . . . . 33 u. 75

Krisenprobleme. Reflexionen über die Vorträge und Diskussionen im Kasino Baden, veranstaltet von der Neuen Helvetischen Gesellschaft. Von Ingenieur *M. A. Ros,* Baden 65

Wirtschaftspolitische Zeitfragen. Von *C. Sulzer,* Nationalrat, Winterthur . . . . . 97 u. 129

Der Wiederaufbau des internationalen Arbeiterschutzes seit dem Friedensschluss. Von Prof. Dr. *Stephan Bauer,* Generalsekretär der Intern. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Basel . . . . . 113 u. 142

Zum Aufsatz von Hrn. E. Tung: Die Notwendigkeit und Möglichkeit der Milchpreisermässigung 123

Wesen und Organisation der Mustermessen, mit besonderer Berücksichtigung deutscher Verhältnisse. Von Dr. *M. Frenkel,* Frankfurt a. M. 161

Auswege aus der wirtschaftlichen Not. Von *Herman Versell,* Ingenieur, Zürich-Wpkg. 172

Replik auf die Erwiderung des Verbandes schweiz. Kantonalbanken. Von *E. Tung,* St. Gallen 182

Valuta und Exportkredit. Von *A. Jucker,* Revisor, Winterthur 193

Ein gescheiterter Versuch einer Genossenschaftsstaatsbildung. Von *Leopold Katscher,* Interlaken . . . 203, 241

Zur Frage der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Von Dr. *Georges Dubois,* Bern 225

674806

Seite

Liegt ein Desinteressement der Eidgenossenschaft auf dem Gebiete des Mineralölimportes im Interesse des schweiz. Konsumenten? Von Dr. *W. A. Immer,* Bern-Zürich . 257
Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis und schweiz. Wirtschaftspolitik. Von Dr. *Werner Hügi,* Bern 227
Das Kreditwesen im schweiz. Mittelstand. Von Dr. *Stadlin-Graf,* Generaldirektor der Schweiz. Volksbank, Bern 289, 337
Mieterschutzfragen in der Schweiz, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Bern, speziell in der Gemeinde Burgdorf. Von *M. Schnyder,* Ingenieur, Burgdorf 298
Die sozialpolitischen Gesichtspunkte im bernischen Steuergesetz vom 7. Juli 1918. Von Dr. *O. Lingg,* Stellvertreter des Abteilungschefs für Statistik bei der Generaldirektion der S. B. B., Bern 321, 359
Die Schweizer Mustermesse in Basel. Von Dr. *J. Pentman,* Bern 353
Die finanzielle und wirtschaftliche Lage von Peru und die Aussichten auf Warenabsatz daselbst. Von Professor *L. Neuberger,* Lausanne 369

Soziale und Wirtschafts-Chronik.

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Schweiz. Handelskammer in Wien 152
Gewerbeausstellung in Bern 1922 248
Schweiz. Mustermesse in Basel 286
Dänemark. Einfuhrverbote 152
Deutschland. Ein deutscher Freihandelsbund 27
Oekonomisches Institut für Russland und die Randstaaten 125
Frankreich. Lyoner Messe 60
Jugoslavien. Weizenausfuhr 286
Lettland. 2. intern. Landwirtschafts- und Industrieausstellung 286
Russland. Aktiengesellschaften für den Holzhandel . . 313

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Bewilligung eines Kredites zur Bekämpfung der Tuberkulose 27, 125
Mehrausgaben des Bundes für Lebensmittelversorgung 28
Eidg. Krankenversicherung 152
Dänemark. Eine neue Invalidenversicherung 183
Oesterreich. Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung 60
Jugendfürsorge und staatliche Wohnungsfürsorge . . 86

Arbeiterschutz.

Seite

Schweiz. Bundesgesetz betr. die Arbeit in den Fabriken . . 249
Deutschland. Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung . 184
Ungarn. Der Betrieb in Bäckereien und Zuckerbäckereien . 345
Chile. Arbeiterschutzfonds für das ganze Gebiet der Republik 313

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Unterstützungen des Typographenbundes . . 186
Kongress des Schweiz. Gewerkschaftsbundes in Bern . 373
Belgien. Einfluss der belgischen Arbeiterpartei . . . 314
Deutschland. Der Allg. deutsche Gewerkschaftsbund in 1920 187
Holland. Kongress des Intern. Gewerkschaftsbundes . . 188
Tschechoslowakei. Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaftsverbände 154
Amerika. Errichtung einer Genossenschaftsbank . . . 155

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine 314
Belgien. Schaffung einer internat. Bankorganisation . . 125
Deutschland. Wirtschaftsausschuss der deutschen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften 155
Die eigenen Betriebe der Grosseinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine 188
England. Verbreitung der industriellen Genossenschaften . 29
Oesterreich. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen . 88

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Belgien. Die Advokaturpraxis der Frauen 286
Deutschland. Frauen als Schöffen und Geschworene . . 286
England. Erweiterung des Wahlrechts der Frauen . . . 287
Rumänien. Gemeindewahlrecht für Frauen 156
Spanien. Sonderausschuss für Frauenstimmrecht . . . 156
Amerika. Das allgemeine Frauenwahlrecht 220

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Organisation der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Kanton Zürich 249
Das Pflegekinderwesen im Kanton Zürich . . . 314
Tschechoslowakei. Kinder unter 14 Jahren unter fremder Obsorge 90
Amerika. Gesetz für die unehelichen Kinder 156

Wohnungsfrage und Wohnungsfürsorge.

Oesterreich. Wohnungs- und Siedlungskommission . . 153
Tschechoslowakei. Ein neues Mieterschutzgesetz . . . 345
Ungarn. Erstellung von neuen Wohnungen 87

Statistische Notizen.

	Seite
Der Warenimport nach Russland	61
Der Verbrauch der Metallindustrien der Welt	61
Vorrat von Weizen und Hafer in den Ver. Staaten und Kanada	62
Ein amerikanischer Riesentrust	90
Englands Baumwollwarenausfuhr im Jahre 1920	90
Einige statistische Daten aus dem Gebiete des Handels und der Industrie der Tschechoslowakei	91
Einige statistische Daten über die wirtschaftliche Entwicklung Marokkos	125
Die Arbeitslosenunterstützung in der Gemeinde Bern	126
Unterstützung von Bildungsanstalten durch die Eidgenossenschaft	156
Der schweizerische Grosshandelsindex	156
Der Handelsverkehr der Schweiz mit Bulgarien	157
Ausgaben für das Unterrichtswesen des Kantons Bern	157
Aus der Unfall- und Haftpflicht-Statistik	189
Vom tschechoslowakischen Bankwesen	189
Zur Frage des Exportkredites	220
Aus dem Schweiz. Handelsregister für 1921	221
Die schweiz. Handelsbilanz für 1921	221
Petroleumgewinnung im Jahre 1921	221
Der amerikanische Kapitalmarkt im Jahre 1922	222
Der russische Papiergeldumlauf am 1. Januar 1922	222
Die Entwicklung des Aussenhandels Palästinas	222
Zahlen, die keine Kommentare gebrauchen	250
Aus dem Jahresbericht von 1921 der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-A.-G. Zürich	287
Verband schweizerischer Arbeitsämter	315
Genfer Lebensversicherungsgesellschaft	316
Der Stand der Staatsschulden nach dem Krieg	346
Anzahl der Einfuhrgesuche nach der Schweiz 1921	347
Das Versicherungswesen in der Schweiz	348
Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen in 1921	374
Bestand des Baukontos der verschiedenen schweiz. Bahnunternehmungen im Jahre 1920	375

Miszellen.

In Voraussicht eines Wandels der Weltkonjunktur	30
Erwerbslosenversicherung in England	30
Bezirkswirtschaftsräte in Deutschland	62
Preisrückgänge auf dem Weltmarkt	63

Seite

Einige wirtschaftliche Mitteilungen aus dem Jahre 1921 auf Grund von Berichten der Schweiz. Kreditanstalt und der Schweiz. Bankgesellschaft 91
Arbeitslosenkurse 94
Ein internationales Amt für Kinderschutz 94
Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Deutschland . 95
Ein Handwerkerbeirat im Reichswirtschaftsministerium . 95
Bezirkswirtschaftsräte — Wirtschaftskammern . . . 127
Zur Frage der Linderung der Arbeitslosigkeit . . . 157
Eine schweizerische Freihandelsliga 158, 255
Instruktionskurs für Fürsorgerinnen in Oesterreich . . 158
Eine internationale Liga für wertbeständiges Geld . . . 158
Kriminalistisches 159
Studiengesellschaft zur Förderung landwirtschaftl. Produkte 160
Englische Eisenbahnräte 189
Kartelle und Genossenschaften 190
Zur Frage des Submissionswesens 191
Die Zivildienstfrage in der Schweiz 223
Ein Riesentrust für Weizenhandel 224
Abschaffung des Ministeriums für Sozialpolitik in Jugoslavien geplant 224
Die Vorschläge der schweiz. Arbeiterschaft zur Genueser Konferenz 251
Vorschläge der Finanzsachverständigen in Genua . . . 287
Unterstützung der Schweizer im Ausland 316
Der gemeinsame Beschluss der drei Internationalen . . 318
Bekämpfung des Alkoholismus in Oesterreich . . . 319
Gründung eines Instituts für Baumwollforschung in Manchester 320
Der «Genueser Kodex» gesunder Finanzpolitik . . . 348
Dreissig Jahre Bundesstatistiker (Ein Rückblick) . . . 350
Arbeitspflicht der Mädchen in Bulgarien 376

Bücherbesprechung.

Statistisches Handbuch für die Republik Oesterreich . . 376

Büchereinlauf 32, 96, 160, 191, 256

Das öffentliche Submissionswesen, seine Vor- und Nachteile*).

Von Dr. Arnold Lang, Sekretär der Oberfelegr.-Direktion, Bern.

I. Einleitung.

Eine Untersuchung über die tatsächlichen oder vermeintlichen Vor- und Nachteile der öffentlichen Submission und der Regelung des Submissionsverfahrens bedingt vorerst die Klarlegung des mit derselben verfolgten Zweckes, somit auch ihrer Ursache und Begründung, und dies hinwiederum die Kenntnis des geschichtlichen Werdegangs der auf eine Ordnung des Submissionswesens gerichteten Bestrebungen. Wir schicken daher unsern Ausführungen einen kurzen historischen Ueberblick über die Behandlung des Gegenstandes in den in erster Linie interessierten Kreisen des Gewerbestandes und die von den Behörden getroffenen Massnahmen voraus.

Die Anfänge des Submissionswesens gehen bis auf das Ende des 16. Jahrhunderts zurück. Seine Entstehung und Einführung auf die französische Hofdomäne durch *Colbert* (1665—1670) ist auf den Umstand zurückzuführen, dass man den Lieferanten durch die Auferlegung einer bestimmten Garantie (Unterhaltungspflicht) zu einer sorgfältigen Arbeit anhalten wollte. Bald bürgerte sie sich in den andern Verwaltungszweigen von selbst ein, ohne irgendwelche behördliche Anordnung. Dem Bedürfnisse, die diskretionäre Gewalt zu beschneiden und Sicherheiten für die Unbestechlichkeit und Sparsamkeit der Beamten zu erhalten, wurde 1833 durch ein Gesetz Rechnung getragen, welches für alle öffentlichen Arbeiten eine einheitliche Vergebungsform sowie das Prinzip der Oeffentlichkeit und der freien Konkurrenz aufstellte und das Verfahren peinlich genau regelte. Hier bildete das Submissionswesen und -Verfahren einen Teil des positiven, formalen und starren *Verwaltungsrechts*.

*) Als Unterlage diente dem Verfasser das ihm vom Sekretariat des Schweiz. Gewerbevereins in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellte Material.

In *Deutschland* und in der *Schweiz* fand das Submissionsverfahren erst später Eingang. Die alten Rechts- und Wirtschaftsformen verhinderten, dass die erwerbstätigen Kräfte sich frei entfalten konnten. Die Vorbedingung der Submission, die freie Konkurrenz, welche überhaupt erst möglich war, als die Arbeitsteilung mehr vorangeschritten und die Gewerbefreiheit nicht mehr zu sehr eingeengt war, steht mit der Zunft im begrifflichen Gegensatz. Letztere verbot den Meistern aber lange Zeit das gegenseitige Unterbieten und stellte Warenpreise und auch Arbeitslohn fest. Aber nicht bloss der Arbeitnehmer, auch der Arbeitgeber war vielfach zu gebunden, als dass er hätte von einer öffentlichen Submission Gebrauch machen können. Als die Zunftgesetze aufgehoben wurden, musste jeder Unternehmer darauf bedacht sein, sich einen Anteil am Gesamtabsatz zu sichern. Die reichliche Arbeit, die das Kleingewerbe nicht mehr zu bewältigen vermochte, stellte das Handwerk an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit und verdrängte die bisherige patriarchalische Verdingung.

Aber auch vom fiskalischen Standpunkte aus erwies sich die Einführung einer neuen Vergebungsform als notwendig. Das rasche Anwachsen der Staatsausgaben drängte auf die Erlangung billiger Bezugsquellen und auf die Ausdehnung der Bezugskreise hin. Vor allem war es der Gewerbestand selbst, welcher im Hinblick auf die mit der freihändigen Vergebung gegebenen Willkürlichkeiten und mitunter auch Unterschleife, auf die Einführung der öffentlichen und allgemeinen Submission drang, und es brauchte da viele Kämpfe, bis sich die Behörden zum Uebergang zu derselben entschlossen.

Mit der Industrialisierung und der Einführung der neuen Verkehrsmittel ist naturgemäss auch eine Umbildung im Wirtschaftsleben vor sich gegangen, welche frühere Geschäftsformen verändern musste. Dieser Umbildungsprozess unterwühlte zunächst die alten Markt- und Kundenverhältnisse. Der Einfluss des Käufers auf die Produktion ging nach und nach verloren, die Qualität verschlechterte sich und damit erlosch auch das Interesse des Konsumenten an dem Produzenten, das des Käufers an dem Lieferanten. Die Verhältnisse wurden infolgedessen immer unstabiler, besonders aber durch das Eindringen der kapitalistischen Produktionsweise im Gewerbe und in der Landwirtschaft, durch das Aufblühen der Grossindustrie und den allmählichen Uebergang vom Agrar- zum Industriestaat. Ein

besonderes Kennzeichen dieser beginnenden Periode kapitalistischer Produktionsweise ist die völlige Umgestaltung der einzelnen Erwerbsstände. Der freie Wettbewerb, d. h. die Handels- und Gewerbefreiheit führte zum Aufschwung der Industrie, aber auch zu den schroffen Gegensätzen und Unzuträglichkeiten der Konkurrenz. Damals wurde der Weg der öffentlichen Submission, wo er nur beschritten werden konnte, als der beste bezeichnet. Heute beschwert man sich allgemein über das «Submissions*un*wesen» und erklärt, es habe das «unsinnige Unterbieten» gerade auf die Spitze getrieben.

Uebelstände bei der Vergebung von Staats- und Gemeindeaufträgen scheinen indessen erst in den 70er und 80er Jahren zu Tage getreten zu sein und Anlass zu Beschwerden und Eingaben gegeben zu haben. Seitdem sind 40 Jahre verflossen und heute werden ganz die gleichen Gründe, namentlich auch der Mangel an ruhiger Ueberlegung und richtiger Berechnung, wie ehemals beim sog. «Abstreichsystem» (Verleihung unter der Hand) gegen das Submissionswesen und -Verfahren geltend gemacht. Der Handwerkerstand insbesondere fordert eine Aenderung oder gar die Beseitigung des bisherigen Verfahrens.

Anlässlich der gewerblichen Enquête vom Jahre 1883 machte der *Schweiz. Gewerbeverein* das Submissionswesen zum Gegenstand von Untersuchungen, welche bestimmte Reformvorschläge zu Handen der Bundesbehörden zeitigten (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1883 über die gewerbliche Enquête). Kantonale Organisationen der Handwerker- und Gewerbekreise beschäftigten sich in der Folge ebenfalls mit dieser Angelegenheit und stellten ihrerseits bestimmte Thesen oder Reglemente für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen auf, welche zwar in den Schlussfolgerungen vielfach noch auseinandergingen und eine Einigung ausschlossen, aber doch auf die Wünschbarkeit einer grundsätzlichen Ordnung hinwiesen. Das wirksamste Mittel zur Beseitigung der wahrgenommenen Uebelstände und zur «Erzielung eines geordneten und allseitig gerechten Submissionsverfahrens» erblickte der Schweiz. Gewerbeverein im Erlass eines schweiz. *Gewerbegesetzes,* unter Zugrundelegung bestimmter, von ihm aufgestellten Prinzipien (vgl. Heft XVII der «Gewerbl. Zeitfragen»). Es wurde damals treffend ausgeführt, «dass es nicht nur an den Behörden liege, die Missstände im Submissionswesen zu bekämpfen, sondern dass es ebensosehr Pflicht und Aufgabe aller Gewerbe- und Berufsvereine

sei, auch ihrerseits die bezüglichen Bestrebungen zu unterstützen», da oft die Erfahrung gemacht werde, dass solche Misstände ohne Wissen und Willen der obern Behörden vorkommen. Zu verzeichnen ist an dieser Stelle die Tatsache, dass die langwierigen Bemühungen der Gewerbetreibenden, mit dem *Schweiz. Gewerkschaftsbund* zum Zwecke der Unterbreitung einer gemeinsamen, das Submissionswesen beschlagenden Eingabe an die Bundesbehörden zu keiner Einigung führten, und dass nicht alle Gewerbetreibenden oder gar Gewerbevereine, welche an öffentlichen Submissionen sich beteiligen, die Pflicht gegen sich selbst und ihre Berufsgenossen, «jeder Unterbietung reeller Preisansätze sich streng zu enthalten», erfüllten, indem sie die vom Verein aufgestellten Thesen vielfach selbst missachten und somit keineswegs zur Förderung eines «gerechten und zweckmässigen» Submissionswesens beitragen. Nachdem die Frage des öffentlichen Wettbewerbs auf den Boden parteipolitischer Erörterungen verlegt und dort als ein Postulat von allgemeiner volkswirtschaftlicher und sozialer Bedeutung bezeichnet worden war, wurde sie mit wegleitenden Reformvorschlägen zum Gegenstand kantonaler Parlamentsberatungen gemacht (u. a. Motion *Scheidegger,* Grosser Rat, Bern 1903). Der *schweiz. Städtetag,* der sich 1905 mit der Frage der Vergebung öffentlicher Arbeiten befasste, befürwortete die formulierten Thesen und stellte seinerseits nach einlässlicher Diskussion bestimmte Grundsätze «orientierenden Charakters» für die Regelung des öffentlichen Submissionswesens auf, namentlich über Art und Weise der Ausschreibung, Zulassung zur Bewerbung, Verbindlichkeit des Angebotes, Verfahren bei der Vergebung, Vertragsabschluss und Ausführung, Fürsorge für die Arbeiter.

In Verhandlungen mit Behörden und Verwaltungen wurden den Bestrebungen der Gewerbe- und Berufsverbände, einheitliche Normen, Preistarife oder Geschäftsgebräuche sowie eine «richtige Preisberechnungsmethode» einzuführen, die «für gute Arbeit auch einen angemessenen Preis» ermögliche, nach und nach zum Durchbruch verholfen. Im Jahr 1910 endlich wurden in dem vom Schweiz. Gewerbeverein aufgestellten *Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Schutz des Gewerbebetriebes* Bestimmungen über Massnahmen gegen Ausschreitungen im Submissionswesen aufgenommen, die den ersten Versuch einer gesetzlichen Regelung in der Schweiz bildeten. Bestimmte Normen wurden indessen nicht durch-

wegs durch rechtsgültige Verordnungen festgesetzt, sondern die Behörden und Verwaltungen haben eine ziemlich ausgedehnte Kompetenz, ihre Bedingungen zu stellen. Fast allgemein gilt der Grundsatz, dass Anschaffungen und Arbeiten von grösserem Umfange zur öffentlichen Konkurrenz auszuschreiben sind. Der Zuschlag erfolgt nach diesem Verfahren gewöhnlich an den Mindestfordernden, da die Ausschreibung den Zweck verfolgt, das im Preise günstigste Angebot zu ermitteln.

An Versuchen zur Ordnung oder Reorganisation des öffentlichen Submissionswesens hat es bisher also nicht gefehlt. Die grundsätzlichen Normen für die angestrebte Reform sind in der im Jahre 1918 vom Schweiz. Gewerbeverein gefassten *Resolution* enthalten und lauten:

«Der Schweiz. Gewerbeverband erachtet die Regelung des Submissionswesens als einen Teil der sozialen Frage, deren Lösung nicht nur für den Gewerbestand, sondern auch für die Arbeiterschaft und weiterhin für die Gesamtheit von ausserordentlicher Bedeutung ist. Es wird deshalb von allen Behörden, die öffentliche Arbeiten zu vergeben haben, des bestimmtesten erwartet, dass eingereichte detaillierte Berechnungen der gewerblichen Organisationen, die dem Grundsatze des angemessenen Entgelts für Arbeit, Material, Unkosten und Risikoaufwand entsprechen, als Wegleitung zur Vergebung der Arbeiten betrachtet werden. Angebote, die dem Grundsatze dieses angemessenen Entgelts nicht entsprechen, sind grundsätzlich abzulehnen »

Diese grundlegenden Normen bildeten denn auch den Ausgangspunkt zu der durch den *Bundesratsbeschluss* vom 23. November 1920 auf Grund eines vielumstrittenen Entwurfs der bestellten eidg. Kommission versuchsweise vorgenommenen erstmaligen Regelung des Submissionswesens, durch Aufstellung von Grundsätzen für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die allgemeine Bundesverwaltung (die Direktion der eidg. Bauten hatte zwar für sich schon 1917 eine Verordnung betr. das Submissionswesen aufgestellt). Es bleibt abzuwarten, welches das Ergebnis dieses Versuches sein wird. Die nachstehenden Ausführungen werden indes eher zur Ueberzeugung führen, dass ihm einen vollen Erfolg kaum beschieden sein wird. Die bisherigen Erfahrungen im In- und Auslande ermöglichen es aber schon jetzt, sich über Vor- und Nachteile ein objektives Urteil zu bilden.

Die *Bedeutung* der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen für das gesamte Erwerbsleben ist offensichtlich. Für manche Industriezweige ist sie nachgerade eine Lebensfrage geworden. Ihre Wirkung rechtfertigt das Interesse an der Art und Weise, in welcher die Vergebung erfolgt. Die *Form* hat hier einen bestimmenden Einfluss auf den *Inhalt*. Nicht minder wichtig ist aber auch ihr indirekter Einfluss deshalb, weil die Prinzipien und die Preise des *Verfahrens* auch die Vergebung privater Arbeiten und Lieferungen mehr und mehr beeinflussen.

Das öffentliche Verdingungswesen ist daher ein Gebiet, dessen Regelung eine weittragende *wirtschaftliche,* aber auch eine erhebliche *sozialpolitische* Bedeutung zukommt. Der Staat und die Gemeinden sind die grössten Arbeitgeber in einer Volkswirtschaft. Die Art, wie sie die Volkswirtschaft beeinflussen und das Arbeitsverhältnis regeln, ist nicht nur für die unmittelbar mit ihren Leistungen beteiligten Personen von Bedeutung, sondern die Privatunternehmung kann nicht umhin, bis zu einem gewissen Grade die Anschauungen, die für die Staats- und Gemeindewirtschaft und für die Arbeitsverhältnisse bei öffentlichen Arbeiten gelten, auch ihrerseits sich zu eigen zu machen. Wie kaum auf einem andern Gebiete des wirtschaftlichen Lebens müssen sich hier Theorie und Erfahrung aus der Praxis verbinden, um wissenschaftlich wie praktisch bedeutsame Kernpunkte herauszuschälen, welche dem ganzen Gewerbe, der Industrie und dem Handel eigen sind. Sind Ursachen und Wirkungen festgestellt, so lassen sich auch Schlüsse auf die Gesamtheit ziehen, wenn auch die Verhältnisse und Lebensbedingungen im einzelnen stark wechseln.

Es scheint uns daher ratsam, zunächst Begriff, Zweck und Grund der öffentlichen Submission einer etwas genaueren Betrachtung zu unterziehen.

II. Begriff, Grund und Zweck der öffentlichen Submission.

1. *Submission* ist das vom Staate eingeführte Verfahren für die Ermittlung von Bezugsquellen und zugleich des billigsten Angebots durch öffentliche Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen und Zuweisung (Vergebung, Verdingung) des Auftrags an die passendste Offerte, bezw. an den Meistbietenden oder Mindestfordernden. Die Submission ist sonach als Personifikation der allgemeinen

Konkurrenz: einerseits eine *Wettbewerbung im Unterbieten,* anderseits eine *Zuschlagserteilung* im Termin an einen Submittenten.

Der Wettbewerb ist ein *öffentlicher,* wenn er jedermann zugänglich gemacht wird; er ist ein *beschränkter,* wenn er von vorneherein auf bestimmte Personen, Berufe, Vereinigungen oder Ortschaften beschränkt bleiben soll oder auch unter ausdrücklicher Ausschliessung bestimmter Bewerber oder Erzeugnisse (wie z. B. Gefängnisarbeiten). In letzterem Falle pflegen die in Frage kommenden Personen und Organisationen zur Einreichung von Angeboten direkt eingeladen zu werden.

2. Gegründet ist die Submission auf den freien Wettbewerb, auf dem «freien Spiel der Kräfte», das man jetzt mehr und mehr einzudämmen sucht. Der eigentliche Beweggrund einer Submission aber liegt — wie das aus den Fachschriften und den von den Berufsverbänden aufgestellten Konkurrenzreglementen jetzt noch hervorgeht — in der Unmöglichkeit oder Unfähigkeit, richtig zu kalkulieren, was die Veranstaltung eines Wettbewerbs in vielen Fällen zu einer absoluten Notwendigkeit macht. Diese Unmöglichkeit, bezw. Unfähigkeit kann beim Ausschreibenden oder beim Bewerber liegen. Die Prüfung verschiedener Angebote soll dann dem Submittierenden die Möglichkeit verschaffen, Vergleiche anzustellen und ihm seinen Entschluss erleichtern, ohne befürchten zu müssen, übervorteilt oder — bei zu niedrig gehaltenen Preisen eines falsch kalkulierenden Bewerbers — schlecht beliefert zu werden.

3. *Zweck* einer Submission, bezw. einer öffentlichen Ausschreibung ist demnach die Erlangung von Preisofferten von seiten mehrerer, sich aus eigener Initiative meldender oder zur Einreichung von Angeboten eingeladener Konkurrenten, und die Vergebung (Zuschlag) eines Arbeits- oder Lieferungsauftrags an den gewählten Bewerber zu den von letzterem gestellten Bedingungen. Das Hauptziel ist die Erlangung eines möglichst wirksamen und ausgedehnten Wettbewerbs unter den Lieferanten, der dem Abnehmer eine günstige Preisgestaltung und gute Qualität der Ware oder Leistung sichert. Gleichzeitig kann er eine zweckmässige und preiswürdige Teilung der Leistung in persönlicher, sachlicher und zeitlicher Richtung hin erreichen.

4. Das verwaltungstechnische *Verfahren* bei jeder einzelnen Submission zerfällt in fünf Zeitabschnitte:

1. Die Ausschreibung (öffentliche oder beschränkte),
2. Die Bewerbungsfrist,
3. Der Eröffnungstermin und die Zuschlagserteilung,
4. Die Ausführung, und
5. Die Abrechnung nach Fertigstellung der Arbeit.

Hiefür gelten folgende allgemeine *Grundsätze:*

ad 1. Die öffentliche Ausschreibung (öffentlicher Aufruf) durch die submittierende Behörde und die Vergebung im Wege der freien Konkurrenz bildet die Regel. Bei belangreichen Objekten wird die Auswahl unter mehreren Bietenden, bei solchen Lieferungen, die nur in einer bestimmten Qualität und von einem bestimmten Bezugsorte verwendet werden sollen, in einer beschränkten Konkurrenz getroffen. Einfache Arbeiten und Lieferungen werden meist dem Mindestfordernden — dessen Qualifikation selbstverständlich vorausgesetzt — vergeben.

ad 2. Die Offerten sind schriftlich und verschlossen einzureichen und werden bis zum festgesetzten Termin geheim gehalten. Das Verfahren ist ein öffentliches, wenn die Submittenten der Eröffnung der Submission beizuwohnen berechtigt sind.

ad 3. Zur Sicherung der Verwaltung gegen Verluste aus Anlass des Arbeits- oder Lieferungsvertrags sind Bürgschaften zu bestellen. Gegen saumseligen Vertragsvollzug werden Konventionalstrafen vorgesehen.

ad 4. Der Zuschlag erfolgt — bei gleicher Qualifikation und gleicher Ausführung — an den Mindestfordernden, es sei denn eine Teilung des Auftrags unter mehreren Anbietern werde vorgezogen.

Das freihändige Verfahren wird vorbehalten.

Die Erhebung der ausgesprochenen Bevorzugung der Mindestforderung zur allgemeinen Regel, die Allgemeinheit der Anwendung dieses Verfahrens für die öffentlichen Arbeiten ist ein Produkt der modernen Entwicklung unseres öffentlichen Lebens, insbesondere des Prinzips der Oeffentlichkeit und der Gewerbefreiheit. Neu ist auch die systematische Verschärfung der Konkurrenz durch die Publizistik (öffentlicher Aufruf), die Schriftlichkeit und die Geheimhaltung der Offerten bis zum Zuschlag, neu auch die konsequente Beschränkung der willkürlichen Auswahl unter den Mindestfordernden und die ausgesprochene prinzipielle Anerkennung des Anspruchs derselben auf den Zuschlag. Eine weitere — gewöhnlich übersehene — Eigentümlichkeit des Submissionswesens besteht in dem aleato-

rischen Charakter, welcher in hohem Masse zur besonderen Verschärfung der allgemeinen Konkurrenz dient.

Dieses Verfahren hat — wie bereits bemerkt — in der Praxis gewisse Uebelstände gezeitigt, welche Anlass zu den erwähnten Beschwerden gaben und zu einer neuen Regelung des Submissionswesens führten. Die hievor gewonnenen Begriffsmerkmale der öffentlichen Submission geben einerseits eine Erklärung für die ungenügenden Erfolge der bisherigen Verbesserungsversuche, insofern als dieselben oft einseitig und oberflächlich sind und nicht alle Gesichtspunkte berücksichtigen; anderseits stellen diese Merkmale zugleich auch die Zielpunkte für die Neuregelung des Submissionswesens dar, von der im folgenden die Rede sein wird. Auf die gerügten Misstände ist hier nur kurz hinzuweisen. Sie haben ihren Grund hauptsächlich in der *Preisunterbietung,* bezw. in der grossen Verschiedenheit der Preisofferten, der sich u. a. das sog. «Schleudern», der unlautere Wettbewerb, das unlautere Geschäftsgebahren beigesellen kann, denen gegenüber das befolgte Verfahren machtlos ist.

Das Unterbieten tritt allerdings bei öffentlichen Submissionen nicht so offen und nackt zutage wie bei dem *Schleudern,* bei welchem in der Preisherabsetzung so weit gegangen wird, dass auf dem Verkaufe von Waren, gewöhnlich Massenartikel, offensichtlich Verluste entstehen müssen. Die schädlichen Folgen eines derart geführten Konkurrenzkampfes können mitunter sehr empfindliche sein, weshalb ihm gerade jetzt mit erneuter Kraft entgegengetreten wird.

Der Marktpreis einer Ware, eines wirtschaftlichen Gutes, ist um so höher, je mehr Abnehmer und je weniger Ersteller oder Verkäufer in Betracht kommen, und umgekehrt: der Preis einer Ware sinkt, wenn vielen Angeboten eine geringe Nachfrage gegenübersteht. Dieses Verhältnis ist bei der Submission für den Anbietenden am ungünstigsten. Wir haben es in jedem einzelnen Falle immer nur mit einem einzigen Abnehmer zu tun, der seinen Bedarf genau nach Umfang und Art in seiner Ausschreibung festlegt. Die Anzahl der Bewerber ist aber in der Regel unbeschränkt, bei örtlichen Ausschreibungen werden sich meist die Mehrzahl der Unternehmer bezw. Handelsgeschäfte um die Arbeit oder Lieferung bewerben. Die Zahl der Bewerber wird um so grösser sein, je weniger Arbeit im betreffenden Beruf, bezw. je geringer der Absatz der zu liefernden Ware ist. Sie wird aber selbst bei guten Konjunkturverhält-

nissen nie derart sein, dass das Missverhältnis zwischen Produzent und Konsument gänzlich oder teilweise aufgehoben würde. Sonach ist bei der öffentlichen Submission das Angebot stets grösser als die Nachfrage.

Im Warenaustausch gilt als Regel der Grundsatz von Angebot und Nachfrage, d. h. der Produzent, Ersteller oder Verkäufer bietet an. Die Feststellung des Preises ist mehr oder weniger in sein Ermessen gestellt, und er wird nicht ohne Zwang unter die Selbstkosten heruntergehen. Anders bei der öffentlichen Submission, denn hier handelt es sich um Austausch nach Nachfrage und Angebot, wobei der Konsument seine Ansprüche und Bedingungen aufstellt. Der Bewerber muss seinen verbindlichen Preis nach Berechnung der Selbstkosten, soweit dies vor Ausführung des Auftrages möglich ist, nennen. Dadurch können Preisverhältnisse entstehen, die für den Unternehmer u. a. nicht einmal die Selbstkosten decken. Allein trotz der Gesetzmässigkeit dieser Erscheinung wären die Uebelstände nicht in dem Masse angewachsen, wenn die um den Auftrag sich bewerbenden Unternehmer gleich qualifiziert wären. Der seriöse Unternehmer, der sorgfältig alle Umstände in Betracht zieht und eine einwandfreie Arbeit ausführen will, wird auf andere Preise kommen, als derjenige, welcher auf gut Glück vertraut und es mit der Ausführung des Auftrags weniger ernst nimmt. Der bisherigen Praxis im Submissionswesen wird vorgeworfen, dass der Bewerber unwillkürlich oder bewusst darnach trachtet, ein möglichst billiges Angebot stellen zu können. Solange der Gewerbetreibende nicht die Gewissheit hat, nur eine möglichst genau berechnete Offerte habe Aussicht auf Berücksichtigung, und wenn er eine nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende und zu billige Offerte einreiche, werde er von der Vergebung ausgeschlossen, so hat er keine Veranlassung, einlässliche Berechnungen anzustellen, sondern sein Bestreben wird dahin gehen, ein möglichst wohlfeiles Angebot zu machen, wenn er Aussicht auf Erfolg haben will. Darin liegt aber die Ursache mancher Uebelstände, die beiden Teilen zum Schaden gereichen.

III. Vor- und Nachteile der öffentlichen Submission und der Regelung des Submissionsverfahrens.

1. Das Institut der öffentlichen Submission zeigt, wir wir gesehen haben, nicht nur Vorzüge, sondern auch die Kehrseite der freien Konkurrenz, und zwar nicht bloss für die Konkurrenten, son-

dern auch für die Auftraggeber. Ein Lieferant, welcher bei seiner Kalkulation vorzügliches Material und gute Arbeit in Rechnung gestellt hatte, muss im Eröffnungstermin zu häufig wahrnehmen, dass viele seiner Konkurrenten nur Rohmaterial von geringer Qualität und nur mittelmässige Arbeit vorausgesetzt hatten, kaum dass die gestellten Ansprüche an Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit noch notdürftig erfüllt werden können. Durch solche betrübende Erfahrungen wird er naturgemäss auf eine schiefe Ebene gedrängt: Materialfälschung und Verschlechterung der Arbeit bilden sich für die Uebernahme von Submissionsarbeiten zu verwerflichen Praktiken heran. Stärker als je ertönt namentlich aus Handwerkerkreisen der Ruf nach gänzlicher Beseitigung oder nach gründlicher Reform des Submissionswesens. Dieselben machen das System dafür verantwortlich, dass nur ein «gieriges Pfuschertum, eine wahre Handwerkerbande» grossgezogen werde! Aber auch die Grossindustrie wirft manchen Stein auf dieses verpönte und doch wieder geforderte, jedoch nach ihren Vorschlägen reformierte Verfahren.

Die vielfachen Klagen über das auf dem freien Wettbewerb gegründete Verfahren der Unterbietung sind so alt wie das Verfahren selbst, wie auch all die Mittel, um eine Besserung herbeizuführen, versagen und versagen mussten, da mit den äussern Hilfsmitteln und den Vorschriften nicht viel zu erreichen ist, solange die Beteiligten nicht von sich aus für Aenderung sorgen. Vom rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus ist ein freier Wettbewerb, der unter Wahrung gesunder Produktionsverhältnisse dem Publikum bei korrekter Behandlung finanzielle Vorteile bringt, zu begrüssen, wie auch die Auswüchse eines derartigen Verfahrens zu verurteilen sind. Im Gegensatz zum Handwerk haben sich Handel und Industrie nie gegen das Prinzip der freien Konkurrenz ausgesprochen, sondern nur die Mängel des Verfahrens bekämpft und durch Selbsthilfe dieselben auszuschalten gewusst.

Wenn eine Regelung des Submissionswesens gewünscht und gefordert wird, so muss zunächst anerkannt werden, dass die Oeffentlichkeit des Verfahrens sich bewährt hat und als das geeignete Mittel gegen die Bevorzugung einzelner erscheint. Jedes Prinzip zeigt jedoch in der Ausführung Mängel, die beseitigt werden müssen, wenn sie besondere Nachteile für die Allgemeinheit oder grössere Interessentengruppen im Gefolge haben und in volkswirtschaftlicher Hinsicht die staatlichen Interessen nachteilig beeinflussen. Die For-

derung der Oeffentlichkeit hat denn auch energische Gegner gefunden: sie verführe nur immer weitere Kreise, mit ihren Preisen ständig herunterzugehen, weil sie durch die öffentliche Verkündigung der Preise wissen, wie niedrig sie anbieten müssen, um einen Auftrag zu erhalten.

Es ist nicht zu verkennen, dass, so wie die Verhältnisse heute liegen, namentlich seitdem die Submissionen sich vervielfacht haben und die Zahl der jeweiligen Bewerber gewachsen ist, das Verfahren häufig zu Mindestkalkulation zwingt. Auf der einen Seite steht bei theoretisch zweckmässigen Bestimmungen in der Praxis eine gewisse Willkür, da bei der Vergebung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen oft derjenige den Auftrag erhält, der entweder das Mindestangebot gestellt hat oder der Behörde als leistungsfähig bereits bekannt ist. Auf der andern Seite fechten die beteiligten Kreise einen mitunter rücksichtslosen Konkurrenzkampf aus, sodass mit Recht von einer Schleuderkonkurrenz gesprochen werden kann. Zum Schutze der Behörden muss aber auch betont werden, dass es geschäftlich recht begreiflich und richtig ist, wenn der eine oder andere Bewerber bevorzugt wird, weil die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen hat, dass er eine preiswürdige und einwandfreie Arbeit oder Ware liefert. Der Kernpunkt des Submissionswesens bleibt also: *die richtige Preisfestsetzung.*

Dennoch liegt das Submissionswesen im Interesse sowohl des Auftraggebers als des Submittenten; es ziehen daraus beide Teile für sich bestimmte Vorteile, der Submittent allerdings nur dann, wenn ein «richtiges», d. h. ein für ihn zweckmässiges Verfahren zur Anwendung kommt. Die Missstände aller Art, die entstehen können — deren Ursache und Urheber aber nicht allein im System, sondern auch in der Psyche des Menschen zu suchen sind, da man bei genauem Studium der Verhältnisse zur Ueberzeugung gelangt, dass diese Uebelstände nicht ausschliesslich den Behörden zur Last gelegt werden können — ergeben für die Submittenten Nachteile, die nicht in jedem Falle einem Vorteil der andern Partei gleichkommen. Die Vorteile, welche der Submittent in der Submission findet oder erstrebt, sucht er sich durch bestimmt formulierte Forderungen zu sichern, die den Inbegriff der von dieser Seite immer von Neuem verlangten Reform bilden. Der Auftraggeber hat kein unmittelbares Interesse an einer Reglementierung, sondern eher Nachteile. Als eine Frage der Sozialpolitik, haben indessen grosse Erwerbskreise

ein besonderes Interesse an einer staatlichen Ordnung, von der sie einen wirksamen Schutz ihrer Arbeit und eine Förderung ihrer Standesinteressen erhoffen. Da kann der Staat, will er seine Aufgabe richtig erfüllen, als «Hüter des Rechts» nicht wohl untätig bleiben.

Will man demnach Vorteile und Nachteile des öffentlichen Submissionswesens klarlegen, seine Licht- und Schattenseiten sachlich und kritisch erwägen, so kann dies von zwei verschiedenen Standpunkten aus geschehen. Entweder ist es derjenige des Auftraggebers (sagen wir einmal der Behörden und des Staates) oder derjenige der Submittenten in ihrer Gesamtheit wie im einzelnen. Um zu klaren Resultaten kommen und Mängel wie Vorteile feststellen zu können, sind Untersuchungen nötig, die sich auf alle wichtigen Einflüsse und ihre Folgen erstrecken — um zum Schlusse zur Erkenntnis zu gelangen, dass sich die Frage des Submissionswesens nicht nur als eine Preisfrage, sondern auch als eine Frage der Bildung und der sozialpolitischen Einsicht darstellt, wobei nicht zu übersehen ist, dass von einzelnen Kreisen Forderungen gestellt werden, die weder der Staat, noch die Gemeinden erfüllen können.

2. Die für die submittierende Behörde als Auftraggeberin aus dem öffentlichen Submissionsverfahren sich ergebenden formellen und materiellen *Vorteile* sind im wesentlichen die folgenden:

Die vom Vorzugsrecht der Mindestforderung abhängige *Erweiterung des Konkurrentenkreises* und Heranziehung einer möglichst grossen Zahl von Fachleuten durch den allgemeinen Aufruf verunmöglicht die oft durch Intriguen und Koalitionen der Industriellen versuchten *Preistreibereien* und *Beeinflussungen* zum Schaden der Behörde und des Fiskus und somit auch des Steuerzahlers. Dadurch sichert sich die Behörde die *Eröffnung billigster Bezugsquellen* und die *Erlangung der vorteilhaftesten Bedingungen.* Die Submission schützt sie vor möglichen Uebervorteilungen, zentralisiert und kontrolliert die öffentlichen Arbeiten, befreit (theoretisch!) die Vergebung von *lokalen Zufälligkeiten* und *persönlichen Berücksichtigungen,* da die Auswahl unter den Submittenten nicht in das beliebige Ermessen eines Beamten oder eines Beamtenkollegiums gestellt wird, sondern das Vergebungsverfahren auf bestimmten kaufmännischen Grundsätzen beruht. Das starke Anwachsen der Staatsausgaben aller Art, die heutige gespannte Lage drängt allein schon auf

die Erschliessung wohlfeiler Bezugsquellen und die Ausdehnung des Bezugskreises unabweislich hin.

Die Submission hat mit dem Akkord — diese Vergebungsmethode (im ganzen statt der Arbeit auf Einzelberechnung) ist von der andern, der auf das Preisermittlungsverfahren bezüglichen Bevorzugung der Mindestforderung, streng auseinanderzuhalten — die allgemeinen Vorzüge des Akkords gemein. Der Akkord sichert nämlich gegenüber der Vergebung im Taglohn oder auf Einzelberechnung dem Unternehmer eine Nichtüberschreitung der Pauschalsumme, sowie raschere und wohlfeilere Ausführung der Arbeit, bezw. Lieferung. Das Submissionssystem musste sich deshalb so rasch einführen, weil es dem Gemeinwesen *Ersparnisse* ermöglicht, die vergebende Behörde oft einer verantwortungsvollen Entscheidung entledigte und damit auch jeden Schein von parteiischer Bevorzugung vermied.

Die Uebertragung von Arbeiten an General-Unternehmer, die ihrerseits die Leistung an Unterakkordanten vergeben, hat für die verdingende Behörde den Vorzug der *Vereinfachung ihrer Geschäftstätigkeit* und auch oft der Herbeiführung billiger Preise. Für die Unterakkordanten hat diese Art der Vergebung aber zur Folge, dass sie sich in der Regel mit einem geringeren Gewinn begnügen müssen, weil der Hauptanteil am Gewinn in die Tasche des Generalunternehmers fliesst. Die weitere Folge ist dann u. a. allerdings die Verschlechterung der durch die Unterakkorde im Preise gedrückten Leistungen.

Wo die Uebertragung der Arbeit und Lieferung ein besonderes Vertrauen in den Gegenkontrahenten hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit voraussetzt oder wo rein künstlerische Gesichtspunkte überwiegen, hat der Besteller die Möglichkeit, den Auftrag ganz oder teilweise freihändig zu vergeben. Die *freihändige Vergebung* erfolgt dann aus Gründen persönlicher Natur. Klagen über ungerechte Behandlung und Bevorzugung einzelner Bewerber sind da nicht zu vermeiden. Doch auch hier ist weises Masshalten geboten, soll die alleinige Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nicht zur Erdrückung der kleinen Geschäftsunternehmen führen. Wir werden auf diese Punkte noch zurückkommen.

3. Diesen Vorteilen stehen — von der im folgenden noch zu besprechenden Einmischung der Submittenten, bezw. der organisierten

Handels- und Industriekreise abgesehen — folgende *Nachteile* gegenüber und zwar nicht bloss für die submittierende Behörde, sondern auch für die Konkurrenten.

Zunächst ist die bei erfolgter Bewerbung jedem unberücksichtigt gebliebenen Konkurrenten *unnützerweise geleistete Arbeit* und der verursachte, in vielen Fällen nicht unbeträchtliche *Zeitverlust* zu erwähnen (z. B. bei Einreichung von Plänen, Modellen, Berechnungen etc.). Durch die grosse Zahl der öffentlichen Submissionen und der Bewerber multipliziert, ergibt dies zusammengerechnet einen Aufwand, für den jede Entschädigung fehlt, was offenbar unbillig ist. Man wird zwar entgegnen, es sei dies bei allen andern Wettbewerbungen, z. B. auch bei Preis- und Stellenkonkurrenz, der Fall. Die Häufigkeit aber, mit welcher in neuerer Zeit die Ausschreibungen und Vergebungen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen erfolgen und die zunehmende Zahl der Teilnehmer, machen aus der Beteiligung am Wettbewerb ein *kostspieliges Unternehmen,* das den Vergleich mit verhältnismässig nur selten vorkommenden Konkurrenzen anderer Art (man denke an Kunst-, Spiel- oder Sportwettbewerb) nicht wohl verträgt. Der geltendgemachte Anspruch auf Vergütung vergeblicher Aufwendungen wäre allerdings kein Rechtsanspruch, sondern mehr ein solcher moralischer Natur, dessen Befriedigung der Billigkeit entsprechen würde.

Ein wesentlicher Nachteil ist sodann die mit dem Unterbieten oder Anbieten zu den minimalsten Preisen, welche eben noch die Gestehungskosten decken, im engen Zusammenhang stehende und oft wahrnehmbare Tendenz der *Qualitätsverschlechterung.* Da bei den gedrückten Preisen an Löhnen und Materialien vielfach nichts gespart werden kann, die Geschäftsunkosten aber konstant bleiben, jedenfalls aber nicht geringer werden, so bleibt meist nur übrig, auf Kosten der Qualität zu sparen oder, was noch häufiger der Fall ist, zum *Materialbetrug* zu greifen und zugleich auch minderwertige Arbeitskräfte zu beschäftigen. So kann die Submission eine Quelle der *Unlauterkeit* und *Untüchtigkeit* werden, wie es auch in seinen Auswüchsen die *Geschäftsmoral* untergräbt. Die vielfach übliche und deshalb bemängelte Berücksichtigung des Mindestangebots zwingt die Unternehmer schon bei der Kalkulation, mit den minimalsten Erstellungskosten zu rechnen, um die unterste Grenze zu finden, welche den in den Submissionsbedingungen bestimmten Qualitäten gerade noch entspricht. Hierin liegt schon der Kern der Qua-

litätsminderung, da von Anfang an mit allen möglichen Ersparnissen gerechnet werden muss und jede Bestimmung der Ausschreibung, welche nicht nur eine, sondern u. U. auch eine zweite Auslegung zulässt, dazu benützt wird, entweder den Preis herabzusetzen, an Material zu sparen oder Nachforderungen zu stellen. Lässt aber der Wortlaut der Ausschreibung und des Voranschlags nur eine Deutung zu und würden alle Unternehmer gewissenhaft rechnen und sich nur von reellen Geschäftsprinzipien leiten lassen, so müssten die Angebote annähernd gleich sein oder nur geringe Schwankungen aufweisen, die in den innern Faktoren des Geschäfts ihre Begründung finden können. Viele, leider zu viele Submittenten rechnen entweder gar nicht oder mangelhaft und verlassen sich darauf, später einen Ausweg zu finden, um allfällige Verluste zu decken. Dass dabei von einer Berücksichtigung der Qualität nicht mehr die Rede sein kann, ist einleuchtend. Und da kann auch ein genügender Nachwuchs an guten Arbeitern und Lehrlingen nicht mehr herangebildet werden, was zu neuem Verfall führt, weil persönliche Tüchtigkeit immer geringer gewertet wird.

(Schluss folgt.)

Das Recht auf Arbeit im neudeutschen Arbeitsrecht.

Von Dr. Franz Goerrig, Syndikus, Köln.

Alt sind die Bestrebungen, den auf den Ertrag ihrer Arbeit Angewiesenen ein schützendes Recht auf Arbeit gesetzlich und praktisch zu sichern und wechselreich ist die Geschichte und der Erfolg der dahin zielenden Bemühungen.

Ein Recht auf Arbeit war dem alt- und mitteldeutschen Arbeitsrecht noch völlig unbekannt, in ihm gab es nur eine Pflicht zur Arbeit.

Begründet war diese Pflicht im altdeutschen Arbeitsrecht in der äusseren Unfreiheit des Arbeiters, in einem sklavenähnlichen Hörigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber.

Zur Zeit des Polizeistaates hatte diese Pflicht ihren Grund in der innern Unfreiheit des Einzelnen, in seiner Bevormundung durch den Staat.

Der wirtschaftliche Liberalismus (Manchestertum) beseitigte mit der Befreiung des einzelnen von staatlicher Bevormundung und Beschränkung auch die öffentlich-rechtliche Pflicht des Arbeiters zur Arbeit und überliess es der persönlichen Entschliessung des Einzelnen, ob, wann und wo er arbeiten, und ob, bei wem und wie lange er sich privatrechtlich zur Arbeit verpflichten wollte.

Diese Befreiung des Individuums von Hörigkeit und staatlicher Arbeitspflicht hatte bei allem Guten, das sie brachte, den Nachteil, dass der Einzelne in dem individualistisch auf unbeschränkten Eigennutz aufgebauten, freiliberalen Wirtschaftsleben nur zu oft arbeits- und damit brotlos wurde. Denn der Arbeitgeber behielt nach manchesterlichen Grundsätzen seine Arbeiter nur, sofern und soweit er sie wirtschaftlich mit Vorteil beschäftigen konnte. Es gab gar keine oder nur kurze Kündigungsfristen.

Schlimmer als vorher seine rechtliche Unfreiheit gewesen war, wurde deshalb jetzt die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters.

Mit den Forderungen sozialer Gleichstellung war dieser Zustand der Unsicherheit, der den Arbeiter ständig der Gefahr der Verelendung infolge Fehlens von Arbeitseinkünften aussetzte, natürlich unvereinbar.

Lauter und eindringlicher wurde daher, besonders in den Zeiten wirtschaftlicher Krisen, ein sicherndes Recht auf Arbeit verlangt.

Den Idealzustand erblickte man dabei meist in einer Sozialisierung des Wirtschaftslebens oder wenigstens der Errichtung von grossen und zahlreichen Staatswerkstätten. Der Staat sollte der grösste und leistungsfähigste Arbeitgeber werden und als solcher verpflichtet sein, alle Arbeiter, die sonst nicht unterkommen konnten, in seinen Werkstätten aufzunehmen und diese gegebenenfalls den Bedürfnissen entsprechend zu erweitern.

Im 18. und 19. Jahrhundert setzte dann in der rechtswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Literatur der Kampf ein über «das Recht auf Arbeit» als ein «soziales Postulat». Als bahnbrechende Autoren traten auf:

1. *Rousseau,* der in seinem «Naturrecht» (1789) das Recht auf Arbeit als eine logische Konsequenz aus seiner naturrechtlichen Theorie von der Entstehung des Staates forderte.

2. *Fourier,* der in seiner Theorie «L'unité universelle» (1829) das Schlagwort des «Rechtes auf Arbeit» zum ersten Mal prägte.

3. *Considérant,* der eine sofortige Verwirklichung des «Rechtes auf Arbeit», das bis dahin nur eine «tote Formel» war, mittelst der Errichtung von Staatswerkstätten forderte und für möglich hielt.

Die französische Revolution von 1848 schien auch schon bald eine Erfüllung der Forderungen zu bringen. Aber das «Experiment», die Errichtung der zahllosen Nationalwerkstätten ging fehl infolge des Widerstandes der eine Sozialisierung fürchtenden bürgerlichen Parteien und infolge der Arbeitsunlust und des wenig einsichtigen Verhaltens der Arbeiter selbst, die in den Nationalwerkstätten eine bequeme «Versorgungsanstalt» und nicht einen Notbehelf erblicken wollten.

Aber der Gedanke blieb lebendig, er sprang über auf alle Länder Europas und fasste besonders in Deutschland Fuss.

Er erzielte bei uns Teilerfolge in der Einführung kommunaler Notstandsarbeiten und Arbeitslosenversicherungen.

Die Revolution vom Jahre 1918 bedeutet darum auch in dieser Beziehung einen Wendepunkt.

Die alten Forderungen wurden in der neudeutschen sozialen Republik ihrer Erfüllung wesentlich näher gebracht. In § 1 des Sozialisierungsgesetzes vom 23. März 1919 wird bestimmt:

«Die Arbeitskraft als höchstes wirtschaftliches Gut steht unter dem besonderen Schutze des Reiches. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben.»

Dieselben Sätze enthalten die Artikel 157 und 163 der neuen Reichsverfassung vom 11. August 1920.

Diese Formulierung ist allerdings noch mehr Programm als Rechtssetzung.

Es heisst nur: «Jedem Deutschen *soll* die Möglichkeit zum Erwerb durch wirtschaftliche Arbeit gegeben werden.»

Wie, wann und wo ihm diese Möglichkeit tatsächlich gegeben wird, welche Rechtsmittel für die Verwirklichung des Ausspruches zur Verfügung stehen sollen, ist späterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten worden.

Ein Fortschritt aber bedeutet es in hohem Masse, dass die Regierung und die Nationalversammlung dieses Programm öffentlich aufgestellt hat und vor allem, dass danach gehandelt wird.

Die gesamte nachnovemberliche Gesetzgebung und Arbeitsfürsorge des Reiches, der Staaten und der Gemeinden geht stillschweigend oder ausdrücklich von dem Grundsatze des «Rechtes auf Arbeit» aus.

In Verwirklichung dieses Rechtes hat die Regierung sich in den schlimmen Monaten der Demobilmachung und der Uebergangszeit ernstlich bemüht, den Arbeiter vor Arbeitslosigkeit und ihren Verelendung heraufbeschwörenden Folgen zu schützen.

Sie hat zunächst selbst für Arbeit gesorgt, indem sie unter grossen finanziellen Opfern auf Kosten der Allgemeinheit Notstandsarbeiten im weiten Umfange hat einrichten und unterstützen lassen.

Man hat als bestes Mittel zur richtigen Arbeitsverteilung durch gesetzliche Bestimmungen eine gute, weitverzweigte Organisation der Arbeitsvermittlung geschaffen und eine ausreichende Benutzung der Arbeitsnachweise durch die Verordnungen vom 9. Dezember 1918, 17. Februar 1919, 16. März 1919, 28. März 1919 usw. gesichert.

Im Geiste ausgleichender Gerechtigkeit wurde es in der Zeit der Demobilmachung dem Arbeitgeber, der in den Zeiten wirtschaftlicher Hochkonjunktur aus der Arbeitskraft der Arbeiter Nutzen gezogen hatte, verboten, bei einem zeitweisen Rückgang des Wirtschaftslebens die Arbeiter zur Ersparung unrationeller Löhne kurzfristig zu entlassen und er wurde als der wirtschaftlich stärkere Teil gezwungen, seine Arbeiter, die ihm selber Reichtum erarbeitet haben, unter zeitweisen finanziellen Opfern weiter zu beschäftigen.

Aus diesen Erwägungen heraus wurde durch die bekannten Verordnungen über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten und die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 4. Januar 1919, 9. Januar 1919, 24. Januar 1919, 3. September 1919, 12. Februar 1920, 6. April 1920 und den dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen auch für Privatunternehmer eine bisher unbekannte gesetzliche Pflicht zur Weiterbeschäftigung sowohl der zur Zeit der Verordnungen beschäftigten, als auch der aus dem Felde zurückkehrenden früheren, arbeitsbedürftigen Arbeiter geschaffen.

Man verlieh damit gewissen Gruppen von arbeitsbedürftigen Personen vorläufig für die Dauer der Demobilmachung gegenüber bestimmten Verpflichteten ein privatrechtliches «Recht auf Arbeit».

Dieses Recht hat seine Grenzen in der Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeitgebers und ganzer Industriezweige. Wegen seiner schweren Lasten für manche Arbeitgeber wurde es daher mit fortschreitender Demobilmachung mehr und mehr abgeschwächt.

Dafür brachte das Betriebsrätegesetz recht glücklich gewählte Bestimmungen über ein Einspruchsrecht gegen unbillige Entlassungen, die eine wirksame Festigung des Rechtes auf Arbeit bei vernünftiger Anwendung versprechen.

Danach kann im Falle der Kündigung Einspruch erhoben werden und mit Hilfe des Arbeiter- und Angestelltenrates und des Schlichtungsausschusses die Weiterbeschäftigung, bezw. eine Abfindungssumme erreicht werden:

1. Wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörig-

keit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt ist;

2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, dass ein solcher Grund nicht vorliegt.

Durch diese Bestimmungen ist der Arbeitnehmer ausreichend gegen alle Kündigungen geschützt, die nicht in der wirtschaftlichen Lage des Betriebes begründet sind.

Seine organische Ergänzung hat das Recht auf Arbeit rechtlich gefunden in einem Recht auf Versorgung für den Fall, dass dem Arbeitnehmer wegen Arbeitsmangels zeitweise eine gewinnbringende Beschäftigung nicht geboten werden kann.

Es bestimmt in diesem Sinne die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Artikel 163 unter Wiederholung des § 1 des Sozialisierungsgesetzes vom 23. März 1919:

«Soweit dem Deutschen angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.»

Das sozialistische Werden.

Eine Buchbesprechung von Dr. M. Gitermann, Zürich.

«Das sozialistische Werden. Die Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.» So betitelt sich ein Buch, das Edmund Fischer, Mitglied des Reichtages, zum Verfasser hat. (Leipzig, Veit & Co., 552 Seiten.)

Das Buch gliedert sich in zwei Hauptteile: I. Die Sozialisierung der Volkswirtschaft, II. Die Entwicklung der Solidarität. Der Verfasser begnügt sich nicht mit der Darstellung des heutigen Standes (des Seins) der Frage, sondern er will sein Problem genetisch verfolgen: daher nennt er sein Buch das sozialistische *Werden*. Fischer will kein immanentes Gesetz, welches für immer Geltung hätte, eruieren, in der Meinung: «Ein für alle Zeiten oder bestimmte Perioden gültiges, der ökonomischen und sozialen Entwicklung innewohnendes Gesetz, das einen gesetzmässigen Verlauf der Entwicklung nach einem erkennbaren Ziele bewirkt, lässt sich in exakter Forschung nicht ergründen. Die a priori oder in deduktiver Methode gewonnenen ökonomischen und sozialen Entwicklungsgesetze sind a posteriori noch immer widerlegt worden. Wissenschaftlich lassen sich nur die Tendenzen einer augenblicklich sichtbaren Entwicklung feststellen.» (S. 3.) Die Aufgabe seines Werkes soll also sein die Wiedergabe der beobachteten Tatsachen und der «freigestellten» Tendenzen. — Was aber ist die Haupttendenz unserer Zeit? Nach Fischer wäre es die Organisation. «Die Organisation ist wieder die Losung der Zeit geworden, aber auch die unumgängliche Notwendigkeit.» Diese planmässige Organisation der Volkswirtschaft sei durch den Krieg zu einem nicht unwesentlichen Teil mit einem Schlage zum Durchbruch gebracht worden. Zunächst weist Fischer auf die Kriegsorganisationen hin: das Ernährungsamt, die Kriegsgesellschaften, die zahlreichen Kriegsstellen zur Regelung des Handels, der wirtschaftlichen und industriellen Produktion. Der Sinn aller dieser Kriegseinrichtungen sei: «Eine Umgestaltung des Wirtschaftslebens in der Richtung zur planmässigen

einheitlichen Organisation und damit auch zur Sozialisierung.» (S. 7.) Und diese praktische Anwendung des sozialistischen Gedankens durch die öffentlichen Gewalten stellte die Frage: «Wohin geht der eingeschlagene Weg, wohin muss er führen? Zum Sozialismus?» In der Erforschung dieser Frage bekennt sich der Verfasser zur Evolution und nicht zur Revolution: «Wie der Sozialismus überhaupt, so ist aber auch der «Kriegssozialismus» keine ausserhalb der Entwicklung liegende Erscheinung, sondern eine organisch aus dem Gesellschaftskörper herausgewachsene, frühzeitig zur Reife gebrachte Frucht der Entwicklung, welche nachwachsen oder jedenfalls ihre Keime für neue höhere Formen hinterlassen wird, sofern sie wieder frühzeitig absterben sollte.» (S. 8.) Die ganze sozialistische Bewegung samt dem Kriegssozialismus betrachtet Fischer vom Gesichtspunkte der Evolution aus und belegt seine Gedanken mit reichem historischem Material.

Im zweiten Abschnitt, betitelt: «Entstehung und Entwicklung der kapitalistischen Monopole», berichtet er über die Monopole der frühkapitalistischen Epoche und über die modernen Privatmonopole, um zu zeigen, wie der Uebergang vom privaten zum öffentlich-rechtlichen Monopol vorbereitet wurde. Die Notwendigkeit des Ueberganges vom privaten zum öffentlich-rechtlichen Monopol begründet Fischer in folgender Weise: «Die planmässige Regelung der Produktion und Distribution, die die Regierung für dringend notwendig erklärt, kann nicht von einer kleinen Anzahl von Kapitalisten, die kein anderes Interesse haben als das, hohe Profite zu erzielen, sondern nur durch die Gesellschaft selbst und für die Gesellschaft vollzogen werden. Dahin treibt auch die monopolistische Entwicklung: zur gesellschaftlichen Regelung der Volkswirtschaft, wie sie sich in den öffentlich-rechtlichen Monopolen anbahnt. Diese kann jedoch letzten Endes nicht zum Durchbruch kommen als das gesetzmässige Endresultat der ökonomischen Entwicklung, sondern als ein Akt des politischen Wollens der Menschen.» (S. 54.)

Im dritten Abschnitt wirft Fischer einen Blick auf die staatliche Gemeinwirtschaft; er betrachtet hier den Staatsbetrieb im Verkehrswesen, den Umfang der staatlichen Gemeinwirtschaft und hebt überall die Tendenz zur Evolution hervor.

Im vierten Abschnitt wird «die Herausbildung öffentlich-rechtlicher Monopole mit Selbstverwaltung» verfolgt, so: das Elektrizitätsmonopol, das Brotmonopol, das Milchmonopol, das Fleisch-

monopol, d. h. hauptsächlich Phänomene des Kriegssozialismus. Der leitende Gedanke ist hier, dass der Krieg nur die Prozesse zur Reife brachte, die schon zur Friedenszeit im staatlichen und kommunalen Organismus sich geltend machten.

Der fünfte Abschnitt ist den «Kommenden Monopolen» gewidmet. Dazu gehören das Bergbau-, Versicherungs-, Petroleum-, Spiritus-, Stickstoff-, Tabak-, Zündwarenmonopol, Verstaatlichung der Rüstungsindustrie. Die Triebkraft zur Erörterung dieser Monopole ersieht der Verfasser mit Recht im Kriege, mit seinen volkswirtschaftlichen, technischen und finanziellen Verwicklungen.

Unter dem Namen «Wassersozialismus» (im Abschnitt VI) bespricht Fischer die Strömung zur Verstaatlichung der Wasserkräfte. Diese Bewegung ist keine kriegssozialistische Erscheinung, da sie schon vor dem Kriege eingesetzt hatte.

Mit der Gemeindewirtschaft befasst sich der achte Abschnitt.

Wer von den sozialistischen Tendenzen unserer Zeit spricht, kann natürlich die Rolle der Genossenschaften nicht mit Schweigen übergehen. So bildet die «Entwicklung der Genossenschaften» das Thema des neunten Abschnittes.

Die Betrachtung der einschlägigen Tatsachen führt den Verfasser zu folgendem Schluss: Diese Entwicklung «bedeutet die Ersetzung des individualistischen Interesses durch das gesellschaftliche, die Verdrängung des kapitalistischen Prinzips durch das sozialistische. Sie ist der Aufstieg zu einem höheren Wirtschaftsleben. Ihre Förderung und Beschleunigung ist die grosse Aufgabe der Zeit: die Neuorganisierung, das ist Sozialisierung der Volkswirtschaft!» (S. 362.)

Im zweiten Teil (Die Entwicklung der Solidarität) stellt Fischer die moderne soziale Fürsorge dar, in allen ihren Erscheinungen. Auf den Inhalt dieses Teiles können wir weiter nicht eingehen. Fischers Buch zeigt uns die Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, die schon vor dem Kriege vorhanden waren, die aber vom Kriege gefördert und deutlicher zum Ausdruck gebracht wurden. Der von Fischer durchgeführten Analyse des sozialökonomischen Entwicklungsprozesses können wir im allgemeinen beipflichten. Der Verfasser beleuchtet von einem höheren theoretischen Gesichtspunkt aus die einzelnen Phänomene des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, bringt sie in klaren kausalen Zu-

sammenhang miteinander und bemüht sich, eine Prognose für die Zukunft zu stellen. Manches aber berührt in seinem Buche befremdend. Obwohl er den Wert der objektiven Wissenschaft so sehr betont, trägt er doch keine Bedenken, als Triebkraft der sozialen Entwicklung, neben dem ökonomischen Faktor, noch einen metaphysischen «sozialistischen Geist» anzuerkennen. So lesen wir in der Einleitung, welche das philosophische «credo» des Verfassers dem Leser klar zu machen hat: «Was heute die Ausbreitung des sozialen Empfindens und Denkens genannt wird, ist im Grunde genommen eine Ausbreitung des sozialistischen Geistes: des wahren, allein echten Gemeinschaftsgeistes, der, mehr oder weniger, im Menschen aller Volksklassen schlummert und lebendig werden kann, sich aber auch nicht ausschliesslich in den Rahmen einer politischen Partei oder Klassenbewegung einpferchen lässt.» (S. 9.)

Die Leser werden mir wohl beipflichten, wenn ich der Meinung Ausdruck gebe, dass ein so mysteriöser Begriff, wie der «sozialistische Geist», eher in das Werk eines Theosophen passe, als sich für ein sozialistisches Buch zu eignen, welches die «Tendenzen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung» wissenschaftlich dartun will (Fischer gehört bekanntlich zu der revisionistischen Richtung der Sozialdemokratie). Ein gewisser metaphysischer Hauch kennzeichnet übrigens das ganze Werk von Fischer. Getragen von seinem hohen «sozialistischen Geist», verliert er die für eine wissenschaftliche Untersuchung notwendige Objektivität und kann nicht umhin, die wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen stellenweise ziemlich *tendenziös* zu schildern. Namentlich bezieht sich dieser Vorwurf auf den zweiten Teil des Buches, wo Fischer sich anstrengt, überall das Vorhandensein der «Solidarität» zu beweisen, und dabei oft einen Optimismus verrät, der ganz merkwürdig sich ausnimmt und in dem Munde eines sozialistischen Theoretikers und Zeugen des Weltkrieges sonderbar klingt. So z. B. lesen wir auf Seite 378: «Ist die Solidarität ein Naturgesetz, ist sie ein unzertrennbarer Bestandteil der Menschennatur (Krapotkin, Gegenseit. Hilfe, S. 157), so kann sie nicht auf die Besitzlosen beschränkt sein . . Aber dass der Geist der Solidarität in jedem Menschen schlummert und lebendig werden kann, dafür gibt es Beispiele genug . . . Es ist auch heute keine Seltenheit, dass reiche Leute ihr ganzes Vermögen oder einen grossen Teil davon bei ihrem Ableben oder schon zu Lebzeiten für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke hergeben oder ihr

ganzes Leben hindurch in aufreibender Arbeit für die Gemeinschaft wirken.»

Es ist selbstredend nicht zu leugnen, dass nicht selten reiche Leute bei ihrem Ableben (weniger oft zu Lebzeiten) ihr ganzes Vermögen oder einen Teil desselben für gemeinnützige Zwecke hergeben. Man muss aber schon sehr voreingenommen sein, um in dieser Erscheinung ein ernstes Symptom der «Entwicklung der Solidarität» in weitem Sinne zu ersehen. Dagegen drängt sich die Frage auf: Zeugt auch das gegenseitige Zerfleischen der «Proletarier aller Länder» (sogar der klassenbewussten Arbeiterschaft) auf den Schlachtfeldern Europas von wachsender Solidarität?

Das Kapitel über die Wohnungsfrage versieht Fischer mit der Ueberschrift: «Der Wohnungssozialismus.» Wie ironisch klingt dieser Titel angesichts der zur Zeit überall herrschenden Wohnungsnot! —

Als echter Revisionist tritt der Verfasser der sog. Verelendungstheorie (eigentlich anerkennt die moderne Theorie nur eine *relative* Verelendung) mit einem kühnen Kapitel entgegen: «Die Ueberwindung des Elends» betitelt. «Das menschliche Leben hat an Rohheit und Härte verloren,» belehrt uns der optimistisch gesinnte Verfasser. Am Aufstiege der Löhne seien «auch die Aermsten im gleichen Verhältnis» beteiligt . . In so rosigem Lichte sieht Fischer die soziale Wirklichkeit.

Aber trotz der hier hervorgehobenen Mängel ist das Werk von Fischer von grossem Interesse und Nutzen: zieht es doch die Bilanz der von Deutschland bis zum Jahre 1918 erreichten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; auch erleichtert es das Verständnis der ganzen Sozialisierungsliteratur der Nachkriegszeit, da es die faktische sozialökonomische Grundlage der modernen Sozialisierungsströmungen eingehend erörtert.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Deutschland. In Frankfurt a. M., wo im Frühjahr 1921 auch der erste internationale Handelskongress auf deutschem Boden tagte, ist kürzlich ein *deutscher Freihandelsbund* gegründet worden, der den Zweck haben soll, für die Freiheit des internationalen Handelsverkehrs und die Gleichberechtigung der Völker im gegenseitigen Handelsverkehr zu wirken und sich die Aufgabe gestellt hat, in steter Fühlung mit den gleichgesinnten Organisationen des Auslandes die öffentliche Meinung des Auslandes und Inlandes über die Notwendigkeit des freien Austausches und der gegenseitigen unbehinderten Ausübung des Rechtes der freien Niederlassung und des Geschäftsverkehrs aufzuklären und insbesondere auch durch Veranstaltung internationaler Kongresse die freie Handelsbewegung zu fördern. Die Gründung dieses deutschen Freihandelsbundes knüpft an den internationalen Freihandelskongress in Amsterdam vom September vorigen Jahres an, der bekanntlich den Vertretern der beteiligten Länder die Aufgabe gestellt hat, in ihren Staaten Landesbünde zu errichten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Der Bundesrat hat vor kurzem an die Bundesversammlung eine Botschaft gerichtet, in der er um die *Bewilligung eines Kredites von Fr. 500,000 für 1922 zur Bekämpfung der Tuberkulose* in der Schweiz nachsucht. In seiner Begründung weist der Bundesrat darauf hin, dass heute in der Schweiz noch auf je 10,000 Einwohner jährlich ungefähr 20 an Tuberkulose sterben, was einen Verlust von fast 8000 Menschenleben im Jahre gleichkommt. Da diese Gesamtzahl unserer Sterbefälle in normalen Jahren zwischen 50,000 und 55,000 schwankt, so kann man sagen, dass auf sieben Todesfälle gut einer an Tuberkulose entfällt, d. h. viel mehr als auf alle andern übertragbaren Krankheiten zusammen. Gestützt auf die Tuberkulosesterblichkeit und die durchschnittliche Krankheitsdauer der Tuberkulösen kann man annehmen, dass ihre Zahl in der Schweiz nicht unter 80,000 beträgt oder, mit andern Worten, dass auf je 100 Einwohner durchschnittlich zwei an Tuberkulose leiden und somit mehr oder weniger pflegebedürftig sind.

Damit ist aber die wirtschaftliche Bedeutung, heisst es weiter in der Botschaft, der Tuberkulose noch keineswegs gekennzeichnet. Ist sie ja nicht, wie die meisten andern übertragbaren Krankheiten, ein Leiden von kurzer Dauer, sondern sind die von ihr Befallenen monate- und jahrelang krank und arbeitsunfähig, stellen während dieser langen Zeit ein unabträgliches Kapital dar und kosten der

Allgemeinheit ganz gewaltige Summen. Auf diese Weise bringt die Tuberkulose viele Tausende von Familien um ihren Broterwerb, liefert sie dem Elend aus und verursacht unserm Lande jahraus jahrein wirtschaftliche Verluste, die in die vielen Millionen Franken gehen. Die Bekämpfung der Tuberkulose sollte, nachdem sie ursprünglich ausschliesslich durch private Bemühungen und dann später mit kantonaler Unterstützung durchgeführt worden, sich nunmehr endlich auch auf eidg. Boden weiter entwickeln können.

Der Bundesrat hat denn auch, gestützt auf die Verfassungsbestimmung, das Gesundheitsamt einen Entwurf zu einem eidg. Tuberkulosegesetz ausarbeiten lassen. Leider seien die gegenwärtigen Zeitumstände die ungünstigsten für die Schaffung eines solchen Gesetzes. Berechnungen auf Grund einer Umfrage bei den Kantonen hätten ergeben, dass man mit einer Summe von 15—20 Millionen Franken rechnen müsse, die Kantone, Gemeinden und Privatwohltätigkeit jedes Jahr auszugeben haben, um die bedürftigen Tuberkulösen nebst ihren Familien zu versorgen und die eine so bedeutende Rolle spielenden Einrichtungen zur Verhütung der Tuberkulose zu unterhalten.

Wollte man den Beitrag des Bundes an diese Ausgaben auf 25% festsetzen — gewiss ein ganz bescheidenes Verhältnis — so würde das eidg. Budget jährlich mit etwa 4 Millionen Franken belastet, vom sozialen Standpunkt aus allerdings eine nützliche und vorteilhafte Anlage, angesichts der gegenwärtigen Finanzlage des Bundes jedoch eine neue dauernde Last, die ihm bei dem schon bestehenden Defizit kaum aufgebürdet werden dürfte. Es müsse daher die Vorlage auf bessere Zeiten verschoben werden, so bedauerlich es auch sei. Zwängen die Umstände, dies zu tun, so könne man auf der andern Seite die der Tuberkulosefürsorge sich widmenden Vereinigungen nicht sich selbst überlassen.

Der Bundesrat beantragte daher, es sei ihm für das Jahr 1922 ein Kredit von Fr. 500,000 zur Ausrichtung von Beiträgen an Anstalten und Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose für ihre Ausgaben im Jahre 1921 zu gewähren. Die Grundsätze, nach welchen diese Beiträge auszuzahlen wären, seien von ihm auf dem Verordnungsweg zu bestimmen. Dieser Bundesbeschluss müsse, weil dringlicher Natur, sofort in Kraft treten.

— Dem eben erschienenen Bericht des Ernährungsamtes für die Jahre 1919 und 1920 ist zu entnehmen, dass die gesamten *Mehrausgaben des Bundes für die Lebensmittelversorgung* vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1920 rund Fr. 308.892,000 betragen. Davon entfallen auf die Jahre 1914—1918 Fr. 46,730,000 und auf 1919 und 1920 Fr. 262.162,000 In diesen Beträgen sind die Rechnungsergebnisse aller Abteilungen inbegriffen, die seinerzeit dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Militärdepartement angegliedert waren und an das 1918 errichtete Ernährungsamt übergegangen

sind. Die Mehrausgaben sind zum grössten Teil durch die Massnahmen zur Sicherung und Erleichterung der Lebensmittelversorgung gewollte und vorausgesehene Aufwendungen des Bundes. Sie resultieren hauptsächlich aus den Notstandsaktionen und der allgemeinen Lebensmittelverbilligung, aus der Förderung der einheimischen Lebensmittelproduktion (Getreide-, Kartoffeln-, Gemüsebau, viehwirtschaftliche Produktion), der Anlage von Lebensmittelvorräten, den Kosten von Bestandesaufnahmen, der Lebensmittelrationierung, den Verwaltungskosten und dem Kapitalzins. Für die Zeit von 1914 bis 1920 beträgt der Aufwand für Milch und Milcherzeugnisse rund Fr. 107,544,000. Davon entfallen rund 35 Mill. Fr. auf Beiträge für Milch an Bedürftige (Notstandsmilch) und rund 68 Mill. Fr. auf die allgemeine Milchverbilligung. Die Zuschüsse an die Brotversorgung belaufen sich für den gleichen Zeitraum auf Fr. 169,705,000, wovon rund 27 Mill. Fr. für die Verbilligung von Brot an Bedürftige ausgegeben wurden. Die Ausgaben für die allgemeine Brotverbilligung resultieren aus den Verkäufen des Brotgetreides unter den Gestehungskosten und belaufen sich auf rund 138 Mill. Fr. Vom Mehraufwand für die Kartoffelversorgung im Betrage von rund Fr. 6,896,000 resultieren Fr. 1,319,000 aus der Kartoffelverbilligung für Bedürftige.

Das Ernährungsamt hat in den Jahren 1914 bis 1920 für rund 4 Milliarden Fr. Waren für die Landesversorgung geliefert.

Genossenschaftswesen.

England. Die *Verbreitung der industriellen Genossenschaften* Grossbritanniens im Jahre 1919 (ausschliesslich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, Kreditgenossenschaften usw.) war Gegenstand einer Erhebung des Arbeitsministeriums. Solche gab es insgesamt Ende 1919 1494 mit 4,2 Mill. Mitgliedern, 112,5 Mill. Lst. Anteilen, Einlagen, Reserven, 383,9 Mill. Lst. Umsatz und 21,7 Mill. Lst. Gewinn, ohne Abzug der Zinsen für das Anteilkapital. Die Zunahme gegenüber 1918 ist sehr beträchtlich und betrug 285,900 Mitglieder (7,3%), 19,3 Mill. Lst. Kapital (20,8%), 90,8 Mill. Lst Umsatz (31,0%) und 4,1 Mill. Lst. Gewinn (23,4%), wobei allerdings bei diesen Ziffern das höhere Preisniveau zu berücksichtigen ist. Die Genossenschaften beschäftigten 180,776 Personen mit einer Jahreslohnsumme von fast 20 Mill. Lst. Es gab 1356 Kleinhandels- und 2 Grosshandelsgesellschaften mit 4,1 Mill. Mitgliedern, 99,3 Mill. Lst. verfügbaren Geldern, 313,2 Mill. Lst. Umsatz, ferner 1122 Produktivgenossenschaften, welche 72,483 Personen mit einer Jahreslohnsumme von 8,1 Mill Lst. beschäftigten und Waren im Wert von 70,7 Mill. Lst. herstellten. Seit 1913 hatte sich der Wert der genossenschaftlichen Eigenproduktion mehr als verdoppelt, was jedoch grösstenteils auf die verminderte Kaufkraft des Geldes zurückzuführen ist.

Miszellen

In Voraussicht eines Wandels der Weltkonjunktur.

Wie der von Prof. Broda herausgegebene «Wirtschaftliche Völkerbund» berichtet, hat der deutsche Reichswirtschaftsminister an die übrigen Reichsministerien und an die Regierungen der Länder ein Rundschreiben gerichtet, in dem auf die zeitliche Begrenzung der gegenwärtigen Hochkonjunktur und auf ihre wahrscheinliche Ablösung durch eine Periode geringerer Beschäftigung der Industrie und starker Arbeitslosigkeit hingewiesen wird. Um den Wirkungen dieser kommenden Depression bis zu einem gewissen Grade zu begegnen, empfiehlt der Reichswirtschaftsminister einmal, alle öffentlichen Aufträge an die Industrie, soweit sie nicht der Befriedigung des dringendsten Bedarfes dienen, vorläufig zurückzustellen, um sie dann, nach dem zu erwartenden Konjunkturumschwung, beschleunigt herauszugeben. Ebenso sollen Notstandsarbeiten aller Art entweder gänzlich eingestellt oder doch mindestens aufs äusserste eingeschränkt werden, bis in der Industrie Beschäftigungsmangel eintritt. Auch die Gewerkschaften haben sich bereits mit der Frage der kommenden Arbeitslosigkeit beschäftigt. In einer Besprechung, die im Reichsarbeitsministerium stattfand, forderten die Vertreter des Allgem. Deutschen Gewerkschaftsbundes Vorbereitung umfangreicher Notstandsarbeiten, Bereitstellung öffentlicher Aufträge, Ausbau der produktiven Erwerbslosenfürsorge und weitestgehenden Schutz gegen Entlassungen, sowie Durchführung der Arbeitsstreckung. Die Industrie müsse aus ihren riesigen Konjunkturgewinnen Rücklagen ansammeln, die später zur Unterstützung der Arbeitslosen und der Kurzarbeiter zu verwenden seien.

Erwerbslosenversicherung in England.

Die gesetzliche Regelung der englischen Erwerbslosenversicherung und -Fürsorge erfuhr, nach Mitteilung der «Soz. Praxis», eine Ergänzung und Erweiterung durch verschiedene neue Gesetze, die im letzten Oktober im englischen Unterhause angenommen wurden:

Das «Trade Facilities Act» bezweckt vor allem die Wiederbelebung des Aussenhandels, um dadurch die Arbeitslosigkeit zu mindern. Das Gesetz bestimmt im Gegensatz zu seiner früheren, einschränkenden Fassung (1920 Credits and Insurance Act), dass der englische Aussenhandel mit allen fremden Ländern unterstützt werden kann durch Gewährung staatlicher Kredite und Sicherheiten und verlängert gleichzeitig die Gültigkeitsdauer der Gewährleistungen vom 8. April 1925 auf den 8. April 1927, also um zwei Jahre. Ausserdem sind im neuen Gesetz einige Verwaltungsänderungen vorgesehen, die die bestehenden Bestimmungen in stärkerem Masse

als bisher dem sonstigen Handelsleben anpassen. Die englische Schatzkammer wird vorläufig für ein Jahr ermächtigt, unter Hinzuziehung eines Sachverständigenrates über die Gewährung von Mitteln und Sicherheiten zu entscheiden, die von Regierungs- oder sonstigen öffentlichen Behörden oder privaten Vereinigungen beantragt ist. Vorbedingung zur Gewährung ist natürlich, dass das betreffende Unternehmen zur Hebung des allgemeinen Arbeitsmarktes dient. Alles in allem soll zu Zwecken der Darlehens-, Kapital- und Zinsgewährung nicht mehr als 25 Mill. Lst. aufgewendet werden. Eine weitere Summe von 5,5 Mill. Lst. ist im letzten Jahre für die allgemeine Erwerbslosenfürsorge ausgeworfen worden; für die im Sinne für Notstandsarbeiten produktive Erwerbslosenfürsorge ist ein Betrag von 600,000 Lst. für das diesjährige Geschäftsjahr in Aussicht genommen.

Das «Local Authorities Act» sucht der finanziellen Ueberlastung der öffentlichen Armenämter in England und Irland (Common Poor Fund) zu steuern, indem es die darlehensweise Beleihung dieser Behörden durch Banken vorsieht. Eine entsprechende Regelung gibt das «Poor Law Emerency Revisions»-Gesetz für Schottland. Eine weitere Verfügung (the Unemployed Workers' Dependants Act) regelt die Versicherung der von Erwerbslosen abhängigen Familienangehörigen. Das Gesetz gliedert der bestehenden Erwerbslosenversicherung eine besondere Familienversicherung an, die ebenfalls durch regelmässige Wochenbeiträge vom Arbeitgeber, Arbeitnehmer und dem Staat unterhalten wird. Der gesamte Wochenbeitrag beträgt bei Männern 7 d und bei Frauen und Jugendlichen 4 d (die Beiträge nach dem «Unemployment Insurance Act» sind jetzt auf 1 sh 3 d für Männer und 1 sh 1 d für Frauen erhöht). Die englische Erwerbslosen-Familienversicherung unterstützt die Frau (gegebenenfalls Haushälterin) des nach dem Statut der Erwerbslosenversicherung Unterstützung Empfangenden mit 5 sh pro Woche und jedes abhängige Kind (auch Stiefkind) mit 1 sh. Die Beiträge für die neueingerichtete Familienkasse sind vom 7. November 1921 an zu entrichten, aber die rückwirkende Zahlungsfrist kann von den örtlichen Behörden ausgedehnt werden, sodass dadurch den einzelnen Stellen Zahlungsfähigkeit gesichert ist. Der englische Staat schätzt den Aufwand, den er in Erfüllung seiner Beitragspflicht zu machen hat, im abgelaufenen Jahr auf 2,192,000 Lst., im laufenden Jahr auf 670,000 Lst. Zum Schluss sei noch auf eine Verfügung hingewiesen, die eine Summe von 980,000 Lst. bereitstellt zur Gewährung freier Ueberfahrt an Militärentlassene und ihre Familien zum Zwecke überseeischer Ansiedlung. Ferner auf eine zum «National Health Insurance Act» erlassene Verfügung, die bestimmt, dass versicherungspflichtige Arbeiter ihre Versicherungsrechte nicht verlieren, auch wenn sie über 12 Monate erwerbslos sind. Allerdings muss nachgewiesen werden, dass die Ursache der Arbeitslosigkeit in der Ungunst des Arbeitsmarktes liegt.

Büchereinlauf

Nieder, Dr. L., Der «wissenschaftliche» Sozialismus, die Grundlage der Sozialdemokratie. 2. Auflage. München-Gladbach 1921. Volksvereinsverlag. 40 S.

Resl, Dr. Ludwig Dan., Das Dumping. Preisunterbietungen im Welthandel. München, Berlin und Leipzig 1921. J. Schweitzer. 139 Seiten.

Rüst, Prof. Dr. Ernst, Warenkunde und Industrielehre. Mit 437 Abbildungen im Text und 63 Abbildungen auf Tafeln. Zürich 1921. Rascher u. Co. 376 S.

Sammlung der auf das schweiz. Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke. XXXVII. Bd., 1. Heft, 1. Halbjahr 1921. 62 Seiten.

Schmidt, Prof. Dr. Peter Heinrich, Der freie Rhein und der Wiederaufbau Europas. St. Gallen 1921. Verbandsschrift Nr. 35 des Nordschweiz. Verbandes für die Schiffahrt Rhein-Bodensee. 16 S.

Schulthess, Prof. Dr. Otto, Das attische Volksgericht. Rektoratsrede. Bern 1921. Paul Haupt. 35 S.

Schürch, Ernst, Aus einer jungen Republik. Eindrücke von einer Reise in die Tschechoslowakei. Bern 1920. Pochon-Jent u. Bühler. 71 S.

Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1918. Bern 1920. Lieferung II, Jahrgang 1920 der Mitteilungen des kant. statistischen Bureaus, Bern. A. Francke. 73 S.

Stöhr, Dr. Karl F., Dipl.-Ing. in München. Der Baukredit. München, Berlin und Leipzig 1921. J. Schweitzer. 164 S.

Staatsrechnung des Kantons Solothurn vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920. Solothurn. Vogt-Schild. 72 S.

Strasser, Prof. Dr. H., Die Notwendigkeit vermehrter Pflege der Leibesübungen an den schweiz. Hochschulen. Bern 1921. Paul Haupt. 16 S.

St. Gallen. Amtsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1920. Erstattet im Mai 1921. St. Gallen 1921. Buchdruckerei «Ostschweiz». 362 S.

St. Gallen. Amtsbericht des Kantonsgerichtes, des Handelsgerichtes, des Kassationsgerichtes und Entscheidungen. Jahr 1920. St. Gallen 1921. Buchdruckerei «Ostschweiz». 111 S.

Die Notwendigkeit und Möglichkeit der Milchpreisermässigung.

Von E. Tung, St. Gallen,
Sekretär des ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes.

Der Titel dieser Arbeit ist nicht als Kampfansage an die Landwirtschaft gemeint und aufzufassen. Wir hoffen vielmehr, dass auf der Grundlage unserer Untersuchung die Vertreter der Landwirtschaft und der Konsumenten besser und ruhiger über die wichtige Frage miteinander reden können, als es bis dahin der Fall war. Zu diesem Zweck ist wenigstens die Arbeit durchgeführt worden.

Die unerhörte Wirtschaftskrise, insbesondere die Notlage der Exportindustrie und ihrer Arbeiterschaft (Konkurrenzunmöglichkeit gegenüber dem Ausland) erfordert neue ausserordentliche Anstrengungen für den Preisabbau. Wo und in welchem Umfang ist dieser zurzeit möglich? Das nachzuweisen, soll in den folgenden Darlegungen versucht werden, wobei wir von dem Grundsatz der *Gleichberechtigung aller Wirtschaftsgruppen* ausgehen und von der *Pflicht des Staates,* darüber zu wachen und die nötigen Massnahmen zu treffen, dass jeweilen ein *gerechter Ausgleich* der Interessen stattfindet, sofern das vielgepriesene Naturgesetz von Angebot und Nachfrage für gewisse Uebergangszeiten doch versagt oder greifbare Ungerechtigkeiten im Gefolge hat.

I. Die allgemeine Lage.

1. Stand des Preisabbaus.

Der *Grosshandels-Index* von Dr. J. Lorenz, der monatlich in der «Neuen Zürcher-Zeitung» veröffentlicht wird, weist folgende Zahlen auf:

Grundstoffe für Produktion.

Datum	Arbeitskraft	Landwirtschaft	Industrie	Total Index
Letzte Vorkriegsnotiz	100,0	100,0	100,0	100,0
1. Januar 1920	308,4	329,0	356,5	325,6

Datum	Arbeitskraft	Landwirtschaft	Industrie	Total Index
1. Januar 1921	270,4	188,9	222,0	237,9
1. Mai 1921	220,3	155,9	148,6	186,3
1. August 1921	209,2	143,7	145,3	176,9
1. September 1921	208,5	152,3	153,0	180,6

Daraus ergibt sich, dass die Teuerung für die landwirtschaftliche Produktion am meisten zurückgegangen ist und gegenüber der Vorkriegszeit nur mehr 43,7% und 52,3% beträgt. Die Rückwärtsbwegung des Gesamtindexes seit 1. Januar 1921 war eine ziemlich konstante bis im Mai, welcher Monat mit der Liquidierung des Kohlenmonopols eine grössere Senkung der Linie brachte. Die folgenden zwei Monate brachten noch einen andauernden, doch geringen Rückgang der Preise, wogegen der 1. September wiederum *eine Steigerung* des Indexes aufweist und zwar sowohl für die Grundstoffe der Landwirtschaft wie für die der Industrie.

Preisbewegung der Einzelgruppen.

	Index am 1. Januar 1920	1. Januar 1921	1. Mai 1921	1. Sept. 1921
I. Produktion der Arbeitskraft	308,4	270,4	220,3	208,05
A. Nahrungs- und Genussmittel	289	256	229	216
B. Bekleidung	407	283	219	195
C. Wohnung	275	233	201	203
II. Landwirtschaftliche Produktion	329,0	188,9	155,9	152,3
III. Industrielle Produktion	356,5	222,0	148,6	153,0

Die Prozentveränderung am 1. September 1921 gegenüber dem 1. Januar 1920 ergibt einen Rückgang von 44,5.

Neue Preissteigerungen weisen am 1. September 1921 folgende Gruppen auf: Bekleidung 0,7%, Textilien 3,2, Futtermittel 7,7, Rohstoffe, Textilien und Leder 14,4%.

Der Total-Ueberblick vom 1. September lautet: «Aussichten auf wirksamen Preisabbau gering.»

Die Verteuerung der Lebenshaltung,

betrug nach den Indexzahlen des V. S. K. und den Ergänzungen des Sekretariates des Zentralverbandes der Arbeitgeber-Organisationen:

Datum	Nahrungsmittel u. Brennstoffe	Kleidung	Wohnung	Uebrige Ausgaben	Gesamte Lebenshaltung
1912 1. Juni	100	100	100	100	100
1913 1. Juni	96	100	100	100	98

Datum	Nahrungsmittel u. Brennstoffe	Kleidung	Wohnung	Uebrige Ausgaben	Gesamte Lebenshaltung
1914 1. Juni	94	100	98	100	97
1915 1. Juni	113	120	90	110	110
1916 1. Juni	133	140	95	120	125
1917 1. Juni	170	170	100	140	150
1918 1. Juni	219	200	115	160	185
1919 1. Juni	249	240	135	180	212
1920 1. Oktober	254	240	155	190	220
1921 1. Januar	236	195	160	190	208
1921 1. Juli	208	190	160	180	191

Der *Höchstbetrag der Teuerung* für die gesamte Lebenshaltung wird vom Sekretariat des Zentralverbandes schweiz. Arbeitgeber-Organisatioien (dessen Ergebnisse von der Arbeitnehmerschaft als zu niedrige bezeichnet werden) am 1. Oktober 1920 mit 118 bis 126% über den Stand vom 1. Juni 1912 berechnet; am 1. August 1921 betrug die Teuerung noch 90%, was einem *Rückgang* von 15--16% entspricht.

Das Statistische Amt der Stadt Bern (Dr. Freudiger) berechnet den Höchststand der Teuerung am 1. Oktober 1920 mit 130 bis 140% in Städten (mit alten Wohnungen, mit neuen Wohnungen bis 150%) und 100—110% für Landverhältnisse über den Stand vom Juni 1914. Der Index für Lebensmittel und Brennmaterialien fiel nach dieser Berechnung vom Oktober 1920 bis Mai 1921 von 263,8 auf 225,6 Punkte (1. Juni 1914 = 100) oder um 14,4%.

2. Der Lohnabbau.

Die Durchschnittslöhne in einigen wichtigen Industrien betrugen bei ihrem Höchstand im Jahre 1920 nach den Berechnungen des Sekretariats der Arbeitgeber-Organisationen:

	Per Stunde Fr.	Per Tag (8 Std.) Fr.
Maschinenindustrie	1.75	14.—
Chemische Industrie	1.64	13.12
Seiden-Hilfsindustrie	1.65	13.20
Schuhindustrie	1.60	12.80
Gipsfabrikation	1.40	11.20
Stickereiindustrie (nach uns. Berechn.)		
Schifflisticker	1.60	12.80
Handmaschinensticker (8½ Stdn.)	—.90	7.65

	Per Stunde Fr.	Per Tag (8 Std.) Fr.
Hilfspersonal	—.80	6.40
Ausrüsterei	1.40	11.20
Jugendliche	—.90	7.20

Nach einer Statistik der Unfallversicherungsanstalt wurden 1919 an die verunfallten Arbeiter folgende Durchschnittslöhne bezahlt:

	Per Stunde Fr.	Per Tag Fr.
Gelernte Arbeiter	1.36	11.13
Handlanger	1.04	9.10
Frauen über 18 Jahre	—.68	5.67
Jugendliche unter 18 Jahren	—.67	5.64

Kaufmännische Angestellte erhielten im Jahre 1920 in der grossen Mehrzahl einen Gehalt von Fr. 3000—4000.

Die *Lohnerhöhungen* seit 1914 betrugen für die Arbeiterkategorien mit Kriegskonjunktur im Durchschnitt 100—140% der Vorkriegslöhne (Metallarbeiter nach den Berechnungen des Eidg. Arbeitsamtes 136% mit Einrechnung der Arbeitszeitverkürzung), für die Grosszahl der Angestellten 80—100% (nach Berner Uebereinkunft 80% bis Fr. 3000 Gehalt, dann sinkend). Im Durchschnitt wird man zweifellos zu hoch greifen, wenn man sagt, dass die Lohnerhöhungen die Teuerung voll kompensiert haben.

Die *Lohnreduktionen* betragen für die teilweise und gänzlich Arbeitslosen (seit März 1921 130—140,000 Personen) im Minimum 25—40%, für viele kaufmännische Angestellte 10—25%, für Arbeiterkategorien ohne starke Gewerkschaften 25—50%, für Arbeiterkategorien in starken Gewerkschaften 10—20%.

Zur *Arbeitslosenunterstützung* sei hier eingeflochten, dass sie in der Stadt St. Gallen im Durchschnitt pro Person für die Monate Oktober 1920 bis März 1921 Fr. 5.35 und in einer Landgemeinde mit ziemlich viel Industrie Fr. 3.70 täglich betrug. Wobei noch zu bemerken ist, dass überhaupt nur ½ bis ⅔ der Arbeitslosen die Unterstützung erhalten.

Der *Lohnabbau* hat somit im Gesamtdurchschnitt den Preisabbau von 15% schon vielfach und weit überschritten. In gewissen Industrien (z. B. Stickerei) hat er nahezu den Lohnstand der Vorkriegszeit erreicht bei einer Gesamtteuerung von noch 90%. Be-

rücksichtigt man dies, so muss man zum Schluss kommen, dass man auf dem besten Wege ist, die Arbeiterschaft tatsächlich in Not und Elend herabzudrücken, wenn es nicht gelingt, auch noch einen wesentlichen Preisabbau vorzunehmen.

3. Wie und wo kann und muss der Preisabbau weitergehen?

Um diese Frage zu beantworten, muss die Preisbewegung der einzelnen Ausgabengruppen in der Haushaltung betrachtet werden:

Der *Preisrückgang* vom 1. Oktober 1920 bis 1. Juli 1921 bewegte sich nach den Indexzahlen des Sekretariates der Arbeitgeber-Organisationen (Juni 1912 = 100) wie folgt:

Nahrungsmittel und Brennstoffe von 254 auf 208, Kleidung von 240 auf 190, Wohnung von 155 auf 160, übrige Ausgaben (Bildung, Körperpflege, Versicherung, Steuern, Verkehr) von 190 auf 180.

Die Verbilligung der ersten Gruppe entfällt zu einem bedeutenden Teil auf die Brennstoffe (Kohle und Holz). Von den hauptsächlichsten Lebensmitteln haben dagegen nur wenige noch eine grössere Preisermässigung erfahren. Wir werden darauf eingehender eintreten bei Besprechung der Preisbewegung der landwirtschaftlichen Artikel. Hier sei nur noch kurz erwähnt, dass die Preise für *Kolonialwaren,* also Importwaren (Reis, Mais, Gerste, Haferflocken, Erbsen, weisse Bohnen, Zwetschgen, Tee und Eier), die bei Kriegsende eine Verteuerung von 181% aufwiesen, auf 1. März 1921 bereits auf 55% gesunken waren, während die Preise für *Landesprodukte* (Milch, Butter, Käse, Kartoffeln, Brot, Mehl, Griess, Teigwaren, und Bienenhonig), die Ende 1918 eine Teuerung von 105% aufwiesen, erst seither bis 1. März 1921 auf 131% angestiegen sind.

Eine wesentliche und spürbare Reduktion der Ernährungsausgaben (die nach Dr. Mangold, gewesener Vorsteher des eidg. Fürsorgeamtes, für die untern Volksklassen 50—55% aller Ausgaben ausmachen), erwartet und verlangt die öffentliche Meinung immer entschiedener durch Aufhebung der noch verbleibenden Kriegsmonopole (Getreide und Zucker), sowie durch Verbilligung der landwirtschaftlichen Produkte (Milch und Milchprodukte, Fleisch, Eier, Gemüse und Obst), die entweder durch ein angemessenes Entgegenkommen unserer schweiz. Bauernsame oder dann aber durch unbeschränkte Oeffnung der Einfuhr erreicht werden kann und muss.

Die Liquidation der noch vorhandenen Monopole (inkl. Getreide), die nunmehr demnächst Tatsache werden soll, wird keine so wesentliche Verbilligung der Lebenshaltung mit sich bringen, wie man sie vielfach erwartet. Von der Aufhebung des Getreidemonopols und Abgabe der Vorräte zu Weltmarktpreisen könnte ein weiterer Preisabschlag auf das Brot von 10—12% resultieren, doch wird er wegen der Uebernahme des inländischen Getreides zu höherem Preis (Fr. 60.— per Doppelzentner) nicht in diesem Umfange zur Auswirkung gelangen.

Die Gruppe *Bekleidung* weist den grössten Preisrückgang auf, die Teuerung betrug hier am 1. Juli noch für Kleider 70—100%, für Schuhe 80—100%, für Wäsche 130%.

Eingehende Erhebungen zeigen, dass der Preisrückgang in den grössern Städten und in den grössern Geschäften am meisten zur Auswirkung kam, während die kleinern Geschäfte dem Abbau grössern Widerstand leisten. Ob und wieweit die Verbilligung der Bekleidungsgegenstände noch anhalten wird, ist fraglich. Ein Vergleich mit der Preisbewegung des Grosshandels und der Textilien-Rohstoffe, die sich wieder aufwärts wendet, zeigt, dass eine weitere Reduktion der Detailpreise zurzeit kaum mehr zu erwarten sein wird, insbesondere auch wegen der Einfuhrbeschränkungen und neuen Zölle.

Die *Wohnungsmietpreise* werden so lange nicht zurückgehen, als die hohen Hypothekarzinse andauern. Auch hier muss gesagt werden, dass vor allem die staatlichen Institutionen, die am Preisabbau hätten mitwirken können und sollen, vollständig versagen. Wir denken dabei an die Kantonalbanken, die pro 1920 einen Reingewinn von durchschnittlich 8,18% des Dotationskapitals machten. Bei einer allgemeinen Zinsfussreduktion von ½% auf alle Hypothekar-Darlehen, was für den Wohnungspreis immerhin etwas ausmachen würde, hätten die Kantonalbanken noch immer einen Reingewinn von rund 5,75% zu verzeichnen gehabt, was für staatliche Bankinstitute, die in erster Linie volkswirtschaftlichen Zwecken zu dienen hätten, noch reichlich hoch wäre.

Die «übrigen Ausgaben» machen für die Durchschnittsfamilie noch rund 20% aller Ausgaben aus. Ein Posten davon, die Steuern, sind jedoch noch eher im Steigen begriffen und andere, wie Versicherung, Bahn- und Posttaxen, Zeitungsabonnemente etc. werden in Bälde auch noch nicht zurückgehen, sodass eine irgendwie spürbare Entlastung des Haushalts hier kaum zu erwarten ist.

II. Die Lage der Landwirtschaft.

4. Die Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte

geht aus folgender Indextabelle hervor (aus dem Rentabilitätsbericht des Bauernsekretariats):

	1900/1909	1917	1918	1919
Getreide	100	311.87	334.20	332.06
Kartoffeln	100	294.—	306.94	307.94
Wein	100	298.08	449.47	382.32
Most	100	154.50	195.03	177.22
Kernobst	100	113.53	238.88	81.02
Kirschen	100	156.20	183.—	186.10
Gemüse	100	256.77	445.32	314.41
Rindvieh (Nutz-)	100	205.52	242.—	306.12
Rindvieh (Mast-)	100	227.95	268.17	340.43
Kälbermast	100	209.89	228.76	343.28
Schweinemast	100	293.49	496.52	494.01
Schafmast	100	252.67	315.05	366.27
Eier	100	286.14	430.86	478.07
Honig	100	242.80	322.01	333.04
Milch, Butter, Käse	100	174.54	219.24	243.18

Für die Jahre 1920 und 1921 wird der Index von Milch und Milchprodukten, Fleisch (1920) und Kernobst höher sein als für das Jahr 1919.

Die *mittlere Indexzahl* aller landwirtschaftlichen Produkte betrug: 1906-13: 114,47, 1914: 114,96, 1915: 138,33, 1916: 170,92, 1917: 219,24, 1918: 310,07, 1919: 291.50.

Die *Engrospreise* (vom Produzenten) einiger wichtiger landwirtschaftlicher Produkte betrugen:

	1913 Fr.	1914 Fr.	1917 Fr.	1918 Fr.	1919 Fr.	1920 Fr.	1921 August Fr.	1921 % höher als 1913/14
Milch 100 q	19.21	16.27	25.42	30.75	34 40	36.70	36.—	115,0
Butter	—	2.70	—	—	—	7.35	6.35	135,1
Käse	—	1.75	—	—	—	4.10	4.—	128,5
Eier (inländ.) 100 St.	—	10.20	—	—	—	36.90	25.—	145,0
Rindermast (Lebendgew. p. kg)	—	1.11	2.24	2.58	3.37	3.39	2.46	121,6
Kälbermast (Lebendgew.)	—	1.68	2.54	2.66	4.11	4.01	3.60	114,2
Schweinemast (Lebendgew.)	(1915) 1.99		3.54	5.97	5.74	4.19	2.70	109,3
Getreide q	—	—	—	64.—	64.—	64.—	60.—	177,0 (höher 1919)

Die *Detailpreise* beliefen sich gleichzeitig auf:

	1913 Fr.	1915 Fr.	1917 Fr.	1918 Fr.	1919 Fr.	1920 Fr.	1921 August Fr.	1921 % höher als 1913/14
Milch per Lt.	—.23	—.23	—.30	—.35	—.37	—.46	—.49	113,0
Butter per kg	3.83	3.83	5.88	7.25	8.10	8.28	7.10	85,3
Käse	2.29	2.19	3 32	4.02	4.43	4 80	4 80	114,2
Rindfleisch	2.03	1.92	3.76	4.31	5.71	6 80	4 80	133,5
Kalbfleisch	—	2.20	—	—	—	7.80	6.60	200,0
Schweinefleisch	—	2.40	—	—	—	7.—	5.20	116,6
Mehl	—.49	—.49	—	—	—	1.50	—.95	93,8
Brot	—.35	—.37	—.65	—.71	—.73	—.74	—.67	86,1
Teigwaren	—.63	—.73	1.28	1.36	1.41	1.51	1.35	98,5
Eier	—.14	—.14	—	—	—	—.43	—.28	100,0

Die Engros-Preissteigerung ist ganz dem Bauern zugut gekommen und bei Milch, Butter und Käse auch ein Teil des Detail-Verkaufsgewinnes, vermöge der Preispolitik der Milchverbände und ihrer Detailorganisationen.

Beim Fleisch wird vom Bauernsekretariat den Metzgern vorgeworfen, dass sie zu hohe Zwischengewinne beziehen; die Preise für Mastvieh (Lebendgewicht) standen im August 221% über jene von 1914, die für Rindfleisch 250% höher.

Im ganzen standen die Detailpreise des Jahres 1920 171% höher als die des Jahres 1914 und die des August letzten Jahres noch immer 122% höher als jene.

Damit wenden wir uns zu den

5. *Produktionskosten der Landwirtschaft,*

die nach dem Rentabilitätsbericht des Bauernsekretariates betrugen pro Hektar in Betrieben:

	Kleinbauern 3—5 ha	Kleine Mittelbauern 5—10 ha	Mittelbauern 10—15 ha	Grosse Mittelbauern 15—30 ha	Grossbauern über 30 ha	Mittel	% über Mittel 1912/14
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr	Fr.	
1912	1084.55	893.35	769 98	685 29	593 26	830.17	
1913	1219 21	920.24	759 50	686 89	554 80	844.98	100
1914	1208 76	877.57	785 57	686 76	584 74	822 43	
1918	1646.72	1218.86	1100 91	958 01	819 30	1159.81	139,3
1919	2120.13	1527.97	1373.06	1192.75	1052.39	1462.29	175,6

Vergleichen wir den Index der Preissteigerung mit der Steigerung der Produktionskosten, so erhalten wir folgendes Bild:

	Index 1912/14	Index 1918	Index 1919	% 1919 über 1912/14
Preissteigerung aller landwirtsch. Produkte	119.81	310.07	291.50	143.3
Produktionskosten	100	139,3	175,6	75,6

Daraus geht hervor, dass die Preissteigerung aller landwirtschaftlichen Produkte im Jahre 1919 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1912-14 143% betrug, während die Steigerung der Produktionskosten nur 75,6% ausmachte.

Für die Jahre 1920 und 1921 dürfte dieser Vergleich weiter zu gunsten der Bauernsame ausfallen. Allerdings sind namentlich die Mastvieh-, Gemüse- und Eierpreise in 1920 und stärker noch in 1921 gefallen, demgegenüber stehen aber die Milchpreissteigerung in 1920 und ganz bedeutende Preisabschläge auf wichtige Artikel des landwirtschaftlichen Bedarfs.

Nach dem *Grosshandels-Index* sind Futtermittel von ihrem Preisstand von 348 anfangs 1920 bereits auf 150 und Düngmittel von 242 auf 162 heruntergesunken, stehen also nur mehr 50% und 62% höher als 1914. Weitere grosse Preisabschläge weisen auf:

	Juli 1914 Fr.	Januar 1920 Fr.	August 1921 Fr.
Heu per Doppelzentner	9.60	46.—	13.—
Oelkuchen	20.—	40.—	26.50

Ferner sind auch die *Löhne* der landwirtschaftl. Angestellten bereits im Rückgang begriffen und sie werden ohne Zweifel mit dem allgemeinen Lohnabbau rasch weiter sinken.

Hier mag noch eingefügt sein, dass der gesamte *Arbeitsaufaufwand* (Löhne und Beköstigung) in der landwirtschaftl. Produktion im Jahre 1918 eine Steigerung von 70,4% gegenüber dem Mittel der Jahre 1912-14 und im Jahre 1919 eine solche von 109,7% aufwies. Daraus ergibt sich, dass die Lohnsteigerung in der Landwirtschaft ziemlich mit derjenigen in der Industrie übereinstimmt. Die Lohnerhöhung der einzelnen Arbeiterkategorien ist wie bei der Industrie sehr ungleich. Die Durchschnittslöhne betrugen:

Wochenlöhne:	1911/13 Fr.	1919 Fr.	% Steigerung
Melker	12.50	16.22	45,8
Pferdeknecht	10.55	17.45	65,4
Ackerknecht	8.40	14.85	76,7
Güterknecht	4.95	9.26	86,7
Gutsmagd	5.70	8.52	49,1

Taglöhne:	1911/13 Fr.	1919 Fr.	% Steigerung
Arbeiter mit Verpflegung:			
in der Erntezeit	3.95	6.19	56,7
übrige Zeit	3.80	4.95	30,2
Arbeiter ohne Verpflegung:			
in der Erntezeit	5.10	10.62	108,4
übrige Zeit	4.10	9.31	127,0
Arbeiterin mit Verpflegung:			
in der Erntezeit	2.40	3.70	54,1
übrige Zeit	1.95	3.18	63,0
Arbeiterin ohne Verpflegung:			
in der Erntezeit	3.40	6.50	91,1
übrige Zeit	3.05	5.51	80,6.

6. Die Rendite der Landwirtschaft.

Der *Rohertrag* per Hektar betrug:

	Kl.-B. 3—5 ha Fr.	Kl.-M.-B. 5—10 ha Fr.	M.-B. 10—15 ha Fr.	Gr.-M.-B. 15—30 ha Fr.	G.-B. über 30 ha Fr.	Mittel Fr.
1912	1011.20	901.15	808.30	738.15	664.50	649.05
1913	949.40	777.90	662.65	635.65	504.05	723.80
1914	1021.60	828.65	771.65	659.45	616.60	784.10
1917	1734.32	1518.48	1284.17	1239.12	1021.56	1405.35
1918	2231.96	1915.19	1805.09	1585.51	1425.14	1828.06
1919	2131.28	1736.71	1683.36	1432.12	1307.26	1695.44
			Reinertrag per Hektar:			
1912	209.44	257.47	259.17	254.92	231.41	251.30
1913	45.96	111.37	130.58	140.66	101.04	114.77
1914	144.04	201.96	225.41	195.38	191.81	200.43
1917	630.03	665.55	588.19	594.15	490.97	621.09
1918	937.24	972.48	957.77	346.71	734.13	929.91
1919	414.69	553.97	587.84	484.92	448.92	523.32
Reinertrag in % des Aktivkapitals (eigenes und fremdes Kapital):						
1912	3.23	4.09	4.65	5.01	5.79	4.67
1913	0.99	1.82	2.32	2.98	2.67	2.34
1914	1.73	3.28	3.80	3.87	4.75	3.75
1917	8.04	10.13	9.94	10.92	11.72	10.44
1918	10.82	14.29	15.17	15.23	14.76	15.05
1919	4.18	7.57	8.54	7.91	9.39	7.94

	Kl.-B. 3—5 ha Fr.	Kl.-M.-B. 5—10 ha Fr.	M.-B. 10—15 ha Fr.	Gr.-M.-B. 15—30 ha Fr.	G.-B. über 30 ha Fr.	Mittel Fr.
			Vermögensrente in %:			
1912	2.64	4.31	5.19	5.63	8.46	5.30
1913	1.51	0.30	0.69	2.39	1.28	0.97
1914	0.26	2.55	3.54	3.75	6.08	3.49
1917	11.61	12.20	14.06	15.25	18.91	14.25
1918	17.09	22.72	24.67	22.71	32.83	23.96
1919	4.27	9.73	11.62	11.10	14.99	10.50
	Der Arbeitsverdienst des Bauern und seiner Familie betrug pro Männerarbeitstag bei 4%iger Verzinsung des Eigenkapitals:					
1912	3.16	4.00	4.45	6.15	7.07	4.55
1913	1.68	1.98	1.92	2.29	1.57	1.97
1914	1.81	3.17	3.52	3.16	5.08	3.28
1917	8.05	11.20	12.71	19.53	23.54	13.53
1918	11.38	15.66	21.10	29.70	42.36	20.63
1919	7.93	11.87	15.45	17.95	24.14	14.13
	Bei 5% Verzinsung des eigenen Kapitals:					
1915	3.74	4.91	5.67	6.95	10.90	5.77
1916	4.90	6.88	7.77	12.31	16.17	8.40
1917	7.66	10.84	12.01	18.22	22.59	12.87
1918	11.06	15.20	20.57	29.48	41.36	20.20
1919	7.44	11.32	14.77	16.95	21.79	13.37

Das *Einkommen* (inkl. Haushalt) betrug in Betrieben von:

	3—5 ha Fr.	5—10 ha Fr.	10—15 ha Fr.	15—30 ha Fr.	über 30 ha Fr.	Mittel Fr.
1912	2486.30	3752.25	5397.70	6744.20	9187.—	4835.80
1913	1724.30	2670.—	3551.10	4727.35	5064.35	3319.95
1914	1916.10	3310.70	4688.55	5448.—	7635.35	4267.15
1917	4841.60	7467.50	10,066.40	14,345.90	21,630.95	9928.40
1918	6214.18	10,522.07	14,981.60	20,298.18	32,363.57	14,230.83
1919	4632.23	8409.23	11,620.14	14,169.80	24,149.80	10,773.37

Aus diesen Tabellen geht unwiderleglich hervor, wie viel besser sich der Bauer seit 1917 stellt gegenüber der Zeit vor dem Kriege, wobei der Durchschnitt der Jahre 1912—14 trotz ihrer statistischen Unscheinbarkeit für unsere schweiz. Landwirtschaft gar nicht etwa Jahre der Not, sondern eines damals recht befriedigenden Durchkommens gewesen sind.

Es ist begreiflich, dass das Bauernsekretariat und die Bauernführer, in der Absicht, die glänzende Rendite unserer Landwirt-

schaft aus standespolitischen Gründen nicht gar zu gross erscheinen zu lassen, immer wieder mit dem bescheiden angerechneten Tagesverdienst des Landwirts und seiner Familienangehörigen vor die Oeffentlichkeit treten, obwohl auch diese «Taglöhne» vom Mittelbauern an sich sehr wohl sehen lassen dürfen. Ein richtiges Bild erhält man jedoch nur, wenn man nicht nur den einen Teil der Rendite, sondern alle Teile zusammenhält und würdigt: Arbeitsverdienst, Verzinsung des Aktivkapitals und Vermögensrente. Tut man dies unbefangen, so muss man doch sagen, dass auch nicht ein Industriezweig in der Schweiz während vollen sechs Jahren (denn wir sind fest überzeugt, dass die Rentabilitätsberechnungen pro 1920 und 1921 ebenfalls nicht zurückstehen werden) eine solche Prosperität aufzuweisen hatte.

Zum Vergleiche der Lage der Bauern mit jener anderer Berufe eignen sich am besten und sind am zutreffendsten die Zahlen über das Einkommen (inkl. Haushaltungskosten). Da finden wir, dass selbst die Familie des Kleinbauern (die im übrigen aus Gewerbe und Industrie oder Taglohnarbeit noch sehr vielfach ein Nebenverdienst bezieht) durchschnittlich ein Einkommen hat, wie nur die besten Qualitätsarbeiter in Industrie und Gewerbe und höchstens in der Zeit der Hochkonjunktur es erreichten. Die kleinen Mittelbauern verdienen soviel wie höhere Beamte und Angestellte, die Mittelbauern soviel wie Regierungsräte in den diese am besten zahlenden Kantonen und die Grossbauern reichen an unsere Bundesräte oder «Industrie- und Handelsbarone» heran.

Gewiss handelt es sich bei diesen Einkommen um solche der ganzen Familie (im Durchschnitt 1½—2½ Männerarbeitskräfte per Betrieb), aber ist nicht das gleiche der Fall auch in den meisten Gewerben und besonders unter noch schwierigeren Umständen in den Heimindustrien? Und die übrige Arbeiter- und Angestelltenschaft wäre in den meisten Fällen herzlich froh, wenn sie ihren Kindern auch eine so gesunde, mit dem Familienleben in einem natürlichen Zusammenhang stehende Beschäftigung geben könnte, wie es die Landwirtschaft kann.

Die *Dividende* von über 200 der *grössten industriellen Unternehmungen* unseres Landes betrug im Durchschnitt in den Jahren:

	1915 od. 1915/16	1916 od. 1916/17	1917 od. 1917/18	1918 od. 1918/19	1919 od. 1919/20
%	8,99	10,72	11,97	10,86	10,58

(Schluss folgt.)

Das öffentliche Submissionswesen, seine Vor- und Nachteile.

Von Dr. Arnold Lang, Sekretär der Oberteiegr.-Direktion, Bern.

(Schluss.)

Wenn nun das Submissionswesen auf der einen Seite die *Erschütterung von Treu und Glauben* hervorbrachte, so vermag sie anderseits auch die guten Kräfte von der Beteiligung an öffentlichen Submissionen abzuhalten und die minderwertigen Kräfte werden als Ausführende noch behördlich sanktioniert! Der Forderung, bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen denjenigen zu berücksichtigen, dessen Angebot die grösstmöglichste Gewähr für einwandfreie und preiswürdige Ausführung bietet und nicht den niedrigsten Preis fordert, muss unter solchen Umständen beigepflichtet werden. Es müsste, um dem *Pfuschertum* die Existenzmöglichkeiten einzuschränken, *eine Auslese der Tüchtigsten* stattfinden, denn die beste Qualitätswirtschaft ist auch immer die billigste. *Sombart* (Kunstgewerbe und Kultur) sagt diesbezüglich: «Es ist einer der allerdümmsten Gedanken, dass die Billigkeit ein volkswirtschaftlicher und kultureller Segen sei, eher das Gegenteil ist richtig. Denn volkswirtschaftlich bedeutet die übertriebene Billigkeit Verschwendung, sozialpolitisch Ausbeutung der Arbeitskräfte.»

Eine genaue Prüfung der Verhältnisse von Herstellungs- und Unterhaltskosten ist notwendig, denn man kann auf die Dauer vom Unterbieten im Preise nicht Vorteile erwarten, sondern viel eher durch das Ueberbieten in der Qualität, in der Güte der Arbeit. Ein derartiges Vorgehen (Auswahl unter den Tüchtigsten) wird allerdings auch wieder die Bedenken der *Willkür* rufen, obwohl die dahinzielenden Bestrebungen nicht nur auf den Schutz und die Förderung der Qualität hinauslaufen. Es bringt aber eine Besserung, wobei die unqualifizierten und unreellen Elemente ausgeschaltet werden, ohne die notwendige Konkurrenz zu unterbinden. Dazu ist es aber unerlässlich, dass den Behörden eine gewisse Freiheit gewährt

wird und dass keine zu enge Bindung an Vorschriften bezüglich der Berücksichtigung der Angebote eintrete. Das schliesst indessen die Möglichkeit einer Reform des heutigen Submissionswesens nicht aus, soweit das übliche Verfahren eine qualitätsmindernde Tendenz aufweist.

Neben diesen Mängeln, welche das Submissionsgeschäft nachteilig beeinflussen, sind es zuweilen auch *unlautere Vorgänge,* die im Handel, in der Industrie und im Gewerbe eingerissen sind und das solide Geschäft untergraben. Das sind die in das Gebiet der nicht immer freiwilligen Selbstbesteuerung gehörenden direkten und indirekten *Schmiergelder* und *Beamtenbestechungen.* Hier ist wenigstens ein Einschreiten möglich. Vielerorts (im Auslande!) gilt der Zustand der regelmässigen Bestechung der bei der Vergebung beteiligten Beamten durch die Lieferanten als der normale! Der *unlautere Wettbewerb,* die Sucht den Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, ist da die Hauptursache. Die gänzliche Ausschaltung der Firmen, welche Bestechungsversuche machen, ist neben der im postulierten Bundesgesetz betr. den Schutz des Gewerbebetriebs vorgesehenen strafrechtlichen Verfolgung eines der sichersten Mittel, Abhülfe zu schaffen.

Weitere Nachteile können für die submittierende Behörde aus den in letzter Zeit in der Industrie, aber auch in Handwerkerkreisen üblichen *Verabredungen,* sowie in den *Schein- und Schutzangeboten* erwachsen. Solche Verabredungen sind wohl zulässig, solange sie nicht gegen die guten Sitten verstossen. O. R. Art. 20 bestimmt darüber: «Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.» Und O. R. Art. 62: «Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.» Voraussetzung ist dabei weder ein Vertrag, noch eine unerlaubte Handlung, sondern bloss das Fehlen eines rechtlich genügenden Grundes der Bereicherung. Ein Zusammengehen der Bewerber bei Ausschreibungen ist sonach zulässig, wenn dieselben damit bloss bezwecken, normale Preise zu erzielen, unzulässig dagegen, weil schädigend, wenn sie eine *Täuschung* und *Uebervorteilung* des Ausschreibenden erreichen wollen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann von einer Unsittlichkeit nicht die Rede sein, insbesondere auch dann nicht, wenn die Vereinbarung getroffen worden ist, um unsachgemässes Preisunterbieten zu verhindern

und wenn der Verdingende dadurch keinerlei Schaden erleidet. Das letztere wird oft schwer nachzuweisen sein! Darin ist denn auch das *Misstrauen* begründet, das Behörden dem Zusammenschluss und der Bevormundung der an Submissionen teilnehmenden Mitglieder gewerblicher oder kommerzieller Organisationen entgegenbringen, eine Bevormundung, die sich manche unter ihnen jedoch nicht gefallen lassen wollen, wie wir noch sehen werden.

Im Grunde genommen sind Verabredungen oder Einigungen auf bestimmte Preise und auch die Preislisten der Vereinigungen ein Schutz gegen die *Ausbeutung* und *Ausspielung* der einzelnen Unternehmer gegeneinander, nur dass sie bei dem gegenseitigen Misstrauen gewöhnlich nicht eingehalten werden ... .

4. Liegt also das Verfahren der allgemeinen oder beschränkten Submission in erster Linie im Interesse der Staats- und Gemeindeverwaltungen, weil sie daraus bestimmte Vorteile zu ziehen vermögen, so wird ihr Augenmerk darauf gerichtet sein, sich diese Vorteile nicht schmälern oder ganz entwinden zu lassen. Die Postulate zur Regelung des Verfahrens, wie sie seit langem gefordert wird und auf die wir nun kritisch einzutreten haben, streben darnach, unter Anführung mehr oder minder triftiger Motive diese Vorzugsstellung zu erschüttern. Das gilt vorerst von der Forderung, nur in seltenen, bestimmt umschriebenen Fällen von der bereits in anderem Zusammenhange erwähnten *freihändigen Vergebung* öffentlicher Arbeiten und Lieferungen Gebrauch zu machen. Es gibt aber eine Menge von Speziallieferungen und Spezialarbeiten, welche sich zur öffentlichen Ausschreibung nicht eignen. Ein freier Wettbewerb würde da diverse Nachteile mit sich bringen, weshalb er vom Standpunkte des Auftraggebers abgelehnt werden muss, wenn auch beim freihändigen Verfahren die Zuwendung der Bestellung eine tatsächliche Begünstigung darstellt. Für Lieferungen im besonderen bietet dieses Verfahren, namentlich für die Lieferung von Roh- und Naturprodukten zweierlei Vorteile: Ankäufe aus freier Hand haben einerseits hier meist den Vorzug der *Wohlfeilheit* und *bessern Ware,* weil sie hauptsächlich mit den Produzenten vollzogen werden, anderseits werden bei freihändiger Beschaffung einige für den Besteller wie für den Gewerbestand mit der bureaukratischen Submission verknüpften Missstände vermieden oder beseitigt.

Wir haben darauf hingewiesen, dass sich aus den Grundsätzen des Submissionsverfahrens Missstände entwickeln können; sie be-

treffen teils das Verfahren selbst, teils die unbillige Verklausulierung zu gunsten des Unternehmers, teils die schikanöse Handhabung der bezüglichen Vorschriften. Sie berühren also entweder die spezielle, mehr juristisch-technische Verabredung oder den seitens der Verwaltungsbehörden beliebten Geschäftsverkehr, mit der ihm anhaftenden Tendenz der Unterwerfung («Soumission»!) und Abhängigmachung des Unternehmers von dem Belieben des leitenden und ausführenden Beamten.

Das Submissionsverfahren und seine *Formalitäten* sind in den Einzelheiten stets starkem Wechsel unterworfen. Obwohl die daran Beteiligten ständig eine Verbesserung und Vereinfachung erstreben, so sind doch bei der Durchführung immer wieder neue Schwierigkeiten entstanden, da es immer Interessengruppen gibt, welche einen andern Modus wünschen. Jede Aenderung der Formalitäten bedeutet aber keine grundlegende Aenderung, sondern bloss eine nebensächliche Ablenkung und keine Reform dieses Systems, da es durch äusserliche Mittel nicht gebessert werden kann, solange das Gerippe des ganzen Aufbaues nicht grundsätzlich geändert wird.

5. Für keinen Teil des Submissionsverfahrens werden von den Beteiligten so auseinandergehende Vorschläge gemacht wie für die *Publizität der Offerten.* Heute ist das Zuschlagsverfahren und mit ihm die Eröffnung der Preisangebote meistens aus der Oeffentlichkeit zurückgetreten. Man macht geltend, dass es genüge, wenn das Verfahren für die Nächstbeteiligten ein öffentliches sei. In der Tat verschafft die Publikation des Submissionsresultates einen Einblick in die Verhältnisse des Submittenten, gibt zudem einen *Anreiz zu weitern Unterbietungen* und ist geeignet, die verschiedenen Bewerber (die billigsten und diejenigen, welche die höchsten Angebote abgegeben haben) bei der öffentlichen Meinung in Misskredit zu bringen. Die Veröffentlichung der Offerten bildet aber anderseits auch ein Korrektiv gegen unlautern Wettbewerb und einigermassen eine Garantie der Unparteilichkeit der Vergebenden. Das Richtige wird in der Mitte gefunden werden können, nämlich Festhaltung am Grundsatz der Oeffentlichkeit des Zuschlagsverfahrens, aber nur Vorlage des Ergebnisses an die beteiligten Bewerber zur Einsicht. Mit dem Prinzip der Oeffentlichkeit der Submission ist noch nicht gegeben, dass das Ergebnis nun auch «ausgehängt» und publiziert wird. Jedenfalls hat der Submittent ein begründetes Anrecht auf *rechtzeitige Benachrichtigung,* dies um so mehr, als der Bewer-

ber länger an sein Angebot gebunden und daher in seinen weitern Geschäftsdispositionen gehemmt ist (Gefahr der Preissteigerung, Konjunkturschwankungen!), da während der Zuschlagsfrist die Möglichkeit für ihn mmer noch besteht, dass er die betreffende Arbeit gemäss Submissionsbedingungen ausführen kann, ja übernehmen muss, will er nicht zum Schadenersatz herangezogen werden.

Die *Zuschlagserteilung,* wenn sie nicht rasch nach Schluss des Bietungstermins erfolgt, kann dem Submittenten unverdienterweise Schaden zufügen, ohne dass der Vergebende Nutzen davon trägt.

Sind in der Ausschreibung von Lieferungen und Arbeiten die *Eingabefristen* und in den Vertragsbestimmungen die Termine zur Ausführung der Aufträge zu kurz bemessen, so ist den Reflektanten oft unmöglich oder sehr schwer gemacht, die Submissionsunterlagen eingehend zu prüfen, sich auf die allfällige Uebernahme des Auftrags zweckmässig vorzubereiten, was zur Folge hat, dass, ohne hinreichende Einsichtnahme der Bedingungen Kalkulationen vorgenommen und Angebote gemacht werden, die sich nachträglich zum Schaden des Submittenten als irrig erweisen. Allzu kurze Lieferungsfristen machen es vielen kleinen Geschäftsleuten überhaupt unmöglich zu konkurrieren und führen indirekt auch zur zeitweiligen Arbeitsüberhäufung mit nachfolgender Beschäftigungslosigkeit. Durch eine möglichst planmässige Vergebung ihrer gesamten Arbeiten würden die vergebenden Behörden ausgleichend auf den Arbeitsmarkt einwirken. Die durch umfangreiche kurzbefristete Submissionsaufträge herbeigeführten Schwankungen in der Arbeitsgelegenheit hat ferner ein Zuströmen der Arbeiter vom Lande nach den Städten zur Folge, was auch als ein Uebel angesprochen werden muss.

Soll aber das ganze Submissionswesen nicht den Stempel eines Scheinverfahrens an sich tragen und bei den Firmen, welche ihre Offerte bona fide einreichen, nicht diskreditiert werden, so ist der Ausschluss jeden verspäteten Angebotes (sog. Nachgebots) eine grundsätzliche Verpflichtung. Hier sind, wie gewerbliche Publikationen dartun, Scheinmanöver möglich, z. B. durch Veranstaltung einer nochmaligen Konkurrenz unter den billigeren Offerenten und Erteilung des Auftrages an den Billigsten unter den Billigen. Dadurch wird ein Schleudersystem grossgezogen, dessen nachteilige Folgen nicht ausbleiben können.

Die rechtzeitige Erlangung zuverlässiger Offerten und die Vermeidung von Nachgeboten und spätern Uneinigkeiten oder Streitigkeiten bedingt eine klare Formulierung in der Ausschreibung, d. h. eine deutliche Feststellung des Lieferungsgegenstandes und seines Umfangs, die Aufstellung von «technisch einwandfreien und angemessenen *Submissionsunterlagen*». Es ist dies ein Punkt von grosser Bedeutung, namentlich für das Baugewerbe, wo sonst durch das leichtsinnige «Schätzen» dem nichtrechnenden Unterbieten Vorschub geleistet wird. Die mancherlei wirtschaftlichen Nachteile eines Glückspiels bei öffentlichen Submissionen zeigen die Notwendigkeit zuverlässiger Grundlagen für die Normierung der Preisforderung. Durch mangelhafte und ungenügende Durcharbeitung der Submissionsunterlagen werden der Willkür Tür und Tor geöffnet und unreelle Angebote direkt hervorgerufen. Das gilt auch von den *Nebenleistungen*, die als unter den Einheitspreis fallend ausgeschieden zu werden pflegen, wodurch die ohnehin schon einer klaren Vorausberechnung sich entziehenden Arbeitsleistungen unnötigerweise vermehrt werden. Es kommen bei dieser Frage zunächst fachliche, dann aber auch soziale Gesichtspunkte in Erwägung. Die schwächere Position des Bewerbers gegenüber dem Auftraggeber, auf die bereits hingewiesen wurde, lässt den ersteren über die Sorge, später wieder Aufträge zu erhalten oder ausgeschaltet zu werden, die Submissionsbedingungen, soweit sie seine Rechte wahrnehmen, meist nicht in Anspruch nehmen. Dadurch werden die Auftraggeber vielfach in ihrer irrtümlichen Auffassung, dass sie unbedingt recht haben, bestärkt! Auch diese Zustände schaffen zwei Gruppen von Unternehmern — ehrliche und solche, die von vorneherein ausrechnen, mit welchen geringsten Leistungen sie durchkommen und wie sie aus den Submissionsbedingungen etwas herausschlagen können, was eben möglich ist, solange die Submissionsunterlagen nicht eindeutig und lückenlos eine Qualitätsarbeit oder Qualitätslieferung festlegen. Es müssen daher in den Verträgen die späteren *Abnahmebedingungen* sorgfältig bestimmt werden.

6. Die mangelhaften Submissionsunterlagen in Verbindung mit der oft ganz unzulänglichen Kostenberechnung der Submittenten führen naturgemäss zu ganz verschiedenen Preisofferten, bei denen Unterschiede bis zu 100% gar nicht selten sind. Es stellt sich hier die Frage, welchem Angebot der Vorzug gegeben werden soll.

Die Berücksichtigung des niedersten Angebots und die dadurch verursachte schrankenlose Konkurrenz fördert die Unreellität, da jeder der Billigste sein will, um den Auftrag zu erhalten, und schädigt den ehrlichen und tüchtigen Unternehmer, der mit einer qualitativ guten Arbeit rechnet und unlautere Manipulationen nicht mitmacht. «Das billigste Angebot ist oft auch nur eine Spekulation auf die Konkursdividende, ein Betrug an dem Lieferanten.» Seine Berücksichtigung bringt Gefahren für die Volkswirtschaft mit sich, weshalb der *Ausschluss des Mindestangebots* gefordert wird. Man muss sich aber fragen, ob diese Massnahme den verfolgten Zweck erfüllen würde. Ist es nicht zu leicht gemacht, einen Mindestbietenden im Wege der Verabredung zu gewinnen und voranzustellen? Im Einzelfall drängt sich, sobald man prinzipiell den Mindestfordernden einfach vom Zuschlag ausschliesst, sofort die weitere Frage auf, warum er, statt der Prämierung, den Strafausschluss verdient hat, und wer dafür bürgt, dass der Zweitnächste besser qualifiziert ist als der Mindestfordernde, und dass nicht Verabredungen getroffen oder Strohmänner vorgeschoben werden. Keine Behörde würde es verantworten können, die ihr in einer Submission gemachte, nach Leistung und Preisforderung günstigste Offerte lediglich aus dem Grunde zurückzuweisen, dass die geforderten Preise zu niedrig wären. So würde der prinzipielle Ausschluss der Mindestforderung sowie die Anwendung des auch vorgeschlagenen Grundsatzes des arithmetischen *Durchschnittsangebots* oder des sog. *Mittelpreisverfahrens* den ersten Zweck der Submission: volle Objektivität des Verfahrens und die Gewinnung möglichst billiger Offerten vereiteln, ohne den andern Zweck der Herbeiführung reeller Kalkulationen merklichen Vorschub zu leisten. Man würde also damit problematische Vorteile mit sichern und unverhältnismässigen Nachteilen erkaufen. Schon aus dem Gesichtspunkte der praktischen Durchführbarkeit muss an dem Prinzip des Vorzugsrechts des Mindestfordernden grundsätzlich festgehalten werden, denn es gehört zum Wesen des Submissionsverfahrens ein Wettkampf um den billigsten Preis. Es kann unter besondern Umständen wohl vorkommen, dass auch der Mindestfordernde eine durchaus gute Qualität, bezw. Arbeitsleistung bietet. Nach allen Erfahrungen kommt es denn auch vor, dass junge und kapitalkräftige Anfänger ein sehr billiges Angebot machen, um überhaupt einen Auftrag zu erhalten und um einen Beweis ihrer Leistungsfähigkeit zu geben,

einen *Befähigungsnachweis*, wie ihn der Gewerbestand in seinen Reformvorschlägen übrigens fordert und von dem im folgenden noch die Rede sein wird. Derselbe Fall wird auch häufig bei Unternehmen vorkommen, die ein neues Spezialgebiet aufnehmen. Doch wird die Ausschaltung des niedrigsten Angebotes, wenn ersichtlich ist, dass zu dem geforderten Preise eine einwandfreie Leistung nicht mehr möglich sein kann, zu einer sozialen Pflicht, die geübt werden soll, sobald das Angebot unter der Selbstkostengrenze liegt. An Stelle des Mindestpreises oder des sog. Mittelpreisverfahrens tritt dann bei allen Bestrebungen zur Sanierung des Submissionswesens der *«angemessene Preis»*, im Gegensatz zur willkürlichen und subjektiven Auffassung des «annehmbaren Preises». Ein Preis gilt dann als «angemessen», wenn er von beiden Seiten als derjenige angesehen wird, um den die Leistung in der verlangten Güte und Beschaffenheit von einem fähigen Unternehmer mit einem sein wirtschaftliches Gedeihen ermöglichenden Nutzen ausgeführt werden kann. Die Grundlage der Angebote wird in diesem Falle durch neutrale *Sachverständige* oder durch neutrale *Preisberechnungsstellen* festgestellt oder geprüft, die vergebende Behörde arbeitet an der richtigen Preisbildung mit. Beide Teile sollten dabei ihren eigenen Vorteil finden. Die Bestimmung eines angemessenen Preises ist bei gewöhnlichen Aufträgen wohl möglich, nicht aber bei grösseren Arbeiten, welche besondere technische oder künstlerische Fähigkeiten voraussetzen. Voraussetzung ist dabei, dass die Sachverständigen durchaus objektiv und in einwandfreier Weise arbeiten. Die Zugrundelegung des ermittelten angemessenen Preises wird zur Ausscheidung zweifelhafter Leistungen führen müssen oder zur Forderung eines Befähigungsausweises.

Der Bundesratsbeschluss vom 23. November 1920 sieht in Art. 4 ff. die Möglichkeit vor, zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote von den Bewerbern oder Berufsverbänden vor oder nach Eröffnung der Angebote Preisberechnungen zu verlangen oder in der Submissionsunterlage selbst Mindestpreise vorzuschreiben. Eine wesentliche Einschränkung der Verfügungsfreiheit der vergebenden Behörde bedeutet indessen die Bestimmung (Art. 5), dass die Berechnungen der Berufsverbände als Grundlage für die Vergebung zu dienen haben und dass nur bei erheblichen Unterschieden in den beidseitigen Berechnungen eine Begutachtung durch zwei *Experten* stattzufinden habe. Ohne das Korrektiv in Art. 9, dass

die Behörden an das Gutachten nicht gebunden sind (womit allerdings das ganze, komplizierte Verfahren mehr oder weniger illusorisch wird!), müsste die Einwirkung der Submittenten als zuweitgehend angesehen werden. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass die Preisberechnungen der Verbände und die sog. *Normalpreistarife* in den weitaus meisten Fällen erheblich höher sind als diejenigen «wilder» Firmen, denen kein Experte zugestanden ist. Die billige Einzelofferte wird daher als «Unterangebot» bezeichnet und die Verwaltung darf nur unter scharfer Missbilligung seitens der Verbandsorgane von der günstigen Offerte Gebrauch machen, wozu sie aber gemäss Ziffer 9 der Verordnung des Bundesrates berechtigt wäre. Fügt sich jedoch die Verwaltung der Forderung der Verbandsberechnungsstelle, indem sie eine teurere Offerte berücksichtigt, so wird ihr von der billig und zuverlässig arbeitenden Einzelfirma — nicht ohne Grund — eine Verschleuderung der Bundesgelder vorgeworfen. Diese Zustände haben denn auch bereits zu Klagen über die künstliche Preistreiberei der Berechnungsstellen und zur Gründung von Verbänden unabhängiger Unternehmer geführt! Aber auch organisierte Verbandsmitglieder machen oft kein Hehl daraus, dass sie sehr wohl unter der Verbandskalkulation offerieren könnten, wäre nicht die Massregelung durch die Verbandsleitung! Der Staat wird durch eine derartige Diktatur zweifelsohne geschädigt und tüchtige, aber selbständig sein wollende Unternehmer sehen sich von allen Arbeiten ausgeschlossen. Letzteres ist ja der Zweck der *Ringbildung*.

In diesem Zusammenhang ist noch zur Kennzeichnung der Auffassung gewisser Kreise das auch schon in Vorschlag gebrachte «Radikalmittel» gegen jede Unterbietung, nämlich die strafrechtliche Verfolgung als «Bankrotteur» derjenigen, welche in öffentlichen Submissionen Aufträge zu offensichtlich oder voraussichtlich eigenem Schaden übernehmen. Der als ultima ratio gedachte Vorschlag ist natürlich ein juristisches Unding!

7. Das System der «authentisch festgestellten Preise» führt, für sich allein genommen, unausweichlich zu Ungerechtigkeiten, weil es die Qualität der Arbeit, die richtige und rechtzeitige Ausführung ausser Acht lässt. Es wurde bereits auf die schädlichen Folgen der Hintansetzung der Tüchtigkeit und Bewährtheit hingewiesen. Nun fragt es sich, ob für die prinzipiell anerkannte *Qualitätskonkurrenz* ein das subjektive Ermessen ersetzendes Merkmal

der beruflichen Fähigkeit und Moralität gewonnen werden kann. Als ein solches Mittel gewerbepolizeilicher Schranke gegen die Konkurrenz Nichtbefähigter wird der *Befähigungsausweis* in den Vordergrund gestellt. Von ihm erwarten viele alles Heil, aber auch wieder in einseitiger Weise. Die Vorteile oder Zweckmässigkeit des Nachweises lässt sich mit der etwaigen Verbesserung des Submissionsverfahrens indessen nicht begründen. Wie soll überhaupt das öffentliche Submissionswesen durch einen gewerbepolizeilichen Zwang gefördert werden? Selbst zugegeben, dass letzterer die Unfähigkeit und Unsolidität eindämme, kann er auch die Unterbietungen irgendwie beeinflussen? Der Befähigungsausweis ist doch bloss ein Indizium für die theoretische Befähigung zur Ausführung der einschlägigen Arbeiten. Ob aber auch im konkreten Fall der Wille und die Fähigkeit dazu vorhanden ist, für eine Arbeit einen soliden Preis — die «Befähigten» sind erfahrungsgemäss nicht minder brotneidig als die Unbefähigten! — ohne jegliche Unterbietung zu stellen und sie dann auch zum bestimmten Preise einwandfrei auszuführen, ist mit einem solchen Ausweis noch nicht erwiesen. Ein Radikalmittel, das mit Vorteil sowohl für die Submittenten als auch für den Auftraggeber gegen die Mitbewerbung von Pfuschern angewendet würde, wäre es nicht, sowenig als ein noch problematischer *Vermögensnachweis*.

Als Sicherheitsleistung für die korrekte Erfüllung der Verbindlichkeiten bei Uebertragung einer Arbeit oder Lieferung werden in gewissen Fällen *Kautionen* verlangt, entweder als *Bietungskaution* vor Abgabe der Offerte zum Schutz vor leichtsinnigen Submittenten oder als eigentliche *Kontraktskaution* zur Sicherung pünktlicher und rechtzeitiger Vertragserfüllung. Die Forderung von Kautionen mag an und für sich berechtigt sein; sie hat aber für den Unternehmer den Nachteil der Entziehung von Betriebsmitteln, die ihm u. U. die Beteiligung an weitern Submissionen überhaupt unmöglich macht. Selbst dort, wo aus dieser Notlage Kautionsgesellschaften oder Kreditvereine entstehen, welche an Stelle der einzelnen Unternehmer die verlangten Sicherheiten leisten, ist die Beschaffung der Kautionen mit erheblichen Kosten verbunden, welche einen Teil des Verdienstes aufzehren. Zudem ist auch dies eine nur unvollkommene Garantie, durch deren Forderung die Konkurrenz ohne namhaften Vorteil eingeschränkt und beim Kleingewerbe eine Schwächung der Leistungsfähigkeit des Unternehmers herbeigeführt wird. Denn es

muss dabei berücksichtigt werden, dass die betreffende Submission ja nicht die einzige zu sein braucht, die in diese Zeit fällt.

Ein weiterer Nachteil erwächst dem Submittenten und Lieferanten durch die Auferlegung oft drückender *Konventionalstrafen* bei Nichtinnehaltung des Vollendungstermins. Vorsichtige Unternehmer machen denn die Bedingung eines längeren Ablieferungstermins — wodurch sie sich aber der Gefahr aussetzen, von vorneherein vom Zuschlag ausgeschlossen zu werden — oder sie schlagen den Betrag der zu erwartenden Konventionalstrafe auf ihren Preis. Andere (leichtsinnige) Lieferanten tun keines von beiden, in der Hoffnung, es werde so genau nicht genommen. Das alles ist unreell und kann durch Ansetzung hinlänglicher Termine zum Vorteil auch des Bestellers vermieden werden, denn er erhält bessere und billigere Arbeit.

8. Wenden wir uns endlich noch den *Arbeitsbedingungen* bei öffentlichen Submissionen zu. Auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Submissionswesens ist in Vorstehendem wiederholt hingewiesen worden. Die Arbeitsbedingungen werden bestimmt durch wirtschaftliche Konkurrenzforderungen, durch den Arbeitsmarkt und durch das intensive Gemeinschaftsstreben. Dies führt zu Kollektivauseinandersetzungen der Arbeiterschaft mit den Arbeitgebern. Lohnhöhe und Arbeitszeit werden durch die Machtfrage entschieden. Man könnte sich hier darauf beschränken, die Idee zu entwickeln, dass der Staat und die Gemeinde im Falle der Vergebung von öffentlichen Arbeiten selbst als Unternehmer auftreten und dass sie als solche verpflichtet seien, mit den von ihnen eingegangenen Verträgen mit gutem Beispiel, d. h. als Muster-Arbeitgeber aufzutreten, die in keiner Weise das Wohl ihrer Arbeiter vernachlässigen. Damit wäre die Frage rasch gelöst, ob Staat und Gemeinden befugt oder verpflichtet seien, alle Bedingungen auszumachen, die ihnen zu gunsten der von den Privatunternehmern öffentlicher Arbeiten angestellten Arbeiter notwendig erscheinen. Die Handlungen des Staates üben aber einen grösseren wirtschaftlichen Rückschlag aus als die eines Privaten. Wir fragen uns hier nur, ob das Submissionsverfahren zur möglichen Folge eine Verschlechterung oder Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse haben kann oder tatsächlich hat und ob, theoretisch gerechtfertigt, Arbeitsvorschriften in der Praxis angebracht sind.

Die Frage der Arbeitsbedingungen, d. h. der von den Behörden zum Schutze der Arbeiter aufgestellten Submissionsbedingungen ist neueren Datums. Gegen dieses arbeiterfreundliche Vorgehen, das bisweilen auf grosse Hindernisse stösst, sind auch gewichtige Bedenken erhoben worden. Auf dem Gebiete der öffentlichen Submission aber ebnen sich die Schwierigkeiten und fallen manche Hindernisse.

Wir haben gesehen, dass der Grund der schwersten Klagen über das heute befolgte Verfahren im unlautern Wettbewerb, im unsoliden Unternehmertum zu suchen ist, das damit rechnet, schlechtes Material verwenden und die Arbeiter ausbeuten zu können. Mit dieser Erkenntnis wird auch das Mittel zur Abhilfe gefunden: scharfe Kontrolle über das zu verwendende Material und Schutz des Arbeiters.

Die Einflüsse der Submissionen auf die Arbeitsbedingungen sind einschneidende; sie treffen die Arbeiter, ihre Löhne und die allgemeinen Arbeitsbedingungen. Die behördliche Regelung der Löhne in den Verträgen *(Lohnklausel)* ist oft von grosser Bedeutung, da im Unterbietungsverfahren zweifellos die Tendenz zum Druck auf die Arbeitslöhne liegt. Da bei der Berechnung der Gestehungskosten wie bei der Ausführung Löhne, Arbeitszeit und Qualität der zu den Arbeiten zugezogenen Arbeiter von grossem Einfluss ist, besteht die Versuchung, einen Druck auf die Arbeitsverhältnisse auszuüben. Dieser Druck muss naturgemäss dort am spürbarsten sein, wo das Mindestangebot den Zuschlag erhält, sodass das Unterbietungsverfahren und die Tendenz der Uebertragung an den Mindestfordernden demoralisierende Wirkungen hervorruft und die Qualität der Arbeit verschlechtert. Von dieser Erkenntnis geleitet und um keine Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse zuzulassen, haben ausländische und neulich auch schweizerische Behörden sog. Arbeitsbedingungen in die von ihnen abgeschlossenen Verträge und in die Submissionsverordnungen aufgenommen. Diese Bestimmungen geben dem Auftraggeber eine Einwirkung auf ein geregeltes *Lohnverhältnis*, welches jederzeit kontrolliert werden kann. Die Fürsorge für die Arbeiter erstreckt sich in der Regel auf die Festsetzung von Mindestlöhnen *(Lohntarife, Lohnbücher)* und der Arbeitszeit *(Gesamtarbeitsverträge)*, Bestimmungen über die *Versicherung gegen Unfall und Krankheit* (Berufskrankheiten), die

Unterkunftsräume, das *Kontrollrecht* und die Verhängung von Konventionalstrafen bei Widerhandlungen.

Die bezüglichen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 1920 betr. das Submissionswesen lauten folgendermassen (Ziffer 10, 12 und 13):

«Die Behörde ist berechtigt, vom Unternehmer die Vorlage der Lohnbücher und Zutritt zu den Werkstätten und Arbeitsplätzen zu verlangen, wenn es zur Kontrolle der Einhaltung der Submissions- und Vertragsbestimmungen notwendig ist.» — «Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere betr. Arbeitszeit und Arbeitslohn, einhalten und die sich verpflichten, soweit möglich bestehende öffentliche Arbeitsnachweise zu benützen.» — «Die vergebende Behörde ist berechtigt, in besondern Fällen (z. B. für die Heimarbeit) bei der Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und Arbeitsbedingungen zu stellen, Gesamtarbeitsverträge vorbehalten.»

Die moralische Einwirkung auf Private macht sich rasch bemerkbar. Wenn nun der Staat in seiner sozialen Gesetzgebung Schutzmassregeln für die Arbeiterschaft trifft, so hat der Arbeitgeber ein wesentliches Interesse daran, dass die Arbeitsverhältnisse so gestaltet werden, dass sie zugleich diesen Zielen entsprechen. So hat denn die in ihrer Wirkung anfänglich angezweifelte *Lohnklausel* in die Submissionsvorschriften Eingang gefunden. Sie bringt die Unternehmer für ihre Kalkulation auf dieselbe Basis wie auch die Regelung der Arbeitszeiten.

In die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Verbindung mit den Erschütterungen auf dem Arbeitsmarkt (Streik, Lohnerhöhungen, Verkürzung der Arbeitszeit), welche auf die Preisbildung von grossem Einfluss sind, bringen die mit den einzelnen Arbeiterorganisationen abgeschlossenen *Tarifverträge* ein gewisses Gleichgewicht, allerdings von kurz begrenzter Dauer. Dadurch, dass in den Arbeitsbedingungen die Innehaltung der Tariflöhne verlangt wird, wird der Tarifgedanke auf behördlichem Wege gefördert, obwohl anderseits z. B. die *Streikklausel,* die zum Schutz des Unternehmers dienen soll, nicht in derselben präzisen Form vorhanden ist.

Weil die Klausel betr. die Lohntarifbezahlung einen Eingriff in das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer bedeutet, haben sich verschiedene Handelskammern gegen die Bestrebungen

gewendet, die Vergebung von öffentlichen Arbeitungen und Lieferungen von dem Abschluss von Tarifverträgen abhängig zu machen. Eine besondere Stellung unter den im wirtschaftlichen Kampfe an sich als zulässig angesehenen Mitteln, wie Boykott, Streik und Aussperrungen, nehmen die *Sperren* ein, welche Meister und Arbeiter verbinden gegen einen andern Unternehmer wegen Unterbietens von Selbstkostenpreisen und Ausführung zu solchen «Schmutzkonkurrenzpreisen». Durch das Zusammenarbeiten von Meister und Arbeiter ist es möglich, die Sachlage besonders zu beurteilen; es lässt diese Sperrmassnahme eher als berechtigt erscheinen, denn die Verhängung einer solchen Sperre als Selbsthilfe ist eine Abwehrmassregel, die gebilligt werden muss, sofern sie mit zulässigen Mitteln durchgeführt wird Die damit beabsichtigte Fernhaltung unreeller Konkurrenten gereicht auch den Arbeitern zum Vorteil, an deren Löhnen sich der Spekulant für die Unterbietung schadlos halten könnte

Schlussbetrachtungen.

In den vorstehenden Ausführungen haben wir versucht, sowohl den Vorteilen als auch den Nachteilen des öffentlichen Submissionswesens und seiner Regelung nachzugehen und dabei einige der vielen Reformvorschläge einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die «radikalen» Abhilfemittel erscheinen a priori nicht als schlüssig und auch nicht immer praktisch anwendbar. Letzteres Ergebnis ist zugleich, da bei allen wirtschaftlichen Reformen die Frage ihrer Durchführbarkeit ein Prüfstein der richtigen Schlussfolgerung bildet, die beste Widerlegung der theoretischen Gründe. Von einer Reform wird von manchen die gänzliche Beseitigung des Submissionsverfahrens oder wenigstens als Ersatz dafür eine positive Modalität erwartet, nach welcher die vielfachen Schleuderangebote unschädlich gemacht würden. Es ist dies eine vorgefasste Meinung, deren Irrigkeit aus der praktischen Erwägung hervorgeht, wonach das eine, nämlich der Ersatz nicht wünschenswert, und das andere, das Universalmittel, nicht möglich ist. Vor allem mit Zwangsmitteln ist da nichts auszurichten, denn der Mensch hasst den Zwang. Er wird sich dagegen sträuben und ihn auf jede Art und Weise zu überwinden suchen, durch List oder Gewalt. Es ist vergeblich, ja verderblich, gegen die Natur des Menschen arbeiten zu wollen, indem man ihm Zwangsjacken anlegt. «Zwinge die Menschen nie, suche sie zu überreden!»

Die Festsetzung präziser Submissionsbedingungen ist deshalb schwierig. Es liegen Hindernisse und auch schwerwiegende Bedenken vor, weil es im heutigen Erwerbsleben begründete wirtschaftliche Verhältnisse und Ursachen gibt, die selbst bei Festlegung einlässlicher Submissionsvorschriften deren planmässige Durchführung immer wieder vereiteln werden. Es kommen hier wirtschaftliche, staatliche, soziale und ethische Fragen in Betracht. Es liegt im Pflichtkreis jeder öffentlichen Behörde, mit den vorhandenen Mitteln so ökonomisch als möglich umzugehen, da sie von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen. Oekonomische Verwendung bedingt Qualitätsleistungen, denen aber auch eine entsprechende Gegenleistung folgen soll. Da dies nicht immer zutrifft, so erscheint die Frage nach einer Regelung immerhin berechtigt, die sich zunächst auf eine klare Formulierung der allgemeinen Submissionsbedingungen wird beschränken müssen. Dabei darf man aber nicht übersehen, dass einzelne Forderungen einer strafferen Bindung an Paragraphen den vielverschrienen Bureaukratismus schärfen und neuen Schematismus schaffen, statt eine praktische Handhabung in Anlehnung an das geschäftliche Leben anzustreben. Das kommt auch in den folgenden Ausführungen des Landesbauinspektors *Richard Lang* in Berlin trefflich zum Ausdruck:

«Die Ausschaltung des freien Wettbewerbs beim Verdingungswesen führt zur Gleichmacherei, deren üble Folgen ja der Unternehmer bei der gleichen Tarifbezahlung der Arbeiter, der tüchtigen und der untüchtigen, täglich am eigenen Leibe erfährt. Dadurch, dass der tüchtigere Handwerker, der durch sein Wissen und Können, durch seine Intelligenz und Fähigkeit, zu disponieren, durch vorteilhaften Einkauf und gute Auswahl seiner Hilfskräfte imstande ist, billiger und trotzdem mit höherem Nutzen zu arbeiten, wie die unfähige oder mittelmässige Konkurrenz, den Vorsprung verliert, den ihm das bisherige Verdingungsverfahren einräumte, geht ihm der Anreiz zur Weiterentwicklung solcher Tüchtigkeit verloren und das führt mit Sicherheit zu einer allmählichen Herabdrückung der Leistungen, zur Versumpfung und Verzünftelung, aus der uns ja gerade die Gewerbefreiheit herausgeführt hat. Das wäre doch wenigstens ein prinzipieller Standpunkt, der sich hören liesse, mit dem man sich aber bei der mächtigen Zeitströmung im Handwerk, die im Grunde genommen nichts anderes als eine Reaktion gegen die allzu offenkundigen Schäden der Gewerbefreiheit be

deutet, beim Mittelstand nicht beliebt machen kann. Darum stimmt man in den Ruf der «Reaktionäre» nach staatlicher Hilfe ein, man schilt tüchtig auf den Sündenbock «Bureaukratismus» und auf das böse «Verdingungswesen»; man fordert laut dessen Verbesserung durch Gesetze und Verordnungen, diese modernen Allheil- und Beruhigungsmittel; kurz man schlägt auf die sekundären Erscheinungen los, um die primären Ursachen nicht anerkennen zu müssen.»

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Frankreich. Die schweiz. Handelskammer in Frankreich bringt allen schweiz. Exporteuren zur Kenntnis, dass sie sich an der nächsten *Lyoner Messe,* die vom 1. bis 15. März stattfindet, beteiligen und dass sie ihre Mitglieder, wie in den Vorjahren, durch Ausstellung ihrer Kataloge und Prospekte vertreten werde. Ausserdem wurde die Handelskammer zum erstenmal ermächtigt, auch Muster schweiz. Produkte auszustellen. Sie wird die Besucher der Messe über die schweiz. Industrie im allgemeinen, sowie über die Zoll-, Transport- und Verkehrsfragen usw. informieren. Zu dieser Frühjahrsmesse liegen, wie mitgeteilt wird, bereits 1500 Anmeldungen vor, die 2000 Stände beanspruchen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Oesterreich. Ein Gesetzentwurf über die *Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung* ist von der Regierung dem Nationalrat vorgelegt und in seiner Sitzung vom 16. Dezember abgelaufenen Jahres vom Bundesminister für soziale Verwaltung kurz begründet worden. Aus den Ausführungen des Ministers geht hervor, dass das Gesetz sich grundsätzlich auf alle unselbständig Erwerbstätigen erstreckt, also auf den gleichen Personenkreis, den die Krankenversicherung mit ihrer durch das Gesetz vom 21. Oktober 1921 erfolgten Ausdehnung umfasst; ziffermässig wird sie sich auf ungefähr 1,800,000 Personen erstrecken, von denen zirka zwei Drittel der Industrie und dem Gewerbe, ein Drittel der Landwirtschaft angehören. Der Entwurf gewährt den Versicherten Renten im Falle des Eintrittes der Invalidität, bezw. vom zurückgelegten 65. Lebensjahr an, weiter Rentenleistungen an die Hinterbliebenen im Falle des Todes des Ernährers. Grundsätzlich tritt zu jeder Leistung der Versicherungsanstalt, die durch die Zahlung von Versicherungsbeiträgen zustande kommt, ein fixer Zuschuss aus Bundesmitteln hinzu.

Neben den Geldleistungen sieht der Entwurf eine weitgehende Heilfürsorge vor, die nicht nur im Einzelfalle wiederherstellend, sondern auch vorbeugend Hilfe zu bringen bestimmt ist, wodurch dem Versicherungsträger ermöglicht wird, in der Bekämpfung von Volksseuchen (besonders der Tuberkulose) Grosszügiges zu leisten. Die bewundernswerten Erfolge der deutschen Landesversicherungsanstalten sollen hiebei vorbildlich sein.

Als Träger der Versicherung ist eine in Wien zu errichtende zentrale Invaliditätsversicherungsanstalt vorgesehen, ihre Geschäfte sollen von einem Vorstand, bestehend aus 12 gewählten Vertretern der Versicherten, 6 Vertretern der Arbeitgeber und von der Bundesregierung berufenen Fachmännern besorgt werden.

Um den selbständig Erwerbstätigen, bei denen teilweise, wie besonders bei den Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern, das gleiche Bedürfnis nach einem Versicherungsschutz für den Fall des Eintritts des Alters sowie beim Tode des Ernährers besteht — demgegenüber jedoch das Bedürfnis nach Invaliditätsfürsorge mehr in den Hintergrund tritt — gleichermassen zu Hilfe zu kommen, ist in den Art. II des Entwurfes eine Bestimmung aufgenommen worden, dahingehend, dass das vorliegende Gesetz gleichzeitig mit dem Gesetz über die Altersversicherung der Selbständigen in Wirksamkeit treten soll. Letzteren Gegenstand betreffende Leitsätze liegen bereits fertig vor und werden in allernächster Zeit zur öffentlichen Diskussion gestellt werden.

Statistische Notizen

Der Warenimport nach Russland.

Nach einer amtlichen russischen Zusammenstellung sind aus der Tschechoslowakei in den letzten vier Monaten von 1920 nach Russland importiert worden: Landwirtschaftliche Maschinen für 19 Millionen, Eisenbahnmaterial für 9,7 Millionen, Lokomotiventeile für 5 Millionen, Werkzeuge für 0,2 Millionen, Eisenplatten für 7,7 Millionen Kronen. — Die amerikanische Schuhwarenausfuhr belief sich in den ersten 9 Monaten des abgelaufenen Jahres auf 7,8 Millionen Paar im Werte von 21,7 Millionen Dollars. Ueber die Hälfte dieser Schuhausfuhr, nämlich 55,8%, ging nach Russland, das damit zum bedeutendsten Abnehmer der amerikanischen Fabrikate geworden ist, während es im Jahre 1920 erst an 14. Stelle stand.

Der Verbrauch der Metallindustrien der Welt.

Wie bei verschiedenen andern Industrien, ist auch in der Metallindustrie in den letzten Jahren ein Rückgang im Verbrauch zu verzeichnen. Von 3,403,000 Tonnen im Durchschnitt der Jahre 1911-13

ist der Verbrauch der Metallindustrien der Welt auf 2,756,000 Tonnen in den Jahren 1919-20, also um 24% zurückgegangen. In Europa allein wurden in den letzten Jahren nur 1,1 Mill. Tonnen gegen 2,1 Millionen 1911-13 konsumiert. Der Rückgang beträgt also hier fast 50% und ist hauptsächlich durch den Minderverbrauch Mittel- und Osteuropas verursacht worden.

Der Vorrat an Weizen und Hafer in den Ver. Staaten und Kanada.

Nach den soeben eingetroffenen Erhebungen des Internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom beliefen sich die sichtbaren Weizenvorräte in den Vereinigten Staaten und Kanada Ende November 1921 auf 37,6 Millionen Zentner gegenüber 25,4 Millionen Zentner vor einem Jahre und 32,7 Millionen Ende November 1913. Für Hafer waren die Vorräte für die gleichen Zeiten 12,7 Millionen Zentner, resp. 6,2 und 6,7 Millionen, für Mais 5,12 Mill. Zentner, resp. 1,52 und 0,99 Mill. Zentner. Dieser Zunahme der Vorräte in den amerikanischen Elevatoren und auf den grossen Seen steht eine Verminderung in den europäischen Häfen gegenüber.

Miszellen

Bezirkswirtschaftsräte in Deutschland.

Einer Mitteilung des «Badischen Handwerks» vom 31. Dezember 1921 zufolge, nahm der Verfassungsausschuss des Reichswirtschaftsrates in seiner letzten Sitzung die Berichte über die Bezirkswirtschaftsräte, deren Zuständigkeit, Bezirksabgrenzung, Unterbau und Zusammensetzung, wie sie sich nach der bisherigen Sachverständigenvernehmung ergeben haben, entgegen. Da sich aus den Berichten und der folgenden Besprechung ergab, dass bestimmte Aufgaben der Bezirkswirtschaftsräte augenblicklich kaum umgrenzt werden können, wurde der Beschluss gefasst, die Frage des Aufbaues der Bezirkswirtschaftsräte vorläufig zu vertagen, bis die Frage des Unterbaues geklärt ist.

Betreffs des Unterbaues bestand Uebereinstimmung darüber, dass die bestehenden Berufskammern, Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern dazu zu benutzen sind. Doch wurde zu diesem Zweck von den Arbeitnehmern eine durchgreifende Reform der Berufskammern, insbesondere ihre paritätische Besetzung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gefordert. Die Vertreter der Handelskammern lehnten die paritätische Zusammensetzung ab, da in den Kammern zum grösseren Teil reine Unternehmerangelegenheiten behandelt werden und man den Unternehmern nicht die Gelegenheit nehmen dürfe, ihre Interessen rein ohne Beimischung Fremder

zu vertreten. Sie machten dagegen den Vorschlag, Arbeitnehmerkammern neben den Arbeitgeberkammern zu errichten, die dann für die Erledigung bestimmter Aufgaben einen gemeinsamen paritätischen Ausschuss bilden sollen. Ein Vertreter des selbständigen Handwerks vertrat den Standpunkt, dass bei der Schaffung des Unterbaues nicht schematisiert werden dürfe, sondern jeder Berufsstand seine Berufskammer so einrichte, wie sie für seine Verhältnisse am besten passe. Für das Handwerk sei der richtige Weg der, dass der seitherige Gesellenausschuss der Handwerkskammer in eine vollwertige Arbeitervertretung (Gesellenkammer) übergeleitet wird, die mit der Körperschaft des selbständigen Handwerks (Handwerkskammer) in einer Berufskammer für das Handwerk bei gegenseitiger Gleichberechtigung zusammentritt. Ein Vertreter der Landwirtschaftskammern erklärte, dass die Landwirtschaftskammern sich mit einer Beteiligung der Arbeitnehmer wohl einverstanden erklären könnten, wenn nur die Parität nicht rein zahlenmässig aufgefasst und besonders der grossen Zahl der Familienbetriebe, die weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer haben, eine genügende Vertretung eingeräumt würde.

Die Erörterung ergab schliesslich, dass für die Handwerks- und Landwirtschaftskammern ein Weg zur Verständigung bald gefunden werden kann: zu behandeln bleibt nur die Zusammensetzung der Handelskammmern. Die Arbeitnehmer erklären sich bereit, den Vorschlag der Arbeitgeber zu prüfen, wenn eine eingehende Ausarbeitung, insbesondere eine genaue Umgrenzung des Aufgabenkreises sowohl der beiden Kammern als des gemeinsamen Ausschusses vorliegt. Der Arbeitsausschuss des Verfassungsausschusses wird vor der Beratung der eingereichten Anträge einen solchen Plan ausarbeiten und auch die Frage behandeln, in welcher Weise die Verbraucher im Unterbau einzufügen sind.

Preisrückgänge auf dem Weltmarkt.

Unter diesem Titel befindet sich in der 1. Januarnummer der «Schweiz. Finanz-Zeitung» eine Notiz, mit deren Inhalt wir auch unsere Leser bekannt machen möchten.

Die erste Hälfte des Monats November — heisst es dort — hat auf manchen Warenmärkten teilweise bedeutende Senkungen der Preise gebracht. In den letzten Tagen hat sich in den Vereinigten Staaten ein gewisser Widerstand gezeigt, und es werden behauptete Notierungen, oft sogar leicht anziehende Kurse gemeldet. Doch kann von einem entschiedenen Tendenzwechsel noch nicht gesprochen werden, und tatsächlich fehlt es dazu, solange das Valutaproblem nicht gelöst ist und der Grossteil Europas kaufunfähig bleibt, an den realen Voraussetzungen. Man hat auf die Abnahme der Lager verwiesen. Aber es stellt sich heraus, dass diese Annahme doch zu optimistisch ist. Argentinische Fachleute schätzen die vorhandenen Vor-

räte in Wolle z. B. so hoch ein, dass der Bedarf von drei Normaljahren mit ihnen zu decken wäre. Dabei ist jedoch die Aufnahmefähigkeit so gesunken, dass der Jahresbedarf auch noch nicht halbnormal ist. Dieser Hinweis ist wahrhaft erschreckend; denn woraus sollten Farmer und Arbeiter leben, wenn man ihre Produkte auf eine lange Reihe von Jahren überhaupt nicht benötigt? Der sichtbare Weltvorrat in Kautschuk war schon im Februar 1921 über 300,000 Tonnen, ist seither gestiegen, weil alle Versuche, die Produktion zu verringern und zu kontingentieren, gescheitert sind. In Kaffee, Petroleum, Zucker und Tabak sind die Meldungen ähnlich, wie denn überhaupt gerade die Ueberseeplätze, die Hauptkriegsgewinner, am meisten von der Baisse ergriffen sind. Aus Brasilien, Argentinien, Japan, Chile, den Malayenstaaten kommen immer alarmierendere Nachrichten und vorerst sieht man nicht ab, wie die Krise zu lösen ist.

Die Hauptschwierigkeit für den Augenblick besteht darin, dass die Gestehungskosten der meisten Produkte tatsächlich höher als die jetzigen Preise sind. Besonders kapitalstarke und bevorzugte Industrien haben lange eine grosse Widerstandskraft gegen die Krise bekundet; und nun sind auch sie von ihr ergriffen worden. Die üblichen Auskunftsmittel in Krisen sind Verringerungen der Gestehungskosten und Erhöhung der Preise. Sie haben versagt. Die schweren Lohnkämpfe, wie z. B. der englische Bergarbeiterstreik, bringen tatsächlich keine Erleicherung; denn der Lohnabbau müsste tatsächlich viel intensiver erfolgen. Das ist jedoch unmöglich und würde zu den schwersten Erschütterungen führen und gleichzeitig wiederum die Kaufkraft der Nation so sehr schwächen, dass auch zu den niedrigeren Preisen kein ausreichender Absatz erzielbar wäre. Eine Erhöhung der Preise aber wäre natürlich nur dann von Nutzen, falls diese erhöhten Preise auch bezahlt werden können. Das ist aber nur möglich, wenn die ausgeschalteten Tiefvalutagebiete und jene mit fehlender Produktion und Konsumtion, wie z. B. Russland, wieder in den Kreis der Weltwirtschaft eingeschaltet werden. Es ist tatsächlich ein offenbarer Widersinn, dass nach der gewaltigsten Wertzerstörung, die es je gegeben hat, allerorts über Ueberfluss an unanbringbaren Vorräten und Absatzmangel geklagt wird. In Wahrheit sind ja auch viel zu wenig Vorräte vorhanden; nur ist eben der Bedarf ausgeschaltet, hunderte von Millionen haben nichts, womit sie ihn befriedigen können. Mit Lohnreduktionen und Preisfixierungen allein ist daher der Baisse nicht beizukommen, sondern bloss mit Produktionskrediten und -Plänen zur Wiederbelebung der Wirtschaft. Die Völker der Tiefvalutaländer müssen wieder instand gesetzt werden, auszuführen und mit ihren Ausfuhrgütern ihre Einfuhr zu bezahlen. Das ist zugleich ein moralisches, ein politisches und ein weltwirtschaftliches Problem, das sich nur international lösen lässt.

Krisenprobleme.

Reflexionen über die Vorträge und Diskussionen im Kasino Baden, veranstaltet von der Neuen Helvetischen Gesellschaft*).

Von Ingr. M. A. Ros,

Direktor der A.-G. Conrad Zschokke und Sekretär der technischen Kommission des Verbandes Schweiz. Eisenhochbau- u. Brückenbau-Fabriken, Baden.

Ein Vergleich zwischen dieser Konferenz und der Friedenskonferenz von Versailles scheint auf den ersten Blick sehr verwunderlich, entbehrt aber nicht einer gewissen Berechtigung, wenn auch hier selbstredend alles sich in vielfach verkleinerter Form abspielt.

Wie dort nach vorheriger gegenseitiger Ausbeutung die Vertreter der verschiedenen Völker zur Besprechung der Grundlagen zu einer Völkerverständigung zusammenkamen, so fanden sich in Baden, aus ähnlicher Veranlassung, die Vertreter der verschiedenen Stände unserer engern Heimat ein. Wie auch dort keine eigentliche Verständigung und richtige Würdigung der Verhältnisse des Andern zustande kamen, so hatte man in Baden auch nicht den Eindruck, dass die Klippen überbrückt wären. Hier wie dort trat derjenige, der dank den Verhältnissen zur momentanen Macht gelangte, auch dementsprechend auf.

*) *Referenten:* Hr. Dr. W. Boveri, Baden (Industrie). „Unsere wirtschaftliche Krisis".
Hr. Dr. König, Brugg (Landwirtschaft). „Die Aufgaben der Landwirtschaft während des Krieges und in der Nachkriegszeit und ihre zukünftige Stellung in der schweizerischen Volkswirtschaft".
Diskussionsredner: Nationalrat Killer, Baden (Arbeiterpartei).
Grossrat Baumann, Siggenthal (Vertreter der Angestellten der Industrie).
Alt-Nationalrat Kurer; Olten (Handel und Gewerbe).

Anmerkung der Redaktion. Wir bringen diesen Artikel zum Abdruck, weil wir in ihm einen charakteristischen Beitrag zur Kennzeichnung der Stellung der schweizerischen Unternehmerschaft zu den aktuellen Fragen der schweizerischen Wirtschafts- und Sozialpolitik erblicken, ohne uns indes mit den darin geäusserten Ansichten zu identifizieren.

Die grösste Aehnlichkeit der beiden Konferenzen bestand darin, dass dort Völker und hier die Stände mit ihren Ansprüchen herausrückten — Man machte Deutschland den gerechten Vorwurf, dass es seine Schuld am Weltkriege nicht offen bekannt habe; wer von den Andern bekannte sich zu irgend einer Schuld? Und in Baden? Wer fand den Mut zu einem Geständnis der eigenen Sünden?

Unsere heutige Lage ist nicht nur eine Nebenerscheinung des Krieges, denn wir hatten keinen Krieg, uns ging es gut, sie ist hauptsächlich die Folge einer Misswirtschaft, einer Verschwendungssucht, einer Arbeitsverneinung und einer Unmoral. — Wir wurden verwöhnt, bequem und anspruchsvoll und dies erlaubte in Vorkriegszeiten die ungünstige Lage unseres Landes nicht. Hätten wir gut und weise gewirtschaftet, billiger gelebt und gespart und die Zeit der Hochkonjunktur durch vermehrte Arbeit nutzbringend verwertet, dann hätten wir heute für die Tage der Not gesorgt und wären wirklich die «beneidenswerten» Neutralen.

Da uns alle diese Tugenden nicht in genügender Masse eigen waren, so wollen wir einmal versuchen, unsere Untugenden zu erkennen.

Nach Anhörung der Vorträge und Diskussionen erkennt man, dass jeder in gewissem Sinne Recht hat. Das Recht allein genügt aber nicht; die begangenen Unrechte einzelner Stände müssen auch in die Wagschale geworfen werden.

I. Die Industrie.

Hr. Dr. W. Boveri erblickt die Ursachen unserer wirtschaftlichen Krisis in folgenden Umständen: 1. Der allgemeinen Stagnation in allen Ländern, 2. den Valuta-Schwierigkeiten und 3. der teuren Lebenshaltung der Schweiz.

Bereits im November 1920 am III. Schweiz. Kongress für Industrie und Handel sah Herr Boveri in seinem Referate «Die Bundes-Finanzreform» die grossen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, inmitten welcher wir uns heute befinden, kommen. Mit Recht sagt Herr Dr. W. Boveri: «Die Krisis der schweiz. Exportindustrie ist die wirtschaftliche Krisis der Schweiz.»

«Nirgends stehen der Nahrungsspielraum, den der eigene Boden gewährt, und die wirtschaftliche Macht, die durch die Arbeit der Bewohner erlangt wurde, in so schroffem Verhältnis zu einander, wie in der Schweiz» (Dr. P. H. Schmidt, St. Gallen). Die Schweiz

nimmt als Industrieland einen der ersten Plätze ein. Zwei Drittel der gesamten Bevölkerung lebt von der Klein- und Grossindustrie. Drei Viertel der Rohstoffe für die Industrie und die Hälfte des Inlandsbedarfes an Nahrungsmitteln beziehen wir vom Auslande. Der Import ist die erste Lebensbedingung, die zweite der Export, denn er allein ermöglicht uns den Import zu bezahlen.

Die Industrie brachte dem Volke Wohlstand und sicherte dem Lande die Freiheit, deren Tod bedeutet für uns Verarmung und Abhängigkeit. Der Niedergang der Industrie ist eine Landesgefahr, inmitten welcher wir heute stehen. Sämtliche Industrien zeigen folgenschwere Zeichen allgemeiner Stagnation, der Export liegt still.

Da sich die allgemeine Stagnation und die Valutaschwierigkeiten unserem Einflusse ganz oder zum grössten Teil entziehen, desto schwerer trifft uns das Verschulden an der teueren Lebenshaltung der Schweiz.

Das Eigenverschulden an diesem Unheil tragen in erster Linie unsere Landesbehörden und dann wir selbst. Wir sind daran schuld, dass wir im teuersten Lande von Europa leben und mit der geringsten Arbeitszeit der Welt wirtschaften.

Alle Gesetzgebungen der Kriegsjahre mit ihrem ausgesprochenen sozialistischen Einschlag belasteten in ungesunder Hast die Industrie immer stärker. Man ruinerte sie, zuerst den Arbeitern und dann der Landwirtschaft zu liebe.

Nachdem man in Bern die Grundlage, auf der aller Wohlstand und alles Glück beruhen, die Arbeit, verkannte, verhindert man jetzt aus Kurzsichtigkeit und Angst die am nächsten liegenden Möglichkeiten der Rettung, den Preisabbau und die Erhöhung der Arbeitszeit. In Verkennung der Bedeutung der Industrie kamen auch alle Erlasse geeigneter Schutzmassnahmen für die Industrie viel zu spät, dafür bescherte man ihr auf gesetzlichem Wege gerade zur Zeit der Hochkonjunktur die 48-Stundenwoche, die Arbeitslosenfürsorge für Arbeiter und Angestellte, die Unfallversicherung, die Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer, verlangte auch noch das Opfer auf den Altar des Vaterlandes, d. h. man verlangte von der Industrie, dass sie weit unter Selbstkosten liefere und zu alledem bestellte man, sogar der Bund selbst, ab und zu, weil billiger, im Ausland. An Einsicht, dass die Industrie nicht unter den Gestehungskosten arbeiten darf, dass ihr ein angemessener Gewinn zugestanden werden muss, ansonst ihr jeder Kredit versagt bleibt, sie rasch zugrunde

gehen muss, fehlt es noch heute gänzlich. Man begreift nicht, dass das System der immer wiederkehrenden Defizite in Bund, in den Kantonen und den Gemeinden auf die Industrie unanwendbar ist.

Die Industrie mit 650 Millionen bezahlter Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer und allen anderen bedeutenden Einnahmen, welche sie dem Staate sichert, steht zweifelsohne als Grundstütze unserer Finanzen da, und da die Existenz eines Staates auf der Steuerkraft seines Volkes beruht, darf die Industrie nicht zugrunde gehen; denn ist die Industrie tot, woher will dann das Schweizervolk das Geld nehmen, um seine Schuld im Betrage von 7 Milliarden Frs. zu bezahlen?

Das ewige Zuspäterkennen, dass wir uns nach den Preisen und der Lage des internationalen Marktes richten müssen, und die zum Landesgesetz gewordenen Kompromisse sind die schwersten Fehler unserer Behörden.

An eigenen Fehlern hat die Industrie zu buchen:

1. Dass die Mahnrufe der Industriellen in Bern ungehört geblieben sind und dass ihre Abwehr, obschon vorhanden, zu schwach war. Die Industriellen waren und sind kein politischer Faktor, sie hatten und haben keine Massen hinter sich. Die Hälfte der Angestellten, die ganze Arbeiterschaft, verhetzt durch ihre Führer, war gegen die Industriellen. Man fürchtete die Industrie nicht, man beutete sie nur aus. Es fehlte der Industrie an einer starken Persönlichkeit, deren Ratschläge in Bern wohl erwogen und befolgt worden wären, dem Bundesrate aber und den Behörden fehlt es leider an Männern, die richtig erkannt hätten, was eigentlich Industrie ist und was man ihr auf dem Wege der Gesetzgebung zumuten darf.

2. Dafür nicht gesorgt zu haben, dass in allen Volksklassen, ja schon in den Schulen über die Bedeutung und das Wesen der Industrie rechtzeitige Aufklärung erfolgte.

3. Dass es ihr bis heute nicht gelungen ist, die Gegensätze zwischen ihr und den Angestellten bezw. den Arbeitern so zu schlichten, dass sie sämtliche Gruppen für die gemeinsamen Interessen zu gewinnen vermochte.

4. Dass die Industriellen, allerdings notgedrungen, in dieser Zeit der Krisis selbst die verderbliche Preispolitik der Lieferung von Fabrikaten unter Selbstkosten praktizieren. Denn noch immer waren Preise für Waren unter den volkswirtschaftlichen Gestehungskosten von nachteiliger Wirkung für die Allgemeinheit. Während

unsere Industrien im Kampfe um ihre Existenz stehen und einen Preisabbau unter das Niveau der Selbstkosten gefolgt sind, widersetzen sich bei jeder Gelegenheit die Staatsangestellten, die Arbeiter und Bauern, durch ihre Führer irregeführt, jeder Verminderung der Einkünfte, wie sie die Kriegszeit, ausnahmsweise und vorübergehend, brachte.

5. Dass gewisse Teilhaber von Aktiengesellschaften der Industrie, die während des Krieges hohe Tantiemen und Dividenden bezogen, das Aktienkapital erhöhten und dann ihre Aktien an Nichteingeweihte kurz vor dem Ruin zu Preisen oft weitaus höher als der Nominalbetrag abgestossen haben und dadurch unmoralischer Handlungsweise schuldig wurden. Dass sich angesichts solcher Zustände die weiteren Volkskreise und in erster Linie die Sozialisten empören, ist nicht zu verwundern, aber mit Unrecht wird dann die ganze Industrie einbezogen. Ein grundlegender Unterschied besteht zweifelsohne zwischen dem durch Intelligenz, Arbeit, Fleiss und Sparsamkeit durch Generationen Erworbenen und dem durch reine Spekulation und Betrug Erlangten.

Somit nicht nur die hohen Preise für Lebensmittel sind an unserer teueren Lebenshaltung und an unseren hohen Produktionskosten schuld, vielmehr alle die angeführten Umstände sind für unsere teuere Lebenshaltung bestimmend. Ueberall und sofort werden wir durchgreifend ansetzen müssen, denn auch wir stimmen vorbehaltlos zu: Nur ein billigerer Lebensunterhalt, bescheidenere Lebensansprüche und verlängerte Arbeitszeit, bei gänzlicher Anspannung aller in der Volkswirtschaft gebundenen und freien Kräfte, werden die hohen Preise für die Erzeugnisse unserer Industrien dem Weltmarktniveau zuführen und uns vom gänzlichen Verbrauch unserer Ersparnisse schützen, und bevor dieses Niveau nicht auch nur annähernd erreicht ist, wird sich eine Stabilität im internationalen Geschäftsverkehr nicht einstellen und wir im Lande werden uns alle auf dem unsicheren Boden von heute auf morgen bewegen.

II. Die Landwirtschaft.

Dass die bäuerlichen Verhältnisse vor dem Kriege, mit einem von Herrn Dr. König angegebenen Durchschnittstaglohn von Fr. 3, verglichen mit den heutigen Ansprüchen dieser Kreise, keine idealen waren, wollen wir zugeben. Wir gönnen auch den Bauern — insbesondere den Kleinbauern — eine Besserstellung, ein sorgen-

freieres Dasein. Durch den ausgewiesenen Durchschnittstaglohn von Fr. 20 während der Hochkonjunktur der Landwirtschaft im Jahre 1918 und von Fr. 11 in der Gegenwart, ist ein Ausgleich auf manche Jahre zurück erfolgt.

Die Bauern brauchen nur mit Fleiss und einem natürlichen Verstande ihrer Pflicht zu genügen und vermögen damit sich selbst zu ernähren und darüber hinaus noch Geld zu verdienen. Die Bauern und Arbeiter müssen keine ausserordentlichen Kenntnisse durch ein Jahrzehnte langes teueres Studium erringen. Für diese Tatsache haben weder Bauern- noch Arbeiterkreise Verständnis. Selbstredend kommt auch Intelligenz dem Bauernstande zugute. Durch die grossen Errungenschaften der Technik und Chemie wird der Ertrag seiner Erzeugnisse bedeutend erhöht. Die unstreitbaren Verdienste der Landwirtschaft für unser Vaterland sind bekannt. Aber hat nicht auch dank diesem Verdienste die Landwirtschaft selbst den grössten Nutzen gezogen? Die Gewinne der Landwirtschaft dürften heute kaum merklich eingebüsst haben, da deren Warenlager nicht so bedeutend sind, immerhin noch Absatz im Lande selbst finden und in keinem Vergleiche zu den Lagervorräten der Industrie an Fertigfabrikaten und Rohmaterialien stehen.

So steht uns heute das Recht zu, über die von den Bauern aus dem Erwerb und dem Vermögen bezahlten Steuern Aufschluss an Hand der vorhandenen Statistiken zu verlangen. Die Steuerverhältnisse des Bauernstandes entsprechen bei weitem nicht dem Einkommen, im Gegensatz zu den Steuerverhältnissen in der Industrie und bei den Angestellten, die allein, nach der Ueberzeugung und Praxis in Bern, alles bezahlen sollen.

Dass die Preise der inländischen landwirtschaftlichen Produkte ebenso wie alle unsere Erzeugnisse und die gesamte Lebenshaltung in allernächster Zukunft dem Preisniveau des internationalen Marktes zugeführt werden müssen, ist den heutigen Führern der Bauernpartei ebenso gut bekannt, wie sie es verstanden haben, die für die Landwirtschaft günstige Zeit der Kriegskonjunktur mit allen zu Gebote stehenden Mitteln politisch und wirtschaftlich, über ein gerechtes Mass hinaus, für den Bauernstand auszunützen. Und wenn, wie Dr. König sagte, «nicht aus Standesinteresse, sondern auch im Hinblick auf das Gedeihen des Staates für die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes eingetreten werden muss,» so dürfen mit gleichem Recht die Industrie, Handel und Gewerbe mit allen daran

Beteiligten, ja der Staat selbst, durch die alleinige Begünstigung der Bauern, nicht in ihrer Existenz bedroht werden.

Der Bund sollte der Gerechtigkeit und seiner Einkünfte wegen eine Nachbesteuerung des Bauernerwerbes der Kriegszeit und eine richtige, den Einkommensverhältnissen entsprechende Besteuerung in Gegenwart und Zukunft ernstlich erwägen, insbesondere, da nach Angaben von Dr. König der Wert der Inlandsproduktion den der Exportindustrie um das drei- bis vierfache übertrifft, die Landwirtschaft mehr als die gesamte Industrie des Landes produziert.

III. Handel und Gewerbe.

Herr alt Nationalrat Kurer-Olten betont neben einer blühenden Industrie und einer leistungsfähigen Landwirtschaft die Notwendigkeit eines möglichst gesunden und breiten gewerblichen Mittelstandes.

Sein von hohem ethischem Werte getragenes Votum, die Industrie und der gewerbliche Mittelstand mögen nicht politische Tendenzen mit materiellen Interessen verknüpfen und es mögen stets alle Berufsklassen in Ausübung der erworbenen Rechte die Verantwortlichkeit und Pflicht der Allgemeinheit gegenüber vor Augen haben, verfehlte seinen tiefen Eindruck nicht.

Aber auch Handel und Gewerbe stehen mit wenigen Ausnahmen nicht makellos da. Die Preise des Zwischenhandels müssen, insbesondere in der Kriegszeit und teilweise noch jetzt, entgegen den Ausführungen von Herrn Kurer, sehr gerügt werden; wurden die Lebensmittelpreise durch staatliche Eingriffe und Konsumvereine in Grenzen gehalten, desto massloser waren die Preise für Textil- und Konfektionswaren, und die heute noch sehr hohen, nur geringen Abbau verratenden Preise und Ansätze der Gewerbetreibenden lasten schwer auf jedem Bürger.

Das Hotelwesen, das während des Krieges in sehr bedrängter Lage war, nutzt eine auch nur anscheinend günstige Konjunktur unverzüglich aus. Die übertriebenen Hotelpreise und Kosten für den Lebensunterhalt in Genf während der Völkerbundsversammlung haben dem Renommée des schweiz. Hotelwesens sicherlich weitaus mehr geschadet als genützt.

IV. Die Arbeiterschaft.

Herr Nationalrat Killer, der den Standpunkt der sozialistischen Weltanschauung zum Krisenproblem darlegte, gelangt zur Ueber-

zeugung, dass eine Verminderung des jetzigen Lohnes ohne Preisabbau auf die Lebenshaltung des Arbeiters einen derartigen Druck ausüben würde, dass das geistige und moralische Leben des Arbeiters zugrunde gehen müsste. ähnlich der Aeusserung von Herrn Dr. König, dass ein Preisabbau bis auf das Niveau der Vorkriegszeit, wie ihn die Industrie wünscht, derart den Ertrag der Bauern schmälern würde, dass der ökonomische Ruin der Landwirtschaft die Folge wäre. Die Bauern und Arbeiter glauben aber nicht, dass der Ruin der Industrie ihren eigenen Ruin nach sich ziehen wird und dass es Gebote gibt, die stärker als erzwungene Gesetzgebungen und Eigenwille sind — die Abhängigkeit der Schweiz vom Weltmarkte.

Herrn Killer wurde von keinem der Redner die berechtigte Notwendigkeit der Sozialreform, eine allseitige, gerechte und würdige Besserstellung der Arbeiterklasse bestritten, jedoch muss dieselbe mit dem Masstabe des wirtschaftlich Möglichen gemessen und nicht, wie in Bern, in Verkennung der dazu erforderlichen Grundbedingungen, Arbeit und Leistung, ad absurdum getrieben werden.

Die Vergesellschaftlichung der Betriebe und die Unterbindung des Gewinnes für die Industrie würden zum Ruin der Industrie und zur Verelendung des Landes führen und nicht eine für die Arbeiterschaft gesunde Wirtschaftsordnung, wie sie Herr Killer verlangt, nach sich ziehen. Der Begriff von der Notwendigkeit des Kapitals und des Gewinnes für die Industrie ist bei den Arbeitern und ihren Vertretern stets unrichtig gewesen und leider bis heute falsch geblieben.

Es war betrübend zu sehen, wie die Vertreter der Arbeiterschaft nicht ein einziges Wort der Anerkennung für die der Arbeiterklasse zu Teil gewordene Besserstellung fand. Jenes Ausbeuten des Arbeiters, welches Herr Killer so bekämpft und welches gerechterweise nicht ganz in Abrede gestellt werden kann, obschon es allgemein nie und in der Schweiz dort, wo es leider stattgefunden hat, in unvergleichlich geringerem Ausmass, als im Ausland stattfand, wird für die Industrie als selbstverständlich hingestellt, in der Meinung, das Geld sässe in den Taschen der Industriellen und nicht in der Arbeit, im Fleisse und in der Intelligenz, vergessend, dass nicht der Kapitalgewinn, sondern der Arbeitslohn in erster Linie für die Produktionskosten bestimmend ist.

Wie überzeugend für den ehrlichen Willen der Arbeiterschaft hätte das offene Bekenntnis gewirkt, dass der Bolschewismus auch in seiner idealsten Form ein Irrtum sei; dass man wohl irdische Güter und Geld verteilen könne, niemals aber Intelligenz, Fleiss und sittliche Kraft, und dass diese allein zum Wohlstand führen. Leider, die Arbeiterschaft sprach nur von Rechten, von den Fehlern der andern — von der eigenen Pflicht und den eigenen schweren Verirrungen kein Wort.

V. Die Angestellten.

Die Angestellten der Industrien sind in ihrer Gesamtheit diejenige Klasse im Staate, die sich am wenigsten irre führen liess und was die Moral betrifft, am besten dasteht. Nicht annähernd reichten die Salärerhöhungen und Teuerungszulagen zur Deckung der effektiven Mehrausgaben, bedingt durch die Verteuerung des Lebensunterhaltes. Um soviel als die Löhne der Arbeiter über der effektiven Teuerung liegen, um genau so viel tiefer und noch niedriger liegen die Saläre der Angestellten. Und trotzdem, als ob von der Arbeiterschaft angesteckt, blieben auch sie von einer unserem Lande sonst fremden Verschwendungs- und Vergnügungssucht nicht frei. Die Ausgaben stunden in offenbarem Missverhältnis zu den Einnahmen; Vergnügungs- und Putzsucht verdrängten Bescheidenheit und Sparsamkeit und wirkten oft sehr nachteilig auf das Pflichtgefühl. Dies im Verein mit den fast an Kommunismus mahnenden Forderungen und Reglementen gewisser Angestelltenvereine sind als die einzigen Irrungen zu bezeichnen.

Der Wert der geistigen Arbeit der Angestellten wurde nie richtig, gebührend höchst selten eingeschätzt. Die Tatsache, dass ein Jahre langes Studium der Wissenschaften endlich mit der praktischen Betätigung des Fertig-Studierten nicht nur Früchte tragen, sondern gerechterweise auch Zinsen abwerfen muss, entsprechend dem für das Studium aufgewendeten Kapital, ist Arbeitern und Bauern ganz fremd. Leider ging dieses Verständnis unter dem Einflusse der deutschen Praxis auch in der schweiz. Industrie ganz verloren; dies war einer der grössten Fehler der leitenden Organe unserer Unternehmungen, wodurch bei den Angestellten das berechtigte, aber oft zu weit gehende Empfinden der Zurücksetzung wachgerufen und genährt und die unentbehrliche Mitarbeit der Angestellten am Gedeihen der Unternehmung, in restloser Hingabe, gehemmt wurde.

Wer versteht, dank seiner Intelligenz, die Notlage der Industrie; wer hält heute zu ihr? — Weder der Staat, noch der Arbeiter, noch der Bauer. Nur der Angestellte erklärt, durch Herrn Grossrat Baumann, die Notwendigkeit der Industrie für unser Land; nur er allein erkennt das Gebot der bescheideneren Lebenshaltung und den darin liegenden sittlichen Wert; nur er allein bekennt sich aus eigenem Willen zu einerlei welcher Arbeitszeit, weil er weiss, dass die Arbeit allein zur Gesundung und Wiederstärkung des heute so geschwächten Wirtschaftskörpers führt.

Dieses Geständnis des Herrn Baumann wirkte, in schroffem Gegensatz zu den auf Kampf eingestellten Erklärungen der Herren König und Killer, wie die Offenbarung eines kommenden Geistes, eines Geistes, der durch die überzeugende Bekämpfung jeder Arbeitszeitverkürzung, durch erhöhte Arbeitsleistung und bescheideneren und billigeren Lebensunterhalt die wirtschaftliche Krise allein zu überwinden vermögen wird.

* * *

In der klaren Erkenntnis, dass nur ein Sieg der Intelligenz und Moral, welche zu den höchsten Gütern des Menschen und des Staates gehören, die Interessengegensätze der Völker zu schlichten und eine gesunde Wirtschaftsordnung der Welt wieder herzustellen vermögen werden, appelliert Hr. Dr. W. Boveri an uns alle, an den Weitblick der Schweizer, an den gesunden Kern und die sittliche Kraft unserer Demokratie, welche, wie stets bis jetzt, in Erkennung der Gefahr, unbeachtet der Opfer einzelner Stände, sich geschlossen zur Abwehr stellen werden, um erfolgreich den Wettkampf für die wirtschaftliche Existenz aufzunehmen, zum Wohle des Vaterlandes, für seine Freiheit und Unabhängigkeit.

Die Notwendigkeit und Möglichkeit der Milchpreisermässigung.

Von E. Tung, St. Gallen,
Sekretär des ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes.

(Schluss.)

III. Die wirtschaftliche und politische Pflicht des Ausgleichs.

7. Gewinn und Verluste in der Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe.

Wir wollen hier nicht zu weit ausgreifen, etwa zu Schätzungen über die Verschiebungen des Nationalvermögens, während und nach dem Krieg, oder die Bankersparnisse der genannten Wirtschaftsgruppen festzustellen suchen oder deren Beiträge an die Arbeitslosenunterstützung usw., was im Grunde durchaus zur allseitigen Abklärung unseres Themas gehörte. Wir begnügen uns mit dem Hinweis darauf, dass mehrere unserer erstklassigsten industriellen Etablissemente für das Geschäftsjahr 1920-21 gar keine Dividende bezahlen konnten und dass eine Reihe von Industrien bereits die Notstundung hat verlangen und nunmehr in Form von Produktions- und Ausfuhrprämien auch noch eine direkte Staatshülfe anbegehren müssen. Wer weiss, wie diese Massnahmen für die betr. Kreise zweischneidig sind und den — wir müssen das Wort gebrauchen — Abscheu unserer Industriellen vor irgendwelcher staatlichen Einmischung in ihren Geschäftsbetrieb kennt, nur der kann ermessen, wie viele unserer Industrien durch die nun über ein Jahr andauernde Arbeitslosigkeit ganz bitterböse drangekommen sind.

Auf einen Punkt müssen wir jedoch kurz eintreten. Es betrifft dies die Abschreibung von Verlusten, von entwerteten Lagern, die Anzehrung von Reserven usw. Gegenüber der Industrie, dem Handel und Gewerbe erachtet jedermann diese Forderungen als selbstverständlich und kleine und höhere und höchste Magistraten haben sie schon unzählige Male in Ratsälen und Volksversammlungen eindringlich wiederholt.

Bei der Landwirtschaft kommt in dieser Beziehung namentlich der Seuchenschaden der Jahre 1919 und 1920 in Frage, der selbstverständlich in viele Millionen geht und auf den man insbesondere hinweist zur Hochhaltung des Milchpreises. Dazu ist aber doch zu sagen, dass ein solcher Schaden nicht einfach auf die Produktionspreise eines oder zweier Jahre abgewälzt werden kann. Wie in Handel und Industrie solche ausserordentliche Verluste, die erfahrungsgemäss nur dann und wann einmal auftreten, von den Betroffenen aus den Reserven und Ersparnissen beglichen werden müssen, um sie dann in bessern Zeiten wieder einzubringen, so darf verlangt werden, dass auch die Landwirtschaft gleich verfahre. Umsomehr, als die nötigen Reserven oder Kredite bei ihr nach den gehabten Ueberflussjahren reichlich vorhanden sind.

Der gleiche Masstab der Beurteilung für Handel, Industrie und Landwirtschaft muss sodann Platz greifen mit Bezug auf die während der Kriegszeit entstandenen Konjunkturbetriebe. Von den unzähligen sog. Munitionswerkstätten und andern industriellen Treibhauspflanzen und Spekulations-Handelsfirmen verlangt die Oeffentlichkeit unerbittlich, dass sie verschwinden, bezw. den allgemeinen Produktions- und Marktverhältnissen sich anpassen. Aus demselben Grund und im gleichen allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse muss gefordert werden, dass wegen der während des Krieges zu übersetzten Preisen erworbenen Bauerngüter, die am Ende eine verschwindend kleine Zahl darstellen, ebenfalls nicht länger besondere Preisrücksichten getragen werden sollen und dürfen. Wenn die Konjunkturgüter bei der heutigen Lage angemessenen Preisen ihrer Produkte nicht bestehen können, so müssen halt eben an den zu teuer erworbenen Gütern Abschreibungen vorgenommen oder diese fahren gelassen werden. Das Schweiz. Bauernsekretariat hat die spekulative Steigerung der Bodenpreise als den Interessen einer gesunden Landwirtschaft zuwidersprechend je und je entschieden bekämpft, und deshalb befremdet es, dass man sich jetzt für eine nicht mehr zu rechtfertigende Hochhaltung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte auch auf die Lage der Hochkonjunktur-Bauerngüter berufen will.

Zum Schluss dieses Abschnittes mag es noch gestattet sein, die Leistungen der einzelnen Wirtschaftsgruppen an den Staat in Form der *Kriegsgewinnsteuer* sich vor Augen zu halten.

Es bezahlten bis Ende 1920:

Branche:	Mill. Fr.
Nahrungs- und Genussmittel	90,8
Textilindustrie und Warenhäuser	252,3
Maschinen- und Metallindustrie	141,2
Uhren und Bijouterie	20,3
Elektrizitätsgesellschaften	9,4
Chemie- und Elektrometallurgie	93,0
Schuh-, Leder-, Papier-, Gummi- und Strohindustrie	45,8
Mälzereien und Brauereien	0,1
Hotelindustrie, Wirtschaften und Pensionen	0,4
Immobiliengesellschaften	0,1
Baugewerbe und Sägereien, Kohlen- und Holzhandel und Gasunternehmungen	10,0
Verschiedenes	30,1
Total Mill. Fr.	701,9

Eine Gesamtleistung, die rund die Hälfte der eidg. Mobilisationskosten (inkl. Versorgungsmassnahmen) ausmacht und die umsomehr gewürdigt zu werden verdient, als die in der Industrie und im Handel (von denen zur grossen Hauptsache die Kriegsgewinnsteuer bestritten wurde) Beschäftigten auch ihren Militärdienst sogut wie andere Wirtschaftsgruppen leisteten.

8. Import und Export.

Unsere Handelsbilanz (Ein- und Ausfuhr) wies in den Jahren 1911-13 einen durchschnittlichen Passivsaldo von über 500 Millionen auf. Von 1914 bis 1919 ging er auf einen Durchschnitt von kaum 200 Millionen zurück, um dann im letzten Jahre auf eine volle *Milliarde* heraufzuschnellen. Das erste Halbjahr 1921 bewegte sich mit einem Passivsaldo von etwas über 300 Millionen wieder ungefähr im Rahmen der letzten Vorkriegsjahre, doch wird er im zweiten Halbjahr wegen des Rückganges des Exportes noch bedeutend steigen. Unser Export resultiert in erster Linie aus der Arbeitsbeschaffung für unsere industrielle und gewerbliche Bevölkerung (Rohstoffe und Halbfabrikate sowie Lebensmittel) und bedingt, dass wir auch wieder in einem entsprechenden Umfang exportieren müssen, wenn wir uns nicht rettungslos an das Ausland verschulden wollen.

Unser Land war von jeher gezwungen, entweder Menschen zu expatriieren (Auswanderung) oder Waren auszuführen, um seinen Bevölkerungszuwachs, der in überwiegendem Masse gerade von der Landwirtschaft herkommt, die Existenz zu ermöglichen. Das erstere geschah nebst anderem jahrhundertelang durch die Reisläuferei, und die moralischen Schäden, welche diese unserm Volke brachte, dürfen doch nicht vergessen werden, wenn man heute über gewiss auch nicht zu verhehlende Schattenseiten der Industrialisierung und der Hotellerie moralisiert und wettert. Heute zählt unser Volk rund vier Millionen Seelen, wovon nach dem Urteil von kompetenten Volkswirtschaftern wenig über die Hälfte im Lande zu arbeiten und zu leben hätten ohne die Exportindustrien. Diese unverrückbare Tatsache muss ausschlaggebend sein für die Beurteilung und Orientierung unserer gesamten Volkswirtschaft.

Unsere Industrialisierung — wie die jedes mit der Entwicklung fortschreitenden Landes — besteht aber nicht etwa nur in den teilweise oder überwiegend für den Export arbeitenden Industrien, sondern hat in unser gesamtes Wirtschaftsleben eingegriffen, einmal dadurch, dass die Exportindustrien in eminentem Masse die sog. Inlandsindustrien und das Gewerbe gefördert haben und ihnen und nicht zuletzt auch der Landwirtschaft zu neuer Arbeit und vermehrtem Verdienst verhelfen, und zweitens in der Weise, dass in allen Wirtschaftsgruppen der maschinelle Betrieb eingedrungen ist und grosse Ausdehnung gefunden hat. Letzteres wiederum in starkem Masse in der Landwirtschaft, welcher nur der sich stets weiter entwickelnde maschinelle Betrieb es ermöglicht hat, sowohl die Bodenbebauuung als die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte immer intensiver und produktiver zu gestalten und trotzdem immer weniger menschliche Arbeitskraft — Zurückgehen der landwirtschaftlichen Bevölkerung — zu beanspruchen.

So spielt es vom produktionswirtschaftlichen und handelspolitischen Standpunkt aus durchaus keine Rolle, wie gross der Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Landes ist und es liegt auch kein grösseres nationales Verdienst der 27% unseres Volkes vor, die heute noch die landwirtschaftliche Arbeit leisten, als der 50%, die das vor einem Jahrhundert taten, denn diese 27% können das nur tun, vermöge der Maschinen und bessern Werkzeuge aller Art, welche Gewerbe und In-

dustrie, d. h. die technische Entwicklung, der Bauernsame liefern. Die *entscheidende Hauptsache* bleibt, dass jeder Quadratmeter unseres produktiven Bodens bebaut und möglichst gut bebaut wird, und dass anderseits die Intelligenz, die Geschicklichkeit und der Fleiss der Leiter und Arbeiter in Industrie, Gewerbe und Handel den Erzeugnissen dieser Wirtschaftsgruppen auch fernerhin einen guten Ruf und Absatz sichern. Denn nur aus diesen können die Geldmittel fliessen, um auch für die landwirtschaftlichen Produkte angemessene Preise zu bezahlen und die landwirtschaftliche Prosperität zu sichern.

Schliesslich hat man in den Kreisen der Bauernführer aber auch aus dem Grunde kein Recht, die Exportindustrien so von oben herunter anzuschauen und zu behandeln, wie es in letzter Zeit geschieht, weil die *Landwirtschaft* selber in den letzten Jahrzehnten sich in weitem Umfange auf den *Export eingestellt* hat. In den letzten Vorkriegsjahren wurden für nicht weniger als rund 100 Millionen Fr. Milchprodukte (hauptsächlich Käse und Kondensmilch), 12 Millionen Fr. Nutzvieh und 5 Millionen Fr. Obst exportiert, d. h. rund ein Neuntel unserer gesamten landwirtschaftlichen Produktion. Die Ausfuhr an Milchprodukten stand in jenen Jahren hinter derjenigen weniger Exportindustrien zurück und ihre Bedeutung erhellt am besten aus der Tatsache, dass die Käseausfuhr, bezw. der *Käsepreis* auf dem Weltmarkt für die Bestimmung des *Milchpreises* überhaupt, also auch desjenigen des ganzen Inlandsbedarfes ausschlaggebend wurde. Während des Krieges und den letzten Jahren ist dann allerdings eine radikale Umstellung eingetreten (der Käseexport betrug 1919 nur noch rund 4,4 und 1920 7,4 Mill. Fr.) und die schweiz. Landwirtschaft ist heute — in der Hauptsache wegen der gleichen Valutaverhältnisse, welche die andern Exportindustrien zu erwürgen drohen — darauf angewiesen, den Grossteil ihrer Produkte im Inland abzusetzen. Es ist aber gar kein Zweifel, und wir wollen der Landwirtschaft auch gar keinen Vorwurf daraus machen, dass, sobald die Exportverhältnisse für ihre Produkte sich wieder bessern, sie auf die Inlandversorgung keine besondere Rücksicht mehr nehmen, sondern sich wiederum nach dem *Weltmarkt* richten wird. Das geht zur Evidenz aus dem *Rückgang des Getreidebaues* hervor, der in den meisten deutschschweiz. Kantonen schon wieder beinahe auf den Stand der Vor-Kriegszeit zurückgefallen ist, trotzdem für das abzuliefernde Ge-

treide hohe Bundespreise — bis letztes Jahr Fr. 64 — und dieses Jahr Fr. 60 — per Doppelzentner garantiert waren.

Die Massnahmen zur Sicherung der Landesversorgung durch staatliche Regelung von Import und Export waren für die Landwirtschaft zweifellos zeitweise recht lästige Fesseln. Dafür ist jedoch auch immer sehr weitgehend darauf Bedacht genommen worden, dass dem Landwirt eine schöne Rendite als Ansporn zu der «Zwangsarbeit» gesichert sei, und hat man ferner mit der Aufhebung der für die Landwirtschaft ungünstigen Monopole sehr pressiert und mit der Liquidation der für die Bauernsame günstigen Monopole sehr zurückgehalten. *Die landwirtschaftliche Absatzsicherung und Preisbildung ist noch heute in der Hauptsache durch staatliche Vorschriften und Preisschutz geregelt:*

Das Milch- und Milchproduktenmonopol auf der einen Seite und die Einfuhrbeschränkungen für Schlachtvieh und Fleisch auf der andern Seite ermöglichen den Bauernorganisationen jetzt noch und weiterhin eine bedeutende *Hochhaltung ihrer Preise über den Weltmarktpreisen* und bilden eine derartige Begünstigung, wie sie keiner andern Wirtschaftsgruppe je zuteil geworden ist.

In einem gewissen Umfange wollen wir die Berechtigung dieser Massnahmen nicht bestreiten und wir anerkennen auch die Forderung der *Gleichberechtigung* mit andern einfuhrgeschützten Inland-Industrien und Gewerben. Die Gleichberechtigung involviert aber auch gleiche *Verpflichtungen.* In dem letzthin erschienenen Berichte des Bundesrates über die Einfuhrbeschränkungen wird dargelegt, dass das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement vor der Behandlung von Gesuchen um Einfuhrbeschränkungen regelmässig mit den betr. Industriegruppen und deren Abnehmern über die Preislage *der Produkte unterhandelt* und die Gesuche erst dann an die Einfuhrkommission weiterleitet, wenn diese Verhandlungen ein befriedigendes Resultat ergeben haben. Den Organisationen und Firmen der geschützten Branchen wird im Beschluss der Importbeschränkung zur *Pflicht gemacht, das Inland möglichst vorteilhaft nach Preis und Qualität zu bedienen.* Und diese Preiskontrolle werde fortlaufend weitergeführt. Wir erinnern uns nicht, jemals davon gehört oder gelesen zu haben, dass ein gleiches Verfahren auch der Landwirtschaft gegenüber angewandt werde. Gewiss sind die Schlachtvieh- und Fleischpreise (beim Produzenten gerechnet) seit einem Jahre recht bedeutend gesunken, doch standen sie damals rund 200% über

den Preisen von 1914 und heute stehen sie immer noch 120% über diesen. Ebenfalls sind die Butterpreise seit Jahresfrist etwas reduziert worden, doch auch diese stehen immer noch 135% über denjenigen von 1914. Dagegen erwartet man scheints auch jetzt noch umsonst, dass die zuständigen Behörden etwas tun, um auch den Milchpreis angemessen zu reduzieren, trotzdem dass dieser in seiner heutigen Höhe steht und fällt mit den Einfuhrbeschränkungen für Butter und Fleisch.

9. Der Milchpreis

kann um 5 Rp. per Liter für den Konsumenten verbilligt werden.

Der rechnerische Nachweis unseres Untersuchungsergebnisses kann nach dem Gesagten einfach und kurz geführt werden:

	Der Konsum-Milchpreis per Liter betrug Rp.	Gleichzeitig zeigten die Teuerung an: Der Gesamtindex der landwirtschaftl. Produkte	Der Index der Gesamt-Lebenshaltung
1913	23 } = 100	100	100
1914	23 }		
1917	30 = 130	191	150
1918	35 = 152	270	192
1919	37 = 161	353	212
1920	46 = 200	—	215
1921	49 = 204	—	190 (1. Sept.)

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Erhöhung des Milchpreises während der Kriegsjahre eine geringere war als die Gesamtteuerung, das letzte Jahr stand er jedoch nur mehr 15 Punkte unter der Gesamtteuerung und dieses Jahr steht er 14 Punkte über der Gesamtteuerung. Dagegen stand der Gesamtindex der landwirtschaftlichen Produkte schon im Jahre 1917: 41 Punkte, 1918: 78 Punkte und 1919: 41 Punkte über dem Index der Gesamt-Lebenshaltung. Diese Zahlen besagen, wenn man sie mit jenen über die Rentabilität der Landwirtschaft zusammenhält, dass die Bauernsame für den bis 1920 niedriger gehaltenen Milchpreis eine volle Kompensation in höhern Preisen anderer ihrer Produkte erhalten hat.

Ein ausschlaggebendes Argument für die Milchpreiserhöhungen de letzten Jahre bildeten jeweilen Vergleiche mit den Milchpreisen des Auslandes, woraus man das Schlagwort prägte, dass die Schweiz ihren Konsumenten die «billigste Milch» liefere. Die Vergleiche hink-

ten jedoch vielfach, insofern man dabei die Vorkriegspreise in grossen Städten des Auslandes nicht berücksichtigte, ansonst die Preissteigerung des Auslandes als eine geringere sich herausgestellt hätte. Dieses Jahr hört man von Vergleichen mit dem Milchpreis des Auslandes von seiten der Bauernführer und des Eidg. Milchamtes merkwürdigerweise nichts mehr, weder im Frühling noch jetzt, und zwar aus dem Grunde, weil solche Vergleiche nicht mehr zu gunsten, sondern zu ungunsten der Milchproduzenten ausfallen würden, indem der Milchpreis nicht nur in den valutaschwachen Ländern, sondern auch in andern ein niedrigerer ist, als bei uns. Wir sehen jedoch davon ab, aus diesem Argument irgendwelches Kapital schlagen zu wollen und stellen für eine loyale Bestimmung des Milchpreises nur auf den Index der Gesamtlebenshaltung ab, d. h., wir anerkennen für den Milchpreis heute noch eine Preissteigerung von 90% als gerechtfertigt an. Dann gelangen wir zu folgendem Resultat. Es erhielt der Produzent per Kilo Milch:

1913	16.27 Rp.	½ =	16,74 Rp.
1914	17,21 „		
1921	plus 90 %	=	15,04 „
Der Bauer könnte also beanspruchen			31,78 Rp. per Kilo Milch
Er erhält zur Zeit			36 „
Somit könnte er			4 22 Rp. per Kilo Milch abbauen*).

Dieser Milchpreisabschlag würde $^1/_{36}$ des Rohertrages der Landwirtschaft nach dem Rentabilitätsbericht von 1919 darstellen, d. h. eine Einnahmenreduktion von weniger als 3% ausmachen. Vom Arbeiter und Angestellten verlangt man Lohnreduktionen von 20-30%.

Zu diesem Milchpreisabschlag für den Bauern, den wir nur rund mit 4 Rp. per Liter annehmen, könnte dann ein weiterer Rappen bei den *Verschleisspesen des Milchhandels* kommen, sodass für den Konsumenten sich eine Gesamtreduktion von 5 Rp. ergeben würde. Der Milchhandel bezieht heute eine Marge von 11—15 Rp.

*) Auf den Teuerungsstand vom 1. Dezember 1921 bezogen, der nach dem Sekretariat des Zentralverbandes der Arbeitgeber-Organisation insgesamt noch 84 % über der Vorkriegszeit betrug, hätte vom Produzenten eine Milchpreisreduktion von 5,2 Rp. per Kilo zugestanden werden können. Die Forderung der Käseexporteure für einen Milchpreisabschlag von 5 Rp. auf 1. Januar war somit durchaus gerechtfertigt.

per Liter; vor dem Kriege betrug sie 5—7 Rp., somit hat sie sich um gut 100% erhöht und würde 1 Rp. Reduktion angemessen sein.

Wir wissen, dass die Bauern gegen die im allgemeinen durch volkswirtschaftliche Interessen begründete Forderung einer Milchpreisreduktion heute namentlich den Grund geltend machen, dass die Wertdifferenz zwischen Milchkühen und solchen, die auf die Schlachtbank geführt werden müssen, eine ausserordentlich grosse sei und im Milchpreis amortisiert werden müsse. Wir wollen diesen Einwand in einem gewissen Umfange anerkennen, müssen aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass die «Figge und Mühle», welche die Kriegszeit für die Preissteigerung der Hauptprodukte der Landwirtschaft den Bauern gebracht hatte — abwechselnde Begründung der Milchpreiserhöhung mit der Steigerung der Vieh- und Fleischpreise und umgekehrt — doch nicht für immer beibehalten werden kann und dass im Uebergang zu bessern Grundsätzen der Preisbildung etwelche Unannehmlichkeit auch für die Landwirtschaft nicht zu vermeiden sein wird. Anderseits steht bestimmt zu erwarten, dass eine zeitgemässe Verbilligung der Milch den *allgemeinen Preis- und Lohnabbau nicht unwesentlich fördern würde,* woran der Bauer für seinen Produktionsaufwand — Bekleidung, Löhne der Angestellten, Maschinen und Werkzeuge, Reparaturen etc. — sofort auch wieder seinen Teil profitieren würde.

Ferner wird geltend gemacht, dass eine Reduktion des Milchpreises die Versorgung der grössern Städte in Frage stellen könnte und dies mit dem Hinweis zu belegen versucht, dass die gesamte Milchablieferung im August 1921 immer noch nur 79,79% derjenigen von 1914 betrug. Demgegenüber steht aber auch die Tatsache, dass der *Käseexport* in diesem Jahre noch kaum ein Zehntel der Menge von 1913 betragen wird (1913: 356,822 Doppelzentner, 1919: 5970 Doppelzentner, 1920: 12,095 Doppelzentner und 1921, erstes Semester, 17,692 Doppelzentner), sodass man wohl richtiger auf eine Vermehrung der zum Konsum gelangenden Milch durch Verbilligung derselben bedacht sein sollte, weil für die zur technischen Verarbeitung gelangende Milch so schon kaum genügender Absatz zu finden sein wird.

Eine andere Einwendung, die gegen eine Milchpreisherabsetzung gemacht wird, lautet dahin. dass die Folgen der grossen Trockenheit eigentlich eine neue Preiserhöhung notwendig machen würden. Wo und in welchem Umfange sind aber solche Folgen zu konstatieren?

Gewiss hat man den vergangenen Sommer eine Zeitlang eine etwas grössere als normale Trockenheit gehabt. Zu nachhaltenden Schädigungen der landwirtschaftlichen Produktion ist es jedoch unseres Wissens nirgends gekommen oder höchstens in vereinzelten kleinern Gegenden. Und um diesen Einzelfällen Rechnung zu tragen, sollte für das ganze Gebiet der Schweiz — das im grossen und ganzen eine gute Ernte verzeichnen kann — eine Milchpreiserhöhung eintreten oder eine sonst mögliche Milchpreisherabsetzung verhindert werden?

Mit weit mehr Berechtigung wird von seite der Konsumentenschaft verlangt, dass wenigstens für die Dauer der Krisenzeit von dem *einheitlichen Milchpreis* für die ganze Schweiz abgegangen und den *einzelnen Gegenden, bezw. Kantonen* von den Milchverbänden gestattet werde, wie das vor dem Kriege allgemein üblich war, je nach ihren besondern Verhältnissen den Milchpreis festzusetzen. Wir denken dabei namentlich an die Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell A.-Rh., wo die Bauernsame einen genauern Einblick in die niederdrückende Wirkung der Industriekrise hat und vielleicht doch davon zu überzeugen wäre, dass sie der allgemeinen Notlage durch etwelche Verbilligung der Milch Rechnung zu tragen schuldig sei. Dabei fällt namentlich auch in Betracht, dass die genannten Kantone aus ihrem ausgedehnten Obstbau auch einen reichlichen Ertrag haben. Wenn es vom verwaltungstechnischen Gesichtspunkt der Milchproduzenten-Verbände aus auch leicht verständlich ist, dass sie den einheitlichen Milchpreis anstreben und beibehalten wollen, so glauben wir, dass dieses Jahr Gründe genug für ein ausnahmsweises Abgehen davon sprechen. Dies umsomehr, als der Käseexport, auf den eigentlich der einheitliche Käsepreis sich gründet, heute von ganz geringem Umfange ist. Es wird zurzeit allgemein — und mit Recht — viel über allerlei *Schablonisierung* geklagt; über die Schablone der Kriegsmassnahmen, der Bureaukratie, der Arbeitszeit, der Arbeitslöhne. Da sollten die Bauern, die in ihrem ganzen Berufsleben keine Freunde der Schablone sind und sein konnen, davon absehen, auch ihrerseits in einer so wichtigen Sache eine Schablone anwenden zu wollen, die für viele Fälle grosse Härten mit sich bringt. Wir möchten deshalb die zuständigen Behörden und Verbandsorgane eindringlich ersuchen, dass, sofern nicht für die ganze Schweiz ein unsern Ausführungen entsprechen der Milchpreis-Abschlag zugestanden werden will, so doch wenigstens die Möglichkit geschaffen wird, dass in den einzelnen Kan-

tonen und Landesgegenden, wo die Verhältnisse es besonders rechtfertigen, ein vermehrtes Entgegenkommen gebracht werden kann.

10. Schlussfolgerungen.

Man wird unserm Begehren, dass der Milchpreis um 5 Rp. per Liter reduziert werden sollte, die Milchpreiskonferenz vom 26. September 1921 entgegenhalten, wo von seiten der Konsumentenvertreter nur von einer geringen Preisherabsetzung gesprochen worden ist. Demgegenüber müssen wir feststellen, dass von den Konsumentenvertretern und dem Delegierten einer Kantonsregierung übereinstimmend erklärt wurde, dass man im Publikum, auch mit Rücksicht auf die guten Ernteergebnisse des Sommers, allgemein auf eine angemessene Milchpreisreduktion hoffe, jedoch habe man bei der geschlossenen Monopol-Machtstellung der Milchproduzentenverbände keine Mittel, um eine solche Preisherabsetzung durchzusetzen. Es ist durchaus logisch, wenn man von einer Weltanschauung ausgeht, dass in politischen und wirtschaftlichen Leben nur die jeweiligen Machtfaktoren entscheiden, in diesem Falle auch davon abzusehen, irgendwelche Hoffnung auf einen Milchpreisabschlag zu hegen, denn die Macht, um einen solchen rücksichtslos abzulehnen, haben die Milchproduzentenverbände unbestreitbar. Wir möchten jedoch einen andern prinzipiellen Standpunkt vertreten, den, dass in einem demokratischen Staat vor allem das *Recht und die Billigkeit* ausschlaggebend sein müssen, und hievon ausgehend müssen wir den dringlichen Appell an die Milchproduzentenverbände richten, *ihre Macht nicht zu missbrauchen.* Wir müssen dies um so nachdrücklicher tun, als gerade der Staat es gewesen ist, der durch die kriegswirtschaftlichen Massnahmen zur Sicherung der Milchversorgung den Milchproduzentenverbänden wesentlich geholfen hat, ihre Reihen fast lückenlos zu schliessen und die Macht ihrer Organisation zu festigen. Der Staat hätte deshalb, bei anhaltendem Missbrauch dieser Machtstellung, auch die unabweisbare Pflicht, zum Rechten zu sehen. Und der Staat muss die Mittel dazu finden können, wenn es einmal darauf ankommt.

Aber auch aus einem andern Grunde möchten wir entschieden dafür eintreten, dass der Milchpreis reduziert wird: Es würde dies *im wohlverstandenen Interesse der Bauernsame selbst liegen.* Es sind nicht wenige einsichtige Bauern, die heute schon genau einsehen, dass der Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse es in eini-

ger Zeit doch mit sich bringen wird, dass der Milchpreis reduziert werden *muss,* und dann geschieht es wahrscheinlich in einem weit grösseren Umfang, als es der Fall wäre, wenn die einzelnen Berufsverbände und Wirtschaftsgruppen, auf dem Wege der Verständigung, jeweilen vorher den Ausgleich der Interessen suchen würden, der unserer gesamten Volkswirtschaft und dem nationalen Gedeihen unseres Landes allein auf die Dauer förderlich und segensreich sein kann. Es ist ferner kein Zweifel, dass die Landwirtschaft den scharfen Kampf, der zurzeit um die Zollpolitik herrscht und bis zur Schaffung eines neuen Generaltarifes weitergehen wird, im eigenen und allgemeinen Interesse nicht unwesentlich mildern könnte, wenn sie in ihrer Milchpreispolitik sich von einem weisen Masshalten leiten liesse.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Allgemeine Sozialpolitik.

Oesterreich. Bei der Beratung des Kapitels «Soziale Verwaltung» des Staatsvoranschlages im Nationalrat am 16. Dezember 1921 machte der Bundesminister für soziale Verwaltung ausführliche Mitteilungen über die Fürsorgetätigkeit der Republik auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Wohls, aus denen hier diejenige über *Jugendfürsorge und staatliche Wohnungsfürsorge* wiedergegeben sein mögen. Nach den «Oesterr. Amtl. Nachr.» vom 31. Dezember vergangenen Jahres hob der Minister zunächst hervor, dass seit Errichtung der Republik unaufhörlich daran gearbeitet wird, das soziale Elend durch Gesetze und vernünftige praktische Betätigung zu lindern und dass mit vollem Rechte gesagt werden kann, dass Oesterreich zu den sozialpolitisch am weitest vorgeschrittenen Staaten zählt.

Die Ausgaben für allgemeine Jugendfürsorge wurden auf 28 Mill. Kronen erhöht. Der Weg, die Subventionstätigkeit des Bundes auf diesem Gebiete abzubauen und die Jugendfürsorgeanstalten auf andere Einnahmsquellen zu verweisen, habe sich als ungangbar gezeigt, die meisten derartigen Einrichtungen stehen vor dem finanziellen Zusammenbruch. Das zu erhoffende Erträgnis aus der im Frühjahr auszugebenden Wohltätigkeitsmarke wird mit 40 Mill. Kronen für die Jugendfürsorge herangezogen. Die noch im Vorjahr so reichlich geflossene Auslandshilfe scheine bald ganz zu versiegen, auf eine stärkere inländische Hilfstätigkeit aus privaten Mitteln könne aber so lange nicht gerechnet werden, als nicht in den Er-

werbs- und Geldverhältnissen wenigstens einigermassen Beruhigung eingetreten sei.

In Besprechung der staatlichen Wohnungsfürsorge gab der Minister bekannt, dass dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ausser dem gesetzlich vorgesehenen Betrage von 500 Mill. Kronen noch weitere 550 Mill. Kronen aus Bundesmitteln vorschussweise zur Verfügung gestellt wurden. Eine weitere Summe von 500 Mill. Kronen aus den Eingängen der Losanleihe, auf welche anerkennenswerterweise bereits 400 Mill. Kronen gezeichnet sind, kann erwartet werden. Durch eine Novelle zum Gesetze soll eine Stärkung der jährlichen Einnahmen des Fonds durch Erhöhung des Bundesbeitrages erfolgen. Wieviel vom Fonds geleistet wurde, geht daraus hervor, dass 1303 Häuser mit 5295 Wohnungen im Bau sind, von denen bereits 369 Häuser mit 1441 Wohnungen fertiggestellt wurden, ein grosser Teil derselben unter Mitwirkung der Unternehmerschaft, welche ein Viertel der Baukosten für die industrielle Arbeiterschaft beizutragen hat. Alle Kreise der Interessenten der gemeinnützigen Bautätigkeit erhalten bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen die Fondshilfe, wobei allerdings in den letzten zwei Monaten wegen Erschöpfung der Fondsmittel eine Reihe von Ansuchen zurückgestellt werden musste. Ueberall dort, wo Wohnungsnot herrscht und baureife Programme von Selbstverwaltungskörpern oder gemeinnützigen Bauvereinigungen vorlagen, wurden diese in erster Linie berücksichtigt. Der Minister berührte sodann die Förderung, welche die Siedlungsgenossenschaft seitens des Fonds erfahren und hob mit Anerkennung hervor, dass der rasche Baufortschritt in einer Reihe von Siedlungen nur der unermüdlichen, aufopferungsvollen Mitarbeit der Siedler zu danken sei. Für die Förderung von Adaptierungsarbeiten wurde der Notwohnungskredit des Ministeriums herangezogen.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Ungarn. Nach den «Oesterr. Amtl. Nachr.» hat die ungarische Regierung kürzlich der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Möglichkeit bietet, neben dem staatlichen Kleinwohnungsbau im Rahmen der im Jahre 1921 genehmigten 300 Mill. Kronen die *Erstellung von neuen Wohnungen* auch durch die Unterstützung sowohl der gemeindlichen wie auch der privaten Bautätigkeit zu fördern. Die Begünstigungen, die durch das geplante Gesetz der kommunalen Bautätigkeit zugedacht sind, bestehen in einem staatlichen Beitrag zu den Baukosten, in der Erleichterung der Darlehensbeschaffung, in einem Enteignungsrecht, einem Anspruch auf öffentliche Arbeit, in ausserordentlicher Steuerfreiheit, endlich in einem unbeschränkten Eigentumsrecht und freien Verfügungsrecht der Gemeinde hinsichtlich der neuerbauten Wohnungen. Demgegenüber haben die Gemeinden die Pflicht, das Baugelände unentgeltlich

zur Verfügung zu stellen, die öffentlichen Werke herzustellen und die Baupläne dem Ministerialkommissariat für Wohnungsbauwesen zur Genehmigung vorzulegen. Die kommunale Bautätigkeit hat sich auf Kleinwohnungen zu beschränken. Als staatlicher Beitrag sind im allgemeinen 50% der Baukosten zugesprochen. Dieser Betrag ist innerhalb von 25 Jahren durch eine jährliche 2,5%ige Tilgung zurückzuzahlen. Der staatliche Beitrag wird aus den durch den genannten Gesetzartikel genehmigten 300 Millionen Kronen bestritten. Die zurückgezahlten Beitragssummen sollen zu neuerlicher Beihilfe verwendet werden. Da sich die Gemeinden infolge ihrer derzeitigen Finanzlage auch die zweite Hälfte der Baukosten beschaffen müssen, strebt der Gesetzentwurf eine möglichste Erleichterung dieser Kreditaktion an. Der Finanzminister soll bevollmächtigt werden, zur Deckung des Kreditbedarfes der Gemeinden Obligationen zu emittieren oder mit der Emission solcher Obligationen ein aus erstklassigen inländischen Instituten gebildetes Syndikat zu bilden. Die Aufgabe des Syndikates wäre die Verwaltung der Darlehen und der emittierten Obligationen. Die Obligationen bekommen die Kautionsfähigkeit und die Pupillarsicherheit und werden auch die Grundlage weiterer Emissionen sein können. Zur Sicherung der Bauobligationen dienen das Bauobjekt samt Grund, das Mieteinkommen der zu erbauenden Kleinwohnungen und der Verkehrssteuereinnahmen der Gemeinde; für den eventuell noch fehlenden Betrag haftet der Staat. Diese besondere Deckung wurde deswegen gewählt, damit das weitere Vermögen und Einkommen der Gemeinden als Sicherung für ihren anderwärtigen Kreditbedarf zur Verfügung bleibe. Bezüglich der Steuerfreiheit sieht der Gesetzentwurf verschiedene Staffelungen vor, die bis auf 30 Jahre ausgedehnt werden können.

Der Privatbautätigkeit bringt der Gesetzentwurf nur die Begünstigung der Steuerfreiheit, die den kommunalen und den privaten Bauten in gleichem Masse zukommt. Das freie Verfügungsrecht hinsichtlich der Neubauten ist im allgemeinen schon durch die letzten Wohnungsverordnungen statuiert worden.

Genossenschaftswesen.

Oesterreich. Der zweite *germanische Bauern- und Landvolkskongress,* der in der Zeit vom 29. September bis 2. Oktober 1921 in Graz tagte, hat sich auch eingehend mit allen, das *landwirtschaftliche Genossenschaftswesen* betreffenden Fragen beschäftigt und nach längerer Beratung seine Ansichten in einer Kundgebung zusammengefasst, der wir folgendes entnehmen:

«Der zweite germanische Bauern- und Landvolkskongress in Graz ist zu der Ueberzeugung gekommen, dass dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen in Gegenwart und Zukunft eine besondere Bedeutung zukommt. Deswegen muss die genossenschaftliche Organisation als die Organisation der freiwilligen Selbsthilfe in je-

der Hinsicht ausgebaut und den neuzeitlichen Anforderungen angepasst werden. Insbesondere muss das Bestreben aller Landwirte darauf gerichtet werden, das ganze überschüssige Geld des flachen Landes den ländlichen Spar- und Darlehenskassen bezw. den ländlichen Zentralgeldinstituten zuzuführen, um es in den Dienst der Erhaltung von Grund und Boden und der Förderung der Landwirtschaft stellen zu können. Weiters müssen alle Landwirte bestrebt sein, den Absatz bezw. die Verwertung sämtlicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse einheitlich genossenschaftlich durchzuführen. In der genossenschaftlichen Organisation muss noch mehr als bisher auf die einheitliche Zusammenfassung aller Kräfte hingearbeitet werden. Der germanische Bauern- und Landvolkskongress steht auf dem Standpunkt, dass die Umwandlung der landwirtschaftlichen Rohprodukte in fertige Konsumware eine Angelegenheit der landwirtschaftlichen Genossenschaften und nicht der Konsumvereine ist. Mit letztern, als den genossenschaftlichen Bezugs- und Verteilungsorganisationen der Angestellten und Arbeiter sollen die landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften in Geschäftsverbindung treten, um den verteuernden Zwischenhandel auszuschalten. Angesichts der grossen volkswirtschaftlichen Aufgaben, die den Genossenschaften zukommen, erwartet der germanische Bauern- und Landvolkskongress, dass die Regierungen aller Staaten den Genossenschaften die ihnen gebührende Berücksichtigung und Förderung angedeihen lassen werden. Dabei muss aber stets der Grundsatz festgehalten werden, dass die Genossenschaften freiwillige Zusammenfassungen von selbständig wirtschaftenden Einzelbetrieben sind und ihrer freien Entwicklung keine Schranken gesetzt werden dürfen, noch viel weniger dürfen genossenschaftliche Organisationen in irgendwelche Abhängigkeit vom Staate gebracht werden.

Der Kongress hat mit Erstaunen vernommen, dass nahezu in allen Staaten die genossenschaftliche Entwicklung durch die neue Steuergesetzgebung in Frage gestellt wird. Da die Genossenschaften nur eine volkswirtschaftlich notwendige Zusammenfassung von Einzelbetrieben sind und jeder von diesen seinen Teil zu den öffentlichen Auslagen beiträgt, fordert der Kongress, dass alle Genossenschaften von der Erwerbs- und Umsatzsteuer befreit werden. Der Kongress hält es für wünschenswert, dass in allen Staaten nach reichsdeutschem Vorbild ein freier Ausschuss der landwirtschaftlichen, gewerblichen, städtischen und Konsumgenossenschaften zur Vertretung gemeinsamer Forderungen und Anbahnung geschäftlicher Beziehungen geschaffen wird.

Endlich beauftragt der Kongress das Sekretariat, an alle landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände der germanischen Länder wegen Schaffung eines ständigen Ausschusses der landwirtschaftlichen Genossenschaften der germanischen Länder heranzutreten und von dem Erfolge dieses Schrittes dem nächsten Bauern- und Landvolkskongress Bericht zu erstatten.»

Bildungs- und Erziehungswesen.

Tschechoslowakei. Durch ein Gesetz, das am 4. August 1921 in Kraft getreten ist, wird, wie aus den «Oesterr. Amtl. Nachr.» hervorgeht, der Minister für soziale Fürsorge ermächtigt, im Verordnungswege zu verfügen, dass *Kinder bis zu 14 Jahren in fremde Obsorge nur mit widerruflicher Bewilligung* des hiezu bestimmten Organes gegeben oder übernommen, bezw. belassen oder gehalten werden können, wie über diese Pflegekinder oder Ziehkinder sowie auch über uneheliche Kinder die Aufsicht geführt und wie diese Kinder in Evidenz gehalten werden sollen, welche Personen zu Aufsichtsorganen geeignet sind, wer diese Personen zu ernennen hat und welches Berufungsrecht den Pflegeeltern oder leiblichen Eltern gegen diese Aufsichtsorgane zusteht. Die Aufsichtspersonen können die Wohnungen der Pflegeeltern oder leiblichen Eltern, die den Kindern zum Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten sowie auch die Kinder selbst besichtigen und von den Pflegeeltern, leiblichen Eltern und Haushaltungsmitgliedern wahrheitsgemässe Aufklärungen über die Verhältnisse der Kinder, über ihre Unterbringung, Ernährung, Verpflegung und Erziehung sowie ihre regelmässige ärztliche Untersuchung verlangen. Kinder bis zu zwei Jahren sind dem Arzte in den von der Aufsichtsperson bestimmten Fristen vorzuführen. Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 1000 K. oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft; die Verbindung beider Strafformen ist zulässig.

Statistische Notizen

Ein amerikanischer Riesentrust.

Der Stahltrust der Vereinigten Staaten von Amerika verfügt über ein Kapital von 9,375 Mill. Fr. Er beschäftigt 250,000 Angestellte und besteht aus 146 verschiedenen Firmen der Stahlbranche. Die Aktien verteilen sich auf 160,000 Inhaber. Der Trust erzielte im verflossenen Jahr einen Reinüberschuss von 1,125 Mill. Fr. Innert 18 Jahren wurden an Dividenden 6,250 Mill. Fr. ausbezahlt.

Englands Baumwollwarenausfuhr im Jahre 1920.

Wie der «Merkur» zu berichten weiss, betrug die Ausfuhr von Baumwollstückwaren aus England 4,435,405 Mill. Quadratyards. Mehr als die Hälfte davon ging nach den britischen Besitzungen, nämlich 2364,6 Mill. Quadratyards, nach fremden Ländern gingen 2070,8 Mill. Quadratyards. Der indische Markt nahm allein 1,373,377 Mill. Quadratyards auf, also mehr als die andern britischen Besitzungen zusammen. Immerhin bleibt diese Zahl noch

weit hinter der Ausfuhr von 1913 zurück. Während aber damals die Baumwollstückwarenausfuhr nach Indien einen Wert von 30,08 Mill. Lst. aufwies, wurde die der Menge nach kleinere Ausfuhr von 1920 mit 65,81 Mill. Lst. bewertet.

Einige statistische Daten aus dem Gebiete des Handels und der Industrie der Tschechoslowakei.

Laut den neuesten statistischen Angaben beträgt die tschechoslowakische Ausfuhr 1920 24,3 Milliarden tschechoslowak. Kronen, während die Einfuhr in der gleichen Zeit 21,6 Milliarden Kr. betrug. Die Bilanz des tschechoslowakischen Aussenhandels ist also mit fast 3 Milliarden aktiv. An Ausfuhrartikeln finden wir an erster Stelle Glaswaren, Zucker, Kohle, Früchte, Gemüse, Eisen und Holz. Die schweiz. Industrie hat an der Einfuhr in die tschechoslowakische Republik einen bedeutenden Anteil gehabt, da im Jahre 1920 von der Schweiz für 35 Mill. Fr. Waren nach der Tschechoslowakei verkauft worden sind. In ihrer Exportindustrie beschäftigt die tschechoslowakische Republik ungefähr eine Million Arbeiter und Angestellte, wovon 350,000 in der Textilbranche, 200,000 in der mechanischen Konstruktion, 110,000 in den Bergwerken, die übrigen in der Konfektionsbranche, in der Papier-, Zucker- und Holzindustrie. Wie die Fachzeitschrift «Stavivo» mitteilt, gibt es in der Tschechoslowakei mehr als 4000 Ziegeleien, welche im Jahre 2 Billionen Ziegel und 200 Mill. Dachziegel herstellen können. Nahezu 80,000 Personen sind in dieser Industriebranche beschäftigt.

Miszellen

Einige wirtschaftliche Mitteilungen aus dem Jahre 1921 auf Grund von Berichten der schweizerischen Kreditanstalt und der Schweiz. Bankgesellschaft.

Wirtschaftlich brachte das Jahr 1921 eine beispiellose Weltabsatzkrisis, welche von Amerika ausging. Die im Jahr 1920 hinaufgeschnellten Grosshandelspreise gaben ebenso rasch wieder nach, wodurch gewaltige Warenlager entwertet wurden. Nach dem Londoner «Economist» stürzte die Indexziffer von ihrem Höchststand im März 1920 von 8352 Punkten bis zum November 1921 auf 4458 Punkte hinab. Die Teuerung sank damit von 379,6 auf 202,6%. Sie ist immer noch beträchtlich gegenüber der Normalzeit von 2200 der Jahre 1901—1905. Der stärkte Preisabbau vollzog sich bei den Textilien, die seinerzeit auch am kräftigsten haussiert hatten. Sie fielen von 2974,5 auf 1117,5 zurück. Auch Erze, Mineralien, technische Fette, Oele und Harze büssten an Wert ein, seitdem ihre Verwendung infolge der Sättigung der Märkte aus den Kriegsvorräten

immer mehr zurückgegangen war. Die Nahrungsmittel, welche einem annähernd gleichbleibenden Verbrauch unterliegen, sanken langsamer im Preise. Von ihrem höchsten Stand im Juni 1920 von 2440,5 wich die Zahl schrittweise mit öfteren Unterbrechungen bis auf 1623. Die Hauptlebensmittel stehen heute noch ungefähr 75% über dem Normalpreis von 1914.

Der Preisabbau auf dem Weltmarkt übertrug sich auch auf die Schweiz, indessen nicht in vollem Masse. Der Grosshandelsindex der «Neuen Zürcher Zeitung» ermässigte sich von 237,9 im Januar 1921 auf 177,5 im Dezember, trotzdem die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den letzten Monaten eher etwas anzogen. Die Kosten der Lebenshaltung haben sich nach den periodischen Erhebungen des Verbandes schweiz. Konsumvereine für eine Normalfamilie von Fr. 2756.76 im November 1920 auf Fr. 2113.87 im gleichen Monat des Jahres 1921 verringert und stehen damit noch 102% über dem Vorkriegsindex.

Ueber die Getreideernte im Jahre 1921 liegen folgende Ergebnisse vor: Die Gesamternte in den Hauptproduktionsländern, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada, Indien, Japan, Algier, Aegypten, Marokko, Tunis, der südafrikanischen Union, Argentinien, Brasilien und Australien betrug in Weizen im Jahre 1921 754 Mill Doppelzentner gegen 703 Mill. im Jahre 1920, also ungefähr 7% mehr; in Roggen 205 Mill. Doppelzentner gegen 150 Millionen, also 36% mehr; in Gerste 211 Mill., also ungefähr gleichviel wie letztes Jahr, und in Hafer 439 Mill. gegen 505 Mill., was einer Reduktion von ca. 13% entspricht. Für Mais fehlen bedauerlicher Weise die Angaben aus Argentinien und Rumänien, also sozusagen aus den Hauptproduktionsgebieten für diesen Artikel. Das Jahr 1921 brachte eine einschneidende Veränderung in den Preisen, welche für Weizen vom Höhepunkt zu Anfang des Jahres von ca. Fr. 82 cif europäische Häfen bis auf ca. Fr. 24 gleiche Parität zurückgingen, was, wenn die erhöhten Gestehungskosten wie Landpreise, Löhne etc. in Berücksichtigung gezogen werden, unter dem Preisniveau der Vorkriegszeit ist. Auch die Preise für Roggen, Gerste, Hafer und Mais sind, wenn auch nicht im selben Verhältnis wie diejenigen für Weizen, im Berichtsjahre ganz bedeutend gefallen. Für die Schweiz bildete die in diesem Jahre erfolgte Aufhebung des Monopols für Futtermittel ein äusserst wichtiges Moment. Die Freigabe des Handels in Mais, Hafer, Gerste etc. erfolgte in einem Moment, wo die Vorräte im Lande fast erschöpft waren. Der Uebergang der Versorgung unseres Landes in diesen Produkten an den freien Handel, der infolge einer mehrjährigen Ausschaltung von den Geschäften, mit den neuen Verhältnissen nicht mehr ganz vertraut war, bedeutete für diesen eine Kraftprobe. Er hat sie aber sehr gut bestanden, indem er den Bedarf unseres Landes voll deckte, wobei ausserdem die Preise nach und nach bis fast auf Vorkriegshöhe zurückgegangen sind. Der Preisrückgang ist in erster Linie auf das

drängende Angebot der Exportstaaten zurückzuführen und auf die stark herabgesetzte Kaufkraft der valutaschwachen Exportländer Es ist klar, dass bei solchen Veränderungen auf dem Weltmarkt der freie Handel mit seinen Vorräten grosse Verluste erleiden muss. Dagegen besteht das im Jahre 1915 geschaffene Monopol für Brotgetreide (Weizen und Roggen) noch immer. Wenn auch die hiesigen Abgabepreise mit denjenigen des Weltmarktes nicht ganz Schritt hielten, so ist doch etappenweise eine Reduktion von Franken 62.50 auf Fr. 40 per 100 kg franko Schweizerstation eingetreten. Es muss noch erwähnt werden, dass im Jahre 1921, seit Kriegsausbruch zum ersten Mal, Getreide aus Jugoslavien, Ungarn und Rumänien auf dem Landwege importiert worden ist und es ist diese Tatsache zu begrüssen als den ersten Schritt der ehemaligen Kornkammern Europas, wieder ihren Teil zur Versorgung Westeuropas beizutragen.

Was speziell die schweiz. Landwirtschaft anbelangt, so hatte sie zwar mit ausserordentlichen Witterungsverhältnissen zu rechnen, es hat aber dennoch die starke Sonnenwirkung dieses Sommers die für Menschen und Vieh wichtigsten Nahrungserträge an Korn und Heu früher als sonst und mit aussergewöhnlich hohem Nährgehalt zur Reife gebracht. Selbst das durch die tropische Hitze des Hochsommers gefährdete Emd und die Herbstweide sind nachträglich noch durch sporadischen Regenfall seit Mitte August in unerhofftem Masse begünstigt worden. Dazu sind nun Mais, Futterkorn, Oelkuchen und Kraftfutter aller Art wieder reichlich und billig zu haben. Auch die Kartoffeln lieferten grössere Erträge als ursprünglich zu erwarten war. Die Getreideanbaufläche hat sich seit dem Vorjahre wieder verringert; gegenüber dem höchsten Stand im Jahre 1918 beträgt die Abnahme der mit Brotgetreide bestellten Fläche 22,3%. Die Obsternte befriedigte nur teilweise.

Der dunkle Schatten, den die Maul- und Klauenseuche anderthalb Jahre lang über den weitaus wichtigsten Betriebszweig der Landwirtschaft. die Viehzucht, gebreitet hatte, ist im vorigen Winter wieder gewichen und schon die Viehzählung vom April letzten Jahres zeigt den Viehstand der Schweiz wieder in lebhafter Zunahme begriffen. Namentlich der Schweinebestand hat mit 609,000 Stück selbst das bisherige Maximum von 570,000 Stück im April 1911 überschritten. Aber auch die Zahl der Kühe ist wieder von 730,000 auf 746,591 und die des Rindviehs überhaupt von 1,382,000 auf 1,425,000 Häupter gestiegen.

Die schweiz. Schokoladeindustrie hat auch im Jahre 1921 eine weitere beträchtliche Reduktion ihrer Produktion zu verzeichnen; der Absatz im Inlande war zwar anhaltend gut, aber die Exportzahlen weisen neuerdings eine starke Abnahme auf. Diese Hinderung des Exportes ist, wie bei den meisten schweiz. Industrien, auf den niedrigen Stand der fremden Valuten zurückzuführen, wozu noch eigentliche Einfuhrverbote nach früher grossen Absatzgebieten

kommen. Während im Jahre 1919 für 115 Mill. Fr. und im Jahre 1920 noch für 96 Mill. Fr. Schokoladeprodukte aus der Schweiz ausgeführt wurden, wird die Exportzahl für das Jahr 1921 wahrscheinlich nur einen Betrag zwischen 70 und 80 Mill. Fr. erreichen. Nach Gewicht berechnet betrug die Ausfuhr im 1. Semester 65,193 q gegen 78,411 im 1. Semester 1920 und das ganze Jahr dürfte auf eine Ausfuhrziffer von ca. 130,000 q gelangen, während das Jahr 1913 eine solche von 168,178 q aufwies. Die finanziellen Resultate der einzelnen Betriebe sind nicht abzuschätzen, doch dürften sie ziemlich beträchtlich hinter denen der letzten Jahre zurückbleiben.

Arbeitslosenkurse.

Die Arbeitslosenkurse haben in der Gemeinde Bern, wie aus kompetenter Stelle mitgeteilt wird, eine gewaltige Ausdehnung erfahren. 500 Arbeitslose im Alter bis zu 30 Jahren sind obligatorisch verpflichtet, die Kurse zu besuchen. Ueber dem Kursbesuch waltet eine strenge Kontrolle. Die 31 Lehrklassen verteilen sich auf 8 Französischklassen, 4 Deutschklassen, 2 Italienischklassen, 1 Englischklasse, 4 Buchhaltungsklassen, 2 Stenographieklassen, 2 Baukonstruktionsklassen, 2 praktische Maurerklassen, 2 Beiz- und Polierklassen, 2 Metallarbeiterklassen, 1 Elektroarbeiterklasse und 1 Installateurenklasse. Neben dem theoretischen Unterricht werden Skizzierübungen und Exkursionen in grössere Etablissemente auf dem Platze gemacht. Für die weiblichen Arbeitslosen veranstaltet der Bund junger Stauffacherinnen Näh- und Flickkurse und für stellenlose, der Schule entwachsene Mädchen werden hauswirtschaftliche Fortbildungskurse organisiert. Alle diese Kurse werden von der Direktion der sozialen Fürsorge subventioniert und beaufsichtigt.

Ein internationales Amt für Kinderschutz.

Anlässlich des internationalen Kinderschutzkongresses in Brüssel haben, wie dem «Bund» zu entnehmen ist, die Vertreter von 24 Staatsregierungen, u. a. auch des schweiz. Bundesrates, die Schaffung eines internationalen Amtes und einer internationalen Vereinigung für Kinderschutz beschlossen. Der von ungefähr 1200 Teilnehmern besuchte Kongress selbst hat diesem Beschluss zugestimmt. Gleichzeitig wurde das Kongressbureau als provisorisches Komitee der internationalen Vereinigung eingeladen, sich mit den bestehenden internationalen Organisationen in Verbindung zu setzen, um unnötige Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Nach dem Vorschlag des Bundesrates und der Genfer internationalen Organisationen wurden aus dem Arbeitsgebiet des internationalen Amtes für Kinderschutz diejenigen Fragen ausgeschaltet, mit denen sich speziell die genannten internationalen Organisationen in Genf befassen. Mitglieder der internationalen Vereinigung können werden: Staaten, internationale Verbände, Privatpersonen, Gesellschaften

und Anstalten. In den einzelnen Ländern ist die Gründung von Landessektionen vorgesehen. Sobald in einem Lande 50 Mitglieder sich angeschlossen haben, bilden sie eine Landessektion, die als solche ihre Vertretung im internationalen Komitee bestellt. Private, Anstalten und Gesellschaften zahlen einen Jahresbeitrag von 50 belg Franken. Dafür erhalten sie u. a. das Bulletin international de la Protection de l'enfance, das über die Fortschritte des Kinderschutzes in den einzelnen Ländern aufklärt und den Text der neuen Kinderschutzbestimmungen mitteilt, unentgeltlich zugestellt. — Schon 1912 hatte die Schweiz die Initiative zur Schaffung eines solchen Amtes ergriffen. Die Organisation des neuen Amtes beruht zu einem grossen Teil auf Vorschlägen des Bundesrates und der schweiz. Jugendfürsorgekreise, wie sie anlässlich der internationalen Kinderschutzkongresse von 1913 und 1921 in Brüssel von der Schweiz aus nach Belgien übermittelt wurden.

Abänderung des Einkommensteuergesetzes in Deutschland.

Durch eine von Ende Dezember 1921 herrührende gesetzliche Bestimmung wird, nach Mitteilung der «Deutsch-schweiz. Wirtschaftszeitung», die als zu hoch empfundene deutsche Einkommensteuer ermässigt, bezw. es wird die Progression gemildert. Während bisher beispielsweise ein steuerbares Einkommen von M. 24,000 mit 10% abgabepflichtig war, ein steuerbares Einkommen von 50,000 aber schon mit 20,2%, geht jetzt der Satz von 10% bis zu einem Einkommen von M. 50—60,000. Bei M. 60,000 Einkommen beträgt die Steuer 10,83% des Einkommens, bei M. 100,000 Einkommen beträgt die Steuer 15,5%. Während nach dem bisherigen Gesetz schon bei einem Einkommen von M. 500,000 die Steuer 50% erreichte, wird dieser Satz nach dem neuen Tarif erst bei einem Einkommen von 3 Mill. Mark erreicht.

Ein Handwerkerbeirat im Reichswirtschaftsministerium.

Den aus Kreisen des Handwerks geäusserten Wünschen entsprechend, hat, nach Bericht des «Badischen Handwerks», der Reichswirtschaftsminister bei seinem Ministerium einen Handwerkerbeirat gebildet und in diesen eine Reihe Herren aus dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstande berufen, und zwar auf Vorschlag u. a. des vorläufigen Reichswirtschaftsrates und des interfraktionellen Handwerkerausschusses des Reichstags. Zwischen der beim Reichswirtschaftsministerium schon bestehenden eigenen Abteilung für das Handwerk und den Organisationen desselben ist dadurch eine engere Verbindung hergestellt. Die Aenderung der gesamten Wirtschaftslage Deutschlands ist natürlich auch auf das Handwerk nicht ohne Einfluss geblieben. Weil alles nach neuen Formen ringt, will sich auch das Handwerk eine neue Organisation geben, die Vorarbeiten dazu sind bereits seit langem im Gang. Eine der ersten Auf-

gaben des neugebildeten Handwerkerbeirats wird daher die Beratung der Neuorganisation des Handwerks sein, wobei auch den verschiedenen andern Einzelfragen, die das Handwerk betreffen, die nötige Beachtung wohl geschenkt werden wird.

Berichtigung. Im zweiten Dezemberheft 1921 unserer Zeitschrift befindet sich eine Notiz über Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in der auch gesagt ist, es sei der Uhrenindustrie eine Bundeshilfe von 20 Mill. Fr. gewährt worden. Nun werden wir von amtlicher Seite freundlichst darauf aufmerksam gemacht, dass zwar vom Bundesrat zu diesem Zwecke ein Kredit in der besagten Höhe vorgeschlagen, dieser aber von der Bundesversammlung auf bloss 5 Mill. Fr. heruntergesetzt wurde. Wir möchten daher die genannte Notiz im Sinne dieser Korrektur von unsern Lesern aufgefasst wissen.

Büchereinlauf

Technik und Industrie. Halbmonatsschrift für das Gesamtgebiet der Technik. Herausgegeben von W. De Haas u. Ing. F. Herkenrath. Zürich. Verlag Rascher u. Co.

Tissot, Paul, Die Verwirklichung der sozialen Demokratie mittelst Staats-Erbrecht und Scheck-Obligatorium. Stuttgart, Verlag «Friede durch Recht». 104 S.

Untersuchungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Stadt Bern. II. Teil. Das Vermögen. Heft 5 der Beiträge zur Statistik der Stadt Bern. 68 S.

Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern für das Jahr 1920. Bern 1921. Stämpfli u. Co. 19 S.

Viehzählung (XII.) und II. Nutzgeflügelzählung der Schweiz vom 21. April 1921. Herausgegeben vom Eidg. statist. Bureau. Bern, Feuz. 16 S. gr. Oktav.

Der Volkswirtschaftsbund. Ein neuer Weg zur Behandlung wirtschaftlicher Fragen. Herausgegeben vom Ostschweiz. Volkswirtschaftsbund (O. V. B.). St. Gallen 1921. Fehr'sche Buchhandlung. 83 S.

Weihs, Dr.-Ing., Gustav, Die Beziehungen der Banken zur Industrie. Darstellung, Kritik und Vorschläge. Leipzig und Wien 1921. Franz Deuticke. 87 S.

Will, Rudolf, Dr. oec. publ., Die schwebenden Schulden der europäischen Grossstaaten. Tübingen 1921. J. C. B. Mohr. 124 S.

Wyler, Dr. Julius, Die Demographie der Ausländer in der Schweiz. Bern 1921. Stämpfli u. Co. 120 S.

Wirtschaftspolitische Zeitfragen*).

Von C. Sulzer, Nationalrat, Winterthur.

Wichtige wirtschaftspolitische Fragen bewegen heute die weitesten Kreise unseres Volkes. Sie werden vielfach erörtert und bilden Gegenstand lebhaften Meinungsaustausches. Da mag es denn zweckmässig erscheinen, einen Ueberblick zu gewinnen, indem sie zusammenfassend dargestellt und betrachtet werden.

Wir stehen heute in einer wirtschaftlichen Krisis, wie unser Land sie noch nie erlebt hat und wir müssen reden, abklären und entsprechend handeln. Wie ist das gekommen? Wo stehen wir? Was kann und soll geschehen? Das sind die Fragen, die sich jedem Denkenden aufdrängen. Zum Verständnis der Lage wollen wir zunächst einen ganz kurzen Rückblick auf die Vergangenheit werfen.

Da möchte ich zum Ausgangspunkte die Schweiz. Landesausstellung, die im Jahre 1914 in Bern ihre Tore öffnete, nehmen. Das Bild, das sie uns bot, vermittelte einen lebhaften Eindruck von der vielseitigen Tätigkeit, von dem regen Schaffen, von dem erfinderischen Geist und dem Unternehmungssinn, die in unserm Lande wohnten. Da boten Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie Erzeugnisse höchster Qualität zur Schau. Jede dieser Produktionsgruppen bildete einen wichtigen Träger unserer nationalen Wirtschaft und sie alle waren wiederum durch ein Netz wirtschaftlicher Beziehungen gegenseitig miteinander verbunden. Daneben zeigten die Darbietungen unserer Verkehrs- und Transportanstalten ein Bild reger Entwicklung und nicht minder alle die Unternehmungen, die zur Förderung unseres Fremdenverkehrs im Laufe der Jahre entstanden sind. Unter den produktiven Faktoren spielte unsere Exportindustrie eine hervorragende Rolle. Sie hatte sich trotz der Ungunst der

*) *Anmerkung der Redaktion.* Da die in diesem Aufsatze gemachten Ausführungen nicht überall ungeteilte Zustimmung finden dürften, so würden wir es gerne sehen, wenn auch Vertreter abweichender Ansichten zu den in Betracht fallenden wichtigen Problemen sich aussprechen wollten. Wir stellen hiezu die Spalten unserer Zeitschrift bereitwilligst zur Verfügung.

natürlichen Verhältnisse unseres Landes auf dem Weltmarkt Anerkennung und Geltung zu verschaffen gewusst und im Laufe der Jahrzehnte eine immer zunehmende Bedeutung für uns erlangt. Zwar mochten da und dort Bedenken aufsteigen, ob nicht die damit verbundene Abhängigkeit vom Auslande für uns einmal Rückschläge bringen könnte, die uns vielleicht schwer treffen würden. Aber die Zuversicht in die Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit unseres Volkes liess derartige Bedenken zurücktreten und das helle Bild, das die Landesausstellung bot, wurde zunächst durch keine Schatten verdunkelt.

Dann kam der 1. August 1914. Mitten in jenes friedliche Bild unserer Landesausstellung fiel der Beginn des Weltkrieges. Es war für unser Volk ein Tag der Einigkeit und Kraft, aber es war auch der Beginn von Ereignissen und Entwicklungen, die in ihrer tragischen Grösse niemand ahnte. Für uns brachte der Krieg zunächst eine fast völlige Stockung unserer wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande und eine starke Abschnürung vom Weltverkehr. Allmählich zeigten sich neue Wege und bildeten sich neue Beziehungen, und unser wirtschaftliches Leben konnte sich in verschiedenen Richtungen wieder entwickeln. Aber dies geschah unter Verhältnissen, die immer schwieriger wurden. Unsere Landesversorgung sah sich unter eine immer schärfer werdende Kontrolle gestellt. Hemmungen und Störungen aller Art waren die Folge davon. Zunehmende Teuerung stellte sich ein und mit ihr weitgreifende Wirkungen in sozialer Richtung. Die Lage unseres Landes inmitten der kriegführenden Völker nötigte uns, eine Reihe wichtiger staatlicher Massnahmen zur Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft zu treffen. Zu diesen gehörten die Einfuhrmonopole, die notwendig waren, um in der Kriegszeit eine ausreichende Versorgung unseres Landes mit wichtigen Lebensmitteln zu sichern, und die uns damals wichtige Dienste geleistet haben.

Dann kamen jene düsteren Novembertage des Jahres 1918. Die Umwälzungen, die sich in den kriegführenden Ländern vollzogen, konnten nicht ohne Rückwirkung auf uns bleiben. Die starken Störungen in der Wirtschaftslage erzeugten politische Gärungen, die auch bei uns auf den Umsturz hinarbeiteten. Schon früher hatten in Russland jene ungeheuren Umwälzungen stattgefunden, die zu dem gigantischen Versuch einer neuen sozialen und wirtschaftlichen Ordnung führten, dessen Zusammenbruch wir heute vor uns sehen.

Internationale Tendenzen warfen ihre Wellen auch zu uns herüber. Der politische Umsturz wurde abgewehrt, aber die wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges traten immer deutlicher zutage, bei uns wie in den andern Ländern.

Alle kriegführenden Staaten, die ihre gesamten Kräfte während über vier Jahren einzig in den Dienst des Krieges gestellt hatten, sahen sich einer ungeheuren Verarmung und Verschuldung gegenüber. Den Besiegten wurden gewaltige Entschädigungszahlungen auferlegt, ohne dass Rücksicht darauf genommen wurde, ob sie dieselben zu leisten in der Lage sein würden. Immer deutlicher zeigte es sich, dass an diese Leistungen nur dann zu denken sei, wenn die Besiegten wieder arbeiten konnten und das war wiederum nur dann möglich, wenn die weltwirtschaftlichen Beziehungen wieder aufgenommen wurden. Es bedurfte langer Zeit, bis diese Erkenntnis zum Durchbruch gelangte und erst heute scheint sich in dieser Richtung eine Wendung anzubahnen. Aber noch ist die Wirtschaft grosser Staaten zerrüttet, das Gleichgewicht des staatlichen Haushaltes völlig gestört. Dazu tritt ein Mangel an Vertrauen und Kredit, ein gewaltiger Rückgang der Kaufkraft grosser Wirtschaftsgebiete und die völlige Ausschaltung Russlands, dieses von Natur so reichen und aufnahmefähigen wichtigen Landes.

Diese Tatsachen haben in ihrem Zusammenwirken dazu geführt, dass die Geldwährungen oder Valuten verschiedener grosser Wirtschaftsgebiete zusammengebrochen sind. Demgegenüber steht unser Staatskredit intakt da und unsere Schweizerwährung stützt sich auf eine Golddeckung, die weit über das gesetzlich erforderliche Mass hinausgeht. Die Störung der Wechselkurse des internationalen Verkehrs hat aber auf unsere wirtschaftliche Lage eine schwere Rückwirkung. Diese Rückwirkung entspringt nicht so sehr dem Verhältnis der verschiedenen Valuten an sich, als vielmehr dem Umstande, dass sich gleichzeitig eine starke Diskrepanz herausgebildet hat zwischen den internationalen Wechselkursen einerseits und der inneren Kaufkraft der entwerteten Währungen in den betreffenden Staaten anderseits. In den valutaschwachen Ländern sind mit dem Sinken der Wechselkurse die Preise und damit auch die Arbeitslöhne bei weitem nicht im gleichen Verhältnis gestiegen. Die Folge davon ist, dass diese Länder eine viel billigere Lebenshaltung und viel tiefere Löhne aufweisen und daher viel günstiger produzieren und exportieren können als wir. So hat die Schwächung ihrer Va-

luten eine Stärkung und Förderung ihres Wirtschaftslebens zur Folge gehabt, während in den Ländern mit hohen Valuten dieses Wirtschaftsleben darniederliegt und eine umfassende Arbeitslosigkeit eingetreten ist. Für unser Land tritt als erschwerender Umstand hinzu, dass seine Industrien zum Teil Luxusindustrien sind, deren Absatz in einer Zeit der Krise naturgemäss in erster Linie leidet.

Nun wäre es aber verfehlt, wenn wir gegenüber dieser Sachlage zu demjenigen Mittel greifen wollten, das von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden ist, nämlich zu einer Inflation unseres Notenumlaufs, mit der ein Sinken unserer Valuta verbunden sein sollte. Dieses Sinken würde unsere Kaufkraft gegenüber dem Auslande vermindern. Wir haben aber alle Ursache, darüber zu wachen, dass das nicht geschieht und dass unser Staatskredit in vollem Masse aufrecht erhalten bleibt. Ein anderes aber müssen wir mit allen Mitteln anstreben und das ist der Preisabbau im eigenen Lande. Wir müssen die innere Kaufkraft unseres Schweizerfrankens erhöhen durch Senkung der Preise und Hand in Hand damit der Löhne, damit die Kosten unserer Lebenshaltung und unserer Produktion sich vermindern. Auf diesem Wege sind uns andere Länder mit intakter oder fast intakter Valuta bereits vorangegangen durch zielbewusste und eingreifende Massnahmen. So haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihren Teuerungsindex bereits bis auf etwa 35% dem Vorkriegsindex genähert, während wir noch beinahe auf dem Doppelten des Vorkriegsniveaus stehen. So hat auch England in wirksamer Weise abgebaut und ganz besonders auch die Preise der Lebensmittel und übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse stark verbilligt.

Unter den Wirkungen der gegenwärtigen Krisis leidet in erster Linie unsere Exportindustrie, und wir haben allen Anlass, uns darüber Rechenschaft abzulegen, welche Bedeutung diese Industrie für unser Land besitzt und welches ihre heutige Lage ist. Die Bedeutung unserer Exportindustrie ergibt sich aus der Feststellung, dass in den Jahren 1919 und 1920 der Wert unserer industriellen Ausfuhr sich je auf über drei Milliarden Franken belief, also auf ungefähr 850 Franken pro Kopf der Bevölkerung und Jahr. Diese Ausfuhr allein ermöglichte unserem Lande, im Austausch nicht nur den laufenden Bedarf an Rohstoffen für die Industrie selbst, sondern vor allem auch die gewaltigen Mengen an Nahrungsmitteln und allgemeinen Bedarfartikeln aus dem Auslande anzuschaffen, die wir zum

Leben brauchen. Unser eigener Boden vermag nur ungefähr die Hälfte unseres Bedarfes an Nahrungsmitteln zu erzeugen. Für die andere Hälfte sind wir auf den Bezug vom Auslande angewiesen. In dem Masse nun, in dem unsere Ausfuhr sinkt, sinkt auch die Einfuhrmenge, die wir anzukaufen imstande sind. Heute sind unsere Ausfuhrmöglichkiten überall auf das schwerste gehemmt. Die valutaschwachen Länder sind nicht imstande, unsere Produkte zu kaufen. Die Länder mit hoher Valuta aber sind darauf bedacht, in erster Linie ihre eigene Industrie zu beschäftigen und fremden Import nach Möglichkeit fernzuhalten. Zu diesen Schwierigkeiten tritt die aktive Konkurrenz, die unserer Exportindustrie aus valutaschwachen Ländern erwächst und diese Konkurrenz wird in hohem Masse begünstigt durch die billigen Produktionskosten jener Länder, auf die ich bereits hingewiesen habe. So steht unsere Exportindustrie heute übermächtigen Verhältnissen gegenüber und nur die Annäherung an die Lebenshaltung der Konkurrenzländer im Sinne eines fortschreitenden Abbaues unserer Preise und Löhne kann ihr Erleichterung bringen. Jeder, dem es ernst ist mit dem Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit, muss hier Hand bieten, denn nur so können wir hoffen, allmählich wieder eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen. Würde uns das nicht gelingen, dann würde sich das Uebel immer mehr vergrössern und es würde insbesondere auch ein Schaden eintreten, den jeder Einsichtige zu vermeiden bestrebt sein muss: eine Senkung unserer Valuta mit ihren nachteiligen Folgen. Denn darüber müssen wir uns klar sein, dass das, was unsere Valuta gesund erhält, letzten Endes nicht die tote Golddeckung ist, sondern nur das frisch pulsierende Wirtschaftsleben, auf dem unser Wohlstand allein beruhen kann.

An der Gesundung der Verhältnisse ist das ganze Land in hohem Masse mitinteressiert, denn mit der Industrie leidet auch die Gesamtheit auf das schwerste. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung lasten schwer auf Staat und Gemeinden. Dazu tritt ein starker Rückgang an Steuerkraft. Dem abnehmenden Export wird eine verminderte Einfuhr gegenüberstehen, also auch ein Rückgang der Zolleinnahmen und der Frachteinnahmen unserer Transportanstalten. Die Beschäftigung durch öffentliche Werke hat ihre Grenzen. Bereits hat die Auswanderung der Industrie in bedeutendem Masse eingesetzt, die Uebersiedelung der Fabriken samt ihrer Arbeiterschaft ins Ausland. Der Bericht eines eidg. Fabrikinspektors

spricht von einem Zersetzungsprozess, der zu einer Katastrophe zu werden drohe. Zahlreiche Mitbürger sehen sich aus Not gezwungen, ihr Vaterland zu verlassen. Und doch liegt die Zeit noch gar nicht weit zurück, wo manche Gegend sich bemühte, Industrien unter Einräumung von allerlei Vorteilen in ihr Gebiet zu ziehen, in der richtigen Erkenntnis, dass dadurch einem Teil der Bevölkerung wertvolle Arbeitsgelegenheit geboten und die gemeinsame Wohlfahrt gefördert werde. Die Exportindustrie hat unsere Volkswirtschaft reich befruchtet und mit ihrem Gedeihen ist dasjenige der andern Wirtschaftsgruppen eng verbunden. Die Industrie ist in hohem Masse die Konsumentin der Landwirtschaft und die Auftraggeberin für das Gewerbe, das sie durch reichliche Beschäftigung vielerorts sehr gefördert hat. Nur eine kaufkräftige Bevölkerung kann aber diesen Produktionszweigen ihre Erzeugnisse zu lohnenden Preisen abnehmen. Liegt die Exportindustrie darnieder, so macht sich die Rückwirkung binnen kurzem in weitem Umfange fühlbar. Wenn ein Glied leidet, so leiden alle andern mit.

So sind wir im Grunde solidarisch miteinander verbunden und es ist ein Gebot gesunder Wirtschaftspolitik wie ein Gebot freundeidgenössischen Sinnes, dass wir uns gegenseitig Rücksicht tragen. Es ist ein sehr gefährlicher Irrtum, wie es da und dort geschieht, die Bedeutung der Exportindustrie für unser Land zu unterschätzen und sich den Massnahmen zu widersetzen, die allein imstande sein können, allmählich eine Gesundung herbeizuführen. Je länger der Preisabbau hintangehalten würde, umso tiefer müsste der Sturz und umso schwerer der Schaden sein.

Das höchste wirtschaftliche Gebot ist die Erhaltung unserer nationalen Arbeitskraft, der Quelle, aus der alles wirtschaftliche Leben fliesst. Das ist das Leitmotiv für unsere wirtschaftspolitischen Massnahmen. Diese Massnahmen müssen sich, so weit sie notwendig sind, naturgemäss auch erstrecken auf diejenigen Produktionsgebiete, die für den *inländischen* Markt tätig sind. Unter diesem Gesichtspunkt ist der *Zolltarif* zu betrachten, der vom Bundesrat am 1. Juli 1921 in Kraft gesetzt worden ist, und dessen Zweck in erster Linie darin besteht, unter den ausserordentlichen Verhältnissen, die heute vorliegen, und in Verbindung mit andern Massnahmen einen gewissen Schutz zu schaffen gegen die Ueberschwemmung unseres Landes mit fremder Valutaware. Dadurch sollen die für den Inlandsmarkt tätigen Wirtschaftsgruppen in ihrer Existenz und Arbeits-

fähigkeit gesichert werden. Der Tarif ist gedacht im Sinne einer vorübergehenden Massnahme für die Dauer ausserordentlicher Verhältnisse. Damit komme ich auf diesen Zolltarif zu sprechen, der während der letzten Monate unsere Oeffentlichkeit so lebhaft beschäftigt hat und sie auch künftig noch beschäftigen wird. Ich werde bestrebt sein, mich möglichst kurz zu fassen, da ich voraussetzen darf, dass die Debatten der letzten Zeit noch in aller Erinnerung sind.

Infolge der Teuerung der Kriegsjahre und der starken Steigerung aller Warenwerte standen unsere bisherigen Zollsätze bei weitem nicht mehr in dem gewollten Verhältnis zu diesen Werten, wie es ursprünglich beim Abschluss der Handelsverträge vorhanden war. Es erschien daher geboten, dieses Verhältnis und damit die Wirkung des Tarifes in wirtschaftlicher und fiskalischer Hinsicht wieder herzustellen dadurch, dass die Zollsätze in angemessener Weise erhöht wurden. Inbezug auf die fiskalische Wirkung ist daran zu erinnern, dass der Ertrag unserer Zolleinnahmen bis vor kurzem die Haupteinnahmequelle für den Bund bildete, auf die sich sein Haushalt aufbaute. Unsere Nachbarstaaten haben bereits vor längerer Zeit, teils zu mehreren Malen, ihre Zollschranken erhöht und zwar in einem sehr weitgehenden Masse. Nachdem wir allzulange gezögert hatten, erschien rasches Handeln umsomehr geboten, als sich durch die Gestaltung der Valutaverhältnisse die Gefahr, mit billiger Valutaware überschwemmt zu werden, stetig steigerte. Dabei war von vorneherein klar, dass ein neuer Generaltarif, für den umfassende Vorarbeiten schon vor dem Kriege begonnen hatten, baldmöglichst fertiggestellt und dem Volksentscheide unterbreitet werden müsse. Damit soll eine feste Grundlage für künftige Handelsverträge geschaffen werden. — In diesem Sinne erhielt der Bundesrat im Februar 1921 von der Bundesversammlung den Auftrag zur provisorischen Ordnung der Dinge in der Form eines erhöhten Gebrauchstarifs, der nicht über den 30. Juni 1923 hinaus in Geltung bleiben soll, ohne dass die Bundesversammlung sich dazu neuerdings auszusprechen hätte. Bis dahin wird der neue Generaltarif aller Voraussicht nach fertiggestellt sein und dürften sich die Verhältnisse weiterhin geklärt haben. Für den provisorischen Gebrauchstarif wurden aus industriellen Kreisen Vorschläge eingereicht, die dahin zielten, die Sätze des bisherigen Gebrauchstarifs mit einem einfachen Koeffizienten zu multiplizieren oder doch mit wenigen

unter sich abgestuften Koeffizienten in einfacher Weise zu erhöhen, um möglichst rasch zum Ziele zu gelangen und lange Diskussionen zu vermeiden. Andere Länder haben mit solchen Koeffizienten operiert und sich damit rasch der Lage angepasst. Unsere Bundesbehörden haben indessen vorgezogen, die Arbeit von Grund aus neu zu machen, womit naturgemäss alle die Fragen aufgerollt wurden, die bei der Erstellung jedes Zolltarifes neu auftauchen und in denen sich die Gegensätze wiederspiegeln, die zwischen den verschiedenen Wirtschaftsgruppen bestehen und deren gerechter Ausgleich so schwer zu finden ist. Schon die grundsätzliche Frage: Schutzzoll oder Freihandel? lässt die Geister aufeinander platzen, wenn sie vom theoretischen Gesichtspunkte aus beurteilt wird. Wenn wir aber die Natur unseres Landes betrachten, das keine oder fast keine natürlichen Bodenschätze birgt, das aber eine grosse Dichtigkeit der Bevölkerung aufweist, von der wiederum ein grosser Teil auf den Güteraustausch mit dem Auslande angewiesen ist, so können wir kaum darüber in Zweifel sein, dass nur der freie Austausch, gestützt auf die fleissige und tüchtige Arbeit unseres Volkes, unsere wirtschaftspolitische Richtlinie sein kann. Schutzzollpolitik bedeutet Abschnürung vom Weltmarkt und damit eine Rückbildung unserer ganzen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mit allen ihren Folgen. Schutzzollpolitik darf jedenfalls für uns niemals Selbstzweck sein, sondern höchstens Mittel zur Erreichung eines Zweckes. In diesem Sinne handelt es sich für uns darum, praktische Politik zu treiben und zwar derart, dass den bedrohten Wirtschaftsgruppen der notwendige Schutz gewährt wird. Dass wir unsere Landwirtschaft und unser Gewerbe dagegen schützen wollen, dass ihre Existenzfähigkeit untergraben werde, erscheint mir so sehr gegeben, dass darüber nicht viele Worte zu verlieren sind. Dass wir diese bodenständigen und tüchtigen Elemente erhalten müssen, bedarf keiner besondern Betonung. Aber die klare Erkenntnis unserer Lage gebietet, diesen Schutz nicht über das absolut notwendige Mass hinausgehen zu lassen. Denn hier meldet sich der Standpunkt des Konsumenten, der selbstverständlich nicht unbeachtet bleiben darf. Als Konsument in diesem Sinne betrachtet sich in erster Linie der unselbständig Erwerbende.

In der heutigen schweren Zeit erscheint jede, auch die kleinste Belastung der Lebenshaltung als drückend, ganz besonders für denjenigen, dessen Haushaltungsbudget ohnehin knapp ist. Sein natür-

liches Bestreben geht dahin, jede Erschwerung von sich fernzuhalten. Sein weiteres Bestreben wird dahin gehen, die Belastung, wenn sie doch eintritt, auf seinen Arbeitgeber abzuwälzen und von diesem Gesichtspunkte aus scheint auch der letztere lebhaft dahin interessiert, dass ihm nicht diese weitere Last aufgebürdet werde. Dass der Arbeitgeber alles fördern und unterstützen muss, was in der Richtung der Erleichterung der Lebenshaltung seiner Arbeiter liegt, erscheint in der Tat selbstverständlich und derjenige Arbeitgeber, der sich diese einfache Wahrheit nicht vor Augen hielte, würde sich eines kaum verständlichen Mangels an Einsicht schuldig machen. Aber dieser engere Standpunkt muss bis zu einem gewissen Grade zurücktreten gegenüber einer tieferen Einsicht. Denn der Konsument darf nicht vergessen — und das ist das entscheidende — dass auch er in erster Linie ein Erwerbender und somit direkt oder indirekt an der Produktion Beteiligter ist. Die Produktion ist das primäre: aus ihr fliesst letzten Endes jedes Einkommen und jeder ist somit an ihrem Gedeihen mitinteressiert. Konsumenten sind wir alle, aber wir alle müssen auch in irgend einem Verhältnis an der Produktion mitwirken, bevor wir konsumieren können und wir dürfen nie vergessen, dass nur eine geordnete Wirtschaft diejenigen Werte schaffen kann, die notwendig sind, um allen eine auskömmliche Existenz zu sichern und dass nur bei gesunder Wirtschaft der Arbeitgeber angemessene Gehälter und Löhne zahlen kann, heisse er nun Staat oder Privatunternehmer. So besteht denn im Grunde eine starke Solidarität aller Interessen, die dazu führen muss, dass wir uns verstehen und eine mittlere Linie des Ausgleichs suchen.

Die Frage, ob diese mittlere Linie im neuen Gebrauchstarif eingehalten worden sei, war es nun vornehmlich, die die Gemüter beschäftigte. Inbezug auf den Gesamtdurchschnitt der Erhöhungen darf man diese Frage bejahen. Die Zollstatistik zeigt, dass unter dem Regime des früheren Gebrauchstarifes in den Jahren vor dem Kriege die mittlere Zollbelastung in Prozenten des Wertes unserer Gesamteinfuhr 4,5% betrug. Infolge der Steigerung der Warenwerte ist diese Belastung in den Jahren 1919 und 1920 auf durchschnittlich 2% gesunken. Nun wird vom neuen Gebrauchstarif erwartet, dass er, sofern die Einfuhrmengen sich nicht wesentlich ändern, eine Verdoppelung der Zolleinnahmen bringen sollte, was einer Erhöhung der mittleren Wertbelastung von 2% der letzten Jahre auf annähernd 4% beim neuen Tarif entspricht. Diese Durchschnitts-

ziffer durfte geeignet sein, die Gemüter etwas zu beruhigen und eine übertriebene Kritik zu entkräften. Wenn wir berücksichtigen, dass die Warenwerte im Laufe der Kriegsjahre sich im allgemeinen um bedeutend mehr als 100% erhöht hatten und anderseits konstatieren, dass seither die Kosten der Lebenshaltung nach den Indexzahlen des Verbandes schweiz. Konsumvereine um etwa 25% gegenüber dem Höchststande gesunken sind, so dürfte die Ziffer von 2%, die diesem Abbau hemmend entgegenwirkt, nicht allzusehr ins Gewicht fallen.

Nun sind aber im Tarif eine Anzahl Positionen, speziell der Agrarzölle, bedeutend über dasjenige Mass hinaus erhöht worden, das für den Durchschnitt zur Anwendung kam. Da diese Positionen die Lebenshaltung des Einzelnen unmittelbar berühren, so ist es ohne weiteres verständlich, dass sie auf besonders heftigen Widerstand gestossen sind. Ich habe persönlich bedauert, dass hier nicht niedrigere Ansätze festgehalten wurden und habe den Eindruck, dass das hätte geschehen können und dass dadurch die Gegnerschaft gegen den Tarif teilweise entwaffnet worden wäre.

In dem Umstande, dass der Bundesrat ermächtigt ist, in eigener Kompetenz zu handeln, liegt aber die Möglichkeit und der Vorteil, Aenderungen im Tarif, die sich als notwendig erweisen, ohne Verzug vorzunehmen und von dieser Möglichkeit hat der Bundesrat bereits Gebrauch gemacht. Er wird das weiterhin namentlich in den Fällen tun müssen, wo gewisse Zollsätze als Waffe für Handelsvertragsverhandlungen hoch angesetzt sind, um damit entsprechende Vorteile einzutauschen.

Wenn die grosse Mehrheit der Bundesversammlung sich für Zustimmung zum Gebrauchstarif aussprach, so konnte das nicht die Meinung haben, dass damit jede einzelne Tarifposition ausdrücklich gebilligt werde, wohl aber die Meinung, dass der Tarif, der ja ein zeitlich befristeter ist, als Ganzes den Erfordernissen der Stunde entspreche. In diesem Sinne hat die freisinnig-demokratische Fraktion ihre Zustimmung erteilt. Allfälligen Tendenzen aber, unsere künftige Zollpolitik im Sinne einer ausgesprochenen Schutzzollpolitik zu führen, wird sie mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten haben. Sie kann aber auch in der Zollinitiative, die gegenwärtig anhängig ist, ein nützliches oder brauchbares Mittel für unsere Zollpolitik nicht erblicken. Unsere einschlägigen Verfassungsbestimmungen sind gut und klar und werden sich auch künftig be-

währen. Auch der verfassungsmässige Gang der Dinge wird künftig wieder ohne weiteres Platz greifen. Die Uebertragung der Kompetenz zur Festsetzung eines Gebrauchstarifes an den Bundesrat im letzten Februar entsprang ganz ausserordentlichen Verhältnissen, wie sie die Kriegszeit ja auch auf andern Gebieten mit sich brachte und wie sie die Verfassung übrigens vorsieht. Mit dem Verschwinden dieser Verhältnisse fällt künftig jede Berechtigung und jede Notwendigkeit dahin, vom normalen Wege abzuweichen.

Noch ein Wort über die Gestaltung künftiger *Handelsverträge*.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die uns umgebenden Grosstaaten im Laufe der letzten Jahre ihre Zolltarife autonom erhöht haben, zum Teil in einem Masse, das einer Sperrung der Grenzen gleichkommt. Die Aufgabe, mit diesen Ländern die Handelsbeziehungen so zu ordnen, dass unserer Industrie der Export wieder ermöglicht wird, ist eine sehr schwere. Da wo der Gegenkontrahent im Gegenseitigkeitsverhältnis mit uns steht und uns als Abnehmer schätzt, verfügen wir aus dieser Tatsache über eine gewisse Waffe. Im übrigen aber sind wir auf die Gleichartigkeit der Interessen mit andern Staaten und darauf angewiesen, dass uns die Meistbegünstigung nicht vorenthalten werde. Mit stark erhöhten Zollsätzen unserseits zu drohen, verbietet uns die Rücksicht auf die eigene Volkswirtschaft. So sind wir leider weit von dem Ideale entfernt, das wir von den wirtschaftlichen Grundsätzen des Völkerbundsgedankens erhofften, von dem Ideale möglichst ungehemmten Güteraustausches und namentlich auch freien Bezuges von Naturprodukten und Rohstoffen, die unser Boden nicht selbst erzeugt oder birgt. In diesem letztern Punkte stossen wir immer noch auf grosse Erschwerungen, die zu all den übrigen Schwierigkeiten hinzutreten, mit denen unsere Volkswirtschaft heute zu kämpfen hat.

Ich gehe über zur Frage der *Einfuhrbeschränkungen*. Gleichzeitig mit ihrem Beschluss über den Zolltarif hat die Bundesversammlung im Februar 1921 dem Bundesrate auch die Kompetenz erteilt, Einfuhrbeschränkungen anzuordnen gegenüber einer Ueberschwemmung des Landes mit billiger Valutaware, wie sie damals bereits eingesetzt hatte.

Die Notwendigkeit dieser Massnahme im Sinne eines vorübergehenden Schutzes liess sich nicht verkennen. Es war aber auch im voraus klar, dass sie zweischneidiger Natur ist und unserer Volkswirtschaft wieder gewisse Belastungen bringt, indem sie dem Preis-

abbau hemmend entgegentritt und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach wesentlich stärker als die Zollerhöhungen. Daraus ergab sich von vornherein, dass derartige Einschränkungen nur mit grosser Zurückhaltung und nur in wirklich dringenden Fällen ausgesprochen werden durften.

Die Erfahrungen, die seither vorliegen, haben gezeigt, dass die Durchführung der Massnahme recht schwer ist. Es fehlen dafür einheitliche Grundlagen und es ist kaum zu vermeiden, dass gewisse Begünstigungen oder Benachteiligungen eintreten.

Dass die geschützten Produzenten mit der Massnahme zufrieden sind und ihre Fortdauer wünschen, ist verständlich. Der Preisabbau aber, der von ihnen gleichzeitig erwartet wird, ist nicht überall in dem Masse eingetreten, in dem er möglich gewesen wäre und es hält natürlich schwer, hierüber eine eingehende Kontrolle auszuüben.

Nicht selten haben sich durch die Massnahme Rückwirkungen ergeben, an die man ursprünglich nicht gedacht hatte. Die Erhaltung der Arbeitsmöglichkeit für die einen kann vermehrte Arbeitslosigkeit bei andern hervorrufen. Der Schutz der einen erfolgt oft auf Kosten anderer. Während direkte günstige Wirkungen vielleicht sogleich erkennbar sind, zeigen sich erst allmählich indirekte Nachteile, die vielleicht grösser sind. So haben wir denn meines Erachtens alle Ursache, auf diesem Gebiete sehr vorsichtig vorzugehen und tunlichst an den Abbau zu denken, sobald die Verhälnisse es irgend gestatten.

Die Schweiz. Handelskammer, die sich kürzlich mit der Frage der Einfuhrbeschränkungen eingehend befasst hat, hat eine Anzahl Thesen aufgestellt, von denen die wichtigsten lauten: Die Erteilung neuer Einfuhrbeschränkungen soll nur in ganz zwingenden Fällen erfolgen. Der Schutz der Einfuhrbeschränkungen darf nur soweit gehen, dass die geschützten Produktionszweige vor Verlust bewahrt werden; sie dürfen aber keine Gewinne dabei erzielen. Wichtige Lebensmittel sollen keinen Einfuhrbeschränkungen unterworfen werden, es sei denn, dass zwingende sanitätspolizeiliche Gründe vorliegen. Die Einfuhrbeschränkungen dürfen keine Anwendung finden auf Waren, die die Exportindustrie zur Herstellung ihrer zur Ausfuhr bestimmten Fabrikate benötigt. Ich halte dafür, dass diese Richtlinien in allen Teilen volle Beachtung verdienen.

Eine wirtschaftspolitische Forderung, die seit langem erhoben wurde und auch heute noch erhoben werden muss, weil ihr allzu-

lange nicht entsprochen wurde, ist der Abbau und die restlose Beseitigung der *Monopole* des Bundes.

Ich habe einleitend erwähnt, aus welcher Situation heraus diese Monopole entstanden sind. Sie waren während des Krieges eine Notwendigkit im Interesse unserer Landesversorgung und es wäre ungerecht, wenn wir nicht anerkennen wollten, dass sie damals viel gutes gewirkt haben im Sinne eines gewissen Preisausgleichs und damit einer Erleichterung der Lebenshaltung.

Als nach Beendigung des Krieges der Weltverkehr allmählich wieder seine frühere Gestalt annahm, schwand in demselben Masse auch die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe. Während aber in andern Ländern mit ähnlichen Einrichtungen rasch abgebaut und aufgeräumt wurde, zeigte sich bei uns ein Beharrungsvermögen, das wohl vor allem dem Bestreben entsprang, früher erlittene Verluste wieder auszugleichen, um später beim Abschlusse ein vorteilhaftes Bild aufzuweisen. Durch diese Politik aber trugen unsere Monopolbetriebe mehr und mehr dazu bei, den dringend nötigen Preisabbau zu verlangsamen, teils direkt durch ihr eigenes Verhalten, teils indirekt durch das Beispiel, das sie dem Handel, besonders auch dem Zwischenhandel gaben.

Unter dem wachsenden Drucke der öffentlichen Meinung und nachdem in der Bundesversammlung wiederholt die Forderung gestellt wurde, hat nun der Abbau stärker eingesetzt.

Wie bekannt, ist das Kohlenmonopol im vergangenen Frühjahr aufgehoben worden, wobei dann allerdings der entstandene Verlust durch einen Importzuschlag ausgeglichen wurde, der während der nächsten Jahre auf der Kohle erhoben werden soll. Heute bestehen im wesentlichen noch drei Monopole, nämlich diejenigen auf Benzin und Petroleum, auf Zucker und auf Getreide. Das Monopol auf Benzin und Petroleum wird gemäss einem kürzlich gefassten Beschlusse des Bundesrates auf den 1. März 1922 aufgehoben. Die Verkaufspreise sind inzwischen in Anpassung an die Weltmarktpreise herabgesetzt worden. Rücksichten auf die Landesversorgung, auf eine Reserve im Falle von Störungen haben ohne Zweifel dazu beigetragen, den Abbau zu verzögern, doch ist auch diese Frage inzwischen gelöst worden. Was das Zuckermonopol anbetrifft, so wird der staatliche Verkaufspreis gegenwärtig wesentlich herabgesetzt. Der heutige Weltmarktpreis ist aber damit noch nicht erreicht und es muss eine weitere Reduktion eintreten, wenn hier der Ausgleich

erfolgen soll. Dabei ist immerhin zu berücksichtigen, dass auch der freie Handel die Schwankungen im Weltmarktpreis auf einer mittleren Linie ausgleichen muss. Das staatliche Monopol soll dahinfallen, sobald die vorhandenen Vorräte liquidiert sind. Ohne Zweifel wird das zur Realisierung bedeutender Verluste führen. Aber wir erblicken darin bei weitem das kleinere Uebel, als in der Hochhaltung der Kosten der Lebenshaltung, die unsere Lage einfach nicht mehr erträgt. Wir müssen mit allen Mitteln abbauen und der Staat muss hier vorangehen und Verluste in Kauf nehmen, ähnlich wie es die Privatindustrie und der private Handel in weitgehendem Masse tun müssen. Wir fragen auch bei den eidg. Monopolbetrieben nicht nach Schuldigen, denen wir die Verantwortung für solche Verluste zuschieben möchten. Wir dürfen annehmen, dass überall in guten Treuen gehandelt wurde, auch da, wo Fehler oder Irrtümer in der Beurteilung der Marktlage und der Absatzmöglichkeiten vorgekommen sind. Wir müssen aber alles tun, um unserem kranken Wirtschaftskörper Erleichterung zu verschaffen. Das Defizit, das durch die Monopole entsteht, werden wir nicht in kürzester Zeit tilgen können. Was die heutige Generation nicht zu tragen vermag, daran muss auch eine *nächste Generation mittragen.*

Das wichtigste, noch bestehende Monopol ist das *Getreidemonopol.* Hier kommt in Betracht, dass mit Rücksicht auf den Anbau von Getreide im Inlande, der während des Krieges im Interesse der Landesversorgung gefördert wurde, unserer Landwirtschaft bestimmte, zum voraus festgesetzte Preise bewilligt worden sind, welche auf unsere Brotversorgung naturgemäss von wesentlichem Einfluss waren.

Nach Mitteilungen der amtlichen Stellen steht im Laufe des nächsten Frühjahres eine Anpassung der staatlichen Getreidepreise an die allgemeine Marktlage zu erwarten. Die Frage des Getreidemonopols und seiner Aufhebung steht somit im Zusammenhang mit der Frage des Inlandbaues von Getreide und mit der weitern Frage der Landesversorgung im allgemeinen, in Zeiten, wo Störungen der ausländischen Zufuhr eintreten könnten.

Eine Expertenkommission ist vom Bundesrat beauftragt, diesen Fragenkomplex zu prüfen und es ist zu wünschen, dass diese Prüfung möglichst bald abgeschlossen werde. Persönlich bin ich davon überzeugt, dass sich auch ohne Monopol Wege finden lassen,

den Inlandsanbau, soweit er unter den gegebenen natürlichen Verhältnissen eine gewisse Förderung verdient, zu pflegen. Ich halte es aber nicht für richtig, unserem Lande, entgegen seinen natürlichen Bedingungen, in weitgehendem Masse eine Bodenkultur erhalten zu wollen, für die dasselbe nicht geeignet ist. Sodann bin ich der Meinung, dass in Bezug auf die Haltung von Vorräten für unsere Landesversorgung nicht über ein bescheidenes Mass hinausgegangen werden sollte, damit nicht eine dauernde Verteuerung unseres wichtigsten Nahrungsmittels entsteht, die zu den erreichten Vorteilen in keinem richtigen Verhältnis stände.

Ich möchte das Kapitel der Monopole nicht schliessen, ohne auch auf das Bestehen privater Monopole hinzuweisen, die wir ebenfalls bekämpfen müssen, wenn sich Schäden zeigen. Der Zusammenschluss gleichartiger Bestrebungen zu einem einheitlichen Ganzen hat seine sehr guten Seiten in der Ausschaltung unfruchtbarer Konkurrenz, in der Beseitigung der damit verbundenen Hemmungen und der Vereinfachung der Organisation. Er kann aber volkswirtschaftlich schädlich werden, wenn er eine so errungene Monopolstellung zum Nachteil der Allgemeinheit auszunützen strebt. Das gilt auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens, wo derart zusammengeschlossene Gruppen einseitig ihre Bedingungen vorschreiben wollen, ohne auf die Lage des Ganzen die gebührende Rücksicht zu nehmen. Das gilt für den Produzenten, für den Handel, wie für den Arbeitnehmer, wenn er unter dem Schutze des Zusammenschlusses seinen Interessen mit dem Mittel der Macht Geltung verschaffen will in einem Umfange, der über das zulässige Mass hinausgeht.

Bei den Beratungen über den Zolltarif ist auf diesen Punkt wiederholt hingewiesen worden, weil er auf die Preisgestaltung von viel grösserem Einfluss sein kann, als die Zollerhöhungen. Besonders wurde die Belastung betont, die im Verteilungsapparat der Waren, im Zwischenhandel liegt. Es lassen sich hier keine generellen Zahlen anführen, da die Verhältnisse sehr verschieden liegen und es wäre ungerecht, sie zu generalisieren und allgemeine Vorwürfe zu erheben. Aber die Statistik kennt zahlreiche Fälle, wo der Zwischenhandel seine Waren mit Gewinn-Margen abgibt, die weit über das zulässige Mass hinausgehen, und hier erscheint die Unzufriedenheit, die sich weiter Konsumentenkreise bemächtigt hat, durchaus berechtigt.

Der Zolltarif ist verantwortlich gemacht worden für Preiszuschläge, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens erfolgt sind und in gar keinem Verhältnis zur Zollbelastung stehen. Durch ein solches Vorgehen wird der dringend nötige Preisabbau in unzulässiger Weise gehemmt. Die Rücksicht auf das Ganze und eine wohlverstandene Solidarität gebieten, dass enge geschäftliche Erwägungen einer weitsichtigeren Auffassung Platz machen. Unzulässig hohe Zwischengewinne müssen wir mit Nachdruck bekämpfen, wo immer sie auftreten. So wünschbar der Zusammenschluss gleichartiger Wirtschaftsgruppen von vielen Gesichtspunkten aus ist, so darf er doch nicht dazu führen, dass die grossen wirtschaftlichen Gesetze des freien Wettbewerbes und des Spieles von Angebot und Nachfrage einfach ausgeschaltet werden.

(Schluss folgt.)

Der Wiederaufbau des internationalen Arbeiterschutzes seit dem Friedensschluss*).

Von Prof. Dr. Stephan Bauer,
Generalsekretär der Intern. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz.

Im Dezember 1916, mitten im Kriege, hat Ihr Vorstand mich eingeladen, in Ihrem Schosse über Sozialpolitik im Kriege und nach Friedensschluss mich auszusprechen. Wenn Sie sich die Mühe nicht verdriessen lassen, die Schlussergebnisse meines Vortrages nachzulesen und mit den Ereignissen zu vergleichen, so werden Sie meine Zuversicht begreifen, dass der Friedensschluss eine neue starke Welle der Sozialpolitik bringen und unser Programm rechtfertigen werde. Sie würden auch sicherlich die Tatsache, dass dieser neue Kurs der Sozialpolitik ihr altes Werkzeug, unsere internationale Vereinigung um einen Teil ihrer Wirksamkeit gebracht hat, verschmerzen, wenn nicht der Bruch mit der Tradition gewisse sachliche Nachteile für den internationalen Arbeiterschutz zur Folge hätte, die wir in der letzten Zeit empfunden haben. Wir wollen, um die Freunde unserer Vereinigung richtig zu orientieren, um ihnen zu erklären, welche Tragweite dem Fortbestande unserer Vereinigung innewohnt, einen Rückblick auf unsere Geschichte werfen, die jüngsten Ergebnisse des Arbeiterschutzes seit 1919 Revue passieren lassen und so zu sicheren Schlüssen über unsere nächsten Aufgaben gelangen.

Rufen wir zunächst der neuen Generation die Daten unseres Wirkens ins Gedächtnis.

Man weiss, dass den ersten Anstoss zu internationalen Bestrebungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes der Kampf gegen das eidg. Fabrikgesetz im Jahre 1876 gab. Man erklärte, die schweiz.

*) Vortrag, gehalten in Basel und Bern am 12. Dezember 1921 bezw. 1. Februar 1922 in den Sektionen der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Der Berner-Vortrag ist gegenüber dem Basler an einigen Stellen erweitert worden.

Industrie werde durch den Elfstundentag dem Ausland ausgeliefert. Da erhob sich der Präsident des Nationalrates, der spätere Bundesrat Emil Frey und machte die Anregung, es solle die Schweiz eben mit dem Ausland in Unterhandlungen treten, um gleichen Arbeiterschutz auch von ihren Konkurrenten zu erzielen. Die diplomatischen Verhandlungen führten zwar zunächst zu keinem Ergebnis, aber das schweiz. Fabrikgesetz, das vom Volke mit kleiner Mehrheit angenommen worden war, lebte sich in der Zwischenzeit ein. Die schweiz. Industrie ging am Elfstundentag so wenig zugrunde, wie sie am Achtstundentag ein Leides erfahren wird. Der Gedanke des internationalen Arbeiterschutzes fand aber an der schweizerischen im Grütliverein organisierten Arbeiterschaft den lebhaftesten Bannerträger. Sie werden sicherlich mit mir eines Sinnes sein, wenn wir in Erinnerung an diese Initiative dem greisen Staatsmanne, der nach Arlesheim, seiner alten Heimat, sich vom öffentlichen Leben zurückgezogen hat, unsere verehrungsvollen Grüsse entbieten.

Von 1877 bis 1890 waren die Versuche der Schweiz, für die inzwischen erstarkte Zehnstundenbewegung, die in der englischen Gesetzgebung längst ihre Verwirklichung gefunden hatte, internationalen Beistand zu erhalten, vergeblich gewesen. Die Reaktion gegen Sonntagsruhe, gegen Maximalarbeitstag und alles das, was wir unter dem Namen Arbeiterschutz umfassen, hatte in Fürst Bismarck ihr Haupt gefunden, der, wie aus dem dritten Bande seiner «Gedanken und Erinnerungen» nunmehr hervorgeht, bei aller seiner aussenpolitischen Stärke in den banalsten Vorurteilen des Merkantilismus des 17. und 18. Jahrhunderts befangen geblieben war. Eine neue Strömung, an deren Spitze der preuss. Handesminister Freiherr v. Berlepsch stand, setzte die Abhaltung der Berliner Arbeiterschutzkonferenz vom Jahre 1890 gegen den Willen des bisher Allmächtigen durch und als die Berliner Konferenz lediglich zu Wünschen eines internationalen Arbeiterschutzes gelangte, waren doch in einigen Ländern, wie Deutschland, Frankreich, England, die Parlamente von ihrem sozialpolitischen Schlummer aufgerüttelt worden. Zu diesem Aufwachen trug allerdings ganz bedeutend die Tatsache bei, dass die streitenden Brüder unter den sozialistischen Parteien im Jahre 1889 auf zwei internationalen Kongressen den Beschluss gefasst hatten, am 1. Mai eines jeden Jahres für den Achtstundentag zu manifestieren. Die zweite Internationale des Sozialismus war gleichzeitig mit der ersten Internationale der Regierungen zum

Leben erwacht. In der Schweiz ging man weiter. Die sozialdemokratischen und die katholischen Arbeiter drängten ihre Führer, den Fortschritt des Arbeiterschutzes im gemeinsamen Einvernehmen zu fördern. Im Jahre 1887 wird das schweiz. Arbeitersekretariat gegründet. Im Jahre 1897 suchten die St. Galler Theodor Curti und Heinrich Scherrer jene Koalitionspolitik, die ihnen auf kantonalem Boden gelungen war, auf internationalem Boden zum Erfolge zu führen. Es ergingen Einladungen zum ersten internationalen Arbeiterschutzkongress von Zürich, 1897, der von Hermann Greulich organisiert, einen der grössten Triumphe demokratischer Politik darstellte und zum einträchtigen Zusammenwirken von Männern wie Adler, Bebel, Branting, Liebknecht, Vandervelde, von Favon, O. Lang, Sigg mit einem Beck, Decurtins, Giesberts, Jay, Rudolf Meyer, Nolens führte. Der Eindruck dieses Ereignisses war umso grösser, als seit der Berliner Arbeiterschutzkonferenz akademischer, nationaler und sozialer Pessimismus, dem internationalen Arbeiterschutze das Grablied gesungen hatten; als Echo liessen gewisse führende Politiker in Deutschland das Losungswort folgen, nun sei es mit der Sozialpolitik Schluss. Der Sturz des Freiherrn von Berlepsch durch Herrn von Stumm stand nicht allein. Graf Witte stiess, wie er in seinen Memoiren erzählt, bei jedem Versuche den Arbeiterschutz durch Inspektoren wirksam durchzuführen, auf die Weigerung des Zaren, der in der Inspektion ein liberales Attentat gegen die Autorität erblickte. Um nun gegen diese Reaktion ein dauerndes internationales Bollwerk zu schaffen, traten sofort nach dem Zürcher Kongress Sozialpolitiker aller Lager in Brüssel zusammen. Es wurde beschlossen, Landesgruppen zu bilden und zwei Belgier, Prof. Mahaim und der Herzog v. Ursel, mit der Ausarbeitung der Statuten einer Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu betrauen. Diese sollten auf einem neuen Kongresse zur Durchberatung und Annahme gelangen. Dieser Kongress fand 1900 anlässlich der Weltausstellung in Paris unter dem Vorsitz des ersten sozialistischen Handelsministers Alexandre Millerand statt. In der Zwischenzeit hatten sich die ersten nationalen Sektionen der internationalen Vereinigung gebildet, in der Schweiz unter dem Vorsitz von Alt-Bundesrat Emil Frey, in Deutschland unter dem Vorsitz des Freiherrn von Berlepsch; in Frankreich trat Professor Cauwés zuerst an die Spitze, damals der Führer der interventionistischen, d. h. sozialpolitischen Professoren, die die alte

orthodoxe Schule Fréderic Bastiats bekämpften. Die Statuten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die in Paris angenommen wurden, zogen das Ergebnis aus den vorhergehenden Kongressen: nämlich den Schluss, dass politische Neutralität, Vertretung aller Anschauungen, die für den internationalen Arbeiterschutz eintreten, das beste Mittel sei, um parlamentarischen Regierungen jeden Anlass zum Widerstande gegen solche Massregeln zu entziehen. Sie gelangte zweitens zum Ergebnis, dass eine gründliche wissenschaftliche, objektive Vorbereitung, dass Sachlichkeit und nicht hochtrabende Demagogie auf die Dauer auch diejenigen überzeugen müsse, die gezwungen sind für den Arbeiterschutz gewisse Opfer zu bringen. Drittens, dass die Ständigkeit der Auskunftserteilung, die ständige Wiederkehr von Beratungen über Arbeiterschutz die sichersten Mittel seien, die Ziele des internationalen Schutzes zu verwirklichen. Der Pariser Kongress designierte die Schweiz als Sitz der Internationalen Vereinigung, einen der Begründer der schweiz. Sozialdemokratie, den Präsidenten des Kongresses von Zürich 1997, Heinrich Scherrer, zum Präsidenten, einen Demokraten, Theodor Curti, zum Vizepräsidenten und einen parteipolitisch Neutralen in Basel zum Generalsekretär; und nun begann die zwanzigjährige Tätigkeit der Internationalen Vereinigung, deren Einzelheiten hier nicht zu schildern sind. Es genügt darauf hinzuweisen, dass unter dem Drucke ihrer Beschlüsse 1904 Frankreich und Italien den ersten internationalen Arbeiterschutzvertrag schlossen. Auf Grund von Denkschriften und Entwürfen, die das von der Vereinigung gegründete Internationale Arbeitsamt ausarbeitete, sind die ersten allgemeinen Arbeiterschutzverträge im Jahre 1906 abgeschlossen und weitere Entwürfe im Jahre 1913 durchberaten worden. Dieses Internationale Arbeitsamt in Basel war ähnlich ausgestaltet wie das schweiz. Arbeitersekretariat. Es war grundsätzlich ein Generalsekretariat einer internationalen Vereinigung. Der Generalsekretär war jedoch gleichzeitig Direktor eines wissenschaftlichen Instituts, dessen Aufgabe darin bestand, die Arbeiterschutzgesetze aller Länder zu sammeln, das Ergebnis dieser Sammlung in einer periodischen Zeitschrift, dem Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes zu veröffentlichen, Auskünfte zu erteilen, den Regierungen Gutachten zu liefern, internationale Erhebungen über Gegenstände des Arbeiterschutzes vorzunehmen und auf dieser Grundlage Denkschriften und Petitionen zur Vorbereitung interna-

tionaler Arbeiterschutzverträge abzufassen. Diese Tätigkeit erforderte selbstverständlich den Kontakt mit den Regierungen aller derjenigen Länder, die arbeitsstatistische oder sozialpolitische Aemter errichtet hatten; jede Regierung entsandte auch einen Vertreter in die Vertretungskörperschaft der Internationalen Vereinigung, das alle zwei Jahre zusammentretende Komitee. Die Majorität dieses Komitees bestand aus den sechs bis zehn von jeder Landessektion zu wählenden Delegierten. Je nach dem Zusammenleben der Parteien in den einzelnen Ländern, je nach der Taktik, die sie in ihren Parlamenten vertraten, konnten die Sektionen bald das bunte Bild der parteipolitischen Zusammensetzung der sozialpolitisch Gesinnten widerspiegeln, bald lediglich den Vertretern der Idee des Arbeiterschutzes, vorwiegend Gewerbeinspektoren, Professoren, als Sprachrohr dienen. Die Unternehmer waren durch höchstens zwei oder drei Industrielle vertreten und wenn ein Genfer Publizist diese Internationale als «Internationale patronale» zu bezeichnen sucht, so darf man hinter dieser Verirrung kaum tiefere Absichten suchen.

Was hat nun die Internationale Vereinigung geleistet? Der verstorbene Bundesrat Deucher hat das am besten charakterisiert, als er in seiner Ansprache an die erste internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern, 1905, triumphierend erklärte: Das Eis ist gebrochen. Kurz vor Einberufung dieser Konferenz waren noch Versuche gemacht worden, ihr einen lediglich moralisch verpflichtenden Charakter zuzuweisen, jede Bindung auszuschliessen. Das war nunmehr ausgeschlossen. Die Internationale Vereinigung hatte auf ihren Spezialkommissionen und durch besondere Veröffentlichungen und Enqueten einen so klaren Beweis erbracht, dass man auf internationalem Gebiete vorgehen könne, um die industrielle Nachtarbeit der Frauen durch elf Stunden zu verbieten oder, um auf dem Gebiete der gefährlichen Industrien die Verwendung des giftigen Phosphors in der Zündholzindustrie zu untersagen und dadurch die Phosphornekrose auszurotten, dass es sinnlos gewesen wäre, dem Belieben der Interessenten die Verwirklichung oder Nichtverwirklichung solcher Forderungen zu überlassen. Die damalige schweiz. Gesetzgebung erblickte im internationalen Arbeiterschutze das wertvollste Mittel die von ihr selbst erprobten Reformen auf alle industriellen Staaten übertragen zu sehen. Mehrere Jahre nach dem Vertragsabschluss vom 26. September 1906 trat

beiden Verträgen noch zahlreiche wichtige Staaten wie z. B. Grossbritannien bei, die sich ursprünglich fern gehalten hatten. Die werbende Kraft des internationalen Arbeiterschutzes trat an den Tag. Parteien, die wie z. B. die deutsche Sozialdemokratie sich zuerst zu allen diesen Vorgängen skeptisch verhalten hatten, erklärten nunmehr ihre wohlwollende Neutralität und die Internationale Vereinigung konnte nun daran gehen, das ganze System des Internationalen Arbeiterschutzes auszubauen. Von ihren Beschlüssen sei hier nur erwähnt das Verlangen nach Kinderschutz bis zum 14. Lebensjahre, nach Nachtruhe und Zehnstundentag für die Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre, nach Zehnstundentag für Frauen, nach Achtstundentag für die Bergarbeiter und für die ununterbrochenen Betriebe. Auf dem Gebiete der gefährlichen Industrien das Verlangen nach dem Verbot der Verwendung von Bleiweiss im Malergewerbe, ein internationales Preisausschreiben zur Verhütung der Bleikrankheit, internationale Verhütungsmassregeln gegen Milzbrand, der Schutz der Rentenansprüche der ausländischen Arbeiter, die im Inlande verunglückt sind, ein Grundsatz des Gegenrechts, dessen Vorkämpfer Dr. E. Feigenwinter war und der in einer ganzen Reihe von internationalen Versicherungsverträgen seinen Ausdruck gefunden hat. Es sei noch ferner an die Beschlüsse der Internationalen Vereinigung über Mindestlohn für Heimarbeiter, über Frühsamstagschluss, über die internationale Unfallverhütung durch Selbstkuppelung der Eisenbahnen und an ihre Bemühungen erinnert, den Vollzug des Arbeiterschutzes durch eine wirksame Gewerbeinspektion international zu sichern. Es war der Internationalen Vereinigung nicht vergönnt, die Beschlüsse, die sie gefasst und die sie in vier Denkschriften begründet hatte, durchweg verwirklicht zu sehen. Ihr Erfolg hatte Gegner mobil gemacht; die deutsche Schwerindustrie, die in manchen Ländern ihre Verbündeten besass, wusste namentlich gegen die Achtstundenschicht in ununterbrochenen Betrieben, auch in den Regierungskreisen den Widerstand zu organisieren. Dass dieser Widerstand, wenn auch den Eingeweihten sichtbar, hinter den Kulissen vor sich ging, war allerdings für die Interessenten ein Vorteil. Und nun brach der Weltkrieg aus. Der Arbeiterschutz wurde suspendiert., Tag und Nacht, Wochen- und Sonntags wurde von Frauen und Kindern an der Geschosserzeugung gearbeitet. Neue Gifte verheerten den Arbeiternachwuchs im [illegible]land, Ueberarbeit und Sonntagsarbeit taten ihr Werk und

führten zu einer dumpfen Gärung in den Massen bis einzelne Regierungen durch ärztliche Untersuchungen darüber Klarheit gewannen, dass die Geschossproduktion unter dem Druck der Ueberarbeit nachweisbar zurückging. Es ist vor allem das Verdienst der britischen Regierung, solche Versuche angestellt zu haben. Diese Ergebnisse liessen die Arbeitermassen auch in den Ententeländern frischen Mut fassen. Die Gefahr der Unterwühlung der gewerkschaftlichen Organisationen aller Länder, die Untergrabung der gewerkschaftlichen Disziplin und Autorität durch die Zwangsarbeit des Krieges stand den Führern klar vor Augen. So wurde denn in Leeds *ein wesentlich auf den Beschlüssen der Internationalen Vereinigung beruhendes Programm des internationalen Arbeiterschutzes,* es kann das nicht oft genug betont werden, aufgestellt und in diesem wurde als Ausführungsorgan ein internationales Arbeitsamt bezeichnet; als solches, wurde hier gesagt, könnte auch das bereits bestehende Basler Amt in Anspruch genommen werden. Die Beschlüsse von Leeds sollten einen Bestandteil des Friedensvertrages bilden. Die Beschlüsse von Leeds gelangten an die Adresse der Internationalen Gewerkschaftsorganisation, die damals ihren Sitz in Berlin hatte. Der Schweiz. Gewerkschaftsbund wurde von dieser internationalen Organisation ersucht, einen internationalen Kongress einzuberufen und Ihr Generalsekretär wurde eingeladen, das Programm von Leeds in der vom Internationalen Gewerkschaftsbund veränderten Fassung für den Berner internationalen Kongress kritisch zu erläutern. Aus dieser Arbeit ist sein Buch über «Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft» hervorgegangen, das in einer von der amerikanischen Regierung veranlassten englischen Uebersetzung einige Monate nach Abschluss des Waffenstillstandes der internationalen Arbeitskommission der Friedensdelegation vorlag. Gleichzeitig tagte in Bern der zweite internationale Gewerkschaftskongress und der Kongress der zweiten sozialistischen Internationale, von denen Ihr Generalsekretär ersucht wurde, die sogenannte Charte du Travail zu begutachten, die wieder zum Teil im XIII. Abschnitt des Versailler Friedensvertrages ihre Aufnahme gefunden hat. Schon damals hat Ihr Generalsekretär es deutlich empfunden, dass gewisse Gefahren dem internationalen Arbeiterschutze aus einer reinen Interessenvertretung drohen könnten, aus der das vermittelnde ideologische Element ausgeschaltet würde. Die Absicht der Gewerkschaften war, eine Organisation zu schaffen, in der nur Gewerkschaften

und Staatsbeamte über den internationalen Arbeiterschutz beschliessen sollten. Die Regierungen empfanden es als unmöglich, aus einer solchen Vertretung die Arbeitgeber auszuschliessen und so entstand der XIII. Abschnitt des Versailler Vertrages, über den in wenigen Worten hier berichtet werden muss.

Der Friedensvertrag hat bekanntlich eine Organisation der Kriegsverhütung, den Völkerbund, und eine internationale Organisation des Arbeiterschutzes sanktioniert. Das Verhältnis des Völkerbundes zur Organisation der Arbeit ist nun in Wahrheit ein ziemlich loses. Als offizielle Einrichtung des Völkerbundes wird das Internationale Arbeitsamt in Genf, das wir im folgenden das B. I. T. (Bureau International du Travail) nennen wollen, finanziell vom Völkerbund erhalten und dieser besorgt die Registrierung von Verträgen und die diplomatischen Schritte in seiner Eigenschaft als politisches Departement. Im übrigen lässt sich eine gewisse Autonomie der Arbeitsorganisation im Völkerbunde nicht verkennen. In der Tat ist internationaler Arbeiterschutz völlig undenkbar unter Boykottierung oder Fernhaltung oder Sperrung gegen einzelne grosse Industrievölker. Es muss den alliierten Mächten genügen, wenn sie die leitenden Stellungen im Völkerbunde und in der Arbeitsorganisation sich vorbehalten. Wie aber werden internationale Arbeiterschutzverträge abgeschlossen? Die alte Methode, die zu den Arbeiterschutzverträgen von 1906 führte, bestand wesentlich darin, dass die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz nach Beendigung ihrer Vorberatungen und Beschlussfassung durch ihr Bureau an den Schweiz. Bundesrat das Gesuch richtete, er möge eine internationale Konferenz einberufen. Eine solche Konferenz pflegte der Bundesrat binnen Jahresfrist unter Rücksichtnahme auf die weltpolitische Lage einzuberufen. Die Signatarstaaten eines Vertrages legten ihren Parlamenten, in denen sich Freunde unserer Landessektionen befanden, die Vertragsentwürfe vor. Nur in ungemein seltenen Fällen, z. B. infolge der Agitation der skandinavischen Frauen gegen das Verbot der Nachtarbeit der Frauen, versagten die Parlamente die Ratifikation, die binnen zwei Jahren erfolgen sollte. Staaten, die nicht ratifizieren wollten, gaben ihren Vertretern bereits auf den offiziellen Konferenzen die Instruktion, sich der Unterzeichnung zu enthalten. Auf diese Weise sind einige zwanzig Ratifikationen der von uns genannten Arbeiterschutzverträge vor sich gegangen. Die Väter der neuen Organisation erhoben nun den Anspruch, solche Verträge und

Ratifikationen weit rascher und wirksamer herbeizuführen. Erstens sollte die Einberufung von internationalen Konferenzen nicht davon abhängen, dass der Schweiz. Bundesrat eventuellen Absagen einzelner Mächte, sich an einer solchen Konferenz zu beteiligen, ausgesetzt würde (eine Gefahr, die allerdings durch vorherige Erkundigungen der Internationalen Vereinigung nur zum geringsten Masse bestand). Zweitens sollten die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes zugleich ursprüngliche Mitglieder der Organisation der Arbeit sein. Sie unterzeichnen daher die Arbeiterschutzverträge als ursprüngliche Garanten des Weltfriedens. Die Organisation der Arbeit besteht aus einer Hauptversammlung von Vertretern der Mitglieder des Völkerbundes, die mindestens einmal jährlich ihre Tagungen abhält, und aus dem Internationalen Arbeitsamt, das geleitet wird von einem vierundzwanziggliedrigen Verwaltungsrat und an dessen Spitze ein vom Verwaltungsrat ernannter Direktor steht. In der Hauptversammlung hat jeder Mitgliedstaat Anspruch auf vier Vertreter, zwei Vertreter der Regierung, einen der Arbeitgeber und einen der Arbeiter. Die Ernennung erfolgt natürlich durch Regierungsvollmacht für sämtliche vier Vertreter, doch hat jeder Vertreter das Recht, nach eigenem Gutdünken, also unabhängig von den offiziellen Regierungsvertretern, abzustimmen. Für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes gilt dasselbe Prinzip, 12 Regierungsvertreter, 6 Arbeitgeber- und 6 Angestellten- und Arbeitervertreter. Ihre Funktionsdauer währt 3 Jahre. Von den 12 Regierungsvertretern des Verwaltungsrates werden 8 durch die Staaten bestellt, denen die grösste industrielle Bedeutung zukommt, eine Bestimmung, deren Auslegung ungemein umstritten ist. Was nun die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes betrifft, so ist der Artikel 396 wesentlich auf Grund der Erfahrungen mit dem Basler Internationalen Arbeitsamte verfasst worden. Die Bearbeitung der Fragen, die den Beratungen der Hauptversammlung zum Zwecke des Abschlusses internationaler Vereinbarungen vorgelegt werden sollen, die Vorbereitung der Erhebungen, die von der Hauptversammlung angeordnet worden sind, die Vorbereitung der Tagesordnung der Hauptversammlung, die Herausgabe einer Zeitschrift über Arbeiterschutz in französischer, englischer und in jeder andern Sprache, die der Verwaltungsrat für angebracht hält, der unmittelbare Verkehr mit den Arbeitsministerien, all das sind traditionelle Pflichten und Befugnisse, selbst die Verbindung des Amtes eines Ge-

neralsekretärs der Vereinigung mit der eines Direktors des Internationalen Arbeitsamtes ist insofern aufrecht gehalten worden, als der Leiter des Amtes auch das Sekretariat der Hauptversammlungen versieht. Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung ist in der Weise geregelt, dass in der Regel reine Mehrheitsbeschlüsse genügen, während der bisher geltende, für den Arbeiterschutz sinnlose Grundsatz der diplomatischen Konferenzen, der Grundsatz der Einstimmigkeit früherer Arbeiterschutzkonferenzen zu unbilligen Zugeständnissen der Mehrheit an die Minderheit führen konnte. Die Beschlüsse der Hauptversammlung nehmen entweder die Form von Vertragsentwürfen, die zu ratifizieren sind, oder von Vorschlägen an, die in der Form eines Landesgesetzes oder anderswie zur Ausführung gelangen können. Die Mitgliederstaaten sind verpflichtet, auch wenn sie zur verwerfenden Minderheit gehören, mindestens ein Jahr nach Schluss der Hauptversammlung, unter keinen Umständen später als 18 Monate nachher Entwurf oder Vorschlag der zuständigen Stelle zu unterbreiten, damit er zum Gesetz erhoben oder eine anderweitige Massnahme getroffen wird. Der bestehende höhere Arbeiterschutz darf jedenfalls durch die Annahme eines Uebereinkommens nicht gemindert werden; Entwürfen, die nicht zwei Drittel Mehrheit auf sich vereinigen, können von der Minderheit Sonderabkommen gegenübergestellt werden. Die Verletzung eines Uebereinkommens, die von einem Berufsverbande dem Internationalen Arbeitsamte gemeldet wird, hat eine Erhebung bei der Regierung des betreffenden Landes zur Folge. Ist diese unbefriedigend, so kann die Bildung eines Untersuchungsausschusses verlangt werden. Auf Antrag des Verwaltungsrates bestimmt der Generalsekretär des Völkerbundes drei Personen zur Bildung des Untersuchungsausschusses und eine der drei Personen zum Vorsitzenden. Werden nach Mitteilung der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses keine befriedigenden Massnahmen getroffen, so hat jeder andere Mitgliedstaat das Recht, den ständigen internationalen Gerichtshof anzurufen, der gegebenenfalls wirtschaftliche Strafmassnahmen zu bezeichnen hat.

(Schluss folgt.)

Zum Aufsatz von Herrn E. Tung: Die Notwendigkeit u. Möglichkeit der Milchpreisermäßigung.

Vom Präsidium des Verbandes Schweiz. Kantonalbanken (Basler Kantonalbank) erhalten wir folgende Zuschrift:

In Heft 2 (1922) der «Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik» kommt Hr. E. Tung in seinem Artikel über die Notwendigkeit und Möglichkeit der Milchpreisermässigung u. a. auch auf die Wohnungsmietpreise zu sprechen, wobei er die Behauptung aufstellt, dass die Kantonalbanken, welche am Preisabbau hätten mitwirken können, nach dieser Richtung vollständig versagt haben.

Es darf diese Anschuldigung nicht unerwidert gelassen werden.

Was zunächst die Höhe der Hypothekarzinsen anbetrifft, so sei hier vorerst konstatiert, dass sie dasjenige sind, was während des Krieges die geringste Erhöhung aufzuweisen hatte, trotzdem aber merkwürdigerweise auch dasjenige, was der grössten Kritik ausgesetzt war. Der Zinsfuss für erste Hypotheken betrug z. B. bei der Basler Kantonalbank im Jahre 1913 4½% für alte und 4¾% für neue Hypotheken und im Jahre 1921 5½% resp. 5¾%, was einer Erhöhung von ca. 22% entspricht. Hr. Tung möge einen Artikel nennen, der während des Krieges einen ebenso minimen Aufschlag aufzuweisen hatte.

Wenn die Kantonalbanken ihren Hypothekarzinsfuss wesentlich unter demjenigen halten konnten, den erstklassige Schuldner für ihre Geldaufnahmen bezahlt haben, so hat ihnen dieses vorsorgliche Vorgehen von seiten derjenigen, welche für die schwierigen Verhältnisse während der Kriegsjahre das nötige Verständnis hatten, nicht nur keinen Tadel, sondern grosse Anerkennung eingetragen. Es sei hier auch das Geheimnis verraten, weshalb der Zinsfuss so niedrig gehalten werden konnte, nämlich, weil — es trifft dies vornehmlich für die grösseren Institute zu — dank den Ergebnissen der Handelsabteilungen Reserven gesammelt werden konnten, deren Aeuffnung der ausschliessliche Betrieb des Hypothekargeschäftes *nie* gestattet hätte.

Der Vorschlag des Hrn. Tung, den Zinsfuss sämtlicher Hypotheken um ½% zu reduzieren, würde zur Folge haben: 1. dass die Hypotheken zu einem billigeren Satze abgegeben werden müssten als derjenige, den die meisten Kantonalbanken für ihre Obligationengelder selbst bezahlen müssen; 2. dass diese Reduktion auf dem Gesamtbetrag der Hypothekaranlagen der Kantonalbanken von ca. 2 Milliarden eine Mindereinnahme von ca. 10 Millionen Franken bedeuten würde; 3. dass ein entsprechender Betrag den Reserven und der Ablieferung an die Kantone entgehen müsste, was wiederum zur Folge hätte, dass letztere noch häufiger als bisher an den Geldmarkt zu gelangen genötigt wären.

Hr. Tung mag vorstehenden Ausführungen entnehmen, dass die Kantonalbanken sich sehr wohl bewusst sind, dass sie in erster Linie volkswirtschaftlichen Zwecken zu dienen haben und sie dies auch in weitgehendem Masse praktizieren, wenn auch in etwas zweckmässigerer Form als Hr. Tung vorschlägt.

Hr. Tung stellt sodann noch die Behauptung auf, die Wohnungsmietpreise werden solange nicht zurückgehen, als die hohen Hypothekarzinse andauern. Diese Zinssätze werden andauern müssen, solange als der Bedarf von langfristigem Geld seitens des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone, der Städte etc. anhält und die dermaligen Sätze bewilligt werden müssen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Wohnungsmietpreise auch zurückgehen könnten, sobald das Angebot an leeren Wohnungen sich weiter vermehrt. Die Basler Kantonalbank hat beispielsweise den Hypothekarzins auf den alten Hypotheken vom 15. Februar 1915 bis Mitte 1918 auf demselben Satze belassen, ohne dass damit der Mietzinssteigerung hätte Einhalt geboten werden können.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Deutschland. Wie aus Pressemitteilungen zu erfahren ist, hat die Verwaltung der Königsberger Messe im Einverständnis mit dem Oberpräsidium Ostpreussens, dem Magistrate der Stadt Königsberg, der Universität und der Königsberger Handelskammer *ein ökonomisches Institut für Russland und die Randstaaten* errichtet, dessen Zweck es sein soll, die Handelsbeziehungen zu fördern und eine engere wirtschaftliche Verbindung zwischen Russland, den Randstaaten und Deutschland herzustellen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Wir haben im ersten Januarheft unserer Zeitschrift die Mitteilung gemacht, dass der Bundesrat in einer Botschaft an die Bundesversammlung um die Bewilligung *eines Kredites* von Fr. 500,000 für 1922 *zur Bekämpfung der Tuberkulose* in der Schweiz nachsuchte. Wie jetzt berichtet wird, beantragt nun der Bundesrat den eidg. Räten, gemäss Vorschlag der nationalrätlichen Kommission, die Erhöhung dieses Kredites auf eine Mill. Franken.

Diese Summe ist denn auch in der letzten Session der Bundesversammlung bewilligt worden.

Genossenschaftswesen.

Belgien. Die Delegiertenversammlung der internationalen genossenschaftlichen Allianz, umfassend die Vertreter der Schweiz, Belgiens, Hollands, der Tschechoslowakei, Schwedens, Russlands, Frankreichs und Englands, die im Volkshaus in Brüssel tagte, anerkannte die Notwendigkeit der *Schaffung einer internationalen Bankorganisation.* Sie betraute zu diesem Zwecke eine Sachverständigenkommission mit dem Studium der Möglichkeiten. Die Kommission soll an der nächsten Zusammenkunft des Bureaus der Allianz, im April in Mailand, Bericht erstatten.

Statistische Notizen

Einige statistische Daten über die wirtschaftl. Entwicklung Marokkos.

Marokkos Handel bewegt sich seit Kriegsbeginn in ständig aufwärts gehender Richtung. Schon im Jahre 1916 zum Beispiel erreichte sein Warenumsatz die Summe von Fr. 246,493,179 gegen Fr. 192,461,306 im Jahre 1915. In einem einzigen Jahre stieg also der Warenumsatz um mehr als 54 Mill. Fr. Marokko führte, um bei dem Jahre 1916 als Beispiel zu bleiben, von seiner Warenmenge

56% nach Frankreich, 32 nach England, 5,5 nach Spanien und 3% nach den Vereinigten Staaten aus. Der starken marokkanischen Ausfuhrzunahme steht allerdings auch ein sehr stark zunehmender Import gegenüber. Marokko führte z. B. im Jahr 1916 für 177,989,189 Fr. Waren ein, was einen Mehrimport von Fr. 34,208,342 gegenüber dem Jahre 1915 bedeutet. Die Ausfuhr betrug im gleichen Jahre Fr. 68,503,990 und verzeichnet somit eine Zunahme von 37,643,699 Fr. gegenüber dem Jahre 1913. Sehr bedeutend hat sich Marokkos Zuckerimport entwickelt. Marokko führte im Jahre 1916 41 Mill. kg Zucker ein. Von seinen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehen 81% nach Frankreich. Im Jahr 1916 führte Marokko aus: 1,200,000 Zentner Gerste, 300,000 Zentner Weizen, 150,000 Zentner Mais und für 9 Mill. Fr. Eier. Der Hafen von Casablanca hatte im Jahre 1916 einen Warenumsatz von Fr. 107,800,000, was einer Zunahme von Fr. 25,800,000 gegenüber dem Jahre 1915 gleichkommt. Bis zum Kriege betrug die Zahl der Casablanca anlaufenden französischen Schiffe 45%, im Jahre 1916 waren 60% aller ein- oder auslaufenden Schiffe in französischen Häfen beheimatet. Hand in Hand damit geht der Aufschwung im postalischen Verkehr. Im Jahre 1916 gingen in Marokko mehr als 6,117,000 Briefe und Postpakete ein resp. aus, gegen 1,205,000 im Jahre 1912. In diesem Jahre betrug die Länge der Telegraphenlinien in Marokko 1464 km und 1916 3739 km. Sehr wichtig wurde für Casablanca das von dort nach Brest und Dakar geführte Telegraphenkabel. Die Wegeverbesserung hat ziemliche Fortschritte, besonders durch Anlage guter Automobilstrassen gemacht, ebenso ist das Eisenbahnnetz ausgedehnt worden und wurden grosse Hafenverbesserungen geschaffen. Der Marschall Liautey hat sich besonders im Wegebau als sehr geschickter Kolonisator gezeigt, da Frankreich natürlich aus strategischen Gründen lebhaftes Interesse an der Möglichkeit bequemer Truppenverschiebungen im französischen Teile Marokkos hat.

Prof. L. Neuberger.

Die Arbeitslosenunterstützung in der Gemeinde Bern.

Die Arbeitslosigkeit hat sich leider in den letzten Monaten, wie aus den Berichten der Direktion der sozialen Fürsorge hervorgeht, in erschreckender Weise verschärft. Die Zahl der Total-Arbeitslosen betrug am 1. Oktober 1921 1066, am 5. November 1921 1156, am 3. Dezember 1921 1553 und am 14. Januar 1922 1965. Die Arbeitslosenunterstützungen betrugen seit anfangs Januar täglich rund Fr. 9300. Im Jahre 1921 gelangte an Arbeitslosenunterstützungen mit Inbegriff der Winterzulagen und der Leistungen der Hilfsbureaux für Arbeitslose eine Summe von Fr. 1,425,813. 95 zur Auszahlung. Hieran hatte der Bund ungefähr 50, der Kanton 25 und die Gemeinde ebenfalls 25% zu leisten. Zu dieser Summe kommen noch die Beiträge der Gemeinde an die städtische und die subventionierten Arbeitslosenkassen, die auch noch rund Fr. 50,000 ausmachen.

Miszellen

Bezirkswirtschaftsräte — Wirtschaftskammern.

Die Vertreter der Arbeitnehmer im Reichswirtschaftrat haben für den Aufbau der Bezirkswirtschaftsräte Vorschläge vorgelegt, in denen sie einheitliche paritätische Wirtschaftskammern für Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel verlangen.

Die Anträge haben folgenden Wortlaut:

«Zur Frage des Unterbaues der Bezirkswirtschaftsräte wolle der Verfassungsausschuss beschliessen:

1. Vor Schaffung von Bezirkswirtschaftsräten und insbesondere bevor Zusammensetzung, Bezirke und Aufgaben derselben endgültig festgestellt werden, sind die für Handel und Industrie, Handwerk und Landwirtschaft bestehenden Kammern so umzugestalten, dass sie jenem Rätesystem, welches nach Art. 165 der Reichsverfassung den Arbeitnehmern die gleichberechtigte Mitwirkung mit den Unternehmern an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte gewährleisten soll, als Unterstufe dienen können.

2. Die Einflussnahme der Kammern auf die Gestaltung der Wirtschaft sowie der sie betreffenden Einrichtungen und Gesetze ist bisher einseitig dem Unternehmertum zugute gekommen. Den Arbeitnehmern standen und stehen gleiche Möglichkeiten amtlicher Einwirkung nicht zur Verfügung. Zur Beseitigung dieser ungleichen Verhältnisse, die Kammern aufzuheben oder ihrer amtlichen Bedeutung zu entkleiden, erscheint nach ihrer Bestimmung sowohl als nach ihren wirtschaftlichen Leistungen nicht erwünscht. Vielmehr ist als Unterbau von Räten für die Gesamtwirtschaft grösserer Wirtschaftsbezirke und des Reiches eine hinreichende örtliche, berufliche und innerhalb der Berufsgemeinschaften noch fachliche Gliederung, wie sie die Kammern in der Hauptsache bereits darbieten, ausdrücklich zu fordern. Die Kammern beseitigen, hiesse wahrscheinlich sie in absehbarer Zeit mit wesentlich kaum veränderten Zwecken wieder herstellen müssen.

3. Die hiernach beizubehaltenden Kammern werden zu ihrem Teil die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer dadurch verwirklichen müssen, dass diese von ihnen aufgenommen werden. Wirkliche Gleichberechtigung setzt dabei grundsätzlich Gemeinsamkeit des ganzen Aufgabenbereichs jeder Kammer zwischen ihren Arbeitgeber- und ihren Arbeitnehmermitgliedern voraus. Für die letztgenannten muss ausserdem durch zahlenmässig gleiche Vertretungsstärke die sichtbare Möglichkeit, mehr noch die rechtliche Ueberzeugung gegeben sein, erforderlichenfalls die volle Hälfte des Einflusses auf Entscheidungen in der Hand zu haben.

4. Die beste Gewähr hierfür bieten einheitliche paritätische Wirtschaftskammern für Industrie und Handel, das Handwerk und die Landwirtschaft. Dazu gehört Einheit des Verwaltungsbetriebes, des Geschäftsganges, der Geschäftseinrichtungen und der Unterbringung, Parität wie in der Vollversammlung, so in der Besetzung des Vorstandes, der Ausschüsse und der beamteten Geschäftsführung und in der Verwaltung von Sondereinrichtungen.

5. Die grundsätzliche Gemeinsamkeit aller Aufgaben zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmermitgliedern schliesst nicht aus, dass einzelne Angelegenheiten der alleinigen Zuständigkeit der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerabteilung zugewiesen, andere der vorzugsweisen Behandlung durch eine Abteilung oder deren Vertretung in dem Vorstande oder dem zuständigen Ausschuss nach Satzung oder Abrede überlassen werden. Im zweiten Falle muss die zunächst unbeteiligte Abteilung die Behandlung einer Angelegenheit als gemeinsame jederzeit verlangen können. Wo im übrigen neben den freien wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Kammern noch ein Bedürfnis nach getrennter Meinungsbildung oder Meinungsäusserung oder getrennter Interessenvertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben könnten, soll das Gesetz den Kammern darin die Selbstbestimmung nicht beschränken. Für hieraus und für aus rechtmässigem, eigenem Entschlusse erwachsende Aufgaben ist es auch unbedenklich, wenn eine Abteilung der gemeinsamen Wirtschaftskammer des Handwerks, der Landwirtschaft usw. als Teilkammer (z. B. Meisterkammer neben einer Gesellenkammer in der Wirtschaftskammer des Handwerks) auftreten will.

6. Die Bezirke der verschiedenen Kammern sind unter Berücksichtigung des von ihnen vertretenen Wirtschaftszweiges sowie der wirtschaftlich-gewerblichen Verhältnisse der Gegend grösseren oder kleineren politischen Verwaltungsbezirken anzupassen. Zwergkammern sind mit benachbarten zusammenzulegen.

7. Kosten der Wirtschaftskammer, die nicht unter Gesichtspunkten des staatlichen Interesses von Reich oder Ländern getragen werden, sind auf die kammerpflichtigen Unternehmungen des Bezirks umzulegen.»

Wirtschaftspolitische Zeitfragen.

Von C. Sulzer, Nationalrat, Winterthur.

(Schluss.)

Ich gehe über zu einer weitern wirtschaftspolitischen Frage, die die Gemüter heute lebhaft beschäftigt, zur Frage der *industriellen Arbeitszeit.*

Auch sie ist eine wichtige Teilfrage des ganzen Problems, denn die industrielle Arbeitszeit gehört zu den Grundelementen unseres Wirtschaftslebens und es würde gewiss verwunderlich sein, wenn ich als Industrieller mich nicht dazu aussprechen würde. Ich habe das übrigens im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Erörterungen über Zolltarif und Einfuhrbeschränkungen vor einem Jahre bereits im Nationalrat getan.

Auch in dieser Frage ist ein kurzer Rückblick notwendig, wenn wir sie möglichst unbefangen prüfen wollen. Da ist daran zu erinnern, dass unmittelbar vor Beginn des Krieges, im Juni 1914, von unserer Bundesversammlung einstimmig ein neues Fabrikgesetz genehmigt wurde, in welchem an Stelle der früheren 11stündigen täglichen Arbeitszeit die 10 Stunden-Tagesarbeit als Norm aufgestellt wurde. Nach langen Beratungen war auf dieser Grundlage ein Verständigungsentwurf zustande gekommen, der allseitige Zustimmung fand. Wegen der Kriegszeit sind die neuen Bestimmungen damals noch nicht in Kraft gesetzt worden. Kurz nach Beendigung des Krieges kam dann jene grosse sozialpolitische Welle, welche uns die gesetzliche Festlegung der 48 Stunden-Woche brachte.

Es hat damals nicht an Männern gefehlt, welche auf die tief einschneidende Wirkung dieser Massnahme hingewiesen und vor zu weitgehenden und unvermittelten Entschlüssen gewarnt haben. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche an Stelle der schematischen Lösung eine andere setzen wollten, welche die Arbeitszeit mit der Arbeitsleistung in richtigen Zusammenhang bringen und sie vom Grade körperlicher und geistiger Beanspruchung abhängig machen

wollten, in der Weise, dass je nach der Art der verschiedenen Tätigkeiten entsprechende Abstufungen der Arbeitsdauer vorgenommen würden.

Heute stehen wir vor einer Bewegung, die unter dem Drucke der wirtschaftlichen Krisis auf diese Frage zurückzukommen strebt. Das Aufwerfen dieser Frage hat nun heftigster Opposition gerufen, die jede ruhige Diskussion verunmöglicht. Man erklärt die 48 Stundenwoche als eine Errungenschaft, an der nie und niemals mehr gerüttelt werden dürfe. Man wirft der Industrie vor, dass sie die derzeitige wirtschaftliche Schwäche der Arbeiterschaft ausnützen wolle, um ihr diese Errungenschaft wieder zu entreissen. Selbst die Anwendung des jetzigen Gesetzes, das ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, in bestimmten Fällen die Arbeitszeit zu erhöhen, wird von den Führern der Arbeiterschaft mit allen Mitteln bekämpft und der Industrie, die von diesen Bestimmungen Gebrauch machen möchte und könnte — und es gibt eine ganze Reihe derartiger Fälle — werden niedrige Motive untergeschoben.

Das ist allerdings nicht der Boden, auf dem eine Verständigung oder auch nur ein Verständnis für die Lage erwartet werden kann. Hiezu bedarf es etwas guten Willens und etwas wirtschaftlicher Einsicht. Diese Einsicht sagt uns, dass eine Verbilligung der Produktionskosten erreicht wird, wenn die Leistung des Arbeiters erhöht wird und gleichzeitig auch die Betriebsmittel besser ausgenützt werden können. In diesem Sinne ist die erhöhte Arbeitszeit ein Mittel, die Arbeitsgelegenheit zu mehren und die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Denn auf die Dauer können wir nicht unter unsern Produktionskosten arbeiten und anderseits können wir die Bedingungen, unter denen wir Arbeit erhalten, nicht nach unserm Gutdünken festsetzen. Wir müssen entweder Arbeit zu veränderten Bedingungen annehmen oder wir werden keine Arbeit haben. Wir müssen uns entweder mehr anstrengen, oder wir sind gezwungen, die Betriebe zu schliessen. Im Auslande wird vielerorts bedeutend intensiver gearbeitet, als es in normalen Zeiten bei uns der Fall war.

Wir sind abhängig von der Weltwirtschaft und bilden keine wirtschaftliche Insel, auf der wir tun und lassen könnten, was uns gefällt. Was wir brauchen, ist eine bessere Anpassungsfähigkeit an die Verhältnisse, eine Erweiterung des zu starren Rahmens, den das heutige Fabrikgesetz bildet.

Dieses Gesetz ist zustande gekommen unter Voraussetzungen, die sich zum Teil nicht erfüllt haben, insbesondere unter der Voraussetzung der Parität mit dem Auslande in Bezug auf Arbeitszeit und allgemeine Arbeitsverhältnisse. Mehrere wichtige Industriestaaten besitzen aber bis heute kein Gesetz über die 48 Stundenwoche und denken nicht daran, sie gesetzlich festzulegen. In andern Staaten, wo Gesetze bestehen, werden sie viel weitherziger gehandhabt, als unsere Bestimmungen es gestatten, weil jene Gesetze weitergehende Ausnahmebestimmungen enthalten und daher eine wesentlich bessere Anpassung an unvermeidliche Schwankungen der Produktion ermöglichen, wie sie eben durch die Verhältnisse bedingt sind.

Niemand hat behauptet, dass die Verlängerung der Arbeitszeit das Mittel sein würde, um die Dinge mit einem Schlage zu bessern. Aber sie ist eines der Mittel, von dem wir eine gewisse Erleichterung erwarten dürfen und das im Zusammenwirken mit andern Massnahmen dazu beitragen soll, die Krisis nach Möglichkeit zu mildern, für die der Arbeitgeber seinerseits schwere Opfer bringt. Eine grössere Elastizität in der Arbeitszeit wird namentlich auch gestatten, Aufträge anzunehmen, die an bestimmte kurze Fristen gebunden sind. Der schwerfällige Gang der Bewilligungen durch die Behörden gibt hier zu wenig Bewegungsfreiheit.

Gegenüber den Anfeindungen und Verdächtigungen, denen die Industrie in dieser Frage ausgesetzt ist, darf sie sich darauf berufen, dass sie stets weitgehendes Verständnis für die Verkürzung der Arbeitszeit gezeigt hat, soweit die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies zuliessen. So hatte die Maschinenindustrie schon lange bevor das Fabrikgesetz von 1914 beschlossen wurde, ihre Arbeitszeit bereits unter dasjenige Mass herabgesetzt, welches dieses Gesetz bringen sollte. Sie hat zudem aus eigener Entschliessung vor Jahren den freien Samstagnachmittag eingeführt, den sie als eine soziale Wohltat betrachtete, zu welcher sie gerne Hand bot. Sie war auch nach dem Kriege bereit zu einer Verständigung, welche die verschiedenartigen Verhältnisse angemessen berücksichtigt hätte, doch gingen die Ereignisse über dieses Bestreben hinweg.

Nun werden gegen die Erhöhung der Arbeitszeit neben der grundsätzlichen Opposition eine Reihe von Einwänden erhoben. Vor allem wird behauptet, dass damit die Arbeitslosigkeit noch ver-

mehrt werde. Das kann zutreffen namentlich in Fällen, wo es sich um die Beschäftigung ungelernter Arbeiter handelt. Es trifft aber nicht zu bei Qualitätsarbeit und bei gegebenen Produktionsmitteln, wo durch verlängerte Arbeitszeit eine verhältnismässige Herabsetzung der Lohn- und Produktionskosten und damit eine Belebung der Beschäftigung erwartet werden kann.

Selbstverständlich kann dabei keine Gewähr übernommen werden, dass nun die verlängerte Arbeitszeit unverzüglich und in weitgehendem Masse Anwendung finde, aber wenn dies auch nur teilweise geschehen kann, so liegt darin ein Gewinn für unsere Volkswirtschaft, den wir begrüssen müssen. Wer über Vergebung von Arbeit im Auslande klagt, der sollte vernünftigerweise Hand dazu bieten, wenn durch verlängerte Arbeitszeit erreicht wird, dass wieder mehr im Inland gearbeitet werden kann. Es hat keinen Sinn, starr am Dogma der 48 Stundenwoche festzuhalten, die auf dem Papiere steht, die wir aber heute in vielen Industrien gar nicht haben, weil wir sie eben nicht haben können.

Wenn wir uns den Bedingungen der Weltwirtschaft nicht anzupassen wissen, wird sie einfach über uns hinweggehen. Bei der Erhöhung der Arbeitszeit handelt es sich keineswegs um ein Mass, mit dem etwa gesundheitliche Schädigungen verbunden wären. Andere Produktionsgruppen müssen sich den Verhältnissen ebenfalls anpassen. Unser Gewerbe und unsere Hausindustrie kennen keine 48 Stundenwoche und unsere Landwirtschaft erst recht nicht. Dürfen wir da nicht an den guten Willen der Arbeiterschaft appellieren, soweit an ihr zur Besserung der Verhältnisse beizutragen? Ausserordentliche Zeiten bedingen und rechtfertigen ausserordentliche Massnahmen und die Arbeitszeit ist kein Problem, wo das soziale Denken steht und fällt mit dem starren Festhalten an der 48 Stundenwoche. Der Industrielle, der auf die Notwendigkeit einer Erhöhung hinweist, tut es nicht aus wirtschaftlichem Eigennutz, sondern aus dem Bestreben, die Krisis zu mildern. Er glaubt damit das wirkliche Interesse seiner Arbeiterschaft zu wahren, und wer so handelt, ist kein Reaktionär. Vielfach will man die Frage der Arbeitszeit als eine Machtfrage hinstellen, bei der die beiden Parteien ihre Kräfte messen. Gebietend ist aber hier weder die Macht der einen noch diejenige der andern Partei, gebietend ist einzig die Macht der Verhältnisse.

Die grosse Krisis, in der wir uns befinden, hat die Frage entstehen lassen, ob nicht mit *staatlicher Hilfe unser Export gefördert* werden könnte. Dabei ist von vorneherein gegeben, dass es sich nur um vorübergehende Massnahmen handeln kann, bis die Dinge sich bessern und es ist ebenso klar, dass nur eine grundlegende Aenderung der Verhältnisse selbst eine wirkliche Besserung bringen kann.

Ich will ganz kurz auf die Vorschläge eintreten, die zum Zwecke der Exportförderung gemacht worden sind.

Im Sinne einer Entlastung ist das Begehren gestellt worden, dass der Arbeitgeber von der Pflicht der Arbeitslosenunterstützung befreit werde, die ihm bisher oblag. Diese Pflicht wurde ihm auferlegt durch Bundesratsbeschlüsse, die im Laufe der letzten Jahre auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten gefasst worden sind. Die Unterstützung tritt ein, da wo die Arbeitslosigkeit eine Folge der Kriegsverhältnisse ist. Sie liegt zunächst dem Arbeitgeber allein ob, überträgt sich dann aber bei zunehmender Arbeitslosigkeit auch auf Staat und Gemeinde. Auf Grund der Bundesratsbeschlüsse sind Fonds gebildet worden, die heute zum Teil bereits in bedeutendem Masse in Anspruch genommen worden sind. Die Organisation dieser Massnahmen hat sich insbesondere im Gewerbe als recht schwierig erwiesen und aus diesen Kreisen ist denn auch hauptsächlich der Ruf nach Entlastung gekommen. Es ist aber nicht zu übersehen, dass, wenn die gesamte Last der Arbeitslosenunterstützung auf die Oeffentlichkeit abgewälzt würde, diese Last dadurch nicht kleiner würde. Sie würde im Gegenteil grösser, da das Mitspracherecht des Arbeitgebers dahinfiele und damit auch eine sorgfältige, auf genauer Kenntnis des einzelnen Falles beruhende Kontrolle, die zur richtigen Anwendung der Bestimmungen nötig ist.

Durch einen neuen Bundesratsbeschluss vom 30. September 1921 sind gewisse Erleichterungen getroffen worden. Ob eine weitere Entlastung des Arbeitsgebers möglich ist, wird zurzeit geprüft. Es wird aber nicht leicht sein, das einmal gewählte System völlig zu ändern und eine moralische Pflicht zur Mithilfe wird jeder rechtdenkende Arbeitgeber anerkennen müssen.

Im Sinne einer Entlastung der Industrie ist sodann die *Rückerstattung der Kriegsgewinnsteuer* oder wenigstens eines Teils derselben postuliert worden. Ich will hier nicht zurückkommen auf die

Steuer selbst und auf ihre Wirkung, die einer gesunden Praxis in unserer Industrie nicht immer förderlich war und ihr vielfach Mittel entzog, deren sie heute dringend bedürfte. Allein die Frage einer Rückerstattung stösst bei näherer Prüfung auf grosse Schwierigkeiten. Die Kriegsgewinnsteuer ist seinerzeit durch Bundesratsbeschlüsse kraft der ausserordentlichen Vollmachten eingeführt worden. Die Verwendung ihres Ertrages aber ist später durch einen Verfassungsartikel festgelegt worden und es darf somit über diesen Ertrag nicht anderweitig verfügt werden, ohne dass der Verfassungsartikel geändert würde. Zudem würde die Bemessung der rückzuerstattenden Beträge je nach dem Grade der Not auf die grössten Schwierigkeiten stossen. Eine Rückerstattung würde naturgemäss auf die Bundesfinanzen ungünstig einwirken und ihre Rückwirkung auch auf die Kantone haben, die am Ertrag der Steuer beteiligt waren. Wenn auf das Beispiel Englands hingewiesen wird, so ist zu sagen, dass dort die Möglichkeit einer Rückerstattung von vorneherein vorgesehen war, dass ferner die Steuerquote eine höhere war als bei uns und dass die bisherigen Rückerstattungen sich auf einen verhältnismässig kleinen Betrag belaufen. Nach eingehender Prüfung der Frage muss der Vorschlag einer Rückerstattung bei uns als untunlich bezeichnet werden.

Weitere Vorschläge zur Förderung unserer Industrie bezogen sich auf verschiedene Modalitäten der *Gewährung von Exportkrediten.* Auch hier zeigen sich bei näherer Prüfung allerhand Schwierigkeiten. Mit Befriedigung darf aber konstatiert werden, dass in dem kürzlich getroffenen Abkommen mit Rumänien der Gedanke des Warenaustausches in Verbindung mit einem Exportkredit in einer Weise verwirklicht ist, der zu günstigen Erwartungen berechtigt.

Im weitern ist der Vorschlag *direkter Exportprämien* aufgetaucht, d. h. von staatlichen Prämien, die in einem bestimmten Verhältnis zum Wert der Exporte an die Industrie entrichtet würden. Aber auch diesem Gedanken stellen sich allerlei Bedenken entgegen. Einmal ist es die Frage der Stocks, die auf diese Weise exportiert werden könnten, ohne dass eine entsprechende Beschäftigung dadurch ausgelöst würde. Schwerwiegender erscheint aber der Einwand, dass derartige Prämien leicht zu Gegenmassnahmen des Auslandes führen könnten, die dann unter Umständen bleibender

Natur sein würden, während unsere Exportprämien als eine vorübergehende Massnahme gedacht wären. Aus diesem Grunde ist der Gedanke wenigstens zurzeit wieder fallengelassen worden.

Er ist aber in anderer Form wiedergekehrt in verschiedenen Vorschlägen, die eine *Förderung der Produktion mit staatlicher Hilfe* bezwecken. Die jetzige Arbeitslosenunterstützung des Staates ist unproduktiv. Würde der Staat die gleiche Leistung durch den Arbeitgeber zugunsten der Produktion entrichten, so würde damit der Lohnkonto des Arbeitgebers entsprechend reduziert. Die Gestehungskosten wären somit für ihn vermindert und er könnte seine Produkte zu wesentlich billigeren Preisen anbieten. Dadurch stände eine Belebung der Beschäftigung zu erwarten. Dieses Verfahren wäre somit für alle Beteiligten von Vorteil: der Arbeiter hätte wieder Arbeit und besseren Verdienst und alle die materiellen und moralischen Schädigungen der Arbeitslosigkeit wären beseitigt oder doch gemildert. Der Arbeitgeber könnte seine Einrichtungen wieder besser beschäftigen und für den Staat würde das Opfer nicht grösser, eher geringer sein als bei der herrschenden Arbeitslosigkeit. Die Leistung staatlicher Zuschüsse an die Produktion wäre umso gerechtfertigter, weil der Fonds, aus dem der Staat schöpft, aus dem Ertrage der Kriegsgewinnsteuer gebildet wurde.

Das ist der Grundgedanke dieser Vorschläge. So einfach und einleuchtend dieser Gedanke aber ist, so schwierig gestaltet sich bei näherer Prüfung seine Lösung. Und doch erscheint es einer ernsten Anstrengung wert, diese Lösung zu versuchen.

In diesem Sinne hat die Bundesversammlung vor kurzem einen Kredit von 5 Mill. Fr. für die Gewährung von Zuschüssen an die Uhrenindustrie bewilligt. Dabei handelt es sich um die Deckung von Verlusten, die mit dem Export verbunden sind.

Der Versuch ist im Gange. Wie er sich bewähren wird, wird die nächste Zukunft lehren. Die zu überwindenden Schwierigkeiten sind nicht gering und der Versuch kann nur gelingen, wenn bei allen Beteiligten volle Loyalität besteht.

Der staatliche Eingriff ist keineswegs einfach und es hat sich die Notwendigkeit einer besondern Organisation ergeben, die den Verhältnissen angepasst werden muss. Ob eine Ausdehnung dieses Versuches auf andere Industrien angängig ist, kann nur die Erfahrung lehren.

Das Bild der wirtschaftspolitischen Zeitfragen wäre unvollständig, wenn nicht auch der *finanziellen Lage des Staates* Erwähnung getan würde.

Die Neuordnung der Bundesfinanzen ist ein Thema, das seit langer Zeit und oft diskutiert wird. Die Mittel, die dazu vorgeschlagen werden, sind verschieden, je nach den politischen Gesichtspunkten, aus denen die Vorschläge stammen. Demnächst wird uns die Initiative auf eine Vermögensabgabe näher beschäftigen und auch hierüber möchte ich mir ein kurzes orientierendes Wort gestatten.

Die Kriegszeit hat auch unserem Staate gewaltige Lasten gebracht, die zu stark erhöhtem Geldbedürfnis geführt haben. Vor dem Kriege hatte der Bund nur indirekte Steuereinnahmen, deren Hauptbestandteil die Zölle bildeten. Die vermehrten Bedürfnisse führten zur Erhebung der ersten Kriegssteuer, welche als erste direkte Steuer einen Eingriff in ein Gebiet bedeutete, das bisher ausschliesslich den Kantonen und Gemeinden reserviert war. Es folgten die Kriegsgewinnsteuer, die Stempelsteuer, die Couponsteuer und die neue eidg. Kriegssteuer, für die das Ausführungsgesetz kürzlich erlassen worden ist und die auf lange Jahre hinaus dem Bunde direkte Erträge liefern soll.

Eine eidg. Erbschaftssteuer wird geprüft im Zusammenhang mit der Frage der Sozialversicherung.

Wenn zu dem erwähnten Steuerbukett die kantonalen und Gemeindesteuern hinzugerechnet werden, die ja in den letzten Jahren starke Erhöhungen erfahren haben, so wird man kaum behaupten können, dass hier des Guten noch zu wenig geschehen sei.

Die Belastung durch direkte Steuern und das Verhältnis der direkten zur indirekten Steuerbelastung haben damit eine Höhe erreicht, die nicht mehr überschritten werden darf, sollen daraus nicht für unsere Volkswirtschaft die schwersten Nachteile entstehen.

In Bezug auf die indirekten Einnahmen ist neben der Erhöhung des Gebrauchszolltarifs speziell an die Neuordnung der Tabakzölle zu erinnern, womit auf einfache und zweckentsprechende Art eine kräftige fiskalische Belastung dieses Genussmittels erreicht worden ist. Eine stärkere Heranziehung alkoholischer Getränke zu fiskalischen Zwecken ist in Vorbereitung.

Und nun die Initiative auf Vermögensabgabe, die dahin zielt, dass von den mittleren und grösseren Vermögen ein Betrag abgegeben werden soll, der progressiv von 8 bis auf 60% ansteigt. Die Abgabe soll erfolgen im Laufe dreier Jahre und da, wo sie nicht in natura geleistet werden kann, sollen Wertpapiere und andere Vermögensobjekte, Anteile an Unternehmungen und Betrieben an Zahlungsstatt gegeben werden.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass die Frage einer einmaligen Abgabe erwogen wurde, als die neue Kriegssteuer in Frage stand. Aus sehr triftigen Gründen hat man damals von einer Vermögensabgabe abgesehen und dafür die neue Kriegssteuer in der heute vorliegenden Fassung beschlossen. Träte eine Vermögensabgabe zu dieser hinzu, so würde dies eine Belastung bedeuten, die nicht nur die grössten Ungerechtigkeiten, sondern auch die grössten Nachteile in sich schlösse.

Die Vermögensabgabe stellt auf einen bestimmten Stichtag ab. Aendern sich nach diesem Tage die Vermögensverhältnisse, so kümmert sich der Staat darum in keiner Weise. Schon darin liegt ein falsches Prinzip, wenn wir sehen, wie heute eine gewaltige Umwertung vieler Werte stattfindet.

Und nun die Abgabe selbst. Neben Barbeträgen sollen Geschäftsanteile, Wertpapiere, der Mitbesitz landwirtschaftlicher Güter, die Beteiligung an Handelsunternehmungen und ähnliche Werte an den Staat übertragen werden. Die Initianten erblicken darin eine glänzende Idee und glauben zwei Fliegen mit einem Schlage zu treffen. Neben der Vermögensabgabe erreichen sie den Beginn der erträumten Sozialisierung. Der Staat wird Mitbesitzer und Mitverwalter der genannten Betriebe und kann auf sie einen bestimmenden Einfluss ausüben. Ein entsprechendes Heer von Beamten wird zu dieser Mitverwaltung erforderlich sein. Fraglich wird nur sein, ob die Betriebe dabei besser verwaltet werden, ob sie mehr ertragen oder ob nicht der Staat am Ende findet, dass er es eigentlich viel einfacher hatte, als er als Inhaber der Steuerhoheit jeden Gewinn besteuern konnte, ohne sich darum zu bemühen, wie er entstanden war und ohne am Verluste mitzutragen. Fraglich wird ferner sein, ob die Kantone und Gemeinden sich auf diese Weise einen kräftigen Teil ihres bisherigen Steuerkapitals ohne weiteres entziehen lassen. Zwar wird ihnen ein Zuckerbrot geboten, indem 20% des Ertrages

an sie zurückfallen sollen. Aber das übrige nimmt der Bund und niemand hat sich bis heute darüber ausgesprochen, ob er für diesen Mitbesitz künftig auch der Steuergesetzgebung der Kantone und Gemeinden unterstehen soll. Das wäre eine Finanzreform, die an Originalität nichts zu wünschen übrig liesse.

Welche weitern Folgen sie hätte, ist jedem Denkenden klar; der Entzug grosser Mittel aus der Volkswirtschaft hätte ein entsprechendes Steigen des Zinsfusses, eine grosse Schwächung unserer wirtschaftlichen Kraft und eine förmliche Zerrüttung zur Folge. Die geplante Vermögensabgabe ist ein gefahrvolles System, dessen Konsequenzen im höchsten Grade unheilvoll sein würden. Die wirtschaftliche Vernichtungspolitik Russlands zeigt, wohin derartige Experimente führen.

Uebrigens bietet uns schon Deutschland dafür ein lehrreiches Beispiel. Dort ist vor einiger Zeit das Reichsnotopfer in hohen Tönen gepriesen worden. Man erkannte aber sofort, dass eine derartige Abgabe nicht auf einmal oder im Laufe weniger Jahre erfolgen könne, wie dies bei uns beabsichtigt ist, und daher hat man die Abgabe in Raten auf 30 Jahre verteilt. Nun erweist sich aber selbst dieser Weg heute als ungangbar. In einer Vorlage an den Reichstag erklärt der Reichsminister der Finanzen, dass das Gesetz nicht durchführbar sei ohne schwere Schädigungen. Das Festhalten an einem bestimmten Stichtag entbehre der sachlichen Berechtigung. Das Gesetz sei in seinen Wirkungen höchst ungerecht und könne die ihm zugewiesene Aufgabe nicht erfüllen. Die Schwächen des Gesetzes werden dadurch vermehrt, dass sein Vollzug technischen Schwierigkeiten ausserordentlicher Art begegne und zur Einsetzung eines viel zu kostspieligen Verwaltungsapparates zwingen würde. In diesem Tone geht es weiter und das Endergebnis lautet: das Gesetz ist unanwendbar und muss fallengelassen werden. Das ist die Erfahrung in Deutschland, und die Kopisten dieser glänzenden Idee haben offenbar Anlass, ihre Hefte zu revidieren. Unser Volk aber wird hoffentlich bei der Abstimmung seinen gesunden und rechtlichen Sinn in deutlicher Weise bekunden.

Zur Finanzreform gehört nicht nur, dass mehr Einnahmen geschaffen werden, sondern auch, dass in den *Ausgaben mehr gespart* werde.

Wir stehen gegenwärtig in einer Reorganisation der Bundesverwaltung und demnächst soll eine Neuregelung der Besoldungen

für das eidg. Personal vorgelegt werden. Ich will auf diese Dinge nicht näher eintreten, aber man wird sich fragen müssen, ob eine starre Festlegung im heutigen Zeitpunkt, wo alles fliesst, am Platze sei, oder ob nicht durch eine gleitende Skala, wie sie beispielsweise England kennt, den Verhältnissen Rechnung zu tragen sei. Die Rücksicht auf unsere Volkswirtschaft gebietet, diese Frage eingehend zu prüfen und in den zu treffenden Bestimmungen ferner auch all das zu berücksichtigen, was den Arbeitsgeist und die individuelle Tüchtigkeit fördert und der Tendenz der Nivellierung nach Möglichkeit entgegentritt.

Auch bei unsern *Bundesbahnen* sind Reformen im Gange. Ihre finanzielle Lage erfordert unsere ernsteste Aufmerksamkeit.

Durch den Rückgang der Industrie hat sich ihr Güterverkehr stark vermindert. Ihre teuren Taxen haben zur Folge, dass sie vom internationalen Verkehr umfahren werden. Diese Taxen wirken lähmend auf den Fremdenverkehr und auch der Einheimische schränkt seine Reiselust nach Möglichkeit ein. Unsere Bundesbahnen sind zwar eine Monopolanstalt, die in der Ansetzung ihrer Tarife frei disponieren kann. Aber auch sie erfahren heute die Grenzen ihrer Macht und haben allen Anlass zu sparen. Nur ein kräftiger Abbau der Betriebsausgaben und der Tarife, verbunden mit intensiver Arbeit kann Besserung bringen. Das ist die Lösung, die sich auch hier aufdrängt und die Gesamtheit unseres Volkes hat ein Recht darauf, dass dieser Weg zielbewusst verfolgt werde.

Mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum muss ich es mir versagen, noch weitere Dinge zu erörtern, die in das Gebiet der wirtschaftspolitischen Zeitfragen gehören und möchte zum Schlusse einige Hauptpunkte kurz resümieren.

Die wirtschaftliche Krisis ist eine Weltkrisis. Es wird daher langer Zeit zu ihrer Lösung bedürfen, auch wenn die Wege, die dazu führen, einmal klar erkannt sind. Einen Lichtblick bildet in dieser Beziehung die Nachricht der letzten Tage, wonach demnächst eine Wirtschafts- und Finanzkonferenz aller Staaten zusammentreten soll. Wir dürfen daran die Hoffnung knüpfen, dass diese Konferenz einen Wendepunkt bedeuten möge zur wirtschaftlichen Erholung Europas.

Inzwischen dürfen wir aber nicht müde werden, das möglichste zur Linderung der Notlage unseres Landes zu tun. Dazu bedarf es

einer klaren Erkenntnis der Verhältnisse und wahrer Solidarität. Die wirtschaftlichen Beziehungen bilden ein Netz, das uns alle umschliesst und unser Schicksal gegenseitig miteinander verknüpft. Unsere wirtschaftlichen Grundbedingungen aber werden in hohem Masse beeinflusst durch die Bedingungen des Weltmarktes, die uns bestimmte Grenzen ziehen. Beachten wir sie nicht, so werden tatkräftigere und tüchtigere Bewerber an unsere Stelle treten.

Die Schweiz ist heute das teuerste Land Europas. Nur eine zielbewusste Senkung der Kosten der Lebenshaltung, verbunden mit einer Herabsetzung unserer Produktionskosten und mit erhöhter Leistung kann uns befähigen, über die Krise hinwegzukommen. Das ist eine wirtschaftliche Wahrheit, an der sich nicht rütteln lässt. Wer sich dieser Erkenntnis entgegenstellt, nimmt eine schwere Verantwortung auf sich, denn je länger der Preisabbau hintangehalten wird, desto verhängnisvoller wird die Erschütterung schliesslich sein, die Alle trifft.

Ein wichtiger Schritt zum Preisabbau ist die restlose Aufhebung der Monopole des Bundes. Die private Wirtschaft aber muss hier folgen und zwar nachdrücklicher als es bisher geschah. Sie muss damit den Beweis erbringen, dass sie der Lage Rechnung zu tragen versteht. Bescheidenere Lebenshaltung von oben bis unten ist dringliches Gebot.

Es gibt Elemente, die aus der heutigen schweren Zeit politisches Kapital schlagen wollen und glauben, dass ihre Stunde gekommen sei. Sie wollen nach russischem Vorbild die Grundlagen unserer Wirtschaft und damit die Grundlagen des Staates zerstören. Sie haben nichts gelernt aus den furchtbaren Erfahrungen, die jenes grosse Land heute durchkosten muss. Demgegenüber wollen wir uns daran erinnern, dass die freie geistige und wirtschaftliche Tätigkeit es ist, die den Fortschritt begründet.

In der Natur der wirtschaftlichen Gesetze selbst liegen die treibenden Kräfte, die das Gesunde zu erhalten streben, dem Tüchtigen Geltung verschaffen und das Ungeeignete ausschalten.

Aber nicht nur die *wirtschaftliche* Gesundung wollen wir erstreben und wollen überhaupt nicht alles nur von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus betrachten. Vor allem müssen die moralischen Werte uns erhalten bleiben. Das Wohl des Staates gebietet, dass wir einander gegenseitig Rücksicht tragen, dass wir offen miteinander

reden, dass wir ehrlich arbeiten und dass wir zusammenhalten. Statt Gegensätze auszuspielen, müssen wir uns verstehen lernen. Statt Drohungen auszusprechen, sollten wir gegenseitig mehr Verständnis zu gewinnen suchen. Wir wollen keinen Gegensatz schaffen zwischen Stadt und Land. Wir dürfen auch nicht die Schuld an der heutigen Lage gegenseitig einander zuschieben und uns in Interessengruppen spalten. Ueber den einzelnen Gruppen muss die Wohlfahrt des Landes stehen, die wir sichern wollen.

Und eines sei noch beigefügt.

Wenn die Massnahmen des Staates, die in schweren Zeiten notwendig geworden sind, auch vielfacher Kritik begegneten, so gebietet doch die Gerechtigkeit, auszusprechen, dass unsere Bundesbehörden die schweren Aufgaben, denen sie sich gegenüber gestellt sahen, stets nach besten Kräften zu lösen bestrebt waren. Die grosse Krisis, in der wir uns befinden, wird eine heilsame Wirkung haben, wenn wir uns der Prüfung gewachsen zeigen.

Die alten Eidgenossen haben stets in der Zeit der Not am festesten zusammengehalten. Darin lagen die starken Wurzeln ihrer Kraft. Wenn wir ihr Beispiel befolgen, wird auch unsere Generation aus der Not dieser Zeit innerlich gestärkt hervorgehen.

Der Wiederaufbau des internationalen Arbeiterschutzes seit dem Friedensschluss.

Von Prof. Dr. Stephan Bauer,
Generalsekretär der Intern. Vereinigung für gesetzl. Arbeiterschutz.

(Schluss.)

Der XIII. Abschnitt des Friedensvertrages enthält in einer Anlage das Ersuchen an die Vereinigten Staaten die 1. Hauptversammlung der Arbeitsorganisation nach Washington 1919 einzuberufen. Dabei soll als Tagesordnung gelten: 1. Durchführung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der Achtundvierzigstundenwoche; 2. Fragen hinsichtlich der Mittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen; 3. Beschäftigung der Frauen (vor und nach der Niederkunft, Nachtarbeit, gesundheitsschädliche Arbeiten); 4. Beschäftigung der Kinder (Altersgrenze, Nachtarbeit, gesundheitsschädliche Arbeiten); 5. Ausdehnung und Durchführung der 1906 in Bern angenommenen Arbeiterschutzverträge. Im Artikel 427, allgemeine Grundsätze überschrieben, sind wieder als Grundlage des künftigen internationalen Arbeiterschutzes bezeichnet: Achtstundentag oder Achtundvierzigstundenwoche, volles Koalitionsrecht, Mindestlohn, Sonntagsruhe, Beseitigung der Kinderarbeit, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Schutz der ausländischen Arbeiter, Vollzug der Arbeiterschutzgesetze, Teilnahme der Frauen am Aufsichtsdienst. Die Washingtoner Konferenz ist auf dieser Grundlage auf den Oktober 1919 einberufen worden, sie hat ihre Aufgabe dadurch erfüllt, dass auf Grund der Vorbereitungsarbeiten eines provisorischen Komitees Vertragsentwürfe betreffend den Achtstundentag, den Kinderschutz, das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen, der Frauen, den Schutz der Wöchnerinnen, die Arbeitslosigkeit und eine Reihe von Vorschlägen angenommen wurden. In der Zwischenzeit waren allerdings politische Ereignisse von so grosser Tragweite, wie der Nichtbeitritt der Vereinigten Staaten zum Völkerbund, erfolgt. Die Hauptversammlung von Washington

wählte den Verwaltungsrat und dieser designierte Herrn Albert Thomas als Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, und wählte den hochverdienten Förderer der französischen und der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung Herrn Arthur Fontaine zum Präsidenten des Verwaltungsrates. Eine 2. Hauptversammlung hat die Arbeitsorganisation Mitte Juni 1920 in Genua abgehalten und die Fragen des Schutzes der Seeleute behandelt. Eine starke reaktionäre Bewegung von Unternehmerseite hatte inzwischen eingesetzt, die in Genua ihre ersten Proben ablegte, indem sie das Zustandekommen eines Abkommens über die Arbeitszeit der Seeleute verhinderte. Inzwischen rückte der Termin für die Ratifikation der Verträge von Washington heran. Eine Uebersicht über die Ratifikation dieser Verträge, die das Genfer B. I. T. für uns zu verfassen so freundlich war, beweist, dass von den Signatarstaaten bis 1. Oktober l. J. nicht ratifiziert haben 43 Staaten (Albanien, Deutschland, Argentinien, Australien, Oesterreich, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Canada, Chile, China, Columbia, Costarica, Cuba, Dänemark, Spanien, Frankreich, Guatemala, Haiti, Hedschas, Honduras, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Niederlande, Persien, Polen, Portugal, Königreich der Serben, Croaten und Slowenen, Salvador, Siam, Schweden, Schweiz, Uruguay, Venezuela, Neuseeland); teilweise ratifiziert haben 5 Staaten (Südafrika, Finnland, Grossbritannien, Indien und die Tschechoslowakei). Alle Vertragsentwürfe haben ratifiziert 2 Staaten (Griechenland und Rumänien). In der Schweiz hat der Bundesrat einen Vertragsentwurf zu ratifizieren empfohlen. England selbst, das die neue Organisation der Arbeit am gründlichsten vorbereitet hatte und dessen Entwürfe den Pariser Beratungen als Grundlage gedient hatten, hat den Achtstundenvertrag nicht ratifiziert, ja es hat den Achtstundenvertrag dem Parlament vorerst gar nicht vorzulegen für gut befunden, denn die Regierung erklärte, die gemäss Vertrag von Versailles zur Gesetzgebung zunächst kompetente Stelle sei nicht das Parlament, sondern die Regierung. Die Regierung erklärte, dass sie zwei Bedenken gegen die Ratifizierung des Vertrages hege, einmal gewähre dieser nicht genug Ueberstunden, sodann hätten die Eisenbahnarbeiter bereits günstige Bedingungen über die Arbeitszeit errungen. Es ist in der Tat richtig, dass in England im ganzen und grossen nicht nur faktisch, die Siebenundvierzig-, sondern die Fünfundvierzigstundenwoche und im Bergbau gesetzlich die Sieben-

stundenschicht durchgeführt werden. Aber es ist ebenso klar, dass dieser Zustand kein Vorbild für andere Staaten sein kann und namentlich in Zeiten der Krise nicht gleiche Sicherheit bietet, wie ein auf internationalem Vertrag beruhendes Gesetz, und dass es keiner internationalen Organisation der Arbeit bedarf, um wenigstens vorübergehend bei steigender Konjunktur günstigere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen. So steht es denn eigentlich objektiv gesprochen mit der Ratifikation der Verträge von Washington nicht zum besten und es wäre töricht, durch publizistische Künste der Arbeiterklasse darüber Sand in die Augen zu streuen. Aber wir wollen nicht den Eindruck der Missgunst und faktiöser Haltung erwecken. Lesen wir den Artikel, den der Abgeordnete Angiolo Cabini, Korrespondent des B. I. T., im Januarheft der «Rassegna· della Previdenza sociale» über seine letzten Genfer Eindrücke veröffentlichte. Er fasst sie in folgenden Antithesen zusammen:

«1919: Der Vertreter der französischen Regierung, im Schosse der von Gompers präsidierten Kommission, tritt für die Notwendigkeit ein, dass die Sozialgesetzgebung sich auch um die Landarbeiter kümmere. Die englischen Regierungsvertreter bringen den Entwurf eines internationalen Uebereinkommens über den Achtstundentag nach Washington mit. Die Arbeitervertretung verlangt, dass die Konferenz ein wahres und volles Ueberparlament werde.

1921: Die französische Regierungsvertretung verlangt, es solle der Entwurf des Landarbeiterschutzes von der Tagesordnung der Konferenz von Genf abgesetzt werden. Die englische Regierung und das Parlament ratifizieren nicht das Uebereinkommen von Washington über die acht Stunden. Die Arbeitervertretung ist gezwungen, dagegen anzukämpfen, dass das internationale Arbeitsamt nicht ein blosses statistisches Bureau werde ohne Licht und ohne Seele!»

Aber dieser Umstand hat wieder die Notwendigkeit einer den Arbeiterschutz selbstlos verfechtenden Vereinigung zum Bewusstsein gebracht. Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz war während des Krieges selbstverständlich zum Abwarten verurteilt. Ihre Aufgabe bestand darin, Spaltungen in den eigenen Reihen zu verhüten und diese Aufgabe ist ihr auch in beiden kämpfenden Lagern gelungen. Im Juni 1918 hat sie an den Schweiz. Bundesrat eine Eingabe gerichtet, durch die sie den Wunsch aussprach, ihr Programm dem Friedensvertrage in der Form von Ar-

beiterschutzklauseln einverleibt zu sehen. Ihr Generalsekretär hat sodann Ende 1918 in einer Schrift über den «Weg zum Achtstundentag» seine persönliche, über die seiner Vereinigung hinausgehende, Ueberzeugung zum Ausdruck gebracht, wie dies eben die geschichtliche Umwälzung der Dinge als geboten erscheinen liess. In der Zwischenzeit hatten wir alle Kollegen des Bureaus vom Juli 1914 verloren und nicht ohne Bangen sahen wir der Basler Versammlung von 1920 entgegen. Diese Versammlung gab uns neue Statuten und neue Lebenszwecke. Mit dem praktischen Weitblick, der die Engländer auszeichnete, hat unsere britische Sektion das Eintreten für die Ratifikation der internationalen Arbeiterschutzverträge zur Aufgabe unserer internationalen Vereinigung gemacht, dann aber auch die Aufgabe, dem neuen Internationalen Arbeitsamte Anregungen zu geben, also den Vorspann zu bilden für den internationalen Arbeiterschutz. Der Gedanke war also dieser, dass sowohl die Vorbereitung der Internationalen Arbeiterschutzverträge, wie auch die Herausgabe des Bulletins des Internationalen Arbeitsamtes an das B. I. T. in Genf übergehen sollten, dass dagegen dem Generalsekretariat der Internationalen Vereinigung die Propaganda für internationalen Arbeiterschutz, die Erhebungen über neue Institutionen des Arbeiterschutzes, die noch nicht international spruchreif wären, als einer freien Organisation mit Sitz in Basel überwiesen würden. Es wurde der Wunsch ausgedrückt, dass dieser Einfluss auf das neue Amt sich auch dadurch manifestieren sollte, dass die Jahresversammlung beider Organisationen unmittelbar aufeinanderfolgen und an demselben Orte abgehalten werden sollten. Im übrigen sollten beide Organisationen voneinander durchaus unabhängig sein. An dieser Unabhängigkeit haben wir auch durchaus festgehalten. Unsere Vereinigung ist zwar infolge dieser Unabhängigkeit von überstrebsamen Geistern an manchen Orten angeschwärzt worden; aber auf internationalem Boden haben Intriguen kurze Beine. Indessen haben sich von unserer Seite die Beziehungen mit dem Internationalen Arbeitsamte als durchaus sachliche und korrekte entwickelt. Auf Grund der von der Basler Versammlung gegebenen Wegweisungen hat das Bureau der Internationalen Vereinigung für ihre zweite Jahresversammlung seit dem Kriege, die unmittelbar vor der amtlichen Hauptversammlung in Genf im Oktober abgehalten wurde, eine Tagesordnung aufgestellt, die folgende Gegenstände umfasste: 1. ein auch von der offiziellen Versammlung auf ihre Tagesordnung gestellter Ge-

genstand, den Schutz der Landarbeiter, 2. den Schutz der Hafenarbeiter, den wir auf Wunsch der deutschen, vorher auch der niederländischen, Sektion bereits bei früheren Anlässen behandelt hatten. 3. Die Frage der Betriebsräte, eine durch die deutsche, österreichische, tschechoslowakische und norwegische Gesetzgebung wichtig gewordene Frage, die übrigens unter dem Titel Démocratisation de l'industrie bereits von der italienischen Delegation der Pariser Arbeiterschutzkommission von 1919, wenn auch vergeblich, der offiziellen Arbeitsorganisation zugehalten worden war. Mit der Frage des Landarbeiterschutzes haben sich beide Genfer Tagungen beschäftigt. Der Gegenstand hat sehr viel Staub aufgewirbelt, weil einmal unter Führung des Herrn Professor Laur die Schweizer Bauern gegen den Achtstundentag in der Landwirtschaft Sturm liefen und zweitens aus dem Grunde, weil die französische Schwerindustrie, das Comité des forges, sich zum Verfechter der These gemacht hatte, die Internationale Arbeitsorganisation sei überhaupt in landwirtschaftlichen Fragen nicht kompetent. Eine solche Auslegung widersprach zwar der ganzen Vorgeschichte des XIII. Abschnittes des Versailler Vertrages, widersprach den Aeusserungen der Herren Clémenceau und Loucheur und anderer, die die doppelte Vertretung der Regierungen mit der Notwendigkeit, die schlechte Organisation der Landarbeiter wettzumachen, begründet hatten. Andererseits war es doch für Kenner der Landarbeit unzweifelhaft, dass der eigentliche Achtstundentag nicht als Zeitgrenze in der Landwirtschaft, sondern lediglich als Normallohnzeit betrachtet werden könne. Eine Enquete des B. I. T. über die Verhältnisse in der Tschechoslowakei, wo das Achtstundenprinzip auch auf die Landwirtschaft in der Form der 96-stündigen Arbeitszeit in 14 Tagen ausgedehnt worden war, ergab, dass das Gesetz nicht durchgeführt werden konnte, dass der Landarbeiter, der in der Vorwoche zehn Stunden gearbeitet hatte, in der nächsten Woche nicht auf sechs Stunden sich beschränken lasse und dass er es vorzieht, auf Grund eines Tarifvertrages nach achtstündiger Normalarbeitszeit Ueberstundenlohn einzuheimsen. Dennoch zeigt es sich, dass die Gesetzgebung über Arbeitszeit in der Landwirtschaft, allerdings eine der Landwirtschaft angemessene Arbeitszeit, nicht fruchtlos sei, dass auf Rübengütern und auf dem Gebiete der industriellen Landwirtschaft Kinder und Frauen oft zu unsinnigen Arbeitszeiten gezwungen seien, und dass für die auf den Höfen des Bauern wohnenden

Knechte und Mägde weniger eine Einschränkung der Arbeitszeit als eine Sicherung der Nacht- und der Sonntagsruhe durch die Gesetzgebung geboten sei. Daher erklärte unsere Versammlung, dass eine vorbehaltlose Uebertragung der Bestimmungen der Washingtoner Beschlüsse über die Arbeitszeit auf die Landwirtschaft zurzeit unmöglich erscheine. Indessen wird grundsätzlich auch eine Beschränkung der Arbeitszeit auch für die Landarbeiter für notwendig gehalten. Hierbei wird auf die entsprechenden Gesetze, Entwürfe oder Tarifverträge verschiedener Staaten hingewiesen, so besonders der Tschechoslowakei, des Deutschen Reiches, mehrerer österreichischer Länder, Hollands und Dänemarks. Wie dort geschehen, erscheint die Berücksichtigung der Unterschiede der Jahreszeiten geboten. Es wird auch empfohlen für Ueberstunden Zuschläge zum Lohn gesetzlich festzulegen, die Zahl der Ueberstunden saisonweise zu begrenzen und eine ausreichende ununterbrochene Nachtruhe sicherzustellen. Ausserdem beschloss die Genfer Tagung der Vereinigung das Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen an landwirtschaftlichen Maschinen, Stillpausen und die Krankenunterstützung in der Dauer von sechs Wochen für Wöchnerinnen, die Kranken- und Unfallversicherung, grundsätzlich auch Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge, Gesundheit der Wohn- und Schlafräume, Vorsorge für Fachabteilungen des Gemeindearbeitsnachweises. Die nachfolgende offizielle Hauptversammlung der Genfer Organisation hat in dieser Frage, abgesehen von der Arbeitszeit, ähnliche Beschlüsse gefasst. Die Frage der Regelung der Arbeitszeit wurde von der Tagesordnung abgesetzt und künftiger Regelung vorbehalten. Man hat drei Vertragsentwürfe für die Landarbeit angenommen; sie gewähren Schutz des Koalitionsrechtes, Unfallentschädigung und Kinderschutz. Die Form von Empfehlungen für die nationale Gesetzgebung erhielten die Einführung des landwirtschaftlichen Unterrichts, des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit, der Sozialversicherung der Landarbeiter, Verbote der Nachtarbeit für Jugendliche, der Mutterschutz und die Vorsorge für Arbeiterwohnungen. Die schweiz. Vertreter hatten Instruktion, sich an diesen Voten nicht zu beteiligen. Man war in der Frage der Arbeitszeit royalistischer als der König. Denn Herr Professor Laur ist zwar ein Gegner des Achtstundentags in der Landwirtschaft, aber in seiner «Einführung in die Wirtschaftslehre des Landbaus» heisst es S. 52: «Die Verbesserung der heutigen Verhältnisse ist namentlich im rechtzeitigen

Feierabend (auf dem Feld 6½, im Hof 7 Uhr abends), einer ordentlichen Mittagspause (1½ Stunden mit der Essenszeit), in der Gewährung der Sonntagsruhe und für Dienstboten in der Bewilligung von Ferien zu suchen, für Taglöhner mit eigenem Betrieb hätte der freie Samstagnachmittag besondere Vorteile usw.» Und im übrigen erklärt Dr. Laur: «Das Schicksal der zentraleuropäischen Landwirtschaft ist mit der Lösung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage so verbunden, dass die Schwierigkeiten überwunden werden müssen, wenn die intensive Bodenkultur erhalten werden soll.»

Neben diesen drei Entwürfen zu Arbeiterschutzverträgen für die Landarbeiter ist noch ein Vertragsentwurf über Wochenruhe in Industriebetrieben, der keine Erweiterung der Sonntagsruhe erzielte, und ein Vertragsentwurf über das Verbot der Verwendung von Bleiweiss bei Innenanstrichen getreten. Dem Schutz der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe gab man nur die Form eines Vorschlags. Starke Wellen warf der Kampf gegen die Bleivergiftung. Die Bleifrage hatte die Internationale Vereinigung seit 1902 beschäftigt, eine internationale Lösung war an dem erbitterten Widerstande der Interessenten gescheitert. Aber nirgends hat sich wohl, und das ist vielleicht ein Verdienst der neuen Organisation, die Hartnäckigkeit der materiellen Interessen so hemmungslos gezeigt, wie an der Genfer Tagung Sah man hier doch Arbeitervertreter von Australien, die gegen das Verbot der Verwendung von Bleiweiss im Malergewerbe stimmten, weil dadurch der Abbau von Blei und damit ihr eigenes Beschäftigungsinteresse gefährdet sei. Frankreich und Oesterreich haben schon längst gesetzlich das Verbot des Innen-, Frankreich seit 1915 auch des Aussenanstrichs mit Bleiweiss ausgesprochen und dadurch den Ersatz durch Zinkweiss herbeigeführt. Erst in Genf schloss sich Deutschland an, dessen Rheinische Bleiweissfabrikanten bisher entschiedenen Widerstand geleistet hatten. Selbst die Verhütung von Milzbrand durch ein internationales Uebereinkommen ist in Genf auf Schwierigkeiten gestossen.

Die Genfer Tagung unserer Vereinigung hat nach dem Schutze der Landarbeiter auch den der Hafenarbeiter erörtert. Es wurde von einer Kommission ein Beschlussentwurf eingebracht, der von den Sektionen der Internationalen Vereinigung neu durchberaten werden muss. Die Arbeiter, die das Laden und Löschen der Seeschiffe in den Häfen vorzunehmen haben, unterliegen zwar den Beschlüssen von Washington inbezug auf den Achtstundentag in den-

jenigen Ländern, in welchen die Ratifikation dieses Vertrages erfolgt ist. Die Dockers gehören aber zu den Arbeiterklassen, die am schwersten unter der Arbeitslosigkeit und unter der Niedrigkeit des Lohnes leidet und die auch durch das Tragen zu schwerer Lasten gesundheitlich schwer geschädigt werden. Es gereicht unserer Vereinigung zur Ehre, sich gerade für die Aermsten der Aermsten einzusetzen, die häufig nicht durch mächtige Arbeiterorganisationen die Aufmerksamkeit auf sich lenken und deren Arbeitsausstände meist machtlos zusammenbrechen. Unsere Genfer Tagung hat sich drittens mit einer alle Länder interessierenden Frage, jener der Betriebsräte beschäftigt. Sie hat das in ihrer alten Weise getan, d. h. die Grundlage einer durch Ffagebogen zu erfolgenden Erhebung gelegt, für die unsere deutsche Sektion und die Wiener Arbeiterkammer die notwendigen Vorarbeiten geliefert hatten. Diese Erhebung soll bis zur nächsten Jahresversammlung durchgeführt sein. Diese Tagung wird sich ausserdem noch mit dem Schutze der Angestellten zu beschäftigen haben. Die Stellung der Frage der Betriebsräte hat in westeuropäischen Ländern ein gewisses Schaudern hervorgerufen; man sah darin eine Propaganda für die russischen Soviets. Dem ist gegenüber zu halten, dass erstens der russische Fabriksoviet nicht mehr existiert, sondern durch einen mit diktatorischer Gewalt ausgestatteten Kommissär ersetzt ist, dass zweitens die russischen Fabriksoviets im Jahre 1905 als Arbeiterausschüsse in den grossen Werken von Petersburg entstanden sind, die der Senator Schidlowsky angeregt hatte und die mit der Revolution so wenig zu tun hatten, wie etwa Arbeitsausschüsse in der Firma Bally. Es lag nicht an der Institution der Betriebsausschüsse, sondern an dem Zusammenbruch des alten Systems, wenn der Soviet von 1917 das Sprungbrett der Umwälzung abgab.

Unsere Genfer Versammlung hat noch festgestellt, dass ein Einvernehmen mit den bisher nicht zu neuem Leben erwachten internationalen Vereinigungen für Sozialversicherung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit angestrebt werden soll und hat das Generalsekretariat beauftragt, ein neues *Bulletin* der Internationalen Vereinigung in zwangslosen Heften herauszugeben. Die Frage der Ratifikation der Arbeiterschutzverträge ist auf der Genfer Versammlung unserer Vereinigung lebhaft besprochen worden und vor allem hat die Vertretung unserer britischen Sektion darauf bestanden, zu erklären, dass die Regierungen verpflichtet sind,

ihren gesetzgebenden Versammlungen, wo solche bestehen, die internationalen Arbeiterschutzverträge zur Ratifikation zu unterbreiten. Alle nationalen Sektionen sind eingeladen, ihren ganzen Einfluss auszuüben, damit die den gesetzgebenden Körpern angehörenden Mitglieder der Landessektionen, damit die Presse und die Zeitschriften auf die Ratifikation der internationalen Arbeiterschutzverträge hinarbeiten. Es wäre somit Sache auch der schweiz. Sektion, ihren Freunden in der Bundesversammlung ein solches Vorgehen nahezulegen.

Wir fragen uns nun, wird die Internationale Vereinigung den Aufgaben gewachsen sein, die an sie herantreten? Nach dem überraschend vorzüglichen Verlauf unserer letzten Genfer Tagung ist an dem Wiederaufleben und an der Verjüngung der Internationalen Vereinigung kein Zweifel zu hegen. In den Schlussreden unserer Tagung hat der Vertreter der holländischen Regierung, Monsignore Nolens, die Bedeutung der Vereinigung aufs stärkste betont und es hat hier auch Herr Albert Thomas mit Hinweis auf die arbeiterschutzfeindliche Stimmung in der Welt die Notwendigkeit einer freien Vereinigung, die für den internationalen Arbeiterschutz eintritt, unumwunden zugegeben. Die Haltung unserer französischen Sektion, ihr freundliches Zusammenarbeiten mit den Deutschen, die volle Herstellung der Solidarität auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes waren die bemerkenswertesten Ergebnisse dieser Versammlung, die kein Misston störte und die den Teilnehmern die Gewähr für den Ausbau einer neuen Vorhut wissenschaftlich begründeter und darum umso dauerhafter positiver Reform zu versprechen schien. Immer mehr scheint die Welt wieder dieser Linie zuzustreben. Die Arbeitermassen selbst verlangen in allen Ländern nach den schweren Fieberträumen der letzten Jahre nach nahrhafter Kost, nach festen Zukunftsaussichten, nach Sicherung des Daseins und nach Bildung. Welch grosse Aussicht würde sich dem Lande der Pädagogen eröffnen, wenn sie die Frage der Arbeiterbildung mit aller Gründlichkeit erörtern und betreiben wollten. Auf der andern Seite wird, je mehr dieser Standpunkt zum Durchbruch kommt, die Verblendung nur auf ihre Macht pochender Arbeitgeber dahinschwinden; sie werden einsehen müssen, dass durch den blinden Kampf gegen die Regelung der Arbeitszeit und die Arbeitslöhne der soziale Friede aufs schwerste gefährdet und die Krise nicht gebannt wird.

Unsere Vereinigung ist, wie Sie sich erinnern, vor 21 Jahren gerade in einer Epoche sozialpolitischer Zerklüftung und Reaktion ins Leben getreten, und sie hat durch 14 Friedensjahre einen neutralen *sozialen Block* gebildet, der seine Fruchtbarkeit erwiesen hat. Wenn man annehmen wollte, dass nunmehr ihr Programm erfüllt sei, so wäre dies ein folgenschwerer Irrtum. Sicherlich hat die Bewegung für internationalen Arbeiterschutz und der Einfluss der Organisationen in der Welt den Raubbau an der Arbeitskraft eingeschränkt. Aber der grosse Alpdruck, der heute auf den Massen lastet, das Sinken der Kaufkraft ihres Lohnes, die Unsicherheit ihrer Beschäftigung, die grossen Fragen der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, können sie fernerhin aus unserer Erörterung ausgeschaltet werden? Die Fragen der Weltwirtschaft rücken immer mehr in die Gesichtsweite des werktätigen Volkes und verlangen gebieterisch ihr Studium. Dürfen wir uns als Sozialreformer, als Menschen, unter diesen Gesichtspunkten der Aufgabe entziehen, den Schutz von 20 Millionen hungernder Russen als eine internationale Aufgabe tragischer Art zu betrachten? Die grossen Fragen der Neugestaltung der europäischen Volkswirtschaft lassen sich nicht aus unserm Aufgabenkreise völlig ausschalten. Denn wenn Gewalt und Unterdrückung zur Verarmung der Welt geführt haben, so sind gegen diese wieder die Staaten in ihrer Vereinzelung machtlos. Es ist zweifellos das Verdienst der neuen Organisation der Arbeit, mit rastloser Energie und mit grossen Mitteln die Oeffentlichkeit für solche Fragen vorbereitet zu haben. Unsere Vereinigung, an die alte Schweizerart sparsamer Haushaltung und vielleicht zu weit getriebener Zurückhaltung nach aussen gewohnt, wird sich eine neue Publizität schaffen müssen, wenn sie die Oeffentlichkeit aufklären und ihren Aufgaben gerecht werden soll. Die freie Vereinstätigkeit wird so in einer neuen Epoche den Zusammenhang des amtlichen Arbeiterschutzes mit dem Leben sichern und ein Erstarren des amtlichen Daseins der Arbeitsverwaltung verhüten. Für England ist die Mindestlohngesetzgebung und vor allem ihr Vollzug durch die Anti-sweating-Liga auch in den letzten Jahren so gefördert worden, dass niemand an ihre Beseitigung denkt und es fragt sich, ob nicht mancher Gesetzentwurf anderwärts nicht ein besseres Los gefunden hätte, wenn eine starke freie Vereinigung ihren geistigen Einfluss hätte geltend machen können.

Die Durchführung des Programmes unserer Vereinigung erheischt Tatkraft, Hingebung und Erfahrung. Die Zukunftsmöglichkeiten der Vereinigung sind nur dann gegeben, wenn zu ihrer alten Garde auch die denkende und werktätige Jugend stösst, die Freunde des Arbeiterschutzes aller Klassen, die unbekümmert um das, was die Leute sagen, die Kelle zur Hand nehmen, um ruhig mitzuarbeiten an dem Neubau der Wet.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Eine *Schweiz. Handelskammer* für Oesterreich und den Orient ist in *Wien* gegründet worden. Die Kammer nahm ihre Tätigkeit am 2. Januar auf.

Dänemark. Die dänische Regierung hat, wie aus den «Mitteilungen der kant. bern. Handels- und Gewerbekammer» zu ersehen ist, beschlossen, alle Forderungen der Industrie nach *Einfuhrverboten,* die zu einer Verteuerung der einheimischen Produktion führen müssten, *abzulehnen.*

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Wie von kompetenter Stelle mitgeteilt wird, befasste sich in ihrer Sitzung vom 2. März die Expertenkommission in Sachen der *eidg. Krankenversicherung* in erster Linie mit den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln und von seiten der Arbeitgeber. Sie postulierte, dass neben dem Bund auch die Kantone und die Gemeinden beizuziehen seien, die letzteren in Form der Haftung für die nicht beibringbaren Mitgliederbeiträge. Die Bundesbeiträge sollen verwendet werden zur Reduktion der Mitgliederbeiträge in der Kinderkrankenversicherung unter Abstufung nach sozialen Grundsätzen, zum teilweisen Ausgleich des Gefahrenrisikos der Frauenversicherung, für Stillgelder an Wöchnerinnen, für Wartegelder an Aerzte und Hebammen und für andere Einrichtungen zur Ermöglichung, Erleichterung oder Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshülfe. Gegen die Beitragspflicht der Arbeitgeber erhoben die letzteren Widerspruch; sie wurde aber bejaht und zwar mit degressiver Abstufung und mit der Beschränkung auf die Angehörigen der niedrigeren Versicherungsklassen. So soll das ganze Beitragssystem im Sinne eines sozialen Ausgleiches geordnet werden. Die Kapitel des Vorentwurfes betr. Administrativverfahren, Rechtspflege, Strafbestimmungen, Stellung der Ausländer, Ueber-

gangsbestimmungen usw. wurden ohne wesentliche Aenderungen angenommen. Schliesslich wurde der ganze Vorentwurf als Antrag der Expertenkommission für den Fall der Einführung eines allgemeinen Volksobligatoriums genehmigt. Zur Frage selbst, ob die Expertenkommission ein solches allgemeines oder aber ein beschränktes Obligatorium in Vorschlag bringen wolle, kam sie auf ihren früheren Beschluss zurück, indem sie mit geringer Mehrheit nunmehr einem beschränkten Obligatorium den Vorzug gab. Dabei wurden verschiedene Systeme eines solchen besprochen. Die Bezeichnung eines Systems fand noch nicht statt, da nun zuerst abgewartet werden soll, ob der Bundesrat die Aufstellung eines definitiven Gesetzesentwurfes nach dem Grundsatz des allgemeinen oder aber nach demjenigen eines beschränkten Obligatoriums verfügen wird.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Oesterreich. Gemäss dem Gesetze vom 15. April 1921 betreffend die Ausgestaltung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedelungsfonds ist durch Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. Januar laufenden Jahres im genannten Ministerium eine *Wohnungs- und Siedelungskommission* gebildet worden. Der Beratung der Kommission unterliegen alle Fragen der Gesetzgebung des Wohnungswesens, insbesondere hinsichtlich: a) des Bundes-Wohn- und Siedelungsfonds, b) der Wohnungsfürsorge, c) des Siedelungswesens, d) des gemeinnützigen Wesens. Die Kommission wird vom Bundes-Wohn- und Siedelungsamte im Bundesministerium für soziale Verwaltung fallweise einberufen. Dieses Amt besorgt auch die Bureaugeschäfte der Kommission. Der Kommission sind Gesetzentwürfe, die das Volkswohnungswesen betreffen, vor ihrer Einbringung in den gesetzgebenden Körperschaften sowie Entwürfe besonders wichtiger Verordnungen, die dieses Gebiet berühren, vor ihrer Erlassung zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen. Die Kommission kann dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Vorschläge und Gutachten zur Regelung des Volkswohnungswesens erstatten. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder in seiner Vertretung der Leiter des Bundes-Wohn- und Siedelungsamtes.

Die Kommission setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des zur Verwaltung des Bundes-Wohn- und Siedelungsfonds berufenen Beirates und aus den ständigen Vertretern der verschiedenen Behörden, Körperschaften und Vereinigungen. Es sind z. B unter andern vertreten: die Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Inneres und Unterricht, für Heereswesen und für Verkehrswesen; die Landesregierungen; der Bund der deutschen Städte Oesterreichs; die Zentralstelle für Wohnungs-

reform und andere gemeinnützige Bauvereine, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Kammer für Arbeiter und Angestellte, verschiedene Gewerkschaftskommissionen, die Bauernbünde und Landarbeiterbünde u. a. m.

Zur Häufung des Bundes-Wohn- und Siedelungsfonds wurde durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Arbeit(Dienst)gebern für jeden nach dem Kranken- und Pensionsversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten eine Abgabe von wöchentlich einer Krone für das Jahr 1922 auferlegt. Diese Beiträge der Arbeit(Dienst)geber sind vom Bundesministerium mit rund 60 Mill. Kr. veranschlagt worden. Aus Bundesmitteln fliesst laut dem genannten Gesetz vom 15. April 1921 dem Fonds jährlich ein Betrag von 100 Mill. Kr. zu. Das ergibt eine jährliche Fondseinnahme von rund 160 Mill. Kr., die eine Deckung zur Verbürgung eines Gesamtbaukapitals von ca. 2,25 Milliarden bieten.

Seit Wirksamkeitsbeginn des genannten Gesetzes scheint aber eine derartige Preis- und Lohnsteigerung eingetreten zu sein, dass die Bundesregierung sich veranlasst sah, dem Nationalrat den Entwurf eines neuen Gesetzes vorzulegen, der eine Erhöhung des jährlichen Beitrages aus Bundesmitteln bis zu 70 Mill. Kr. vorsieht, wodurch ein Gesamtaufwand von rund einer Milliarde für gemeinnützige Wohnungs- und Siedelungsbauten ermöglicht wird.

Arbeiterbewegung.

Tschechoslowakei. Ueber die Stärke und Leistungsfähigkeit der *Gewerkschaftsverbände* der Tschechoslowakei im Jahre 1920 geben die folgenden Angaben Aufschluss: Ende 1920 waren der Zentrale 53 Verbände mit 822,561 Mitgliedern angeschlossen (1919 54 Verbände mit 727,055 Mitgliedern). Ihre Zahl vermehrte sich somit um 95,506, d. h. um 13,13%. Von den 822,561 Mitgliedern sind 639,410, d. i. 77,73%, Männer und 183,151. d. i. 22,27%, Frauen. Die stärkste Organisation ist der Metallarbeiterverband (146,701 Mitglieder), es folgt der Landarbeiterverband mit 113,677, der Bergarbeiterverband mit 84,895 und der Chemikerverband mit 84,752 Mitgliedern. Hinsichtlich der einzelnen Länder ergibt sich folgendes Bild: Böhmen 416,365, Mähren 207,644, Schlesien 55,226. Slowakei 143,181, andere Länder 145 Mitglieder.

Die Einnahmen der Organisationen betrugen im Berichtsjahr Kr. 51,690,338, die Ausgaben Kr. 35,745,128; der Vermögensbestand erreichte Kr. 30,500,093. Für Arbeitslosenunterstützung wurden Kr. 955,982, für Krankenunterstützung Kr. 860,156, für Streiks und Aussperrungen Kr. 851,644, für Invalidenunterstützung Kr. 186,211 und für Witwen- und Waisenunterstützung Kronen 174,718 verausgabt. Von den 62 Verbandsorganen erscheinen 47

tschechoslowakisch, 10 deutsch, 4 magyarisch und 1 polnisch. Ihre Auflage betrug Ende 1920 insgesamt 847,355 Exemplare; Ende 1919 waren es deren 612,250. Die Verbände beschäftigten im Berichtsjahre 364 Personen, und zwar 284 Männer und 80 Frauen. 21 Verbände haben sich den entsprechenden internationalen Föderationen ihres Berufes angeschlossen.

Amerika. Wie aus Zeitungsberichten zu ersehen ist, hat der geschäftsführende Ausschuss der «Amalgamated Clothing Workers of America» — Schneider — in seiner Sitzung in Chicago einstimmig beschlossen, sofort die *Errichtung einer Genoffenschaftsbank* in die Wege zu leiten, um den Kredit der 175,000 Mitglieder der Union zu mobilisieren. Präsident Sidney Hilman stellte bei Verkündigung dieses Beschlusses fest, dass dieses eine der wichtigsten Unternehmungen ist, die je von einer Gewerkschaft in Amerika ausgeführt wurde, und dass se nicht nur der Organisation selbst und ihren eigenen Mitgliedern grössten Vorteil verspreche, indem sie ihr eigenes Geld unter eigener Kontrolle behalten und produktiv verwerten können, sondern dass auch ganz allgemein die neue Bank der Gefahr vorbeugt, die Kapitalien der Arbeitergewerkschaften den Feinden der Arbeiterschaft auszuliefern. Sitz der Bank soll Chicago sein, wo 90,000 Mitglieder der Gewerkschaft wohnen. Ein ähnliches Unternehmen, begründet von der Brüderschaft der Lokomotivmaschinisten in Cleveland, hat im neun Jahre über 11 Mill. Dollar angesammelt. Glückt in Chicago der Versuch, so sollen andere Gründungen an den wichtigsten Plätzen der Bekleidungsindustrie folgen.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. In einer am 12. Januar l. J. in Hamburg abgehaltenen Besprechung, zu der Vertreter des Generalverbandes der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, des Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine, sowie des Reichsverbandes und der Grosseinkaufszentrale deutscher Konsumvereine unter Teilnahme des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zusammengetreten waren, wurden die Beziehungen der konsumgenossenschaftlichen Verbände zu den landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden eingehend erörtert.

Wie die deutsche «Raiffeisensche Genossenschaftszeitung» berichtet, führte die anregende Aussprache zu einer vollen Verständigung über die gemeinsam zu treffenden Massnahmen und es wurde beschlossen, zur Förderung des unmittelbaren Bezuges der konsumgenossenschaftlichen Zentralverbände von den landwirtschaftlichen Genossnschaftsverbänden und zur Festsetzung allgemeiner Richtlinien hierfür eine ständige Kommission einzusetzen. Diese Kommission hat sich nunmehr unter dem Namen «*Wirtschaftsausschuss der deutschen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften*» gebildet und die Arbeit aufgenommen.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Rumänien. Mit grosser Stimmenmehrheit hat das Parlament den rumänischen Frauen das *Gemeindewahlrecht* verliehen.

Spanien. Wie das «Schweiz. Frauenheim» mitteilt, hat die spanische Liga für Frauenfortschritt, die in Valencia tagte, beschlossen, *Sonderausschüsse* für Hygiene, für Frauenstimmrecht, für staatsbürgerliche Erziehung und sittliche Massnahmen einzurichten. Als Neuerung wurde hervorgehoben, dass die republikanische Partei das Frauenstimmrecht in ihr Programm aufgenommen habe und dass an der Madrider Universität eine Frau zum Professor der medizinischen Wissenschaften ernannt wurde.

Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Amerika. Im Staate Arizona hat ein neues Gesetz die *unehelichen Kinder den ehelichen vollständig gleichgestellt.* Es drückt dies mit den Worten aus: «Jedes Kind ist das legitime Kind seiner natürlichen Eltern und hat alle Rechte auf völlige Versorgung und Erziehung.»

Statistische Notizen

Unterstützung von Bildungsanstalten durch die Eidgenossenschaft.

Das Budget der Eidgenossenschaft für 1922 weist unter anderem auch folgende Ausgabenposten auf:

Für kaufmännische Berufsbildung	Fr. 2,700,581
Hauswirtschaftl. u. berufl. Bildung des weibl. Geschlechts	1,347,006
Gewerbl. und industrielle Berufsbildungsanstalten	2,970,997
Stipendien	20,000
Fachkurse, Veranstaltungen für Lehrerbildung etc.	35,000
Inspektionen (13 Experten)	22,000
Lehrlingsprüfungen	75,000
Landwirtschaftliche Anstalten	2,034,442
Landwirtschaftliche Wandervorträge	70,000
Ackerbau-, Winter-, Gartenbau- und Molkereischulen	659,700
Insgesamt somit eine Summe von	Fr. 9,934,726.

Der schweizerische Grosshandelsindex.

Nach dem «Merkur» weisen die von Dr. J. Lorenz bearbeiteten und in der «N. Z. Ztg.» veröffentlichten Grosshandelsindexzahlen für die Schweiz auf den 1. Februar für Nahrungs- und Genussmittel noch eine Teuerung von 81% auf. Gegenüber dem Vormonat sind die Preise um 6,1% gefallen Entscheidend waren die Veränderungen der Milch- und Butterpreise. «Dank behördlicher «Regu-

lierung» — sagt Dr. Lorenz — hatten Milch und Milchprodukte und zum Teil auch Fleisch dem Preisabbau bisher einen besonders starken Widerstand entgegengesetzt. Noch im Januar 1922 betrug er hier im Durchschnitt nur 28% gegen Januar 1921, während die Monopolwwaren Weizen und Zucker um 38, acht der wichtigsten freien Artikel um 47% gesunken waren. Mit der 13%igen Preisreduktion der Milch und einer solchen von 18% auf Butter ist nun auch hier das Eis gebrochen. Der im Laufe des Januar erzielte Preisabbau auf tierischen Nahrungsmitteln im Betrage von 7,5% geht fast ganz auf diese beiden Posten zurück. Für den rund 5%igen Abschlag der Vegetabiliengruppe gibt der gewaltige Zuckerabschlag (28%) und der Fall der Kakaopreise (13%) die Erklärung. — Die heutigen Monopolartikel stehen gegenüber dem Vorkriegsniveau noch wie folgt: Weizen+78, Zucker+67 %. Die «regulierten» Waren übersteigen den Friedensstand in folgenden Prozentsätzen: Milch 88, Butter 69, Käse 123, Fleisch 70%. Von den freien Artikeln stehen über dem Friedenspreis: Eier 101, Kartoffeln 63, Linsen 132, Erbsen 78, Kaffee 52 und Schmalz 3%. Unter demselben sind Bohnen um 9 und Kakao um 17%.»

Der Handelsverkehr der Schweiz mit Bulgarien.

Wie rege dieser Verkehr sich gestaltet, zeigt der Umstand, dass in der Zeit vom Januar bis Mai 1921 Bulgarien aus der Schweiz Waren für die Summe von 15,2 Mill. Lei einführte und für 140,8 Mill. Lei der Schweiz Waren abgab.

Ausgaben für das Unterrichtswesen des Kantons Bern.

Der regierungsrätliche Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für 1922 schätzt die Ausgaben, die der Kanton allein, ohne die Gemeinden, zu machen haben wird, auf 17,787,626 Franken, wobei Einnahmen Fr. 2,091,006 vorgesehen sind. Im einzelnen verteilen sich diese Ausgaben folgendermassen: Verwaltungskosten der Direktion und der Synode Fr. 76,150, Hochschule Fr. 1,953,018, Mittelschulen Fr. 3,339,625, Primarschulen Franken 10,127,500, Lehrerbildungsanstalten Fr. 622,398, Taubstummenanstalten Fr. 136,085, Kunst Fr. 107,664, Lehrmittelverlag Franken 959,215, Bundessubvention für die Primarschule Fr. 404,636, Bekämpfung des Alkoholismus Fr. 1,335; Total Fr. 17,787,626.

Miszellen

Zur Frage der Linderung der Arbeitslosigkeit.

Im «Wirtschaftl. Völkerbund» macht Th. Tobler, Direktor der gleichnamigen Schokoladefabrik in Bern, folgende Anregung: «Nachdem der Bund seine aufgelegte 5½% Anleihe von Franken

100,000,000 fast dreimal überzeichnet sieht und sich für diesen Fall vorbehielt und beschlossen hat, das ganze Zeichnungsergebnis anzunehmen, dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht richtig wäre, nunmehr in programmatischer Weise zur Unterstützung der gesamten schweiz. Wirtschaftsproduktion zu schreiten, anstatt sich, wie bisher, mit kleinen sporadischen und vollkommen unzulänglichen Versuchen und mit der Unterstützung der Arbeitslosen zu begnügen. Es wäre daher zu prüfen, ob die Schweiz sich am Wiederaufbau Russlands dadurch mitbeteiligen könnte, dass sie diesem Lande einen Warenkredit von Fr. 100,000,000 nach zu vereinbarenden Bedingungen anböte. Wir produzieren in unserem Lande, erklärt er, eine grosse Menge von Artikeln, welche Russland dringend braucht, und wenn für einen solchen Betrag Waren in der Schweiz eingekauft würden, so ergäbe sich daraus sicher eine willkommene Belebung des Beschäftigungsgrades vieler unserer wichtigsten Exportindustrien.»

Eine schweizerische Freihandelsliga.

Wie der «Bund» berichtet, konstituierte sich in Bern unter dem Vorsitz des Kommissärs der schweiz. Handelsbörse ein Initiativkomitee für die Gründung einer schweiz. Freihandelsliga. Demselben gehören 30 Personen aus Kreisen von Handel und Industrie, sowie mehrere Mitglieder der eidg. Räte an. Es wurde beschlossen, sofort die Statuten auszuarbeiten, um sie einer einzuberufenden konstituierenden Versammlung vorzulegen. Aus der von Kaufleuten, Volkswirtschaftern und von Nationalratsmitgliedern benützten Diskussion ging hervor, dass sich die Liga in erster Linie für eine freihändlerische Zollpolitik, für Beseitigung der Monopole, Abbau der Aussenhandelsbeschränkungen und Förderung der freien Handelsbeziehungen mit dem Auslande, einschliesslich Russlands, einzusetzen gedenkt. Sie will sich ausdrücklich auch mit den Freihandelsverbänden der andern Länder in Verbindung setzen und für die Wiederherstellung der internationalen Handelsfreiheit arbeiten. Auch soll auf eine liberalere Steuerpolitik hingearbeitet werden. Die Massnahmen bezwecken hauptsächlich die Wiederherstellung der Konkurrenzfähigkeit der schweiz. Produktion im Kampfe mit dem Weltmarkt.

Instruktionskurs für Fürsorgerinnen in Oesterreich.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung veranstaltet, nach Mitteilung der österr. «Amtl. Nachr.», einem wiederholt von Fürsorgerinnen und Fürsorgern geäusserten Wunsche entsprechend, einen theoretischen Instruktionskurs für im Fürsorgeberuf bereits durch mehrere Jahre tätige Personen. Der Zweck dieses Kurses besteht vor allem darin, alle berufstätigen Fürsorger und Fürsorgerinnen, hauptsächlich solche, die jahrelang in der Praxis tätig sind und keinerlei theoretische Ausbildung genossen haben, in konzen-

trierter Form mit dem heutigen Stande der Wissenschaft und der Gesetzgebung, soweit sie für die Fürsorgearbeit in Betracht kommen, sowie mit dem derzeitigen Stande der verschiedenen ineinander greifenden Fürsorgezweige bekanntzumachen. — Der Lehrplan umfasst Vorträge über Fürsorgerecht, Sozialversicherungswesen, Erziehungsfragen, soziale Hygiene (Sanitätsvorschriften, Ernährungshygiene, Wohnungshygiene), Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Fürsorgeeinrichtungen des In- und Auslandes, ferner über den derzeitigen Stand der verschiedenen speziellen Fürsorgegebiete wie Mutterschutz-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, offene und geschlossene Jugendfürsorge, Schulfürsorge, Gewerbe- und Fabrikfürsorge, Altersfürsorge, offene und geschlossene Tuberkulosenfürsorge, Invalidenfürsorge, Alkoholikerfürsorge, Geschlechtskrankenfürsorge und einen Vortrag über die Zentralisation der Fürsorgearbeit. Im Anschluss daran werden administrative Uebungen sowie Uebungen aus der Fürsorgepraxis abgehalten.

Eine internationale Liga für wertbeständiges Geld.

Wie die «Schweiz. Finanzzeitung» mitteilt, beabsichtigt der bekannte amerikanische Nationalökonom Prof. Fisher die Schaffung einer internationalen Liga für wertbeständiges Geld. Eine nationale Gruppe sei bereits in New York in Tätigkeit. Auch in Deutschland, Italien und England sollen sich führende Persönlichkeiten für diese Sache interessieren und eine Propagandatätigkeit zu gunsten dieser Liga entwickeln. Als Zweck der Liga wird in den Statuten bezeichnet: Förderung der Studien der Schwankungen des Preisstandes und aller Projekte, die den Zweck haben, die Beständigkeit der Kaufkraft des Bargeldes und anderer Zahlungsmittel herbeizuführen und ihnen weiterhin schöpferische gesetzliche Schritte folgen zu lassen.

Kriminalistisches.

Unter dieser Aufschrift lesen wir im «Bund» folgendes: «Als die wirtschaftliche Krise in unserm Lande immer schärfere Formen annahm, herrschte in Zürich allgemein die Ansicht, dass die Kriminalität in gleichem Masse wachsen werde. Nun ist aber tatsächlich das Gegenteil eingetreten. Die Zahl der Eigentumsdelikte ist kaum grösser als in normalen Zeiten und die Zahl der Schwerverbrechen ist effektiv geringer, wenn man die ausserordentlichen Verhältnisse in Berücksichtigung zieht. Die Folge davon ist, dass die Kriminalpolizei «stille Saison» hat und dass dadurch zwei ausserordentliche Bezirksanwälte arbeitslos geworden sind. Diese Tatsachen lassen sich jedenfalls zum weitaus grössten Teil nur als Wirkung der umfangreichen Notstandsmassnahmen erklären; ohne diese wäre die Situation nach Ansicht von Amtspersonen, die Einblick in die Verhältnisse haben, eine ganz andere, nämlich viel ungünstigere.» Wer trägt also die Schuld für die vielen Verbrechen, die in der Gesellschaft vorkommen?

Studiengesellschaft zur Förderung der landwirtschaftl. Produkte.

In Braunschweig wurde kürzlich eine Studiengesellschaft zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion gegründet; ihre Hauptaufgabe soll es sein, die Mechanisierung der landwirtschaftlichen Betriebe anzubahnen. Die grossen Güter und Bauernhöfe, die bisher vorbildlich auf dem Gebiete der Maschinen- und Geräteverwendung sowie des Düngerverbrauchs usw. vorangegangen sind, werden in Zukunft kaum mehr in der Lage sein, für kostspielige Versuche besondere Aufwendungen zu machen. Denn die Belastung des Grund und Bodens durch die notwendigen, verschiedenartigen Steuern und Abgaben wird den Grundbesitz derart schwächen, dass den Besitzern die Lust vergeht, noch besonders zu Studienzwecken Geldaufwendungen zu machen, die für den Betreffenden eben Versuche sind und nicht immer von Erfolg gekrönt sind. Deshalb will die Studiengesellschaft durch Vereinigung der Kräfte solche Versuche organisieren. Weiter will sie der Wasserversorgung auf Gehöften und Wiesen ihr besonderes Interesse entgegenbringen. Denn oft werden Menschen- und Tierkrankheiten durch schlechtes Trinkwasser herbeigeführt, die mit Leichtigkeit durch Aufschliessung unterirdischer Wasseradern und Quellen behoben werden können. Auch glaubt sie nutzlose Niederungen und Oedländereien durch Berieselungsanlagen und künstliche Beregnung gewinnbringend zu gestalten. Besonders aber will die Studiengesellschaft auch in ländlichen Haus- und Wirtschaftskreisen Verbesserungen und Erleichterungen zur Entlastung der Landfrau herbeiführen. Eine Reihe von hervorragenden Landwirten in Braunschweig, Hannover und Sachsen hat ihre Wirtschaften zu Studienzwecken zur Verfügung gestellt.

Büchereinlauf

Behnsen, Dr. Henry u. *Genzmer, Dr. Werner,* Die Folgen der Markentwertung für uns und die andern. Leipzig, Verlag von Felix Meiner. 127 S.

Bernische Privat-Blindenanstalt Spiez. Bericht über das Jahr 1920. 24 Seiten.

Ergebnisse der XII. schweiz. Viehzählung vom 21. April 1921 im Kanton Bern. Lieferung I, Jahrg. 1921, der Mitteilungen des kant. statistischen Bureaus. Bern 1921. Wyss Erben. Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. in Bern. 56 S.

Gemeinderechnung der Stadt Bern für das Jahr 1920. 114 S.

Verwaltungsbericht der Stadt Bern für das Jahr 1920. 238 S.

Voranschlag der Gemeinde Bern für das Jahr 1922. Vorlage des Gemeinderates an den Stadtrat. 34 S.

Wesen und Organisation der Mustermessen,

mit besonderer Berücksichtigung deutscher Verhältnisse.

Von Dr. M. Frenkel, Frankfurt a. M.

Wieder ist die Zeit der Messen da. In der ganzen Welt, von Europa bis Asien, sieht man, dass sich die Organisationskomitees anschicken, einheimische und ausländische Aussteller zu den Frühjahrsmessen herbeizurufen. — Es ist vielleicht interessant, die Grundsätze, die bei der Gründung und Entwicklung der modernen Messen vorwalten, zu untersuchen, ihre Ziele näher zu bestimmen, einen Ueberblick über ihre Mittel zu geben und die Folgen ins Auge zu fassen, die diese Unternehmungen in der Volkswirtschaft der in Betracht fallenden Länder nach sich ziehen können.

Wie aus der Geschichte der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Einzelnen und Völkern hervorgeht, ist man nicht plötzlich zu der gegenwärtigen Auffassung der Mustermesse gekommen. Die Idee der Wandermärkte ist allerdings nicht neu, sondern reicht schon ins Altertum zurück. Früher jedoch, da ein jeder wirtschaftlich noch viel unabhängiger von seinen Mitmenschen war und fast nur für seinen eigenen Bedarf produzierte, der Bürgerstand mit seinen tätigen Gliedern: Kaufleuten, Industriellen, Bankiers, noch nicht bestand und fast gar keine Verkehrsmöglichkeiten vorhanden waren, konnte es natürlich nicht dazu kommen, die wirtschaftlichen Beziehungen durch häufige Märkte anzuregen. Immerhin ergab sich aus gewissen Gründen auch schon zu jener Zeit das Bedürfnis des Warenaustausches zwischen verschiedenen Territorien. So hielt man regelmässig an den Kreuzungsstellen der grossen internationalen Wege, wie z. B. in Südfrankreich, später in Deutschland und in Russland oder andern Ländern grosse Märkte ab, zu denen man die Waren herbeibrachte, um sie am Platze selbst zu verkaufen.

Allmählich, indem die Arbeitsteilung immer stärker zum Ausdruck kam, wuchs die Notwendigkeit des Warenaustausches; man war gezwungen, das, was man nicht selbst produzierte, aus angrenzenden Dörfern, Städten oder Ländern einzuführen.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts tauchte hinsichtlich der Organisation des Warenaustausches eine neue Auffassung auf: die Ausstellung. In Anlehnung an das, was man bisher nur mit Produkten der Kunst, wie Malereien, Bildhauereien in Rom, Venedig, Paris oder Wien getan hatte, kam man in Frankreich zu dieser Zeit auf den Gedanken, die Erzeugnisse gewisser Industrien oder Handwerkerzünfte auszustellen. Die erste solche Ausstellung, auf der Gobelins, Seidenwaren, Porzellane, alles Erzeugnisse der französischen Industrie, zu sehen waren, fand im Jahre 1763 statt. Fast zur selben Zeit wurden in London, Hamburg, Prag, ähnliche Ausstellungen ins Leben gerufen. Natürlich hatten diese Ausstellungen infolge der damaligen sozialen Bedingungen einen ganz besonderen Charakter: sie richteten sich nur an einen kleinen Teil der Bevölkerung, an die Kaufkräftigen, vor allem aber an ein gebildetes Publikum.

Infolge der Fortschritte in Industrie und Technik, die sich unaufhörlich vervielfältigten und immer mehr Allgemeingut wurden, stellte sich die Auffassung des 18. Jahrhunderts bald als unzureichend heraus. Vom Jahre 1817 an beschloss man in Frankreich, regelmässig alle fünf Jahre nationale Ausstellungen abzuhalten. Bis zum Jahre 1849 blieb dieses System bestehen. Man findet solche Ausstellungen in London in den Jahren 1844, 1845, 1849 und in Manchester im Jahre 1851. Auch in andern Ländern fand dies vielfach Nachahmung.

Prinz Albrecht von England schuf als erster den Grundgedanken einer *internationalen Ausstellung*. Die erste solche wurde in London im Jahre 1851 abgehalten; dieser folgten andere, wie in Paris im Jahre 1855, in Wien, Chicago, London im Jahre 1862; weitere in Paris fanden in den Jahren 1867, 1878, 1889 statt, und als grösste unter diesen die internationale Ausstellung von Paris im Jahre 1900.

In Deutschland entwickelte sich der Gedanke der Ausstellung verhältnismässig langsam. Allerdings hat Deutschland, wie man bald sehen wird, reichlich die verlorene Zeit wieder eingeholt. Der Mangel an Einigkeit, der damals die deutsche Volkswirtschaft charakterisierte, erklärt diese Verzögerung zur Genüge. Jedoch gab es auch in Deutschland nationale Ausstellungen seit dem Jahre 1854. Im Jahre 1891 hatte man auch die Absicht, in Berlin eine inter-

nationale Ausstellung abzuhalten, jedoch verhinderte das Fehlen eines geeigneten Platzes die Ausführung des Planes.

Die wirtschaftlichen Bedingungen des modernen Lebens machten es notwendig, den Gedanken der Ausstellung noch weiter zu fassen und auf eine andere Grundlage zu stellen.

Die Ausstellung war vor allem die öffentliche Darlegung der künstlerischen, industriellen oder landwirtschaftlichen Produktion, in der Absicht, die Aufmerksamkeit der Besucher auf die neuesten und wichtigsten Erzeugnisse zu lenken oder ihnen einen Ueberblick über die Leistungen der Aussteller zu geben.

Die *Mustermesse* von heute baut auf anderen Grundsätzen auf. Der künstlerische Charakter ist vor dem industriellen und Handelscharakter vollkommen zurückgewichen. Im Sinne der Organisatoren ist die Messe dazu bestimmt, den Verkauf der fertigen Erzeugnisse anzuregen. Sie ist sozusagen ein Lager, ein grosses Schaufenster, das für eine Zeitlang den Fabrikanten und Kaufleuten zur Verfügung gestellt wird. Ein anderes charakteristisches Zeichen für die Mustermesse ist ihre Spezialisation. So gibt es allgemeine Messen, die alle Arten von Erzeugnissen umfassen, und Messen, die sich auf eine Industrie beschränken (z. B. Möbelmesse in Dresden, Messe für die Binnenschiffahrtindustrie in Essen usw.). Man könnte die moderne Messe nicht besser definieren, als es ein früherer französischer Minister getan hat, welcher sagte: «Eine Messe ist die Unternehmung, die es ermöglicht, in einem Minimum von Kosten ein Maximum von Ertrag zu erreichen.»

Die reiche Anzahl der Messen, vor allen Dingen in Deutschland, stammt seit Beendigung des Krieges. Diese allzu lebhafte Entwicklung lässt sich leicht erklären: Der Krieg hatte eine Entwicklung von nationalen Industrien mit sicheren Absatzmöglichkeiten hervorgerufen. Sobald diese «idealen» Absatzwege wegfielen (ideal in dem Sinne, dass man sich nicht leicht ein wirksameres Mittel vorstellen kann, den Verbrauch, mithin auch die Produktion, zu steigern, als die Erzeugnisse immer wieder von neuem zu zerstören), mussten neue gefunden werden. Das war nicht leicht. Nachdem die inländischen Märkte befriedigt waren — und das war bald geschehen —, musste man an die ausländischen denken und den Kampf mit der ausländischen Konkurrenz aufnehmen. Sofort türmten sich Hindernisse auf: Valutadifferenz, Passschwierigkeiten, strenge Zollvorschriften usw. — Schwierigkeiten, die es beschwer-

lich und fast unmöglich machten, dass sich Reisende und Vertreter ins Ausland begaben. Infolge der fortgeschrittenen Technik und infolge der immer grösseren Ansprüche einer raffiniert geschmackvollen Kundschaft, wurden die Musterkollektionen immer grösser und ihr Transport immer schwieriger. Andererseits genügen Photographien und Zeichnungen nicht immer, um dem Käufer ein rechtes Bild zu geben.

Die grossen Unkosten hätten vielleicht nicht immer durch die erzielten Verkäufe gedeckt werden können. Ausserdem kostet die Reklame, die man heutzutage nicht entbehren kann, besonders wenn man noch Rücksicht auf die Valuta nehmen muss, ungeheuer viel Geld. Man muss allerdings gleich hinzufügen, dass alle diese Einwendungen sich nicht oder nur in geringem Masse auf die grossen Unternehmungen oder Häuser beziehen, die genügende Mittel besitzen, um ihre Reisenden ins Ausland zu schicken oder im Auslande besondere Vertretungen zu unterhalten. Für alle andern jedoch lag die Notwendigkeit klar zu Tage, für den Absatz und die Verbreitung ihrer Produkte einen neuen, *gemeinsamen* Weg zu finden. Selbstverständlich musste jedem einzelnen der Gedanke einer regelmässigen Ausstellung zusagen, die es ermöglicht, alle Produkte ohne allzu grosse Unkosten vor zahlreiche Kunden und Besucher verschiedener Nationalität zu bringen. Aber auch die grossen Häuser, die ihre Vertretungen im Ausland haben, verschmähen es nicht, ihre Erzeugnisse auf den grossen Messen auszustellen, da auch sie keine Gelegenheit versäumen wollen, zu verkaufen und sich bekannt zu machen. Sich einen Namen zu machen, seine fertigen Produkte bei neuen Käufern einzuführen, neue Kunden zu erwerben, das ist der Zweck der Messe. Die Notwendigkeit, die Aufmerksamkeit des Käufers auf sich zu lenken, ist so gross, dass viele Aussteller einen Stand mieten selbst in der Ueberzeugung, nichts während der Messe zu verkaufen. Sie sind schon damit zufrieden, wenn die Messbesucher sich die eine oder die andere Maschine erklären lassen, dieses Erzeugnis untersuchen und mit anderen vergleichen usw. Denn leicht ist es möglich, dass der Fabrikant dann einige Wochen später dennoch einen Auftrag vom Messbesucher erhalten wird (Nachgeschäft).

Zu diesen verschiedenen praktischen Betrachtungen kommt für einen gewissen Teil der Bevölkerung noch eine andere hinzu. Für viele Deutsche, bei denen das Geselligkeitsgefühl besonders stark

ausgeprägt ist, bilden diese regelmässigen Zusammenkünfte, abgesehen von ihrer nützlichen Seite, den Anlass zu kleinen Festen und Freuden.

Dies ist, kurz zusammengefasst, der Zweck der modernen Messen.

Aus dem Vorhergehenden lassen sich leicht die Aufgaben und Pflichten 1. der Organisatoren, 2. der Messaussteller und 3. der Messbesucher ableiten.

Das *Messamt* muss sich seiner Rolle als Handelsabteilung, die im Dienste der Aussteller steht, voll bewusst sein. An erster Stelle muss es darauf bedacht sein, diesen eine möglichst grosse Anzahl von Käufern zuzuführen. Es schien anfänglich, als käme es vor allem darauf an, eine möglichst grosse Anzahl von Ausstellern zusammenzubringen. Die Erfahrung hat aber anders gelehrt: Denn was nützt in der Tat eine grosse Menge von Ausstellern, wenn man ihnen nicht genügend Besucher und Käufer zuführen kann. Aus diesem Grunde sind die deutschen Messen auch jetzt schon bestrebt, die Zahl der Aussteller möglichst einzuschränken, und sie tun dieses, indem sie die Zeit des Ablaufs von Mietekontrakten benutzen, um sich von einem mittelmässigen Aussteller zu befreien.

Eine grosse Anzahl Aussteller, eine noch grössere Anzahl Besucher zu vereinigen, ist leicht gesagt. Jedoch kann man sich nur schwerlich alle Schwierigkeiten und Einzelheiten vorstellen, die eine solche Unternehmung nach sich zieht.

Das Messamt hat zwei ständige Aufgaben: 1. Das Reklamewesen und 2. Die technische Organisation der Messe.

Es ist klar, das die Suche nach Käufern viele Bekanntmachungen und viel Reklame, mithin also auch gut gefüllte Propagandakassen, erfordert. Es ist bekannt, dass manche Länder, trotz ihres Defizites im Budget, dennoch ihren Messen finanzielle Unterstützungen gewährt haben. Das Reklamewesen kann die verschiedensten Formen annehmen: es ist technisch (Zirkulare, Prospekte, Anzeigen und Plakate längs der Eisenbahnlinien), künstlerisch (Theater und Konzerte zugunsten der Messe oder von dieser geboten), literarisch (Broschüren, Bücher, Statistiken), es befasst sich damit, Empfangsdiners zu veranstalten, es bringt Neuheiten wie Umzüge durch die Stadt, es setzt sich in Verbindung mit den Esperantisten usw. Das Reklame- und Propagandawesen beansprucht eine grosse Anzahl von Angestellten. Neben dem Reklamewesen besitzen die Mess-

ämter Vertretungen und Agenten im Ausland, die es sich angelegen sein lassen, der Messe eine möglichst grosse Anzahl von Besuchern und Ausstellern zuzuführen.

Die *Verwaltung der Messe,* eine nicht minder wichtige Rolle, liegt den Abteilungen ob, die sich mit der inneren Organisation befassen. Es ist schwierig, sich alle Verrichtungen vorzustellen, die den Organisatoren zufallen: Bau und Umbau, — Hin- und Rückbeförderung in einer kurzen Spanne Zeit von Tausenden von Personen, die Gepäck und häufig schwere voluminöse Musterkollektionen bei sich führen, — Sorge für die Unterkunft aller dieser Menschen, — Bereithaltung von Börsen und Vortragssälen, — Suche nach Zerstreuung für die Messbesucher usw. Ferner müssen sie sich mit den verschiedenen Behörden in Verbindung setzen: mit den Eisenbahnen (um ermässigte Fahrpreise zu erzielen), — mit den Post- und Telegraphenämtern (um Messpostämter zu errichten) — mit den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken und andern städtischen Verwaltungen, um gewisse Gebäude und Grundstücke zu mieten, — mit Privatunternehmungen, um Annoncen usw. vorzubereiten, — mit den Einwohnern der Stadt selbst, — mit den Zollbehörden, um eine freie Einfuhr der für die Messe bestimmten Waren zu erreichen, — mit Flugzeuggesellschaften usw. Und zu allem kommen noch die Bemühungen für das Aufbringen von genügenden Geldmitteln zur Hebung des Reklamewesens, zur Verbesserung der Stände usw.

Dies sind einige der grösseren Schwierigkeiten, die die Organisatoren der Mustermessen auf sich nehmen müssen, um diesen Unternehmungen den Erfolg zu sichern.

Auch *die Aussteller,* denen natürlich am meisten am Erfolg gelegen ist, können das Ihre zum Gelingen beitragen. Sie müssen davon überzeugt sein, dass die Messen den Verkauf ihrer Waren auch wirklich fördern. Die Messe ist ein bequemer Ort, um Geschäfte zu machen. Wenn auch die eine Zusammenkunft kein Geschäft nach sich zieht, so wird wohl eine andere desto günstiger ausfallen. Darum müssen es sich die Aussteller auch angelegen sein lassen, Kontrakte von längerer Dauer abzuschliessen. Man kann die Mustermesse, besonders in diesen Zeiten, als eine Art Geschäftsbarometer bezeichnen. Vom Ausgang mancher mag vielleicht der Erfolg einer Industrie für die ganze Saison abhängen. Dies gilt natürlich allerdings nur beispielsweise für die Textil-, Leder-, Baumaterialien-,

Luxus- usw. Industrien, berührt jedoch keineswegs Industrien wie Minen, Metalle usw. Auch werden, wie manche Messen es erbracht haben, die Preise im Laufe derselben festgesetzt. Die Tätigkeit der Börsen, die den Messen angegliedert sind, tragen nicht wenig dazu bei. Die Aussteller müssen das Messamt vor allem in materieller Hinsicht unterstützen und sollten in ihrer Buchhaltung ein ganz neues Konto «Ausgaben für Messen» eröffnen. Denn Geld, das in vernünftiger Weise für Reklame ausgegeben wird, ist niemals hinausgeworfen.

Das Publikum schliesslich muss ebenfalls gemeinsam mit den Organisatoren arbeiten. Es muss sich sagen, dass die Messe ein ausgezeichnetes Propagandamittel für die einheimische Industrie darstellt und es daher in seinem eigenen Interesse liegt, die Unternehmungen zu stützen. Manche Länder haben diese Notwendigkeit bereits voll begriffen, und für diese bedeutet die Messe wirklich ein *nationales Ereignis*. Alle nehmen, direkt oder indirekt, daran teil, alle wünschen ihr Erfolg.

Dieses sind die Betrachtungen, die sich aus der Beobachtung der Organisation und der Tätigkeit der Unternehmungen ergeben, die wir Mustermessen nennen.

Um das Bild zu vervollständigen, muss man noch die Tendenzen gewisser Messen ins Auge fassen.

Wie wir gesehen haben, ist die grosse Anzahl der Messen durch die lebhafte Tätigkeit der einheimischen Industrien und durch die Notwendigkeit des Absatzes bedingt. Die Organisatoren dieser Unternehmungen wissen wohl, welche Nachteile und Gefahren eine solche Zersplitterung der Kräfte mit sich bringen kann.

In den Industrien mancher Länder lassen sich bereits deutlich *Konzentrationsversuche* wahrnehmen. Es handelt sich darum, die Kräfte zu vereinigen und jeder Ausstellung ein ganz bestimmtes Ziel zu geben. Durch eine solche Konzentration der Messen liesse sich, mit geringerem Kostenaufwand, indem man die verschiedenen Budgets für Reklame und Propaganda zusammentäte, ein grösserer Erfolg erzielen. Dieser Konzentrationsgedanke besteht z. B. in Deutschland, wo man damit umgeht, die Zahl der Messen einzuschränken und nur einige bestehen zu lassen: die *Messe von Leipzig*, die immer eine grosse nationale Messe bleiben würde, vom ganzen Reich unterstützt, die *Frankfurter Messe*, die man doch infolge ihrer günstigen Lage im Westen Europas und infolge der

beträchtlichen finanziellen Unterstützungen, die ihr von der Stadt und vom Umkreise gewährt werden, trotz vieler Gegenströmungen nicht wird unterdrücken können; dann die sog. Grenzmessen, wie *Breslau,* als Beobachtungsposten für Polen und den Balkan; die *Königsberger Messe* als Vorposten für die Ausbreitung Deutschlands nach Russland und die baltischen Länder. Erst vor kurzem kündigte die Presse die Gründung eines besonderen *Messamtes im Preussischen Handelsministerium* an, das dazu bestimmt sein soll, Anstalten und Bemühungen, die in den verschiedenen Gegenden Deutschlands in Bezug auf Messen getroffen werden, zu regeln.

Planen die Länder, die sich gegenwärtig mit der Konzentration der Messen befassen, in zweiter Linie vielleicht eine Ausbreitung derselben auch ins Ausland? Dies ist nicht ausgeschlossen, und wer weiss, ob nicht noch Verträge zwischen Messen verschiedener Länder geschlossen werden, um die nationale Industrie mehr und mehr zu verbreiten.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen speziell über die *deutschen* Messen.

Zur Besprechung könnte man einen Typus herausgreifen, da fast alle deutschen Messen praktisch auf demselben Grundsatze beruhen, dessen Bedeutung in den beiden grossen Messen von Leipzig und Frankfurt geprüft und erprobt worden ist.

Der Magistrat und die Handelskammer der Stadt überlassen einer Finanzgesellschaft und einem besonderen Messamt die Sorge für die Organisation der Messe. Die Aufgaben des Messamtes sind folgende:

1. Es dient als technischer Ratgeber den Behörden in allen die Messe angehenden Fragen.
2. Es begünstigt die Entwicklung der Ausstellungen und trägt so zur wirtschaftlichen Ausdehnung bei.
3. Es erleichtert dem Publikum den Besuch der Messen und trifft Verfügungen, um den Verkehr zu erleichtern.
4. Es nimmt Klagen der Aussteller, des Publikums und der Behörden entgegen; prüft sie und trifft Massnahmen, um die Verwaltung der Messen zu bessern.
5. Es ist mit dem Reklamewesen und der Propaganda, sowohl in Deutschland als auch im Auslande beauftragt. Es sammelt alle Berichte und Nachrichten, die in Deutschland und im Auslande über die Mustermessen erscheinen.

6. Es veröffentlicht regelmässig Berichte über die Messe.
7. Es setzt den Mietpreis für die Stände und andere Gebäude fest.
8. Es befasst sich damit, den Messbesuchern und Ausstellern Unterkunft in der Stadt während der Messe zu verschaffen.

Dieses Messamt wird moralisch und finanziell unterstützt vom Staate, von der Stadt, von verschiedenen Gesellschaften, ja sogar von der Reichsregierung. Im Budget des Jahres 1921 hatte das Reich einen Zuschuss für die Messen von 12 Millionen Mark vorgesehen, die zwischen der Leipziger Messe und der Gewerbeschau in München verteilt werden sollten. Im Jahre 1922 beträgt die Unterstützung 7½ Millionen für Leipzig und 1½ Millionen für München.

Bei einer Messe wie Leipzig, die weniger zentralisiert als Frankfurt, und bei der auch das Messamt weniger allmächtig ist als dasjenige von Frankfurt, muss das Messamt auch innere Verordnungen treffen, z. B. wegen der Ausstellungspaläste, die Privatgesellschaften gehören, wegen Errichtung neuer Hallen oder Gebäude, die es teils selbständig, teils unter Mitwirkung der Aussteller errichten lässt.

Das Messamt verteilt seine Aufgaben unter verschiedene Abteilungen, die sich mit der inneren Verwaltung und mit der Propaganda befassen. Zur inneren Verwaltung gehört die Kasse und die technische Organisation, zur Propagandaabteilung gehört die Sorge, die Propaganda zu fördern und die Messe durch die geeignetsten Mittel bekannt zu machen.

Die Einkünfte einer Messe setzen sich zusammen aus den verschiedenen Zuschüssen des Staates, der Stadt, der Handelskammer und des Reiches, aus der Miete für die Stände, aus dem Erlös der verkauften Eintrittskarten und Abzeichen, Katalogen und Messberichten, und weiteren Einnahmen wie Vermietung von elektrischem Strom und Gas usw. Als Ausgaben hat man Tilgungen von geliehenem Kapital und dessen Zinsen zu verzeichnen, Unkosten für Bauten, Propaganda usw.

Die technische Organisation teilt sich in verschiedene Abteilungen, die je nach der Messe verschieden benannt sind: Technische Abteilung oder Bauabteilung. Des öftern besteht noch eine besondere Verkehrsabteilung, der es obliegt, sich mit den Eisenbahnverwaltungen in Verbindung zu setzen, um das Einlegen von Sonderzügen zu Beginn und zum Schluss der Messe zu veranlassen,

Billets zu verkaufen usw. Wieder ein anderes Amt befasst sich damit, den Besuchern und Ausstellern Wohnungen während der Messe zu verschaffen. Ein besonderer Messwohnungsnachweis erfragt oder fordert, und zwar schon lange vor Eröffnung der Messe, Zimmer, die dem Messamt während der Dauer der Messe zur Verfügung gestellt werden. Sachverständige besichtigen die Zimmer und teilen sie in verschiedene Kategorien. Auf öffentlichen Plätzen und auf Bahnhöfen bestehen dann besondere Bureaus, die den Besuchern die Zimmer angeben. Man will sogar ein sog. «Wucheramt» gründen, um jede Spekulation der Hoteliers oder der Zimmervermieter zu verhindern. — Anderen Beamten fällt die Aufgabe zu, Theaterveranstaltungen zu organisieren und Billette dafür zu verkaufen oder zu verteilen.

Die Propaganda-Abteilung umfasst je nach den Messen eine oder mehrere Unterabteilungen, wie z. B. die literarische Abteilung, die Organisationsabteilung etc. Die erste verfasst und veröffentlicht den Messbericht, Kataloge, Broschüren, die teils verkauft, teils unentgeltlich vergeben werden. Es besteht ferner ein besonderes Auskunftsbureau, in welchem Statistiken jeder Art zur Verfügung stehen. Auf den grossen Messen gibt es sogar ein Dolmetscherbureau, dessen Mitglieder aus Schülern und Studenten der Stadt zusammengesetzt sind, die sich während der Messen den Fremden zur Verfügung stellen und auf diese Weise die Möglichkeit haben, sich in den fremden Sprachen zu vervollkommnen. — Die hohen Beamten behalten sich ihrerseits das Recht vor, Empfangsdiners zu veranstalten, zu denen die nationalen Behörden und ausländische Vertreter geladen werden, um auf diese Weise mit einer ausländischen Kundschaft in Fühlung zu kommen.

Selbstverständlich ist die Organisation einer Messe durchaus nicht schematisch, denn sie muss sich den örtlichen Bedingungen anpassen. So konnte sich z. B. die Frankfurter Messe, die erst seit kurzer Zeit besteht, schon von vornherein mehr konzentrieren als die Leipziger Messe, wo das Messamt bereits bestehende Privatorganisationen vorfand, wie die Messhäuser oder Messpaläste, die bereits seit langen Jahren und gewissermassen aus Tradition ihre Kundschaft von Ausstellern hatten.

Noch ein Wort über den Charakter der einzelnen deutschen Messen:

Natürlich gleicht nicht die eine unbedingt den anderen. Breslau z. B. ist durchaus «regional», in dem Sinne, dass die Industrien, die am meisten vertreten sind, gerade für jene Gegend charakteristisch sind. Die Königsberger Messe ist dadurch ausgezeichnet, dass sie gleichsam eine Verbindung zwischen dem Reich und Ostpreussen darstellt. Erzeugnisse jeder Art sind dort vertreten, denn selbst die grossen Häuser, die Frankfurt oder Breslau meiden, senden ihre Waren zur Ausstellung nach Königsberg, da es durch seine Lage besonders begünstigt ist, die Ostmärkte zu beherrschen. Frankfurt wehrt sich dagegen, eine territoriale Messe zu sein und hofft, sich in Deutschland noch eine herrschende Stellung unter den Messen zu schaffen. Auf jeden Fall ist Frankfurt, das stark ist durch die Grosszügigkeit seiner Bewohner und hervorsticht durch das Ansehen, das seine Banken im Auslande haben, eine der interessantesten Kundgebungen. Die Leipziger Messe ist zu alt und wohlbekannt, als dass es noch notwendig wäre, sie besonders zu charakterisieren. Alljährlich kommen aus Tradition ungeheure Menschenmengen in Leipzig zusammen und verleihen der Stadt immer wieder aufs Neue das bunte Gepräge mit den vielen Hunderten von Plakaten, den vielfarbigen Wimpeln und Fahnen, den grotesken Umzügen durch das mittelalterliche Brühl in engen Strassen und vor Häusern mit eingebauten Höfen. Dieser malerische Anstrich, der zu der wichtigen wirtschaftlichen Bedeutung hinzukommt, trägt sicherlich nicht wenig dazu bei, um dieser Messe in jedem Jahre wieder den Erfolg zu sichern.

Die obigen Darstellungen zusammenfassend, ist nun folgendes zu sagen. In der modernen Volkswirtschaft bietet die Messe ein wichtiges Mittel für die Fabrikanten, den Verkauf ihrer Erzeugnisse anzuregen. Dank der sorgfältigen Einrichtungen entspricht die Messe voll und ganz den Anforderungen des modernen Verkehrs. Ausserdem ist sie ein geeignetes Instrument zur Förderung der nationalen Wirtschaft. Mit Rücksicht darauf zögern manche Regierungen nicht, sie mit allen Kräften zu unterstützen und sie als Einrichtungen von allgemeinem Interesse zu betrachten. Vor allem aber tragen die Messen dazu bei, die Weltkonkurrenz zu entwickeln. Und hätten sie nur diesen einen Zweck, so wäre schon damit ihr Vorhandensein gerechtfertigt, da der Wettbewerb auf internationalem Boden doch das beste Mittel für den Fortschritt ist.

Auswege aus der wirtschaftlichen Not*).

Von Herman Versell, Ingr., Zürich-Wpkg.

In unserem ersten Artikel versuchten wir nachzuweisen, dass der Bund ohne Risiko eine Notenvermehrung vornehmen kann, ohne dass eine Inflation eintreten muss, sofern er mit dem emittierten Geld nur zinstragende Investierungen schafft und sofern der erste, damit beglichene Preis im Sinne des Preisabbaus festgesetzt wird. Es wurde ferner erwähnt, dass der Bund die Werke nicht allein finanzieren müsse, dass vielmehr das Kapital von Gemeinden und Privaten sich mitbeteiligen kann. In weiterer Ausführung dieses letztern Punktes soll in Nachstehendem untersucht werden, wie sich die Finanzierung gestaltet, wenn der Bund überhaupt nur den seit Kriegsbeginn eingetretenen Teuerungsbetrag auf den zu erstellenden Werken übernehmen würde, sodass das Privatkapital sich schon jetzt wieder betätigen könnte, ohne Verluste riskieren zu müssen. *Die Gestehungskosten würden vom Standpunkt des Privatkapitals sich somit nicht höher stellen, als ob sich der Preisabbau schon vollzogen hätte.*

Um zunächst über den Umfang einer Notenvermehrung schlüssig zu werden, sei auf den Bericht des Chefs des Eidg. Finanzdepartements an den Bundesrat verwiesen («N. Zürch.-Ztg.», Nr. 1783 und 1785, Handelsteil), betitelt: «Herabsetzung des Schweizerfrankens durch Inflation?» Auf den darin überzeugend erbrachten Nachweis, dass eine absichtlich herbeigeführte Inflation, wenn sie überhaupt erreicht würde, ein sehr gefährliches Mittel wäre, soll hier nicht näher eingetreten werden.

Es wird darin weiter ausgeführt, dass eine Inflation überhaupt kaum zu erreichen wäre, indem eine Notenvermehrung nur schwierig in den Verkehr gebracht werden könnte und alsbald wieder an die Staatskasse zurückfliessen würde. Ueber letztern Punkt kann man auch anderer Ansicht sein. Wenn der Bund mit dem neuen Pa-

*) Eine Ergänzung zum gleichnamigen Artikel im ersten Novemberheft unserer Zeitschrift von 1921.

piergeld alte Schuldverpflichtungen ablöst (z. B. Anleihen zurückbezahlt) oder damit laufende unproduktive Ausgaben begleicht, so hätten die Noten keine Gelegenheit, wieder an die Staatskasse zurückzufliessen. Die Notenvermehrung müsste also in den Händen der frühern Anleihenbesitzer irgendwo Anlage oder Betätigung suchen und wohl auch im In- und Ausland finden. Damit würde aber sofort eine nicht zentralisierte Nachfrage rege werden und eine entsprechende Steigerung der Preise, d. h. Inflation wäre die Folge. Auch die Bewertung des Schweizerfrankens im Ausland müsste dann durch eine Senkung der Valuta leiden und zwar nicht aus Gründen mangelnden Vertrauens als vielmehr zufolge der einfachen Tatsache des grössern Angebots der Ware Schweizergeld. Die sinngemässe Auffassung der Quantitätstheorie des Geldes lässt sich nicht eliminieren.

Die Wirkung der Notenvermehrung wird aber eine andere sein, wenn sie produktiv angelegt wird und dabei zugleich brachliegende Arbeitskraft Beschäftigung findet, wobei die Preisvereinbarung für die zinstragende, neu zu erstellende Anlage bei einer zentralen Stelle erfolgt oder zum mindesten eine zentrale Preiskontrolle über Löhne, Rohmaterialien und Fertigprodukte stattfindet. Nur die Ersparnisse, die von dem neuen Gelde gemacht werden, suchen sich dann wieder in Anleihen festzulegen; Bund, Kantone und Gemeinden werden für solche noch lange genug Verwendung haben.

Das Primäre ist somit die Schaffung einer produktiven Anlage und erst das Sekundäre ist die Notenvermehrung. Da die Leistung, die das Geld erzeugt hat, nicht konsumptiver Natur ist, ist die Geldschöpfung eine vollkommen korrekte. Sie wäre es aber dann nicht, wenn wir bereits voll beschäftigt wären, weil dann der Rahmen nationaler Leistungsfähigkeit überschritten würde und dies dann zur Inflation führen müsste.*)

Gegen eine wohlüberlegte Erhöhung des Notenumlaufs kann somit nichts Stichhaltiges angeführt werden, namentlich dann nicht, wenn eine solche nur zur Eliminierung der Teuerungs-Mehrkosten verwendet wird. Die Notenvermehrung ist nicht Ursache mangelnden finanziellen Gleichgewichts auf Seite des Staates; sie findet in

*) Siehe auch: „The Annals of the American Academy of Political and Social Science", Vol. 75-1918, S. 140 u. ff. Carl Snyder: „War Loans, Inflation and the high Cost of Living".

den zinstragenden Anlagen bereits ihren aktiven Gegenposten vor. Hievon kann nur die Unterstützung der Exportindustrien eventuell eine Ausnahme machen.

Der Chef des Eidg. Finanzdepartements, Hr. Bundesrat Musy, stellt in seinem bereits erwähnten Berichte fest, «dass die Metalldeckung, die unsere Notenzirkulation garantiert, 700 Millionen (Gold und Silber), eine weitere Emission von 700 Millionen erlauben würde», ohne dass das Nationalbankgesetz verletzt würde, welches für den Notenumlauf eine Metalldeckung von mindestens 40% vorschreibt. Wenn nun von diesen zulässigen 700 Millionen nur ⅕ oder rund 150 Millionen in Anspruch genommen würden, so könnte mit diesen als Barauszahlungen in Verbindung mit der Postcheckrechnung (Girogeld) ein Umsatz von (150 : 2) . 5 = 375 Millionen bewerkstelligt werden. Dass diese Transaktion wenigstens zum Teil auch mit der Nationalbank ausgeführt werden könnte, wurde schon im Hauptartikel erwähnt. Das Verhältnis von Barauszahlungen zur Höhe der Giroüberweisungen dürfte auch da nicht ungünstiger sein.

Verteilt man die Summe von 375 Millionen auf drei hauptsächlich in Frage kommende Gebiete etwa wie folgt:

I. 125 Mill. für die Unterstützung der Exportindustrien, so lässt sich damit eine durchschnittlich 15%ige Unterstützung auf eine Exportsumme von 835 Mill. Franken ausrichten.

II. 150 Mill. für den Bau von Kraftwerken, Wohnungsbau u. a. zinstragende Investierungen.

III. 100 Mill. für einen beschleunigten Ausbau der Elektrifizierung der S. B. B. Damit könnte der pro 1922 vorgesehene Betrag nahezu auf das Dreifache gesteigert werden.

Total 375 Mill., bei einer Notenumlauf-Erhöhung von nur 150 Mill.

Die Rückzahlung der den Exportindustrien gewährten Unterstützungen kann wohl nur auf Grund von Besprechungen mit den Vertretern derselben diskutiert werden. Es sollte zum mindesten eine Abzahlung der geleisteten Beiträge zu erzielen sein, wenn sie auf eine Reihe von Jahren verteilt wird, wobei die Raten steigend sein könnten, so dass die grössern bereits in die kommende bessere Periode fallen.

Für die den S. B. B. gemachten Investierungen ergeben sich aus den Kohlenersparnissen effektive Minderausgaben, die eine Verzinsung resp. Amortisierung ermöglichen müssen. Der der Rentabilität der Elektrifizierung zugrunde gelegte Kohlenpreis kann bei dieser Finanzierungsmethode wohl noch tiefer angenommen werden. Da von dem 100 Mill. Beitrag an die S. B. B. nur 60 Mill. zu 1,8% (jetziger Postcheckzins) zu verzinsen sind, ergibt dies auf den ganzen Beitrag einen Durchschnittszins von 1,08%; hiezu 4—4,5%, ergäbe 5,08—5,58% und eine Amortisierung in 25—22 Jahren.

Wenn nun der Bund hinsichtlich des unter II. erwähnten Beitrages nur den Mehrbetrag über die Vorkriegskosten von zu erstellenden Bauten übernehmen würde, so wäre zunächst dieser Vorkriegswert festzustellen. Diese Ziffern von Einheitspreisen sind indessen leicht zu ermitteln. Nun muss aber gesagt werden, dass diese Vorkriegspreise in absehbarer Zeit nicht erreicht werden, dass vielmehr auch nach tiefstmöglich vollzogenem Preisabbau eine gewisse Teuerung dauernd verbleiben wird. Diese dauernd verbleibende Teuerung lässt sich vielleicht auf 30—50% der Vorkriegspreise abschätzen. Wird daher ein Vorkriegswert mit 100 Kostenteilen bezeichnet, so wird der Preisstand nach vollzogenem Abbau 130—150, im Mittel etwa 140 Kostenteile betragen. Heute beläuft er sich auf 150—250, im Mittel auf etwa 180 Kostenteile. Es kann nun für die Finanzierung von sich verzinsenden Anlagen folgende generelle und überschlägige Rechnung aufgestellt werden:

	Kostenteile			Zinsteile
I. Hypothek oder Obligationskapital	70	zu	5,5 %	3,85
Eigen- oder Aktienkapital . . .	70	zu	3,0 %	2,10
oder			(3,5 %)	(2,45)
oder			((4,0 %))	((2,80))
Einstandspreis	140			
Vom Bund zu übernehmen . . .	40	zu	12,5 %	
plus Postcheckzins		zu	1,8 %	5.72
	180	zu	6,48 %	11,67
beziehungsweise			(6,68 %)	(12,02)
beziehungsweise			((6,88 %))	((12,37))

Es ergibt sich somit eine annähernd normale Verzinsung von 6,48—6,88% je nachdem sich das Eigenkapital während den ersten acht Jahren mit 3—4% begnügt. Nach acht Jahren sind die 40 vom

Bund beigetragenen Kostenteile zufolge der 12,5%igen Verzinsung amortisiert (denn 8×12,5=100%), sodass dann das Werk zu 140 Kostenteilen zu Buch steht.

Für Förderung des Wohnungsbaues hat der Bund in den letzten Jahren 15—20% an Beiträgen à fonds perdu bezahlt; dass auch hierin günstigere Möglichkeiten vorhanden sind, sei durch folgendes Beispiel dargetan.

Angenommen Platz und Bau kosten Fr. 30,000 und der Bund leiste hieran nur 10% à fonds perdu, so ergäbe sich folgende Aufstellung:

I. Periode von 16½ Jahren:

I. Hypothek . . .	50 %	od.	15,000	à 5,25 %*	Fr.	788.—
Kanton u. Gemeinde	15 %	„	4,500	à 2 %**	„	90.—
Eigenkapital . . .	10 %	„	3,000	à 4 %	„	120.—
Bund, amortisierbar	15 %	„	4,500	à 6 %	„	270.—
Bund, à fonds perdu	(10 %	„	3,000)			
			27,000	à 4,7 %	Fr.	1268.—

II. Periode von 16½ Jahren:

I. Hypothek	15,000	à 5	%***	Fr.	750.—
Kanton u. Gemeinde	4,500	à 6	%**	„	270.—
Eigenkapital	3,000	a 4	%	„	120.—
	22,500	à 5,07	%	Fr.	1140.—

* Vermutlich durchschnittlicher Zinssatz während 16½ Jahren.

** Also durchschnittlich 4 % während den 33 Jahren.

*** Wahrscheinlich auch geringer als 5 %.

Die vorstehenden Ziffern lassen sich auch noch nach verschiedener Richtung hin etwas modifizieren.

Zu der auf S. 175 enthaltenen Aufstellung stellt sich nun die Frage, ob das Privatkapital heute zum Bau von Anlagen sich bereit finden lässt, wenn ihm während den ersten acht Jahren nur 3—4% Verzinsung in Aussicht steht. Diese Frage kann wohl bejaht werden, hört man doch vielfach, dass z. B. die private Bautätigkeit wieder einsetzen würde, wenn sich das Bauen auch nur 20% billiger stellen würde. Wenn daher das Privatkapital die Gewissheit hat, dass es jetzt für ca. 40 Kostenteile oder ca. 22% der Bausumme nicht aufzukommen hat und dafür nur während acht Jahren mit der Verzinsung etwas zurückstehen muss, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass die Bautätigkeit auf den verschiedensten Ge-

bieten einen neuen Impuls erhalten wird. Zu diesem kleinen Opfer dürfte das Privatkapital gewiss auch aus Gründen der allgemeinen Erhaltung des Wirtschaftslebens sich da und dort entschliessen.

Fasst man nun den auf S. 174 unter II. erwähnten Beitrag von 150 Mill. als die 40 Teuerungs-Kostenteile auf, so ermöglicht dies zusammen mit dem Privatkapital einen Umsatz von rund 675 Mill., nämlich (150 : 40) . 180 = 675. Nimmt man hievon in roher Schätzung ⅓ als Löhne an, während die übrigen ⅔ für Rohmaterialien etc., z. T. auch wieder Löhne, sind, so lässt sich mit diesem Drittel gleich 225 Mill. eine Beschäftigung von nahezu 54,000 Mann zu Fr. 14.— Taglohn während eines Jahres erzielen. Durch diese direkte Beschäftigung tritt aber in vielen andern Gewerben indirekt auch eine Arbeitsvermehrung ein, da sich das Geld mehrfach umsetzt.

Die Rückzahlung der bei der Postcheckrechnung und eventl. bei der Nationalbank eingegangenen Verpflichtungen des Bundes ist bei den S. B. B. und bei den Baubeiträgen einfach. Die Amortisation der erstern ist in 25 Jahren und die der letztern in 8 bezw. 16½ Jahren durchgeführt. Von jeder Amortisationsquote, die der Bund erhält, liefert er ⅗ der Postcheckrechnung ab, während er für ⅖ Darlehenskassenscheine aus dem Verkehr zieht und vernichtet.

Die Frage zur Diskussion zu stellen, ob die Postcheckrechnung den ihr zugemuteten, mehr oder weniger unflüssigen Kredit dem Bund gewähren darf oder nicht, da ihre «Liquidität» darunter leiden könnte, dürfte nur akademisches Interesse besitzen. Das Gleiche gilt bei Inanspruchnahme der Nationalbank. Die rapide Amortisation bietet Gewähr dafür, dass die Liquidität nur kurze Zeit tangiert wird. Dass heute schon wieder seitens der Banken Gold in Zirkulation gesetzt wird, statt es an die Nationalbank abzuliefern, dürfte viel fragwürdiger sein. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, dass wir im Grunde genommen zu viel Gold im Lande haben, sodass wir jetzt unfreiwillig zu Hamsterer dieser Ware geworden sind. Nur eine Umwertung in Gold repräsentierende Noten und deren Inzirkulationsetzung durch *Erarbeitung im Sinne des Preisabbaus* wird diese dahin bringen, wohin sie gehören, in die Kanäle von Handel und Industrie und nur so werden wir dieses Goldreichtums froh werden können. Aus diesen Gründen wird man jetzt auch nicht die «Goldkernwährung» verlassen können, die wir jetzt haben, d. h. Goldbesitz der Notenemissionsbank bei aufgehobener Einlösungspflicht.

Man ist vielleicht der Ansicht, dass es nur des Preisabbaus bedarf, um der Krise ein Ende zu bereiten. Dies dürfte ein doppelter Trugschluss sein, insofern sich damit die Hoffnung verbindet, dieser Abbau sei nun bald vollzogen.

Die inzwischen erschienene Uebersicht über den Verlauf der Indexziffern (Dr. J. Lorenz, Die schweiz. Grosshandels-Indexzahlen im Jahre 1921. «N. Zürch.-Ztg.», Nr. 81 vom 19. I. 1922) zeigt, wie schleppend sich der Preisabbau vollzieht. Aus dem Verlauf der Kurven lässt sich ungefähr abschätzen, dass der Stand des Totalindex erst etwa Ende des Jahres auf 140 angelangt sein wird, gegenüber 100 vor dem Krieg; sehr wahrscheinlich dürfte es aber noch länger dauern. Je geringer die Umsätze, d. h. je stagnierender das Wirtschaftsleben, um so länger dauert der Preisabbau. Die Umsätze können aber nur mit staatlicher Mitwirkung und Preiskontrolle erfolgen. Aber selbst nach erfolgtem Preisabbau werden die valutaschwachen Länder ihre volle Kaufkraft noch nicht zurückerlangt haben; dies wird vielmehr erst dann der Fall sein, wenn sie durch Lieferungen an die valutastarken Länder deren Goldüberschuss zurückerarbeitet haben werden. Dies wird ihnen aber erschwert durch Einfuhrverbote, Zollerhöhungen etc. Es frägt sich daher, ob es nicht geradezu Gebot für den Staat ist, diese ungleichmässige Verteilung des Goldes durch eine entsprechende Unterstützung der Exportindustrien (z. T. à fonds perdu) auszugleichen, um auf diese Weise die möglichst rasche Wiederherstellung des Handelsverkehrs mit den valutaschwachen Ländern zu erzielen.

Es wird vielleicht behauptet, dass früher oder später durch die Notenvermehrung eben doch eine Inflation eintreten müsse. Dass dies nicht aus Gründen, die in der vorgeschlagenen Emission selbst liegen, der Fall sein wird, ist im Hauptartikel ausführlich dargetan worden. Wenn eine solche im Laufe der kommenden Jahre wieder in Erscheinung treten sollte, so wird dies einen andern Grund haben. Angenommen die wirtschaftliche Lage konsolidiere sich in den umliegenden Ländern und in den valutaschwachen vermindere sich die Differenz zwischen Binnen- und Aussenwert ihrer Währungen, sodass unsere Industrien wieder Absatz fänden, so würde zufolge dieser allgemeinen Gesundung der heutige Notenumlauf von 800 Millionen in Bewegung geraten und wieder kaufend arbeiten und so binnen kurzem eine Preisinflation herbeiführen, auch wenn jetzt eine Vermehrung von 150 Mill. nicht stattfände.

Es soll nun doch noch die Ansicht erörtert werden, dass der hier gemachte Vorschlag eben doch «künstliches Geld» sei, das der Staat aus dem Nichts schöpfe und dass diese «Künstlichkeit» überhaupt *nur dem vom Staat* auf diese Weise geschaffenen Gelde eigen sei. Dies beruht aber auf einem *fundamentalen Irrtum,* der allerdings sehr verbreitet ist.

Die von den Banken an Handel und Industrie gewährten Blankokredite (d. h. Kreditgewährungen ohne Unterpfand) erzeugen ebenfalls indirekt künstliches Geld und damit zusätzliche Kaufkraft, die dann übersetzte Preise zur Folge haben können und zwar dann, wenn irgend welche äussere Umstände Veranlassung zu einer erhöhten Nachfrage geben. Solche Umstände können z. B. sein: Ein glücklich überstandener Krieg und ein gemässigter darauffolgender Frieden, welche keine der Kriegführenden wirtschaftlich zu sehr zurückwerfen (wie z. B. anno 1871), oder ein andauernder Krieg mit seinem grossen Warenbedarf und der in beiden Feindesländern wachgehaltenen Stimulation der Siegesgewissheit (wie wir ihn jetzt erlebt haben) oder irgend ein anderer Umstand, der für die Weltwirtschaft von Bedeutung ist (z. B. Erschliessung eines Landes durch neue Verkehrswege usw.).

Die Blankokredite der Banken sind so sehr in die Gewohnheit der Handelswelt übergegangen, dass sie die in ihnen liegende Gefahrsmöglichkeit nicht mehr überblickt und die der Hochkonjunktur dann folgende Baisse- und Krisenperiode gewissermassen als unabwendbares Naturereignis hinnimmt. Die Blankokredite sind in normalen Zeiten gefahrlos und werden von den Banken bevorzugt; lautet doch ein Ausspruch von Seniordirektor Gutmann von der Dresdener Bank: «Die Blankokredite sind für die Banken die besten und sichersten.»*) Durch Blanko- (und andere) Kredite wird der Geldvorrat der Banken, beim Eintritt einer der die Produktion ausserordentlich fördernden Umstände, so stark in Anspruch genommen, dass er den weitern Anforderungen nicht mehr genügt. Die Banken müssen dann ihrerseits *um neues Geld* beim Zentralnoteninstitut, der Nationalbank, einkommen, das sie auf Grund ihrer guten Unterschriften auch erhalten. *Dieses Geld ist nun aber im höchsten Grade künstlich,* namentlich dann, wenn bereits im Lande Preissteigerungen stattgefunden haben. *Durch die Einschal-*

*) Dr. Gg. Obst: Das Bankgeschäft. 1914. Bd. II, S. 338.

tung der Bank mit ihrer erstklassigen wechselrechtlichen Unterschrift zwischen den Blankokredit des Bankkunden und der ebenfalls aus dem Nichts schöpfenden Nationalbank, verliert dieses Geld auch nicht das Geringste von seiner «Künstlichkeit». Das Geld ist nur dann rechtschaffen, wenn der von ihm beglichene erste Warenpreis ein normaler ist; die Rechtschaffenheit ist aber nur eine scheinbare, wenn damit übersetzte Preise beglichen werden. Eine Preiskontrolle im Einzelfall ist hier natürlich nicht möglich. Ist eine Hochkonjunktur im Gange, so haben bereits auch Preissteigerungen stattgefunden; *durch diese höheren Preise erhält sich dann auch das neue Geld im Verkehr;* es erhält dadurch nachträglich eine scheinbare Existenzberechtigung, aber eben nur durch die übersetzten Warenpreise, die in der nachfolgenden Krise wieder abgebaut werden müssen.

Aus dieser Entwicklung geht nun auch sofort der grosse Unterschied hervor zwischen diesem, in einer sog. aufblühenden Periode durch Handel und Industrie geschaffenen neuen Geld, das nur zum geringen Teil wieder aus dem Verkehr verschwindet und unserm Vorschlag, wonach der Staat nun während der preisabbauenden Periode auf den vom Privatkapital zu erstellenden sich verzinsenden Werken nur den Teuerungsmehrbetrag übernimmt und wo das Geld zufolge der Klausel Zins = Amortisation in kürzester Zeit wieder aus dem Verkehr verschwindet.

In solchen allgemein aufblühenden Zeiten bedeuten Blankokredite tatsächlich eine zusätzliche Kaufkraft, die die Nachfrage und damit leider auch die Preise ungerechtfertigt (weil nicht auf der Erhöhung der Gestehungskosten basierend) steigern. Es wird dann gerne behauptet, als Korrektiv trete dann die Erhöhung des Diskontosatzes ein, welcher unsolide Kreditansprüche wieder zurückdämme. Diese Wirkung tritt aber durchaus *nicht* ein. Erstens lässt sich der unsolide Kredit nicht abhalten, er reisst sogar den soliden mit sich; zweitens wirkt eine Diskonterhöhung wie ein Signal im ganzen Lande, allgemein Preiserhöhungen hervorrufend und sanktionierend und auch zu raschen Ankäufen anspornend.

Würde beim Beginn aufblühender Zeiten, die sich durch verschiedene Merkmale als solche zu erkennen geben, die Erteilung von Blankokrediten verboten oder eingeschränkt und die Bestimmung erlassen, dass für bereits erteilte innert kurzer Zeit ganz oder teilweise Deckung zu schaffen sei, so wäre dies ein viel wirksameres

Korrektiv. Dabei werden unter Deckung bereits vorhandene Werte verstanden (Obligationen, Pfandbriefe etc.). Dem Geschäftsleben würde dadurch gerade nur diejenige Beschränkung auferlegt, durch die sich dann dasselbe als Meister naturgemässer Entwicklung zeigen müsste. Als weiteres Korrektiv käme in Betracht, statt einer Diskonterhöhung eine Reduktion der bei der Nationalbank einlaufenden Ansprüche nach einem fortlaufend bekanntzugebenden Ansatz vorzunehmen. Die grosse Nachfrage nach Waren und Gütern würde dann auf einen normalen Bedarf zurückgeführt und alles Unsolide, das jeder Hochkonjunktur anhaftet, ausgeschaltet.

Damit dürfte der grosse Unterschied zwischen den gewöhnlichen Blankokrediten *zahlreicher* Einzelpersonen und Firmen nebst ihrer Wirkung in der Hochkonjunktur und dem hier vorgeschlagenen Blankokredit an den Staat ausführlich erörtert sein. Denn in Wirklichkeit ist der Vorschlag nichts anderes als ein Blankokredit, den das gesamte Volksvermögen im weitesten Sinne des Wortes dem Staat, als der Summe aller Einzelpersonen und Firmen einräumt, jedoch in einer Zeit abbauender Preise.

Da dem Bund nun nur die Uebernahme des Teuerungsmehrbetrages zugemutet wird, ist eigentlich auch der Einwand nicht berechtigt, er stehe nicht im Geruche, ein billiger Einkäufer zu sein und er werde daher die ihm zugedachte preisabbauende Rolle nicht mit Erfolg ausüben können. Immerhin ist hierauf zu sagen, dass der zu bewilligende Kredit nur bedingungsweise erteilt wird, sodass die Organe zur Auftragerteilung bzw. Beitragsleistung nicht gezwungen sind, wenn die gestellten Preise den Indexziffern für Rohmaterialien und Fertigprodukte nicht entsprechen. Eine volkswirtschaftliche Aufklärung, dass während der Baisseperiode, wenn nicht der Verdienst, so doch ein Gewinn vollkommen ausgeschaltet sein sollte, müsste immerhin stattfinden. Es ist nicht zu zweifeln, dass während der Baisse preisdrückend zu wirken, sowohl zum Wohle des Ganzen wie auch schliesslich jedes Einzelnen sein wird.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass bei Vergebung von Arbeiten schon zur jetzigen Zeit, statt erst beim Beginn einer nächsten Hochkonjunktur, eine viel bessere Verteilung erzielt wird, was sowohl zum Vorteil des Bestellenden als auch des Ausführenden sein dürfte.

Die Zulässigkeit einer Notenvermehrung überhaupt ist eine Frage des Ausmasses; dessen Höhe dürfte vorstehend richtig er-

mittelt sein mit 150 Mill. Es sind in der Hauptsache drei Bedingungen, unter welchen eine solche Geldschöpfung gefahrlos vor sich gehen kann, nämlich: die *Zeitverhältnisse* (brachliegende Arbeitskräfte und ruhendes Privatkapital), der *Verwendungszweck* des Geldes (nur zinstragende Güter als erster Eintausch) und das *Verhältnis zwischen Geldmenge und Gütermenge* (also der *erste* damit beglichene Warenpreis). Die zweite Bedingung gestattet den Rückzug der Emission, wenn Zins gleich Amortisation gesetzt wird.

Replik auf die Erwiderung des Verbandes schweiz. Kantonalbanken.

Ich stelle zunächst fest, dass die *Basler Kantonalbank* im Namen des obgenannten Verbandes mein grundlegendes Argument zu dem Vorwurf, dass die Kantonalbanken für den Zinsabbau und damit für den Preisabbau im allgemeinen nicht das geleistet haben, was man von ihnen, von *volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten* aus beurteilt, hätte erwarten können, dass sie nämlich pro 1920 einen *Durchschnittsreingewinn von 8,18% des Dotationskapitals* gemacht haben, d. h. mit Ausnahme von nur vier Handelsbanken einen grösseren Reingewinn als alle andern Banken der Schweiz, mit *Stillschweigen übergeht,* somit die Basis meiner Kritik als berechtigt anerkennt.

Auf die merkwürdige Ansicht, die in dem Vergleich zwischen Warenpreissteigerung und Zinsfuss-Steigerung zum Ausdruck kommt, brauche ich wohl nicht näher einzutreten: sie erledigt sich von selbst. Ebenso die Auffassung, man sollte eigentlich zu Dank verpflichtet sein dafür, dass der Hypothekarzinsfuss doch immer etwas unter demjenigen für andere Geldaufnahmen gestanden habe. Allerdings ist es etwas befremdend, eine Kantonalbank über diese Tatsache, die so alt ist wie das Zinsenwesen selbst, sich beinahe verwundern zu sehen. Das «verratene Geheimnis», dass die Handelsabteilungen am Gewinne der Kantonalbanken den grösseren Anteil gehabt haben sollen, war dem Unterzeichneten schon seit geraumer Zeit zugeraunt worden. Doch kann man dazu immerhin insofern ein Fragezeichen machen, als den Jahresrechnungen pro 1921 zu ent-

nehmen ist, dass eine grosse Reihe von Banken, und darunter gerade viele Kantonalbanken und ländliche Geldinstitute, pro 1921 noch *grössere Reingewinne* erzielten als im Vorjahre, trotzdem aus Handel und Industrie wegen der Krise in dieser Zeit weit weniger geflossen sein dürfte.

Die Rechnung, wieviel Mindereinnahmen die Kantonalbanken bei einer ½prozentigen Zinsreduktion haben würden, hätte sich die Erwiderung ersparen können. Denn es ist doch selbstverständlich, dass die Kantonalbanken nicht gleichzeitig immer mehr Reingewinn machen und doch den Zinsfuss reduzieren können sollen. Das Kunststück erwartet niemand von ihnen. Hier scheidet sich aber eben die Frage: Wenn die Kantonalbanken in erster Linie an die den Staatskassen abzuliefernden Reingewinne denken, so operieren sie *fiskal-* und vielleicht auch *steuerpolitisch, aber nicht mehr volkswirtschaftlich.* Im übrigen hätten es die Kantonalbanken mit ihren grossen Sparkassa-Einlagen besser wie alle andern Banken in der Hand gehabt, zuerst mit der Zinsfuss-Reduktion der Geldeinlagen zu beginnen (Spargelder und Obligationen), anstatt immer hinter den grossen Handelsbanken einherzugehen, wie es jetzt wieder geschieht.

Dass die Wohnungsmietpreise nicht nur von den Hypothekarzinsen abhängen, will ich zugeben, doch wird die Basler Kantonalbank auch nicht die wesentliche Rolle bestreiten wollen, welche der Hypothekarzinsfuss auf dem Wohnungsmarkt spielt; direkt oder indirekt, bleibt sich für die Teuerung gleich. *E. Tung.*

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Allgemeine Sozialpolitik.

Dänemark. Am 1. Oktober 1921 ist eine *neue Invalidenversicherung* in Kraft getreten. Der Kreis der Versicherten entspricht nach der «Soz. Praxis» dem der Mitglieder in den registrierten Krankenkassen. Demgemäss werden die Beiträge als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen für alle Mitglieder von 18 bis 62 Jahren erhoben. Ausser den Versicherten selbst haben auch Arbeitgeber, Staat und Gemeinden Beiträge zu entrichten, die ersteren in der Höhe von K. 5.40 jährlich für jeden Arbeiter; Staat und Gemeinde teilen sich gleichmässig in die sonst nicht gedeckten Unkosten mit Ausnahme der zentralen Verwaltung, die ausschliesslich vom Staat be-

stritten wird. Alle Beiträge fliessen einem Fonds zu, aus dem die Unterstützungen durch die entsprechenden Krankenkassen ausgezahlt werden; ein Sondergericht ist mit der Entscheidung darüber, ob Invalidität vorliegt, betraut. Bei Eintritt der Invalidität (Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit auf ein Drittel) wird eine Jahresrente von 800 K. ausgezahlt, doch vermindert sich dieser Betrag um ein Drittel, wenn der Versicherte ein staatliches oder gemeindliches Ruhegeld oder eine gesetzliche Unfallrente von gleichem oder höherem Belaufe bezieht. Auch kann auf Kosten des Invalidenversicherungsfonds ein Heilverfahren eingeleitet werden.

Das Krankenversicherungsgesetz ist in Bezug auf die noch teilweise arbeitsfähigen chronisch Kranken abgeändert. Diese konnten bisher zwar in die Kasse eintreten, erhielten aber bei Arbeitsunfähigkeit infolge ihrer chronischen Krankheit keine Unterstützung. Dieser Vorbehalt soll jetzt fortfallen und die dadurch entstehenden Mehrkosten den Kassen aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden. Auch hinsichtlich des Reservefonds und des Staatsbeitrages sind neue Bestimmungen getroffen. Der Reservefonds soll dem Durchschnitt der Kassenausgaben in den zwei letzten Rechenschaftsjahren entsprechen. Der Staatsbeitrag zerfällt in einen festen Betrag von 3 K. (früher 2 K.) jährlich für jedes unbemittelte Mitglied und in einen beweglichen Betrag, der sich mit gewissen Begrenzungen auf 25% der Kassenausgaben beläuft. Die Unterstützungsdauer wird auf 26 (bisher 13) Wochen ausgedehnt. Abmachungen zwischen Kassen und Aerzten sind dem Reichsminister zu unterbreiten; wird eine Abmachung nicht genehmigt, ist die Krankenkasse verpflichtet, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung entsprechende Zuschläge zum Krankengeld oder Ersatz der tatsächlichen Ausgaben bis zu 75% zu gewähren.

Völlig erwerbsunfähige chronisch Kranke, die weder der Kranken- noch der Invalidenversicherung unterliegen, sollen nach dem neuen Armengesetz von ihrer Gemeinde den notdürftigen Lebensunterhalt bis zur Höhe des Krankengeldes resp. der Invalidenrente bekommen, ohne dass diese Hilfe den Charakter der Armenunterstützung erhält.

Arbeiterschutz.

Deutschland. Im deutschen Reichsarbeitsministerium ist ein *Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung* ausgearbeitet worden, dessen wesentlichste Bestimmungen, nach dem österr. «Arbeiterschutz» vom 15. Februar, im folgenden bestehen: Versicherungspflichtig seien alle Personen, die auf Grund der Reichsversicherung oder die bei einer knappschaftlichen Krankenkasse für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind. Nicht versicherungspflichtig wären alle Personen, die beschäftigt sind in der Land- und Forstwirtschaft, als Hausgehilfinnen, im Wandergewerbe, Personen, die das

16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, unständig Beschäftigte und Personen, die infolge von Krankheiten und Gebrechen durch ihre Beschäftigung weniger als den dritten Teil dessen verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit verdienen. An- und Abmeldung zur Arbeitslosenversicherung sollen zugleich mit der An- und Abmeldung zur Krankenkasse als erfolgt gelten.

Gegenstand der Versicherung soll sein: die Gewährung einer laufenden Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit, die Versorgung der Arbeitslosen in Krankheitsfällen und die Unterstützung von Kurzarbeitern, also von solchen Personen, die keine volle Arbeitszeit haben. Vom Bezug der Arbeitslosenunterstützung sollen für die vier ersten Wochen ausgeschlossen werden Personen, die sich ohne berechtigten Grund weigern, eine Arbeit anzunehmen, auch wenn diese ausserhalb ihres Wohnorts zu verrichten ist, es sei denn, dass für die Arbeit nicht der ortsübliche Lohn bezahlt wird, dass die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung, früheren Tätigkeit oder körperlichen Beschaffenheit nicht zugemutet werden kann, falls die Arbeit durch Streik freigeworden ist, die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist und sofern bei Uebernahme der Arbeit an einem andern Ort die Versorgung der Familie unmöglich wird. Nach Ablauf von acht Wochen seit Beginn der Unterstützung soll der Arbeitslose die Annahme der Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern dürfen, dass ihm die Arbeit nach seiner Vorbildung und nach seiner früheren Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann, es sei denn, er weist nach, dass ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, einer Berufsumschulung oder Berufsfortbildung zu unterziehen, die geeignet erscheint, ihm die Aufnahme von Arbeit zu erleichtern, ohne dass ihm dadurch besondere Kosten erwachsen, soll für die Dauer der ersten auf die Weigerung folgenden vier Wochen keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Vier Wochen ohne Arbeitslosenunterstützung sollen auch Personen bleiben, die ihre Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund aufgegeben oder durch schuldhaftes Verhalten verloren haben. Bei Streiks und Aussperrungen sollen Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte in den ersten vier Wochen gleichfalls keine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Arbeitslosenunterstützung soll erst gezahlt werden, wenn der Versicherte in 24 Monaten mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet hat. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung soll erschöpft sein, wenn innerhalb der letzten 24 Monate für 26 Wochen Unterstützung bezahlt worden ist. Die Unterstützung soll bestehen aus der Hauptunterstützung für den Arbeitslosen selbst und aus Familienzuschlägen für die Angehörigen. Hauptzuschläge und Familienzuschläge sollen vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines Reichstagsausschusses festgesetzt werden. Die Familienzuschläge dürfen

insgesamt das Zweifache der Hauptunterstützung nicht übersteigen. Bezüglich der Versorgung Arbeitsloser für den Fall der Krankheit wird vorgeschlagen: Die Gemeinde, die zur Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung zuständig ist, ist berechtigt, alle Arbeitslosen, die sie zu unterstützen hat, bei einer Krankenkasse, die im Bezirk ihren Sitz hat, gegen Krankheit zu versichern. Arbeitnehmer, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, aber in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deswegen Lohnkürzungen unterworfen sind, erhalten, sofern 50% des Wochenarbeitsverdienstes einschliesslich des Verdienstes aus Gelegenheitsarbeit den Unterstützungsbeitrag der Woche bei gänzlicher Arbeitslosigkeit nicht erreichen, Kurzarbeiterunterstützung in der Höhe des fehlenden Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Kurzarbeiterunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag ihres Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit.

Die Mittel für die Versicherung und die notwendigen Kosten sollen aufgebracht werden zu zwei Dritteln durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, im übrigen durch Zuschüsse des Reiches, der Länder und Gemeinden. Die Verteilung der Beitragslast soll auf die einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach der Gefahr der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen erfolgen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen die Beiträge je zur Hälfte entrichten.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen des Entwurfes. Da der Entwurf voraussichtlich im Reichstag, wenn er dort zur Vorlage kommt, noch sehr stark umgearbeitet werden wird, so wird sich noch später Gelegenheit bieten, kritisch auf den Gesetzesvorschlag einzugehen.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. In der «Helv. Typographia», dem Organ des Schweiz. Typographenbundes, wird die periodische Uebersicht der bei den Sektionen eingegangenen Beiträge und der von denselben ausgezahlten *Unterstützungen* für das vierte Quartal 1921 veröffentlicht. Der Verband führt — abgesehen von den Kassen der einzelnen Sektionen — eine Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse, sowie eine Allgemeine Kasse, aus welch letzterer Arbeitslosenunterstützungen, Reisebeiträge (Viatikum), Beiträge an Umzugskosten sowie Unterstützungen für besondere Fälle bestritten werden. An arbeitslose Mitglieder wurde im vierten Quartal des letzten Jahres Konditionslosenunterstützung im Betrage von Fr. 144,708. 10 ausbezahlt; im ganzen Berichtsjahre 1921 beträgt die von der Allgemeinen Kasse geleistete Unterstützung an arbeitslose Kollegen die für eine Arbeiterorganisation respektable Summe von Fr. 407,091. 35. Im Jahre 1920 betrug die Gesamtaufwendung für Arbeitslose Franken 102,530. 70. Die beiden Zahlen sprechen für sich. Die Allgemeine

Kasse weist denn auch im letzten Quartal des Berichtsjahres an Gesamtausgaben Fr. 147,171. 60 auf, während sie an Einnahmen nur Fr. 100,186. 50 zu verzeichnen hat. Der Abschluss für das ganze Jahr 1921 macht sich folgendermassen: Einnahmen Fr. 414,929. 80, Ausgaben Fr. 419,341. 50. Die Allgemeine Kasse hat also infolge der vermehrten Arbeitslosigkeit im Berichtsjahr 1921 eine Mehrausgabe von über Fr. 4400 zu verzeichnen.

Die Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse weist für das Jahr 1921 an Einnahmen Fr. 551,914.10 und an Ausgaben Fr. 380,473.95 auf. An Invalidenunterstützungen wurden im Berichtsjahre Franken 120,022. 75, an Sterbegeld Fr. 19,225. 40 und an Krankenunterstützungen Fr. 209,758. 35 ausbezahlt. Die Gesamtausgaben dieser Kassen haben sich gegenüber dem Jahre 1920, da sie Fr. 422,437.20 betrugen, um Fr. 41,963. 25 niedriger gestellt und belaufen sich auf Fr. 380,473. 95. Die Differenz rührt zur Hauptsache von einer weniger starken Belastung der Krankenkasse her; für das Jahr 1920 betrug der Gesamtaufwand für Krankengelder Fr. 253,839. —.

Der Schweiz. Typographenbund zählt heute ca. 5300 Mitglieder. Beim Vergleich dieser Zahl mit den oben angeführten Auszügen aus den Verbandskassen ergibt sich ohne weiteres, dass das einzelne Mitglied dem Verbande gegenüber grosse Verpflichtungen zu erfüllen hat, um bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Schicksalsschlägen besonderer Art am Verband selbst Stütze und Rückhalt zu finden. Die Mitglieder der Typographia Bern zahlen beispielsweise wöchentliche Beiträge von Fr. 4. 90. Aus der Lokalkasse werden in Bern wie auch anderswo den kranken und arbeitslosen Kollegen Zuschüsse zu den Unterstützungen ausbezahlt, die die Verbandskassen ausrichten. So ist die moderne Arbeiterorganisation, bemerkt mit Recht die «Tagwacht», indem sie auf diese Zahlen hinweist, ein Denkmal des Willens der Arbeiter zur Selbsthilfe. Zur Selbsthilfe im Kampf um menschenwürdige Existenzbedingungen, im Kampf gegen Entrechtung und Willkür, aber auch im Kampf gegen die Härten des Lebens überhaupt.

Deutschland. Das Korrespondenzblatt des Allg. deutschen Gewerkschaftsbundes gibt einen allgemeinen Ueberblick über die Entwicklung des Allg. deutschen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1920, der erst nunmehr möglich geworden ist, nachdem die Berichte aller Zentralverbände eingegangen sind. Nach diesem Bericht ist die Mitgliederzahl von 7,347,354 am Schluss des vierten Quartals 1919 auf 8,025,682 am Schluss des vierten Quartals 1920 gestiegen, darunter am ersten Termin 1,615,999, am letzten Termin 1,697,939 weibliche. Insgesamt hat sich die Mitgliederziffer um 678,328 erhöht. Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat also einen absolut und relativ geringere Zunahme erfahren, als die der männlichen. Gegenüber dem Jahre 1919 ist die Mitgliederzunahme geringer geworden, denn in diesem Jahre war eine Vermehrung von 1,947,110 bei den männ-

lichen Mitgliedern und von 463,919 bei den weiblichen Mitgliedern zu verzeichnen. Der Allg. deutsche Gewerkschaftsbund besteht aus 49 Zentralverbänden, 2 kleine Zentralverbände, die der Artisten und Hotelangestellten, sind ausgeschieden, ein anderer hat sich mit verwandten Zentralverbänden verschmolzen. Die Zentralverbände zählen in ganz Deutschland 27,239 Zweigverbände gegenüber 23,862 im Jahre 1919. Die Einnahmen- und Ausgabenposten der Zentralverbände sind gegenüber der Vorkriegszeit enorm gestiegen, was auf die Geldentwertung, aber auch auf den gestiegenen Mitgliederstand zurückzuführen ist. Die Gesamteinnahmen der Zentralverbände betrug M. 747,114,439. Davon kamen allein M. 529,632,364 auf Verbandsbeiträge. Verausgabt wurden für Unterstützungen M. 104,990,212 (darunter M. 53,555,538 an Arbeitslose), Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen M. 108,549,907, Verbandsorgan und Bildungszwecke M. 58,435,918, Agitation, Konferenzen, Verbandstage, Beiträge an Ortsausschüsse und Sekretariate usw. M. 89,140,637. Die Kosten der Hauptverwaltungen beliefen sich auf M. 35,739,890 und die der Gaue und Zahlstellen auf Mark 146,958,051. Die Gesamtausgabe betrug M. 543,814,615. Der Vermögensnachweis ist nicht vollständig, da der grosse Metallarbeiterverband und auch der Landarbeiterverband keine Angaben über ihre Bestände machten. Die übrigen Verbände weisen zusammen einen Kassenbestand von M. 268,469,522 auf.

Holland. Auf den 20. April wird nach Amsterdam ein *Kongress des Internationalen Gewerkschaftsbundes* einberufen. Die dort zu erwartenden Delegierten werden 22 Millionen organisierte Arbeiter vertreten und als Hauptfragen die Verteidigung des Achtstundentages, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas und die Bekämpfung aller Kriege zu behandeln haben.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine hat im Jahre 1921 einen Gesamtumsatz von 2,4 Milliarden Mark erreicht, was gegenüber dem Umsatz im Jahre 1920 eine Umsatzvermehrung von mehr als einer Milliarde Mark oder 78,13% ausmacht. Eingeschlossen in den Gesamtumsatz sind die Werte der in den *eigenen Betrieben* der Grosseinkaufsgesellschaft hergestellten Waren im Werte von 234 Mill. Mark (im Jahre 1920 waren es 156 Mill. Mark). Es zeigt sich also auch in der Eigenproduktion eine weitere Aufwärtsbewegung, dagegen wären weit höhere Leistungen möglich, denn die 19 Eigenbetriebe der Grosseinkaufsgesellschaft konnten mit wenigen Ausnahmen bei weitem nicht voll ausgenützt werden. Die Bankabteilung vermochte ihren Geschäftsbetrieb bedeutend auszudehnen; der Umsatz auf Girokonto erreichte die Summe von 3,4 Milliarden Mark, 1,6 Milliarden oder 95,96% mehr als im Jahr 1920. Um die Mittel für die neuen Betriebe und Anlagen (dar-

unter befindet sich der seiner Vollendung entgegengehende gewaltige Neubau für ein Zentrallager in Chemnitz) zu erhalten, hat die Grosseinkaufsgesellschaft 1921 eine Obligationenanleihe aufgelegt, auf die bis Ende des Jahres 35 Mill. Mark gezeichnet wurden.

Statistische Notizen

Aus der Unfall- und Haftpflicht-Statistik.

Im Monat Januar 1922 wurden bei der «Zürich», Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich 13,054 Schadenfälle angemeldet; davon betrafen 7 Todes-, 25 Invaliditäts- und 760 Kurfälle die Einzelversicherung, 38 Todes-, 234 Invaliditäts- und 9130 Kurfälle die Kollektiv- und Haftpflichtversicherung, sowie 2860 Fälle die Sachschadenversicherung.

Vom tschechoslowakischen Bankwesen.

Das Bankwesen nimmt in der Tschechoslowakei einen ansehnlichen Aufschwung. Zu Beginn des Jahres 1920 zählte man (ohne ca. 500 Spar- und Vorschusskassen) noch 26 Geldeinlagen annehmende Anstalten; Ende 1921 bereits 39. Die Einlagen vermehrten sich von 1,2 auf 3,6 Milliarden. Dazu kommen 6,8 Milliarden Einlagen bei 363 Sparkassen. Die Zahl der Scheckkontoinhaber stieg von 43,000 Ende 1919 auf 55,000 Ende 1921.

Miszellen

Englische Eisenbahnräte.

Wir lesen in der «Schweiz. Finanzzeitung»: Laut einer Ankündigung der «Daily News» wird im englischen Eisenbahnwesen mit dem 3. April eine Einrichtung getroffen, die der Beachtung aller wert ist. Die Bahnen sind in England bekanntlich in Privatbesitz; nur während des Krieges hatte der Staat die Hand auf sie gelegt und später wieder freigegeben. Es ist nun beabsichtigt, eine industrielle Organisation zu schaffen, durch welche die Arbeiter in der Lage sind, mitbestimmend auf die Verhältnisse einzuwirken, unter denen sie ihre Arbeit ausführen. Nur derjenige, der die Haltung kennt, welche die Eisenbahnverwaltungen vor 10—15 Jahren gegenüber den Arbeiterunionen einnahmen, kann die Bedeutung des Schrittes würdigen, der jetzt von den Bahnmagnaten getan worden ist. Die Grundlage des Vertrages ist die Bildung von «Bezirks-Eisenbahnräten». Bei jeder Bahn werden fünf dieser Räte geschaffen für fünf Gruppen von Angestellten, vom Stationsvorsteher

herab bis zum Streckenarbeiter. Jede Gruppe enthält eine gleiche Zahl von Beamten der Gesellschaft und von Angestellten, bei einem Maximum von 12 Personen von jeder Seite. Die Wahlen der Räte sollen von Repräsentanten der Trade Unions und der betr. Bahngesellschaft gleichzeitig geleitet werden. Die Funktionen der Räte sind folgende: 1. die örtliche Anwendung der allgemeinen Abkommen betreffs Gehälter, Löhne, Arbeitszeit und Dienstvorschriften; 2. Anregungen zur Regelung des Dienstes und der Arbeit der einzelnen Kategorien; 3. allgemeine Grundsätze für die Anstellung und Beförderung, sowie für die Aufrechterhaltung der Disziplin; 4. gemeinsame Bestrebungen zur Förderung des Betriebs, zur Steigerung der Arbeitsleistung und zur Sparsamkeit; 5. das Wohlergehen der gesamten Angestellten- und Arbeiterschaft.

In einem besonderen Paragraphen ist vorgesehen, dass, falls die Angestellten und Arbeiter sich über einen Punkt mit den Vertretern der Bahngesellschaft nicht einigen können, sie die Angelegenheit an die Trade Unions weitergeben können, und dass dann letztere mit den Räten zusammen die Sache erledigen. Das Abkommen sieht auch Lokalkommissionen vor, wenn an dem betreffenden Orte mindestens 75 Arbeiter vorhanden sind. Diese Kommissionen sollen sich nur mit den täglichen Vorkommnissen im Betrieb von geringerer Bedeutung befassen. Ein besonderes Kapitel befasst sich mit der Verhängung von Strafen, die aus Verstössen gegen die Betriebsordnungen herrühren. Der Arbeiter kann gegen diese Strafen appellieren. Die Verschmelzung der englischen Bahnen in wenige Gruppen soll im Jahre 1923 durchgeführt und dann eine Spitze für diese neue Organisation in Form eines «Central-Rates» geschaffen werden. «Der Arbeiter hat jetzt Sitz und Stimme in der Bahnverwaltung» überschreibt ein Blatt seinen diesbezüglichen Leitartikel.

Kartelle und Genossenschaften.

Wie das deutsche Reichsarbeitsministerium mitteilt, haben Gegenseitigkeitsverträge zwischen Industrie- und Grosshandelsverbänden seit Kriegsende immer häufiger dazu geführt, den Genossenschaften den direkten Bezug vom Fabrikanten zu nehmen oder erheblich zu verteuern. Hiergegen haben die Spitzenverbände der Genossenschaften den Schutz des Reichswirtschaftsministeriums angerufen. In einer eingehenden Aussprache, die nunmehr zwischen Vertretern des Reichsverbandes der deutschen Industrie, des Zentralverbandes des deutschen Grosshandels, des deutschen Genossenschaftsverbandes und des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine im Reichswirtschaftsministerium stattfand, gelang es, die beteiligten Gruppen einander näherzubringen. Insbesondere wurde eine Vereinbarung dahin getroffen, dass eine Benachteiligung der Genossenschaften ihrer Organisationsform wegen nicht erfolgen solle und dass sofort Massnahmen getroffen werden, um diese Ver-

einbarung praktisch durchzuführen. Zu diesem Zweck soll bei jeder Beschwerde, dass gegen diesen Grundsatz verstossen werde, eine Kommission aus Vertretern der Industrie, des Grosshandels und der Genossenschaften unter dem Vorsitze des Reichswirtschaftsministeriums zusammentreten, die die Berechtigung der Beschwerde zu prüfen, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und gegebenenfalls Vorschläge zu machen hat, die eine Benachteiligung der Genossenschaften ausschliessen.

Zur Frage des Submissionswesens.

In seiner Sitzung vom 13. März hatte der Verwaltungsrat der Schweiz. Bundesbahnen darüber zu entscheiden, ob nicht die für die allgemeine Bundesverwaltung erlassenen Vorschriften für das Submissionswesen provisorisch — bis Ende 1922 — auch bei den Bundesbahnen anzuwenden wären. Entgegen dem Antrage der Generaldirektion, die diese Frage in bejahendem Sinne beantwortet wissen wollte, gelangte aber die ständige Kommission mehrheitlich zum Schlusse, dass die seit dem Jahre 1917 bei den Bundesbahnen bestehenden Submissionsnormen eine gerechte Vergebung ermöglichen, während von einer Preisermittlung durch Rechnungsstellen der Berufsverbände nicht nur schädigende Verzögerungen, sondern auch preissteigernde Wirkungen zu erwarten seien. Nach einer sehr eingehenden Diskussion entschied sich der Rat mit grossem Mehr für die Auffassung der ständigen Kommission sowie für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.

Büchereinlauf

Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar bis 31. Dezember 1922. Vorschläge des Regierungsrates. Buchdruckerei Lierow u. Co. in Bern. 70 S.

Geschäftsbericht und Rechnung der Basell. Hypothekenbank in Liestal über das Jahr 1921. Liestal 1922. Lüdin u. Co. 25 S.

Geschäftsbericht (7.) der Darlehenskasse der schweiz. Eidgenossenschaft für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921. 23 S.

Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 nach Gemeinden und Ortschaften im Kanton Bern. II. Lieferung, Jahrg. 1921 der Mitteilungen des kant. statistischen Bureaus. Bern 1921. A. Francke A.-G. 108 S.

Jenny, Dr. O., Die Bevölkerung des Kantons Baselstadt am 1. Dezember 1920. Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung im Kanton Baselstadt. Basel 1921. C. F. Lendorff. 80 S. u. 16 Tab.

Kawerau, Siegfried, Synoptische Tabellen für den geschichtlichen Arbeitsunterricht vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Berlin u. Leipzig, Franz Schneider. 130 S. Atlasformat.

v. Kleist, Dr. Hans Jürgen, Die ausländische Kapitalbeteiligung in Deutschland. Band 2 der Handbücher der Industrie- und Handelszeitung. Berlin 1921. Reimer Hobbing. 124 S.

Der kommunale und subventionierte Wohnungsbau in der Stadt Zürich bis zum Jahre 1920. Heft 27 der vom statistischen Amte der Stadt Zürich herausgegebenen Schriften. Zürich 1921. Rascher u. Co. 25 S.

Die Mietpreise in der Stadt Basel 1910—1920. Mit besonderer Berücksichtigung der Mietpreisverhältnisse im Jahre 1920. Nr. 38 der Mitteilungen des statistischen Amts des Kantons Baselstadt. Basel 1921. C. F. Lendorff. 64 S.

Philippowich, Prof. Dr. Eugen u. *Somary, Dr. Felix,* Grundriss der politischen Oekonomie. Zweiter Band: Volkswirtschaftspolitik. Zweiter Teil. Zehnte, neubearbeitete Auflage. Tübingen 1921. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). XII u. 343 S.

Die privaten Versicherungsunternehmen in der Schweiz. Bericht des eidg. Versicherungsamtes. Veröffentlicht auf Beschluss des schweiz. Bundesrates vom 25. Oktober 1921. 34. Jahrg. Bern 1921. Kommissionsverlag A. Francke A.-G. 189 S.

Rechenschaftsbericht (22.) des Regierungsrates an den Kantonsrat von Appenzell A. Rh. Amtsjahr 1920—1921. Herisau 1921. Schläpfer u. Co. 167 S.

Rechenschaftsbericht (85.) des Regierungsrates des Kantons Solothurn an den Kantonsrat von Solothurn über das Jahr 1920. Olten 1921. W. Trösch. 417 S. u. Tab.

Ringelmann, Dr. Richard, Regierungsrat, Die finanzielle Deckung der Reparationskosten. München 1921. Verlag der Politischen Zeitfragen. 14 S.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau pro 1920. Zofingen, Verlagsanstalt Ringier u. Co. 387 S.

Sammlung der auf das schweiz. Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke. 36. Band, Jahrgang 1920. Bern 1921. Stämpfli u. Co.

Schweiz. Krankenkassen-Kalender. Herausgegeben von Verlag Büchler u. Co., Bern. 7. Jahrg. 1922. 272 S.

Staatsrechnung des eidg. Standes Zug für 1920. Zug, Buchdruckerei W. Zürcher. 101 S.

Valuta und Exportkredit.

Von Ad. Jucker, Winterthur.

Im Verlaufe der Krisenjahre ist eine derartige Auswirkung der Valuten des Auslandes zu erwarten, dass die in der finanziellen und volkswirtschaftlichen Lage eines Landes begründete Geldentwertung sich auf ein bestimmtes Verhältnis zu den Produktionsbedingungen und Preisverhältnissen einstellt. Die innere Kaufkraftparität verfolgt die Tendenz, sich den Aussenkursen der Währung anzupassen, und ohne eine Stabilisierung der letzteren durch eine Sanierung der Finanzverhältnisse kommt die Bewegung der Preissteigegerung und Geldentwertung nicht zum Stillstand. Bringt eine Vermehrung der schwebenden Schulden nur künstliche Kaufkraft und infolge der Geldentwertung eine Vergrösserung der Produktionskosten neben der auf ersteren beruhenden Preissteigerung, so werden die Preisverhältnisse zudem noch von den Zahlungsbedingungen der Einfuhr und den internationalen Finanzbedingungen, also von den Aussenkursen einer Währung bestimmt. Solange also eine Zahlungsbilanz passiv verbleibt, wird die auswärtige Beurteilung einer Währung auch die innere Kaufkraftparität in einem Lande bestimmen. Die Steigerung des Exportes findet eine absolute Grenze und bricht sich ferner an den Schranken der ausländischen Schutzmassnahmen im Falle der zunehmenden Exportsteigerung durch Herabdrücken der Aussenkurse. Hierbei vermindern sich aber die Einfuhrziffern der Zahlungsbilanz eines Landes mit entwerteter Währung nicht, und die Gewinne aus den Devisenkursen aus dem Export stellen sich als fingierte Posten dar, die in der Entwertung der innern Kaufkraft wieder untergehen. Damit dürfte der Preissteigerung bis auf die an den Auslandkursen gemessene Geld entwertung kein Halt geboten sein. Die innere Geldverwässerung steigert die Betriebs-, Unterhalts-, Umsatz- und Erneuerungskosten, den Kapitalbedarf, bringt zusätzlich künstliche Kaufkraft auf den Markt und macht sich in einer parallelen oder sogar progressiven Steigerung der Preise und Produktionskosten geltend, die infolge

der Passivität der Zahlungsbilanz und der damit trotz gesteigerten Exportziffern in Erscheinung tretenden höhern Kosten für die Einfuhr bis auf die vom Ausland bewertete Kaufkraft der Währung getrieben wird. Ohne eine Sanierung aber der finanziellen Verhältnisse ist an eine Kreditaktion für die Einfuhr der Länder mit entwerteter Währung nicht zu denken, denn einmal müssen die Vorschüsse bezahlt werden, und das erscheint nur möglich, wenn die Exportgewinne nicht nur künstliche sind und die innere Geldentwertung dem Importeur und den öffentlich rechtlichen Garanten jeglichen Ankauf an Devisen verunmöglicht.

Es sind somit zwei Tendenzen unabwendbar, erstens die Steigerung der Preisverhältnisse und der Produktionskosten auf den in den Aussenkursen bemessenen Stand der Geldentwertung und zweitens die sanierende Tendenz der innern Aushöhlung und Katastrophenhochkonjunktur, die in einer Krise endet und somit zur Anhandnahme der Sanierung der Währungsverhältnisse und zur Beilegung der fortdauernden Geldentwertung durch eine Stabilisierung der Geldverhältnisse wie durch die Neuordnung des Staatshaushaltes und Regelung der Budgetbilanzen führt. Zu bemerken ist nun allerdings, dass zwar nicht ausschliesslich die Geldbewertung für die Preisbildung massgebend ist, sondern dass die Grenzen der Preise durch die Gestehungskosten und durch das Angebot an Waren, durch eine Umsatzsteigerung (Verbilligung der Selbstkosten) ebensosehr wie durch die Menge verfügbaren Kaufgeldes bestimmt werden, insbesondere eine Produktionssteigerung durch Bindung grösserer Kapitalbeträge eine gewisse Deflation der staatlichen Papierwährung entgegensetzt und bei der Verminderung der Preise und Selbstkosten durch Umsatzsteigerung auch die Schaffung künstlicher Kaufkraft durch den Staat herabgemindert wird. Die Sanierung der Währung kann aber erst erfolgen, wenn die Staatsauslagen mit den Einnahmen balancieren und die schwebenden Schulden in fundierte umgewandelt sind, auch im Falle der Anerkennung der reinen Papierwährung. Die innere reale Kaufkraftparität kann diesfalls als Wertmesser für den Tauschwert der Güter angenommen werden, und vermag ebenfalls eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit auf die Aussenkurse und die Regelung von Einfuhrkrediten im Laufe der Jahre begünstigend einzuwirken. Solange aber der in der Geldentwertung zum Ausdruck gelangende finanzielle Stand eines Landes nicht der letzteren Meister zu wer-

den vermag, ist fortdauernd mit einer Steigerung der Produktionskosten, der Preise und des Kapitalbedarfes zu rechnen, bis die Entwertung der innern Kaufkraft die in den Aussenkursen gezeichnete Geldentwertung erreicht und schliesslich der Zusammenbruch erfolgen muss.

Eine künstliche Niederhaltung der innern Kaufkraft gegenüber der äussern ist auf die Dauer ein Ding der Unmöglichkeit, und darf somit der bestimmten Hoffnung Ausdruck verliehen werden, dass die internationalen Konkurrenzbedingungen sich relativ zum Ausgleich bringen. Anderseits aber entspricht eine unter die reale Kaufkraft sinkende Auslandsvaluta auch nicht dem richtigen Masse und liegt in diesem Falle betr. des Schweizerfrankens eher eine künstliche Steigerung desselben gegenüber den Auslandsvaluten vor. Denn der Schweizerfranken dürfte, ganz abgesehen von seiner Funktion als Spekulationsobjekt und Anlagemittel oder internationales Zahlungsgeld, solange eine primartige Ueberwertung aufweisen, als die in der finanziellen Verschuldung und Abhängigkeit der ehemals kriegführenden Staaten liegende rücklaufende Bewegung der Wechselkurse und des innern Geldwertes gegenüber einer auf Goldbasis eingestellten Währung nicht zum Stillstand gelangt. Die Prime des Schweizerfrankens ist in der im Vergleich zu den kriegführenden Staaten der Krisis vorangehenden Bereicherung der schweizerischen Volkswirtschaft und der ungeheuren Verschuldung der Kriegsländer, als auch in der Kreditengagierung Amerikas begründet. Sie dürfte verschwinden, wenn eine Stabilisierung der Auslandsvaluten sowie eine Herausbildung von Kaufkraftparitäten zwischen den einzelnen Staaten nach Massgabe ihrer finanziellen und produktiven Lage stattgehabt hat oder falls eine Sanierung der Finanzen den inneren Geldwert zu stabilisieren vermag und die sog. reale Kaufkraft in den einzelnen Ländern als Kulminationspunkt für die Notierungen aus den Zahlungsbilanzen gelten kann. Somit wenn eine Kristallisierung von Paritätsbegriffen, die in den Produktionskosten und in den Finanzverhältnissen als auch in den internationalen Beziehungen der Verschuldung und Forderungen wie der Marktverhältnisse begründet sind, möglich ist. Hingegen darf der zuversichtlichen Meinung Ausdruck verliehen werden, dass Geldwertrelationen zwischen den ehemals kriegführenden Ländern schon infolge der finanziellen Abhängigkeit auf ein festes Verhältnis gebracht werden müssen, weil

die zunehmende Verschlechterung der Finanz- und Valutaverhältnisse der Zentralstaaten auch keine Verbesserung der Finanz- und Währungsverhältnisse der Ententestaaten zu bringen vermöchte. Die rücklaufende Bewegung und der Niederbruch der Valuten der Zentralstaaten vermag eine stabile Relation zu den Ententestaaten fortwährend zu stören und wird zugleich die Geldentwertung in den betreffenden Staaten sich in demselben Masse auf die Produktionskosten geltend machen. Erst wenn eine zuversichtlichere Stimmung in die sachliche Leistungsfähigkeit der Zentralmächte Platz greift oder eine vernünftige Bewertung der Reparationsmöglichkeiten und der Bezahlungsmodi vorgenommen wird, und auch das Vertrauen in die Finanzlage zurückkehrt, durch eine Sanierung des Finanzhaushaltes sowie eine einfachere Regelung der internationalen Verschuldung und Abzahlung, kann auch eine Besserung der Ententewährungen eintreten.

Die jüngsten Erfahrungen dürften gelehrt haben, dass es sich hier um ein problematisches Verhältnis handelt und dass infolge der Unsicherheit der Reparationsleistungen eine Besserung der Ententevaluten nicht als unumstösslich eintretbar angenommen werden kann, und handelt es sich also auch in dieser Hinsicht nur um eine Stabilisierung der Valuten. Damit darf aber gleichzeitig der Schluss gezogen werden, dass bei der *Anpassung der innern Kaufkraft an die Aussenkurse der Zentralstaaten die Konkurrenzbedingungen* dieser Länder erschwert werden, somit auch die Preissteigerung in den Ententestaaten auszulösen vermag, wenn bei der Unsicherheit der Zahlungsbedingungen die dortigen Währungsverhältnisse ebenfalls angegriffen werden und mit einer Preis- und Produktionskostensteigerung im Falle weiterer Geldentwertung gerechnet werden darf. Dies könnte nun ausschliesslich den gutvalutierten Ländern zum Vorteil gereichen und würde es sich auch im Falle der weiteren Entwertung oder des neuerlichen Rückganges der ausländischen Valuten nur um eine *zeitliche Diskrepanz* zwischen Geldentwertung und der nachfolgenden Steigerung der Produktionskosten, Steuer-, Verwaltungs-, Betriebs- und Erneuerungslasten handeln, die zu gunsten der niedervalutierten Exportkonkurrenz zu sprechen scheint. Ebenfalls bringt ein weiterer Niederbruch der Auslandskurse der Konkurrenzländer auch für den Export in gutvalutierte Einfuhrgebiete keine nachhaltigen Vorteile, denn die erwähnte Steigerung der Produktionskosten als Folge der Geldent-

wertung dürfte rasch nachfolgen und dem Niederbruch der Auslandsvaluta Schritt halten. Es sei denn, der Niederbruch werde künstlich betrieben, um die Reparationsleistungen in ihrer Wirkung zu paralysieren, was natürlich eine Steigerung des Druckes und der Kontrolle zur Folge hätte. Im entgegengesetzten Falle dürfte eine Stabilisierung zwischen Geldwerten, Preis- und Produktionsbedingungen der verschiedenen Länder auch in der Linie der allgemeinen Inflation und Teuerung zu einem gewissen Zeitpunkt eintreten. Wird eine Stabilisierung der Währung nicht freiwillig versucht, so führt schliesslich Verarmung, Ruin und Bankerott hierzu.

Auch im Falle der Kreditgebung an die niedervalutierten Einfuhrländer und Zentralstaaten muss eine Sanierung der finanziellen Verhältnisse erfolgen und eine Stabilisierung der Aussenkurse eintreten, sodass also die Anpassung der innern Kaufkraft an die Geldwertparität der Aussenkurse erfolgt und die Wege auf einer bestimmten Stelle zusammenführen, Geldentwertung und Preishausse an einem Punkte enden, nachdem aber, es sei dies betont, die innere Kaufkraft und die Produktionskosten sich den geltenden auswärtigen Kursen und Kaufkraftparitäten angepasst haben. Zudem wird es schwerlich glaubhaft erscheinen, dass auf Grund der Reparationsleistungen es rasch zu einer Besserung der Ententevaluten kommt, diese eine anziehende Tendenz beschreiten, sondern eher werden gewisse Beziehungen als die natürlichen Verhältnisse in der finanziellen Situation der Staaten zu gelten haben.

Aus diesen Erwägungen heraus muss daher die Ansicht vertreten werden, dass die Diskrepanz zwischen den Auslandsvaluten und den innern Kaufkraftparitäten der verschiedenen Länder eine der Ursachen der Exportbehinderung unseres Landes ist, die aber nur von zeitlicher Dauer sein kann. Die Kursverhältnisse des Auslandes werden sich auf die der Geldentwertung entsprechenden Kaufkraftparitäten stabilisieren und umgekehrt, und handelt es sich nun nur noch darum, unsere Auslandsvaluta so zu regulieren, dass die Verhältnisse unter den Währungen der verschiedenen Länder den Verhältnissen zwischen den Preis- und Produktionsbedingungen der betreffenden Länder entsprechen. Das heisst, es handelt sich um eine der Geldverfassung des Landes entsprechende Konsolidierung der innern Kaufkraft oder um eine Verhinderung des rentenartigen Ansteigens des Schweizerfrankens.

Die Dauer der Normalisierung dürfte einige Jahre dauern und kann über die gegenwärtige Krise eine Kreditaktion hinweghelfen.

Da hier in erster Linie die Förderung des schweizerischen Exportes ins Auge gefasst wurde, so handelt es sich in vorliegendem Falle natürlich weniger um eine Kreditvermittlung für die Einfuhr von Rohstoffen in die niedervalutierten Zentralstaaten, oder wie dies bereits praktisch betätigt wurde, um die Vergebung von Akkordarbeit unter Anlieferung der Materialien an die betreffenden Staaten. Mit der zunehmenden Steigerung der Produktionskosten dürfte diese letztere Internationalisierung des Kapitals eine Hemmung erleiden. Um eine Konsolidierung der Währungen kann es sich ebensowenig handeln durch eine internationale Anleihenspolitik gegebenenfalls, sondern die erwähnte Kreditaktion beschlägt die Förderung der Exporttätigkeit durch die Unterstützung der Kaufkraft in verarmten Konsumtionsländern oder sie bezweckt eine Belebung der Unternehmertätigkeit und des Handels auch in den übrigen Absatzgebieten. Da in jeder Umsatzsteigerung zugleich eine Minderung der Produktionskosten und der Preise inbegriffen ist, so dürfte ein doppelter Erfolg zu erwarten sein. Da eine Preisherabsetzung gleichzeitig die Konkurrenzfähigkeit hebt, mag die Kreditaktion auch zweiseitig ausgebaut werden in dem Sinne, dass nicht nur Verkäufe auf Kredit mit Sicherstellung betätigt werden und demnach unter Umständen zu einer Syndizierung des Verkaufsapparates geschritten werden könnte, sondern dass die Kreditaktion als rein interne Institution ausgebaut würde behufs Vergütung einer Differenz zwischen Selbstkosten und Marktpreis an den Exporteur, also behufs Anpassung an die Konkurrenz- und Marktpreise, aber ohne Zuhilfenahme von Exportprämien. Es handelt sich also um Kredite zur *Steigerung des Umsatzes* und damit um *Preisabbau* und nicht um Förderung des Exportes durch Exportprämien. Die Umsatzsteigerung bringt eben eine Verminderung der Quote der anteiligen Kosten und teilweise eine Degression der Betriebskosten, eine Herabsetzung der Selbstkosten. *Die Erteilung der Kredite ist befristet* auf die paar Jahre der *Uebergangswirtschaft*, wohl aber *rückzahlbar in einer langen Amortisationsfrist.*

Wichtiger noch als die Vergütung einer Preisdifferenz ist die *Kreditgebung an den ausländischen Kunden,* wodurch die Preisfrage überhaupt an Bedeutung verliert. Die Umsatzsteigerung ist die Lösung der Krise und findet die Preisfrage nur hierin ihre Be-

deutung für den Export, insbesondere die *Kalkulation* in Anbetracht der Erniedrigung der Amortisationsquoten für Anlagen und Erneuerungsanlagen, so gut als auf eine Lohnreduktion zu tendieren, auch einen Preisabbau in dieser Hinsicht vornehmen dürfte, denn schliesslich hat die Entwertung von Rohstoffen, Anlagen und Fabrikaten doch ihre Rückwirkung auf den Preisabbau und sollte deshalb von der Privatwirtschaft getragen werden. Die Preisreduktion wird dafür ja erleichtert durch ein Zurückgehen der Betriebskosten, der Instandhaltungskosten, der Abschreibungen und übrigen Produktionskosten, *wie durch eine relative Verminderung der anteiligen Kosten sowie der Degression der Betriebskosten infolge der Umsatzsteigerung.* Zu Befürchtungen gibt eine weitere Senkung der Ententevaluten Anlass und würde damit die Steigerung der Gestehungskosten sowie der Preise der niedervalutierten Konkurrenz eine weitere Baisse der Valuten nicht mehr zur Aufhebung bringen. Schliesslich läge damit die endgültige Lösung der Krisis in einer Reorganisation (Preisabbau) unserer Kaufkraft oder in einer Eindämmung der Valutasteigerung. Eine internationale Lösung des Währungsproblems bringt natürlich auch der Schweiz die erhoffte Erleichterung.

Die Kreditgebung beschlägt nicht nur die Exportbedingungen in niedervaluterte Ententestaaten, sondern ebenfalls den Ueberseeexport und Export in valutaverletzte Länder, und ist dahin die Konkurrenz der Zentralstaaten infolge ihrer Produktionskostenvermehrung im Laufe der Jahre weniger zu befürchten als eine Valutahausse des Schweizerfrankens gegenüber den gutvalutierten Konkurrenzländern England und Amerika, sowie die Anstrengungen der letzteren zur Eroberung des Weltmarktes mit Hülfe von Kreditaktionen und durch eine Verbesserung der Organisation der industriellen Betriebe sowie der Betriebsmethoden. Aus diesem Gesichtspunkte dürfte es denn auch augenscheinlich werden, welches Interesse die schweizerische Industrie an einer Aufrechterhaltung seiner alten Beziehungen hat, also auch an der Aufnahme analoger Massnahmen der Krediterteilung an den ausländischen Kunden und an der Bekämpfung der niedervalutierten Konkurrenz.

Für die Zeit des Ueberganges kann eine zweiseitige Kreditaktion ins Auge gefasst werden. Erstens handelt es sich um die Krediterteilung (Sachleistung auf Kredit) an den ausländischen Interessenten, und diese Seite des Problems ist die wichtigere, denn

zweitens ist die Finanzierung des Exports im Sinne einer Bezahlung der Preis- und Währungsdifferenz zwischen Marktpreis und den Selbstkosten ist nicht von der finanziellen Tragweite, wie die *Finanzierung und Bezahlung des Exportes* unter der Kreditvermittlung überhaupt. Die subsidiäre Massnahme, um sie vorweg zu nehmen, fusst auf dem Gedanken des *langfristigen Kreditsystems unter Unterstützung des Staates,* wobei die Vorschüsse in langfristiger Amortisation auf die Zeit der normalisierten Produktionsbedingungen zu verteilen sind. Nach Eintritt normaler Produktionsverhältnisse und stabilisierter Kursbedingungen verbleiben der inländischen Industrie aller Voraussicht nach die normalen Erträgnisse, und sind die Amortisationsquoten für die ersten Jahre nach dem Abbau der Kreditaktion geringer anzusetzen als während der Kriegsjahre selbst und der darauffolgenden Erstarkung der Industrie. Infolge der langfristigen Verteilung sind die Mehrbelastungen im Vergleich zu den Lasten des Auslandes zu tragen. Durch die Kreditaktion ist in den Krisenjahren zudem ebenfalls ein Ertrag gesichert, der als Reserve angelegt werden kann. Die Annuität dürfte etwa 2% betragen, denn $8 \times 5 = 40$; $40 : 20 = 2\%$. Die Konkurrenzfähigkeit muss eben im Existenzkampf durch Tüchtigkeit, Organisation und Fleiss immer wieder erobert werden. Die Verzinsung und Amortisation der Kredite ermöglicht dem Sparer und Kapitalisten die industrielle Anlage und gewährt ihm zugleich den Eingang der Zinsbetreffnisse, sofern eben ein System der Begebung von unter staatliche Garantie gestellter Obligationen zur Finanzierung gewählt wird.

Die aus dem Einfuhrgeschäft stammende Schweizerdevise im Ausland soll für die Exportverkäufe aus der Schweiz reserviert werden. Die Guthaben ferner aus den *Verkäufen* finden in Verbindung mit einem Kapitalexport der Banken Verwendung bei Finanzierungen und Beteiligungen, Anleihen, die der Schweizerindustrie wiederum Aufträge einzubringen vermögen. Die Kreditstelle, eine Exportbank oder eine Verwertungsstelle des Branche-Syndikats, überwacht die Kreditgeschäfte ins Ausland. Die Forderungen aus *Lieferungen* können allenfalls z. B. in Beteiligungen umgewandelt werden. Die Verwertungsstelle oder die Bank übernimmt die Bezahlung des Exporteurs und lässt sich das Guthaben beim ausländischen Käufer durch Apports(Beteiligungs)effekten, durch Schuldschein, Warenpfand, Hypothek, 6—12monatiges *Accept* sicher-

stellen. Warenlieferung unter Kreditaccept an Genossenschaften, Warenhäuser, Verbände des Handels und der off. Korporationen. Allenfalls beteiligt sich die Verwertungsstelle oder die Bank an der Bevorschussung von Warenlagern, Verkaufsstellen oder Konsignationslagern. Falls die Bank die Forderung oder das *Guthaben* aus den *Exportgeschäften* übernimmt, so wird für den Gegenwert der inländische Exporteur bezahlt, in diesem Falle geht das Risiko der ausländischen Anlage zu Lasten der Bank. Lehnt die Bank eine Beteiligung oder Uebernahme der Forderung ab, so empfiehlt sich trotzdem eine *Verbriefung der Forderung aus dem Warengeschäft* und ist der Schuldschein, die Pfandverschreibung, die langfristige Accepttratte (die erneuert werden kann), das Effekt, der Warrant oder Lagerschein, die Hypothek, eventl. der Mietvertrag für die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe des Verkaufswertes bei der Verwertungsstelle oder bei der Exportbank, möglichenfalls bei der Nationalbank durch Vermittlung der Kreditstelle zu hinterlegen. Genügt das Pfand nicht, so kann der Exporteur für das Darlehen aus dem gewöhnlichen Darlehensrecht haftbar gemacht werden oder kann er zudem noch durch Eigenaccept und Nachdeckung oder Bürgschaft des Syndikates (gew. Bürgschaft oder Avalbürgschaft) eine *grössere Sicherstellung* leisten. Für die Bezahlung des Währungsausfalls und der Differenz zwischen Verkaufspreis und Gestehungskosten dürfte eine gesonderte Kreditaktion ins Auge gefasst werden. Beide Arten der Darlehen sind langfristig, im ersteren Falle sind sie aus den Realisationen zu tilgen und im zweiten Falle durch eine langperiodische Amortisation. Die Darlehen der erstern Art können natürlich ebenfalls auch ratenweise abgelöst werden. Die Differenzkredite werden von seiten des Exporteurs in Annuitäten aus den Erträgnissen zurückbezahlt, für den Ausfall kann für beide Arten ein Reservefonds durch Zuschüsse der dem Syndikat affilierten Mitglieder nach deren Erträgnissen gebildet werden. Die *Bundessubventionen* werden in der Höhe der bisherigen *Arbeitslosenunterstützungen* oder nach Massgabe der Lohnsummen gewährt. Eine Sicherstellung der Differenzkredite kann durch Syndikatsbürgschaft, Aval, Accept, Effekten oder durch eine Begebung von Anteilscheinen und Prioritäten, Genussscheinen erfolgen. Das Syndikat haftet für den Ausfall subsidiär und solidarisch und wird der Schadenersatz unter die Mitglieder verteilt. Die normalen Leistungen der Industrie betragen etwa 2—3% pro Jahr. Die Realisa-

tionen und Ablösung der Pfänder und Anlagen aus dem ausländischen Kreditgeschäft ermöglicht die Wiedereinbringung der Zahlungen und der auf den Verkaufsbetrag erteilten Darlehen. Im Falle der zweiseitigen Kreditvermittlung kann die Ablösung durch den Exporteur ratenweise erfolgen und wird er für den Kreditbetrag durch die Realisation der Hinterlagen entschädigt. Die Verwertungsstelle oder die Bank besitzt ein Vorkaufsrecht und kann die Hinterlagen an Zahlungsstatt annehmen. Falls die Bank oder die Verwertungsstelle sich im eigenen Kreditgeschäft an den ausländischen Kunden betätigt, so sind Deckungsverträge mit dem Auslandskäufer in angedeutetem Sinne oder durch Bürgschaften anzustreben. Allenfalls kann eine Bürgschaft des Exporteurs oder eine Syndikatsbürgschaft ins Auge gefasst werden; ferner liesse sich eine Kreditierung mit einer Frankenrückzahlungsklausel unter besonderer Vergünstigung der Amortisation denken. Für den eigenen Effektenbestand ist das Syndikat oder die Exportbank mit ihrem Stammkapital haftbar. Der Portefeuillebestand an Effekten und Devisen darf unter den erwähnten Deckungsbedingungen bei der Nationalbank oder der Darlehenskasse nach einem vom Bundesrate genehmigten Klassifikationsschema zur Diskontierung oder zur Lombardierung gebracht werden. In besonderem Falle ist behufs Valutaregelung eine Ermächtigung von Fall zu Fall ins Auge zu fassen. Das Obligationenkapital der Verwertungsstelle oder der Exportbank ist durch den Bund garantiert, falls die direkte Finanzierungsform gewählt wird. Die Einnahmen der Verwertungsstelle oder der Bank bestehen in Effekten- und Devisengeschäften, Gründungsspesen, Warengewinnen, Realisationen, Zinsen, Gebühren und Kommissionen. Effekten- und Finanzierungsanlagen dürften für die Zukunft als vorteilhaft erachtet werden, und wäre unter günstigen Bedingungen ein Anteil am Gewinn für die Amortisation der Differenzkredite verfügbar, womit sich natürlich die Annuitätsquoten für die Differenzkredite infolge vorteilhafter Realisation der den ausländischen Kunden erteilten Finanzierungen vermindern.

Ein gescheiterter Versuch einer Genossenschafts-Staatsbildung.

Von Leopold Katscher, Interlaken.

I. Allgemeines.

Man braucht noch kein idealer Schwärmer zu sein, um zuzugeben, dass der Besitz eines behaglichen, gesunden Häuschens etwas überaus wünschenswertes ist, und man braucht durchaus noch nicht zu den Radikalen zu gehören, um anzuerkennen, dass das Zahlen von Steuern, Mieten, Pachtgeldern und Kapitalzinsen dadurch, dass es einen grossen Teil des Einkommens sehr vieler verschlingt, ein gut Stück der Schattenseiten der heutigen Wirtschaftsordnung verschuldet. Könnten diese Zahlungen in Wegfall kommen, so wäre ungemein viel zur Lösung der sozialen Frage getan und insbesondere auch die Erlangung guter Eigenhäuschen bedeutend erleichtert.

Der geschätzte österreichische Volkswirt und Sozialreformer Theodor Hertzka versuchte in seinem bekannten Staatsroman «Freiland» die Möglichkeit einer ganz radikalen Beseitigung all der erwähnten Abgabenzahlungen zu beweisen. Dasselbe suchte der nordamerikanische Ingenieur und Sozialreformer A. K. Owen auf minder radikale Art zu erzielen, indem er nicht, wie Hertzka, herrenloses Land jedermann behufs unentgeltlicher Nutzniessung zur Verfügung stellen, sondern jedes Land oder jede Stadt als Anteilscheingenossenschaft — im Gegensatze zu den «freien Genossenschaften» Hertzkas — organisieren wollte, der der Boden gehört, den sie an die Genossenschafter verkauft, wobei aber der Käufer die Nutzniessung ebenfalls nur so lange hat, als er das Grundstück wirklich benützt. Will er oder sein Erbe es aufgeben, so erhält er von der Genossenschaft den Kaufschilling zurück, während in Freiland, wo eben kein Kaufschilling gezahlt werden sollte, der Nächstbeste das verlassene Grundstück hätte in Besitz nehmen können.

Die Hauptgrundsätze, von denen *Albert Kimsey Owen* ausging, waren, «Mit vereinten Kräften» und «Vollständige Vergenossenschaftung.» Was er hierunter versteht, ist in einer ganzen Reihe von Schriften niedergelegt, in erster Reihe in dem dreibändigen Werk «Integral Cooperation» (1884, 1887, 1891) und in «Homes, and how to obtain them», sowie in Owens drei langjährigen Wochen- und Monatsschriften.

Schon vor etwa fünfzig Jahren drängte sich ihm die Beobachtung auf, dass unter dem Walten der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung in dem rücksichtslosen Wettbewerb vorwiegend diejenigen Handels- und Industriebetriebe erfolgreich sind, die auf dem Zusammenwirken einer grössern Unternehmerzahl beruhen: die grossen Eisenbahnen, Wasserleitungen u. dgl. m. «Mit vereinten Kräften» monopolisieren «Ringe» und andere vielköpfige Vereinigungen ganze Geschäftszweige mit ungeheuren Profiten. Owen trat dafür ein, dass jede Stadt — und in weiterer Folge jeder Staat — alle für die Gesamtheit berechneten Veranstaltungen in eigener Regie monopolisiere, damit ihr Gewinn der Gesamtheit zufalle.

Für seine Betrebungen sind seine folgenden Worte besonders bezeichnend: «Es kann kein vollkommen genossenschaftlich eingerichtetes Gemeinwesen geben, das nicht im Besitze seines Bodens, seiner Fabriken, seiner Verkehrs- und Zahlungsmittel sein müsste. Diese vier Dinge sind einer wahren Genossenschaft ebenso nötig wie dem Körper des Menschen die Muskeln, die Knochen, die Sehnen und das Herz.» Das ist gleichbedeutend mit dem modernen «Munizipalsozialismus».

Von diesem genossenschaftlichen Gedanken ausgehend, baute Owen, unter eklektischer Zuhilfenahme seiner auf langen Weltreisen gesammelten Erfahrungen und der Ergebnisse seiner volkswirtschaftlichen Forschungen, im Laufe der Jahre ein System der «integral cooperation» auf. Immer wieder sagte er: «Wenn ein Dutzend Gesellschaften, von einander unabhängig oder gar sich bekämpfend, einer Stadt ein Dutzend verschiedener Dienste leisten und ihren Aktionären auf Kosten der Bevölkerung hohe Dividenden zahlen können, müsste ein für eigene Rechnung ähnlich arbeitendes Gemeinwesen dieselben Dienste billiger, besser und zum Wohle aller leisten.» Immer wieder sieht er in einer «vollständigen Vergenossenschaftung» ein Hauptheilmittel für die Nachteile des Kapitalismus.

Er begnügte sich nicht mit Theorien, sondern schritt allmählich daran, die Durchführung seiner Lehren in der Praxis zu versuchen, indem er zu diesem Zweck an einem Ort, wo er die Vorbedingungen so ziemlich beisammen fand — im Hinterlande des durch Grösse, Tiefe, geographische Lage usw. ausgezeichneten mexikanischen Hafens von Topolobampo — eine Niederlassung gründete, deren erste Besiedler im Jahre 1886 eintrafen, und gleichzeitig eine seinen Plänen angemessene Betriebsgenossenschaft ins Leben rief, die «Credit Foncier Company of Sinaloa».

Damals wusste die Aussenwelt fast gar nichts von der Topolobampobucht und der mexikanischen Provinz Sinaloa. Owen hatte beide kennen gelernt, als er den Bau der mexikanischen Zentralbahn leitete. Die merkantil höchst wertvollen Eigenschaften des Naturhafens, die ausserordentliche landschaftliche Schönheit der Gegend, die seltene Fruchtbarkeit des Bodens und der mineralische Reichtum des Landes brachten ihm die Ueberzeugung bei, dass es für sein Experiment kein aussichtsvolleres Feld geben könne. Dazu kam der Umstand, dass die mexikanische Regierung ihm für die künftige Genossenschaft umfassende Ländereien schenkte, andere sehr wohlfeil zur Verfügung stellte und unter Zusage eines hohen Staatszuschusses die Konzession für eine etwa 1400 km lange Eisenbahn von Topolobampo nach Texas, also vom Stillen bis zum Atlantischen Ozean, erteilte. Die Regierung tat all dies im eigenen Interesse des Landes, denn die recht wohlhabende Bevölkerung jener Provinz war wegen Mangels an Verkehrsmitteln ausserstande, mehr zu erzeugen, als sie für den eigenen Bedarf brauchte, hiess daher die nordamerikanischen Zuzügler als Vorläufer des wirtschaftlichen Fortschrittes und Verkündiger einer gedeihlichen Weiterentwicklung hochwillkommen.

II. Grundsätzliches.

Was Owen mit seiner Gründung ursprünglich eigentlich wollte, wird am klarsten der folgende Auszug aus der im Jahre 1886 entworfenen «Verfassung der Credit-Fonciergesellschaft» dartun:

«Unsere Grundsätze! Wir glauben: 1. Dass die Nützlichkeit und das Glück der Menschheit von deren leiblicher und sittlicher Fortentwicklung abhängt. 2. Dass die Sittlichkeit von einem gesunden Geist, dieser wieder von der leiblichen Gesundheit abhängt,

diese ihrerseits von der Reinheit der Luft. 3. Dass, wenn die unerlässliche tüchtige Verwaltung des Bodens möglich werden soll, dieser nebst der Luft, dem Wasser, dem Metall, dem Holz usw. usw. im Besitze der Gesamtheit sein und von ihr zugunsten der Mitglieder verwaltet werden muss. 4. Dass die Genossenschaft auf Pflichterfüllung, Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit beruhen sollte und dass das Mass der Nützlichkeit, des Glücks und des Fortschrittes der Einzelmitglieder von dem Mass des Verständnisses abhängt, welches sie für den Zusammenhang aller haben. Dieses Verständnis muss bewirken, dass die Starken den Schwachen aus Pflichtgefühl beistehen und dass jedermann in allen persönlichen, privaten, örtlichen und staatlichen Dingen Gerechtigkeit übe. 5. Dass ohne häusliches Leben keine Würde und kein fester Charakter möglich ist und dass es daher zu den Pflichten der Genossenschaft gehört, jede Familie mit einem ausreichenden, ständigen Heim zu versehen. Da der Einzelne nur dann unabhängig sein kann, wenn er sein Haus ganz oder doch teilweise besitzt, es aber ohne Unabhängigkeit keine tadellose Handlungsweise gibt, werden nur jene stimmberechtigt sein, die im Besitze eines eigenen Heims sind. 6. Dass die höchsten Ziele des Menschen der Besitz eines dauernden, schönen Heims, die Erlangung beständiger, lohnender, angenehmer Beschäftigung, die geistige Fortbildung und der Genuss anziehender Unterhaltung sind. Demgemäss sollte ihm die Möglichkeit, zu besitzen und zu geniessen, nach Massgabe seiner Wünsche und Geisteskräfte geboten werden. 7. Dass, da kein Individuum dem andern gleicht, die Beschäftigung jedes Einzelnen seiner Eigenart angepasst werden muss ... 8. Dass aller Reichtum aus dem verständnisvollen Zusammenwirken der Arbeit mit dem Boden und den Naturkräften entspringt, dass alles Erzeugte dem Erzeuger gehört und dass die Aufstapelung und der Austausch aller Waren Sache der Genossenschaften ist ... 9. Dass, wie die Genossenschaft verpflichtet ist, jedem Mitglied nützliche, lohnende Beschäftigung zu sichern, die Mitglieder gehalten sind, den Berufen obzuliegen, für welche sie sich am besten eignen. 10. Dass Ehrenämter Verpflichtungen bilden, die die zur Exekutive befähigtsten Mitglieder sich und der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen haben.»

Auf die praktische Anwendung dieser theoretischen Grundsätze übergehend, besagte jener Verfassungsentwurf ferner:

«Wir glauben: 11. Dass das Gemeinwesen eine Genossenschaft sein muss, als deren Aufgabe vorschriftsmässig einzutragen wäre: die Sorge für alles, was mit der Förderung und Festigung des Gemeinwohls zusammenhängt, in erster Reihe: Verwaltung und Nutzbarmachung des Bodens, öffentliche Gesundheitspflege, Beistellung der Produktionsbehelfe, Handhabung des Austausch-, Verkehrs-, Bau-, Unterrichts- und Unterhaltungswesens. 12. Dass innerhalb der Genossenschaft keine privaten Vereine oder Gesellschaften bestehen sollten und dass alle öffentlichen Nützlichkeitseinrichtungen — Strassen, Wasser, Bauten, Beleuchtung, Tramways usw. — im Besitz und in der Verwaltung der Genossenschaft sein müssen. 13. Dass die Gesamtheit für die Versicherung gegen Unfälle und Eigentumsschädigungen aufzukommen, den Kranken, Alten, Witwen und Waisen beizuspringen, sowie für die Kinder aller Genossenschafter Kindergärten, Schulen und Fachunterricht unentgeltlich beizustellen hat . . . 15. Dass die Zufallsspiele unzulässig sind und dass alle unanständigen Berufe verboten werden sollten . . . 22. Dass kein Mitglied Anspruch auf Vorrechte hat . . . 24. Dass die Genossenschaft von niemandem Geld borgen darf, es sei denn von ihren eigenen Mitgliedern, und dass kein Mitglied, welches Geld zu borgen wünscht, sich anderswohin wenden darf, als an die Genossenschaft . . . 29. Dass das allgemeine Stimmrecht, obgleich an sich etwas gutes, durch die herkömmliche Art seiner Ausübung schädlich geworden ist und für den Einzelnen wie für die Gesamtheit erst dann erspriesslich sein wird, wenn jede stimmberechtigte Person die Gesetzentwürfe lesen und mit reifem Urteil darüber abstimmen kann (?) . . . Auch in den §§ 30 und 33 äussert sich eine merkwürdige Auffassung A. K. Owens über die Gesellschaft: Politik, verschiedene private Vereinigungen u. a. m. scheinen ihm für die Gemeinschaft schadenbringend zu sein. § 34 besagt, dass die Religion keine überkommene Wahrheit, sondern ein gesuchtes Ergebnis bilde, dass sie gut sei, soweit sie uns an unsere Pflichten gemahne, endlich, dass sie lediglich Sache jedes Einzelnen sei und nichts mit dem Staat, der Gesellschaft oder der Gesamtheit zu schaffen habe. Und endlich weist § 35 darauf hin, dass die Grundlage des häuslichen Lebens und des Gemeinwohls in der Ehe besteht, die Eheschliessung deshalb gefördert und unentgeltlich gemacht werden sollte, und jeder Mann nur ein Weib, jedes Weib nur einen Mann haben dürfe . . .

An die Verfassung schloss sich ein «Gelöbnis» an, welches jeder Genossenschafter unterschreiben musste und das besagt, dass er sich verpflichtet, den obigen Grundsätzen treu zu bleiben und sich den von den Leitern der Credit-Fonciergesellschaft von Zeit zu Zeit zu schaffenden Satzungen zu unterwerfen, widrigenfalls er die im Reglement festzusetzenden Strafen sich ruhig gefallen lassen und dem Urteil der Genossen fügen werde, ohne an in- oder ausländische Gerichtshöfe sich zu wenden.

Die folgende Stelle aus Owens Buch «Integral Cooperation» wird u. a. zeigen, dass es sich ihm keineswegs um kommunistische Anwandlungen handelte:

«Wir wünschen Umgestaltung, nicht Umsturz, Zusammenwirken, nicht Vereinzelung, Vergenossenschaftung, nicht Kommunismus, Eintracht, nicht Gegnerschaft, Wetteifer, nicht Wettbewerb, Gerechtigkeit, nicht Gleichmacherei, Freiheit, nicht Zügellosigkeit, Beschäftigung, nicht Wohltätigkeit, Ausnützung, nicht Verschwendung, Beratung, nicht Predigt, Rechte, nicht Zeremonien, Taten, nicht Lippenbekenntnisse, Gesetze, nicht Formelkram, Ordnung, nicht Anarchie, gemeingültige Regeln, nicht Klassengesetzgebung, Planmässigkeit, nicht Zufallsergebnisse, genossenschaftliche, nicht parteimässige Verwaltung. Wir fordern, dass einerseits alle Kulturbehelfe, von denen Glück und Fortschritt abhängen, von der Gesamtheit gehandhabt werden und dass anderseits Privatleben, Eigentum, Anschauungen und Individualität der Einzelpersonen heilig zu halten seien.»

Und in John W. Lovells «Pacific City» (1892) lesen wir: «Der Mensch ist nicht zum Alleinsein bestimmt. Ideen, Talente, Kenntnisse, Bildung, Tüchtigkeit sind die Früchte des Zusammenlebens in dem Gemeinwesen, in welchem sie entstanden und gefördert worden sind, wie das arbeitslose Einkommen aus Grundstücken das Ergebnis des Anwachsens der Stadtbevölkerung ist. Die vollständige Vergenossenschaftung lehrt, dass der Einzelne allein nichts vermag, vielmehr alles, was jemand wird, von den Vorteilen abhängt, die ihm die Gesellschaft bietet. Nur wenn viele unter dem Walten eines gewissen Masses von Zucht zusammen denken, arbeiten etc., gelangt der Götterfunke im Menschen zur Auslösung und veredelt ihn. Wer einsam für sich allein lebt, macht in der Gesittung Rückschritte.»

III. Organisatorisches.

Die Oberleitung des neuen Gemeinwesens lag in den Händen von zehn «Direktoren». Niemand durfte mehr als 48 Anteilscheine haben, weil niemand mehr als 48 Parzellen (näheres später) sein eigen nennen durfte. Das Direktorium wählte aus der eigenen Mitte den Vorsitzenden, den Kassier usw. und verteilte unter sich die Leitung der zehn Verwaltungsabteilungen. Die Direktoren waren von den Genossenschaftern auf fünf Jahre zu wählen und empfingen Monatsgehälter von je 100 Dollars; sie mussten Mitglieder der Genossenschaft sein und in deren Bereich wohnen. Der Direktor jedes Dienstzweiges stellte die für diesen nötigen Beamten und Arbeiter im Namen der Genossenschaft an. Einen andern Arbeitgeber gab es im Owenschen Idealstaat nicht. Da nun die Direktoren «mehr als Ratgeber und Helfer, denn als Ueberwacher tätig sein sollten, liegt es,» wie der Gründer und Vorsitzende schrieb, «im Interesse der Anteilscheinbesitzer, aus ihrer Mitte nur solche Personen zu wählen, denen sie die grösste Fachtüchtigkeit zumuten und zu deren Charakter sie volles Vertrauen haben. Parteipolitik darf mit der Verwaltung nichts zu schaffen haben.»

Die zehn Verwaltungszweige waren: Bank-, Versicherungs- und Zahlungswesen; öffentliche Bauten und Strassen; Feuer- und Sanitätspolizei; Rechtspflege und Standesämter; Verkehrswesen und Beförderungsmittel; Naturkräfte; Industrie und Handel; Unterricht, Erziehung und Unterhaltungen; Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht und Fischerei; Aerzte-, Apotheker- und Verpflegungswesen. An einer Kultusabteilung fehlte es, denn geistliche Angelegenheiten waren nicht vorgesehen.

In letzterer Beziehung schrieb der nordamerikanische Geistliche Hogeland, der die Niederlassung im August 1890 besuchte: «Diese Ansiedler haben sich nie als Heilige aufgespielt, vielmehr von jeher erklärt, ohne Priester und Kirchen auskommen zu wollen. Dennoch sind sie gottergeben und fromm. Ihre sittlichen Anschauungen stehen auf einer hohen Stufe, ihr Lebenswandel ist nachahmenswert. Sie haben keine Polizei und kein Gefängnis; dennoch wissen sie nichts von Schlägereien, Verführungen, Dieberei und Trunksucht. Sie sind Gegner der stärkeren geistigen Getränke, des Tabaks, der Tierquälerei und aller unanständigen oder rohen Ausdrücke.»

Owen schreibt: «Wie in allen Dingen, sind wir auch im Punkte der Religion Eklektiker, d. h. wir nehmen das Schöne, Gute und Wahre, wo wir es finden. Wir wollen ein gottgefälliges Leben führen, indem wir in allen Dingen edel denken und stets freundlich handeln.» Bei Lovell lesen wir: «Den allen Religionen gemeinsamen Gottesbegriff erkennen wir an; im übrigen aber halten wir die Religion nur insofern für nützlich, als sie geeignet ist, im Denken und Handeln zur Pflichterfüllung anzuspornen. Unsere Religion besteht in dem Streben nach Hebung der Lage der Menschen, nach Rücksichtnahme auf alle Geschöpfe, mit denen wir in Berührung kommen, nach Beobachtung der Vorschrift, niemandem zu tun, was wir nicht an uns getan wünschen, nach Vermeidung von Sektiererei, nach Arbeit, Forschung und Fortschritt. Wir beabsichtigen nicht, der Jugend einzuprägen, dass irgendeine bestimmte Kirche die alleinseligmachende Wahrheit kennt. Eine Religion der Worte ohne Taten flösst uns kein Vertrauen ein. Aus all diesen Gründen werden wir keine Gotteshäuser errichten.»

Mitglied des «Credit Foncier» konnte jede Person werden, die das vorhin erwähnte Gelöbnis unterschrieb und mindestens einen Anteilschein zu 10 Dollars kaufte. Im Reglement hiess es: «Ehe ein Genosse nach der Kolonie abreist (d. h. ehe er den zur Uebersiedlung berechtigenden Erlaubnisschein erhält), muss er mit dem Schriftführer des Direktionsrates ein schriftliches Abkommen getroffen haben bezüglich der Art der zu leistenden Arbeit und der zu gewährenden Entlohnung.» Wollte ein Genossenschafter sich zurückziehen, so hatte er mindestens dreimonatlich zu kündigen; dann wurde sein Konto zusammengestellt und ihm in kurzen Zwischenräumen sein Guthaben ratenweise ausgezahlt. Dasselbe galt auch von ausgeschlossenen Mitgliedern.

Die Ausschliessung sollte — und zwar durch die Direktoren — erfolgen, wenn jemand die Grundätze oder Interessen der Genossenschaft erheblich verletzte; doch konnte binnen dreissig Tagen an eine ausserordentliche Generalversammlung appelliert werden. Die wichtigsten Ausschliessungsgründe waren: Zufallsspiele, Stimmbettel und «unanständige» Beschäftigungen. Die betreffenden Bestimmungen waren übrigens, wie so manches andere im Owenschen Programm, ziemlich nebelhafter Natur.

Die Credit-Fonciergesellschaft war berechtigt und ermächtigt: Grund und Boden zu kaufen und zu verkaufen, Strassen und Gassen

anzulegen, Häuser zu bauen, einzurichten und abzugeben, Tramways und Eisenbahnen zu erbauen und zu betreiben, desgleichen Schiffe, Wasserleitungen, elektrische Anlagen jeder Art, Schulen, Märkte, Theater, Gasthöfe, Logierhäuser, Docks, Kaufhallen, Fabriken usw. Ferner gehörten zu ihren Aufgaben: Landwirtschafts- und Handelsbetriebe, Bank- und Versicherungswesen, sowie alles andere, was mit den Geschäften und dem Verkehr einer grossen Gemeinde zusammenfällt.

Schulwesen: «Der ganze Unterricht in den Schulen, Werkstätten, Musterwirtschaften etc. wird, sagt A. K. Owen in seinen «Lessons in payment, 1887», bis zum 20. Jahr unentgeltlich erteilt. Jedem Schüler und jeder Schülerin wird für jede Leistung Gutschrift erteilt. Dauert das Lernen über die Minderjährigkeit hinaus, so belastet man die Betreffenden mit den Kosten des Unterrichts und der Rest des Guthabens gilt als Anzahlung für das künftige Heim. Beim Verlassen der Schule erhält man einen Anteilschein der Genossenschaft zum Geschenk.»

Versorgungswesen: Ein bestimmter, anfangs auf 50, später auf 10 festgesetzter Prozentsatz des Gewinns wird alljährich behufs Erhaltung der durch Krankheit oder Unfall Arbeitsunfähigen, sowie der etwa unversorgt gebliebenen Witwen und Waisen reserviert. «Das Versorgungsrecht, ist eines unserer Grundrechte — meint Lovell (A cooperativ City, 1886) — denn niemand darf Not leiden. Hinsichtlich der Altersversorgung gedenken wir ein Versicherungssystem einzuführen, welches allen Genossen, unter Zuhilfenahme der von ihnen zu zahlenden Prämien, nach Zurücklegung des fünfzigsten Lebensjahres eine Pension sichern würde, deren Bezug das Weiterarbeiten überflüssig machen könnte; die Leute wären dann nach Belieben in der Lage, in Musse daheim zu bleiben oder auswärts Reisen zu machen, falls sie es nicht vorziehen, zu ihrem Vergnügen oder aus Gewohnheit in ihrer Erwerbsarbeit fortzufahren.»

Rechtspflege: Advokaten werden nach Ansicht der Gründer der Credit-Fonciergesellschaft etwas Unbekanntes sein, «denn bei unserer Regierungsform kann es keine Rechtsstreitigkeiten geben. Wenn wir dennoch einen anstellen müssen, so ist es wegen des nötigen Beistandes im Verkehr der Genossenschaft mit der Aussenwelt, sowie wegen der Ueberwachung der Satzungen, Geschäftsbücher usw. im Sinne der mexikanischen Gesetze.» Die Regierung von

Mexiko hatte der «C. F. C. of Sinaloa» das Recht eingeräumt, interne Händel durch Schiedsrichter austragen zu lassen. Nach mexikanischem Gesetz stand es nun zwar trotzdem jedermann frei, sich an die gewöhnlichen Gerichtshöfe des Landes zu wenden; allein die Satzungen der Kolonie verboten dies und zwangen zur Unterwerfung unter den Schiedsspruch. «Selbst wenn es sich um Verbrechen handelt, darf kein Anwalt einschreiten. Die Angeklagten und die Zeugen sagen, was sie zu sagen haben, und das Urteil erfolgt lediglich auf Grund des Beweismaterials.» Jedem Verurteilten hätte es freigestanden, bei der Generalversammlung Berufung einzulegen.

Zeitungswesen: In dieser Hinsicht bekundeten die Gründer die eigentümliche Auffassung, dass unter dem Walten der «vollkommenen Vergenossenschaftung» es nur eine einzige Zeitung geben dürfe. «Der Herausgeber wird gehalten sein, jede Mitteilung in der Reihe des Einlaufs abzudrucken, und zwar ganz unverändert. Namenlose Einsendungen werden nicht berücksichtigt; sonst aber muss alles ohne Ausnahme zur Veröffentlichung gelangen.» Das hätte eine gar seltsame Staatszeitung werden können! «Der Schriftleiter bleibt auf die Rolle eines Zusammenstellers von Nachrichten, Briefen und Artikeln beschränkt, und wenn er als Privatperson einen Beitrag aus eigener Feder einschaltet, so muss er ihn, wie jeder Einsender, unterzeichnen. Nur so lässt sich die absoluteste Denk- und Redefreiheit, also der grösste Fortschritt, sichern (!!). Wer einen guten Plan zur Verbesserung privater oder öffentlicher Verhältnisse zu haben glaubt, schreibe an die Zeitung, falls er nicht vorzieht, die Sache in einer öffentlichen Versammlung vorzubringen. Ein Gedanke sollte nur dann Beachtung finden, wenn er es an sich verdient — nie bloss darum, weil etwa eine Partei, Sekte oder Gruppe dahinter steht.»

Frauenfrage und Ehe: Das weibliche Geschlecht wurde dem männlichen durchaus gleichgestellt. Die Frauen konnten Genossenschafter werden, wählen, jedes Amt bekleiden und sie erhielten die gleiche Bezahlung wie die Männer. Owen schrieb: «Das Weib verwaltet und verwendet sein Eigentum nach Belieben, sucht sich eine beliebige Beschäftigung aus und hängt vom Manne so wenig ab wie er von ihr. Diese vollständige Unabhängigkeit wird das Weib endlich wahrhaft edel, frei und intelligent machen. Dann wird es die Gesellschaft günstig beeinflussen. Bei uns wird es sogar noch um

drei Rechte mehr haben als der Mann: es hat den Vorrang in der Auswahl des Berufes, Anspruch auf die besten Sitze in Versammlungen oder bei Unterhaltungen und braucht nur sechs (später vier) Stunden an fünf Tagen der Woche zu arbeiten, während der Mann an sechs Tagen je acht (später sechs) Stunden arbeitet.» Die Ehe wurde lediglich als ein Zivilvertrag betrachtet, der ohne Umstände lösbar ist, wenn das Paar sich nicht vertragen kann. «Obgleich die Möglichkeit, auch ohne Eheschliessung sich durch eigene Arbeit zu versorgen und unabhängig zu stellen, die weiblichen Wesen von der Notwendigkeit der «Vernunft»-Heiraten befreien muss,» ermunterte Owen aus Sittlichkeitsrückichten die frühen Heiraten und nahm daher die Besteuerung der Hagestolze, sowie die besondere Belohnung der sich unter dreissig Jahren vermählenden Männer in Aussicht.

Was schliesslich die *Individualität* als solche anbelangt, so bemerkte der bereits mehrfach angeführte New Yorker Buchhändler Lovell 1886 in einem Vortrag über die damals gerade ins Leben getretene Kolonie, der er als Mitbegründer angehörte: «Wir gedenken, die freie Entfaltung der Individualität zu fördern. Was jemand ganz allein tut, dessen Ergebnisse gehören ihm ganz allein.» Und Owen schrieb schon zwei Jahre vorher: «Warum sollten in unserer künftigen Genossenschaft die Anteilscheinbesitzer ihre Individualität eher verlieren als die Aktionäre einer beliebigen Gesellschaft?»

IV. Wirtschaftspolitisches.

Jeder Genossenschafter musste, wie oben schon angedeutet wurde, wenigstens einen und durfte höchstens 48 Anteilscheine besitzen, hatte aber zwecks Verhinderung künstlicher Majorisierungen immer nur eine Stimme. Die Anteile konnten nicht an Private übertragen, sondern nur an die Genossenschaft zurückverkauft werden, und zwar zum Nominalwert. Sobald die Genossenchaft in den Besitz genügender Mittel gelangt wäre, hätte sie jedem, der mehr als einen Anteil besass, das Mehr ex offo abkaufen dürfen; dann sollten auch bloss wirkliche Ansiedler als «Aktionäre» zugelassen werden, während anfänglich, wo die Geldbeschaffung die Hauptsache war, auch Auswärtigen Anteilscheine verkauft wurden.

Zu den Bedingungen der Ansiedlung gehörte auser den bereits mitgeteilten auch die, dass jeder «Genosse» (bezw. jede Familie),

sofern er Ländereien zu erwerben wünschte, in die «Boden- und Verbesserungskasse» mindestens 20 und höchstens 500 Dollars einzahle. Diese Kasse war je zur Hälfte für Amelierationen und Landankäufe bestimmt.

«Um allen Kolonisten Beschäftigung zu sichern und das Anlagekapital vor Verlusten zu schützen, gleichzeitig aber Monopole oder private Kapitalansammlungen unmöglich zu machen,» adoptierte Owen eine Abart der Bodenverstaatlichung, die die Mitte hielt zwischen den Vorschlägen Henry Georges und denen Theodor Hertzkas. «Der Boden soll der Gesamtheit gehören und derart verwaltet werden, dass jedermann in der Lage sei, ein Heim zu erwerben, welches miet- und steuerfrei wäre.» Demgemäss wurde der Boden in Flächen von 400 bis 18,000 qm billig an die wirklichen Ansiedler verkauft. Die Genossenschaft wollte auf diesen Grundstücken die betreffenden Häuser nach vereinbarten Plänen bauen; doch durften die Häuser vom Besitzer weder vermietet noch verkauft oder mit Schulden belastet oder sonstwie übertragen werden.

Was den *Handel* betrifft, so ruhte er, wie bei Bellamy (dessen Vorläufer Owen in manchen Punkten war), ausschliesslich in den Händen der Gesamtheit. Als Hauptvorteile hievon hob Owen hervor: die Unmöglichkeit von Warenverfälschungen, die Ersparnis an Arbeitskräften (Zwischenhandel), die Ueberflüssigkeit der Riesenkosten des jetzigen «scheusslichen und gemeinen» Anpreisungswesens. «Die Kaufläden werden zur Bequemlichkeit des Publikums in verschiedenen Stadtteilen sich befinden. Alle Gebrauchs- und Luxusartikel sollen unter einem Dach zu finden sein. Mit Ausnahme der Droguenabteilungen werden die Läden täglich nur sechs Stunden lang geöffnet sein.» Hatte jemand ein Erzeugnis seines Gewerbefleisses zu verkaufen, so lieferte er es zu dem vereinbarten Preis an die öffentlichen Vorratskammern ab und der Betrag wurde ihm in den Büchern der Genossenschaftsbank ebenso gutgeschrieben wie der Arbeitslohn, wenn er etwas für Rechnung der Gesamtheit geleistet hatte. Zur weitern Bequemlichkeit der Kunden können in jedem Häuserblock Sammlungen von Mustern errichtet werden und die Lieferung ins Haus hätte mittelst pneumatischer Röhren zu geschehen. Die Einziehung der Beträge von ihren Kunden war durch Belastung ihrer Konti geplant.

Geldwesen: Das einzige geduldete Geldinstitut, die Genossenschaftsbank, bewirkt den gesamten Austausch: Zahlungen, Dar-

lehen, Spareinlagen etc. Für Arbeitsleistungen wird nicht bar, sondern in «Stundenkrediten» gezahlt. Diese Arbeitsscheine, welche in der Kolonie gegen jeden Bedarfsartikel ausgetauscht werden konnten, waren lithographierte geldähnliche Noten. «Essen oder trinken wir Papiergeld? Schlafen oder wohnen wir auf Gold- und Silbermünzen?» fragt Owen. «Nein! Alles, was wir brauchen, sind Dienstleistungen anderer für unsere eigenen.» Damit war die Arbeit als die eigentliche Geldwährung verkündigt, und wer nicht arbeitete, hatte auch nichts zu essen. Und da «Kredite» nicht gestohlen werden können, war auch allen Veruntreuungen der Riegel gestossen. Doch war das Bargeld in Topolobampo nicht gänzlich abgeschafft — wo erforderlich, wurde es verwendet, namentlich im Verkehr mit auswärts, aber sein Gebrauch auf ein sehr geringes Mass beschränkt und Owen glaubte es mit der Zeit fast gänzlich beseitigen zu können, was das Verschwinden des Kapitalzinses und mit ihm auch seiner argen Nachteile zur Folge hätte. Dadurch, dass der Betrieb der öffentlichen Anlagen, Verkehrsmittel etc. dem Gemeinwesen reichlichen Gewinn abwerfen würde, der zur Bestreitung des Ausgabenbudgets hinreicht, würde die Erhebung von Steuern überflüssig. Dadurch, dass die Leute eigene Wohnungen besässen, dass es keine Privatläden gäbe und dass für die Landwirtschaft der Boden und die Produktionsbehelfe unentgeltlich benützbar wären, entfiele das Miet- und Pachtwesen. Und die Beseitigung des Zinses würde das heutzutage mit Recht so verpönte «arbeitslose Einkommen» unmöglich machen. «Bei uns muss jeder Arbeitsfähige produktiver Arbeit obliegen. Drohnen haben bei uns nichts zu suchen,» sagt Owen.

Der Besitz einer Heimstätte war jedem Ansiedler nicht nur, wie schon bemerkt, vorgeschrieben, sondern auch leicht möglich, denn er brauchte dafür kein Geld zu bezahlen. Nur 10 Dollars für eine Parzelle von 400 qm hatte er zu entrichten; Bau und Einrichtung besorgte die Genossenschaft gegen blosse Belastung in ihren Büchern. Da jede Person, die nicht für sich selber arbeitete, mit Arbeit versehen werden musste, fehlte es niemand an einem Guthaben, für welches die Genossenschaft zum Selbstkostenpreis alles lieferte, was man brauchte, also auch ein wohleingerichtetes Haus, was nicht ausschloss, dass man bei der Wahl des Bauplatzes, der Möbel usw. dem eigenen Geschmack folgen konnte.

Wenn es nun den Genossenschaftern verboten war, ihre Häuser und Grundstücke zu vermieten oder zu veräussern, so entsprach dies dem Owenschen Grundsatz, dass der Boden Gesamteigentum ist und der Einzelne lediglich die Nutzniessung hat. Er hatte diese, genau genommen, unentgeltlich (die für die Parzelle bezahlte Kleinigkeit diente nämlich teils zu deren Erwerbung von der Regierung, teils zur Bestreitung der Anlagekosten der Kolonie), aber nur so lange als er oder seine Erben sie benutzten; wollte er fort oder weigerten sich diese, Ansiedler zu bleiben oder zu werden, so erwarb die Genossenschaft alles zu dem einst dafür empfangenen Preise zurück, um es nach Bedarf einem andern Kolonisten zu überlassen. Aehnlich wurde es mit den Anteilscheinen gehalten; wünschte jemand auszutreten, so zahlte die Gesamtheit die ursprünglich empfangene Summe nebst dem büchermässig entfallenden Guthaben für Leistungen und Anteilscheindividende zurück und verkaufte das Papier an Neuankömmlinge.

Arbeitsorganisation: Sie war halbsozialistisch, denn wir haben gesehen, dass in Fällen, wo man nicht für sich selber arbeitete, die Gesamtheit der einzige Arbeitgeber war. Ohne jeden Gleichheitswahn jedoch; vielmehr wurde jedermann nach Leistung und zu vereinbarenden Sätzen entlohnt und nahm nach Massgabe seines Aktienbesitzes am Reingewinn teil. Es gab somit keine Vermögensgleichheit; es genügte Owen, Armut und grossen Reichtum zu verhindern und allen eine auskömmliche Lebenshaltung zu sichern. Während «die Arbeitenden — obgleich die Arbeit die Quelle alles Wohlstandes, alles Guten, Grossen und Schönen ist — bisher stets und überall bettelarm, hungrig, schlecht bekleidet und elend bequartiert, dabei durchschnittlich nur zu einem Viertel beschäftigt waren», werde es in Topolobampo keine Unbeschäftigten geben. «Will jemand nicht diese oder jene Arbeit verrichten, so verhilft man ihm zu einer andern. Niemand braucht Almosen in Anspruch zu nehmen,» denn die Gesellschaft hätte ihre sämtlichen Mitglieder gegen Unfälle, Feuer, Ueberschwemmungen, Stürme etc. versichert, ebenso für das Alter, und zwar ohne jede Prämienzahlung.

Privateigentum: «Es wird für unser Gedeihen von Wichtigkeit sein, den Gesamtbesitz vom Privatbesitz zu unterscheiden, meint Owen. Der letztere muss heilig gehalten und dem Individuum unbedingt gewährleistet werden. Alles, was jemand für seinen persön-

lichen Gebrauch mitbringt oder erwirbt — auch Maschinen, Werkzeug und andere Arbeitsbehelfe, die er ohne Anstellung fremder Hilfskräfte zu benutzen vermag — bildet sein Privateigentum. Alles, wozu andere Arbeiter herangezogen werden müssen, gehört zu den öffentlichen Produktionsmitteln. Macht jemand eine gute Erfindung, so erfordert die Gerechtigkeit, dass wir ihm zu ihrer Vervollkommnung eine Werkstätte mit allem nötigen Personal und Material unentgeltlich zur Verfügung stellen, denn von jedem nützlichen Gedanken zieht die Gesamtheit Nutzen. Die Genossenschaft sollte dann den vervollkommneten Gegenstand unter Leitung des Erfinders erzeugen und ihm einen bestimmten Prozentsatz des Wertes als Tantième gewähren.»

V. Gesundheitliches und Bauliches.

Die Aerzte waren von Staatswegen mit Jahresgehältern anzustellen. Je mehr Erkrankungen, desto mehr Arbeit erwächst dem Arzt ohne Einkommenvermehrung; es muss ihm mithin daran liegen, alle Welt gesund zu erhalten. «Da sein Lebensunterhalt ihm gesichert ist, fällt es ihm leicht, Zeit zu gewinnen für berufliche Fortbildung und wissenschaftliche Tätigkeit.» Für den ärztlichen Beistand und die Heilmittel wurden die Leute in den Genossenschaftsbüchern belastet. Auf die Frage, warum die Gesundheitspflege nicht, wie bei Bellamy oder Hertzka, unentgeltlich sei, antworteten die Leiter der Topolobampobewegung nicht ohne Geist: «Die Bezahlung muss die Kosten der Lebenshaltung steigern und so hat man — was übrigens auch vom Standpunkte der Annehmlichkeit zutrifft — das Interesse, die Vorschriften der Hygiene möglichst zu befolgen.»

Auf nichts war Owen so stolz, wie auf seinen erstaunlich detailliert ausgearbeiteten Plan seiner hygienischen Zukunftsstadt, über die er mehrere Broschüren und sein Mithelfer *Lovell* die schon mehrmals angeführte grössere Schrift «A cooperative city» veröffentlichte. Die projektierte «Genossenschaftsstadt» sollte «Pacific City» heissen und ein Musterbeispiel gesunder städtischer Baukunst werden. Owen hatte sich vorgenommen, eine Idealstadt zu schaffen, wie es noch keine gibt.

Pacific City hätte denselben Flächeninhalt haben sollen wie New York. Für Gebäude und Hausgärten waren 40,000, für Park-

und Farmanlagen 80,000 ha bestimmt. Die Grundstücke wollte die Genossenschaft an ihre Mitglieder parzellenweise in zehn Gruppen verkaufen. Die ersten acht Gruppen sollten je 500 Parzellen zu 10, 20, 40, 80, 160, 320, 640 und 1280 Dollars umfassen, die zwei letzten je 48,000 Parzellen zu Preisen, deren Feststellung auf später verschoben wurde. Die erste Gruppe war so erstaunlich billig, weil es sich um die Erleichterung des schwierigen Anfangs handelte, während die später Kommenden, die schon die Früchte der geleisteten Pionierarbeit geniessen würden, mehr hätten zahlen müssen. Die kleinste Parzelle hatte ca. 400 qm, die grösste (48fache) rund 2 ha. Die Auswahl der Parzellen konnte jeder Käufer nach Belieben treffen, natürlich nur unter den noch nicht besetzten.

Owen versprach sich einen Gesamterlös von 200 Mill. Dollars, wovon die Hälfte zum Bau und zur Erhaltung von Strassen, Quais und Parks, zur Errichtung von Staatsbahnen, Wasserleitungen, Theatern, Beleuchtungsanlagen, Badehäusern, Markthallen, Gasthöfen, Speisesälen, Versammlungsorten etc., endlich zur Abzahlung der anfangs unvermeidlichen Schulden verwendet werden sollte, während der grössere Teil des Restes dem Versicherungswesen, der Beistellung unentgeltlichen Unterrichts, freier Vorträge, Büchereien, Musikaufführungen, Blumen usw., endlich dem Bau von Krankenhäusern gedient haben würde. Da die Benützung des Wassers, der Beleuchtung, der Theater, der Gasthöfe, der Strassenbahnen etc. nicht unentgeltlich geplant war, so würde die Stadtkasse stets genug Geld haben, um alle Steuern, Hypotheken u. dgl. überflüssig zu machen.

Geplant waren dreierlei Häusertypen: 1. «Einzelhäuser mit Gärten.» Sie sollten auf Wunsch zu je vier so vereinigt werden, dass sie eine gemeinsame Küche nebst Waschküche erhalten haben würden, und auch die Haushaltung hätte durch gemeinsame Verwendung tüchtiger Arbeitskräfte erheblich vereinfacht und verbessert werden können. — 2. «Terrassen- oder Genossenschaftswohnungen.» Diese sollten, je nach Bedarf, aus 12 oder 24 oder 48 Häusern bestehen, deren Inhaber das vorstehend angedeutete Prinzip der Vereinfachung und Verbesserung der Haushaltung durch gemeinschaftliche Bedienung seitens Sachverständiger sowie durch gemeinsamen Küchen- und Waschküchenbetrieb in grossem Massstabe durchführen würden. Jedes solche Haus sollte 30 m tief sein, einen Hof mit Springbrunnen haben und von einem 30 m tiefen

Blumengarten begrenzt sein, der von einem gemeinsamen Gärtner zu bewirtschaften wäre und an dessen Ende ein gemeinschaftliches Bibliothekgebäude mit Empfangs- und Spielräumen errichtet werden könnte. — 3. Grosse Paläste für Alleinstehende nach dem Muster des berühmten Godinschen «Familisteriums» zu Guise. Jeder solche Bau hätte einen ganzen Block von 2 ha eingenommen und aus Wohnungen (zu 1—10 Zimmern) für 400—600 Alleinstehende, grossen Empfangs-, Lese- und Speisesälen, Bädern, Küchen etc. bestanden. So wäre den Nachteilen des Einzellebens wirksam vorgebeugt und selbst der Mindestbemittelte genösse einen gewissen Luxus, denn alles sollte aufs modernste und praktischste, aufs gesundeste und behaglichste eingerichtet werden.

Aus. Gesundheits- und Reinlichkeitsrücksichten wollte Owen alle Tiere aus der Nähe der menschlichen Wohnungen streng verbannt wissen. Alles Fuhrwerk wäre elektrisch betrieben worden; so blieben die Strassen rein und man brauchte das Pflaster nicht so häufig zu erneuern. Auch in den Fabrik- und Verkaufsräumen wollte man den Anforderungen der Gesundheit und Bequemlichkeit grosse Beachtung schenken. Und da das Kochen mittels Elektrizität in Aussicht genommen war, würde in der Stadt der Rauch vermieden bleiben.

Leider musste, wie wir sehen werden, diese herrliche Idealstadt ein Traumbild bleiben.

(Schluss folgt.)

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Amerika. Das vom amerikanischen Parlament im Jahre 1919 eingeführte und seitdem von drei Viertel der Staatsparlamente, wie es die Verfassungsamendemente der Vereinigten Staaten verlangen, bestätigte *Frauenwahlrecht* ist endlich rechtskräftig geworden. Denn nunmehr ist auch das letzte Hindernis beseitigt: es wurde vom Obersten Gerichtshof, der über die Konstitutionalität dieses Rechtes letzten Endes zu entscheiden hatte und an den die Frauenwahlrechtsgegner appellierten, in der Hoffnung, diese wenig fortschrittlich gesinnte Instanz werde es antikonstitutionell erklären, gutgeheissen. Von nun an geniessen die amerikanischen Frauen dasselbe Wahlrecht wie die Männer.

Statistische Notizen

Zur Frage des Exportkredites.

In seiner interessanten Studie über «Die Grossbanken im schweiz. Wirtschaftsleben» (Schweiz. Zeitfragen, Heft 56, 1922, Verlag Orell Füssli) äussert sich Hr. Bankdirektor Kurz zur Frage der Exportkredite unter anderem folgendermassen:

«Schon vor dem Kriege und besonders auch seither war es ein oft gehörter Vorwurf gegen die Banken unseres Landes, dass sie der schweiz. Industrie nicht in genügendem Umfange Kredit zur Verfügung stellten und namentlich für die Förderung des Exportes durch langfristige Kredite nicht das nötige Verständnis hätten. Die Haltlosigkeit dieses Vorwurfs ist leicht nachzuweisen. Nach statistischen Erhebungen, die zum Teil in den Monatsberichten des Schweiz. Bankvereins, zum Teil in den Arbeiten von Dr. Hans Escher wiedergegeben sind, hatten im letzten Friedensjahr 1913 die schweiz. Grossbanken bei eigenen Geldern (Aktien- und Genossenschaftskapital und Reserven) von 500 Mill. Fr. an ihren Debitoren 1,306 Mill. Fr. zu fordern. Ende 1920 betrugen die eigenen Kapitalien 706 Mill. Fr. und die ausstehenden Debitoren 2,129 Mill. Fr. Wie hoch die ans Ausland bewilligten Kredite sich belaufen, ist aus den Jahresberichten der Banken nicht ersichtlich; aber selbst wenn man annimmt, dass 20—25% auf das Ausland entfallen, so bleibt an Krediteröffnungen im Inland ein Betrag von über 1,25 Milliarden Fr. übrig, der die erwähnten Vorwürfe ziffernmässig widerlegt. In keinem andern Land der Welt dürften die Banken in der Kreditgewährung liberaler sein und unsere Banken haben daher keinen

Anlass, sich über diese Anfeindungen aufzuregen, zumal dieselben von Kreisen auszugehen scheinen, die sich nicht genügend klar darüber sind, dass die Banken fremdes Gut verwalten, das sie als sorgsame Treuhänder nur dann in Krediten anlegen dürfen, wenn dabei ein gewisses Verhältnis zwischen Kredit und eigenen Mitteln des Kreditnehmers gewahrt wird und auch das sonstige Risiko kein allzuweitgehendes ist.»

Aus dem Schweiz. Handelsregister für 1921.

Das Handelsregister 1921 weist folgenden Bestand im Vergleiche zu 1920 auf:

	1920	1921	Eintragungen 1921
Einzelfirmen	42,146	42,765	4055
Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	10,471	10,438	1179
A.-G., Kom.-A.-G. und Genossenschaften	18,842	19,257	1017
Vereine	3,299	3,293	79
Stiftungen	552	742	192
Zweigniederlassungen	1,982	2,021	223
Spezialregister	376	377	3
Total	77,668	78,893	6748

Die Zahl der Konkurse registrierter Firmen war in den letzten Jahren die folgende:

1910	396	1916	328	1919	299
1914	483	1917	257	1920	383
1915	562	1918	216	1921	599

Von den 599 konkursiten Firmen im Jahre 1921 entfielen 368 auf Einzelfirmen.

Die schweizerische Handelsbilanz für 1921.

Diese beträgt (ohne Münzeinfuhr): Einfuhr 2296,3 Mill. Fr., Ausfuhr 2140,1 Mill. Fr., Einfuhrüberschuss 156,2 Mill. Fr. Im Jahre 1920 betrug die Passivbilanz eine Milliarde. Man erinnert sich, bemerkt dazu die «Schweiz. Finanz-Zeitung», wie mit dieser Milliarde zum Zwecke der Einfuhrbeschränkungen operiert wurde. Sie wurde als Schreckgespenst ausgespielt. Nun haben wir eine rund siebenmal kleinere Passivbilanz. Ist deswegen unsere Lage besser geworden?

Petroleumgewinnung im Jahre 1921.

Nach amtlichen amerikanischen Schätzungen dürfte die Petroleumgewinnung der Welt im genannten Jahre einen Umfang von 750 Mill. Barrels erreicht haben, gegenüber 695 Mill. Barrels im Jahre 1920. Die nordamerikanische Union war an der letztjährigen Petroleumproduktion beteiligt in der Höhe von 469,369,000 Barrels, die einen Wert von 753,300,000 Dollars darstellen.

Der amerikanische Kapitalmarkt im Jahre 1922.

Wie die «Schweiz. Handelszeitung» mitzuteilen weiss, wurden im Februar des laufenden Jahres in den Vereinigten Staaten 358 neue Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 654 Mill. Dollars gegründet. In den beiden ersten Monaten des Jahres 1922 erfolgten 1744 Neugründungen mit einem Kapitalbedarf von 1435 Mill. Doll. Während der gleichen Periode des Jahres 1921 erfolgten 2027 Neugründungen mit einem Kapital von zusammen 1897 Mill. Dollars. Der Kapitalmarkt ist also in den beiden ersten Monaten des Jahres 1922 in weit geringerem Masse beansprucht worden.

Der russische Papiergeldumlauf am 1. Januar 1922.

Die Geldsektion des Institutes für russische Volkswirtschaft beziffert den Papiergeldumlauf in Soviet-Russland am 1. Januar 1922 auf 17,543,000 Mill. Rubel, also 17,543 Milliarden. Auf den Kopf der Bevölkerung treffen sonach 136,000 Papierrubel oder im Vorkriegsgelde gemessen 78 Kopeken gegen 12 Rubel am 1. Juli 1914.

Die Entwicklung des Aussenhandels Palästinas.

Wie die «Jüd. Presszentrale Zürich» auf Grund der von der pal. Regierung herausgegebenen Statistik berichtet, zeigt sowohl der Import wie Export Palästinas im Jahre 1921 eine bedeutende Zunahme im Vergleich zum vorhergehenden Jahre.

Die betreffenden Zahlen für Jaffa betragen: Import für 1920: 31,011 Tonnen auf dem Wasserwege und Eisenbahnwege, gegen 59,694 Tonnen im Jahre 1921. Der Export betrug 1920 5,684 Tonnen verschiedener Güter und 505,498 Orangenkisten und im Jahre 1921 12,212 Tonnen und 877,073 Orangenkisten.

Schätzungsweise haben 8947 Schiffe mit 1,425,105 Registertonnen in den Häfen von Jaffa und Haifa im Laufe des Jahres 1921 Anker geworfen, hauptsächlich englische, in zweiter Reihe italienische. Der Transportdienst zwischen Haifa, Jaffa und den benachbarten Häfen des Mittelländischen Meeres wurde durch 1892 Segelschiffe vermittelt. Vom 25. Januar bis zum 10. Februar betrug die Einfuhr 3919 Tonnen, wobei es sich um die verschiedensten Waren handelte. Im Jaffaer Hafen allein wurden 3569 Tonnen gelöscht. Während derselben Zeit konnten 120,044 Kisten Orangen und 227 Tonnen anderer Produkte exportiert werden.

In einem Bericht des amerikanischen Konsuls an seine Regierung wird die Mitteilung gemacht, dass es in den jüdischen Kolonien gegen 4000 Mandelpflanzungen gibt, ausser weiteren 2000 in den verschiedenen Orten zerstreuten Mandelbäumen, die den Landesbedürfnissen vollauf genügen. Der Ertrag des letzten Jahres war 2,227,000 Pfund in den jüd. Kolonien und gegen 700,000 Pfund an den andern Orten. In dem mit dem 31. März zu Ende gegangenen Jahre betrug der Mandelexport 28,046 kg (61,870 Pfund).

Miszellen

Die Zivildienstfrage in der Schweiz.

In der Märzsession der Bundesversammlung wurde im Nationalrat vom Schaffhauser Bauernvertreter Waldvogel ein Postulat betr. Arbeitsdienstpflicht für die Jugend eingebracht. Der Postulant regte eine sechsmonatige Arbeitsdienstpflicht für die gesamte Jugend an und meinte, es sei dies aus erzieherischen, hygienischen, sozialen, volkswirtschaftlichen und nationalen Gründen — für die männlichen vom 20., für die weiblichen Personen vom 18. Jahre an — notwendig. Die Zeit der Rekrutenschule wäre in Abzug zu bringen.

Als Arbeiten kämen in Betracht: Meliorationen, Wald-, Land- und Gartenarbeit; Bestrebungen zur Innenkolonisation sollten unterstützt werden; für die weibliche Jugend Kranken- und Kinderpflege, Gartenarbeit und Betätigung in Wohlfahrtseinrichtungen. Auch die Bauernsöhne sollten nicht einseitig erzogen werden; es würde ihnen nichts schaden, einige Zeit in einem russigen Betrieb der Schwerindustrie zu arbeiten, um den Achtstundentag verstehen und schätzen zu lernen. Die gemeinsame Verpflegung, die gemeinsame Arbeit und das Gemeinsamkeitsziel bei diesen landwirtschaftlichen Arbeiten oder in den Wohlfahrtsinstitutionen würde das soziale Empfinden stärken. Ein Hauptaugenmerk wäre darauf zu richten, dass die Jugend verschiedener Berufsstände, Landesteile, Sprach- und Stammgebiete durch den Arbeitsdienst miteinander in Fühlung kämen und dass sie in verschiedene Landesteile geführt werden. Die Organisation müsste bei den Kantonen liegen; den Frauenvereinen könnte die Durchführung des Programms der weiblichen Jugend überlassen werden. — Die idealen Güter des Lebens sollten nach ethischer und ästhetischer Richtung gefördert werden, ein Stück Volkshochschule soll daraus werden. — Die Meliorationen durch die Jugend seien deswegen zu fördern, weil sie billiger kommen, sonst werden sie doch nicht vorgenommen. — Unsere Jugenderziehung sei zu sehr vom Geist des Materialismus durchtränkt. — Dieses Stück Jugenderziehung bedeutete zugleich einen wirksamen Kampf gegen die Tuberkulose. — Ein Stand würde die Bürden und die Freuden des andern kennen lernen. Redner appelliert an den Rat, diesen Fragen nicht blind gegenüberzutreten.

Es mag in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass vor einiger Zeit ein sozialdemokratischer Vertreter im Nationalrat (Hr. Eugster-Züst) einen Antrag stellte, der ebenfalls darauf hinausgeht, die Zivildienstpflicht einzuführen, allerdings nur für die-

jenigen jungen Männer, die aus ethischen Motiven den Militärdienst glauben verweigern zu müssen.

Das Postulat Waldvogel vereinigte 66 Stimmen auf sich gegen 61 Stimmen und wurde somit angenommen.

Ein Riesentrust für Weizenhandel.

Nach Pressemeldungen aus Sydney soll dort die Gründung einer Weltgenossenschaft für den Weizenhandel bevorstehen. Diese Organisation würde ganz Kanada, die Vereinigten Staaten und Australien kontrollieren. Der Vorsitzende des Neu-Südwaleser Weizenverbandes sei im Begriff über Kanada und die Vereinigten Staaten nach London zu reisen, um mit den betreffenden Weizenproduzentenorganisationen in Verbindung zu treten.

Abschaffung des Ministeriums für Sozialpolitik in Jugoslavien geplant.

Wie es heisst, soll die jugoslavische Regierung im Ministerrat beschlossen haben, das Ministerium für Sozialpolitik aus Sparsamkeitsgründen aufzulösen und seine Befugnisse auf die andern Ministerien zu verteilen. Gegen diese Absicht hat, laut dem österreich. «Arbeiterschutz», die gewerkschaftliche Kommission für Slovenien telegraphisch protestiert und ausserdem bei der Zentralregierung in Belgrad folgenden schriftlichen Protest eingereicht:

«Die gewerkschaftliche Kommission für Slovenien legt im Namen der angeschlossenen Arbeiterorganisationen der Zentralvereine in Slovenien den schärfsten Protest gegen die Absicht, das Ministerium für Sozialpolitik aufzuheben, ein. Das Ministerium für Sozialpolitik ist die einzige Institution, welche das Ziel hat, die sozialen Arbeiterangelegenheiten autonom zu fördern in den heutigen kritischen Verhältnissen, wo die Existenz der nichtbesitzenden Bevölkerungsschichten jeden Moment gefährdet ist. Obendrein hat dieses Ministerium eine grosse Bedeutung für die Arbeiterfürsorge, Gesundheit und für die soziale Gesetzgebung, was alles noch unvollkommen ist und besonders in den heutigen Verhältnissen nach Vervollkommnung schreit. Die Arbeiterschaft sieht im Antrag auf Abschaffung dieses Ministeriums ein schweres Attentat auf die staatsbürgerlichen Rechte und auf unsere soziale Lage; sie fordert die Zentralregierung auf, diesen ihren Entwurf zurückzuziehen.»

Zur Frage der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. Georges Dubois, Bern.

Zahlreich sind in Wort und Tat die Versuche, die zur Bekämpfung der traurigen wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit unternommen wurden. Aber alle zusammen haben es bis heute nicht vermocht, diesen Krebsschaden des sozialen Lebens zu beseitigen. Begreifen kann man dies erst, wenn man die grossen Schwierigkeiten sieht, die überwunden werden müssen, um das Problem zu lösen.

Aufgabe unserer Arbeit ist es nicht, einen Ueberblick der bestehenden Einrichtungen zu geben. Ebenso wenig werden wir die Projekte, die Reformeifer und wissenschaftlicher Spürsinn ausgeheckt haben, einer Betrachtung unterziehen.

Dagegen werden wir uns begnügen, den Plan zu beschreiben, der nach unserer Ansicht am geeignetsten wäre, das schwierige Problem der Arbeitslosigkeit zu lösen. Aber auch hier sind der Streitfragen genug, die geschlichtet werden müssen. Wenn man bis heute noch zu keiner vollständigen Lösung gekommen ist, so trägt der Umstand, dass es vielerorts an gutem Willen fehlt, sicherlich viel dazu bei.

Wir sind nun der Meinung, dass, um die gesamte arbeitswillige und arbeitsfähige Arbeiterschaft gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit sicher zu stellen, der Arbeitsnachweis und die Arbeitslosenversicherung entsprechend organisiert werden müssen. Als Ergänzung gehört noch dazu eine planmässige Politik der öffentlichen Arbeiten.

Bevor wir jedoch an die Beschreibung des Planes gehen, wollen wir vorerst das Uebel selbst kurz kennen lernen.

I. Die Arbeitslosigkeit.

Das Wort Arbeitslosigkeit ist ein äusserst komplizierter Sammelbegriff; denn die Ursachen, aus denen sie entsteht, sind ver-

schiedener Natur. Es scheint uns daher für zweckmässig, vor allem den Begriff Arbeitslosigkeit genau zu umschreiben.

Wenn man von Arbeitslosen spricht, so sind damit diejenigen gemeint, welche auf Arbeit angewiesen sind und keine Arbeit erhalten. Dabei denkt man nur an die wirtschaftlich unselbständigen Personengruppen, an die Arbeitnehmer. Darunter fallen die landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter und auch die Privatangestellten. Der Kürze halber werden wir in Zukunft diese Gruppe von Personen einfach als Arbeiter bezeichnen. Kaufleute oder Fabrikanten, die auf irgend eine Art beschäftigungslos geworden sind, rechnet man nicht dazu.

Wie schon erwähnt, sind die Ursachen der Arbeitslosigkeit verschiedener Natur. Es ist eine Arbeitslosigkeit möglich, deren Ursachen in der Person des Arbeitslosen selbst liegen, und eine Arbeitslosigkeit, deren Ursachen ausserhalb der Person des Arbeitslosen zu suchen sind. Will man diesen beiden Hauptgruppen Namen geben, so bezeichnet man sie am zweckmässigsten mit subjektiver und objektiver Arbeitslosigkeit.

Zu der subjektiven Arbeitslosigkeit sind einmal die Fälle zu rechnen, in denen die Arbeitslosigkeit auf der Unfähigkeit des Arbeiters beruht, sei es aus körperlichen, geistigen oder sittlichen Gründen. Als zweite Gruppe der subjektiv Arbeitslosen können wir die Arbeitsunwilligen bezeichnen. Hier wiederum kann der Grund in Arbeitsscheu liegen oder der Arbeitslose ist mit den Arbeitsbedingungen unzufrieden. In der Praxis bieten besonders die letzterwähnten Fälle in Bezug auf ihre Ermittlung grosse Schwierigkeiten. Denn die Unterscheidung, ob subjektive oder objektive Arbeitslosigkeit vorliegt, wird oft äusserst schwer zu treffen sein.

Bei der zweiten Hauptabteilung, der objektiven Arbeitslosigkeit, scheiden sich deutlich zwei Gruppen. Zu der ersten sind die Arbeiter zu rechnen, die arbeitslos geworden sind, weil es ihnen infolge mangelhafter Organisation des Arbeitsmarktes nicht gelungen war, Arbeit aufzufinden. Die zweite Gruppe umfasst diejenigen Arbeiter, deren Arbeitslosigkeit dem Arbeitsmangel zuzuschreiben ist.

Zur ersten Gruppe ist zu sagen, dass Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte sich selten decken können. Es kann sehr wohl vorkommen, dass auf der einen Seite in gewissen Landesteilen, ja am selben Platz, Arbeitsuchende, auf der andern offene

Stellen vorhanden sind, ohne dass beide Teile sich finden können. Bei noch so guter Organisation des Arbeitsmarktes werden sich Angebot und Nachfrage kaum je decken können, weil nicht jeder Arbeiter jede Arbeit annehmen wird. Bei dieser letzten Frage, in wie weit Arbeit angenommen werden muss, wenn die Arbeitslosigkeit nicht als selbstverschuldet erscheinen soll, spielt das billige Ermessen eine grosse Rolle. Danach ist theoretisch anzuerkennen, dass Unauffindbarkeit von Arbeit nur dann vorliegt, wenn angemessene Stellen verfügbar sind, aber wegen der fehlenden Organisation des Arbeitsmarktes nicht besetzt werden.

Ist dagegen faktisch keine Arbeit vorhanden, so gehört die objektive Arbeitslosigkeit zur zweiten Gruppe, es liegt also dann nur Arbeitsmangel vor. Dies ist eigentlich die Arbeitslosigkeit im engsten Sinne. Aber auch beim Arbeitsmangel müssen wir eine Unterscheidung vornehmen, je nachdem er mit oder ohne Willen des Arbeitgebers verursacht wurde.

Im ersten Fall also will der Arbeitgeber keine Arbeit gewähren und zwar ist dies so aufzufassen, dass er sich entweder im Irrtum befindet oder, dass sein Verhalten dem Arbeiter gegenüber ungerechtfertigt ist. In der Praxis würde sich ein solches Urteil nur mühsam durchringen. Ferner ist auch denkbar, dass ein Unternehmer den Arbeiter aus wirtschaftlichen Gründen nicht beschäftigen will. Er stellt z. B. Bedingungen, die vom Arbeiter abgelehnt werden müssen und auch mit Recht abgelehnt werden.

Im zweiten Fall ist die Lage anders, indem der Arbeitsmangel hier als ein absoluter bezeichnet werden kann. Der Wille des Arbeitgebers spielt hier keine Rolle, denn letzterer ist nicht in der Lage Arbeit zu vergeben. Die Arbeit fehlt eben, es sind tatsächlich mehr Arbeiter vorhanden als unterzubringen sind. Teilweise kann dieser Arbeitsmangel vorausgesehen werden, meistens aber tritt er unregelmässig ein. Im letztern Falle wird er durch Konjunkturschwankungen herbeigeführt. Die Frage hier zu beantworten, welcher Art diese Schwankungen sind, wie sie hervorgerufen werden, würde zu weit führen.

Aus dem Angeführten kann man entnehmen, dass für die Arbeitslosenfrage und ihre Lösung die zweite Abteilung, die objektive Arbeitslosigkeit, in Betracht fällt. Die subjektive Arbeitslosigkeit scheidet aus und dient höchstens den Gegnern der Arbeitslosenversicherung als billiges Gegenargument.

Die Unterscheidung, innerhalb der objektiven Arbeitslosigkeit, in Unauffindbarkeit der Arbeit und in Arbeitsmangel, gibt uns die Grundlage zur Weiterentwicklung unseres Planes. Um das erste Uebel zu beseitigen, muss der Arbeitsmarkt besser organisiert werden, und das zweite, soll durch die Arbeitslosenversicherung verschwinden.

II. Die Organisation des Arbeitsmarktes.

Markt und Börsenwesen für Waren und Wertpapiere sind heute zu hoher Vollendung gelangt. Auf dem Arbeitsmarkt aber ist das technisch Mögliche noch nicht erreicht worden. Die logisch vollendete Form dafür kennt die Theorie schon lange. Es sollte scheinen, eine so selbstverständliche soziale Aufgabe, dass alle vorhandene Beschäftigung, soweit Arbeitsfähige da sind, vergeben werden sollte, brauche keiner Lösung mehr. Aber auch hier tragen die Einzelinteressen den Sieg über die Vernunft.

Namentlich im Hinblick auf die Arbeitslosenversicherung ist ein umfassendes Arbeitsnachweissystem von ausserordentlicher Bedeutung. Denn beide Systeme müssen einander ergänzen und unterstützen. Eine allgemeine Arbeitslosenversicherung wird nicht Renten zahlen können, für diejenigen, die arbeitslos sind, weil sie die Arbeit nicht finden.

Auf die heute bestehenden Organisationen in Bezug auf die Arbeitsvermittlung und Arbeitsnachweis gehen wir nicht näher ein. Zu erwähnen wären die privaten Arbeitsvermittlungsstellen, die Arbeitsnachweisorganisationen der Gewerkschaften, die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber, die paritätischen Arbeitsnachweise und etwa noch die Arbeitsbörsen, wie sie in Belgien zu finden sind. Neben diesen Organisationen bestehen in grosser Zahl die öffentlichen Arbeitsnachweise. Da besteht nun die Streitfrage, ob und in wie weit die öffentlichen Arbeitsnachweise den andern überlegen sind. Hier kann man ruhig sagen, dass die öffentlichen Arbeitsnachweise den andern nicht unterlegen sind, im Gegenteil, auf ihnen wird sich ein weiterer Ausbau des ganzen Systems in der Hauptsache stützen können. Welches sind nun die Richtungen, nach denen sich die Weiterentwicklung des Arbeitsnachweises bewegen muss?

Soll ein Arbeitsnachweissystem seinem Zwecke dienen, so kann es dies nur, wenn seine Organisation eine umfassende ist. Die Ueber-

sicht über den Arbeitsmarkt des ganzen Landes ist ein Hauptmoment im Arbeitsnachweis. Die Schweiz wird dieser Forderung einer umfassenden Organisation gerecht. Am 29. Oktober 1919 wurde durch einen Bundesratsbeschluss die Grundlage für die Zentralisation und umfassende Berichterstattung über den Arbeitsmarkt geschaffen. (Vgl. darüber *Immer* in der «Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik», Heft 20-21, 1920.)

Neben den schon bestehenden Arbeitsämtern muss nun jede Gemeinde eine Stelle als Arbeitslosenstelle bezeichnen, die in erster Linie versuchen muss, dem Arbeitslosen Arbeit zu vermitteln. Ist dies nicht möglich, so macht die Gemeindestelle der betreffenden kantonalen Zentralstelle für Arbeitsnachweis davon Mitteilung. Die kantonale Zentralstelle steht in Verbindung mit den Berufsorganisationen der Betriebsinhaber, der Angestellten und Arbeiter des Kantons. Die Verbände, sowohl als auch die einzelnen Betriebsinhaber, haben ihr von offenen Stellen unverzüglich und unaufgefordert Kenntnis zu geben. Wöchentlich haben die kantonalen Zentralstellen die offenen Stellen in den verschiedenen Berufszweigen und die Zahl der Stellensuchenden der eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Bern zu melden. Die eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis, der die Meldungen der kantonalen Zentralen über offene Stellen und über die Zahl der Arbeitslosen wöchentlich zugehen, erstellt daraus den «Schweizerischen Arbeitsmarkt», welcher über den gesamten Arbeitsmarkt im Lande wöchentlich Auskunft gibt. Die Hauptaufgabe dieser Zentralstelle bildet nicht die direkte Arbeitsvermittlung. Dagegen hat sie besonders für die Ausgestaltung des Arbeitsnachweises im allgemeinen besorgt zu sein. Ferner muss sie eine Arbeitslosenstatistik führen, was im Hinblick auf die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung natürlich wichtig ist. Als eine der weitern Aufgaben ist noch zu erwähnen, die Zentralisation des Arbeitsnachweises unter Eingliederung der Arbeitsnachweise beruflicher Organisationen der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer und des schweiz. Bauernsekretariats.

Damit haben wir nun eine zentrale Organisation; die eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis für das ganze Gebiet unseres Landes; kantonale Zentralstellen für jeden Kanton; Arbeitsnachweisstellen der Gemeinden und schliesslich die Meldepflicht des einzelnen Betriebsinhabers für die offenen Stellen in seinem Betriebe.

Damit diese öffentliche Arbeitsnachweis-Organisation wirklich lückenlos wird, bedarf sie auch nach andern Richtungen hin eines weitern Ausbaues. Angebot und Nachfrage der Arbeit oder wenigstens der gesamte Ueberschuss muss ihr mitgeteilt werden, damit er von ihr ausgeglichen wird. Dies ist nur zu erreichen, wenn die öffentlichen Arbeitsnachweise mit allen sonstigen Arbeitsnachweisen in organischen Zusammenhang gebracht werden. Wir glauben, dass mit Zwang hier nicht viel ausgerichtet werden kann. Der beste Weg wird der sein, dass man die öffentlichen Arbeitsnachweise so stark und leistungsfähig gestaltet, dass eine organische Angliederung im eigenen Interesse der andern Institute ist. Ein gutes Beispiel in dieser Hinsicht ist das Vorgehen des englischen Handelsamtes. Dieses trachtet zunächst danach, möglichst viele qualifizierte Arbeiter zu den Nachweisen heranzuziehen. Denn man sah ein, dass die Arbeitgeber nur dann sich dauernd an die Arbeitsnachweise wenden würden, wenn sie darauf rechnen konnten, auch die besten und für ihre Zwecke geeignetsten Leute zu bekommen. Die übrigen brauchten sie nicht zu suchen, sie kamen von selbst und boten sich an.

Damit aber die Aemter dieser Forderung gewachsen sind, müssen sie entsprechend eingerichtet werden. Vor allem aber muss die Auswahl der leitenden Beamten eine äusserst sorgfältige sein. Diese Personen müssen sicher und rasch über die Fähigkeiten des Arbeitsuchenden entscheiden können. Aber nicht nur die berufliche Ausbildung des Arbeitslosen müssen sie berücksichtigen, sondern auch seine Familienverhältnisse und Lebensstellung. Für solche Posten können nur Leute in Frage kommen, die die nötige praktische Kenntnis und Erfahrung im Berufe haben, für den sie Stellen vermitteln sollen. Aber auch der nötige Takt beim Vermitteln darf ihnen nicht fehlen, sie müssen sich in die soziale Lage des Arbeitsuchenden einfühlen können. Anderseits müssen sie auch die Betriebe und Werkstätten ihres Bezirkes aus eigener Anschauung kennen.

Die Arbeitsnachweise dürfen nicht untätig bleiben und warten, bis die offenen Stellen bei ihnen angemeldet werden. Vielmehr müssen sie die Betriebsinhaber selbst nach den offenen Stellen fragen.

Ferner sollen innerhalb der einzelnen Arbeitsnachweise Fachabteilungen geschaffen werden. Damit wird auch der Anschluss der andern, meist beruflich organisierten Arbeitsnachweise erleichtert.

Um die beteiligten Parteien nicht ganz auszuschalten und auch im Interesse einer fachlichen Aufsicht wird es gut sein, wenn den grössern Aemtern paritätische Beiräte zugeteilt werden.

Wenn nun das ganze Arbeitsnachweissystem in dem gekennzeichneten Sinne ausgebaut wird, so kann die Monopolfrage leicht gelöst werden. Die öffentlichen Arbeitsnachweise werden eben kraft ihrer grösseren Leistungsfähigkeit von selbst sich eine Monopolstellung schaffen. Eine zwangsweise Abschaffung der einseitigen Arbeitsnachweise wäre gar nicht nötig. Dagegen sollte gegen die gewerbsmässige Stellenvermittlung vorgegangen werden. Dabei brauchte man nicht gerade ein Verbot zu statuieren, aber doch durch gesetzliche Regelung die Schaffung solcher privaten Vermittlungsstellen erschweren, so dass sie allmählich verschwinden würden.

Es wären hier bei der Behandlung des ganzen Systems noch viele Punkte zu erwähnen. Für unsern Zweck genügt jedoch eine kurze Wiedergabe der Hauptpunkte. Damit sind wir nun so weit, dass wir zur Behandlung der Arbeitslosenversicherung selbst übergehen können. Allerdings ist noch zu erwähnen, dass wir einige Fragen, die in diesem Zusammenhang zu behandeln wären, erst bei der Beschreibung der Arbeitslosenversicherung besprechen werden.

III. Die Arbeitslosenversicherung.

Eine Umschau in der bisherigen Praxis der Arbeitslosenversicherung zeigt, dass früher eine staatliche Einrichtung fast als ein Phantasiegebilde angesehen wurde. Doch immer mehr tendierte die Entwicklung nach dieser Richtung hin. Eine selbständige staatliche Arbeitslosenversicherung besteht aber seit längerer Zeit nur in England. In verschiedenen andern Staaten finden sich gut ausgebaute Institute für Arbeitslosenunterstützung. In der Schweiz haben wir die kantonalen Arbeitskassen (vgl. näheres darüber im Gutachten von *Hofmann* über die Subventionierung der Arbeitslosenkassen durch den Bund).

Immer mehr ringt sich die Ansicht durch, dass eine befriedigende Lösung des Problems nur von einer staatlich obligatorischen Regelung zu erwarten ist. Wie soll nun diese obligatorische staatliche Arbeitslosenversicherung am zweckmässigsten gestaltet werden? Das ist die Frage, die wir nun zu beantworten haben. Aber

auch hier können wir nicht auf alles Einzelne eingehen. Nur die Hauptfragen sollen einer Prüfung unterzogen werden.

1. Die erste und vielleicht die wichtigste grundsätzliche Frage ist die, wie ist die objektive Arbeitslosigkeit von der subjektiven zu trennen? Wie ist also die Kontrolle der Arbeitslosen zu gestalten.

Der beste Weg ist uns schon vorgezeichnet. Die indirekte Kontrolle der Arbeitslosen durch den Arbeitsnachweis.

Wir haben gesehen, welche Aufgaben dem Arbeitsnachweis sonst zukommen und wie er organisiert sein muss, um diesen gerecht zu werden. Je ausgedehnter das Feld des Arbeitsnachweises ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass er die Arbeitslosen versorgt und nicht die Versicherung. Soweit möglich muss Arbeit und nicht Rente gewährt werden. Durch ein zentralisiertes und individualisierendes Arbeitsnachweissystem würden, wenn nicht alle, so doch die meisten offenen Stellen besetzt. Die Versicherung hätte nur die Arbeitslosen zu unterstützen, für die die vorhandene nationale Arbeit nicht ausreicht. Eine Vortäuschung von objektiver Arbeitslosigkeit wird dadurch fast ausgeschlossen. Durch diese Kontrolle von beiden Seiten her (Angebot- und Nachfrageseite) würden sich die Unwilligen bald herausfinden lassen. Damit wäre die unerquickliche und äusserst schwierige Schuldfrage zum grössten Teil gelöst.

Dagegen taucht aber die andere Frage auf, welche Arbeit muss der Arbeiter annehmen? Man darf ihm nicht zumuten, jede beliebige Arbeit anzunehmen, die ihm vom Arbeitsnachweis angegeben wird; es ist dabei zu bedenken, dass wenn sich der Arbeiter weigert, die angebotene Stelle anzunehmen, sein Recht auf die Arbeitslosenrente hinfällig wird.

Starre Normen kann man hier nicht schaffen. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass der Arbeiter die Arbeit nicht anzunehmen braucht, wenn die Bedingungen schlechter sind, als in seiner früheren Stellung. Die Satzungen der Versicherung müssten Bestimmungen enthalten über die Lohnhöhe und Arbeitszeit von denjenigen Stellen, die der Arbeiter annehmen muss, wenn er nicht seines Rechtes auf die Rente verlustig gehen will. So bestimmt z. B. das englische Gesetz, dass dem Arbeiter keine Nachteile daraus erwachsen dürfen, wenn er sich weigert, eine Stelle anzutreten, bei welcher der angebotene Lohn geringer ist, als der in seinem Distrikt für seinen Arbeitszweig übliche. Dementsprechend dürfen Lohntarife zwischen

den Arbeitgebern und Arbeitern, die für den Distrikt gelten, in den Arbeitsnachweisen zur Einsicht ausgelegt werden.

Anderseits kann man den gelernten Arbeiter nicht zwingen, Arbeit in einem andern Berufe anzunehmen, als in dem, den er gelernt hat. Dem ungelernten Arbeiter wird man einfach seinen Kräften entsprechende Arbeit zuhalten können.

Was die örtliche Verschiebung des Arbeitslosen anbetrifft, so wird man nicht umhin können, auch auf seine häuslichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Wie verhält sich nun die Sache bei Streiks und Aussperrungen. Muss ein Arbeiter Arbeit annehmen in einem Betriebe, dessen Arbeiter sich in Streik befinden? Die Frage muss verneint werden. Denn heutzutage würden sich die Arbeiter kurzweg weigern, in einen solchen Betrieb zu treten. So bestimmt auch wieder das englische Gesetz, dass der Arbeitsuchende in dergleichen Fällen keine Arbeit übernehmen müsse, ohne dass ihm dadurch ein Nachteil erwächst in Bezug auf die Rente der Versicherung.

Es ist klar, dass trotz dieser Regelung der Kontrolle mittelst des Arbeitsnachweises Streitfälle nicht ausbleiben werden. Doch wird das Mass viel kleiner sein, als bei irgend einer andern Form der Kontrolle. Soweit als möglich wird die direkte Kontrolle ergänzend hinzutreten.

Als Kontrollinstanz erfüllt der Arbeitsnachweis die wichtigste Aufgabe in seiner Verbindung mit der Versicherung.

2. Wie soll nun die Versicherung in ihrer Organisation weiter ausgebaut werden? Auch hier fehlt es nicht an verschiedenen Möglichkeiten.

Wir haben in der Schweiz zwei zentrale Organisationen der Sozialversicherung. Die Krankenkassen und die obligatorische Unfallversicherung. Da wäre die Frage zu prüfen, ob die Arbeitslosenversicherung nicht einer dieser bestehenden Einrichtungen angegliedert werden könnte, insbesondere der letzterwähnten. Gewiss ist ein solcher Gedanke nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Dagegen zweifeln wir, ob dies die zweckmässigste Lösung wäre. Denn schon der lokale Unterbau der schweiz. Unfallversicherungsanstalt würde auf keinen Fall genügen.

Aus den vorangehenden Ausführungen geht zur Genüge hervor, dass ein zentralisiertes Arbeitsnachweissystem die unerlässliche

Voraussetzung für eine gut fundierte Arbeitslosenversicherung sein würde. Welcher Gedanke liegt nun näher, als dass die Arbeitsnachweisorganisation die übrig bleibenden Verwaltungsaufgaben für die Arbeitslosenversicherung übernimmt; also die Beiträge einzuziehen, die Renten auszuzahlen und wieder die Kontrolle über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit zu führen?

Für beide Institute kommt der gleiche lokale Unterbau in Betracht. Desgleichen die Anpassung an die einzelnen Gewerbe. Eine Versicherungsanstalt, wie z. B. die Unfallversicherungsanstalt in Luzern, die die eigentliche Durchführung der Versicherung ausübt, käme weniger in Frage. Die oberste Zentralstelle hätte mehr den Charakter eines Aufsichtsamtes, das sich insbesondere mit der Statistik und den technischen Fragen beschäftigen würde. Was die Risikoverteilung anbetrifft, so könnte man keine bessere wünschen.

Ein solcher Anschluss der Versicherung an den öffentlichen Arbeitsnachweis würde die Monopolstellung des letztern günstig beeinflussen. Denn durch die Schaffung der Arbeitslosenversicherung würden die öffentlichen Arbeitsnachweise einen ungeheuren Vorsprung vor allen andern Nachweisstellen gewinnen und so das tatsächliche Monopol ohne weitern Zwang sehr rasch erwerben.

3. Fragt es sich, ob der Beitritt zur Arbeitslosenversicherung wahlweise oder obligatorisch zu gestalten sei.

Wenn man die bis heute gemachten Erfahrungen mit dem Fakultativum betrachtet, so muss man sagen, dass ohne einen Versicherungszwang die Arbeitslosenversicherung nie ihrer sozialen Aufgabe gewachsen sein wird.

Wird keine Versicherungspflicht statuiert, so liegt die Gefahr nahe, dass überwiegend diejenigen Arbeiter von der Versicherung Gebrauch machen, die durch den Saisoncharakter ihres Gewerbes oder aus andern Gründen in erster Linie der Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sind, arbeitslos zu werden. Diese Tatsache hat sich auch in der Praxis bestätigt. Dadurch bleiben natürlich die günstigen Risiken der Versicherung fern und die versicherungstechnisch notwendige Gefahrengemeinschaft kommt nicht zustande. Fehlt ein Versicherungszwang, so ist zu befürchten, dass ein Risikoausgleich nicht stattfinden kann. Denn nach versicherungstechnischen Grundsätzen gestaltet sich die Verteilung der Schadensleistungen und die Aufbringung der erforderlichen Mittel desto vorteilhafter für den

Einzelnen, je umfangreicher der Versicherungsbestand ist. Schon aus diesem Grunde ist die Forderung des Versicherungszwanges gerechtfertigt. Aber es sprechen noch mehr Gründe dafür.

Bei einer fakultativen Versicherung scheint es unmöglich zu sein, auch die Arbeitgeber zu einer Beitragspflicht heranzuziehen. Dass dieser Beitrag notwendig und gerechtfertigt ist, werden wir später sehen.

Der Umstand verdient auch eine gewisse Beachtung, dass eine fakultative Versicherung die Neigung bei einzelnen Arbeitgebern unterstützt, bei Entlassungen die versicherten Arbeiter abzustossen. Bei einer obligatorischen Versicherung kann es dagegen der Arbeitslosenversicherung gleichgültig sein, ob dieser oder jener Arbeiter entlassen wird.

Die Gefahr, dass die obligatorische Arbeitslosenversicherung den gewerkschaftlichen Versicherungen den Boden entziehen könnte, ist nicht gross. Diesem Umstand wäre in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Dabei wäre es in der Tat unklug, die teilweise mit grosser Mühe geschaffenen Einrichtungen der Gewerkschaften ohne weiteres zu ignorieren. Der Gesetzgeber sollte bei der Aufstellung der Normen an die bestehenden Einrichtungen anknüpfen. Wenn die gewerkschaftlichen Versicherungen weiter bestehen sollen, so kann allerdings verlangt werden, dass die von ihr zu gewährenden Renten mindestens den gesetzlich normierten Unterstützungen der Arbeitslosenversicherung gleich kommen. Bringen nun die Gewerkschaften ihre Einrichtungen mit den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in Einklang, so ist nichts dagegen einzuwenden, dass der Nachweis der Mitgliedschaft einer solchen Kasse von der Zugehörigkeit der Versicherung entbindet.

Bei einer solchen Regelung wird die Einführung der Zwangsversicherung sicherlich nicht den Untergang der gewerkschaftlichen Einrichtungen nach sich ziehen. Ein anderes Vorgehen würde ohne Zweifel die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in Frage stellen.

4. Nicht ohne Schwierigkeit ist die Bestimmung der versicherungspflichtigen Personen. Allgemein ist man der Ansicht, dass man hier auf ein gewisses Jahreseinkommen abstellt. In Betracht kämen also alle Arbeiter und Privatangestellten, soweit sie nicht nachweisen können, dass sie von der Arbeitslosigkeit und deren Schäden nicht betroffen werden.

Der Versicherungszwang hätte nur für die unselbständig Erwerbenden Geltung. Eine gewisse Härte liegt allerdings schon darin, ohne weiteres die Personen, die ihrer geschäftlichen Lage nach nicht als Lohnarbeiter zu betrachten sind, von der Versicherung auszuschliessen. Ihre ökonomische Lage ist in vielen Fällen nicht günstiger, als diejenige der eigentlichen Lohnarbeiter. So z. B. die kleinen Handwerksmeister oder die Inhaber kleiner hausindustrieller Betriebe. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich hieraus für die Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen, für die besondere Organisation der Kasse und der Durchführung der Kontrolle ergeben, sollte im Anfang abgesehen werden, auch diese Personen dem Versicherungszwang zu unterstellen.

In Bezug auf das Alter der Versicherungspflichtigen ist zu erwähnen, dass die Ansicht vertreten wird, es sei eine obere und untere Altersgrenze festzusetzen. Besonders müsse eine Abgrenzung des aufnahmefähigen Alters nach oben stattfinden, damit die Arbeitslosenversicherung nicht zur Altersversicherung werde. Demgegenüber ist zu sagen, dass die meisten Versicherungskassen nach einiger Zeit die obere Altersgrenze fahren liessen, weil die Erfahrung zeigte, dass die gehegten Befürchtungen nicht bestätigt wurden.

Der Festsetzung einer untern Altersgrenze ist auch keine grosse Bedeutung zuzumessen, da die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit erst mit dem Eintritt der Erwerbsfähigkeit möglich und denkbar ist. Würde man ein Minimalalter festsetzen (16—17 Jahre), so wäre dabei doch die Frage zu prüfen, ob wegen der Lehrlinge und der sonstigen nicht voll Erwerbenden nicht eine Ergänzung durch Aufstellung eines Lohnminimums, welches die Untergrenze der Beitrittsverpflichtung bezeichnet, nötig wäre.

Weiter könnte man auch für eine Befreiung der Ausländer eintreten, wenn man glaubt, dass die Arbeitslosenversicherung künstliche Zuwanderung und unnatürliche Sesshaftigkeit fremder Elemente zur Folge habe. Wenn man aber bedenkt, dass auch die Arbeitgeber zu Beiträgen herangezogen werden müssen, so würden diese, bei einer Befreiung der Ausländer von der Versicherungspflicht, den ausländischen Arbeitskräften den Vorzug geben. Damit wäre die oben erwähnte Gefahr nicht beseitigt, im Gegenteil nur verstärkt. Bei der Arbeitslosenversicherung einen Unterschied nach

Nationalitäten eintreten zu lassen, ist bei der Ausdehnung der internationalen Gegenseitigkeitsverträge nicht möglich. Eine besondere Behandlung der Ausländer wäre nur gegenüber den Angehörigen solcher Staaten gerechtfertigt, welche die Schweizerbürger ungünstiger behandeln als die Angehörigen des eigenen Staates. Zu bedenken ist dabei natürlich, dass auch der Bund einen Teil der Beiträge zu leisten hat. Die gleiche Regelung finden wir bei der obligatorischen Unfallversicherungsanstalt. Wie auch hier, so sollte bei der Arbeitslosenversicherung, wenn ein Fall einer besonderen Behandlung bedarf, dem Bundesrat die Befugnis dazu eingeräumt werden.

Ueber die Versicherungspflicht der arbeitenden Frauen sollte ebenfalls eine Entscheidung getroffen werden. Dass auch sie grundsätzlich in die Versicherung einzubeziehen wären, ist klar. Ob sie aber dieser Versorgung im gleichen Masse bedürfen wie die Männer, ist eine andere Frage. Einmal ist ihr Arbeitslosenprozentsatz weit niedriger und ferner ist die Gelegenheit zur Nebenbeschäftigung für sie viel günstiger. Anderseits aber ist zu bemerken, dass wenn man sie ungünstiger stellt als die Männer, auch die Beiträge, die die Arbeitgeber für sie zu bezahlen haben, geringer sein werden. Darin könnte die Gefahr liegen, dass damit auf eine unerwünschte Ausdehnung der sozial äusserst bedenklichen Frauenarbeit hingewirkt würde.

Eine sehr umstrittene Frage wäre sicherlich das Verhältnis der Landwirtschaft zur Arbeitslosenversicherung. Wir zweifeln nun, ob hier das gleiche Verfahren wie bei der obligatorischen Unfallversicherung eingeschlagen werden könnte, indem man die landwirtschaftlichen Arbeiter einfach von der Versicherung ausschliesst. Zweifellos ist zu wünschen, dass auch der ländlichen Arbeiterschaft eine geordnete Versorgung für das Brachliegen ihrer Kräfte im Winter zukommt. Andernfalls wäre für die Landarbeiter der Anreiz vom Lande wegzuziehen ausserordentlich stark. Und es wäre auch begreiflich, dass sie es vermeiden würden, wieder aufs Land hinaus zu ziehen, da sie sich dort unversorgt wüssten. Es sei zugegeben, dass es den Arbeitern auf dem Lande an winterlichen Arbeiten nicht fehlt. Ferner wäre auch die Kontrolle der Arbeitslosen, die Ermittlung von Nebenbeschäftigung, ganz ungemein erschwert. Trotz dieser Schwierigkeiten sollte die Versicherungspflicht auf die Landarbeiter ausgedehnt werden. Allerdings verhehlen wir uns

nicht, dass bei einer Volksabstimmung ein Arbeitslosenversicherungsgesetz mit einer solchen Bestimmung in landwirtschaftlichen Kreisen auf ganz gewaltigen Widerstand stossen würde.

Ungefähr gleich wie mit den Landarbeitern steht es mit den Winterarbeitslosen. Aber gerade bei Berufen, wie die Bauarbeiter und die sonstigen Wettersaisonarbeiter, ist eine angemessene Versorgung ein dringendes Bedürfnis. Wenn auch manche Gewerbe sich leidlich selbst helfen können, so tun sie es doch nicht in ausreichender Weise. Es ist gerade einer der Hauptzwecke der staatlichen Arbeitslosenversicherung, solchen Winterarbeitslosen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, so wie es z. B. England getan hat.

Was nun die Bezugsberechtigung bei Streik und Aussperrung anbetrifft, so kann man diese nach der bis heute gepflogenen Praxis ohne Bedenken als Ausschlussgrund bezeichnen. Gelegentlich wurde noch verlangt, dass der infolge eines Streiks arbeitslos Gewordene auch noch nach Beendigung des Streiks von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen bleibe. Dem gegenüber ist aber zu sagen, dass es nicht angeht, über die Dauer eines Streiks hinaus den Versicherten seines Anspruchs auf Unterstützung verlustig zu erklären. Damit würde der neutrale Standpunkt wirksam verlassen.

5. Endlich möchten wir noch das Problem der Beitragserhebung und die finanzielle Seite der Versicherung überhaupt streifen.

Wer soll die Kosten der Arbeitslosenversicherung tragen; die Arbeiter, die Arbeitgeber, der Staat oder alle zusammen? Eine Lastenverteilung, die alle Parteien befriedigt, wird sich kaum finden lassen. Kann man hier ohne weiteres das gleiche Prinzip wie bei der Unfallversicherung anwenden? Hier tragen die Arbeitgeber ausschliesslich die Kosten der Versicherung und der Bund zahlt nur die Hälfte der Verwaltungskosten. Die Industrie fährt dabei nicht schlechter als vorher. Im grossen und ganzen könnten wir uns für die Arbeitslosenversicherung mit diesem Prinzipe einverstanden erklären. Die Arbeiter aber möchten wir von einer Beitragspflicht nicht ganz befreien. Wir denken uns die Sache etwa folgendermassen. Der Staat trägt die Verwaltungskosten. Die Arbeitgeber hätten den grösseren Teil der Beiträge zu leisten — etwa ⅔. Sie müssen an der Arbeitslosigkeit interessiert werden, denn sonst entlassen sie in schlechten Zeiten die Arbeiter viel skrupelloser, als sie es gegebenenfalls tun würden. Ferner sind sie im heutigen Staate

die Repräsentanten der modernen Produktionsweise und haben demgemäss für ihre sozialen Folgen einzustehen. In diesem Sinne würden ihre Beiträge als Produktionskosten anzusehen sein. Endlich hätten die Arbeiter den letzten und kleineren Teil der Beiträge zu zahlen. Man muss hier bedenken, dass die Arbeitslosenversicherung nicht nur die industriellen Kreise umfasst. Würde man die Last der Beiträge restlos den Arbeitgebern überbürden, so wäre dies für die kleinen Handwerksmeister eine zu schwere Belastung. Denn bei solchen ganz kleinen Betrieben geniessen die Arbeiter oft Vorteile, die die Fabrikarbeiter nicht haben. Und werden hier die Gesellen arbeitslos, so wird es in der Regel der Meister auch. Wie gesagt, die Belastung dieser Arbeitgeber wäre eine zu grosse. Andererseits aber müssen wir sehen, wie sich die Sache in der Industrie tatsächlich verhalten würde. Wohl hätten nach Gesetz die Arbeiter einen Teil der Beiträge zu bezahlen, aber in der Praxis würden auch diese Summen von den meisten Arbeitgebern geleistet. Denn bei den Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung, die eigentlich den Arbeitern zur Last fallen, haben wir in der Praxis dasselbe Bild. Es zeigt sich also, dass in der Industrie die Arbeitgeber die ganze Last besser tragen können als im Kleingewerbe.

Wir glauben demnach, dass man im Gesetz die Arbeiter auch zur Zahlung der Beiträge in einem gewissen Masse herbeiziehen kann. In der Praxis aber würde die Sache von selbst, je nach den verschiedenen Verhältnissen, seine gerechte Regelung finden.

Die Bezahlung der Beiträge hätte durch Vermittlung der Arbeitgeber zu geschehen.

Dabei möchten wir dem Kapitaldeckungsverfahren vor dem Umlageverfahren den Vorzug geben. Denn beim Umlageverfahren wären gerade in den schlechtesten Zeiten die grössten Beiträge zu bezahlen. Der jährliche Versicherungsbeitrag wäre zu grossen Schwankungen ausgesetzt. Dem System der festen Prämien ist hier entschieden der Vorzug zu geben. Die feste Prämie geniesst den Vorzug, eine Durchschnittsprämie zu sein, d. h. eine Prämie, die sich nicht nach dem jeweiligen Jahresbedarf, wohl aber nach dem voraussichtlich zu erwartenden Finanzbedarf einer geraumen Zeitspanne richtet. Die jährlich zur Erhebung gelangenden festen Prämien oder Beiträge müssen demnach so hoch bemessen sein, dass sie nicht nur die laufenden Ausgaben zu decken vermögen, sondern auch noch eine Rücklage für spätere Jahre ermöglichen. Demnach

wird die feste Prämie in die sog. Risikoprämie und Prämienreserve geteilt.

Der Einwand, dass die Arbeitslosenversicherung den bessern Arbeitern verhasst werden würde, weil sie ihre unbrauchbaren Kollegen unterhalten sollen, ist nicht stichhaltig. Denn hier wie bei den andern Versicherungen würden auch verschiedene Gefahrengruppen und je nach Bedürfnis auch Gefahrenklassen errichtet. Die Leute mit ungefähr gleichem Risiko werden zusammen getan, um die Gefahr gemeinsam zu tragen. Und je nach der Höhe des Risikos werden für die betreffenden Gruppen die Beiträge bemessen.

Was nun zum Schluss die Leistungen der Versicherung anbetrifft, so ist zu sagen, dass die Arbeitslosengelder in keinem Falle unter einem kulturwürdigen Existenzminimum bleiben dürften. Wie schon bei den bestehenden Kassen, müssten sie auch zeitlich beschränkt werden.

In dem Vorhergehenden glauben wir die zweckmässigste Gestaltung einer staatlichen obligatorischen Arbeitslosenversicherung in den Grundlinien dargelegt zu haben. Natürlich sind im einzelnen noch andere Variationen möglich. Aber es bleibt noch ein weiter Weg bis das Ziel erreicht ist. Heute liegt ein Entwurf eines Gesetzes vor für die Subventionierung der Arbeitslosenkassen durch den Bund. Man hat vorläufig davon abgesehen, das Gesetz in Kraft treten zu lassen. Denn einmal würde das Erheben der Beiträge in dieser ungünstigen Zeit auf grosse Schwierigkeiten stossen. Ferner fehlt den Arbeitslosenkassen heute der nötige Bestand. So beschränkt man sich auf die Lösung der dringendsten Aufgaben und verharrt notgedrungen bei der Arbeitslosenunterstützung.

Eine befriedigende Lösung wird erst durch die staatliche obligatorische Arbeitslosenversicherung möglich sein. Aber abgesehen von den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen sind noch andere Hindernisse zu überwinden. Dabei darf man nicht nur mit der Gegnerschaft gewisser Personenkreise rechnen, sondern es fehlt noch an sachlichen Voraussetzungen, vor allem muss die Arbeitslosenstatistik noch besser ausgestaltet werden. So bedauerlich es ist, die Verwirklichung des Ideals wird für die nächste Zeit kaum zu erhoffen sein.

Ein gescheiterter Versuch einer Genossenschafts-Staatsbildung.

Von Leopold Katscher, Interlaken.

(Schluss.)

VI. Geschichtliches.

Wäre die Credit Foncier Company of Sinaloa in der finanziellen Lage gewesen, ihren Bewässerungskanal schneller zu fördern und die grosse Eisenbahnlinie baldigst in Angriff zu nehmen, so hätte sie zweifellos in landwirtschaftlicher und kommerzieller Beziehung ganz vorzügliche Aussichten gehabt. Ein ausserordentlicher mineralischer Reichtum, grossartige Naturschönheiten, wildreiche Wälder und mächtige fischreiche Ströme gehen in jener Gegend Hand in Hand mit einem äusserst gesunden Klima und einer üppigen Vegetation, welche die Produkte aller Himmelsstriche umfasst. Dazu kam der ungemein günstige Umstand, dass Topolobampo den grossen Handelsemporien der Vereinigten Staaten, ferner China und Australien viel näher liegt als San Francisco oder irgendein anderer Hafen an der Küste des Stillen Ozeans.

Tatsächlich aber hatte die in Rede stehende Gesellschaft mit materiellen Schwierigkeiten zu kämpfen, die ein schweres Hindernis bildeten. Viele Aufrufe um Mittel wurden vergebens erlassen. So war es denn überhaupt nicht möglich, an den Bau der Eisenbahn zu schreiten und der 10 km lange Bewässerungskanal konnte erst 1893 fertig werden. Die Schuld an der Langsamkeit der Entwicklung der Niederlassung schrieb Owen dem Misstrauen und Vorurteil zu, welches sich infolge des überstürzten Anfangs geltend machte. Ueber diesen Punkt bemerkte einer der Leiter der Bewegung, *C. B. Hoffmann:* «Als 1886 die Gesellschaft organisiert wurde, erliessen wir einen Aufruf, in welchem wir 100 Pioniere suchten, die die ersten Häuser und Bewässerungsanlagen bauen sollten. Statt 100 tüchtiger Männer eilten zahlreiche unbrauchbare Männer, Weiber und Kinder herbei, darunter Mitglieder ohne Erlaubnis-

schein und sogar Nichtmitglieder. In ihrer verrückten Gier, für nichts ein irdisches Paradies zu erlangen, liessen diese Leute die Warnungen und Proteste der Direktoren unbeachtet. Enttäuschungen und Entbehrungen waren die Folge.»

Viele büssten ihre Ueberstürzung schwer und mussten in die Vereinigten Staaten zurückkehren. Nur 100 bis 150 verblieben als Pioniere, später wurden jährlich etwa hundert Erlaubnisscheine ausgestellt und Mitte 1892 befanden sich rund 500 Personen an Ort und Stelle, teils Bodenbau treibend, teils mit der Herstellung des Bewässerungskanals beschäftigt, der dem Boden seine vegetabilischen Schätze abgewinnen sollte und der das erste grössere «öffentliche» Unternehmen der Genossenschaft für eigene Rechnung war. Die Ansiedler führten nach den verschiedensten Berichten eine zwar anstrengende, aber gesunde und angenehme Lebensweise. Sie hatten sehr viele Bücher und Zeitschriften und vertrieben sich die freie Zeit auch mit Musikaufführungen, Tanzunterhaltungen, Vorträgen, Debattierversammlungen und Vorlesungen.

Inzwischen aber stellten sich Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten zwischen den Kolonisten ein. Teils deshalb, teils wegen Geldmangels blieb die «Verfassung» mit ihren Grundprinzipien ein toter Buchstabe. Um Abhilfe zu schaffen kam Owen, der wegen seines Berufes meist in Pennsylvanien lebte, im März 1892 auf kurze Zeit nach Topolobampo. «Unvergesslich bleiben wird die meisterhafte Weise, in der er durch seine klaren Erläuterungen von Grundsätzen, die vielfach ernstlich missverstanden worden waren, allen Parteiungen ein friedliches Ende bereitete. Seit 1888 hat es bei uns keine solche Wiederkehr des Vertrauens, der Freudigkeit und der Bruderliebe gegeben,» heisst es in «The Credit Foncier of Sinaloa».

Das Hauptergebnis der Beratungen war die Annahme einer neuen, erheblich kürzeren Verfassung («Neufestsetzung der Prinzipien»). Alles, was nicht rein geschäftlicher Natur war, wurde gestrichen, um «die tausend inneren und äusseren Schwierigkeiten, die sich jedem solchen Unternehmen entgegenstellen,» leichter zu überwinden. «Wenn es der Genossenschaft gelingt, die Boden-, Handels- und Verkehrsfragen befriedigend zu lösen, so wird sie alles getan haben, was sie überhaupt zu tun vermag.» Es wurde beschlossen, die C. F. Co. möglichst bald «endgültig» umzugestalten auf Grund der folgenden Leitpunkte:

«Der Boden und die übrigen natürlichen Hilfsquellen werden von der Genossenschaft zu gunsten ihrer Mitglieder verwaltet, wobei die von diesen festzustellenden Satzungen massgebend sind. Weder die Genossenschaft noch ihre Mitglieder dürfen Boden verkaufen, verpfänden oder sonstwie veräussern. Der Wertmasstab soll in Dienstleistungen bestehen. Die Bestimmung des Wertes der einzelnen Produkte bleibt dem gesunden Verstande der Genossen und dem Walten der wirtschaftlichen Gesetze von Angebot, Nachfrage und Erzergungskosten überlassen. Alle für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Einrichtungen (Verkehrsmittel, Beleuchtungsanlagen, Wasserleitungen etc.) sind Eigentum der Genossenschaft. Durch diese verfügen die Produzenten stets vollständig über den Ertrag ihrer Erzeugnisse, sodass eine Monopol- oder Ausbeutungswirtschaft unmöglich ist. A. K. Owen verpflichtet sich, nie einem Plan zuzustimmen, der nicht die Leiter jeder Abteilung unter die Ueberwachung durch die ansässigen Mitglieder stellt. Höchstens 10% der aus dem Verkauf von Grundstücken an Genossenschafter sich ergebenden Beträge sind zur Bezahlung von Anteilscheindividenden bestimmt. Der Rest ist, soweit nicht anderweitig in Anspruch genommen, für Amelioratіonen, Versicherungen und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.»

Schon im Herbst 1891 hatte Owen sich mit *Theodor Hertzka* in Verbindung gesetzt und ihn gebeten, das geplante «Freiland» nicht nach Afrika, sondern nach Mexiko zu verlegen und mit dem Credit Foncier of Sinaloa zu verschmelzen. Vorläufig fand der Leiter der Freilandbewegung die Meinungsunterschiede in einigen Hauptpunkten zu gross, um die Möglichkeit eines Zusammengehens zugeben zu können. Nebst der Verschiedenheit der Ansichten über das Geldwesen war es auch das Statut von Topolobampo, mit dem Hertzka sich nicht ganz einverstanden erklären konnte. Er fand, dass es der Gegensatz von wahrer Freiheit sei, die knechtischen Einrichtungen nicht vollständig beseitige und eine Art, wenn auch unvollkommenen Kommunismus aufstelle. «Ich begreife nicht, wie angesichts solcher Bestimmungen vom Vollertrag für die Arbeitenden auch nur gesprochen werden kann. Diese Bestimmungen sind offenbar auf rein praktische Beweggründe zurückzuführen: man brauchte Geld. Verzweifelt man daran, das erforderliche Kapital durch uneigennützige Beiträge zusammenzubringen, so halte ich es immer noch für besser, sich an den Kapitalmarkt zu wenden und

ihm bestimmte Zinsen zu versprechen. Mit der innern Organisation aber darf Kapitalzins und Unternehmergewinn nichts zu tun haben; nicht die Anteilscheinbesitzer, sondern die Arbeiter als solche müssen Herren des Ganzen sein, und alles, was vom Ertrag nach Abtragung der äusseren Schuldverpflichtungen übrig bleibt, muss unter die Genossen je nach ihrer Arbeitsleistung zur Verteilung gelangen. Alle Veröffentlichungen der Gesellschaft zeigen die besten Absichten, jedoch ohne klares Bewusstsein dessen, was zu ihrer Erreichung nottut.»

Die endgültige Entscheidung über Owens Verschmelzungsvorschlag verschob Hertzka bis nach Durchführung der geplanten Umgestaltung. Aber ehe es zu dieser kam, trat etwas ein, das dem Credit Foncier of Sinaloa scheinbar aus allen Geldnöten helfen und ihn zur Blüte bringen sollte, in Wirklichkeit aber bestimmt war, seinen Untergang herbeizuführen. Es hatte sich nämlich bereits seit einiger Zeit der reiche, nun verstorbene, deutsche Hauptanhänger Henry Georges, Michael Flürscheim, ein bekannter Führer der neueren Bodenbesitz-Reformbewegung, für Topolobampo interessiert und im Februar 1892 1000 Dollars hingeschickt, denn die Satzungen gefielen ihm im grossen Ganzen gut. Anfang 1893 traf er an Ort und Stelle ein, um über eine Fusion mit seinen eigenen Siedlungsplänen Beratungen zu pflegen. Es gelang denn auch zunächst, die beiden Ziele folgendermassen unter einen Hut zu bringen:

Eigengeschäft ist gestattet, wenn es entweder von Einzelnen oder von Vereinigungen betrieben wird, die ihre eigenen Abmachungen mit ihren Arbeitern treffen können, sei es, dass sie ihnen Lohn oder Gewinnanteil, sei es, dass sie ihnen beides zugleich gewähren; es ist aber Bedingung, dass diese Unternehmer mit der Handelsabteilung der Gesellschaft ein bindendes Abkommen schliessen, dass sie all ihre Ein- oder Verkäufe und Austausche durch diese Abteilung bewirken lassen, folglich weder an irgendjemand direkt verkaufen, noch von irgendjemand unmittelbar kaufen, sei es inner- oder ausserhalb der Kolonie, ausgenommen wenn solche Geschäfte durch die Bücher der Handelsabteilung gehen und durch diese ratifiziert werden. Die Preise der an die Abteilung zu liefernden Erzeugnisse werden von den Erzeugern bestimmt. Der Kostenpreis der von den Produktiv-«Assoziationen» der Gesellschaft hergestellten Waren ist von den «Direktoren» unter eigener Verantwortung zu berechnen; sie sind regresspflichtig, wenn sie

nach dem Ergebnis eines Jahres die Weiterführung derjenigen «Assoziationen» gestatten, die in den Preisen nicht mit den Eigengeschäften konkurrieren können — vorausgesetzt, dass die letzteren sich verpflichten, ihre niedrigeren Preise wenigstens fünf Jahre lang beizubehalten. Nur der Vollversammlung steht es zu, die Weiterführung der konkurrenzfähigen Assoziationen zu erlauben.

Anfänglich schien sich alles gut anzulassen und Flürscheim steckte viel Geld in die Unternehmung. Sehr bald jedoch stellten sich schwerwiegende Differenzen ein, die binnen kurzer Zeit — noch ehe das umgestaltete Gemeinwesen in die Lage kam, sich, wie vereinbart, unter das mexikanische Genossenschaftsrecht zu stellen — zu heftigen Pressfehden und den unerquicklichsten gegenseitigen Verdächtigungen führten. Flürscheim stellte Owen vor die Wahl, entweder unzurechnungsfähig oder ein Verbrecher genannt sein zu wollen. Der Deutsche verwarf die von ihm noch sehr kurz vorher gebilligten neuen Satzungen und bewog bereits im Sommer desselben Jahres (1893) einen grossen Teil der Oweniten zum Abfall. Mit diesem Anhang rief er im Staate Sinaloa sofort die neue Ansiedlung «Libertad» ins Leben, deren Satzungen jedoch noch mehr Unklares und Verfehltes, besonders aber Tyrannisches, enthielten, als die von Topolobampo.

Die Folge der Reibungen, des Abfalls und des dadurch verschärften Geldmangels war, dass Owens Schöpfung 1895 zugrunde ging. Doch auch die Gründung Flürscheims konnte sich nicht lange halten. Die Ideen des pennsylvanischen Ingenieurs enthielten ganz zweifellos viel Gutes und Geistvolles, manche grosse Wahrheit und einen trefflichen praktischen Kern, aber auch nicht wenig Verworrenes, Unnützes und Undurchführbares. Und diese waren es, die seiner Schöpfung, ungeachtet der ungewöhnlichen Begeisterungsfähigkeit der Pioniere, den Todesstoss gaben.

Uebrigens griff nicht nur Flürscheim Owen heftig an; das taten auch andere seiner hervorragenden Mitarbeiter, darunter der angesehene Chicagoer Kaufmann und Sozialreformer *Robert H. Cowdrey*, derselbe, der 1888 Präsidentschaftskandidat der Arbeiterpartei gewesen war. Als Uebersetzer seines spannenden Sozialromans «Millionär und Vagabund» wandte ich mich an ihn mit einer Anfrage, auf die er mir im Februar 1894 antwortete, er müsse Owen «nach seinen Aeusserungen und Handlungen für einen blossen Streber halten, der die Not anderer ausbeutet, um sich zu be-

reichern.» Er werde die Ansiedler «bis auf den letzten Blutstropfen aussaugen und sich dann ins Fäustchen lachen. Vielleicht wird ihm das noch nicht glücken, denn er wird wahrscheinlich aussterstande sein, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nötigen Geldmittel aufzubringen; diesfalls könnte die Niederlassung noch von wahren Sozialreformen gerettet werden.»

Was nach 1895 in Topolobampo vorging, habe ich nie erfahren, denn erst im April 1898 erhielt ich wieder ein Lebenszeichen von Owen in Gestalt eines langen Briefes aus New York. Hier die wesentlicheren Stellen:

«Die Topolobampokolonie ist in ihrer genossenschaftlichen Form endgültig beseitigt worden durch eine Gruppe von Spekulanten, die als Ansiedler hingekommen waren und eine günstige Gelegenheit zur Ausführung ihrer Absichten abgewartet hatten. Es dauerte drei Jahre, bis sie ihr Ziel scheinbar erreichten, und jetzt stehen sie jämmerlich da, denn sie haben ihr Geld und ihre Zeit gänzlich verloren. Es ist mir gelungen, jeden einzelnen ihrer veröffentlichten Pläne zu durchkreuzen. Aber nach meinen Siegen ist von der frühern grossen Bewegung nichts übrig geblieben. Doch will ich nun wieder kräftig handeln; freilich muss ich jetzt auf *geschäftlicher* Grundlage vorgehen und mit *Geschäfts*leuten verkehren, weil ich nicht darauf rechnen kann, dass die Ansiedler sich dazu aufraffen werden, etwas für sich selber zu tun. Die Leute lassen sich erfahrungsgemäss nur zu leicht verleiten, gegen ihr eigenes Interesse zu handeln. Diese Kolonisten, die ich in Verhältnisse versetzt hatte, unter denen sie in Freiheit und Wohlstand hätten leben können, ruhten nicht, bis sie sich um jeden Vorteil brachten und in eine ärgere Knechtschaft verfielen als jene war, wegen welcher sie die Vereinigten Staaten verlassen hatten.»

Dass seine Hoffnungen sich nicht erfüllten, ergibt sich aus einem Brief, den er mir elf Monate später aus Baldwinsville schrieb und in welchem es hiess: «Mexiko erlaubt mir durchaus nicht mehr, dort irgendeinen genossenschaftlichen Plan auszuführen. So bin ich denn im Begriff, es im neuen Süden mit der Gründung einer Musterstadt zu versuchen. Ich will keine Mühe scheuen.» Für das Misslingen dieser Absicht spricht der nächste Brief aus Baldwinsville, der vom 22 September 1900 datiert war: «Nächste Woche gehe ich nach Mexiko, um mir neuerdings die Erlaubnis zur Besiedlung von Topolobampo zu erwirken. Eine Musterstadt à la Pa-

cific City werde ich infolge des Widerstandes Mexikos nicht bauen können; aber ich kann immerhin eine bessere Stadt bauen als die Erde jetzt aufzuweisen hat. Doch kann ich es erst tun, nachdem ich in Topolobampo wenigstens einen Teilerfolg erzielt haben werde.»

Elf Monate später kam die nächste Zuschrift, die u. a. folgendes enthielt: «Ich schicke Ihnen hiermit das erste Exemplar meiner Broschüre über die «Heim-Investitionsgesellschaft», meinen neuesten Plan zur Selbstbeschäftigung der Produzenten. Die Durchführung erfolgt, sobald ich aus meinen Ländereien am Hafen von Topolobampo recht viel Geld herausgeschlagen haben werde. Da die mexikanische Regierung mir nicht gestatten will, die ursprüngliche Besiedlungsart (à la Credit Foncier) zu verwirklichen, bin ich genötigt, zur Rettung meines Besitzes rein geschäftliche Wege zu gehen und eine regelmässige, gesunde Stadt zu schaffen. Zu diesem Zweck suche ich jetzt 50,000 Dollars. Ich gedenke, das notwendige Geld in Topolobampo zu verdienen. Ich hoffe, Pacific City zu erbauen und bald zu einer bedeutenden Handels- und Industriestadt auszugestalten.»

4½ Jahre darauf erhielt ich von Owen einen letzten, vom 2. März 1906 datierten Brief mit folgenden interessanten Stellen: «Nach vierzehnjährigen Kämpfen musste ich erleben, dass die Verschwörer, die sich behufs Sprengung und Beraubung der Topolobampokolonie zusammengetan hatten, ihre höllischen Absichten erreicht haben. Der Damm von Los Tarles und die Mochisländereien sind gegenwärtig in ihrem Besitz. In Wirklichkeit gehört der Deich nebst rund 6500 ha des Mochisbodens mir; sobald ich genug Geld zum Weiterprozessieren habe, werde ich alles zurückbekommen und zur Grundlage einer genossenschaftlichen Ansiedlung machen. Und was den Grund und Boden von Pacific City betrifft, so gehört alles (25 engl. Quadratmeilen!) völlig schuldenfrei meiner Frau. Ich hoffe, meine neue «Pacific City-Baugesellschaft» noch in diesem Jahre so zu fördern, dass sie mit dem Bau der Stadt beginnen kann; anbei vier Broschüren über den Gegenstand.»

Jeder dieser Briefe war das unmittelbare Ergebnis einer Anfrage von meiner Seite. Immer skeptischer geworden, verfolgte ich die Sache nunmehr nicht weiter; und da Owen auch nicht mehr spontan von sich hören liess, nehme ich an, dass ihm nichts geglückt sei. Wer weiss, ob der rastlose, willensstarke, hoffnungsfreudige Mann noch lebt. Jedenfalls bleibt sein Wirken ebenso interessant wie lehrreich.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Der Handwerker- und Gewerbeverband der Stadt Bern veranstaltet im Herbst l. J. eine *Gewerbeausstellung*. In dem Zirkular, das vom Organisationskomitee versandt wird, heisst es über den Zweck der Ausstellung:

«Die gefahrdrohende Krisis der Gegenwart zwingt uns, mit allen Mitteln der wachsenden Arbeitslosigkeit, der gänzlichen Lahmlegung unserer Produktion entgegen zu arbeiten. Es genügt nun nicht, durch Zollmassnahmen und Einfuhrbeschränkungen unser Land vor der Ueberschwemmung mit ausländischen Waren zu schützen. Vielmehr gilt es, der inländischen Bevölkerung Beweise unserer Leistungsfähigkeit sowohl in der gewerblichen wie in der industriellen Produktion zu erbringen. Die Qualität unserer Ware soll ihren Vorzug von den ausländischen Produkten sichern, die Kauflust des Publikums heben, den eigenen Güteraustausch, den Handel und unsere Erzeugnisse fördern. Das geeignetste Mittel zur Wiederbelebung unseres Wirtschaftslebens in dieser Beziehung sind zweifellos die gewerblichen und industriellen Ausstellungen. Wenn die regelmässigen Mustermessen als allgemein schweizerische Aktionen zur Geltung kommen, so haben die einzelnen Gewerbeausstellungen, wie sie in verschiedenen Gegenden unseres Landes üblich geworden sind, die Aufgabe, Produktion und Handel im engern Kreise zu fördern. Diesen Zweck hat auch die vom Handwerker- und Gewerbeverband der Stadt Bern in Aussicht genommene Gewerbeausstellung im Herbst 1922.»

Wie ferner mitgeteilt wird, scheint, nach den bis jetzt eingegangenen Anmeldungen zu urteilen, die Ausstellung einen grossen Umfang annehmen zu wollen. Ist dies der Fall, so wird sie nicht bloss für die Bewohner der Stadt Bern und Umgebung von Interesse sein, sondern wohl auch die Aufmerksamkeit einer viel weiteren Umgebung auf sich ziehen.

Lettland. Wie mitgeteilt wird, soll auf Anregung des lettischen Aussenhandelsbureaus in Moskau eine *lettisch-russische Handelsgesellschaft* gegründet werden. Viele lettische Firmen stehen bereits in regem Handelsverkehr mit Russland. Die Einfuhr lettischer Erzeugnisse dorthin sei zollfrei. Auch habe das lettische Finanzministerium mit Russland ein Abkommen über die Flössung von 500,000 russischen Balken auf der Düna abgeschlossen. Laut Vereinbarung werde Russland lettische Arbeitslose beim Flössen einstellen. Bei der Bearbeitung des Holzes für den Export würden die lettischen Arbeiter gegen 110 Mill. lettische Rubel (etwa 3 Mill. Goldfranken) verdienen können.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Am 5. April ist ein Bundesbeschluss in Kraft getreten, durch den die Art. 136 und 137 der Verordnung vom 3. Oktober 1919 über den Vollzug des *Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken* aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt werden:

Art. 136. Die Gesuche um die Bewilligung einer Abänderung der Normalarbeitswoche im Sinne von Art. 41 des Gesetzes sind von den beruflichen Verbänden oder Gruppen der Fabrikinhaber oder von einzelnen Fabrikinhabern dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, mit dem Nachweis einzureichen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt seien. Das Departement entscheidet über die Kollektivgesuche, die Abteilung über die Gesuche einzelner Fabrikinhaber. Die Entscheide werden den Gesuchstellern, sowie den zuständigen Kantonsregierungen mitgeteilt, die Entscheide über Kollektivgesuche ausserdem im «Bundesblatt» und im «Schweiz. Handelsamtsblatt» bekanntgegeben. Die Entscheide können innert zehn Tagen, vom Empfang an gerechnet, von den Gesuchstellern oder, spätestens vom Beginn des Gebrauchs der Bewilligung an gerechnet, von Vertretungen beteiligter Arbeiter an den Bundesrat weitergezogen werden.

Art. 137. Die Bewilligungen zur Abänderung der Normalarbeitswoche sollen angeben, auf welche Industrie oder auf welchen Zweig einer Industrie sie sich erstrecken, welche wöchentliche Arbeitsdauer zugelassen sei und bis zu welchem Zeitpunkt diese gelte. Kollektivbewilligungen sind gültig für die der betreffenden Industrie oder dem betreffenden Zweige einer Industrie angehörenden Fabrikinhaber. Die Vorschriften über die Zeitkontrolle (Art. 44 des Gesetzes) bleiben vorbehalten.

Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Schweiz. Der Kanton Zürich dürfte der erste sein, der die *Organisation der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung* in systematischer Weise durchgeführt hat. Die Berufsberatung in diesem Kanton untersteht der zentralen Leitung des kant. Jugendamtes. In den 11 Bezirken sind je ein Bezirksberater und eine Bezirksberaterin tätig, in allen Gemeinden endlich örtliche Berufsberater, in grossen Gemeinden daneben auch noch Berufsberaterinnen.

Das Jugendamt besorgt die Oberleitung der ganzen Berufsberatung. Seine Hauptaufgabe ist organisatorischer Natur. Es stattet vor allem die Bezirks- und Gemeindeberater mit dem erforderlichen, berufskundlichen Material aus, d. h. vornehmlich mit Berufsbildnern, ferner mit Programmen von Fachschulen, mit berufskundlichem Anschauungsmaterial usw. Im weitern befasst sich das Jugendamt mit der Durchführung von Ausbildungskursen

für die Berufsberater, wobei jeweilen als Referenten Vertreter der Berufsverbände zugezogen werden.

Dem Jugendamt direkt angegliedert ist die Berufsberatungsstelle für die Schüler höherer Lehranstalten, die einen akademischen Beruf ergreifen wollen, und ferner die Berufsberatungsstelle für Künstler und Kunstgewerbler, deren Aufgabe in der Prüfung und Beratung der angehenden Kunstbeflissenen besteht. Endlich ist dem Jugendamt beigegeben die psychotechnische Prüfungsstelle, an welcher die Berufseignungsfeststellungen durchgeführt werden.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Jugendamtes besteht auch darin, mit den Berufsverbänden des Kantons in enge Fühlung zu treten und sie für die Ziele und Aufgaben der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu interessieren.

Die Bezirksberufsberatungsstellen organisieren und leiten die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung im Bezirk. Dabei besorgt ein Bezirksberater die allgemeine Leitung sowie die Erledigung der die männliche Jugend betreffenden Angelegenheiten, während eine Bezirksberaterin sich der Leitung der weiblichen Berufsberatung annimmt. Die Bezirksstelle ist auch die gegebene Zentralstelle für die Lehrlingsfürsorge, d. h. insbesondere für Bestrebungen, die gerichtet sind auf zweckmässige Freizeitverwendung der Lehrlinge, auf Durchführung von Wettbewerben u. dergl.

In jedem Bezirk besteht noch eine besondere Beratungsstelle für Mindererwerbsfähige, d. h. namentlich für geistig Zurückgebliebene oder körperlich Gebrechliche. Endlich haben bereits mehrere Bezirke spezielle landwirtschaftliche Beratungsstellen eingerichtet, die sich hauptsächlich der Beratung und Vermittlung für den landwirtschaftlichen Beruf widmen.

In jeder Gemeinde befindet sich endlich ein Gemeindeberater, in grösseren Gemeinden dazu auch eine Gemeindeberaterin, welche die eigentliche Beratungsarbeit besorgen, die Lehrstellen der Gemeinde sammeln und, soweit sie dieselben nicht selber verwenden können, an die Lehrstellenaustausch-Zentrale beim Jugendamt weitermelden.

Die Beanspruchung der Berufsberatungsstellen ist bis dahin eine sehr rege und stetig steigende gewesen. Der weitere Ausbau der Organisation wird namentlich nach der Richtung einer noch engeren Verbindung mit den Berufsverbänden, eines besseren Kontaktes mit der Schule und der Heranziehung auch des Arztes für die Berufsberatung liegen.

Statistische Notizen

Zahlen, die keine Kommentare gebrauchen.

Die Frontverluste der deutschen Wehrmacht im Weltkrieg betragen nach den neuesten amtlichen Erhebungen 1,808,555 Todes-

fälle und 4,246,779 Verwundete. Nach den Berechnungen entfallen auf jeden Tag des Weltkrieges in der deutschen Wehrmacht 1104 Tote und 2616 Verwundete, in jeder Stunde gab es also 46 Tote und 109 Verwundete. Die Frontzahl der Teilnehmer am Krieg betrug in Deutschland 13 Millionen, von je 7 Mann ist einer gefallen. Das Deutsche Reich hat einen Gesamtverlust an Toten von 2,79%. Nach den amtlichen Feststellungen hat Deutschland im Weltkrieg und durch seine Folgen einen Verlust von 12 Millionen Seelen.

Miszellen

Die Vorschläge der schweiz. Arbeiterschaft zur Genueser Konferenz,

hervorgerufen durch die Einladung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements an die Wirtschaftsverbände, zu den in Genua zu behandelnden Fragen Stellung zu nehmen.

I. Vorschläge des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat das Bundeskomitee mit der Geschäftsleitung der Schweiz. sozialdemokrat. Partei Fühlung genommen, davon ausgehend, dass die in Frage stehende Angelegenheit nicht nur wirtschaftlicher, sondern sehr stark politischer Natur sei. Die Aussprache hat volle Uebereinstimmung ergeben. Die Eingabe an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat folgenden Wortlaut:

Mit Schreiben vom 3. März haben Sie uns eingeladen, Ihnen über unsere Stellungnahme zu den Fragen, die auf der Konferenz von Genua behandelt werden sollen, zu berichten und eventuell Anträge zu stellen.

Angesichts des wirtschaftlichen Chaos, in dem sich Europa gegenwärtig befindet, hat jedes Land, gross oder klein, gleichgültig, in welchem Mass es am Weltkrieg beteiligt war, die Pflicht, alle politischen Interessen solchen wirtschaftlichen Massnahmen unterzuordnen, die die Welt vor dem sichern Zerfall bewahren. Heute ist nicht nur das Leben der Arbeiter gefährdet, die Existenz von Völkern ist in Frage gestellt.

Alle Länder leiden unter diesen durch die Kriegsfolgen verursachten Zuständen. Es müssen daher alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, wieder normale Verhältnisse herbeizuführen. Das ist aber nur auf internationalem Boden möglich, d. h. durch die gegenseitige Unterstützung und Solidarität aller Völker.

Von dieser Einsicht, welche die Einsicht des internationalen organisierten Proletariats ist, hat sich auch die Arbeitervertretung an der dritten internationalen Arbeitskonferenz in Genf leiten lassen, als sie die folgende Motion betreffend Arbeitslosigkeit einbrachte, die denn auch zur Annahme gelangte:

«Die dritte internationale Arbeitskonferenz, in Berücksichtigung der Motion Schürch, beschliesst:

Das Internationale Arbeitsamt sei zu beauftragen, entsprechend den Bestimmungen von Art. 396, § 1, des Friedensvertrages eine besondere Erhebung über die nationale und internationale Bedeutung der Arbeitslosenkrise und die Mittel zu deren Bekämpfung durchzuführen;

auf die Durchführung der Erhebung sei die grössmögliche Sorgfalt zu verwenden und im Hinblick auf die Lösung der durch die Erhebung aufgeworfenen wirtschaftlichen und finanziellen Fragen die Unterstützung der wirtschaftlichen und finanziellen Abteilung des Völkerbundes anzurufen;

der Verwaltungsrat sei zu beauftragen, alle Schritte zu tun und alle Massnahmen zu treffen, um eine internationale Konferenz mit dem Zweck einzuberufen, der Arbeitslosenkrise ein Ende zu machen.»

Es ist unsere Ueberzeugung, dass die gegenwärtige Krise — schon in Anbetracht ihrer Ursachen und ihrer Ausdehnung — nur durch internationale Mittel mit Erfolg bekämpft werden kann.

Wir haben es daher begrüsst, dass die in Genf angenommene Motion gewissermassen durch die Konferenz von Cannes aufgegriffen worden ist und somit die Möglichkeit besteht, dass sie in Genua ihrer Verwirklichung nähergebracht werde.

Wir müssen allerdings gestehen, dass es uns unmöglich erscheint, «das Vertrauen wiederherzustellen» und die «dazu nötigen Bedingungen» festzusetzen, «ohne die bestehenden Verträge zu verletzen», wie es Punkt 3 des Programms vorsieht. Es erscheint uns auch nicht möglich, «den europäischen Frieden auf gesunder Grundlage zu errichten», ohne «die bestehenden Verträge anzutasten». Wenn die in der Resolution von Cannes enthaltenen Grundsätze verwirklicht werden sollen, erfordert dies mit zwingender Notwendigkeit die Abänderung der bestehenden Verträge.

Wir sind daher der Meinung, dass die schweiz. Vertreter an der Konferenz von Genua alle Vorschläge befürworten und unterstützen müssen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Notlage, unter der die Menschheit leidet, zu beseitigen, ohne sich darum zu kümmern, ob ihre praktische Verwirklichung Abänderungen der bestehenden Verträge zur Folge hätte. Wir sind fest überzeugt, dass der wirtschaftliche Wiederaufbau Europas unmöglich ist, wenn am Versailler Vertrag nicht die für die Verwirklichung dieses Zieles notwendigen Aenderungen vorgenommen werden.

Die «Errichtung des europäischen Friedens auf gesunden Grundlagen», wie das Punkt 2 des Programms von Cannes vorsieht, wird nur in dem Masse verwirklicht werden können, als die europäischen Nationen die im Hinblick auf die Wiederaufrichtung Europas getroffenen Massnahmen durch die vollständige und vorbehaltlose Abrüstung ergänzen werden.

Solange diese Forderung der Völker nicht verwirklicht wird, solange wird kein gesunder Boden für einen europäischen Frieden gefunden werden können.

Desgleichen ist eine Organisation einer Weltanleihe zur Wiederherstellung des Kredites unerlässlich für die Wiederbelebung der Weltwirtschaft. Unlöslich mit dieser Frage verbunden ist diejenige der Reparationen, des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Russlands sowie die des Verzichts der Alliierten auf ihre gegenseitigen Schuldforderungen. Jede Nation muss die notwendige Hilfe erhalten; keine kann ihrem Schicksal überlassen werden, ohne dass alle andern darunter leiden. Sowohl die Länder mit hoher als die mit niedriger Valuta befinden sich in schwieriger Lage. Nur eine Solidarität der Gesamtheit der Nationen der Welt kann die Völker vor der drohenden Katastrophe retten. Entschlossen auf dieses Ziel hinzusteuern, ist die Aufgabe der schweiz. Delegierten, welcher Art auch die politischen Zusammenhänge sein mögen. Es scheint uns unzutreffend, dass die Schweiz infolge ihrer Lage als kleines Land eine besondere Zurückhaltung zu beobachten hätte. Alle Länder leiden unter dem allgemeinen Elend, und jedes hat die Pflicht, alle Anstrengungen zu machen, um der Gesamtheit zu dienen.

Als weitere Bedingung für die Herstellung des europäischen Friedens auf solider Grundlage scheint uns die Gründung der Vereinigten Staaten von Europa unerlässlich. Der Weg dahin kann durch eine alle europäischen Völker umfassende Zollunion vorbereitet werden. Ihre Verwirklichung stellt die notwendige Ergänzung des Wiederaufbaus der Weltwirtschaft dar; sie wird den wirtschaftlichen Austausch, die Stabilisierung des Kurses und die rationelle Verteilung der Rohstoffe erleichtern.

Der Plan zu einer wirtschaftlichen Wiederherstellung wäre unvollständig, wenn er unterliesse, den Arbeitern genügende Löhne zuzusichern. Die Kaufkraft der Arbeiterklasse darf unter keinen Umständen vermindert, sondern sie muss im Gegenteil erhöht werden. Das ist der natürliche Ausweg, die Ueberproduktion zu vermeiden und die wirtschaftliche und kulturelle Lage der Arbeiterklasse zu heben. Aus dem gleichen Gesichtspunkte muss der Arbeiterklasse der Achtstundentag garantiert werden. Diese durch ungeheure Opfer erkämpfte Errungenschaft wird von der Arbeiterschaft niemals preisgegeben werden. Ihre Unterdrückung müsste verzweifelte Kämpfe zur Folge haben, und sie würde die Wiederbelebung der Weltwirtschaft verunmöglichen.

Wir resümieren, dass wir die Behandlung von drei Grundfragen für unerlässlich halten: die Reparationen, die Abrüstung und die Beziehungen zu Russland, und fügen zur nähern Erläuterung die von der internationalen Sozialistenkonferenz von Frankfurt angenommenen Resolutionen betr. den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas bei.

II. Vorschläge des christlichsozialen Arbeiterbundes.

1. In der Valutafrage:

In Erwägung: a) Dass durch den beständigen Wechsel in der Bewertung des Geldes eine sichere Kalkulation für den schweiz. Export fast unmöglich wurde; b) dass infolge der Verschiedenheit des Geldwertes in- und ausserhalb der Länder die Exportprodukte der darniederliegenden Staaten auf dem Weltmarkte billiger sind, als jene der wirtschaftlich und finanziell gesunden Staaten; c) dass die ständig sinkende Valuta die Verarmung der valutaschwachen Staaten vermehrt und den Absatz unserer Produkte dorthin verunmöglicht; d) dass ein grosser Teil schlechter Valuta in schweiz. Besitz ist; beantragen wir:

Die Genueser Delegierten mögen sich für die Mitarbeit der Schweiz an jeder Aktion bereit erklären, welche auf eine Stabilisierung der Valuten hinarbeitet, sei es durch Gründung eines internationalen, von allen Regierungen unabhängigen Kreditinstitutes (nach System Vanderlip), sei es durch Anschluss an eine Aktion im Sinne des Owen'schen Projektes für eine Federal Reserve Foreign Bank, sei es endlich, dass den valutaschwachen Staaten Kredite (etwa nach Vorschlag Lansburghs) gewährt werden, damit sie wieder zur Goldwährung zurückkehren können.

2. In der Preisfrage:

In Erwägung: a) Dass durch wirtschaftliche Massnahmen eines jeden Landes die andern Länder in ihren wirtschaftlichen Grundlagen mitberührt werden; b) dass die künstliche Preisgestaltung vor allem ein Hindernis eines Weltmarktausgleiches bildet und somit die wirtschaftlich gegebenen Konkurrenzverhältnisse stört, beantragen wir:

a) Die Genueser Delegierten mögen darauf hinweisen, dass jede Kredithilfe und anderweitige Unterstützung versagt wird, welches durch Staatszuschüsse die Kosten der Lebenshaltung künstlich reduziert; b) die Genueser Delegierten mögen dafür eintreten, dass die Staaten übereinkommen, alle Höchstpreis- und ähnliche Vorschriften fallen zu lassen und alle Zwangsbewirtschaftungen raschestens aufzuheben, gleichzeitig sollten auch Vorkehren getroffen werden, um die Spekulation auf internationalem Boden zu unterbinden; c) die Genueser Delegierten mögen dafür eintreten, dass die Staaten dafür sorgen wollen, dass im Interesse der Herbeiführung und Beibehaltung des internationalen wirtschaftlichen Gleichgewichtes die Rohstoffe allen Staaten zu gleichen Bedingungen geliefert werden müssen, wie sie im Inlande gelten.

3. In der Frage der Lebenshaltung:

In Erwägung: a) Dass die Lebenshaltung einen der wichtigsten Faktoren der internationalen Konkurrenzbedingungen darstellt; b) dass Verschlechterungen tiefgreifender Natur in der Lebenshal-

tung jedes Landes auch solche in den übrigen Ländern zur Folge haben wird; c) dass Verschlechterungen der Lebenshaltung mit grossen Erschütterungen des sozialen Lebens verbunden sind und schwere Gefahren für die Volksgesundheit in sich schliessen; d) dass beim Wegfall des Dumpings in der Lebenshaltung der Zentralstaaten gleicher Weise wie bei uns infolge der Verarmung der Absatzgebiete ein Teil der Bevölkerung überschüssig werden wird, beantragen wir:

a) Die Genueser Delegierten mögen dafür eintreten, dass die Konferenz beschliessen möge, es seien Studien darüber anzustellen, ob nicht die Garantie eines gewissen minimalen Reallohnes in allen Staaten als notwendige Ergänzung des internationalen Arbeiterschutzes geschaffen werden könne; b) die Genueser Delegierten mögen dafür eintreten, dass beim Wegfall der Staatszuschüsse in den Zentralstaaten die Löhne automatisch durch gesetzliche Vorschrift um einen entsprechenden Prozentsatz zu erhöhen sind; c) die Genueser Delegierten mögen an der Konferenz die Frage aufwerfen, ob nicht eine internationale Aktion zwecks planmässiger Auswanderung und Ansiedlung überschüssiger Volksteile in volksarmen und erst zum Teil kolonisierten Gebieten möglich sei.

So sehr wir die Konferenz in Genua begrüssen, hegen wir die ernstliche Befürchtung, dass der ihr durch die mitgeteilte Resolution von Cannes gegebene Rahmen zu eng ist. Mit grösstem Nachdruck wurde anlässlich unserer Verhandlungen über die vorstehenden Vorschläge der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass nur die Revision der bestehenden Friedensverträge und die gründliche Erörterung der Reparationsfragen den Weg für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg der europäischen Völker freilegen könne. Alle, auch die von uns erwähnten Sanierungsmassnahmen, werden undurchführbar bleiben und die furchtbare Krisis, die über den Völkern Europas lastet, nicht zu lösen vermögen, wenn nicht eine vollständige, vom christlichen Geiste getragene Aussöhnung der Völker stattfindet. Wie der nationale Wirtschaftskörper nur gesunden und erstarken kann, wenn alle seine Glieder, alle Volksgruppen solidarisch zusammenwirken und nach Massgabe ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit Opfer bringen, so kann auch die Weltwirtschaft sich nur auf dem Boden der wahrhaft christlichen Gerechtigkeit und Liebe, des rückhaltlosen Solidarismus der Klassen und Völker neugestalten und fortentwickeln.

Eine schweizerische Freihandelsliga.

Das Initiativkomitee für die Gründung einer Schweiz. Liga für Wirtschafts- und Handelsfreiheit, von dem wir im ersten Märzheft Mitteilung machten, hat nun seine Aufgabe vollendet. Kürzlich fanden sich in Bern eine Anzahl Persönlichkeiten aus der Geschäftswelt zusammen und fassten den Beschluss, eine solche Liga definitiv

zu gründen. Diese Vereinigung bezweckt die Verteidigung einer Politik der Handelsfreiheit sowohl innerhalb der schweiz. Grenzen, als auch mit dem Ausland, damit, wie es heisst, durch Aufhebung der künstlichen Verteuerung der Lebenshaltung die Schweiz in die Lage versetzt werde, ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt wieder zu erlangen. Sie will den Kampf gegen die Verteuerung der öffentlichen Verwaltung, den bureaukratischen Geist, die fiskalischen Missbräuche, die Verschwendung der Steuereinnahmen usw. aufnehmen.

Büchereinlauf

Geschäftsbericht (53.) der Schweiz. Volksbank über das Rechnungsjahr 1921, erstattet vom Verwaltungsrat an die Delegiertenversammlung vom 28. März 1922. 40 S.

Halbjahresbericht über die Bevölkerungsbewegung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Bern. Herausgegeben im Auftrage der Direktion der industriellen Betriebe vom Statistischen Amt. 4. Jahrgang 1921, 1. Heft. 100 S.

Lusser, Dr. rer. pol., Augustin, Der Staatshaushalt des Kantons Uri seit der Einführung direkter Staatssteuern. Nr. 5 der von Dr. Hans Schorer herausgegebenen Schweiz. Wirtschaftsstudien. Zürich 1922, Orell Füssli. 114 S.

Schweiz. Bankverein. 50. Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss über das Jahr 1921. Basel 1922. 34 S.

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern. Jahrg. 1921. 4. Heft. Bern, Lierow u. Co.

Verwaltungsbericht des Kaufmänn. Direktoriums an die Kaufmänn. Korporation in St. Gallen vom 1. November 1920 bis 31. Oktober 1921. St. Gallen 1922. Buchdr. K. Weiss. 86 S.

Verband Schweiz. Metzgermeister. Bericht und Rechnung für das Jahr 1921. Zürich 1922. Buchdruckerei Paul Hess. 52 S.

Wuessing, Fritz, Geschichte des deutschen Volkes vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Ein sozialpsychologischer Versuch. 1.—5. Tausend. Berlin u. Leipzig, Franz Schneider, Verlag. IV u. 315 S.

Zizek, Prof. Franz, Grundriss der Statistik. München u. Leipzig 1921. Duncker u. Humblot. 470 S.

Liegt ein Desinteressement der Eidgenossenschaft auf dem Gebiete des Mineralölimportes im Interesse des schweizerischen Konsumenten?

Von Dr. W. A. Immer, Bern-Zürich.

Die Konzentrationstendenzen in der Mineralöl-Produktion und im Mineralöl-Vertrieb.

Schon frühzeitig sind kapitalkräftige Personen daran gegangen, möglichst viele Petrolquellen und vor allem Verkaufsorganisationen unter ihre Kontrolle zu bringen, um hernach dem Verbraucher nach Möglichkeit die Preise diktieren zu können. Der beschränkte Raum gestattet nur eine knappe Skizze.

I.

Ums Jahr 1870 wurde in den Vereinigten Staaten die Standard Oil Company, die mit dem Namen eines John D. Rockefeller eng verbunden ist, gegründet. Sie begann mit dem relativ bescheidenen Kapital von einer Million Dollar in Ohio. Mit grosser Schnelligkeit konnte die neuerrichtete Unternehmung die Raffinerien von Cleveland, New York, Philadelphia, Pittsburg an sich bringen. Sechs Jahre nach ihrer Gründung beherrschte sie schon den grössten Teil der amerikanischen Petroleumgewinnungsgesellschaften. Zehn Jahre später konnte sie sich rühmen 95% der amerikanischen Petroleumproduktion mit einem Kapital von 75 Mill. Dollars zu kontrollieren.

Im Jahre 1882 wurde die erste pipe-line nach dem Atlantischen Ozean errichtet. Der Trust begann sich Europa zu unterwerfen. Dr. Mancke[1]) weiss sehr interessante Einzelheiten aus dem nichts weniger als fairen Konkurrenzkampfe der Standard Oil Co. gegen ihre andern amerikanischen Konkurrenten zu berichten.[2])

Zu Beginn der Neunzigerjahre letzten Jahrhunderts konkurrierten dann auf dem europäischen Markte neben der Standard Oil

[1]) Ein Weltmonopol in Petroleum. Diss. 1899/1900, Tübingen.

[2]) So liess beispielsweise die Standard Oil Co. die pipe-lines ihrer Konkurrenten verstopfen.

Co. nur noch die russischen Petrolproduzenten. Die Folge von längeren und heftigen Kämpfen der europäischen Gesellschaften gegen den Amerikaner war eine Mitte 1895 abgeschlossene Verständigung.

Im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts sollten der Standard Oil Co. zwei neue starke Rivalen erstehen: die Royal Dutch Co. und die rumänische Petrolindustrie, für die sich seit Beginn der Achtzigerjahre schon — wohl nicht ohne Einfluss von Bismarck — das deutsche Kapital zu interessieren begann.

II.

Im Jahre 1890 kam im Haag die Royal Dutch Co. zustande. Die Gesellschaft kontrollierte schon 1894 alle Petroleumquellen der Sundainseln. 1900 besass die Company schon 7 Zisternenschiffe, assimilierte 1902 die Asiatic Petroleum Company. Im gleichen Jahr gliederte sie sich die 1894 errichtete Shell Transport Company an. Zahllose Raffinerien, Etablissemente, Depots und pipe-lines fielen damit der Gesellschaft zu. Im Jahre 1918 erwarb die inzwischen fast ganz in englischen Besitz übergegangene Royal Dutch Shell Company die Mexican Eagle Co.[3]) Ueber die Gewinne dieser Gesellschaft teilt die Handelspresse folgendes mit:

	Aktienkapital	In Millionen Reingewinn	Gulden-Dividende	Dividende in Prozent
1920	320,73	129,45	128,29	40
1919	213,82	100,10	96,22	45
1918	171,05	72,20	68,42	40
1917	85,53	44,37	41,05	48

[3]) Heute kontrolliert diese britische Petrolkontrollgesellschaft: Asiatic Petroleum Co., Anglo-Egytian Oil fields, Anglo-Saxon-Petroleum, Asiatic Petroleum (Ceylon), Astra Romana, British Imperial Co., Barribean Petroleum, Curaçao Petroleum, Dortsche Petroleum, Eagle Oil Transport, Grozny-Sundja Oil Co., Société „La Corona", die erwähnte Mexican Eagle Co., Nederlandsch Indische Tank Stoomboot Maatschappiy, New Orleans Refining Co., New Schibaieff Petroleum Co., North Caucasian Co., Standard Russe de Grozny, Panama Canal Storage, Roxana Petroleum Co., Shell of California, Shell of Canada, Shell Parketing Co., Société commerciale et industrielle de Naphte de la Caspienne et de la mer noire, Société du Mazout, Tampico-Tanuco Petroleum Co., Turkish Petroleum Co., United British of Trinidad, Società italiana Importazioni Oili, Société Oural-Caspienne, Venezuela Concessions Co., Yrahola Pipe-Line Company of Oklohama. Diese Aufzählung, welche keineswegs vollkommen sein will, dürfte über die Grösse und damit Gefährlichkeit dieser Holding Co. den richtigen Begriff vermitteln.

	Aktien-kapital	In Millionen Reingewinn	Gulden-Dividende	Dividende in Prozent
1916	78,13	32,63	29,68	38
1915	56,65	29,98	27,76	49
1914	56,65	30,37	27,76	49
1913	56,65	30,17	27,19	48

Im Jahre 1909 gründete Grossbritannien zudem noch die Anglo-Persian Oil Company für das Gebiet Persien-Mesopotamien. In Persien hat sich dieses Unternehmen für 60 Jahre das Petroleumausbeutungsmonopol mit Ausschluss allerdings der Gebiete am Kaspischen Meer gesichert. Im Jahr 1914 befanden sich nachweislich zwei Millionen Aktien in englischem Regierungsbesitz, im Jahre 1916 beteiligte sich der englische Staat nochmals mit drei Millionen bei einer Neuemission von viereinhalb Millionen.

Nicht zu vergessen die British Controlled Oil Fields zur Ausbeute der Petrolfelder in Zentralamerika. Die Gesellschaft ist Inhaberin von Konzessionen in Venezuela, Costarica, Equador, Trinidad, Kolumbien, Britisch-Guyana.

III.

Aber auch die deutsche Regierung bestrebte sich, genügend Petrolfelder unter ihre Kontrolle zu bringen. Diese Bestrebungen gehören zwar heute der Geschichte an, sie verdienen aber zur Vertiefung der Idee der Konzentrationsbestrebungen in der Petrolindustrie hier angeführt zu werden.

Ums Jahr 1907 erhielten die Deutsche Bank, die Diskonto-Gesellschaft zusammen mit dem Wiener Bankverein die vollständige Herrschaft über die russischen Nobel-Gesellschaften. Sie gründen in Bremen die Europäische Petroleum-Union, letztere fusioniert mit der Akverdoff-Gesellschaft in Grozny, mit der Spies-Petroleum-Gesellschaft, die ihren Hauptsitz in Baku und auf der Halbinsel Apscheron haben.

Die Gesellschaft eroberte sich die Petrolfelder in Galizien, in Rumänien. In Galizien erwarb sie die Schodnika-, die David Fanto- und die Galizische Karpathen-Gesellschaft.

Die deutsche Erdölgesellschaft in Pechelbronn im Elsass überwachte die drei rumänischen Gesellschaften Vega, Concordia und Crédit Pétrolifier.

Mit dem Bau der Bagdadbahn erhielt Deutschland auch Konzessionen zur Minenausbeutung längs der Bahnlinie. Es wurde die Türkish Petroleum Co. um Bagdad und Mossul errichtet.

Nachdem schon Ende des letzten Jahrhunderts in Deutschland die Frage aufgeworfen worden war, ob das privatwirtschaftliche Weltmonopol in Petroleum für das Gebiet des Deutschen Reiches durch Einführung des staatlichen Monopols zu brechen sei, wurde am 15. März 1911 im Reichstag eine Motion eingebracht, ob das Reich nicht eine Institution schaffen solle, die den Verkauf des Petroleums unter Staatsaufsicht zu übernehmen hätte.

Am 18. November 1912 liess der Reichskanzler dem Deutschen Reichstag einen Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Leuchtöl, wie er vom Bundesrat beschlossen worden ist, mit eingehender Begründung zur verfassungsmässigen Beschlussnahme zugehen. Der Entwurf sah ein Petrolimportmonopol zugunsten einer vom Reich privilegierten Gesellschaft vor. Benzin sollte nicht unter das Monopol genommen werden. Ein Entscheid ist jedoch nicht gefallen. — Der Weltkrieg hat dann eine Regelung durch ausserordentliche Vollmachten gebracht.

Der Friede von Versailles aber nahm den Deutschen die Petrolfelder weg, die zwischen England und Frankreich geteilt wurden, zum grossen Leidwesen der französischen Kreise, die gerne die dem deutschen Kapital gehörenden Quellen allein in Besitz genommen hätten.

So klagt Louis Le Page in seinem Werke «L'Impérialisme du pétrole»: «Quelle était à cette époque — et quelle est encore — l'idée dominante et déterminante de la politique anglaise en Orient? D'abord mettre la main sur toutes les contrées dont la richesse pétrolifière est connue et dont l'exploitation est susceptible de rendre l'Europe à la fois indépendante de la production américaine et tributaire des approvisionnements anglais. Faire, en un mot, d'une pierre deux coups.»

IV.

Frankreich ist lange den vertrustenden Tendenzen in der Mineralölindustrie passiv gegenüber gestanden. Französische Petrolausbeutungs-Gesellschaften bestanden lediglich in Limanowa, Polen und in Rumänien (Aquila Franco Romana). Unter dem Zollgesetz vom 4. Juni 1864 konnten sich zwar Petrolraffinerien entwickeln.

Durch die Friedensverträge kam dann, wie bemerkt, eine Anzahl Petrolfelder aus deutschem Kapitalbesitz unter französische Herrschaft. (Konvention von San Remo zwischen Frankreich und England, 24. April 1920.) Der vorgenannte Louis Le Page schreibt zwar in seinem angeführten Werk bezüglich der Art der Verständigung zwischen Frankreich und England: «Le condominium n'est ni une formule ni une méthode anglaise.»

Im Jahre 1920 konnte die erste pipe-line zwischen Le Hâvre und Rouen bei Paris eröffnet werden.

Seit der Jahrhundertwende ist in Frankreich von parlamentarischen und kommerziellen Kreisen periodisch die Frage eines Petrolmonopols aufgeworfen worden. Die Regierung ist indes nie gründlich auf diesbezügliche Vorschläge eingetreten. Im Jahr 1901 ist Caillaux erstmals gründlich an die Bearbeitung der Monopolfrage gegangen. Der Senat verwarf zwar 1902 eine von Sembat und Berthelot eingebrachte und von der Kammer als erheblich erklärte Motion; aber im folgenden Jahr wurde eine neue Motion erheblich erklärt, des Inhalts: «Le gouvernement est invité à déposer dans le plus bref délai possible, un projet de loi ayant pour objet de donner à l'état le monopole du raffinage de pétrole.» Auch diese Motion blieb toter Buchstabe.

Erst 1910 wurde durch den Finanzminister Cochery das Petrolregieprojekt erneut aufgegriffen, bald aber wieder fallen gelassen.

Der Januar 1914 bringt dann die Motion Monzie für ein Gesetz «tendant à organiser en forme de régie intéressée le raffinage en France des huiles minérales brutes et l'importation des huiles minérales raffinées ou brutes.»

Als kriegswirtschaftliche Notwendigkeit wurde am 21. August 1918 endlich ein «Commissariat aux essences» mit Importmonopol geschaffen. Die Verteilung des importierten Mineralöls wurde einem Konsortium übertragen.

In diesem Zusammenhang sei auch noch kurz der *Interallied Petroleum Conference,* 1918 entstanden, Erwähnung getan. Sie kontingentierte die alliierte Petrollieferung: Amerika 87,5%, England 12,5% Die Vereinigten Staaten, auf Druck der Standard Oil Co., forderten indessen sofort nach Abschluss des Waffenstillstandes die Aufhebung der Konferenz und deren Beschlüsse, um wiederum in der Weltmarkteroberung freie Hand zu haben.

Heute steht Frankreich vor einer Neuordnung der Mineralölimportfrage. Die Grosseinfuhr von Mineralöl und dessen Derivaten[4]) soll von einer Lizenz des Handelsministeriums abhängig gemacht werden. Die Einnahmen aus diesen Lizenzen (proportionale Beteiligung am Fabrikations- bezw. Importgewinn) dienen zum Unterhalt eines nationalen Petrolamtes (Office nat. du pétrole).[5])

V.

In letzter Zeit beginnt sich nun auch Italien nach Petrolquellen umzusehen. So hat sich erst in allerneuester Zeit in Polen eine Petrolgewinnungsgesellschaft konstituiert mit einem Kapital von hundert Millionen Kronen, die Konzessionen erhalten hat. Die Gesellschaft ist mit italienischem Kapital finanziert.

Die Beteiligung Italiens an der polnischen Petrolindustrie beträgt zwar nur 1%, währenddem französisches Kapital mit 53, die *Schweiz* mit rund 10, England mit annähernd 5, Holland mit 4,5, Oesterreich mit 7, Ungarn mit etwas mehr als 1% Beteiligung fand.

Das beweist deutlich, dass die Vormachtstellung der grossen Trustgesellschaften in Bezug auf Produktion langsam in der Abnahme begriffen ist, jedoch nicht im Hinblick auf die Vertriebsorganisationen.

Notwendigkeit des Einschreitens durch die Eidgenossenschaft.

Die vorstehende Skizze orientiert zur Genüge, dass der Vertrieb von Mineralölen und deren Derivate in starkem Masse in die Hände weniger ausserordentlich kapitalstarker, monopolistischer Gesellschaften geraten ist. Wenn vor 1914 in unserem Lande der Benzinvertrieb in weniger ausgedehntem Masse diesen Gesellschaften unterworfen war, so schreiben wir das dem Umstande zu, dass diesen Gesellschaften damals sich noch nicht alle Raffinerien unterworfen hatten. Der Weltkrieg hat diesen internationalen Monopolgesellschaften auch den Rest der Raffinerien ausgeliefert.

---

[4]) Importe von über 1000 kg bezw. 15,000 kg im Monat.

[5]) Dem Amt sind folgende Aufgaben zugedacht:

1. Subventionierung der technischen Ausbildung in der Petrolindustrie.
2. Subventionierung und sonstige Förderung des Baues einer Petrolzisternenflotille.
3. Verwaltung von neuen staatlichen Mineralölquellen.
4. Förderung der Nachforschungen nach neuen Petrolquellen in Frankreich, dessen Kolonien oder Schutzgebieten.

Die schrittweise Lahmlegung des selbständigen Grosshandels und des Kleinhandels in Deutschland hat dort die Oeffentlichkeit wiederholt beschäftigt und auch in den Verhandlungen des Reichstages, wie bereits angetönt, mehrfach Widerhall gefunden.

In der Schweiz hat die Beseitigung und Unterwerfung des selbständigen Handels in Mineralöl weniger Klagen und Befürchtungen hervorgerufen, da eine grosse Schädigung der Verbraucher nicht zu spüren war. Denn die mit der Ausschaltung aller Zwischenhändler und bescheidenen Zwischengewinne verbundene Verminderung der Absatzkosten ermöglichte den Monopolgesellschaften bei annähernd gleichbleibenden Preisen einen Gewinn zu erzielen. Diese Bemerkungen gelten für den Petrolhandel. Solange aber diesen Gesellschaften auf dem schweizerischen Markt noch ein Wettbewerb gegenüberstand — und das trifft ganz besonders auf den Benzinhandel zu — mussten sie mit der Erhöhung der Preise zuwarten. Der Vorgang in Ländern, wo die Gesellschaften monopolistische Stellung geniessen, belehrt uns, dass sowohl die Standard Oil Co. als auch die Royal Dutch Co. ihre Vorzugsstellung rücksichtslos auszunützen wussten. So führt der deutsche Reichskanzler in seiner Begründung über den Entwurf eines Gesetzes betr. den Verkehr mit Leuchtöl vom 18. November 1912 wörtlich aus: «Bereits in den letzten Monaten sind wesentliche Preissteigerungen, in zahlreichen Orten um mehrere Pfennig für den Liter, erfolgt, und diese Aufschläge würden vermutlich noch höher sein, wenn nicht ein Eingreifen des Reichs in Aussicht gestanden hätte.»

Die Preiserhöhungen des Petrols finden dort ihre obere Grenze, zu welchem Preis auch Ersatzmittel Verwendung finden können. Eine Benzinpreissteigerung ist aus diesem Grunde noch eher möglich, da die Möglichkeit der Benzinersatzverwendung kleiner ist. Die Verwendung von Ersatz bedingt indessen in den meisten Fällen eine Aenderung der Apparate. So ist also ganz besonders der Benzinhändler und der Benzinverbraucher an der Frage der zukünftigen Landesversorgung mit Mineralölen interessiert.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Landesversorgung mit Mineralölen in unruhigen Zeiten besteht die Notwendigkeit, die Frage zu studieren, wie der Monopolstellung einzelner Privatgesellschaften erfolgreich begegnet werden kann.

Die Militärverwaltung hat ein Interesse daran, dass das Benzin in möglichst vielen Tanks im Schweizerland herum gelagert wird. Die Kriegsmobilmachungserfahrungen und die Erfahrung des Generalstreikaufgebotes im November 1918 lassen diese Forderung aufstellen. Die monopolistische Gesellschaft wird aber gerade ihren Verkaufsbetrieb vereinfachen, deshalb konzentrieren wollen, um einen erhöhten Gewinn zu erzielen. Für den Bund würde die Möglichkeit bestehen, durch ein Gesetz im Hinblick auf die Landesverteidigung zu verfügen, das das Militärdepartement ermächtigen würde, den Benzin- und Petrolhändlern Vorschriften in Bezug auf Errichtung von Tanks zu machen. Das käme also auch einem Eingriff in das Prinzip des «laisser faire, laisser passer» gleich.

Wenn nun aber ein Eingriff erfolgen soll, und er muss tatsächlich im Hinblick auf Sicherstellung der Landesversorgung und Landesverteidigung eintreten, so ist zu wünschen, dass er gründlich erfolge und somit den freien Benzin- und Petrolhandel bestehen lasse. Es soll mit andern Worten ein staatlicher Eingriff erfolgen, der die Existenz der bisherigen Benzin- und Petrolhändler sichert, unter gleichzeitiger Ausschaltung aber eines Privathandelsmonopols. Ist die Existenz der Mineralölhändler gesichert, so werden die zahlreichen Tanks im Lande weiterbestehen. Eine Frage wird es nur sein, für das Vorhandensein der nötigen Quantitäten besorgt zu sein.

Die Befreiung des Mineralölverkehrs von einem Privatmonopol wird nur dann möglich sein, wenn für den Mineralölhändler und Grosskonsumenten die Möglichkeit besteht, sich gegebenenfalls von den grossen Monopolgesellschaften im Bezuge freizumachen. Gerade in diesem Punkte sind dem seinerzeit vorgeschlagenen deutschen Leuchtölmonopol viele Feinde entstanden. Es wurde angenommen, die beiden Gesellschaften würden auch das Erzeugungsmonopol besitzen, was in der Tat nicht stimmt. Die Gesellschaften haben die Handelsorganisationen in ihre Hände bekommen und diese eben dann gezwungen, nur ihre Produkte zu vertreiben. Hier ist der Kernpunkt. Der Ausspruch Rockefellers «Das Petrol verkauft sich von selbst» stimmt nur bis zu einem gewissen Grad. Durch die Konkurrenz der Produktion können die Preise schon tiefer gehalten werden. Dies wird jedoch nur möglich sein, wenn die Abnehmerorganisationen, die dann dem Verbraucher die Mineralöle zuführen, nicht vom Produzenten abhängig sind.

Die Befürchtungen der Monopolgegner, dass die Monopolgesellschaften diejenigen Gewinne, die sie jetzt aus der Lieferung an die Verschleissgesellschaften erzielen, künftighin aus der Lieferung an den Staat bezw. die von ihm privilegierte Gesellschaft ziehen würden, treffen u. E. nicht zu. Wieso ist es den Royal Dutch Co.[6]) und Standard Oil Co. möglich geworden, eine Weltmonopolstellung zu erringen? Durch die Erwerbung von Vertriebsgesellschaften. Dadurch sind andere Produzenten lahmgelegt worden. Könnten nicht auch mit einer oder mehreren solchen kleinen Gesellschaften seitens einer einflussreichen Importgesellschaft Lieferungsverträge abgeschlossen werden?[7])

Der steigende Bedarf an Mineralölerzeugnissen zu Heiz- und Kraftzwecken hat zunächst einmal den Anstoss zu einer Steigerung der Frachten und der Verkaufspreise aller Mineralöle gegeben, führt aber im weitern Verlaufe vor allem zu einer mächtigen, sprunghaften Steigerung der Bohrtätigkeit und Rohölgewinnung in den verschiedenen Teilen der Erde. Zu den bereits bekannten Gewinnungsstätten, die insbesondere in Russland, Rumänien und Niederländisch-Indien eine verschärfte Ausbeutung und Ausdeh-

---

[6]) Wir meinen mit der Dutch Co. immer auch die affilierte Asiatic Co.

[7]) Der obenerwähnten Botschaft des deutschen Reichskanzlers an den Reichstag ist folgender Passus zu entnehmen:

„Die Prüfung hat ergeben, dass ein Weltmonopol der Standard Oil Co. von ihr zwar angestrebt wird, aber noch nicht besteht; sie besitzt eine derart überragende Stellung z. B. in England nicht, obwohl sie auch hier einen scharfen Kampf gegen die Wettbewerber führt und obwohl auch England eine eigene Rohölproduktion in nennenswerter Weise nicht besitzt. Ueberhaupt beruht ihre Vormacht weniger auf einer Herrschaft über Erzeugung, als vielmehr auf der Ausbildung der Verkaufsorganisation. Vor allem hat sich gezeigt, dass die Standard Oil Co. in den Vereinigten Staaten von Amerika selbst nicht die ausschliessliche Bestimmungsgewalt über den Leuchtölverkehr besitzt, dass es vielmehr möglich sein wird, einen wesentlichen Teil des gesamten deutschen Bedarfs von unabhängigen amerikanischen Gesellschaften zu beziehen, sobald man das Leuchtöl von den amerikanischen Häfen durch eigene Tankschiffe abholt. Damit entfällt aber auch die Besorgnis, dass das Eingreifen des Reiches Schwierigkeiten im Handel mit den Vereinigten Staaten von Amerika hervorrufen könnte; denn es würde sich nicht um die Verdrängung amerikanischen Leuchtöls, sondern um den Ersatz des von dem Oeltrust gelieferten Mineralöls durch das unabhängiger Gesellschaften handeln. Trotz ihrer gewaltigen Ausdehnung ist die Standard Oil Co. auch nicht imstande, die gesamte Welterzeugung massgebend zu beeinflussen."

nung erfahren, treten in Mexiko, Argentinien, Mesopotamien, Aegypten neue Felder hinzu.

So kann im Gegenteil angenommen werden, dass das Eingreifen eines Staates in die Mineralölversorgung bezw. Distribution einen wesentlichen Anreiz auf die Oelgewinnung in den verschiedenen Erzeugungsgebieten geben und unabhängige, bisher von den von Monopolgesellschaften kontrollierten Grossisten gemiedene Aussenseiter vor der Unterwerfung unter die grossen monopolistischen Trusts schützen wird.

Zur Gefahr eines Welthandelsmonopols im Petroleum gesellt sich heute die Möglichkeit einer Monopolbildung im Benzinhandel. Dieser monopolistischen Tendenz kann einzig der Staat rechtzeitig vorbeugen, indem er seine Mineralölkonsumenten in eine Importgesellschaft zusammenzubringen versucht, um als Gesamtheit mit aussenstehenden Mineralölproduktionsbetrieben Verträge abzuschliessen und sich so von den diktierenden Trusts freizumachen.

Versuche zur Bekämpfung der Trusts.

Vorerst kurz die vorläufige Regelung der Benzin- und Petroleinfuhr in die Schweiz. Der Bundesratsbeschluss betr. die Einfuhr von Petroleum und Benzin vom 12. Februar 1916, erweitert durch den Bundesratsbeschluss betr. die Einfuhr von Benzol und anderen Ersatzstoffen von Benzin sowie von Mischungen vom 11. April 1916, hatte es den Bundesbehörden zur Pflicht gemacht, nach Möglichkeit für die Einfuhr von Petrol, Benzin etc. zur Deckung des schweizerischen Bedarfs zu sorgen.

Die Ausführung des Beschlusses, damit auch der An- und Verkauf, wurde dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement übertragen mit der Bestimmung, dass die Leitung der Geschäfte einem Fachmann anzuvertrauen sei.

Der Bundesratsbeschluss liess im übrigen den ganzen Vertrieb in seinen wohlbewährten alten Formen, indem er bestimmte: «Der Vertrieb von Benzin im Lande erfolgt unter Zuhülfenahme von Personen und Firmen, die sich bisher mit dem Verkaufe dieser Ware befasst haben.»

Seit Sommer 1918 war die Abteilung für Monopolwaren des eidg. Ernährungsamtes als Monopolverwaltung tätig.

Verfolgen wir die Lösungsversuche, wie sie zur Bekämpfung des privaten Mineralölmonopols angestrebt worden sind, so stossen wir vorerst auf den *Vorschlag der differenziellen Zollbehandlung für Rohöl und Leuchtöl zugunsten des ersteren.*

Es ist das System, das in Frankreich bisher angewendet wurde. Zugunsten einer Zollunterscheidung ist angeführt worden, sie würde den Inlandsmarkt von den grossen Monopolgesellschaften unabhängig machen, gleichzeitig zu einer Verbilligung des Mineralölpreises führen und den Boden für eine neue Industrie mit gewinnbringender Beschäftigung — gerade im Hinblick auf die grosse Arbeitslosigkeit — bereiten.

Dieses Vorgehen kommt u. E. für ein so kleines Wirtschaftsgebiet, wie die Schweiz es darstellt, nicht in Betracht. Es birgt aber auch technische Schwierigkeiten in sich. Zunächst erweist es sich zolltechnisch nicht als möglich, Rohöl genau von Verarbeitungen zu unterscheiden oder in der als Rohöl eingeführten Ware einen Zusatz von Destillaten nachzuweisen. Wohl lässt sich im Rohöl einer ganz bestimmten und daher bekannten Zusammensetzung die Beimischung einer schon verhältnismässig geringen Menge einzelner Destillatteile desselben Oels an den Ergebnissen einer sorgfältig durchgeführten fraktionierten Destillation erkennen. Da aber schon die Rohöle eines und desselben Oelfeldes je nach den Horizonten, denen sie entstammen, oft von sehr verschiedener Zusammensetzung sind,[8]) und ausserdem im grossen Verkehr auch Rohöle verschiedener Herkunft miteinander gemischt werden können, so bietet die fraktionierte Destillation für die Erkennung einer Beimischung von Destillaten im Rohöl nicht diejenige Sicherheit, welche im geschäftlichen Verkehre, wie auch für die Frage der Tarifierung und Verzollung, verlangt werden muss.

Wie die Erfahrungen in andern Staaten gezeigt haben, wird bei der Zulassung von Kunst- oder Mischöl sehr bald in der Hauptsache ein «tarifentsprechendes» Rohöl, d. h. ein nur künstlich verunreinigtes Leuchtöl eingeführt, dessen unbrauchbare Zusätze mit wenig Mühe und Unkosten mit Dampf wieder auszublasen sind. Da aber für solches Oel nur der Rohölzoll zu entrichten ist und Leuchtöl zu dem höheren Zollansatz nur mehr in geringen Mengen eingeht, ist ein grosser Ausfall an Zolleinnahmen unvermeidlich.

[8]) Vgl. Botschaft des Reichskanzlers vom Jahre 1912.

Auf der andern Seite ist die Zollunterscheidung auch wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Eine Schwächung oder gar Beseitigung des Einflusses der Monopolgesellschaften auf Leuchtölversorgung und die Leuchtölpreise wäre zunächst von der Schaffung einer inländischen Raffinerieindustrie allein nicht zu erwarten. Dies würde nur dann zutreffen, wenn die Tätigkeit der grossen Gesellschaften sich auf das raffinierte Oel beschränkte und das Rohöl ganz ausserhalb ihres Bereiches liesse.

Vermutlich würden sich aber auch die grossen Monopolgesellschaften nicht mit dem Gewinn aus dem Rohölverkauf und der Fracht begnügen, sondern mit den Raffinerien im Inland unmittelbar in Wettbewerb treten. Wobei für die Schweiz der Umstand erschwerend ins Gewicht fallen müsste, dass die Gesellschaften zugleich mit inländischen Raffinerien ihre Betriebe eröffnen könnten. Die Schweiz besitzt bekanntlich keine Raffinerien.

Ob aber die Verlegung der Oelraffination nach der Schweiz die Trusts zur Anlegung eigener Betriebe unter Unterdrückung und Aufsaugung des Wettbewerbes oder zur Kontrollierung der Industrie mit dem Zugeständnis einer gewissen Gewinnbeteiligung veranlasst, der Kampf würde jedenfalls beiden Teilen erhebliche Kosten verursachen. Diese Kosten würde der Trust nicht tragen wollen, die schweizerische zukünftige Raffinerieindustrie würde sie nicht tragen können und deshalb würden sie durch Erhöhung der Preise für die Erzeugnisse auf die Verbraucher des Mineralöls abgewälzt werden.

Das gleiche gilt von den Kosten für die bei Beschaffung einer inländischen Raffinerieindustrie erforderlichen Bauten von Fabriken, die Beschaffung von Tankschiffen und andern Beförderungsmitteln und die Einrichtung des Absatzbetriebes.

Wenn somit aus zolltechnischen, vor allem aber aus wirtschaftlichen Gründen die Festsetzung verschiedener Zollsätze für Roh- und Leuchtöl bezw. Benzin nicht zur Schaffung einer selbständigen, lohnenden, von den Monopolgesellschaften unabhängigen Raffinationsindustrie führen würde, so kann die Frage unerörtert bleiben, ob sich aus dem Bestehen einer derartigen Industrie für manche Gewerbszweige, insbesondere für Teile der chemischen Industrie, wesentliche Verdienstmöglichkeiten ergeben.

Unser Lösungsvorschlag.

Es scheint uns aber ein Weg praktisch nicht allzu schwer gangbar, der sowohl für Staat, Händler als auch Verbraucher eine Lösung zu bringen verspricht: *eine bevorzugte gemischtwirtschaftliche Mineralölimportgesellschaft ohne eigentliches Einfuhrmonopol.*

Der Bund und die bisherigen, genau zu umschreibenden Benzin- und Petrolimporteure — denn bei der Regelung der Einfuhr kann es sich nur um diese zwei Arten Mineralölprodukte[9]) handeln — die Mineralölverbraucherverbände, beteiligen sich je zu einem Drittel an einer zu gründenden Mineralöl-Importgesellschaft.

Die Gesellschaft hätte nebst der Verpflichtung der billigen Versorgung des Landeskonsums die Aufgabe, die für die Landesverteidigung nötigen Mengen Petrol- und Benzinprodukte einzuführen und auf Lager zu halten.

Als Gegenwert für die Kosten der Lagerung werden die sowieso für die allfällige Landesverteidigung dienenden Produkte zollfrei eingeführt. Denn Art. 7, lit. e des Bundesgesetzes betr. den schweiz. Zolltarif vom 10. Oktober 1902 lautet: «Bei der Einfuhr sind zollfrei: . . . . . Kriegsmaterial, welches vom Bunde zu Zwecken der Landesverteidigung eingeführt wird.» Einerseits die Zollfreiheit für diese Gesellschaft, anderseits die Verpflichtung der kostenlosen Lagerung.

Zugunsten der Importgesellschaft aber ein eigentliches Einfuhrmonopol zu errichten, erscheint uns unnötig. Die Gesellschaft und die derselben angeschlossenen Händler — von der Mitgliedschaft sind Selbstverbraucher ausdrücklich auszuschliessen — sind sowieso den übrigen Importeuren um die Zollgebühr besser gestellt. Sollte sich indessen die Gesellschaft trotzdem nicht halten können, so ist einmal zu prüfen, ob dies nicht auf Wirkung des Konkurrenzkampfes der grossen monopolistischen Gesellschaften zurückzuführen sei, die durch abnormale Preisreduktion die schweizerische Importgesellschaft zu ruinieren wünschen oder ob die Gesellschaft unrationell arbeite. In letzterem Falle ist ihre Auflösung zu prüfen, bezw. eine andere Lösung der ständigen Lagerung der für den Landeskonsum bezw. die Landesverteidigung erforderlichen zirka 10,500 Tonnen Benzin zu suchen sei. Im ersteren Fall ist der Ge-

[9]) Entsprechend den B. R. B. vom 12. Februar und 11. April 1916.

sellschaft durch Staatsschutz, wozu in letzter Linie Erhöhung des Einfuhrzolles für die betr. Artikel zu zählen ist, zu helfen.

Die Importgesellschaft verteilt die von ihr importierten Mengen streng nach dem Schlüssel des Importes der Jahre 1911—1913 auf die Anlagen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder zur Einlagerung. Nach Ablauf der Lagerfrist übernehmen die betreffenden Mitglieder zu den Gestehungskosten des Importes die bei ihnen eingelagerte Ware und verkaufen sie an die Kunden. Der Gesellschaftskontrollstelle muss das Recht zugestanden werden, jederzeit die Geschäftsführung der Einzelmitglieder zu prüfen, damit geprüft werden kann, ob die Trusts nicht mit einzelnen Gesellschaften in unzulässigen geschäftlichen Beziehungen stehen würden.

Es erübrigt sich, einen Höchstpreis anzusetzen. Ueber eine bestimmte Höhe darf die von der Importgesellschaft überlassene Ware nicht kommen, da sonst die übrigen, nicht angeschlossenen Importeure ebenso vorteilhaft zu liefern vermöchten. Das ist der gegenseitige Stimulus.

Als zweite Lösung kommt die Errichtung eines eidg. Mineralöleinfuhrmonopols ohne oder mit fiskalischem Hintergrund in Frage. Die Möglichkeit eines Fiskaleinfuhrmonopols lassen wir ausser Betracht, obgleich es in letzter Zeit mehrere Male propagiert worden ist.

Die Stimmung ist indessen heute ohne Zweifel gegen die Vermehrung des Staatsbeamtenstabes, somit auch gegen neue Staatsmonopole gerichtet.

Gegen eine staatliche Uebernahme der Einfuhr von Mineralöl unter Ueberlassung des Weitervertriebes an konzessionierte Händler — im alten Oesterreich-Ungarn Trafiksystem genannt — sprechen die Schwierigkeiten, im Rahmen des Gehaltssystems für Beamte die nötigen kaufmännisch vorgebildeten und tüchtigen Kräfte für die Geschäftsführung zu finden, oder den einmal eingestellten Beamten den kaufmännisch-initiativen Geist zu erhalten. Besonders der Mineralölhandel erfordert Umsicht und Gewandtheit in grossem Masse, gerade im Hinblick auf einen allenfalls mit den Trusts bevorstehenden Kampf.

Die reinen Staatsmonopole, falls sie nicht Zwecken des Fiskus dienen sollen, sind nicht in allen Fällen empfehlenswert. Es ist eine erwiesene Tatsache, dass ein Staatseinfuhrmonopol nicht immer zur

Verbilligung des betreffenden Artikels beiträgt. Aus diesem Grunde glaubte wohl auch der Bundesrat die Errichtung eines Einfuhrmonopols für Mineralöle — selbst zugunsten einer Privatgesellschaft, wie von der deutschen Regierung 1912 vorgesehen — ablehnen zu müssen.

Mit der Bemerkung in verschiedenen Zeitungen «die freie Konkurrenz sorge schon dafür, dass die Bäume der Benzinhändler nicht bis in den Himmel wachsen», scheint uns aber die Vertrustungsgefahr für den schweizerischen Petrol- und Benzinhandel nicht abgetan zu sein. Gerade diese Konkurrenz könnte durch die Trusts künstlich eingedämmt oder beseitigt werden. Der Konsument hat demnach kein Interesse an Petroltrusts.

Für den Bund kann es sich nicht lediglich um das Portemonnaie des Konsumenten handeln, der die Auswirkungen eines ausländischen Trust übrigens nur allzu rasch zu spüren bekommen würde, sondern, wie oben dargelegt, nicht zuletzt um die Frage der Landesversorgung und der Landesverteidigung.

Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis und schweizerische Wirtschaftspolitik.

Von Dr. Werner Hugi, Bern.

Die Weltwirtschaft macht gegenwärtig eine Krise von nachhaltiger Stärke durch. Man spricht gemeinhin von einer allgemeinen wirtschaftlichen Notlage. Im Laufe des letzten Jahrhunderts sind wirtschaftliche Krisen stets nach mehr oder weniger regelmässigen Intervallen aufgetreten, ohne jedoch in die wirtschaftlichen Verhältnisse so tief einzugreifen wie die heutige Krise. Was die Krisen des letzten Jahrhunderts aber von der heutigen unterscheidet, ist der ihr vorangegangene Krieg, der die undenkbarsten Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete gebracht hat. Die heutige Notlage ist sonach in erster Linie eine Folge des Krieges. Man könnte demnach die heutige Krisis als eine exogene Krisis bezeichnen, d. h. eine solche, deren Ursachen ausserhalb der Wirtschaftsorganisation zu suchen sind, wie auch die frühesten Krisen zu Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsepoche dieser Art waren, verursacht durch Ernteausfälle und Hungersnöte, Viehseuchen, Kriege, Blockaden (Kontinentalsperre). Den Gegensatz dazu würden die endogenen Krisen bilden, deren Ursachen in den wirtschaftlichen Verhältnissen selbst begründet sind, krisenartige Zustände im Verlaufe des wirtschaftlichen Bewegungsprozesses, aus diesem selbst hervorgegangen, einmal Wirkung der vorangegangenen Hausseperiode, alsdann aber zugleich wieder Ursache für die kommende Neubelebung, Zeit der Ansammlung von Kapitalien, die allmählig wieder Anlage suchen und den guten Gang von Handel und Wandel hervorrufen.

Ist auch die heutige Krise als eine durch ausserwirtschaftliche Umstände hervorgerufene zu bezeichnen, so unterscheiden sich doch ihre mannigfachen Aeusserungen kaum von denjenigen endogener Krisen. Alle die bekannten Krisensymptome wie Abnahme des Aussenhandels, Preissenkungen, Rückgang des Notenumlaufes, Verminderung des Diskontsatzes, Arbeitslosigkeit, Zahlungsein-

stellungen sind auch hier festzustellen. Der Unterschied liegt in der Verursachung, weniger in den Wirkungen, denn wohl änderte der Krieg viele Verhältnisse, doch schuf er keine neue, von der alten verschiedene Wirtschaftsorganisation. Die bestehende Organisation wurde durch die Kriegsumstände gezwungen, sich in den neu geschaffenen Rahmen einzupassen, wechselte aber nicht ihr Wesen, sodass die heutigen Krisenerscheinungen sich im grossen und ganzen mit denjenigen der wirtschaftlichen Krisen — insbesondere aber mit denen Ende des letzten und anfangs des neuen Jahrhunderts — decken. Dabei mag wohl ein gradueller Unterschied bestehen, indem die Intensität der jetzigen Erscheinungen diejenige der frühern im allgemeinen wesentlich übertrifft.

Charakteristisch für den Verlauf der neuern Krisen war der Umstand, dass der Umschwung der Konjunktur sich weniger in einer panikartigen Erschütterung als in einem schleichenden Abstieg bis zum Tiefpunkte geltend machte. An Stelle von Paniken und plötzlichen Erschütterungen traten andauernde Depressionen; die akute Krise der frühkapitalistischen Periode vertauschte sich mit der modernen wirtschaftlichen Depression. Dem Höhepunkt der Kriegs- und Nachkriegskonjunktur im Herbst 1920 folgte weniger ein panikartiger Umschwung als eine konstante, zähe, düstere Abwärtsbewegung, die noch heute ihr Ende nicht erreicht hat und gerade deshalb lähmend auf die wirtschaftliche Tätigkeit wirkt. Zudem spielen die Valutaverhältnisse eine verwirrende Rolle, verschlimmern die ganze Situation um ein Bedeutendes und verunmöglichen fast nahezu, sich über die Weiterentwicklung eine etwas genauere Vorstellung zu machen.

Diese Niedergangsbewegung, diese Depression ist gerade in der Schweiz eine ausserordentlich starke und andauernde. Dass Länder mit hoher industrieller Entwicklung und starker Beteiligung an der Weltwirtschaft eine weit grössere Krisenwahrscheinlichkeit aufweisen als am Weltverkehr weniger beteiligte Länder mit vorwiegend agrarischer Produktion zum Eigenbedarf, zeigt sich auch hier. Die Schweiz, deren Wirtschaftstätigkeit in allererster Linie auf den Export gerichtet war, hat nun umso mehr eine scharfe Krise und Depression durchzumachen, als sich die weltwirtschaftlichen Verhältnisse verändert und zu ihren Ungunsten verschoben haben. So vorteilhaft die innige Verknüpfung mit der Weltwirtschaft in Zeiten günstigen Geschäftsganges ist, so unheilvoll kann sie sich

beim Rückschlag der Konjunktur, beim Stocken der Geschäfte und dem Rückgang des internationalen Warenverkehrs erweisen. Durch den Krieg schied Europa in zwei getrennte Wirtschaftsgebiete: dasjenige der Westmächte und der Zentralmächte. Die Schweiz nahm nicht nur geographisch, sondern auch wirtschaftlich eine Zwischenstellung ein; nach beiden Seiten hin hatte sie wichtige wirtschaftliche Interessen zu vertreten. Diese Konstellation brachte sofort auch eine Einschränkung des Weltverkehrs. Seit 1915 waren wir von Kriegführenden gänzlich umschlossen und dadurch am Weltverkehr nur insofern teilhaftig, als es in der Gunst der uns umgebenden Staaten stand, unsere Waren passieren zu lassen. Die Kriegführenden traten für den allenthalben gewaltigen Heeresbedarf als neue, kaufkräftige, jeden Preis zahlende Nachfrager auf, was eine automatische Verteuerung der Güterpreise brachte, die durch den rasch zunehmenden Mangel an Transportmitteln noch wesentlich verschärft wurde. Auch in der Schweiz trat der Staat als mächtiger Käufer auf, die Preise gingen stark in die Höhe, es machte sich bald ein fühlbarer Mangel an den wichtigsten Bedarfsartikeln geltend. Die Schweizerwaren fanden bei den Kriegführenden überaus lohnenden Absatz und wanderten ab, was den Bundesrat mit Recht bewog, auf 1916 mehrere Ausfuhrbeschränkungen zu erlassen.

Die Unternehmungen erzielten beträchtliche Kriegsgewinne, die allgemeine Beschäftigung war gut, die Schweiz hatte eine interne Hochkonjunktur. Die sonst passive Handelsbilanz aktivierte sich. Die Kurse der meisten Kriegführenden sanken beträchtlich, der Schweizerfranken aber war stets begehrt und hoch im Kurse. Im Ausland plazierte Schweizerwerte flossen zurück und nahmen an unsern Börsen eine rückgängige Bewegung ein, die Bewertung der Aktien dagegen hatte steigende Tendenz. Auch auf dem Wohnungs- und auf dem ländlichen Grundstückmarkt machte sich eine Knappheit fühlbar, die die Preise wesentlich beeinflusste, die städtische Grundrente nahm äusserst stark zu. Just in diesen Kriegsjahren machte sich die Bevölkerungsvermehrung der neunziger Jahre in der erhöhten Zahl von Eheschliessungen und dadurch auf dem Wohnungsmarkte fühlbar. Infolge der Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte wurden auch für landwirtschaftliche Güter die höchsten Preise bezahlt. Die Bewegungen des Privatsatzes zeigten auch ziemlich deutlich den Gang der Konjunktur. Das Jahr 1919 weist den höchsten Durchschnitt auf mit 4,68%, die höchste Mo-

natsziffer der Dezember 1918 mit 5,30%, 1916 wies 2,44% im Durchschnitt auf.[1])

Der Friedensschluss setzte dieser Konjunkturbewegung ein Ende, die zwar in der Schweiz namentlich in der letzten Zeit durch wirtschaftliche Verbände beizubehalten versucht und etwas forciert wurde. Die Begehrlichkeit nach den Schweizerwaren nahm rasch ab, der Heeresbedarf hörte auf. Auf einmal zeigte sich die Wirkung des Krieges: Eine gewaltige Verarmung Europas, was sich insbesondere in neuerlichen Valutastürzen der betr. Staaten manifestierte.

Die gewaltige Abnahme der europäischen Kaufkraft bewirkte ein Fallen der Rohstoffpreise an den Weltmärkten, zuerst in Amerika hervortretend. Dies machte sich auch in der Schweiz geltend. Der rückläufigen Bewegung konnte man sich nicht verschliessen. Roheisen notierte anfangs 1921 30—33 Fr., im November-Dezember nur noch Fr. 17, Kohle 19. 60 und 7 Fr. Wenn sich auch diese Rückwärtsbewegung in den Detailpreisen noch nicht in diesem Umfange äusserte, so weisen doch auch die von verschiedenen Seiten ausgearbeiteten Lebensindexziffern einen gewissen Rückgang auf. Der Höhepunkt war im Oktober 1920 erreicht. Nach den Ziffern des Verbandes schweiz. Konsumvereine sank der Preisstand für Lebensmittel, ohne Berücksichtigung der Steuern und Wohnungsmieten, um mehr als 20%; nach den Berechnungen des Statistischen Amtes der Gemeinde Bern beträgt die Abnahme bis November 1921 14,2% (unter Einrechnung von Kleidung, Miete und Steuern).[2]) Die geringere Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zeigt sich in einem Rückgang des Privatdiskontsatzes auf 2,78% im November 1921; die inzwischen eingetretene und sich immer noch verschärfende Beschäftigungslosigkeit äussert sich in einem Fallen der Aktienkurse, wogegen die Obligationenkurse stiegen als Zeichen des grössern Vertrauens, das diesen in Krisenzeiten entgegengebracht wird. Hatte die Exportindustrie während des Krieges gute Tage, so leidet sie nun jetzt unter Absatzlosigkeit, m. a. W. unter der Unmöglichkeit, im Auslande ihre Waren zu verkaufen: Das für

---

[1]) Durchschnitte: 1915: 3,53 %, 1916: 2,44 %, 1917: 2,66 %, 1918: 4,15 %, 1919: 4,68 %, 1920: 4,55 %, 1921 bis November: 3,17 %. Interessant ist die Entspannung 1916/17, wohl infolge geringerem Kreditbedürfnis insbesondere der Industrie im Zusammenhang mit den Kriegsgewinnen.

[2]) Die Gesamtteuerung beträgt jedoch immer noch 101,6 % (Oktober 1920: 134,9 %).

den Inlandsmarkt arbeitende Gewerbe wird konkurrenziert durch die Einfuhren aus valutaschwachen Ländern, und wo vor einigen Jahren Ausfuhrverbote bestanden, gibt es heute Einfuhrverbote, ein Zeichen gänzlich veränderter Wirtschaftsverhältnisse. Auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden vom Preisrückgang nicht verschont. Die wirtschaftliche Krise ist da, der Umschwung der Konjunktur hat sich vollzogen, der wirtschaftliche Bewegungsprozess geht seinen natürlichen Fortgang: auf die übertriebene Hausse folgt die Baisse, auf die allzuglänzende Konjunktur der Rückschlag. Und je stärker und rapider der Aufschwung war, umso unvermeidlicher und hartnäckiger tritt nun die Depression ein, die sich noch in einer ganzen Reihe anderer wirtschaftlicher Störungen äusserte, als der von uns erwähnten.

Nach welchen Gesichtspunkten orientiert sich nun die schweizerische Wirtschaftspolitik?

Zur Beantwortung dieser Frage scheint als naheliegend vorerst zu untersuchen, ob es gegen die Krisen selbst nicht irgend ein Mittel gebe. Im Grunde genommen gibt es nun gegen die Krisen kein direktes Mittel. Die Krise oder Depression ist eine Erscheinung im Bewegungs- und Entwicklungsprozess der Volkswirtschaft. Aus dem Vorliegen der entsprechend gearteten wirtschaftlichen Bedingungen entspringt das stetige Wiedereinsetzen einer Aufwärtsbewegung und das nachherige Umschlagen in eine rückläufige Bewegung. Die heutige privatwirtschaftliche Organisation und Produktionsweise mit der Unübersichtlichkeit über den Bedarf, der mangelhaften Kapitalverteilung, dem Streben der Produktivkräfte nach Entfaltung und Reproduktion, dies sind die wesentlichen Voraussetzungen und Grundlagen, aus denen sich die Konjunkturbewegungen entwickeln. Als einziges Hülfsmittel kann in Betracht kommen ein allgemeines Vorbeugen während der Hochkonjunktur gegen den erfolgenden Rückschlag, die Wirtschaft gegen die Krisen unempfänglicher zu machen.

In den Zeiten der Hochkonjunktur denkt aber niemand an den wohl zu erwartenden Rückschlag, jeder will noch schnell sein Geschäft machen, und auch in der Schweiz hat man sich über eine evtl Aenderung des wirtschaftlichen Geschäftsganges keine Gedanken gemacht und keine schützenden Massnahmen getroffen. Im Gegenteil, der neue Zolltarif mit seiner durchschnittlichen dreimal grösseren Belastung im Vergleich mit den frühern Ansätzen scheint auf

der Voraussetzung zu beruhen, dass die günstigen Wirtschaftsverhältnisse mit den allenthalben hohen und zu hohen Preisen auch weiter andauern würden. Was der Wirtschaftskörper nach der Hochkonjunktur braucht, ist eine gewisse Ruhe zur Lösung der Spannung, eine Sammlung der zuvor übermässig beanspruchten Kräfte. Wäre die heutige Krise für uns nun verhältnismässig so einfach, so könnte mit einem allmähligen Anziehen gerechnet werden Die Krise folgt aber einer *Kriegs*konjunktur mit ausserordentlichen Umständen, und eine Kriegsfolge ist es, wie schon angedeutet, denn auch, die die Krise dermassen verstärkt und diesen Intensitätsgrad verursacht: *Das Valutaelend* oder *die allgemeine Verarmung Europas.* Sehr oft werden diese beiden Tatsachen nebeneinander gestellt; im Grunde ist es ein und dasselbe: Die Valutaverhältnisse sind der Ausdruck der Verarmung, die uns der Krieg beschert hat. Die Völker sind verarmt, alle Volkskreise, ausgenommen die Kriegsgewinnler, bezahlen durch grösste Einschränkungen in der Lebenshaltung bis zum Hunger die Lasten des Krieges. Einigen Ländern, wie England und Amerika, ist es neben den Neutralen relativ gut gegangen, und ihr Valutastand erlaubt ihnen sogar, die verarmten Länder noch auszukaufen. Ihre eigenen Produkte aber sind zu teuer, sie sind sozusagen unverkäuflich, und es zeigt sich, dass zwischen den Währungen nicht nur Unterschiede im notierten Kurse, sondern auch in der Kaufkraft im Inland und im Ausland bestehen. Der Kursfall entspricht meist nicht der erfolgten Teuerung, diese ist verhältnismässig nicht so stark. Der Schweizer erzielt sonach, wenn er auswärtig kauft, weit günstigere Preise als der Inländer. Die betr. Zahlungsmittel stehen ihm billig zur Verfügung, deshalb die Ueberschwemmung mit Valutaware. Anderseits ist der Handel mit der Schweiz wegen dem hohen Stand ihrer Valuta sehr stark erschwert. Hierin liegt der Hauptgrund der *Stärke* der heutigen Krise Diese Unterschiede sind heute noch fast grösser als zuvor. Ohne ihren Ausgleich ist eine wesentliche Abnahme der Intensität der Beschäftigungslosigkeit nicht zu erwarten. Die vielgenannten Mittel wie Einfuhrbeschränkungen, Arbeitszeitverlängerung, Lohnabbau und Zollschutz können daher bloss problematischen Wert haben und es wäre vergeblich, von ihnen eine spürbare Erleichterung zu erhoffen.

Wie wir oben bereits angetönt haben, ist es kaum möglich, durch wirtschaftliche Massnahmen der Krise überhaupt zu steuern.

Diese ist gleichsam eine wirtschaftliche Notwendigkeit nach der vorangegangenen Kriegskonjunktur. Es handelt sich vielmehr bloss darum, die Intensität der Krise im Rahmen des Möglichen zu bekämpfen und einzuschränken, damit dem Gewerbe wieder vermehrte Arbeitsmöglichkeit beschafft, der Exportindustrie erneute Ausfuhren ermöglicht werden. Das Erste und Notwendigste scheint uns ein *allgemeiner Preisabbau* oder eine *Ausgleichung der Schweizerpreise mit den Weltmarktpreisen* zu sein. Ist dies einigermassen geschehen, sollte dann versucht werden, *die Währungen* etwas *zu stabilisieren,* ein allerdings sehr schwieriges Problem, dem immerhin die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Ohne Angleichung der Schweizerpreise an die Weltmarktpreise, ohne Beseitigung der bestehenden Diskrepanz zwischen äusserer und innerer Kaufkraft der fremden Währungen erscheint eine Besserung kaum möglich. Dieser Umstand, dessen Ursache wir oben dargestellt haben, ist es ja, der unsere Produkte fast unverkäuflich macht und eine Ueberschwemmung unserer Innenmärkte mit Valutawaren ermöglicht. Die hohen Preise, insbesondere der Rohstoffe und Lebensmittel, äussern eben ihre Wirkungen auch auf vielen andern Gebieten, wie z. B. den Arbeitslöhnen, den Bahnfrachten. Der Jahresbericht der Berneralpen-Milchgesellschaft Stalden für 1921 führt z. B. aus: «Die Rohmilchpreise im Auslande sanken stark, wogegen dieselben in der Schweiz durch die Produzentenverbände, unter Einwilligung der Käsereien und der städt. Milchversorgungsanstalten, bleibend hochgehalten wurden. Wir befanden uns daher gegenüber allen unsern ausländischen Konkurrenten mit Bezug auf die Preisfrage in um so grösserem Nachteil, als die hohen schweizerischen Bahnfrachten und die erhöhten Eingangszölle auf Rohmaterialien unsere Produkte weiter verteuerten.» Eine Annäherung an die Weltmarktpreise würde also unsere Konkurrenzmöglichkeit zu erhöhen vermögen. Daraus ergibt sich zunächst, dass ohne dringende Notwendigkeit keine preissteigernden wirtschaftlichen Massnahmen getroffen werden sollten.

Die Konferenz von Genua, die bedeutendste von allen bisherigen, hat als Programmpunkt auch das Problem der Stabilisierung der Währung aufgenommen. Selbstverständlich ist die Aussicht auf eine Lösung am grössten insofern, als sie wirksam wohl nur international erfolgen kann. Der Wert der Konferenz scheint darin zu liegen, dass man gewillt ist, gewisse wirtschaftliche Massnahmen

zu treffen, die im Rahmen des Möglichen liegen und zur Behebung der gegenwärtigen Notlage beitragen können. Wenn wir auch lieber gesehen hätten, sie wäre vom Völkerbund einberufen worden, anstatt ihn beiseite zu lassen (Amerika nimmt ja ohnehin nicht teil), so darf man doch gewisse Erwartungen hegen, wenn auch keinesfalls sehr grosse. Die seinerzeitige Brüsseler Finanzkonferenz hatte ja gar keinen praktischen Erfolg davongetragen. Es ist wohl denkbar, dass gerade im Zusammenhang mit der Währungsfrage auch die Frage des Ausgleichs der Produktionskosten zur Sprache gebracht wird, sowie natürlich die Behebung der europäischen Verarmung überhaupt. Nun, wir möchten uns mit keinen Voraussagungen abgeben, sondern besser abwarten und zusehen, was diese Konferenz Positives bringen wird.

Als ein Hauptpostulat der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik bezeichneten wir den Preisabbau, man könnte auch sagen die Reduktion unserer Produktionskosten und teuren Preise. Unter diesem Gesichtspunkte wollen wir in der Folge einige wesentliche Wirtschaftsmassnahmen betrachten und untersuchen, inwiefern andere wirtschaftliche Erwägungen gegenteilige Anordnungen rechtfertigen. In erster Linie steht der *Zolltarif* zur Diskussion. Er bringt uns durchschnittlich eine dreifach höhere Belastung als der frühere Tarif und unterwirft Waren, die früher frei hereinkamen oder für die nur geringe Ansätze bestanden, ebenfalls einer beträchtlichen Abgabe. Seine Wirkung kann daher nicht anders sein als preisverteuernd. Just als die Weltmarktpreise zu sinken begannen und teilweise schon gesunken waren, trat der neue Tarif in Kraft. Offenbar ging man, abgesehen von der Notwendigkeit, dem Fiskus neue Mittel zu beschaffen, von der Voraussetzung aus, die neuen hohen Preise würden annähernd auf dieser Höhe bleiben und im Falle eines Preisfalles auf dem Weltmarkt könnte dadurch die schweizerische Produktion vor zu billigen Importen geschützt werden. Nun hat es sich aber gezeigt, dass der hohe Zoll die Importe von Valutawaren nicht einzuschränken vermochte, er vermochte auch nicht die schweizerischen Preise vor dem zu raschen Preisfall zu schützen. Was er aber in positiver Hinsicht gebracht hat, das ist eine übermässige Belastung der schweizerischen gewerblichen Produktion, insbesondere der Exportindustrie. In Zeiten der Absatzlosigkeit ist es doppelt unratsam, einem Land, das keine Rohstoffe besitzt, diese notwendigen Einfuhren zu verteuern. Im Momente, wo die Weltmarkt-

preise fallen, belastet der Zoll die Einfuhr nur umso stärker. Sinken die Preise weiter, so wird schliesslich diese hohe Belastung zur Fessel.

Die Senkung der Preise im Inlande erfolgte nach den Berechnungen des Statistischen Amtes der Stadt Bern nach Inkraftsetzung der neuen Zollansätze in einem langsameren Tempo. Der Rückgang der Teuerungszahl wurde von Monat zu Monat langsamer. Vom Oktober 1920 bis Juni 1921 sank die Teuerungszahl um 42 Punkte, von da bis zum November 1921 nur noch um 12 Punkte, eine Verlangsamung des Preisabbaus, die vom Statistischen Amte mit Recht auf das Konto der neuen Zölle gebucht wird. Es ist daher zu wünschen, dass der definitive Zolltarif möglichst rasch fertiggestellt werde und bedeutend ermässigte Ansätze enthalte und den in der Verfassung festgelegten Grundsätzen (keine oder niedere Belastung für wichtige Lebensmittel und Rohstoffe, hohe Sätze für Luxusartikel) nicht zuwiderlaufe. Dabei dürfte auch ein Gebrauchstarif und ein Generaltarif mit erhöhten Sätzen aufgestellt werden, um bei Zollverhandlungen mit letzterem ein Kampfmittel in der Hand zu haben.

Eine grosse Wirtschaftsgruppe aber gibt es in der Schweiz, die in der Frage der Zölle ein gegenteiliges Interesse hat: die *Landwirtschaft*. Während des Krieges hat sie alles getan, um die Ernährung sicherzustellen. Sie hat sich Produktionsgebieten zugewandt, die vor dem Kriege nicht lohnend waren. Durch die teilweise Abschnürung der Schweiz vom Weltmarkte und die Knappheit der Transportmittel erlangte sie gleichsam eine Monopolstellung. Diese ihre Lage und Arbeit fand reichlich Anerkennung in den hohen Preisen, die für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bezahlt wurden. Die Bodenpreise stiegen ausserordentlich. Die landwirtschaftlichen Produzentenverbände wurden eine der mächtigsten Wirtschafts- und Interessengruppen. Sie verstanden es, die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sehr hoch zu halten, auch als die Konjunktur bereits den Wendepunkt überschritten hatte. Die Weltmarktpreise begannen ziemlich spürbar zu fallen, während in der Schweiz kein Preisabbau festzustellen war und von einer Ermässigung des Milchpreises «keine Rede sein konnte». Und um die schweizerische Landwirtschaft gegen die Einfuhren billiger ausländischer Lebensmittel zu schützen, wurden die entsprechenden Ansätze im neuen Tarif

sehr hoch festgesetzt, nachdem schon vorher gewisse Positionen (z. B. Pflanzenfett) erhöht worden waren. Der hohe Zolltarif hat nun nicht vermocht, die Krise von der schweizerischen Landwirtschaft fernzuhalten. Die ausländische Butter (dänische, also keine Valutaeinfuhr) z. B. kam trotz des Zollschutzes im Inlande weit billiger zu stehen, und so auch mit andern Artikeln. Der Schweizerkäse war auf einmal unverkäuflich, weil viel zu teuer, der Milchpreis musste sinken. Das war die Wirkung des Bestrebens, die Hochkonjunktur auch nach dem Wendepunkt fortsetzen zu wollen. Wirtschaftlich gesprochen ist es ja auch nicht denkbar, dass sich eine Hochkonjunktur, die noch durch so ausserordentliche Umstände hervorgerufen wurde, weiterführen lässt. Ein Rückschlag, eine Aenderung musste kommen, und das umso unvermittelter, je schärfer und teilweise künstlich die Aufwärtsbewegung war. Wie die Industrie, so hat auch heute die Landwirtschaft die Krise zu erleiden, diese Entspannungszeit im wirtschaftlichen Entwicklungs- und Bewegungsprozess. Es wäre daher auch vergeblich, durch hohe Zölle diese Krise fernhalten zu wollen. Der «Schweizer Exporteur» vom Februar bemerkt mit Recht: «Nun spürt die Landwirtschaft am eigenen Leibe, dass man den Gesetzen des Weltmarktes nicht trotzen kann und dass es unmöglich ist, um ein Gebiet von nur 40,000 km² eine chinesische Mauer zu errichten.» Auch für die Landwirtschaft scheint es geboten, ihre Preise so weit als möglich den Weltmarktpreisen anzugleichen, wodurch auch die Möglichkeit billiger Einfuhren geringer wird, wobei dringend zu fordern ist, dass nicht der städtische Zwischenhandel die Produkte (z. B. Fleisch) über Gebühr verteuert, wie das leider sehr oft der Fall war, wo alsdann nicht nur der Konsument, sondern auch der Bauer das Leid zu tragen hat. Die Angleichung unserer Preise an die Weltmarktpreise auf allen Gebieten ermöglicht eine Reduktion auch der übrigen Produktionskosten und verhilft somit unserer gesamten Wirtschaft vor allem, die Krise mehr oder weniger zu überwinden. Die Landwritschaft ist ja in hohem Masse am guten Gang des gesamten Erwerbslebens interessiert, denn dies bringt gesteigerte Nachfrage nach ihren Produkten. Es zeigt sich hier ganz klar, dass das Heil der schweizerischen Volkswirtschaft nicht in einer Bevölkerungsschicht und ihren speziellen Interessen allein beruht, sondern dass man bei aufmerksamer Betrachtung gewahr wird, dass die Interessen sich nähern.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass die Einfuhrbeschränkungen preiserhöhend wirken, d. h. sie halten die billigeren ausländischen Erzeugnisse fern. Die Grundfrage lautet sonach: Ist der durch die Einfuhrbeschränkungen erzielte Schutz die bewirkte Verteuerung wert, m. a. W. ist die Verteuerung für die Volkswirtschaft weniger ungünstig als der Schutz Nutzen bringt? Tatsächlich liegen nun die Verhältnisse so, dass Einfuhren aus valutaschwachen Ländern gewisse Inlandsindustrien geradezu lahmzulegen imstande sind. Durch die Beschränkungen kann diesen Gewerben eine gewisse Beschäftigungsmöglichkeit gesichert werden, die ansonst dahinfiele und es müssten auch noch ihren Arbeitern Unterstützungen ausgerichtet werden, wobei insbesondere die äusserst nachteiligen seelischen Wirkungen der Arbeitslosigkeit in Betracht kommen. Und uns scheinen daher die durch die höhern Preise erzielbaren Wirkungen insgesamt vorteilhafter, als der durch weitere bedeutende Beschäftigungslosigkeit erreichbare partielle Preisabbau. Hingegen ist dabei darauf zu achten, dass die Preise der geschützten Gewerbe so vorteilhaft als möglich gehalten werden und dass nur solchen Industrien Schutz gewährt wird, die ihn tatsächlich bedürfen. Ferner dürfen die Beschränkungen keiner Industrie zu einer Monopolstellung verhelfen, und es sollte nicht mehr vorkommen, wie es der Fall war, dass geschützte Gewerbe durch plötzliche Ausschaltung der bisher stets beteiligten Händlerschaft versuchen, sich eine unverdiente Monopolstellung anzueignen. Es ist dringend zu wünschen, dass das Volkswirtschaftsdepartement insbesondere für diese Dinge ein wachsames Auge habe. Die Grundsätze, die Nationalrat Sulzer in Heft 4 dieser Zeitschrift anführt, möchten wir nur unterstreichen: Beschränkungen nur in zwingenden Fällen, Bewahrung der betr. Gewerbe vor Beschäftigungslosigkeit, d. h. vor Verlust, nicht aber Sicherung eines Gewinnes, keine Beschränkungen für wichtige Lebensmittel und im allgemeinen auch für zur Wiederausfuhr bestimmte Artikel, die die Exportindustrie in gewissem Umfange bedarf.

Als weitere Mittel zur Senkung unseres Preisstandes werden heute sehr oft *Lohnabbau* und *Arbeitszeitverlängerung* genannt. Es ist selbstverständlich, dass auch ein Lohnabbau erforderlich ist; ein solcher kann aber nur nach einem *Preisabbau* erfolgen. Die hohen heutigen Löhne sind nicht dermassen etwa Grund der Absatzunfähigkeit, als dass durch deren Abbau die Konkurrenzmöglich-

keit wieder hergestellt werde, wie hie und da ausgeführt wird. Die hohen Löhne sind eben auch nur ein Teilmoment im hohen Preisstande der gesamten Lebenshaltung überhaupt. Muss die Industrie mit hohen Rohstoffpreisen, teuren Bahnfrachten, hohen Zöllen, die in andern Ländern zudem zu Gegenmassnahmen rufen, rechnen, so kann einzig ein Lohnabbau keine übermässige Besserung bringen. Solange die Teuerung incl. Steuern und Mieten heute noch rund 100% beträgt, so ist es auch klar, dass sich die Arbeiterschaft und das Beamtentum gegen voreilige Lohnreduktionen entschieden zur Wehr setzen werden.

Es berührt oft auch sehr unangenehm, wenn insbesondere von landwirtschaftlicher Seite immer wieder die hohen städtischen Löhne angegriffen werden, wobei sie doch selbst auf Kosten der städtischen Bevölkerung die höchsten Preise erzielt hat. Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn man sich hier wieder über die landwirtschaftlichen Preise aufhält. Dieses manchmal beidseitige Nichtverstehenwollen ist für die Schweiz umso bedauerlicher, als sie keinen Krieg und keine Hungersnot zu ertragen hatte und reichlich Zeit vorhanden war, über ihr günstiges Geschick etwas nachzudenken. Eine Verständigung wenigstens für die dringendsten wirtschaftlichen Gebote der Stunde sollte möglich sein.

Wir haben deshalb den *Preis*abbau in den Vordergrund gestellt, als er uns am geeignetsten erscheint, auch die übrigen Komponenten der Produktionskosten herabzusetzen, so die Arbeitslöhne, die Bahnfrachten. Und ist einmal die absteigende Preisbewegung im Gange, kommt alles an die Reihe, alles in der gesamten Volkswirtschaft steht ja im Zusammenhang, nichts ist Ursache oder Wirkung allein, sondern beides zugleich. Billigere Kohle und Lebensmittel bringen billigere Produkte, billigere Bahnfrachten, dadurch billigere Lebensbedingungen und geringere Löhne, und der ganze Kreislauf wiederholt sich von neuem.

Die *Verkürzung der Arbeitszeit* wird sehr oft als Grund der Krise bezeichnet. Uns scheint diese Auffassung eine unrichtige zu sein; die Krise hat andere Ursachen, wie wir es zu zeigen versucht haben. Es ist wohl möglich, dass durch eine Verlängerung der Arbeitszeit sich eine gewisse Verminderung der Produktionskosten erzielen liesse. Hingegen scheint uns hier ein anderer Umstand viel wesentlicher in Betracht zu fallen: die allgemeine heutige Arbeitsunlust. Diese Arbeitsunlust lastet geradezu als ein Unsegen auf der

europäischen Volkswirtschaft. Was zu deren Wiederaufbau am dringendsten ist, ist ein neues Aufwachen der Lust an der Arbeit. Bundesrat Schulthess hat dies auch in seiner Rede am letztjährigen Arbeitskongress des internationalen Arbeitsamtes in Genf ausgesprochen und als Hauptaufgabe des Kongresses die Hebung der Arbeitsliebe bezeichnet und demgegenüber den Achtstundentag in zweite Linie gestellt. Die Arbeitslust ist natürlich einer der wesentlichsten Faktoren der Wiederaufrichtung Europas überhaupt, diese scheint fast unmöglich ohne neuen Schwung in der Arbeit. Und wir halten es auch als erste Aufgabe schweizerischer Wirtschaftspolitik, diese Arbeitslust zu heben, das wäre viel wichtiger als die Verlängerung der Arbeitszeit. Diese könnte uns sehr wenig nützen, wenn sie unter scharfen Kämpfen erreicht würde und nur eine weitere Abnahme der Arbeitsfreude brächte. Schon aus dieser Erwägung heraus würde es sich empfehlen, weniger auf die Verlängerung der Arbeitszeit als auf die Hebung der Arbeitslust zu dringen.

In der Schweiz wurde eine wesentliche Forderung der Arbeiterschaft, die Einführung des Achtstundentages, erfüllt. Wir halten ihn als eine soziale Errungenschaft der Arbeiterwelt, die ihr nicht mehr entrissen werden sollte. Die erübrigte freie Zeit kann nicht ohne günstigen Einfluss auf die gesamte Klasse sein und etwaige nebenher auftretende ungünstige Erscheinungen sprechen nicht gegen das Prinzip als solches. Und man muss die Arbeiterklasse auch verstehen, wenn sie an dem mit grossen Opfern erkämpften Achtstundentag zäh festhält. Die Arbeiter wollen sich auch als Mensch und Bürger fühlen und nicht mehr als blosses Arbeitstier. Und wir sind der Ueberzeugung, dass die Schweizerindustrie den Achtstundentag schliesslich sehr gut wird ertragen können. Als vornehmlich Qualitätsindustrie ist sie an einem verhältnismässig hohen Bildungsstand der Arbeiterschaft auch in bedeutendem Masse interessiert. Was aber gleichzeitig gefordert werden muss, ist eine entsprechende Zunahme der Arbeitsintensität, die der Industrie, solange der Achtstundentag nicht international verwirklicht ist, ermöglicht, trotzdem erfolgreich zu konkurrieren. Der durch die Beibehaltung des Achtstundentages verminderte Teil des Preisabbaues könnte unserer Ansicht nach durch vermehrte Arbeitsintensität füglich ausgeglichen werden, und die Stimmen zu gunsten der verkürzten Arbeitszeit erhielten viel mehr Gewicht, wenn sie auf solche Resultate hinzuweisen vermöchten.

Mit dieser Frage der Arbeitslust hängt auch diejenige des Sparens eng zusammen. Wo allgemein ohne Freude gearbeitet wird, kann die Spartätigkeit auch nicht allzu gross sein. Sparen im weitern Sinne ist Erzielung eines Ueberschusses von Einnahmen über die Ausgaben, mehr produzieren als konsumieren. Diese gleichsam fundamentale Notwendigkeit jedes Organismus, ein Plus zu erzielen, ein Vorrat an Kräften, gilt auch für jeden wirtschaftlichen Organismus; und zur Sanierung der europäischen Wirtschaftsverhältnisse wird es notwendig sein, diesen Ueberschuss so viel wie möglich zu steigern. Durch ihn bekommt man die Möglichkeit, der Armut zu begegnen, er könnte die nötigen Mittel dazu schaffen.

Zum Schlusse unserer Ausführungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, wollen wir der Erwartung Ausdruck geben, dass auch von aussen her, d. h. von seiten der Weltwirtschaft, in den valutaschwachen Ländern mit der Zeit eine wirtschaftliche Besserung eintrete, ein Ansteigen der Preise und im Gefolge auch ein Wiederanziehen der so tief gesunkenen Valuten, dass sich die beiden Extreme zum Nutzen aller abschwächen und nähern. Alsdann werden die wirtschaftlichen Vorbedingungen zum Wiederanziehen der Konjunktur, zu einer Konsolidierung der Verhältnisse umso eher gegeben sein.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Am 22. April wurde die sechste *Schweiz. Mustermesse in Basel* eröffnet. Sie findet in einer Zeit schwerster wirtschaftlicher Depression statt. Die Krisis, die kaum je in solcher Heftigkeit aufgetreten ist, hat schwere Folgen für das schweiz. Wirtschaftsleben. Aber trotz der Ungunst der Zeit weist die Mustermesse eine befriedigende Beteiligung auf. Diese Teilnahme der Industrie und des Gewerbes ist umso erfreulicher, als damit, wie der Vorstand der Mustermesse in einem Aufruf mit Recht sagt, materielle und moralische Wirkungen erzielt werden. Materielle Folgen zeigen sich deshalb, weil durch die Messe der Geschäftsverkehr belebt wird, moralische aus dem Grunde, weil durch die Beteiligung der unbeugsame Wille dokumentiert wird, durchzuhalten und die schwere Krisis zu überwinden.

Jugoslavien. Wie die «National-Zeitung» zu berichten weiss, melden amerikanische Konsularberichte vom 19. April an das Handelsdepartement in Washington die bemerkenswerte Tatsache, dass *Serbien 100,000 Tonnen Weizen auszuführen* imstande sei. Auch Roggen stehe in ansehnlicher Menge zur Verfügung. Von der kommenden Ernte seien bereits beträchtliche Mengen ausser Landes verkauft worden. Diese Exporte wären ein deutliches Symptom dafür, dass sich die serbische Landwirtschaft von den Kriegsschäden gründlich erholt habe.

Lettland. Um die Handelsbeziehungen mit dem Ausland zu fördern wird unter dem Protektorat der lettischen Regierung vom 11. bis 25. Juni in Riga die *zweite internat. Landwirtschafts- und Industrieausstellung* mit Rechten einer Mustermesse stattfinden. An der ersten Ausstellung in Riga im vergangenen Jahr sollen 651 Firmen teilgenommen haben. Sie wurde von ca. 250,000 Personen besucht. Zur Erleichterung der ausländischen Aussteller soll der Einfuhrzoll eine starke Ermässigung erfahren.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Belgien. Der belgische Senat hat einen Gesetzentwurf angenommen, der den Frauen, die das juristische Studium abgeschlossen haben, das Recht gibt, eine *Advokatur auszuüben.*

Deutschland. Anfangs April nahm der Reichstag eine von der Regierung eingebrachte Vorlage an, wonach die *Frauen* in gleicher Weise wie die Männer *als Schöfen und Geschworene* zu fungieren berechtigt sind.

England. Im Unterhaus wurde kürzlich von Lord Robert Cecil der Antrag eingebracht, allen *Frauen über 21 Jahren das Wahlrecht* zu geben. Der Antrag wurde in der ersten Lesung mit 208 gegen nur 60 Stimmen, meist der extremen Rechten, angenommen. Mit diesem Antrag wird bezweckt, das Wahlrecht auf eine grössere Anzahl von Frauen auszudehnen.

Statistische Notizen

Aus dem Jahresbericht von 1921 der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-A.-G. Zürich.

Wie aus dem Jahresbericht zu ersehen ist, war der Gang des Geschäftes folgender: Bestand der Policen auf Ende 1920: 560,976, während des Jahres 1921 neu abgeschlossen und umgewandelt: 163,003, dagegen ausser Kraft getreten: 55,426, somit Bestand auf Ende 1921: 568,553 Policen.

Es wurden insgesamt 162,218 Schäden angemeldet, gegenüber 168,923 im Vorjahr. Die Zahlungen für Schäden aus direkt abgeschlossenen sowie in Rückdeckung übernommenen Versicherungen betrugen: Fr. 34,646,454.32, zuzüglich Fr. 251,407.44 für Renten-Ratenzahlungen und Ablösungen, insgesamt Fr. 34,897,861.76. Die Rück- und Mitversicherer haben an die von der Anstalt geleisteten Entschädigungen Fr. 1,075,785.91 beigetragen.

Der statutarische Kundengewinn aus 1920 im Gesamtbetrage von Fr. 840,000 hat folgende Verwendung für die Versicherten in Europa gefunden: Fr. 500,000 an die Kollektivversicherungskunden, Fr. 120,000 an die Haftpflichtversicherungskunden, Fr. 175,000 an die Einzelversicherungskunden und Fr. 45,000 an die Einbruchdiebstahlversicherungskunden der Gesellschaft.

Miszellen

Vorschläge der Finanzsachverständigen in Genua.

Von den Finanzsachverständigen wurden folgende Vorschläge, die als Grundlage zu einer internationalen Konvention in Bezug auf die Wechselkurse dienen sollen, gemacht:

Art. 1. Die Regierungen der teilnehmenden Staaten erklären, dass die Wiederherstellung der wirklichen Goldwährung das Endziel ist, dem sie zustreben, und sind bereit, das folgende Programm un-

verzüglich zu prüfen: 1. Um Herr über seine eigene Währung zu sein, soll jede Regierung ihre jährlichen Ausgaben bestreiten, ohne zu der Schaffung von Zahlungsmitteln oder zur Inanspruchnahme von Bankkrediten zu schreiten. 2. Infolgedessen ist es angebracht, den Goldwert der Münzeinheit zu bestimmen und festzusetzen, sobald die Umstände dies erlauben. Dieser Wert braucht nicht unbedingt der frühern Goldparität zu entsprechen. 3. Um der Münzeinheit ihren Goldwert zu erhalten, ist es unerlässlich, dass jede Regierung aus noch aufzutreibenden Werten eine genügende Reserve anlegt, die aber nicht unbedingt aus Gold zu bestehen braucht.

Art. 2. Sobald die wirtschaftliche Wiederaufrichtung genügend weit vorgeschritten ist, richten gewisse teilnehmende Staaten einen freien Markt für Gold ein, so dass sie auf diese Weise zu Goldzentren werden.

Art. 3. Ein teilnehmendes Land kann sich ausser den im Lande selbst aufbewahrten Goldreserven in allen teilnehmenden Ländern Reserven schaffen in Form von Wechseln, kurzfristigen Obligationen oder andern passenden liquiden Mitteln.

Art. 4. In der Praxis wird jedes teilnehmende Land auf Begehren die Devisen eines teilnehmenden Landes zu einem Kurse kaufen oder verkaufen, der nur um einen bestimmten Bruchteil von der Parität abweichen darf.

Art. 5. Die Konvention stützt sich also auf ein System der Goldwährungen. Damit ein Land weiterhin Mitglied bleiben kann, wird es gehalten, seiner nationalen Münzeinheit den festgesetzten Wert zu erhalten, andernfalls wird seine uneingeschränkte Teilnahme suspendiert.

Art. 6. Jede Regierung ist gegenüber den Konventionsstaaten verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Pariwertes ihres eigenen Geldes. Sie hat aber jede Freiheit in der Wahl der ihr zusagenden Methode zur Erreichung dieses Zieles, sei es die Stabilisierung der Kredite durch Zentralbanken oder durch irgendein anderes Mittel.

Art. 7. Mit der Stabilisierung der Kredite bezweckt man nicht nur die Aufrechterhaltung des Pariwertes der verschiedenen Münzeinheiten unter sich, sondern man verhindert auch abnorme Schwankungen der Kaufkraft des Goldes. Immerhin ist es nicht vorgesehen, die Initiative der Zentralbanken durch die Aufstellung genauer diesbezüglicher Reglemente zu durchkreuzen.

Das Kreditwesen im schweizerischen Mittelstand.

Von Dr. Stadlin-Graf*),
Generaldirektor der Schweiz. Volksbank, Bern.

Das Wesen des Kredites besteht nicht, wie Karl Marx in einseitiger Auffassung der Dinge sagt, ausschliesslich in der Kapitalkonzentration und der kapitalistischen Zweckverwendung, sondern es muss — weitgefasst — als das Spiegelbild des Wirtschaftslebens und Gedeihens in allen Wirtschaftsformen bezeichnet werden, als die auf Leistung und Gegenleistung beruhende Güterübertragung, die in der primitiveren Wirtschaftsordnung in Naturalleistungen zum Ausdruck gelangte, sich in der Folge zum eigentlichen Geldleihegeschäft entwickelte, und bald in zwei Hauptgruppen sich differenzierte, als Vertrauens-Geldleihegeschäft (Personal- und Blankokredit) und als Sicherheits-Geldleihegeschäft. Schon im Altertum standen die Geldvermittler vielfach im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens, vorerst als Depothalter von Geld, als Münzwechsler, später als Geldleih- und Finanzierungsstellen, wobei vielfach die heutigen oder ähnliche Geldleihgeschäfte schon damals zur Verwendung gelangten. Dem hochentwickelten römischen Bankgewerbe setzte die Völkerwanderung ein Ende bis zu den Kreuzzügen, die wiederum dem berufsmässigen Geldleiher in vermehrtem Masse Eingang verschafften. Das Mittelalter eröffnete neue Handelswege, auf denen naturgemäss sofort die Bankiers folgten. In diese Zeit fällt die besondere Entwicklung des Wechselverkehrs. Der Anbruch der Neuzeit (16. Jahrhundert) rief nach einem stärkeren Bedarf an Leihkapitalien. Fürsten und Fürstenhäuser begünstigten in Verfolgung ihrer politischen und materiellen Machtinteressen die Geldleihe, die in der Folge aber zu einer Ueberspannung der Kredite und damit zu der ersten allgemeinen europäischen Geldkrisis führte, die grosse Zahlungseinstellungen in Frankreich, Spanien, Portugal und teil-

*) Vortrag, gehalten an der Schweiz. Mustermesse in Basel 1922.

weise auch in Deutschland zur Folge hatte. Aus der Krisis erwuchs eine Umgestaltung des Geldverkehrs in Form der Gründung grosser Banken, wie der Hamburger Bank, der Amsterdamschen Bank, der Bank von England (1694 etc.). Eine Entwicklung, die durch die Theorie des Schotten Law und die im Zusammenhang damit stehende Gründung von zahlreichen Zeddelbanken einen Rückschlag erfuhr und namentlich die Gründung von weitern Staatsbanken unterband. Erst einige Jahrzehnte später mit zunehmendem Handel und Wandel setzte sich die Gründung von Staatsbanken fort bis in das 19. Jahrhundert hinein, parallel mit dieser Entwicklung lief die weitere Ausdehnung des Privat-Bankgewerbes.

Die französische Revolution setzte den letzten Resten mittelalterlicher Gebundenheit ein Ende. Das freie Spiel der Kräfte mit der ungehemmten Entwicklung im Wirtschaftsleben trat in Erscheinung. Die Warenerzeugung wurde auf den Weltmarkt eingestellt, der Handel musste sich immer mehr von der Produktion loslösen, und selbständig und auf eigene Rechnung Kauf und Verkauf bewerkstelligen; so wurden Verkäufer und Abnehmer im natürlichen Laufe der Entwicklung immer mehr voneinander getrennt. Die Folge war, dass der Geldverkehr und vor allem das Kreditwesen vielfach neue, weitere Wege einschlugen. Industrie, Handel und Verkehr verlangten nun ganz andere Mittel, als in früheren Zeiten. Das Kreditwesen fand dadurch in all seinen Formen, wie Konto-Korrent-, Lombardwechsel-, Hypothekar-Kredit usw., eine starke Entwicklung. Es war der Anfang des liberalen Merkantilismus und Industrialismus, die in der Folge sich zur eigentlichen kapitalistischen Wirtschaftsgestaltung auswuchsen, die Konzentration der Betriebe und des Kapitals nahmen immer grössere Formen an und stellten damit an die Kapitalkraft des Einzelnen zu weitgehende Forderungen. Es entstanden die Aktiengesellschaften, die Kartelle, Syndikate, Trusts und als Wechselwirkung die grossen Industrie- und Handelsbanken. Der industriellen Produktion war das Gewerbe, dem Grosskaufmann der kleinere und mittlere Geschäftsmann nicht gewachsen. Die Selbständigkeit des Mittelstandes war bedroht. Wollte er seine wirtschaftliche Stellung behaupten, so musste er mit den wirtschaftlichen Verhältnissen rechnen, seine ganze Geschäftstätigkeit teilweise neu einstellen, auf Vorrat arbeiten, der Handelsmann grössere Lager anlegen; das verlangte finanzielle Mittel, die nur auf dem Wege des Kredites beschafft werden

konnten. Das Bankgewerbe stand vor neuen Aufgaben, die es in den verschiedenen Ländern in neuern Formen selbständig, aber auch vielfach mit Unterstützung der Oeffentlichkeit zu lösen suchte.

In *Deutschland* gründete die Regierung Preussens die Zentralgenossenschaftskasse, welche den Genossenschaftsverbänden Kredite zur Verfügung stellte. Die Organisation nahm durch die beteiligten Verbände und durch die Verbindung mit Sparkassen und Gemeindekassen eine starke Entwicklung an, die selbst durch den Krieg und die Nachkriegswirkungen nicht wesentlich beeinträchtigt wurden. Parallel mit dieser Gründung, aber von ihr unabhängig, ging in Deutschland die Einführung und Entwicklung des Systems der genossenschaftlichen Kredit-Organisation; die Namen von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen, nach deren Ideen und Grundsätzen in Deutschland zwei grosse genossenschaftliche Kreditinstitute für Gewerbe und Landwirtschaft entstanden, sind bekannt. Schulze-Delitzsch, der Gründer des kleingewerblichen Genossenschaftswesens, lehnt die Staatshilfe ab, stellt die Selbsthilfe in den Vordergrund, kämpft nicht gegen das Kapital, sondern will die Vorteile desselben in begrenztem Masse dem Gewerbe zur Verfügung stellen. Ursprünglich für unbedingte persönliche Solidarhaft, ist er später zur beschränkten Haftpflicht im Rahmen des Genossenschaftsstatuts übergegangen. Die Organisation hat zum Wohle weiter Kreise des deutschen Mittelstandes eine ungeahnte Entwicklung angenommen. Sie zählte im Jahre 1918 in 37,280 Genossenschaften nicht weniger als 2,524,774 Mitglieder und hat in der Dresdener-Bank eine vorzügliche Zentralstelle. Eine Schwester-Organisation besteht zur Förderung des landwirtschaftlichen Kreditwesens in den Raiffeisenkassen, die sich ausschliesslich aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung rekrutieren, und im Gegensatz zu den Schulze-Delitzsch-Grundsätzen, die persönliche Haftbarkeit ausschliessen.

Neben diesen genossenschaftlichen Kreditorganisationen entstanden in Deutschland ausser den Grossbanken zahlreiche mittlere und kleine Bankgebilde, die den Bedürfnissen des Mittelstandes gerecht zu werden suchten. Aehnliche Bestrebungen wie in Deutschland traten gleichzeitig oder später in den übrigen europäischen Staaten auf, so in Oesterreich, wo die Regierung durch Gründung einer Zentralbank an die Hunderte von Volksbanken zu unterstützen hatte. In Italien wurde der Ausbildung des Kredites der Mittel-

standsklassen besondere Aufmerksamkeit geschenkt, so dass heute weit über 1000 Volksbanken über das ganze Land zerstreut sind, welche die Spargelder der kleinen Leute entgegennehmen und sie wiederum zur Förderung kleingewerblicher und landwirtschaftlicher Existenzen zu Vorzugs-Zinsbedingungen in beschränktem Masse zur Verfügung stellen.

Während in Belgien, Dänemark und den Niederlanden das Mittelstandskreditwesen in ähnlicher und guter Weise wie in Deutschland ausgebildet ist, konnte es in Frankreich und in Grossbritannien nicht im selben Masse Fuss fassen, in Frankreich nicht wegen der individualistischen Volkspsyche, in Grossbritannien, d. h. in England (Schottland nahm eine gegenteilige Entwicklung an) nicht, weil England schon seit langer Zeit eine den Bedürfnissen des gesamten Volkes gerecht werdende Bankorganisation besass.

Schweiz. Wie liegen die Kreditverhältnisse des Mittelstandes in der Schweiz? In keinem Lande ist das Bankwesen so ausgebaut, so ausgedehnt, verzweigt und vielgestaltig und so allen Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst wie in der Schweiz. Es darf diese Tatsache wohl nicht zu einem geringen Teil mit der Jahrhunderte langen demokratischen Entwicklung in Zusammenhang gebracht werden, mit dem nüchternen, praktischen und auch initiativen Sinn des Schweizervolkes, der für alle Bevölkerungskreise und deren Arbeit je und je Verständnis gezeigt hat. Eine lange Reihe von Bankgebilden zieht sich von der Nationalbank über die Trust- und Finanzierungsgesellschaften, die Kantonalbanken und Grossbanken, die Handels- und Hypothekenbanken bis zu den Genossenschafts- und Volksbanken, den Spar- und Leihkassen, Ersparniskassen usw. Nach der eidg. Betriebszählung (1905) waren in der ganzen Schweiz 805 Bank- und Wechselgeschäfte, die erste Bankstatistik (1906) weist ohne die Privatfirmen 459 Institute auf und die Bankstatistik des Jahres 1920 verzeichnet ohne die Privatfirmen, die wohl auf 250 bis 300 zu schätzen sind, und ohne 271 Darlehenskassen, 340 Bankinstitute. Davon sind 116 Sparkassen, 66 Spar- und Leihkassen, 80 Lokal- und Mittelbanken, 9 Grossbanken und 24 Kantonalbanken. Diese Bankinstitute sind über das ganze Land verteilt, oft ausgestattet mit zahlreichen Filialen, Agenturen und andern Vertretungen. So besitzen einzig die 9 Grossbanken zusammen 86 Zweigniederlassungen. Es kann wohl gesagt werden, dass in jeder grössern Ortschaft der Schweiz sich eine Kasse oder

wenigstens ein Vertreter einer Bank befindet, und das bedeutet eher eine gewisse Ueberspannung, als eine ungenügende Bankorganisation. Alle Spar- und Leihkassen, Ersparniskassen, Volks- und Genossenschaftsbanken, Lokal- und Mittelbanken, sowie die Kantonalbanken halten ihre Mittel, die ihnen grösstenteils aus Kreisen des Mitteltandes zufliessen, wieder zur Verfügung der breiten Schichten des Volkes. Selbst die Grossbanken suchen auf ihren Filialen kleinerer Verkehrszentren den Kontakt mit dem Mittelstande aufrecht zu erhalten. Neben den Privatbanken waren die ersten Geldinstitute im heutigen Sinne des Wortes Sparkassen, die auf gemeinnütziger Grundlage zur Pflege des Sparsinns und zur Bekämpfung der Armut gegründet, örtlichen oder bestimmten Bevölkerungskreisen im Tätigkeitsbetrieb angepasst waren. Die Dienstenzinskasse in Bern (1787), die Zinskasse in Basel (1792) und eine Sparkasse in Genf (1794) waren die ersten Sparkassen der Schweiz. Die eigentliche Gründungsperiode aber fiel ins 19. Jahrhundert, in eine Zeit raschen und unerwarteten Aufschwungs des Wirtschaftslebens, ermöglicht durch die Jahrzehnte des Friedens. Die Zahl der Spar- und Leihkassen belief sich 1795 auf 3, 1815 auf 10, 1825 auf 44 und 1835 auf 100 Kassen.

Die Sparkassen mussten auf nutzbringende Geldanlage bedacht sein, was anfänglich ausschliesslich in Hypothekartiteln erfolgte. Der Landwirt, der Handwerker und Gewerbetreibende verlangten mit der neuen Wirtschaftsentwicklung vermehrte Mittel. Das führte zur Gründung zahlreicher Leihkassen, Handwerker-, Gewerbe- und Volksbanken, Hypothekenbanken usw. und zur Umgestaltung bestehender Sparkassen. In den 30er und 40er Jahren des verflossenen Jahrhunderts wurden die ersten Noten- und Kantonalbanken gegründet, in den 50er und 60er Jahren folgten die Handelsbanken. Die Notenbanken hatten teils staatlichen, teils privaten Charakter. Während die staatlichen Banken ihre Organisation beibehielten, entwickelten sich viele private Notenbanken zu sog. Lokal- und Mittelbanken, speziell als das Emissionsrecht an die Nationalbank übergegangen war. Andere Lokal- und Mittelbanken sind aus kleinen Gewerbe- und Handelsbanken entstanden. Die Banken sind nicht in der Weise organisiert wie viele andere Erwerbszweige. Obwohl gewisse Ansätze einer das Bankgewerbe und seine Interessen umfassenden Organisation in der Schweizerischen Bankiervereinigung und in dem Kartell der Grossbanken und der Kantonal-

banken bestehen, so muss festgestellt werden, dass die Schweizer Banken unter dem direkten Einfluss der freien Konkurrenz stehen und ihre Existenzfähigkeit im täglichen Arbeitskampfe bekunden müssen.

Während in den letzten Jahren, namentlich während der Kriegszeit, in der Industrie, im Gewerbe und namentlich auch im Handelsgeschäft zahlreiche Neugründungen entstanden, haben die mittleren und kleineren Bankbetriebe an Zahl abgenommen. Die Spar- und Leihkassen, die im Jahre 1911 84 betrugen, gingen im Jahre 1918 auf 70 und im Jahre 1920 auf 66 zurück. Die lokalen Mittelbanken beliefen sich im Jahre 1911 auf 96, 1918 verzeichnet die Statistik 85 und 1920 80. Diese rückläufige Bewegung ist einesteils auf die Krisis mit ihren Zahlungsschwierigkeiten, anderseits auf die fortschreitende Konzentrationsbewegung im Bankgewerbe zurückzuführen, eine Tatsache, die im Interesse des mittelständischen Kreditwesens zu bedauern ist. Die Abnahme der Spar- und Leihkassen ist ausgeglichen worden durch die Vermehrung der Sparkassen, deren Zahl 1920 eine Höhe von 116 erreichte, was einer Vermehrung um 29 während den letzten zwei Jahren gleichkommt.

Neben der Entwicklung der Mittel- und Kleinbanken und der damit in Zusammenhang stehenden Förderung des mittelständischen Kreditwesens ging im letzten Jahrhundert in unserem Lande in Auswirkung der analogen Bestrebungen im Auslande, die Gründung genossenschaftlich organisierter Bankinstitute und anderer Kreditorganisationen einher. Die Schulze-Delitzsch'schen Theorien und ihre praktischen Ausführungen in Deutschland fanden ihre Auswirkungen in der Schweiz in der Gründung verschiedener genossenschaftlich organisierter Spar- und Leihkassen, welche den ausgesprochenen Zweck verfolgten, das Kreditwesen des Mittelstandes zu pflegen und zu fördern. Die stärkste Entwicklung dieser genossenschaftlichen Kreditorganisationen nahm in unserem Lande die Schweizerische Volksbank, welche den Kreditorganisations-Gedanken Schulze's in Anpassung an die schweizerischen Verhältnisse aufnahm und entwickelte. Die Pflege und Förderung des Kreditwesens für die kleinen Leute und den Mittelstand findet bei dieser Institution nach der Richtung Berücksichtigung, dass den Mitgliedern der Genossenschaft, für welche eine persönliche Haftbarkeit nicht besteht, Vorschüsse auf Stammanteile bis zur Höhe

der geleisteten Einzahlung gewährt werden. Darüber hinaus kann die zuständige Bankkommission einem Mitgliede je nach den Verhältnissen und Umständen einen Personalkredit bis zum dreifachen Betrage der geleisteten Einzahlung bewilligen. Da das Recht auf einen Stammanteil von Fr. 1000 mit einer ersten Einzahlung von Fr. 100 mit nachfolgend jährlichen Einzahlungen von Fr. 100 erworben werden kann, so ist dadurch breiten Kreisen des Volkes die Möglichkeit geboten, Genossenschafter und dadurch Ansprecher des sog. Personalkredites zu werden. Die Genossenschaft der Schweizerischen Volksbank zählte auf Ende des Jahres 1921 78,291 Mitglieder, von diesen haben 9650 den Personalkredit in einem Gesamtbetrage von Fr. 14,764,773. 15 in Anspruch genommen. Es ist interessant, die Tatsache zu konstatieren, dass die Institution der Personalkredite sich bei der Schweizerischen Volksbank durchaus bewährt hat. Die Verluste, die dem Institute bei diesem Geschäftszweige im Laufe der Jahre erwuchsen, sind relativ nicht bedeutend; in den 53 Jahren ihres Bestehens sind dem Institute an Personalkrediten nur in 176 Fällen Verluste in der Gesamthöhe von Franken 122,939 erwachsen, aufs Jahr also kaum Fr. 2500, ein äusserst geringer Betrag im Vergleich zur Gesamtheit der Kredite, und die Bedenken der Belehnung eigener Stammanteile haben sich nicht als berechtigt erwiesen. Die Erfahrungen mit diesem Geschäftszweig haben deshalb die zuständigen Organe veranlasst, die Möglichkeit des Personalkredites successive zu erhöhen, so dass heute maximal einem Genossenschafter entsprechend seiner Einzahlung ein Personalkredit bis maximum Fr. 6000 eingeräumt werden kann.

Eine zweite Institution, welche nach dem Vorbilde des Auslandes mit dem ausgesprochenen Zwecke der Förderung des Mittelstandskredites bei uns Fuss gefasst und sich zusehends entwickelt hat, ist der Verband schweizerischer Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen, der sich als Ziel die Förderung der Volkswohlfahrt in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht auf christlicher Grundlage gestellt hat und zu diesem Zwecke Darlehens-, gemeinnützige und Wirtschaftsgenossenschaften mit dem Betriebe einer Verbandskasse nach kaufmännischen Grundsätzen zum Geldausgleich gründete. Der Verband bezweckt namentlich die Förderung des landwirtschaftlichen, genossenschaftlich organisierten Kreditwesens, die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen, die Verwaltung ist kostenlos (ausgenommen beim Kassier), Dividenden wer-

den keine verteilt, es findet nur eine Verzinsung der Geschäftsanteile bis zu 5% statt. Die Betriebsmittel werden beschafft aus Geschäftsanteilen, Einlagen der Verbandsgenossenschaften, durch Ausgabe von Obligationen und Annahme von Konto-Korrent- und Depositogeldern, aus den Geschäftserträgnissen. Verwendet werden dieselben zu Darlehen an die Mitglieder gegen Sicherheiten zum Ankauf von Waren und Wertschriften, zur Uebernahme von Hypothekartiteln, zu Krediten an landwirtschaftliche Genossenschaften und andere wirtschaftliche Verbände. Wie anderwärts, so war auch dem Verband schweiz. Darlehenskassen ein nachhaltiger Erfolg beschieden. Während derselbe im Jahre 1903 in 25 Kassen 1740 Mitglieder vereinigte und in seiner geschäftlichen Tätigkeit eine Bilanzsumme von 1,8 Mill. Fr. aufwies, ist die Zahl der Kassen im Jahre 1920 auf 271 und die Zahl der Mitglieder auf 21,593 gestiegen und die Bilanzsumme macht einen Betrag von 100,5 Mill. Fr. aus, die Spareinlagen beziffern sich Ende Dezember 1920 auf Franken 45,155,187. Die Entwicklung ist nicht abgeschlossen und es steht ausser Zweifel, dass der Verband in der Folge bei zielbewusster Führung, und wenn er an seinen Prinzipien festhält, weiter an Ausdehnung gewinnen und zu einem wesentlichen Faktor unseres Wirtschaftslebens sich auswachsen dürfte. Der Verband ist allerdings bis heute nicht über das ganze Land verbreitet, die Kassen verteilen sich auf folgende Kantone: St. Gallen 56, Solothurn 41, Freiburg 37, Aargau 35, Wallis 32, Waadt 30, Thurgau 9, Baselland 8, Schwyz 7, Luzern 4.

Als dritte Organisation ist die Spar- und Depositenkasse der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen zu nennen, eine Kreditorganisation, die Darleihen gegen Hinterlage von Wertpapieren, Bürgschaften bis zu Fr. 3000 und gegen Hinterlage von Hypothekartiteln und fremden Obligationen bis Fr. 10,000 und Lebensversicherungspolizen bis Fr. 25,000 einräumt. Auch Wechseldiskontierungen finden bis zum Betrage von Fr. 6000 statt. Auch dieser Institution war eine erfreuliche Entwicklung beschieden und sie hat namentlich in allerneuester Zeit eine stark ansteigende Entwicklung erfahren. Im Jahre 1920 vereinigte sie in 117 Kassen 9069 Einleger mit Fr. 2,380,387 Einlagen. Mit Ende 1921 ist die Zahl der Kassen auf 196, die Zahl der Einleger auf 14,541 und die Zahl der Einlagen auf Fr. 6,345,205 gestiegen. Diese beiden Institutionen, also der Verband schweiz. Darlehenskassen und die Spar- und Depositen-

kasse der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen, werden fachtechnisch verwaltet und geleitet von der Schweizerischen Genossenschaftsbank, eine Institution, die ähnliche Ziele verfolgt, wie die Schweizerische Volksbank, und die zur Pflege des mittelständischen Kreditwesens ihren Mitgliedern ebenfalls Personalkredite bis zum dreifachen Betrage der einbezahlten Anteilscheine einräumt. Die Schweizerische Genossenschaftsbank, mit ihrem Hauptsitz in St. Gallen und 10 Filialen in verschiedenen Kantonen, hat in den 17 Jahren ihres Bestehens ebenfalls eine erfreuliche Entwicklung genommen, ihr Stammanteilkapital beträgt heute Fr. 5,102,000.

Als neueste Gründung sei die im Jahre 1921 in Brugg entstandene bäuerliche Bürgschaftsgenossenschaft erwähnt. Dieselbe bezweckt vor allem, Landarbeitern und Kleinbauern, die einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wollen, durch Bürgschaft das Kreditnehmen zu erleichtern. Die Genossenschaft ist gut fundiert; das aus den Ueberschüssen der Société Suisse de Surveillance dem Bauernverband zur Verfügung gestellte Kapital von 1,2 Mill. Fr. wurde dieser Genossenschaft als Kapital zugewiesen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Banken, Kantonsregierungen und Private legten ein weiteres Genossenschaftskapital von Fr. 500,000 zusammen. Wenn auch der Zweck dieser Genossenschaft ein begrenzter ist, so scheint diese Institution doch zu einer bedeutsamen Mission für unsere Volkswirtschaft und für unser Land berufen zu sein.

(Schluss folgt.)

Mieterschutzfragen in der Schweiz,

mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Bern, speziell in der Gemeinde Burgdorf.

Von M. Schnyder, Ingenieur, Burgdorf.

Auf Mieter und Vermieter können passend die Worte Schillers angewendet werden:

«Eng ist die Welt und das Gehirn ist weit,
Leicht beieinander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stossen sich die Sachen.»

Im allgemeinen ist die Wohnungsfrage, ich spreche nicht nur von den Mieterschutzverordnungen, ein soziales Problem, das nicht für sich allein, sondern nur im Zusammenhang mit andern Wirtschaftsfragen gelöst werden kann und deren Lösung daher auf eidgenössischem Boden erfolgen muss.

Wenn wir die Frage der Aufhebung des Mieterschutzes prüfen wollen, so haben wir zuerst die Ursache ihrer Entstehung, dann die bestehenden Verhältnisse zu untersuchen und jedenfalls bei der ganzen Frage vorauszusetzen, dass das Eidg. Justizdepartement, die kant. Regierungen und die Gemeindebehörden die Mieterschutzbestimmungen — nicht aus purem Mutwillen — aufgestellt haben.

Von den Vermietern wird die Mieterschutzverordnung als unerträglichen Eingriff in ihr *persönliches Recht* empfunden. Ich glaube daher, dieser Frage des Rechtes um so mehr einige Aufmerksamkeit widmen zu müssen, als die menschliche Gesellschaft ja nur auf Gerechtigkeit gegründet werden kann. Man bekommt zwar von dem Rechtsbegriff der menschlichen Gesellschaft eine sonderbare Auffassung, wenn man die Wandlung desselben an Erscheinungen des Altertums, Mittelalters oder der Neuzeit beobachtet.

Im Altertum wurden die besiegten Völker von den Siegern als Sklaven oder Leibeigene verwendet, mit unbeschränktem Recht über Leben und Tod der Sklaven. Noch in unserer Zeit glaubte sich die humane, tolerante, weisse Rasse für berechtigt, die schwarze als Sklaven verwenden zu dürfen. Wurde doch die Sklaverei in den

französischen Kolonien erst 1848 abgeschafft und die Südstaaten Amerikas hatten 1860 noch über 3 Millionen Sklaven. Schon damals wurde mit Wort und Waffe gegen den «unerhörten» Eingriff in Recht und Besitz gekämpft.

Im Mittelalter wurden durch geistliche Gerichtshöfe die Hexenprozesse gesetzlich sanktioniert. Noch 1783 fiel in Glarus, 1873 in Mexiko ein Opfer des Hexenglaubens. Ein Hinweis auf das grösste Unrecht, dem die menschliche Gesellschaft Gesetzeskraft gab, würde damals mit dem Scheiterhaufen beantwortet worden sein.

In der Neuzeit braucht man nur zu lesen, wie die Landwirtschaft der Industrie, diese der Landwirtschaft, der Arbeiter dem Arbeitgeber und umgekehrt einander mit Gift und Galle vollen Mangel an Rechtsempfinden vorwerfen. Da fordert die Landwirtschaft: Festigung der Preise für Milch und Käse, Preisgarantie für Getreide, Einfuhrverbot für Fleisch und Vieh, dafür Abbau der Löhne der Arbeiter und der Preise des Kleinhandels, dort die Industrie: Abbau der Lebensmittelpreise und der Löhne, Zollerhöhung und Einfuhrbeschränkung teilweise für die wichtigsten Bedarfsartikel und für ihre Fertigprodukte, hier der Arbeiter: Oeffnen der Grenze, herunter mit Zinsen, Lebensmittelpreisen und Bedarfsartikeln, dann erst mit den Löhnen, mehr Lohn und weniger Arbeit usw.

Woher dieser Wirrwarr von Rechtsbegriffen? Der Mensch kann sein Urteil über Recht und Unrecht nicht frei bilden; er ist durch Einflüsse des Gesellschaftskreises, in dem er verkehrt und von dem nur zu oft seine Existenz abhängt, beeinflusst, ebenso durch Geburt, Erziehung und vor allem durch alt Hergebrachtes und die Gewohnheit eingeengt, nach den Worten Schillers:

«Nicht was lebendig, kraftvoll sich verkündet,
Das Gemeine ists, das ewig *gestrige,*
Das immer war und immer wiederkehrt,
Und morgen gilt, weils *heute hat gegolten.*»

Der Mensch fällt sein Urteil nach den Interessen seiner Persönlichkeit, statt nach denjenigen der Allgemeinheit, sein Urteil über Recht und Unrecht ist: Besitzesrecht, statt Menschheitsrecht.

Grossenteils schuld daran sind unsere «Gesetzesbildner», welche das von ihnen geschaffene Recht nicht als Menschenrecht, sondern als «formelles Recht» betrachten, als eine Sportbahn, auf der sie versuchen, ihren Paragraphenschlitten möglichst kunstvoll zu leiten.

Zum Kampf um seine Existenz stehen dem Menschen drei Machtfaktoren zur Verfügung: «Kraft, Geld und Geist.» Mit diesen kann er seinen Mitmenschen erledigen, sei es durch Totschlag, finanziell oder moralisch, sofern ihm freies Verfügungsrecht gelassen wird. Das Gesetz hat sich aber nicht nur gegen das mit dem Schwerte ausgekämpfte Faustrecht zu richten, sondern auch gegen die kapitalistischen und geistigen Auswüchse, denn sein Zweck ist ausschliesslich: «der Schutz des Schwachen.»

Obschon wir der Gesetze bald so viele haben, dass der Mensch Seiltänzer werden muss, um überhaupt seinen Lebensweg noch gehen zu können, ohne zu straucheln, so würde doch der alte Schweizerwahlspruch: Einer für Alle, Alle für Einen, kaum noch mehr sein, als eine schönrednerische Wendung bei Schützen- und Sängerfesten, wenn nicht Gesetze wären. Das erkennen wir am besten bei dem Kampf gegen die Mieterschutzverordnungen, welche keinenfalls tiefer in die persönlichen Rechte eingreifen, als irgend ein anderes Gesetz. Ich erwähne z. B. die Einschränkung des Verfügungsrechtes des Grundeigentümers durch Bauvorschriften, die Einfuhrbeschränkungen, wonach sie mit eigenem Gelde nicht eine Ware im Auslande kaufen und dieses, ihr Eigentum, zum persönlichen Gebrauche nach Hause bringen können, das neue Handelsgesetz, das Gesetz das ihnen verbietet, ein Stücklein Land zu kaufen, ohne dass der Notar seine Prozente davon hat, die Polizeistunde und über allem die Steuern, durch welche ihnen ein schöner Teil so sauer erworbenes Eigentum weggenommen wird, unbekümmert, ob sie es nicht selbst sehr nötig brauchen.

Trotz den Abbauposaunen ist meine Erkenntnis, die ich als Präsident des Mietamtes durch persönliche Nachforschung, aber besonders durch meine Wohnungsstatistik gewonnen habe, derart, dass ich mit Goethe rufen muss:

«Gesetz ist mächtig, doch mächtiger ist die Not!»

Mancher Behörde, welche so forsch mit dem Abbau vorgegangen ist, wird es gegangen sein, wie der unserigen, sie wird nicht gewagt haben, eine Wohnungsstatistik anzuordnen, um nicht den Verhältnissen frei ins Auge sehen zu müssen, nach dem Sprichwort: «Was ich nicht weiss, das macht mir nicht heiss», oder vielleicht ist sie so poetisch veranlagt, dass sie absolut Schillers Worte zur Wahrheit machen wollte:

«Hier ist keine Heimat,
Jeder treibt sich an dem andern rasch vorüber
Und fraget nicht nach seinem Schmerz.»

Da in anderen Städten die Verhältnisse gleich oder vielleicht noch schlimmer sind, als bei uns, so wird meine Statistik, die ich natürlich nur für Burgdorf aufnehmen konnte, auch die Verhältnisse anderwärts beleuchten. Besondern Dank muss ich Herrn Dr. Freudiger, Vorstand des statist. Amtes der Stadt Bern, aussprechen, für die Ratschläge, die er mir zur Ausarbeitung der Statistik gab. Ich erwähne, dass im März auf dem Mietamt Bern 2000 Wohnungsuchende angemeldet waren.

Die Mieterschutzverordnungen enthalten folgende Hauptbestimmungen:

A. Aufenthaltsbestimmungen.

1. Pflicht der An- und Abmeldung leerer Wohnungen.
2. Beschränkung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechtes.

B. Bestimmungen über das Mietverhältnis.

1. Verbot der Nebenabrede.
2. Festsetzung der Mietzinse für Wohn- und Geschäftsräume.
3. Schutz gegen ungerechtfertigte Kündigung.
4. Aufschub von Umzügen.

C. Beschränkung des Gebrauchsrechtes.

1. Verbot der gewerblichen Untermiete an Schlafgänger.
2. Verbot, Wohnungen eingehen zu lassen, sei es durch Umwandlung in Geschäftsräume oder Verwandlung von zwei Wohnungen in eine.
3. Recht der Behörde, leere Wohnungen zu beschlagnahmen.
4. Beschränkung des Liegenschaftshandels.

Ich werde nur diejenigen Punkte näher behandeln, welche zur Diskussion Anlass geben dürften.

Die Pflicht der Wohnungsanmeldung ist auch ohne Mieterschutzverordnung eine selbstverständliche Massregel für ein Gemeindewesen, in welchem Ordnung sein soll.

Die Niederlassungsbeschränkung ist vom demokratischen Standpunkte aus betrachtet der schlimmste Teil der Verordnung, der auch direkt gegen die verfassungsmässig gewährte Niederlassungsfreiheit verstösst. Sie kann als «chinesische Mauer» betrachtet

werden. Aber eine Gemeinde, welche zur Zeit diesen Teil aufhebt, riskiert, nachdem sie grosse Opfer zur Behebung der Wohnungsnot ausgegeben hat, bald eine unliebsame Einwanderung zu erhalten. Ein anderwärts obdachlos Werdender kauft ein Wohnhaus, das sich zu Geschäftszwecken nicht eignet, er kündet einem langjährigen Mieter, weil er die Wohnung selbst braucht, und einem andern, weil er die Wohnung in Geschäftsräume verwandeln will. Dafür, dass ein Einzelner eine günstige Kaufgelegenheit hat, muss die Gemeinde wieder für zwei obdachlose Familien sorgen. Wenn ihm nun das Gesetz nicht erlaubt, das eigene Haus zu beziehen, weil er die Notwendigkeit des Aufenthaltes nicht nachweist, so ist es nicht schlimmer, als der Fall des Einfuhrverbotes, den ich oben erwähnt habe. (Uebrigens kann er sofort in die Gemeinde ziehen, wenn er selbst baut.) Nach der gleichen Verordnung kann ein längere Zeit in der Gemeinde Ansässiger, wenn er obdachlos und beispielsweise ohne Arbeit in der Gemeinde ist, ausgewiesen werden, eine Massnahme, die gegen Ausländer mehrfach zur Anwendung gekommen ist.

Am meisten angefochten wird die Einschränkung des Kündigungsrechtes. Es gibt Menschen, die streitsüchtig, unordentlich oder unsolid sind, und die niemand gerne als Mieter hat. Es gibt solche, die es mit der Bezahlung des Mietzinses nicht sehr genau nehmen. Es ist betrübend, dass Behörde, Mietamt und Vermieter sich mit solchen Subjekten abgeben müssen, weil auch die unschuldige Familie sonst darunter leidet, aber es kann kein Gesetz deshalb aufgehoben werden, weil es auch Unwürdigen zugute kommt. Im allgemeinen geben sich die Mieter, um der Gefahr obdachlos zu werden zu entgehen, alle Mühe, den Vermieter zu befriedigen. Nur letzterer kann unter Umständen einen Vorteil aus der Auflösung des Mietverhältnisses haben, und da ist es selbstverständlich, dass diese Notlage von manchem Hauseigentümer ausgenützt wird. Zu dieser Anschauung komme ich, wenn z. B. gegen einen Mieter plötzlich über «unhaltbare Zustände» geklagt wird, nachdem dieser 5—10 Jahre die gleiche Wohnung inne hatte, wenn eine Familie obdachlos werden soll, weil ein Knabe über eine Mauer in den Werkhof geklettert ist, wenn ein Hauseigentümer sich nicht dazu verstehen will, die unbedingt nötig gewordenen Reparaturen ausführen zu lassen oder wenn der Hauseigentümer kündigt, weil der Mieter in der freien Zeit mit seiner 16 Jahre alten Tochter und dem

noch kleineren Knaben dem Vermieter nicht Feldarbeit leisten will für Naturalien, sondern Bezahlung der Arbeit verlangt. Ich verweise auch auf dergleichen Verhältnisse, die anderwärts vorkommen.[1])

Es soll mit meinen Ausführungen nun nicht behauptet werden, dass alle Vermieter die Notlage ausnützen, im Gegenteil ist ihre Zahl relativ gering, aber es gibt Vermieter, gegen die von verschiedenen Mietern 4—7 Mal Intervention verlangt wird, weil sie sich einfach nicht belehren lassen wollen.

Ich will hier auf verschiedene Einwände gegen die Mieterschutzverordnungen eingehen, welche in den Zeitungen breit geschlagen wurden und von denen ich behaupte, dass sie ein Unsinn sind, mögen sie kommen, von wem sie auch wollen: 1. Die Mieterschutzverordnungen vergifteten das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter. 2. Die Mieterschutzverordnungen hätten die Wohnungsnot nicht behoben. 3. Ohne Mieterschutzverordnung würde sich die Bautätigkeit wieder beleben. 4. Die Zinsen hätten der allgemeinen Teuerung nicht Schritt gehalten. 5. Man müsse Angebot und Nachfrage (das Schlagwort des Jahrhunderts) frei schalten lassen. 6. Es sei gefehlt, dass die Verordnungen zur Parteisache gemacht wurden.

1. Es gibt zwar Fälle, die einem Mieter plötzlich zu Klagen Anlass geben, so wenn in einer frühern Periode das Mietamt gegen eine ungerechtfertigte Zinserhöhung nicht Stellung genommen hat oder weil der Hauseigentümer den Mieter herauszueckeln sucht, indem er hofft, von einem neuen Mieter einen höheren Zins zu erhalten. Wenn aber einer den andern verprügelt, weil er gegen ihn einen Prozess verlor, würde wohl keine Zeitung schreiben, an der ganzen Prügelei sei nur der Gerichtspräsident schuld. Es müsste doch vor allem gefragt werden, ob die Fälle nicht zahlreicher wären, wo ein vergiftetes Verhältnis entstehen würde, wenn nicht durch unparteiischen Entscheid des Mietamtes der Mieter erkennen würde, dass der von ihm geforderte Zins keinesfalls eine Ausnützung der Notlage sei.

2. Die Wohnungsnot könnte nur durch Bauen von Wohnungen gehoben werden. Dazu ist aber doch das Mietamt nicht da; seine Aufgabe ist nicht, die Wohnungsnot zu heben, sondern den Mieter

[1]) Siehe Mieterzeitung des Kantons Zürich No. 5 1921, S. 4 und No. 1 1922, S. 2, die eines gewissen Humors nicht entbehren.

vor der Gefahr zu bewahren, obdachlos infolge ungerechtfertigter Kündigung zu werden.

3. Die Bautätigkeit steht nicht still, weil eine Mieterschutzverordnung existiert, sondern infolge des Stillstandes der Bautätigkeit wurde die Wohnungsnot hervorgerufen und dadurch das Mietamt.

4. In Burgdorf betrugen die Zinsen im Mittel für eine 2 Zimmerwohnung 1912 Fr. 200, 1920: Fr. 325; für eine 3 Zimmerwohnung 1912: Fr. 325, 1920: Fr. 515; für eine 4 Zimmerwohnung 1912: Fr. 420, 1920: Fr. 775. Dabei war aber der Unterschied in den früheren Jahren noch nicht so gross wie jetzt, wo durch die hohen Erstellungskosten die Zinsen für neue Wohnungen gestiegen sind, so dass sie im Maximum betragen: für eine 2 Zimmerwohnung Fr. 650, für eine 3 Zimmerwohnung Fr. 1200, für eine 4 Zimmerwohnung Fr. 1500.

5. Die Wohnung ist keine Handels- oder Gebrauchsware, auf welche die Frage von Angebot und Nachfrage oder der allgemeinen Teuerung Anwendung finden soll. Sie kann nicht, wie eine geleistete Arbeit, als Lebensunterhalt dienen, sondern sie ist eine Kapitalanlage und hat als solche auch nur das Anrecht einer Kapitalanlage, nämlich einer richtigen Verzinsung. Keinem Menschen wäre es in den Sinn gekommen, zu klagen, dass die Hypothekenzinsen der allgemeinen Teuerung nicht entsprechend gestiegen seien, im Gegenteil, alles, ausser etwa die Bank, klagt über diese hohen Zinsen. Noch bis 1916 war das Bauen sogar billiger als früher; diese Wohnungen kommen also für die Teuerung nur in Frage, soweit es die Hypothekarzinse und Grundsteuern betrifft. Diese können aber in vollem Masse dem Mieter überbunden werden, desgleichen auch bei den neuen Häusern automatisch das verteuerte Baumaterial.

Die von uns erwähnten Verhältnisse in Burgdorf sind auch an andern Orten anzutreffen. So schreibt einer, dass er 1914 für eine 3 Zimmerwohnung auf dem Dolder in Zürich Fr. 1000 bezahlte. Diese Wohnung hat er 1916 verlassen. Als er sie 1920 besuchte, teilte ihm der damalige Mieter mit, dass der Zins nun Fr. 2200 betrage, obschon an der Wohnung nie etwas repariert wurde und teilweise die Tapeten herunterhängen.

Der Hauseigentümer, der früher, bei einem Geldzins von 3 bis 3,5% zufrieden war, einen Wohnungszins von 4—4,5% zu erhalten, ist heute mit einem Zins von 8% nicht zufrieden. Bei der Zins-

berechnung des Mietamtes werden Kapitalzins, Grundsteuer, Verwaltungen, Brandassekuranz nach dem effektiven Betrage dem Mieter überbunden, dazu kommt die Anrechnung für Abschreibung und Unterhalt. Wenn also die Verwaltung durch besondere Funktionäre erfolgt, so findet folgende Rechnung statt: Grundsteuer 0,60%, Brandassekuranz 0,19%, Unterhalt 1,00%, Verwaltung 0,16%, Abschreibung 0,30%, Kapitalzins 5,75%, Total 8,00%.

Besteht die Verwaltung nur darin, dass der Hauseigentümer die Zinsquittung unterschreibt, so wird für Verwaltung nichts gerechnet, dagegen etwas mehr für Unterhalt und Abschreibung, sofern es die Art des Gebäudes rechtfertigt. Höchstens in drei Fällen, wo überhaupt seit Jahren gar nie etwas für Unterhalt gemacht wurde, ist das Mietamt unter diesen Zinsfuss gegangen, in mehreren Fällen aber, wo es der Nachweis rechtfertigte, wesentlich darüber.

Mehrfach ist dabei die Frage aufgetaucht, ob der Berechnung die Grundsteuer oder der wirkliche Kaufpreis des Gebäudes zugrunde zu legen sei. Es wäre aber gewiss ein Unrecht, dem Mieter einen Kapitalzins zu überbinden, den man selbst nicht bezahlen muss. Es wäre auch ein Unrecht gegenüber dem Hauseigentümer, für den die Erstellungskosten höher sind als die Grundsteuer.

In grossen Städten wird der Zinsfuss durchschnittlich etwas tiefer ausfallen, da die Bauplätze dort 1000—10,000 Fr. pro m² und so häufig den halben Wert des Gebäudes kosten. Für den überbauten Platz fällt aber ein Teil der Unterhaltungs- und Abschreibungskosten weg.

Man kann also doch nicht den durch die Verordnungen bestimmten Zinsfuss schuld geben, wenn nicht gebaut wird. Die letzte eidg. Anleihe von 5,5% und mehrere Staatsanleihen von 5% wurden weit überzeichnet. Man hält also diese Anleihen, trotz dem Risiko, *für sehr gut,* obschon man vom Zinsertrag noch die Steuern und die Couponsteuer in Abzug bringen muss. Dagegen soll ein Hauszins von 5¾%, zu welchem erst noch die Steuern hinzugerechnet werden, plötzlich eine schlechte Kapitalanlage sein. Ich glaube darüber kein Wort mehr verlieren zu müssen.

Nun wendet man ein, wenn das Mietamt aufgehoben würde, so könnten die alten Wohnungen auf die Zinshöhe, welche bei Neubauten erforderlich ist, gesteigert werden. Das würde für eine

3 Zimmerwohnung 1000—1500 Fr. ausmachen. Ich möchte hier nur fragen: *Wer darf dann überhaupt noch eine 3 Zimmerwohnung mieten?* Eine solche Zinssteigerung — ich spreche von den hiesigen Verhältnissen — würde bei alten Häusern nichts anderes bedeuten, als was man beim Kapitalzins als *Wucher* bezeichnet. Ich habe schon bemerkt, dass von allen Wohnbauten höchstens 5% seit der Teuerung erstellt wurden, und davon fällt höchstens 1% auf persönliche Spekulation, alle andern Bauten sind unter Mitwirkung von Gemeinde, Staat und Bund gebaut worden. Damit sich diese 1% besser verzinsen, sollen also alle andern Wohnungen einen Zins verlangen, der über das gerechte Mass hinaus geht! Ja dann müssen auch alle Hypothekenzinsen wieder steigen, damit die Millionenbauten von Leu u. Co. und andere verzinst werden. Es müssten alle Bedarfsartikel gesteigert werden, weil es immer noch Kaufleute gibt, die im denkbar ungünstigsten Momente eingekaufte Waren haben usw.

Dass diese Zinssteigerung nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage die Bautätigkeit stark steigern würde, bestreite ich. Würde dieses Prinzip massgebend sein, so würde gebaut, bis der Bedarf gedeckt wäre; neben den Eigenheimen entstände ein Ueberfluss von Wohnungen, ebenso bei einer Bevölkerungsabnahme. Die Zinsen würden automatisch fallen, wovon in erster Linie Neubauten betroffen würden. Jeder Unternehmer, der überhaupt denkt, erinnert sich nicht nur an die sog. Hypothekenpaläste in Bern, sondern auch an die grossen Baukrache in Zürich vor etwa 20 Jahren. Der Unternehmer hat 1915—1916 nicht gebaut, er baut auch heute nicht, weil ein Haus sich nicht nur heute, sondern auch in 10, 20 und 30 Jahren noch verzinsen muss, das ist der Grund, warum hier Angebot und Nachfrage nur gelten in Bezug auf die Steigerung der Zinse, nicht aber in Bezug auf die Beschaffung der Ware resp. der Befriedigung der Nachfrage.

Ueber die Tätigkeit des Mietamtes will ich mich nur für die letzten 14 Monate aussprechen, und nur soweit, als es mit der heutigen Frage Bezug hat. In dieser Periode wurde der Schutz angerufen: von 11 Familien mit 1 Zimmerwohnung, von 53 Familien mit 2 Zimmerwohnung, von 46 Familien mit 3 Zimmerwohnung und von 8 Familien mit 4 und mehr Zimmerwohnungen. Davon sind 18 Familien mit 3 Personen, 22 Familien mit 4 Personen und 73 Familien mit 5—7 Personen.

Aus alldem geht hervor, dass meistens grosse Familien mit kleinen Wohnungen betroffen werden, also Arbeiterfamilien. Tatsächlich handelt es sich in über 80% um Arbeiterfamilien, und so ist es begreiflich, dass diese sich an ihr Wirtschaftsorgan wenden und dass ihre Partei sich der Sache annimmt. Wir wollen es uns aber besonders vor Augen führen, dass es Arbeiter sind, welche versuchen müssen, die Höhe des Wohnungszinses mit der Höhe des Arbeitslohnes in Einklang zu bringen, und daher in ganz unbefriedigten Wohnungsverhältnissen wohnen.

Wer unter diesen Verhältnissen noch nicht begreift, wie die ganze Wohnungsfrage in Partei- und Wirtschaftspolitik und besonders in das Arbeitsproblem selbst eingreift, dem ist nicht zu helfen.

Bei der Behandlung durch das Mietamt wurden in der genannten Periode bei 43 Vermietern gegen 56 Familien der Vermieter, bei 34 Vermietern gegen 66 Familien der Mieter geschützt, bei 19 Fällen fand ein Vergleich statt. 15 Mal wurde ein Aufschub des Umzuges beschlossen. 78 Fälle betrafen den Zins, 26 Kündigungen erfolgten wegen Selbstgebrauch, Umbau oder Reparatur und 36 wegen Klagen. Bei den Fällen, wo der Vermieter zu Unrecht gesetzt wurde, betraf es 6 Familien mit nicht vertragsmässig erfolgter Kündigung, dann wegen Zinserhöhung 17 Familien, bei denen der Zins jetzt schon 11%, 11 Familien, bei denen er 9%, 3 Familien, bei denen er 8,8% beträgt. Ein dabei in Frage kommender Hauseigentümer steht schon das fünfte Mal vor dem Mietamt.

Ich bezweifle daher sehr, ob das Mietamt wirklich n u r das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter vergiftet.

Werfen die geschilderten Verhältnisse schon ein mehr oder weniger klares Bild auf das Wohnungsproblem, so wird dieses Bild durch die Wohnungsstatistik noch verstärkt. Wir wollen hier nicht Statistik treiben, aber man darf auch nicht mit geschlossenen Augen daran vorbeigehen, wenn man sich überhaupt erlaubt, über die Mieterschutzverordnungen zu sprechen.

Die Erschwerung der Lebensbedingungen wirkt sehr stark auf die Bevölkerungsbewegung. Die Zahl der Einwohner pro Familie betrug: 1850 noch 5,61 durchschnittlich, 1900: 4,69, 1910: 4,60 und 1920: 4,34; also eine beständige Verkleinerung der Familien. Die durch den Krieg entstandene schlechte Ernährung macht sich besonders bei der Zunahme der Totgeburten bemerkbar. Während das durchschnittliche Verhältnis der Totgeburten zu den Geburten

früher 6% betrug, stieg dasselbe 1917 (Einführung der Brotkarte) auf 9,6, 1918 auf 10,6%. Die Grippe brachte einen grossen Ueberschuss von Todesfällen über die Geburtenzahl, nämlich 1918 ein Abgang von 88, 1919 von 47, während in früheren Jahren immer ein Ueberschuss von ca. 50 Geburten über die Todesfälle stattfand. Die Schulkinderzahl ist seit 1913 immer im Abnehmen begriffen, und das obschon weder Grippe noch Krieg auf die Zahl der Eheschliessungen einen merklichen Einfluss auszuüben vermochten.

Im Mai 1912 habe ich an das Eidg. Arbeitsamt einen Bericht über die Arbeitsverhältnisse in Burgdorf gerichtet. Nach demselben waren damals in Burgdorf in den Baubranchen 400, in den Industrien 324 Arbeiter weniger beschäftigt, als die maximale Zahl beträgt. Ein grosser Teil derselben ist ledig und hat Burgdorf verlassen, als die Arbeitslosigkeit begann.

Alle diese Zahlen zeigen, warum, trotz einer Abnahme der Bevölkerung, eine Zunahme des Wohnungsbedarfes entstanden ist, dass also die Zahl der Einwohner nicht einen Masstab für den nötigen Bedarf an Wohnungen bildet.

Würde man nach der eidg. Volkszählung gehen, so würde von 1910—1920 die Zunahme der Familien nur etwa 145 betragen, während etwa 254 neue Wohnungen erstellt wurden. Es müsste also ein Ueberschuss von ca. 109 Wohnungen da sein. Wahrscheinlich ist aber die Zählung von Haushaltungen 1910 nicht sehr zuverlässig, es sind auch voraussichtlich mehr Familien in Untermiete untergebracht gewesen; ausserdem konnte von 43 Wohnungen nachgewiesen werden, dass sie eingegangen sind. Aber von 66 Wohnungen fehlt jede Kontrolle, wo sie hingekommen sind. Einigen Aufschluss gibt uns aber die Statistik, die wir über die Technikumsschüler aufgenommen haben. 1900 kamen für den Wohnungsbedarf 200, 1910 230 und 1920 337 Schüler in Betracht. Es müssen also, nur um diese Vermehrung der Schülerzahl unterzubringen, ca. 30 3 Zimmerwohnungen in Anspruch genommen werden.

Da wir gerade beim Technikum sind, so wollen wir diese Statistik noch etwas sprechen lassen: Es haben um das Jahr 1900 herum ca. ⅙, 1910 ca. ¼ aller Schüler auswärts gewohnt, und jetzt sind es ca. ⅓, die wegen der Wohnungsmisère und den hohen Zinsen und Lebensbedingungen auswärts wohnen. Das bedeutet für Burgdorf allein einen Verlust von ca. Fr. 60,000 von auswärtskommenden Beiträgen an den Wohnungszins und ca. Fr. 135,000 an

Umsatz überhaupt. Der von den Schülern von aussen hereingebrachte Beitrag an Umsatz beträgt mindestens Fr. 600,000 bei dem jetzigen Stande der Schüler, und ich überlasse es dem Leser, zu überlegen, ob das für Burgdorf etwas bedeutet oder nicht, und ob nicht ohne Technikum mehrere Geschäfte ihre Tore schliessen müssten? Abgesehen von der Steuereinnahme und dem Verbrauch der Lehrkräfte. Dies nur nebenbei für diejenigen, welche nur immer über die Opfer seufzen, welche Burgdorf für das Technikum bringen muss.

Wie wohnt man in Burgdorf?

Burgdorf hatte im Dezember 1920 767 Wohnhäuser mit zusammen 2176 Familien. Davon wohnen 48 Familien in 24 Wohnungen, d. h. im Verhältnis der Untermiete. 647 Schlafgänger, davon 337 Techniker, wohnen in 513 Zimmern und 100 Mansarden. 1 Familie mit 11 Personen hat nur 1 Zimmer, 2 Familien mit 13 Personen haben nur 2 Zimmer, 5 Familien mit 9 Personen haben nur 2 Zimmer, 9 Familien mit 8 Personen haben nur 2 Zimmer, 1 Familie mit 8 Personen hat nur 1 Zimmer, 2 Familien mit 7 Personen haben nur 1 Zimmer, 19 Familien mit 7 Personen haben nur 2 Zimmer. 4802 Personen sind in 1—3 Zimmerwohnungen untergebracht, also die halbe Bevölkerung.

Ich glaube, dass man mir nicht vorwerfen kann, als Gefühlsmensch zu sprechen, wenn ich verlange, dass in einer 2 Zimmerwohnung nicht mehr als 5, in einer 3 Zimmerwohnung nicht mehr als 10 und in einer 4 Zimmerwohnung nicht mehr als 14 Personen untergebracht sein sollten. Ausserdem befinden sich 143 Familien mit 392 Personen in ganz ungenügenden Wohnungsverhältnissen.

Als ich mein beneidenswertes Amt als Präsident des Mietamtes antrat, fand ich folgende zwei Fälle vor, die in diesem Zusammenhang zu erwähnen sind: Ein Haus mit 24 Personen hat nur einen Abort. Was da am Morgen für Zustände entstehen, kann man sich denken. Eine Familie mit 10 Personen, Kinder jeden Alters, hat zwei Zimmer und muss die Wäsche über den Betten trocknen.

Ein anderes Haus hat 17 Familien; auf vier Familien je einen Abort. Im Hause sind 46 Kinder, total etwa 63 Personen. Dieses Haus wirft die beste Rendite ab.

Vor einiger Zeit hat das Mietamt ein Inserat ergeben lassen, um sich über den Bedarf an Wohnungen Rechenschaft zu geben. Das Resultat ist folgendes (Stand vom Februar 1922):

8 Wohnungen sind nötig für Ehepaare, welche entweder provisorisch untergebracht sind oder noch nicht heiraten können, eben wegen Mangel an Wohnungen;

9 Wohnungen werden gesucht von Familien, die in Burgdorf Arbeit haben, aber auswärts wohnen müssen;

5 Wohnungen werden in nächster Zeit eingehen;

5 Wohnungen sind nötig für Familien, die in Untermiete in unhaltbaren Zuständen wohnen und eine eigene Wohnung suchen;

4 Wohnungen werden von Familien gesucht, weil die Wohnungen ungenügend und ungesund sind;

31 Wohnungen sollten also neu geschaffen werden oder sind der Remedur bedürftig.

Dazu kommen 11 Familien, die entweder wegen Zu- oder Abnahme der Familie oder wegen unerschwinglichem Zins eine kleinere oder grössere Wohnung suchen. 18 Familien haben sich wöchentlich zweimal beim Mietamt gemeldet, ohne dass dasselbe in der Lage war, diesen eine Wohnung zu finden.

Mögen Ortschaften mit einem Ueberschuss von Wohnungen die Mieterschutzbestimmungen aufheben, die hier geschilderten Zustände jedoch sind derart, dass sie nicht verschlechtert werden dürfen. Ich muss meiner Ueberzeugung Ausdruck geben, dass nicht durch Aufheben des Mietamtes die Verhältnisse gebessert werden, sondern nur *durch Bauen von Wohnungen.*

Die Verhältnisse haben sich seit dem Inkrafttreten der Mieterschutzverordnung nicht gebessert. Wenn daher von den Behörden von ihrer Aufhebung gesprochen wird, so muss ich meinen in der Einleitung gebrachten Satz umändern:

Haben denn das eidg. Justizdepartement, die kant. Regierungen und die Gemeindebehörden die Mieterschutzbestimmungen aus purem Mutwillen aufgestellt? Glaubt wirklich Gewerbe und Industrie, dass sie durch Hinauftreiben der Zinsen und dadurch, dass sie den Arbeiter in noch schlechtere Verhältnisse drängt, wie auch den untern Angestellten, in ihrem Interesse handelt oder den Lohnabbau wird durchführen können?

Ich habe gewissenhaft und offen die Verhältnisse dargestellt wie sie sind und nun wollen wir ebenso frei die Frage zur Diskussion stellen: *Wer soll bauen?*

Zur Beschaffung des nötigen Geldes wurden schon mehrfache Vorschläge gebracht:

1. Die Wohnungssteuer, die erhoben werden soll, bei solchen Familien, welche mehr Zimmer bewohnen, als Personen da sind, oder man lässt ein Zimmer mehr zu, als Personen da sind. — Für Burgdorf kämen in Betracht: für den zweiten Fall 311 Familien mit 636 Wohnräumen, für den ersten Fall 605 Familien mit 1241 Wohnräumen.

Diese Wohnungssteuer käme in Verbindung mit der Rationierung der Wohnräume. Durch diese Rationierung der Wohnräume würden grössere Wohnungen durch Einquartierung belegt. Die Abhülfe wäre eine so geringfügige und mit so grossen Kosten verbunden, dass sie gar nicht in Frage kommen kann. Beide Massnahmen würden aber ein ausserordentliches Hindernis für die Bautätigkeit und damit eine Schädigung des Gewerbes bringen. Selbst da, wo grosse Wohnungen zum Zwecke der Untermiete an Schlafgänger gemietet werden, liegt das, wie meine Ausführungen zeigen, im Interesse der Entwicklung des Gemeindewesens. Es geht überhaupt nicht an, Prinzipien aufzustellen, wie: mehr Licht und mehr Luft, und die besonders zu belasten, welche den Prinzipien nachleben und zudem das Gewerbe unterstützen.

2. Die Industrie soll bauen. Es mag ja eine Zumutung sein, in dieser auch für die Industrie so kritischen Lage ein solches Problem aufzustellen. Aber die Industrie lebt nicht nur von heute, sondern auch von morgen. Ich bin kein Sozialist und ich glaube auch nicht gegen das Interesse der Industrie zu reden, wenn ich behaupte, dass diese niemals von ihrem Arbeiter Freude an der Arbeit oder gar eine befriedigende Arbeitsleistung erwarten kann, wenn derselbe und seine Familie in Wohnungsverhältnissen leben muss, die nicht nur ungesund, sondern sogar unmoralisch sind und die Unzufriedenheit und Erbitterung steigern. Sie werden sagen, dass die Anforderungen immer mehr gesteigert werden, aber jeder macht nach, was wir ihm vormachen, es geht nach den Worten Pascals:
«Das ist dem gewöhnlichen Menschen und dem Heiligen gemeinsam,
Dass sie alle Glückseligkeit ersehnen.»

Werden die Löhne reduziert und gleichzeitig die Mietzinsen noch mehr gesteigert, so kann die Familie des untern Angestellten und des Arbeiters nicht einmal mehr in einer 3 Zimmerwohnung wohnen, er muss eine 2 Zimmerwohnung nehmen, und da frage ich

noch einmal, wieviele Kinder dürfen diese Familien haben. Liegen im Interesse der Industrie nicht die grossen Familien, schöpft sie nicht daraus ihr Arbeitermaterial, und wie sieht es mit der Zukunft unserer grosszügig eingerichteten Industrie aus, wenn die Familien immer mehr reduziert werden, und dadurch auch der gesamte Verbrauch? Wenn das Gesetz nicht mehr gilt, dass auf der Familie das Gedeihen des Staates beruht, dann hervor ihr Politiker und verkündet das neue Staatsgesetz.

Im Jahre 1921 haben Spend- und Notarmenkommission 7600 Fr. Beiträge an Familien nur an den Mietzins geleistet, und das nicht erst seit der Krise, denn auch 1913 war der Beitrag ungefähr gleich. Es geht dies gegen das Prinzip, dass jeder sich selbst und seine Familie soll erhalten können, wenn er arbeitet.

Die Berechtigung dieser Forderung an die Industrie ist durch grosse Industrien schon lange erkannt, so in der Nähe: Gerlafingen, Papierfabrik Utzenstorf, Schraubenfabrik Delta usw. Es wird sich nur darum handeln, bei welcher Arbeiterzahl und in welchem Umfange die Beteiligung der Industrie gerechtfertigt erscheint.

Ich glaube dieser Forderung noch eine weitere hinzufügen zu müssen:

3. Der Mieter soll bauen. Hilf dir selbst, so hilft dir Gott. Derjenige Mieter, dessen Einnahmen oder Vermögen gestattet, ein eigenes Heim zu bauen, sollte mit einer Steuer belastet werden. Diese Steuerbelastung ist möglich, so gut wie jede andere. Sie werden sagen, das sei wieder eine einseitige Besteuerung. Das ist nicht richtig. Zahlreiche Mieter in ganz bescheidenen Verhältnissen haben aus der Wohnungsnot die Konsequenz gezogen. Sie haben gebaut, sie leisten alle an Staat und Gemeinde eine Grundsteuer, mit der der Mieter weniger belastet ist und sie leisten eine zweite Steuer, indem sie teurer wohnen, als der Mieter. Soll nun dieser Bürger mit seinem eigenen Heim auch noch belastet werden durch Steuern, sei es zum Zwecke der Hilfe an Mietzinsen, sei es durch Wohnungsbauten, weil der andere Bürger lieber, als sich ein gemütliches Heim zu bauen, sein Geld auf die Kasse trägt? Geniesst er nicht Vorteile, welche auf Kosten der Allgemeinheit gehen? Ich weise noch darauf hin, dass schon in früheren Zeiten, wer Berner Bürger werden wollte, ein eigenes Haus besitzen musste, und dass in allen Zeiten das eigene Haus der Stolz des Bürgers war. Ich weise darauf hin, dass das diejenige Lösung ist, welche Gewerbe,

Handel und Industrie, die Arbeitslosigkeit und damit das Gemeinwesen entlasten und so dem Prinzip nachlebt: Einer für Alle, Alle für Einen!

4. Wird auch diesmal wieder, trotz den schon gebrachten grossen Opfern, *die Gemeinde helfen müssen?* Wenn in einem Monat vier Familien ausgewiesen werden, weil sie, von auswärts kommend, keine Aufenthaltsbewilligung hatten, wenn Arbeiter auswärts wohnen, von auswärts keine Gebäude mehr gekauft werden können usw., ist eine Entwicklung des Gemeindewesens nicht mehr denkbar. Es wäre der Baubranche und den Industriellen gar nicht mehr möglich, das Maximum der Arbeiter anzustellen, weil die Unterkunft fehlt. Einer wie der andere hat an der Lösung des Problems ein Interesse. Von diesem Standpunkte aus schliesse ich meine Ausführungen, in der Hoffnung, dass es mir gelungen ist, einen wenn auch ganz bescheidenen Beitrag zur richtigen Beurteilung des Wohnungsproblems im allgemeinen und des Mieterschutzes im besondern zu leisten.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Russland. Nach Wiedereinführung der Privatwirtschaft in Russland — schreibt der «Osten», Danzig — ist eine Reihe neuer *Aktiengesellschaften* entstanden, die teils mit eigenem Kapital, teils mit Beteiligung des Staates arbeiten. Diese Gründertätigkeit scheint sich nunmehr auch auf den *Holzhandel* auszudehnen. Vor kurzem hat der Oberste Volkswirtschaftsrat die Satzungen zweier Holzverbände genehmigt. Es sind dies die Mittelwolga- und Dwinatrusts. An dem letztgenannten ist ausländisches Kapital beteiligt.

Arbeiterschutz.

Chile. Die Londoner «Justice» berichtet, dass in der südamerikanischen Republik Chile ein Gesetz angenommen worden ist, nach dem die Gründung eines *Arbeiterschutzfonds für das ganze Gebiet der Republik* vorgesehen ist. Dieser Fonds soll von den Einzahlungen der Arbeiter und Unternehmer zu gleichen Teilen gespeist werden, indem jeder Arbeiter 6 Prozent seines Verdienstes diesem Fonds einliefern soll, dem dann die Unternehmer ebensoviel für jeden bei ihnen Arbeitenden beisteuern sollen. Der Fonds ist als Arbeiterschutzfonds in ganz speziellem Sinne gedacht worden. Aus

dem Fonds werden dann Unterstützungen den Arbeitern verabfolgt bei allen Gelegenheiten, wo der Arbeiter ins Unglück geraten ist oder wo er vor grosse Lebensaufgaben gestellt worden ist, die von ihm ausserordentliche Geldauslagen erfordern. So sollen Unterstützungen aus ihm ausbezahlt werden, wenn ein Versicherter die Ehe schliesst (20 Prozent des einbezahlten Bestandes), bei Invalidität, längeren Krankheiten usw.

Arbeiterbewegung.

Belgien. Ueber den *Einfluss der belgischen Arbeiterpartei* auf die öffentlichen Verhältnisse des Staates und der Gemeinden geben folgende Zahlen etwelchen Aufschluss. Die Mitgliederzahl der Partei war im Jahr 1911 228,675; im Jahre 1921 erreichte sie dagegen die Zahl von 633,000, hat sich also nahezu verdreifacht. Äusser diesen Parteimitgliedern besteht noch eine Jugendorganisation, die Jeunes Gardes, die 1913 aus 2059 Mitgliedern bestand; 1920 hatte diese Organisation aber schon 8710 und 1922 10,425 Mitglieder. Bei allgemeinen Wahlen im Jahre 1921 erhielt die belgische Partei 34,80 Prozent aller Wähler, während die herrschende katholische Partei 38,09 Prozent, die Liberalen 17,80 Prozent und die andern kleineren Gruppen zusammen 9,30 Prozent der Stimmenden hinter sich hatten. Bei den Kommunalwahlen stimmten zum erstenmal auch die Frauen mit. Die Partei vermehrte ihren Besitzstand in der Wallonie von 1040 auf 2713 Vertreter und den flämischen Ländern von 33 auf 460. Bei den Provinzialwahlen war die Vermehrung noch grösser: die Partei hatte in den Provinzparlamenten 99 Vertreter, jetzt hat sie 206.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der *Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine* verzeigt für das erste Quartal 1922 Fr. 28,169,210. 21 gegenüber Fr. 31,860,174. 12 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Es ist also ein Rückgang zu verzeichnen von Fr. 3,690,963. 91 oder 11,58%. Diese Verminderung, bemerkt das genossenschaftl. Volksblatt, ist auf den Preisrückgang zurückzuführen. Quantitativ ist eine Zunahme zu verzeichnen.

Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Schweiz. Aus dem Artikel des Hrn. Pfr. A. Wild über Jugendfürsorge in der «Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit» ist zu entnehmen, dass das *Pflegekinderwesen im Kanton Zürich* durch Verordnung vom 2. Juli 1921 eine Neuregelung erfahren hat. Als Pflegekinder werden alle Kinder bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr bezeichnet, deren Pflege und Erziehung auf längere Zeit gegen oder ohne Entgelt andern Personen als den Eltern anver-

traut sind. Ausgenommen sind die zum Zwecke des Schulbesuches der Sekundarschule oder höherer Lehranstalten in fremden Familien sich befindenden Kinder. Das Pflegekinderwesen untersteht in der Gemeinde der Gesundheitsbehörde. Die Gemeinden können jedoch in Anlehnung an in ihrem Bezirk bestehende Jugendfürsorge-Einrichtungen (Amtsvormundschaft, Gemeindejugendamt etc.) eine eigene von der örtlichen Gesundheitsbehörde unabhängige Pflegekinderaufsicht schaffen. Die Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern erteilt die Gesundheitsbehörde auf schriftlich begründeten Antrag der Gemeindestelle (ein oder mehrere von der Bezirksstelle gewählte Fürsorger oder Fürsorgerinnen). Im Bezirk wird die Aufsicht geleitet durch die Bezirksjugendkommission, bezw. durch den von ihr hiefür bestellten Arbeitsausschuss (Bezirksstelle). Der Bezirksstelle gehört der Bezirksarzt von Amtes wegen an. Pflegekinder dürfen weder zum Hausieren, noch zum Betteln angeleitet oder verwendet und auch nicht zu ungebührlich strenger Arbeit benützt werden. Dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützte Personen erhalten keine Bewilligung zur Aufnahme von Pflegekindern. Die Fürsorger wachen über die Pflege und Erziehung der in ihrer Gemeinde untergebrachten Pflegekinder und haben sie, wenn sie weniger als zwei Jahre alt sind, jährlich mindestens viermal und die übrigen mindestens zweimal zu besuchen.

— Die *Schülerversicherung gegen Krankheit* wurde im Kanton Waadt obligatorisch erklärt, nachdem sie bis anhin nur fakultativ gewesen war. In einigen Gemeinden des Kantons Bern wurde die Kinderkrankenversicherung durch Vertrag mit der Schweiz. Grütlikrankenkasse eingeführt. Der Kanton Glarus leistet nach einem durch die Landsgemeinde im Jahre 1920 angenommenen Gesetz über die Unterstützung der Krankenkassen für jedes in seinem Gebiet für Krankenpflege versicherte Kind bis zum vollendeten 14. Altersjahr Beiträge.

Statistische Notizen

Verband schweizerischer Arbeitsämter.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 1920 führt das Arbeitsamt der Stadt Zürich die Geschäfte des Verbandes schweiz. Arbeitsämter, dem 12 kantonale und 10 kommunale Arbeitsämter angehören. Bei diesen 22 Arbeitsämtern wurden im Jahr 1921 87,912 offene Stellen angemeldet, von denen 66,489 (75,6%) besetzt werden konnten. Die Zahl der Arbeitsuchenden belief sich auf 294,174 (219,066 Männer und 75,108 Frauen), nicht inbegriffen 48,293 Arbeitsgesuche von Auswärtswohnenden und Durchreisenden. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Abnahme der angemeldeten Ar-

beitsgelegenheiten um 34,672 und der Arbeitsvermittlungen um 15,152, dagegen eine Zunahme der Arbeitsuchenden um 155,700. Die Nachfrage der auswärtswohnenden Arbeitsuchenden und Durchreisenden vermehrte sich ebenfalls um 10,320. Im ganzen kommen auf 100 offene Stellen 334,6 Arbeitsuchende gegenüber 112,9 im Jahre 1920.

Genfer Lebensversicherungsgesellschaft.

Dem Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1921 ist folgendes zu entnehmen: Der Betrag der neu abgeschlossenen Versicherungen beläuft sich auf 30 Mill. Franken und das Portefeuille der sich in Kraft befindlichen Versicherungen übersteigt 153 Mill. Franken. Das finanzielle Ergebnis im Jahre 1921 ist ein sehr günstiges. Nach Ausschüttung einer Summe von Fr. 850,000 (gegenüber 265,000 im Vorjahre) an den Gewinnverteilungsfonds der Versicherten ergibt sich ein Nettogewinn von Fr. 216,247.47 (1920: 134,448.46). Dieser Nettogewinn wird wie folgt verteilt: Fr. 100,000 als Dividende an die Aktionäre (8% des einbezahlten Kapitals wie im Vorjahre), Fr. 51,649 (1920: 18,672) für die Kapitalreserve und Fr. 64,598.74 verteilen sich auf die Vorsichtskasse der Angestellten, Tantièmen und auf den Vortrag auf neue Rechnung.

Miszellen

Unterstützung der Schweizer im Ausland.

Aus dem Bericht des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements über seine Geschäftsführung im Jahre 1921 ist zu entnehmen, dass vor Kriegsausbruch für die Unterstützung notleidender Schweizer im Ausland keine Bundesmittel zur Verfügung standen, ausgenommen die Subventionen an die schweiz. Hülfsgesellschaften. Diesen und den heimatlichen Armenbehörden kam es damals einzig zu, den Schweizern in fremden Ländern im Bedarfsfall Hilfeleistung angedeihen zu lassen. Nur in geringem Masse wirkten die Fürsorgeabkommen, welche die Schweiz mit einzelnen Staaten abgeschlossen hat. In der Vorkriegszeit, heisst es in dem Bericht, mochte diese Ordnung der Dinge genügen. Der Krieg und die Nachkriegszeit haben aber völlig andere Verhältnisse geschaffen. Elend und Verarmung erfasste auch weite Kreise unserer schweiz. Landsleute im Ausland. Die Mittel der Hilfsgesellschaften erwiesen sich nach und nach als unzureichend, um den neuen Anforderungen zu genügen. Die steigende Inanspruchnahme der heimatlichen Armengelder im Inland liess auch diese, übrigens nie ausgiebig nach dem Auslande fliessende Quelle mehr und mehr versiegen. So war es denn neben der privaten Wohltätigkeit, die hier Grosses leistete, der Bund, der

sich aushilfsweise der Not der Schweizer im Ausland annehmen musste. Bedeutende Mittel sind zu diesem Zwecke aufgewendet worden. Nach und nach haben sich an dem Hilfswerk verschiedene Organe der Bundesverwaltung betätigt, so das eidg. Fürsorgeamt, das eidg. Arbeitsamt, vom Politischen Departement die Abteilungen für Auswärtiges und die Innerpolitische Abteilung und schliesslich die Polizeiabteilung. Diese Zersplitterung in der Unterstützungsaktion verhinderte naturgemäss den Ueberblick und die Regelung nach einheitlichen Grundsätzen.

Die Zentralisation der Hilfsaktion drängt sich auf, wenn nicht der Bund die Fürsorgetätigkeit den hierzu verfassungsmässig verpflichteten kantonalen und Gemeindebehörden überlassen wollte. Die Rückkehr zum Vorkriegszustand erschien jedoch angesichts der immer noch vorhandenen, da und dort sogar noch wachsenden Not der Schweizer im Auslande nicht angebracht. Der Bundesrat beschloss daher am 6. Mai 1921 auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements, das Hilfswerk fortzuführen und bei der Polizeiabteilung, die schon für die Behandlung der Unterstützungs- und Heimschaffungsfälle im internationalen Verkehr zuständig war, zu zentralisieren. Die Tätigkeit der Abteilung besteht: a) in der Unterstützung der bedürftigen Schweizer während ihres Aufenthaltes im Ausland, b) in deren Heimnahme, c) in der Obsorge für die Heimgekehrten, bis sie Unterkunft gefunden haben bezw. polizeilich angemeldet sind. Die weitere Unterstützung im Inland ist Sache des Arbeitsamtes (für die Arbeitsfähigen) und der Innerpolitischen Abteilung (für die Arbeitsunfähigen).

Die Ausrichtung der Unterstützung im Ausland wurde an keine weitere Voraussetzung als die geknüpft, dass der Angemeldete sich als Schweizer ausweisen konnte und eine Notlage bestand, die der Betreffende nicht selbst verschuldet hatte. Ausnahmsweise wurden zur Hilfsaktion auch Ausländerinnen zugelassen, die als gebürtige Schweizerinnen allein oder mit ihren Kindern sich mittel- und schutzlos im Ausland aufhielten.

Es darf noch beigefügt werden, sagt der Bericht, dass wir auch den schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland nahegelegt haben, ohne Rücksicht auf das Unterstützungswerk des Bundes nach wie vor ihr möglichstes zur Hilfe für die bedürftigen Landsleute beizutragen.

Ausser den Gesuchen um Einzelunterstützungen wurden einige um Kollektivunterstützungen eingereicht, und zwar von Schweizerkolonien im Ausland, die in ihrer Gesamtheit unterstützungsbedürftig waren und denen es daran lag, aus der Heimat einen Beitrag zu erhalten, um Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände einzukaufen und unter die bedürftigen Koloniemitglieder verteilen zu können. Solche Gesuche gingen ein von der Schweizerkolonie in Budapest und von Schweizerkolonien in Oesterreich.

In die nämliche Kategorie der Kollektivunterstützungen gehört der Vorschuss, welcher der schweiz. Gesandtschaft in Paris verabfolgt wurde zum Zwecke der Unterstützung von Schweizern, die unmittelbar durch den Krieg an ihrem beweglichen Eigentum geschädigt wurden.

Von Hrn. Minister von Planta in Berlin ist eine Jugendfürsorgeorganisation geschaffen worden, der ebenfalls periodische Beitragsleistungen ausgerichtet worden sind.

Gegen Ende des Berichtsjahres hat der Bundesrat für die Kinder, Kranken und Gebrechlichen schweiz. Nationalität in Deutschland einen 10-Tonnenwagen Kondensmilch (ca. 18,000 Dosen) zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden Verhandlungen geführt über Beitragsleistungen des Bundes für Einkauf und Verteilung von Kartoffeln an minderbemittelte Schweizer in Deutschland.

Die Heimnahmefälle beschränkten sich fast ausschliesslich auf alleinstehende Frauen und Kinder, Kranke und Gebrechliche, die im Ausland nicht untergebracht werden konnten. Mit den Heimgenommenen musste in den meisten Fällen auch der Hausrat nach der Schweiz geschafft werden. Im ganzen wurden seit anfangs Juni 1921 714 Einzelfälle behandelt, die 2172 Personen umfassen. Davon wurden im Ausland 1960 Personen unterstützt. Heimnahmen erfolgten 135 und den ohne Zutun der Polizeiabteilung Heimgekehrten wurde eine Unterstützung in 39 Fällen (77 Personen) gewährt. Dazu treten die bereits erwähnten Kollektivunterstützungen. Wieviel Köpfe davon profitieren, kann nicht genau gesagt werden. Für Budapest sind es bisher 300 Köpfe, für Wien werden es 1500, für Graz ca. 500, für Linz 150 und für Innsbruck 300 sein.

Die ausgegebene Unterstützungssumme belief sich brutto auf insgesamt Fr. 150,678.23. Nach Abzug der Rückvergütungen von seiten der Verwandten und von den heimatlichen Armenbehörden, die zusammen Fr. 6099.18 ausmachen, ergibt sich ein Nettoverbrauch an Bundesgeldern von Fr. 144,579.05. Dass die Unterstützungen nicht noch grössere Ausgaben verursachten, ist zu einem gewissen Teil auf die Verschiedenheit der Valuten zurückzuführen.

Der gemeinsame Beschluss der drei Internationalen.

Die Beratungen der Konferenz der Vertreter der drei Arbeiterinternationalen endigte mit der Annahme eines gemeinsamen Beschlusses, den wir seinem allgemeinen Interesse wegen hier mit Weglassung einiger weniger wichtigen Sätze zum Abdruck bringen.

«Die Konferenz ist einig, dass, so sehr die Vereinheitlichung der Klassenorganisation des Proletariates wünschbar ist, es im gegenwärtigen Augenblick sich nur um gemeinsame Beratungen zum Zwecke gemeinsamer Aktionen mit konkreten Zielen aller an der Konferenz beteiligten Richtungen handeln kann. Die Konferenz schlägt daher vor, dass die Exekutive ihre Zustimmung zur Ein-

setzung eines neungliedrigen Organisationskomitees einholen, dem es obliegt, die Vorarbeiten für weitere Konferenzen der drei Exekutiven sowie für Konferenzen in erweitertem Masstabe unter Heranziehung von Parteien, die keiner der drei Internationalen angeschlossen sind, zu organisieren. Die Konferenz hält es für zweckmässig, dass das Organisationskomitee versucht, eine unverbindliche Aussprache zwischen den Vertretern der drei Internationalen, des internationalen Gewerkschaftsbundes (Amsterdam) und den Vertretern der roten Gewerkschaftsinternationale herbeizuführen, um zu prüfen, wie die Erhaltung und Wiederherstellung der gewerkschaftlichen Einheitsfront auf nationaler und internationaler Stufenleiter gesichert werden kann.

Die Konferenz nimmt Kenntnis von der Erklärung der Vertreter der kommunistischen Internationale, dass in dem Prozess gegen die 47 Sozialrevolutionäre alle von diesen gewünschten Verteidiger zugelassen werden und dass in diesen Prozessen die Verhängung von Todesstrafen ausgeschlossen sein wird.

Die Konferenz ist einig im Prinzip über die Notwendigkeit der möglichst raschen Einberufung eines allgemeinen Kongresses. Da aber ein solcher im Laufe des Aprils nicht möglich ist, erklärt die heutige Konferenz es als notwendige Pflicht, den geeinten Willen des internationalen klassenbewussten Proletariats unmittelbar in einer internationalen Massenaktion zum Ausdruck zu bringen. Die Konferenz fordert daher die Arbeiter aller Länder auf, in machtvollen, möglichst geeinten Massenkundgebungen während der Konferenz von Genua zu demonstrieren für den Achstundentag, für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die durch die Reparationspolitik der kapitalistischen Mächte ins Masslose gesteigert wird, für die einheitliche Aktion des Proletariats gegen die kapitalistische Offensive, für die russische Revolution, für das hungernde Russland, für die Aufnahme der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen aller Staaten mit Sovietrussland, für die Herstellung der proletarischen Einheitsfront in jedem Lande und in der Internationale.»

Bekämpfung des Alkoholismus in Oesterreich.

Ende Februar laufenden Jahres fand unter dem Vorsitze des Bundespräsidenten eine vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufene Sitzung der für die Frage der Bekämpfung des Alkoholismus in Betracht kommenden Stellen und Organisationen statt, an der ausser den genannten Persönlichkeiten auch der Leiter des Volksgesundheitsamtes, Vertreter der Landesregierungen Wien, Niederösterreich und Burgenland, Delegierte des Zentralverbandes der österreichischen Alkoholgegnervereine, des Arbeiterabstinentenbundes für Deutschösterreich, des unabhängigen Ordens neutraler Guttempler, des katholischen Kreuzbündnisses und der deutschen

Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur an der Sitzung teilnahmen. Ueberdies waren fast alle Bundesländer in Wien durch Abgesandte aus den Kreisen der Abstinenten vertreten. Auch mehrere Bundesministerien hatten Vertreter entsandt.

In der Konferenz wurde hauptsächlich über die Art der Verwendung des von der Nationalversammlung bewilligten Kredites von 50 Millionen Kronen beraten. Aus der Diskussion ging hervor, dass vor allem mit einer möglichst intensiven Propaganda, die den verschiedenen Bevölkerungsgruppen entsprechend angepasst sein müsse, einzusetzen sei und dass die von der Nationalversammlung bestimmten 50 Millionen Kronen hauptsächlich hiefür ihre Verwendung zu finden haben. Die vom Volksgesundheitsamte angeregte Bildung eines Bundesfachbeirates und von Landesfachbeiräten fand allgemeine Zustimmung. Auf Vorschlag des Bundesministers für soziale Verwaltung wurde zunächst ein provisorischer Bundesfachbeirat aus den vier grossen, allen politischen Parteirichtungen angehörenden Organisationsgruppen gebildet. Das Ministerium für soziale Verwaltung wird die einzelnen Landesregierungen einladen, diesem Beirate beizutreten.

In der Detailberatung dieses Beirates wurde beschlossen: Beim Volksgesundheitsamte im Bundesministerium für soziale Verwaltung soll ein Bundesfachbeirat zur Bekämpfung des Alkoholismus errichtet werden, dem ausser Vertretern der Bundesregierung und der Landesregierungen je zwei Vertreter der vier Grossorganisationen und ein Vertreter des Zentralverbandes der österreichischen Alkoholgegnervereine angehören sollen. Den Beratungen des Bundesfachbeirates sollen auch fallweise noch Vertreter aus dem Kreise der Alkoholabstinenten der einzelnen Länder beigezogen werden. Der Bundesfachbeirat hätte Vorschläge bezüglich der Geldverwendung und ausserdem Vorschläge über die in der Alkoholbekämpfung einzuschlagenden organisatorischen und gesetzgeberischen Wege zu erstatten. Die Mitgliedschaft des Bundes- oder Landesfachbeirates ist ein Ehrenamt. Bis zur Erlassung des Gesetzes über die Verwendung des 50 Millionen-Kredites wird einstweilen ein provisorischer Bundesfachbeirat zur Bekämpfung des Alkoholismus sich mit der Behandlung der dringendsten Fragen befassen.

Gründung eines Instituts für Baumwollforschung in Manchester.

In Manchester wurde ein neues Forschungsinstitut für Baumwolle gegründet Durch die Wahl des Zentrums der englischen Baumwollindustrie zum Sitz des wissenschaftlichen Instituts hofft man eine möglichst enge, Hand in Hand arbeitende Verbindung zwischen Industrie und Wissenschaft zum Nutzen der gesamten Baumwollindustrie zu schaffen.

Die sozialpolitischen Gesichtspunkte im bernischen Steuergesetz vom 7. Juli 1918.

Von Dr. O. Lingg,
Stellvertreter des Abteilungschefs für Statistik
bei der Generaldirektion der S. B. B., Bern.

Zur Lösung des Problems einer gerechten Besteuerung, im Sinne einer gleichmässigen Verteilung der Steuerlast, hat man in der Besteuerungsliteratur zwei Hauptprinzipien aufgestellt: das Prinzip «Leistung nach Gegenleistung» (nach dem Interesse, Genussprinzip) und das Prinzip «Besteuerung nach dem Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» (Opferprinzip).

Erstere Auffassung, wonach im öffentlichen Leben die Steuer den «Gegenleistungen» anzupassen sei, wurde zuerst von Hobbes 1669 ausgesprochen, welcher die Steuer als den Preis erkaufter Sicherheit bezeichnete und verlangte, dass die Steuerlast nach den empfangenen Wohltaten zu bemessen sei. Ebenso vertrat Grotius die Ansicht, dass nur diejenigen Abgaben gerecht wären, welche dem Mass des dafür Geleisteten entsprächen, und Puffendorf bezeichnete die Steuer als den Lohn, welchen man dem Staate für den von ihm gewährten Schutz entrichte.

Noch weiter ging v. Haller, der, durch Hobbes beeinflusst, sogar zur Verneinung der Steuerpflicht als solcher gelangte.

Aehnlichen weitverbreiteten Anschauungen, die gemeinhin auf Grotius zurückzuführen sind, begegnen wir auch später im Zeitalter der individualistischen Staatstheorien und des ökonomischen Individualismus (laisser faire — laisser passer). Wir finden diese Auffassung im allgemeinen in der physiokratisch Smith'schen Schule und bei den ihr nahestehenden Rechtsphilosophen.

So erklärte Montesquieu (1748), der als einer der ältesten Vertreter des Grundsatzes von «Leistung nach der Gegenleistung» genannt zu werden pflegt: «Les revenus de l'état sont une portion que chaque citoyen donne de son bien pour avoir la sûreté de l'autre, pour en jouir agréablement,» über welche Definition L. v. Stein

noch im Jahre 1871 bemerkte, dass sie als die beste bezeichnet werden müsse, die bis dahin von den Staatseinnahmen gegeben worden sei.

Indessen ist gerade bei Montesquieu hervorzuheben, dass er diesen Grundsatz keineswegs ausschliesslich vertrat, sondern auch das andere Prinzip, dasjenige der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit anerkannte, indem er sagte: «La proportion injuste serait celle qui suivrait exactement la proportion des biens.»

Auch in der neueren Steuerliteratur finden wir noch Vertreter dieser Anschauung von der Steuer als Gegenleistung für die vom Staate gebotenen öffentlichen Dienste (Michaelis, J. G. Hoffmann; ferner L. v Stein, der allerdings später seine Ansichten z. T. geändert hat), und sie ist bis in die neueste Zeit in der französischen Literatur die herrschende gewesen (Thiers, Garnier, Leroy-Beaulieu), während in den andern Ländern der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit immer mehr in den Vordergrund geschoben wird.

Im Gegensatz zu diesen auf dem Grundsatz der «Leistung nach Gegenleistung» fussenden Theorien steht das andere Prinzip der gleichmässigen Besteuerung nach dem Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (von A. Wagner als das gemeinwirtschaftliche Prinzip bezeichnet), das schon in den Zeiten des Altertums seine Anerkennung und Verteidigung erfahren hat. So soll in Athen schon im sechsten oder fünften Jahrhundert v. Chr., um eine jeden nach seinen Kräften belastende Besteuerung herbeizuführen, eine progressive Einkommensteuer existiert haben. Und ebenso wurden um jene Zeit die in Rom und in seinen Provinzen eingeführten progressiven Steuern mit dem Grundsatz verteidigt, dass die aufzubringenden Lasten nach der Leistungsfähigkeit umzulegen seien, um sie tunlichst gleichmässig nach den Kräften zu verteilen.

Besondere Beachtung und Würdigung über die Grundsätze gerechter Lastenverteilung verdienen jedoch vor allem die Anschauungen der griechischen Philosophen jener Zeit, wie Plato, Xenophon und Aristoteles, über welch letzteren Neumann bemerkt, dass seine Ausführungen auf diesem Gebiete für die Entwicklung finanzwissenschaftlicher Grundsätze von der ersten Behandlung derselben im 17. Jahrhundert an lange Zeit geradezu bestimmend gewesen seien.

«Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieselben (Aristoteles' Anschauungen) jenen mit den Rechtsstaatstheorien und Manchester-Ideen neuerer Zeit wieder zur Geltung gekommenen anderen Anschauungen, nach welchen man die Grundsätze des privatwirtschaftlichen Verkehrs schlechtweg auch auf die hier in Rede stehenden öffentlichen Dinge übertrug, weit voranstanden und in der Finanzwissenschaft früherer Tage, ja bis zur Gegenwart sehr erhebliche Irrtümer vermieden worden wären, wenn man jene Ausführungen der Beachtung wert gefunden hätte. Indessen ebenso unzweifelhaft ist, dass ehe der Absolutismus des siebzehnten und der übertriebene wirtschaftspolizeiliche Eifer des achtzehnten Jahrhunderts in leicht erklärlicher Reaktion jene Irrtümer ins Leben rief, die Anschauungen von Aristoteles auf dem hier in Rede stehenden Gebiete von grossem Einfluss gewesen sind.»[1])

Wie das Mittelalter bestrebt war, die Aristotelische philosophische Gedankenwelt in den Lebenskreis ihrer religiös-sittlichen Anschauungen aufzunehmen (Th. von Aquino), so beherrschte der griechische Philosoph auch das vom asketischen Prinzip des Christentums getragene wirtschaftliche Denken jener Zeit. Wir finden deshalb auch hier den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vielfach und vielfältig vertreten. Allein diese Anschauungen hatten unter der völligen Herrschaft des Feudalismus, wo der öffentliche Bedarf vorzugsweise aus öffentlichem oder landesherrlichem Besitz oder durch Naturalabgaben der Zinspflichtigen gedeckt wurde und somit die Geldsteuern eine seltene Erscheinung waren, keine grosse praktische Bedeutung.

Mit dem Zusammenbruch des katholisch-feudalen Systems und den darauffolgenden wirtschaftlichen und politischen Umwälzungen (Bildung absolutistischer Fürstentümer, Nationalstaaten, Territorialfürstentümer), der sich entwickelnden Staatswirtschaft und den damit Hand in Hand gehenden steigenden finanziellen Bedürfnissen des Staates und der Fürstentümer, musste notwendigerweise den Finanzen und insbesondere den Steuern eine vermehrte Bedeutung zukommen.

So finden wir schon um die Wende des 16. Jahrhunderts eine umfassende finanzwissenschaftliche Literatur, die sich mit dem Fi-

---

[1]) Fr. J. Neumann: Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, Jahrb. f. Nat.-Oek. und Statistik, N. F., I. Bd., S. 543.

nanzwesen im allgemeinen und mit den Steuern, ihrer rechtlichen Begründung und den Grundsätzen der Besteuerung im besondern beschäftigt, und in welchen Schriften wir, vielfach durch Aristoteles beeinflusst, der Anschauung begegnen, dass die Gerechtigkeit eine Verteilung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit erheische. (Bodin, Klock, Obrecht, Besold u. a.)

In der zeitlichen Entwicklung hat dann dieser Grundsatz eine gegenüber den andern Steuerprinzipien weitaus vorherrschende Anerkennung und zahlreiche Verteidiger gefunden (Soden, Chr. Wolf, Stahl, Bluntschli).

Als weitere Vertreter dieses Steuerprinzips sind ferner zu nennen: Schön (1831), der die progressive Besteuerung befürwortete, J. G. Hoffmann (1840), der einer nach sozialen Gliederungen abgestuften Klassensteuer das Wort redete, ferner der Franzose Parieu (1866), über dessen verdienstvolles Werk «Traité des impôts» Neumann bemerkt, dass wohl kaum irgend ein anderes Werk der Neuzeit (Wagners Finanzwissenschaft war damals noch unvollendet) an dessen Seite zu stellen sei.

Im Gegensatz zu den meisten seiner Landsleute wendet sich Parieu gegen die einseitige individualistische Auffassung der Besteuerung.

Im weitern sei Held (1872) angeführt, der anfangs die Berechtigung höherer Belastung fundierter Einkommen bestritt, sie später aber zugab und die Forderung einer Progression aufstellte: «Es entspricht der Idee der Gleichheit der Opfer im allgemeinen, dass dem grösseren Einkommen ein relativ grösserer Prozentsatz abgenommen wird.»

Ebenso nimmt L. von Stein, dessen «Lehrbuch der Finanzwissenschaft» Wagner als das vielleicht hervorragendste Fachwerk der Weltliteratur auf diesem Gebiete bezeichnet, eine ähnliche Stellung ein, indem er sich in seinen späteren Schriften (1878 und 1886) — im Gegensatz zu seinen früher vertretenen Ansichten — gegen die Berechtigung des Prinzips der Leistung nach der Gegenleistung ausspricht, dagegen aber auch dem andern Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit keine oder nur eine geringe Bedeutung beimisst.

In der neuesten Zeit ist dann dieses Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie schon erwähnt, in Verbindung mit der modernen Staatsauffassung als leitendes Hauptprinzip der Be-

steuerung fast allgemein zur Anerkennung gelangt (Rau, Schmoller, Schäffle, Neumann, Wagner).

Wagner[2]) vertritt die Ansicht, dass die Prinzipien der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Konsequenzen des sozialpolitischen Standpunktes seien, wonach also die Steuer nicht bloss Mittel zur Deckung des Finanzbedarfes, sondern zugleich ein Mittel sei, welches in die Einkommens- und Vermögensverteilung regulierend eingreife, was schon 1766 von v. der Lith ausgesprochen worden ist, der die Besteuerung zum Zwecke der Verringerung vorhandener Vermögensungleichheiten empfahl. Wagner hat später diese sozialpolitische Auffassung noch insofern erweitert, als er in der Steuer auch noch ein Mittel erblickt, auf die Verwendung des Einzeleinkommens und Vermögens ausgleichend einzuwirken. An die Stelle der staatsbürgerlichen, privatwirtschaftlichen tritt also die gemeinwirtschaftliche, soziale Phase der Besteuerung.

Nach Wagner rückt demnach die Frage in den Mittelpunkt des Problems der sozialen Steuerpolitik: ob, wie und wie weit die Besteuerung als solche in die gegebene Einkommens- und Vermögensverteilung eingreifen solle oder dürfe. Dieses Problem der «sozialen Steuerpolitik», wie Wagner es formuliert hat, wurde seither in der Steuerlehre vielfach erörtert, jedoch bis jetzt von vielen hervorragenden Steuertheoretikern — auch sozialpolitischer Richtung — wie Schäffle, Neumann, Vocke, Cohn, Held, Roscher, in der Wagnerschen Formulierung abgelehnt.

Die gekennzeichnete Entwicklung und Betrachtung der hier in Rede stehenden zwei Besteuerungsprinzipien hat Wagner[3]) kurz dahin zusammengefasst: «In geschichtlicher Hinsicht entspricht die Besteuerung nach Leistung und Gegenleistung mehr den früheren Entwicklungsperioden der Volkswirtschaft und der noch schwachen gemeinwirtschaftlichen Organisation des in seinen Zwecken und Leistungen noch «unentwickelten» Staates. Das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist der richtige Hauptmasstab der Steuerverteilung im «entwickelten», in seinen Leistungen immer reicher werdenden Gemeinwirtschafts- und namentlich Staatsleben.»

---

[2]) Ad. Wagner: Finanzwissenschaft, II. Teil: Theorie der Besteuerung, Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre, 2. Aufl., 1890.

[3]) Ad. Wagner: a. a. O., S. 436.

Wie erwähnt, finden wir aber viele Schriftsteller, die sich von einseitigen Konsequenzen des von ihnen vorzugsweise vertretenen Steuergrundsatzes frei zu halten wussten, beide Prinzipien als berechtigt anerkannten und ihr verfochtenes Prinzip eben als eines unter vielen betrachteten, indem sie so eine vermittelnde Stellung einnahmen (Montesquieu, Condorcet, Justi u. a.).

Insbesondere hat in neuerer Zeit Neumann — übereinstimmend mit Wagner — richtig darauf hingewiesen, dass zwischen dem Prinzip der «Leistung nach Gegenleistung» und demjenigen nach der «Leistungsfähigkeit» im Grunde kein logischer Gegensatz bestehe und beide als relativ berechtigt anzuerkennen seien.

Auch betont er weiter, dass es sich bei diesen Prinzipien nicht um die Verwirklichung von Gedankengebilden, sondern nur um Annäherungen an erstrebte Ziele handeln könne, aber vollständig zu verwirklichen seien sie ebensowenig, wie irgend ein anderes Gebilde unserer Vorstellungen, das sich uns zu Idealen gestalte. «Was der Gesetzgeber von uns verlangen kann, ist, dass wir uns aus prinzipiellen Gründen für bestimmte prinzipielle Ziele aussprechen. Die Ausführung bleibt natürlich Sache derjenigen, die das Mass der Ausführungsmöglichkeit nach den betreffenden Verhältnissen beurteilen können. Aber in der Idee das Ziel suchen, das Ideal konstruieren, das ist der Theorie überlassen, und daran haben wir fortzuarbeiten.»

Wagner[4]) geht bei seinen tiefgründigen Erörterungen der Steuerprinzipien von der These aus, dass das «Gerechte», wie alles «Sittliche» überhaupt nichts Absolutes, sondern etwas zeitlich und örtlich Relatives, durch die Kultur des Volkes Bedingtes sei, dass diese Wahrheit von der Gerechtigkeit in der Besteuerung in besonderem Masse gelte und dass somit eine befriedigende Steuertheorie nicht anders begründet werden könne, als im Zusammenhang mit den allgemeinen staats- und rechtsphilosophischen Anschauungen, dass die Frage nach dem Steuerprinzip an die Frage nach der Gerechtigkeit in der Besteuerung und diese Frage wiederum an das Problem der Gerechtigkeit im Gesellschaftsleben überhaupt geknüpft werden müsse.

Wenn man die Reformbestrebungen in der bernischen Steuergesetzgebung, die bald nach Inkrafttreten sowohl des Vermögens-

[4]) Ad. Wagner: a. a. O.

steuergesetzes im Jahre 1856 als auch des Einkommensteuergesetzes im Jahre 1865 einsetzten und welche mehr als ein halbes Jahrhundert ohne Erfolg geblieben waren, verfolgt, so muss man zur Erkenntnis gelangen, dass der Gesetzgeber bestrebt war, das Ziel einer gerechten Besteuerung, also nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, soweit es die politische und öffentliche Meinung zuliess, annähernd zu erreichen. Damit soll keineswegs behauptet werden, dass diese Reformversuche lediglich vom Gesichtspunkte einer gerechten Verteilung der Steuerlasten geleitet waren. Das fiskalische Interesse mochte dabei ebenso sehr mitsprechen, da die stets wachsenden Ansprüche des Staatshaushaltes zur Erfüllung der zunehmenden Pflichten eine Vermehrung der Staatseinnahmen bedingten.

Durch das neue, am 1. Januar 1919 erlassene Gesetz sind nun die seit Jahrzehnten erstrebten Reformen, soweit die Rücksichtnahme auf die Interessengegensätze und politischen Motive es erlaubte, durchgeführt worden.

Die nachfolgenden Erörterungen werden sich im wesentlichen auf die wichtigsten Grundlagen und Grundsätze des bernischen Steuersystems und der darauf beruhenden Neuordnungen beschränken.

Das neue Gesetz hat, wie das alte, im Hinblick auf die noch heute bestehende wissenschaftliche Kontroverse über den Einkommens- und Vermögensbegriff und die Unzulänglichkeit einer allgemein befriedigenden Begriffsumschreibung überhaupt auf eine Definition verzichtet und sich auf eine Aufzählung der Einkommens- und Vermögensobjekte beschränkt.

Das *Einkommen* wird zum Zwecke der verschieden starken Steuerbelastung je nach der Quelle, aus der es fliesst, in zwei Klassen eingeteilt:

I. Klasse: umfassend das Einkommen aus Arbeit und Erwerb, ferner Naturalleistungen und Nutzungen anderer Art, Beträge aus Pensionen, welche auf Grund eines früheren Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, und aus Witwen- und Waisenversorgungen.

II. Klasse: umfassend das aus Kapitalbesitz fliessende Einkommen, also Erträgnisse aus Wertschriften, wie Aktien, Obligationen, Depositen, Schuldverschreibungen, Anteile an Genossen-

schaften etc.; ferner Leibrenten und Pensionen, soweit sie nicht in Klasse I zu versteuern sind. Ferner gehören hierher die Spekulations- und Kapitalgewinne.

Wie bekannt, beruhte das frühere Gesetz, datierend vom Jahre 1865, auf folgender Klasseneinteilung:

I. Klasse: Einkommen aus Arbeit und Erwerb, ferner Naturalbezüge und Nutzungen.

II. Klasse: Einkommen aus Leibrenten und Pensionen.

III. Klasse: Einkommen aus verzinslichem Kapitalbesitz.

Die neue Klassifikation hat demnach zu einer wesentlichen Modifikation geführt, indem einerseits die Steuerobjekte der früheren II. Klasse zum überwiegenden Teil in die I. Klasse eingereiht wurden, ferner durch die Neueinführung der Pächtersteuer, und andererseits die frühere III. Klasse (nunmehr II. Klasse) eine erhebliche und weittragende Ausdehnung vor allem durch die Heranziehung der früher nicht oder nur ganz ungenügend erfassten Spekulations- und Kapitalgewinne erfahren hat.

Unter Spekulationsgewinnen versteht der Gesetzgeber, im Gegensatz zum Einkommen aus Arbeit und Erwerb, Mehrwerte jeder Art (Differenz zwischen Erwerbspreis und den übrigen Aufwendungen einerseits und dem Veräusserungspreis andererseits), die sich aus ausserhalb der gewöhnlichen Erwerbstätigkeit eines Steuerpflichtigen gelegenen, auf Gelderwerb gerichteten Geschäften ergeben.

Unter Kapitalgewinnen sind Mehrwerte zu verstehen, die ohne besondere Erwerbsabsicht eines Steuerpflichtigen aus der Beschaffenheit des Objektes oder den wirtschaftlichen Verhältnissen erwachsen (Lotterie- und Konjunkturgewinne, Liegenschaftsgewinne usw.). Der Erlös aus Gegenständen, mit denen der Pflichtige gewerbsmässig handelt oder die er in Ausübung seines Berufes oder im Rahmen seines Betriebes verwertet, ist demnach nicht als Spekulations- oder Kapitalgewinn anzusehen und somit in der I. Klasse versteuerbar.

Die Erfassung dieser Steuerobjekte entspricht der modernen Auffassung über die Besteuerung solcher Gewinne.

Zur Vermeidung von Komplikationen wurde eine deutliche Abgrenzung zwischen Einkommen I. Klasse aus Handel, Industrie und Gewerbe und den spekulativen Gewinnen, in der II. Klasse versteuerbar, durchgeführt.

Diese Umschreibung der Kapital- und Spekulationsgewinne, sowie deren Abgrenzung gegenüber dem übrigen Einkommen, scheint eine befriedigende und sachgemässe Ausführung der Besteuerung solcher Objekte sicherzustellen, wenn schon nicht übersehen werden darf, dass diese Gesetzesstelle eine Reihe praktischer Streitfragen offen lässt, welche nur durch sorgfältige Prüfung und die Erfahrung beantwortet werden können.

Die vorgenommene Klasseneinteilung des versteuerbaren Einkommens und die damit verbundene ungleiche Belastung desselben je nach der Quelle, aus der es fliesst, beruht auf dem heute allgemein anerkannten Grundsatz der getrennten Besteuerung des fundierten und unfundierten Einkommens.

Das fundierte Einkommen verleiht eine höhere Leistungsfähigkeit, als das unfundierte, da seine Quelle, das Kapitalvermögen, ein dauerndes Einkommen gewährleistet, während die Quelle des unfundierten Einkommens, die persönliche Arbeitskraft, mit dem Tode des Empfängers versiegt.

Schon im Gesetz von 1865 wurde die verschiedenartige Belastung der Einkommensklassen dahin motiviert, dass es einem allgemeinen Gefühl der Gerechtigkeit entspreche, die Steuerpflichtigen, die ihre ganze Arbeitskraft für den Erwerb ihres Einkommens einsetzten, die oft mühsam genug nach Ersparnissen für die Zukunft streben müssten und deren Einkommen zum grossen Teil noch schwankend und unsicher sei, niedriger zu belasten, als die Kapitalbesitz aufweisenden Pflichtigen, welche neben dem Bezug eines aus ihrem Kapitalvermögen fliessenden Einkommens nicht nur ihre ganze Zeit für anderweitigen Erwerb verfügbar hätten, sondern auch ihren Nachkommen den Einkommensstamm unangetastet hinterlassen könnten und also nicht durch Ersparnisse für die Zukunft zu sorgen brauchten.

Die Umschreibung der objektiven Steuerpflicht hinsichtlich des *Vermögens* hat auch im neuen Gesetz eine Erweiterung erfahren, indem zu den bisherigen Vermögenssteuerobjekten, Grundeigentum und hypothekarisch versicherte Kapitalien, als neues Steuerobjekt die nutzbar gemachten Wasserkräfte aufgezählt werden.

Diese Neuerung ist grundsätzlich zu begrüssen, denn sie entspricht der Entwicklung und der zunehmenden Bedeutung der

Wasserkräfte in unserem Kanton. Die Grundsteuerschatzung der Wasserkräfte erfolgt nach dem Verkehrswert, unter Zugrundelegung der Zahl der nutzbaren Pferdekräfte, welche im Jahresdurchschnitt erzeugt werden können.

Die Schatzung des Grundeigentums ist nach dem wahren Wert desselben festzusetzen. Das steuerpflichtige (reine) Grundeigentum ergibt sich nach Abzug der Grundpfandschulden. Diese Abzugsberechtigung besteht nur dann, wenn der Gläubiger diese hypothekarisch versicherten Kapitalien im Kanton selbst versteuert. Neu ist die Bestimmung, dass die grundpfändlich versicherten Schulden nicht mehr wie früher im 25-fachen Betrag des Zinses, sondern mit dem wirklichen Forderungsbetrag in Abzug zu bringen sind.

Für die Veranlagung der auf steuerpflichtigem Grundeigentum hypothekarisch versicherten Kapitalien ist der Betrag der Forderung massgebend, während das alte Gesetz auch hier den 25-fachen Betrag des jährlichen Zinses als Steuerkapital berechnete.

Die grundpfändlich versicherten Rentenforderungen hingegen werden, analog dem früheren Gesetz, zum 25-fachen Betrag der jährlichen Rente kapitalisiert.

Das wirkliche Vermögen bildet also die Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer. Das bernische Gesetz fragt nicht nach dem wirklichen Ertrag, sondern besteuert das vorhandene Vermögen. Es kann kein Zweifel bestehen, dass diese Besteuerungsart prinzipiell im Widerspruch mit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit steht, da hier nicht der Vermögensertrag, sondern das vorhandene Vermögen der Besteuerung unterliegt, denn es ist klar, dass ein kleines Vermögen mit höherem Ertrag leistungsfähiger ist als ein grosses Vermögen mit niedrigerem Ertrag.

Steuerbefreiungen und Abzüge.

Von weittragender sozialpolitischer wie finanzieller Bedeutung ist die Neuordnung des *Existenzminimums,* dessen ungenügende, den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepasste Gestaltung die Frage der bernischen Steuerreform insbesondere dringlich machte.

Unter der Herrschaft des alten Einkommensteuergesetzes wurde von jedem Einkommen I. Kl. ein Betrag von Fr. 600 und in der II. und III. Kl. je Fr. 100 als steuerfrei erklärt.

Das neue Gesetz hat nun in der I. Kl. diesen Betrag auf Fr. 1000[5]) erhöht, in der II. Kl. jedoch auf gleicher Höhe belassen. Dieser sog. Grundabzug erfährt indessen noch eine wesentliche Erweiterung durch die Neueinführung der Familienabzüge.

Schon das erste Steuergesetz vom Jahre 1847 hatte die Familienabzüge zugelassen und sie dahin statuiert, dass für die erste Person Fr. 250, für die zweite Fr. 150, für die dritte und jede weitere Fr. 100 als Unterhaltungskosten in Abzug gebracht werden durften.

Das spätere Gesetz von 1865 hatte dann diese Familienabzüge wieder fallen gelassen und an deren Stelle die früher erwähnten Existenzminima gesetzt.

Das geltende Gesetz regelt nun die Familienabzüge in der Weise, dass jeder Steuerpflichtige I. Kl. berechtigt ist, neben dem Betrag von Fr. 1000 (seit 1920 Fr. 1500) noch für die Ehefrau und für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufzukommen hat, je Fr. 100 in Abzug zu bringen.

In Uebereinstimmung mit dem Begriff und der sozialen Funktion des Existenzminimums, welches einer Person die unumgänglich notwendigen Mittel zur physischen Existenz sichern soll, hat der Gesetzgeber, entgegen dem früheren Gesetz, diese obgenannten Steuerbefreiungen nur den natürlichen Personen eingeräumt, während er sie bei den nichtphysischen Personen (A.-G., Genossenschaften) als unzulässig erklärt.

Und ferner wurde dieser Gedanke noch weiter ausgebaut durch die Einschränkung der Abzüge bei höheren Einkommen und durch die vollständige Aufhebung derselben bei grossen Einkommen; wenn also der zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer, unter Berücksichtigung oben erwähnter Abzüge, Fr. 300 übersteigt, sind diese Abzüge auf die Hälfte zu reduzieren, und wenn sich der gesamte Staatssteuerbetrag auf über Fr. 500 beläuft, darf ein Abzug überhaupt nicht mehr gemacht werden.

Diese Neuregelung und Ausgestaltung der Abzüge scheint, sofern man die Freilassung eines Existenzminimums prinzipiell und dessen Grösse entsprechend den Familienverhältnissen als be-

---

[5]) Durch Beschluss des Reg.-Rates vom 11. Februar 1920 auf Fr. 1500.— erhöht.

rechtigt anerkennt, mit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sowie mit den Forderungen der Zeit, in Einklang zu stehen.

Die Stellung, welche die Steuerlehre zu dem Existenzminimum eingenommen hat, ist keine einseitige gewesen. Neben vielen Anhängern der Freilassung des Existenzminimums stehen auf der andern Seite auch prinzipielle Gegner, die eine solche Steuerfreiheit als nicht berechtigt anerkennen.

So äussert sich — um nur einige naheliegende und uns besonders interessierende Ansichten anzuführen — G. Cohn,[6]) anlässlich der Besprechung des zürcherischen Steuergesetzes von 1870, welches von jedem Einkommen den Betrag von Fr. 500 als steuerfrei erklärte, über diesen Punkt: «Nachdem die Nationalökonomie die alte Reineinkommens-Lehre und die hieraus gefolgerte Steuerfreiheit des Existenzminimums verworfen hat, um sie aus sozialpolitischem Standpunkte wieder aufzunehmen, bleibt gegenwärtig nur der politische Masstab übrig, an welchem gemessen das Existenzminimum sich als eine Einrichtung erweist, die allenfalls ihren Platz inmitten einer patriarchalischen Aristokratie haben sollte, am letzten aber in einer Demokratie, in welcher die Mehrzahl eben derer den Staatswillen bestimmt, die sich selber durch das Existenzminimum steuerfrei erklären. Es hiesse, die Missbräuche des ancien régime auf den Kopf stellen, die einst überbürdeten Klassen jetzt zu den Ueberbürdern machen, wenn eine demokratische Herrschaft sich auf einen solchen Grundsatz stützen wollte.»

Ebenso sagt Scheel in seiner Kritik über das bernische Einkommensteuergesetz von 1865,[7]) dass für eine gänzliche Freilassung der untersten Einkommen prinzipiell gar keine Rechtfertigung beizubringen sei. «Es scheint uns aus dem Wesen der Steuern selbst als der für alle, auch den Aermsten, vorhandenen Gestehungskosten der sozialen Existenz hervorzugehen, dass niemand einen Anspruch auf die Steuerfreiheit des notwendigen Lebensunterhalts haben kann, und dass eine Besteuerung desselben auch sehr wohl ohne Belastung durchführbar sein würde, wenn die Beträge nach dem Grundsatz der Degression entsprechend klein wären.»

---

[6]) G. Cohn: Die Einkommensteuer im Kanton Zürich, Jahrb. f. Nat-, Oek. und Statistik, N. F., I. Bd., S. 231.

[7]) H. v. Scheel: Das Gesetz über die Einkommensteuer im Kt. Bern. 1874, S. 29.

Und in einer andern Schrift[8]) über das bernische Steuerwesen spricht er sich darüber noch deutlicher aus: «Die ganze Anschauungsweise der Steuerpflicht, auf welcher die Forderung eines Personalabzuges oder Existenzminimums beruht, sei es auch nur in der Meinung, dass nur die Aermeren bis zu einer gewissen Einkommenstufe steuerfrei zu lassen seien, ist aber überhaupt unrichtig. An und für sich ist der ärmste Bürger, der ebenso wenig ohne den Staat, seine Verwaltung, seinen Rechtsschutz, seine gesamten kulturfördernden Einrichtungen leben kann, wie der reichste, gerade so wie dieser zu den Beiträgen für die Staatsbedürfnisse verpflichtet und kann mit demselben Rechte auch zu den direkten Steuern herangezogen werden und wird dadurch nicht mehr wie jener beschwert sein, da die Steuer nur seiner Steuerkraft entsprechend ist. Unter dieser Bedingung ist gegen die direkte Besteuerung auch der kleinsten Einkommen durchaus nichts einzuwenden und es ist kein Grund, eine Befreiung eintreten zu lassen.»

Die Ausdehnung des steuerfreien Existenzminimums auf jedes Einkommen, wie gross es auch sei, entbehrt ihrer rationellen Begründung. Erstens aus der Tatsache heraus, dass, wie die Gerechtigkeit immer subjektiver Auslegung unterliegt, die Begrenzung des Existenzminimums auf den «zum Leben unbedingt erforderlichen» Betrag keine absolute Grösse darstellt, sondern es sich nur um höchst relative Verhältnisse handeln kann, die sich je aus der sozialen Klassengliederung und aus anderweitigen subjektiven Motiven heraus bestimmen.

Daraus erhellt, dass die Grösse des Existenzminimums überhaupt, zur Fristung eines menschenwürdigen Daseins, keine absolute, zeitlich fixierte sein kann, sondern flüssig ist und dass ihre Abgrenzung demnach in den jeweils bestehenden und allgemein anerkannten kulturellen und sittlichen Normen zu finden ist.

Zweitens aus der Erwägung heraus, dass es hauptsächlich sozialpolitische Gründe sind, welche eine Steuerbefreiung veranlassen, nämlich die Erleichterung der minderbemittelten Volksschichten, die ohnehin von den indirekten Abgaben relativ in stärkerem Masse betroffen werden als die wohlhabenderen.

---

[8]) H. von Scheel: Ueber einige Fragen betr. die Reform des Steuerwesens im Kt. Bern, 1876, S. 12.

Ferner sprechen auch steuertechnische und finanzielle Gründe für die Befreiung geringer Einkommensbezüge, denn es ist zweifellos, dass einerseits die Einschätzung und Erhebung der kleinsten Einkommen kaum weniger Zeit und Arbeitsmühe erfordern, als die grösseren (Mahnungen, Vollstreckung der Steuerforderung) und anderseits auch die Kosten der Veranlagung und Erhebung einen umso grösseren Teil des Steuerbetrages aufzehren, je niedriger das steuerpflichtige Einkommen ist.

So berechnet Hoffmann[9]) die Kosten der Veranlagung und Erhebung, sowie des Rechtsmittelverfahrens bei der staatlichen Einkommensteuer in der untersten Steuerklasse mit 400—500 Mark Jahreseinkommen auf 70% des Steuerreinertrages, bei 500—600 Mark Einkommen auf 35%, bei 600—700 Mark auf 23% und bei 700—800 Mark auf 17%.

Diese aus der Begründung des Existenzminimums sich ergebenden Punkte müssen somit zur Erkenntnis führen, dass eine Ausdehnung der Steuerfreiheit des Existenzminimums auf jedes beliebig hohe Einkommen der Rechtfertigung entbehrt, da nicht einzusehen ist und es gar keinen Sinn hat, jedes Einkommen, ob es nun 5000 oder 50,000 Fr. betrage, unter allen Umständen bis zu einem bestimmten Betrage steuerfrei zu erklären.

Der bernische Gesetzgeber hat denn auch in richtiger Würdigung der sozialen Funktion des Existenzminimums, soweit es sich um Erwerbseinkommen handelt, diese Frage in einer Weise gelöst, die bis zu einem gewissen Grad den sozialen Anforderungen der Gegenwart Rechnung trägt

Andererseits steht die Regelung des Existenzminimums hinsichtlich des aus verzinslichem Kapitalbesitz fliessenden Einkommens in schroffem Widerspruch zu vorgenannten sozialpolitischen Erwägungen.

Es ist nämlich aus den behandelten Gesichtspunkten heraus nicht einzusehen, weshalb vom Erwerbseinkommen mindestens Fr. 1000 (seit 1920 Fr. 1500) steuerfrei bleiben sollen, während vom Einkommen aus Kapitalbesitz nur Fr. 100 in Abzug gebracht werden dürfen und überdies zivile und familiäre Verhältnisse einen erhöhten oder mehrmaligen Abzug nicht zu begründen vermögen. Konsequenterweise müssten, wiederum aus sozialpolitischen Grün-

[9]) Hoffmann: Die direkten Staatssteuern in Sachsen, 1906.

den, wenigstens alle Erwerbsunfähigen, welche gezwungen sind, von Zinsen ihres Vermögens zu leben und überdies noch einer höheren Besteuerung unterliegen, bis zum Betrag des zur Existenz erforderlichen Einkommens ebenfalls von der Besteuerung befreit werden. Ebenso wenig findet unter solchen Umständen die an und für sich berechtigte Höherbelastung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten eine Rechtfertigung, wie die Annahme, dass dem Besitzer eines wenn auch noch so kleinen Kapitalvermögens immer noch das Zurückgreifen auf sein Kapital als letzter Ausweg offen stehe und er somit zu einer weiteren Steuerbefreiung im Hinblick auf seine bedrängte wirtschaftliche Lage nicht berechtigt sei.

In diesem Sinne unterliegt hier die Gestaltung des Existenzminimums nicht unwesentlichen Bedenken hauptsächlich sozialpolitischer Natur und führt zu einer weitgehenden Inkonsequenz in der Durchführung des Prinzips der Steuerbefreiung eines zur Existenz notwendigen Betrages.

Und diese unbefriedigende Lösung des Existenzminimums bei dem aus Kapitalvermögen fliessenden Einkommen verdient um so schärfere Kritik, als gerade die Neuordnung der nicht mehr genügenden Gestaltung des Existenzminimums den Hauptanlass zur Revision des Gesetzes gab.

Es seien hier der Vollständigkeit halber noch die weiteren gesetzlichen Abzüge hinsichtlich der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens kurz erwähnt:

a) Gewinnungskosten, worunter diejenigen Aufwendungen zu verstehen sind, die zum Zwecke der Erzielung des Erwerbes gemacht werden (Geschäftsunkosten, Löhne, Miete, Verzinsung fremder Gelder etc.).

b) 4% des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit dieses der Vermögenssteuer unterliegt.

c) Abschreibungen auf Mobilien (unter dem früheren Gesetz nur aus Billigkeitsgründen zugelassen). Den Abschreibungen gleichgestellt sind die Einlagen in den Erneuerungsfonds.

d) Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen und auf Fabrikgebäuden. Diese Abschreibungen, die früher lange Zeit als unzulässig erklärt wurden, dürfen jedoch insgesamt nur bis

zur Hälfte des ursprünglichen Gebäudewertes vorgenommen werden.

e) Geschäftsverluste.

f) Beiträge an Versicherungen und Hilfskassen bis zum Betrage von Fr. 200, ferner Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung.

g) 10% der ausgewiesenen fixen Besoldung bis zum Höchstbetrag von Fr. 600. (Im Gegensatz zum alten Gesetz, das hier den Abzug nicht limitierte.)

h) Rabatte, Skonti, Rückvergütungen, welche Genossenschaften aus dem Geschäftsertrage ihren Mitgliedern auf den Warenbezügen gewähren, jedoch nicht über 4%. (Nach altem Gesetz nicht als Gewinnungskosten anerkannt.)

Zu der bisherigen Entlastung des landwirtschaftlichen *Grundbesitzes,* die bekanntlich in der Befreiung der Hälfte des Schatzungswertes von der Grundsteuer für die ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude besteht, tritt nun noch eine weitere Vergünstigung, die dem bisherigen Gesetz nicht bekannt war: vom Schatzungswert des Kulturlandes werden 10% als steuerfrei erklärt, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betreffenden Grundeigentümers insgesamt den Betrag von Fr. 30,000 nicht übersteigt, 20%, wenn das rohe Grundsteuerkapital nicht mehr als Fr. 15,000 beträgt. In diesen Bestimmungen liegt der gerecht und billig erscheinende Gedanke eines bäuerlichen Existenzminimums zugrunde, das sich in konsequenter Durchführung auch auf jeglichen Grundbesitz unter den gleichen Verhältnissen erstrecken sollte und nicht nur auf den Bauernstand.

(Schluss folgt.)

Das Kreditwesen im schweizerischen Mittelstand.

Von Dr. Stadlin-Graf,
Generaldirektor der Schweiz. Volksbank, Bern.

(Schluss.)

Als weitere Einrichtungen zur Förderung des mittelständischen Kreditwesens — allerdings mit enger gezogenen Grenzen — sind folgende anzuführen:

Die im Jahre 1907 gegründete Kreditgenossenschaft des aargauischen Gewerbeverbandes, bei welcher jeder Genossenschafter einen Stammanteil von 200 Franken einzuzahlen hat und für die zu eröffnenden Kredite (mit und ohne Bürgschaft und gegen faustpfändliche Sicherheit) mit einer Summe von Fr. 500 haftet. Jedes Mitglied erhält einen ungedeckten Kredit bis auf Fr. 500, bei besondern Verhältnissen bis auf den doppelten Betrag. Die einzelnen Kredite sind aber maximal auf Fr. 2000 beschränkt. Die Effektuierung der Kredite und die Buchführung erfolgen durch ein Bankinstitut. Die Genossenschaft zählte 1920 150 Mitglieder mit einem Genossenschaftskapital von Fr. 66,280 und einem Reservefonds von Fr. 9724. Die Genossenschaft hat ihre Existenzberechtigung bewiesen und wird sich zweifelsohne weiter entwickeln.

Die gewerblichen Vorschussvereine in Basel wurden im Kriegsjahre 1914 von einem Herrn Höchli gegründet. Sie bestehen in der Regel aus Gruppen von 10 Mitgliedern, die sich unter Kenntnis der persönlichen und materiellen Verhältnisse zusammenschliessen. Die Gruppen vereinigten sich zu einem lockern Verbande und bezwecken die Hebung der einzelnen Berufsstände auf Grund gemachter Erfahrungen; sie streben eine einheitliche Buch- und Geschäftsführung an und gewähren Geldanleihen in der Höhe der gemachten Einzahlungen. Ueber weitergehende Geldanleihen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorschussvereine betreiben auch das Sparkassengeschäft. Denjenigen Vorschussgruppen, die über ein gewisses Vermögen verfügen, wurde nahegelegt, für ihre Mitglieder

Stammanteile der Schweizerischen Volksbank zu erwerben. Nach Ueberwindung dieser Schwierigkeiten haben sich diese Vorschussvereine, dank der Bemühungen ihres Gründers, Herrn Höchli, konsolidieren können. Im Jahre 1920 bestanden in Basel 16 Gruppen mit einem Vereinsvermögen von Fr. 65,438 und einem Umsatz von Fr. 102,000.

Im Jahre 1901 wurde in Zürich die neue Zürcher Kreditgenossenschaft gegründet, die das mittelständische Kreditwesen speziell in der Wohnungsfrage zu fördern sucht.

Und letzten Endes möchte ich noch die während der Kriegszeit gegründete Bündnerische Kreditgenossenschaft erwähnen, die speziell das Hotelgewerbe zu unterstützen zum Zwecke hat.

Soweit die bekannten genossenschaftlichen Kreditorganisationen in unserem Lande.

Aus weiten Kreisen des Mittelstandes werden seit langer Zeit in Bezug auf das Kreditwesen Klagen laut. Die daraus resultierenden Wünsche gehen nach zwei Richtungen: Der Mittelstand wünscht einmal billiges Geld, damit er bestehen, seine volkswirtschaftliche Mission erfüllen kann, und im weitern geht seine Forderung hauptsächlich auf vermehrte Kreditgewährung.

Was die Zinsfrage anbetrifft, so ist festzustellen, dass im Bankgewerbe die Konkurrenz und die natürlichen wirtschaftlichen Gesetze regieren. Ausschlaggebend für den Zinsfuss des Leihgeldes sind die Zinssätze, welche die Kreditinstitute für das ihnen anvertraute Geld zu leisten haben. Die Spareinlagen wurden im Jahre 1921 durchschnittlich zwischen 4—4½% verzinst. Nach der Bankstatistik belief sich die durchschnittliche Obligationenverzinsung auf: 1906 3,81%, 1913 4,24%, 1920 4,78%; die Zinsfusserhöhung demnach 1906—13 0,97%, 1913—20 0,54%.

Die Zinssätze für Obligationen sind mithin vor dem Kriege stärker gestiegen als während der Kriegszeit. Allein die Finanzpolitik der öffentlichen Körperschaften (Bund, Kantone, Gemeinden) entzog den Banken vielfach die notwendigen Mittel, indem die Zinssätze für öffentliche Obligationen fortwährend erhöht wurden (6%). Das flüssige Geld verschwand in staatlichen Obligationen, so dass die Banken vielfach in der Erfüllung von Kreditbedürfnissen anderer Kreise rückhaltend sein mussten.

Will eine Bank sich ihre Existenz sichern, so muss sie notgedrungen zwischen den zu bezahlenden und den zu verlangenden

Zinsen eine Marge eintreten lassen, die es ermöglicht, die Unkosten zu decken und eine Rendite für das eigene Kapital herauszuwirtschaften. Deshalb sind alle Bestrebungen, dem Mittelstand billigeres Geld als das landesübliche Leihgeld zur Verfügung zu stellen, zum voraus zur Unfruchtbarkeit bestimmt. Das gleiche gilt auch, nebenbei bemerkt, vom Zinsfuss für Hypothekardarleihen. Mit der gesetzlichen Festlegung maximaler Zinssätze wird das Leihgeld nicht billiger. Die natürliche Entwicklung strebt nach einem Zinsausgleich. Das Wirtschaftsleben geht über unhaltbare menschliche Einrichtungen hinweg. Zinsunterschiede bestehen überall, sie haben ihre Ursache in der freien Konkurrenz, in den regionalen und wirtschaftlichen Verhältnissen und in der innern Struktur der Bankbetriebe. Jeder Krieg brachte hohe Zinssätze mit darauffolgendem Zinsfall in der «geschäftslosen stillen Zeit». In Alt-Griechenland waren Zinssätze von 24—36% keine Seltenheit. In Rom betrugen die Zinssätze in der ersten Zeit des Kaiserreiches 4—6%, später wurde ein Zinsmaximum von 12% festgesetzt. Im Mittelalter kam der Rentenkauf mit 10% auf, aber auf den Messen der Champagne wurden Verzugszinsen bis auf 20% erhoben. Im 16. und 17. Jahrhundert war in England ein Zinssatz von 6—10% üblich, im 18. Jahrhundert 5%, vor der französischen Revolution und den napoleonischen Kriegen sank der Zinssatz bis zu 3%. Im 19. und 20. Jahrhundert variiert der Zinssatz nach den Fluktuationen der Wirtschaft. Tief lagen die Zinssätze bis zur Jahrhundertwende, dann zogen sie allmählich wieder an, bekannt sind die Anleihen der Schweiz in Amerika, für die 8% bezahlt werden muss. Die russische Staatsbank zahlt zur Zeit 36%, während in der Schweiz 4½% Titel der Eidgenossenschaft an der Börse zu pari gehandelt werden. Gegenwärtig hat die Schweiz übrigens, besonders für kurzfristige Handelsgeschäfte, das billigste Geld. Der offizielle Diskontosatz beträgt 3½% und steht ein volles Prozent unter den englischen und amerikanischen Sätzen. Von einer weitern Herabsetzung ist schon gesprochen worden. Die Diskontosätze anderer Länder betragen: Deutschland 5%, Frankreich 5%, Italien und Spanien 6%, Oesterreich 7%. Entsprechend dem offiziellen bewegt sich der Privatsatz, der Ende März auf 2% sank, während der Privatsatz in London 3¼, in New York 3¾, in allen übrigen Handels- und Industrieländern über 4% beträgt. Der Geldmarkt bleibt flüssig. Eine, wenn auch allmählich einsetzende Zinsreduktion wird auf der ganzen

Linie und für alle Bankgeschäfte zu erwarten sein. Jede Krisenzeit bringt in der Folge billiges Geld. Das schweizerische Bankgewerbe wird diese Bewegung auch nach der Richtung noch zu unterstützen suchen, dass die im organisatorischen Betriebe in den letzten Jahren stark gesteigerten Unkosten abgebaut werden müssen. Billiges Geld für den Mittelstand könnte nur beschafft werden, wenn Bund, Kantone, Gemeinden sich entschliessen könnten, genügend Mittel zinslos zur Hebung des Mittelstandes zu leihen. Dass dies angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse und den ausserordentlichen Steuerlasten nicht möglich ist, ist einleuchtend. Uebrigens darf gerade in unserer Zeit der Grundsatz von Schulze-Delitzsch wieder in Erinnerung gerufen werden: Förderung durch Selbsthilfe und nicht Kampf gegen das Kapital, sondern Dienstbarmachung des Kapitals.

Und nun die Klagen über ungenügenden Kredit. Diese Klagen sind heute bei der allgemeinen Geschäfts- und Produktionskrisis weniger laut. Prüfen wir dieselben aber nach ihrer prinzipiellen Bedeutung. In unsern allgemeinen Darlegungen haben wir bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass das schweizerische Bankgewerbe tatsächlich das mittelständische Kreditwesen unterstützt, durch das Hypothekargeschäft, dann aber namentlich durch den Konto-Korrent- und Wechselverkehr. Von den Anlagen in Spar- und Leihkassen im Gesamtbetrag von 410 Mill. Fr. im Jahre 1911 entfielen 53% auf Hypotheken, 34% auf Konto-Korrent-Debitoren. Auf die einzelnen Bankgruppen entfällt folgende prozentuale Verteilung der Aktivkapitalien (ausgeliehene Gelder):

	Kontokorrent-Debitoren		Vorschüsse auf Termin		Hypotheken		Effekten und Beteiligungen	
	1913	1920	1913	1920	1913	1920	1913	1920
Kantonalbanken . .	15,74	20,14	8,16	6,93	45,04	40,41	4,82	6,05
Grossbanken . . .	48,75	46,06	5,80	1,08	6,76	3,72	8,02	2,68
Lokal- u. Mittelbanken	38,33	41,24	8,74	6,71	17,77	17,36	7,28	6,49
Spar- und Leihkassen	22,25	18,64	14,33	11,07	50,86	43,88	4,26	11,42
Raiffeisenkassen . .	33,89	32,82	62,55	64,44	—	—	—	—
Hypothekenbanken .	3,24	5,96	1'09	0,61	86,89	82,06	2,16	2,14
Sparkassen	2,07	3,60	5,08	4,86	68,87	67,68	16,17	15,44
Alle Banken . . .	24,31	28,58	6,39	4,45	40,90	32,06	6,48	5,26

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, dass die Haupttätigkeit der schweizerischen Banken auf den Konto-Korrent-Verkehr und das Hypothekargeschäft entfällt. Das Konto-Korrent-Geschäft hat

um 4% zugenommen, während die Anlage in Hypothekartiteln um mehr als 8% zurückgegangen ist. Der laufende Geschäfts- und Handelsverkehr ist demnach nicht zu kurz gekommen.

Die Auffassung, dass es dem Bankgewerbe vielfach an Verständnis für den Mittelstand fehle, hat schon wiederholt in Mittelstandskreisen den Wunsch zur Gründung einer schweizerischen Gewerbebank laut werden lassen. So sympathisch der Gedanke als solcher auch sein mag, so stehen demselben schwere allgemeine und spezielle Bedenken entgegen. Eine schweizerische Gewerbebank hätte gerade mit Rücksicht auf das so reich gestaltete Wirtschaftsleben unseres Landes, in dem die einzelnen Erwerbsfaktoren organisch in ihren Auswirkungen miteinander verbunden sind, einen überaus schweren Stand. Sie könnte sich unmöglich einseitig auf eine einzige oder verschiedene Erwerbsgruppen stützen, sie würde vielmehr — wenn sie prosperieren wollte — die Entwicklung der andern Banken nehmen, die nicht auf die Befriedigung der Bedürfnisse einzelner Berufsgruppen hinausläuft. Sie müsste, um die Bedürfnisse breiterer Schichten des Volkes in entgegenkommendem Sinne zu berücksichtigen, um eine nur halbwegs landesübliche Verzinsung des Eigenkapitals sicherzustellen und um ihrer organisatorischen Einrichtung gerecht zu werden, sich naturnotwendig auch mit grösseren Geschäften betätigen. Die Bestrebungen des schweizerischen Mittelstandes haben deshalb sich dahin zu richten, durch die ausserordentlichen Vorteile der berufsständischen Organisationen im Mittelstand, in Handel und Gewerbe, das Bankgewerbe zu befruchten und zu unterstützen, und das geschieht dadurch, dass die berufliche Tüchtigkeit weitere Fortschritte macht und dass die berufsständische Organisation auch die Förderung des Kreditwesens nach der aktiven Seite in Verbindung mit den Banken zu lösen sucht.

Nach dieser Richtung hat es in Kreisen des Mittelstandes — abgesehen von Einzelerscheinungen, auf die bereits hingewiesen wurde — vielfach gefehlt. Manch einem Handwerker oder Geschäftsmann mag seitens einer Bank namentlich in grösseren und komplizierteren Bevölkerungskreisen ein gewünschter Kredit nicht bewilligt worden sein — in Ermangelung genügender Unterlagen über die Kreditwürdigkeit, Arbeitstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit. Der schweizerische Mittelstand würde sich ein besonderes Verdienst erwerben und viele Klagen über mangelnde Unterstützung der Banken würden verstummen, wenn es gelänge, eine Orga-

nisation zu schaffen, die für die Kreditsuchenden eintreten würde und für die bewilligten Kredite in einem gewissen Sinne haftbar wäre. Den Banken würde viel Arbeit erspart, die Kredite könnten in der verlangten Höhe und rascher bewilligt werden, so dass jeder Kreditsuchende ganz bedeutende Vorteile aus einer solchen Organisation ziehen könnte. Es wäre beruhigend und würde jede Geschäftsabwicklung erleichtern, wenn zum voraus disponiert werden könnte und die Sicherheit vorhanden wäre, dass im Falle eines Geschäftsabschlusses (Einkauf von Rohmaterialien, Maschinen oder Auffüllung der Lager) über den nötigen Kredit verfügt werden könnte. In der Schweiz haben sich bekanntlich die Berufsgruppen in Berufsverbände zusammengeschlossen. Ueber das ganze Land zerstreut finden sich Untergruppen, Sektionen, welche die Interessen der Mitglieder im engern Kreise wahrnehmen. Diese Organisationen wären wie berufen, um für die Kreditbeschaffung ihrer Mitglieder zu sorgen. Abgesehen von überall vorkommenden Ausnahmen kennen die Mitglieder einander, sie sprechen sich gegenseitig aus und sind am ehesten befähigt, die Lage der Kollegen zu beurteilen. Wenn gegenseitig Verständnis und Hilfsbereitschaft besteht, so könnte schon eine Kreditkommission etwas erreichen, besonders dann, wenn noch gewisse Garantien geboten werden könnten. Eine wichtige Voraussetzung bildet eine richtige und geordnete Buchhaltung.

Eine richtig fundierte und geleitete Kreditorganisation findet bei jeder Bank grösseres Entgegenkommen, als ein Einzelner, weil eben das Risiko, je nach der Organisation des Kreditverbandes, für die Bank ganz oder teilweise ausgeschaltet wird.

Der Gedanke, nach dieser Richtung das mittelständische Kreditwesen zu fördern, wird namentlich von berufenen Vertretern des Gewerbestandes propagiert und verdient die weitgehendste Berücksichtigung. Der überaus rührige Sekretär des Schweiz. Gewerbeverbandes, Hr. Werner Krebs, hat Musterstatuten für gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften ausgearbeitet, die im Gewerbekalender des Jahres 1922 zu finden sind. Es wird ein Personenverband vorgeschlagen, der für seine Mitglieder die Sicherstellung von Bankkrediten, Kautionen und Garantiesummen zu übernehmen hätte. Die Mitglieder müssen einem Handwerker- oder Gewerbeverein angehören und wären zu zwei bis drei Anteilscheinen zu je 100 Fr. verpflichtet. Jede persönliche Haftbarkeit wäre ausgeschlossen. Die

Genossenschaft würde mit einem oder mehreren Bankinstituten Bürgschaftsverträge für die an Mitglieder der Genossenschaft zu gewährenden Kredite abschliessen. In ähnlichem Sinne ist ein Statutenentwurf des kant.-bernischen Gewerbeverbandes redigiert, nur mit dem wesentlichen und praktisch sehr in die Wagschale fallenden Unterschiede, dass derselbe die Haftbarkeit der Mitglieder solidarisch und unbeschränkt statuiert. Nicht mit Unrecht hat Karl Soldan aus Biel in seiner Broschüre «Kritische Studie über gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften» seine Bedenken ausgesprochen.

Diese Vorschläge verdienen die ernste Würdigung weitester Kreise. —

Der Vollständigkeit halber möchte ich nicht unerwähnt lassen die mannigfachen Bestrebungen, die nicht direkt, wohl aber in bedeutendem Masse indirekt, das Kreditwesen des Mittelstandes zu fördern geeignet sind. Die Bestrebungen, die der Verband ostschweizerischer Kreditschutzvereine verfolgt, die namentlich auf eine Sanierung und Verbesserung des Informationswesens und der geschäftlichen Orientierung hinausgehen, Bestrebungen, die auch der schweizerische Detaillistenverband und die neugegründete Mittelstandsvereinigung der Schweiz verfolgt. Schon die Zusammenfassung aller Branchen des selbständigen Detailhandels zu einer Arbeitsgemeinschaft an sich bedeutet eine innere Kräftigung und Förderung des Kreditwesens, weil damit in erster Linie eine nach den Grundsätzen der Realität sich vollziehende Hebung der einzelnen Berufsstände verbunden ist. Und weiter auch die Bestrebungen der Einkaufsvereinigungen, die in den letzten Jahren eine so mächtige Entwicklung angenommen und dadurch auch das Kreditwesen für den Mittelstand in ausserordentlichem Masse günstig beeinflusst haben.

Zusammenfassend möchte ich auf Grund meiner Ausführungen folgende Schlussfolgerungen ziehen:

1. Das schweizerische Bankgewerbe ist besser ausgebaut als in irgend einem andern Lande. Aus der demokratisch-wirtschaftlichen Entwicklung des Landes herausgewachsen, hat es sich vom Wucher und Machtmissbrauch fern zu halten gewusst und ist in der Lage, allen Anforderungen der schweizerischen Wirtschaft gerecht zu werden und zu entsprechen. Ein weiterer Ausbau, besonders auf dem Wege der Spezialisierung in Form einer schweizerischen Hand-

werker-, Agrar-, Kleinhandels-, Beamten- oder Arbeiterbank mit oder ohne Unterstützung der Oeffentlichkeit (Kommunalbank) ist nicht empfehlenswert, widerspricht der historischen Entwicklung, würde aber auch für die Gesamtwirtschaft und in ihrer Rückwirkung auf den Mittelstand selbst eher nachteilige Folgen zeitigen.

2. Die Zinshöhe wird bestimmt durch die wirtschaftliche Lage eines Landes, die Geldzinse sind in der Schweiz am tiefsten und haben die Tendenz, weiter zu fallen.

3. Das Kreditwesen ist weiter entwicklungs- und ausbildungsfähig. Das kann erreicht werden durch fortgesetzte, tatkräftige Bestrebungen für die berufsständige Hebung des Mittelstandes und eine zweckentsprechende Organisierung innerhalb der Berufsverbände, sei es in Form von Kreditgenossenschaften oder auf irgend einer andern Grundlage.

Die Förderung und Hebung der selbständig Wirtschaftenden und derjenigen, die selbständig werden möchten, ist das vornehmste Ziel auch des schweiz. Mittelstandes. Da liegt eines der wichtigsten Probleme der Organisation des Kredites. Wenn der schweizerische Mittelstand in der Lage ist, nach dieser Richtung positive Arbeit zu leisten, unter Hintanstellung von Sonderinteressen, so macht er sich nicht nur um seine eigenen Berufs- und Standesinteressen, sondern auch um sein ganzes Vaterland verdient!

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Tschechoslowakei. Die tschechoslowakische Regierung hat, nach Mitteilung der «Amtl. Nachr. des österr. Bundesministeriums für soziale Verwaltung», am 4. April l. J. im Abgeordnetenhaus ein *neues Mieterschutzgesetz* eingebracht. Das Gesetz, das bis zum 30. April 1923 Gültigkeit hat, sieht folgende Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes vor: Der Hausherr kann, um im Hause wohnen zu können, einer Partei kündigen, wenn er ihr eine angemessene Wohnung verschafft. Personen mit über 2 Millionen Kronen Einkommen können einjährig gekündigt werden. Die Mietämter werden aufgehoben und ihre Befugnisse auf die ordentlichen Gerichte übertragen. Wohnungen von Zimmer und Küche bleiben von einer Zinserhöhung frei. Zweizimmerwohnungen werden um 20%, Dreizimmerwohnungen um 40% gesteigert. Bei Erwerbsbetrieben beträgt die Erhöhung für kleine Betriebe 10%, für mittlere 20 und für grosse 40%. Mieter von Wohnungen mit vier Zimmern und darüber oder von grössern Erwerbsbetrieben können freiwillig mit dem Vermieter einen für drei Jahre unkündbaren Vertrag eingehen. Der aus der Mietzinserhöhung resultierende Betrag fällt zur Hälfte an den Hausbesitzer, zur andern Hälfte wird er für die öffentlichen Abgaben verwendet. Der Ertrag, der auf 10 bis 12 Millionen Kronen geschätzt wird, wird vom Staat auf 30 Millionen ergänzt und hievon werden zwei Drittel zum Bau von Staatsgebäuden, ein Drittel zur Unterstützung der Bautätigkeit der Gemeinden und der Baugenossenschaften verwendet. — Das Gesetz ist am 7. April vom Abgeordnetenhaus angenommen worden.

Arbeiterschutz.

Ungarn. Wie der «Pester Lloyd» berichtet, erliess die ungarische Regierung anfangs Februar eine Verordnung, der zufolge in *Betrieben, die Brot, Bäckerei oder Zuckerbäckerei erzeugen, die Herstellung dieser Artikel von abends 9 Uhr bis morgens 4 Uhr zu ruhen hat.* Die Zubereitung von Sauerteig ist von 3 Uhr morgens an gestattet. Das Einheizen und die Feuerung der Oefen wird nicht eingeschränkt. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Restaurateure, Gastwirte und die Eigentümer von Kaffeehäusern, Kaffeeschenken und Badeanstalten, die Brot, Gebäck oder Zuckergebäck herstellen. Es ist auch verboten, Brot und Backwerk durch Personen unter 16 Jahren im Hausierverkehr verkaufen zu lassen.

Statistische Notizen

Der Stand der Staatsschulden nach dem Krieg.

Die wahnwitzige Verschleuderung von Reichtümern, welche der Krieg mit sich brachte, tritt am augenfälligsten in Erscheinung, wenn man den Stand der Staatsschulden der Vorkriegszeit mit jenen der Nachkriegszeit vergleicht. Die National City Bank in New York hat eine Aufstellung über die Staatsschulden der Welt für die Jahre 1913 und 1921 veröffentlicht, die klar nachweist, wie ungeheuer die Schuldenlast unter dem Kriege und seinen Nachwehen geworden ist. Wir haben die Angaben aus Pfd. Sterling in Schweizerfranken umgerechnet. Die Staatsschulden betrugen:

	1913	1921	Zunahme der Staatsschuld in Proz.
	Millionen Schweizerfranken		
Deutsches Reich	6905	438000	1493
Deutsche Einzelstaaten	23800	51250	
Frankreich	39160	315000	704
England	21530	209000	871
Vereinigte Staaten	6340	147600	2228
Russland	28000	141000	404
Italien	18500	115100	522
Belgien	4460	22760	410
Rumänien	1957	32500	1561
Bulgarien	834	8840	960
Griechenland	1270	5010	294
Türkei	4175	14260	242
Spanien	11200	14540	30
Schweiz	*142*	*2285*	*1509*
Holland	2850	6460	127
Kanada	2980	14450	385
Australien	500	12100	2320
Neuseeland	2700	600	124
Britisch-Indien	9120	13960	53
China	5990	11640	94

An der Spitze der Verschuldung in absoluter Reihenfolge steht heute das Deutsche Reich, ihm folgt Frankreich, England, U. S. A., Italien usw. Die Schweiz steht an letzter Stelle. Im Verhältnis zur Vorkriegsschuld wuchs am stärksten an die Schuldenlast der Vereinigten Staaten, dann Rumänien, an dritter Stelle die Australiens, an vierter jene der Schweiz. Dann folgt Deutschland usw.

In dieser Aufstellung sind nicht enthalten die durch den Krieg neu entstandenen Staaten, deren Vorkriegsverschuldung natürlich nicht festgestellt werden konnte. Das heutige Oesterreich hat eine

Staatsschuld von 97,700 Millionen, d. h. ungefähr so viel Schulden wie vor dem Krieg das Deutsche Reich, seine Einzelstaaten, Frankreich, England und die Vereinigten Staaten zusammen!

Die relative Verschuldung, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung, ergibt für die Jahre 1913 und 1921 folgendes Bild:

	Pro Kopf der Bevölkerung	
	1913	1921
	Fr.	Fr.
Deutsches Reich mit Einzelstaaten	464	8480
Frankreich	1070	8610
England	500	4835
Vereinigte Staaten	65	1450
Italien	554	3420
Belgien	626	3870
Rumänien	340	2310
Bulgarien	199	2135
Spanien	597	775
Schweiz	38	642
Holland	513	1160
Kanada	443	2145
Australien	116	2790

Noch viel grösser ist der Schuldenanteil auf den Kopf der Bevölkerung in Oesterreich, in Polen und in Ungarn. Portugal, das vor dem Kriege den zweifelhaften Vorzug hatte, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, die höchste Staatsschuld zu besitzen, dürfte jetzt nicht mehr an der Spitze stehen, sondern jetzt stehen andere Länder: Deutschland, Frankreich, England, Oesterreich und Belgien an der Spitze. Die Schweiz steht relativ noch am günstigsten da. Wie diese ungeheuer angewachsenen Staatsschulden zurückgezahlt oder auf die Dauer auch nur verzinst werden sollen, ist eine Frage, sagt mit Recht die «Schweiz. Finanz-Ztg.», der diese Notiz entnommen ist, die kaum beantwortet werden kann. Die Staaten stehen hier vor Aufgaben, wie sie noch in keinem Staatswesen in gleichem Ausmasse hervorgetreten sind. Wenn diese Schulden nicht in irgendeiner Weise abgebaut werden, so muss der Zinsendienst die Staatsbudgets in einer Weise belasten, dass gar nicht abzusehen ist, wie Staaten unter Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Leistungen für soziale und Kulturaufgaben in absehbarer Zeit ihren Haushalt wieder ins Gleichgewicht bringen sollen.

Anzahl der Einfuhrgesuche nach der Schweiz 1921.

Im Jahre 1921 wurden rund 164,000 Gesuche um Ermächtigung für Einfuhr von Waren, die der Einfuhrbeschränkung unterliegen, gestellt. 111,000 Gesuchen wurde entsprochen, 51,000 wurden abgelehnt. Die dafür erhobenen Abgaben beliefen sich auf eine Summe von Fr. 1,752,105.

Das Versicherungswesen in der Schweiz.

Nach einer Notiz in der «Deutsch-Schweiz. Wirtschaftsztg.» befanden sich auf Ende 1921 108 Versicherungsgesellschaften unter der Aufsicht des Bundesrates (1920: 106). Elf von diesen sind zum Abschluss neuer Verträge nicht mehr befugt; gleichwohl bleiben sie bis zur vollständigen Abwicklung ihres Schweizerbestandes der Staatsaufsicht unterstellt. Von den 97 konzessionierten Gesellschaften sind 21 Gegenseitigkeits- und 76 Aktiengesellschaften, 34 sind schweizerische und 63 ausländische, und zwar 32 deutsche, 22 französische, 5 englische, 2 italienische, 1 österreichische und 1 dänische. Davon betreiben die Lebensversicherung 25, die Unfall- und Haftpflichtversicherung 18, die Feuerversicherung 29, die Betriebsverlustversicherung 14, Mietverlust 23, Glas 15, Wasserschäden 14, Einbruchsdiebstahl 26, Kaution 4, Kredit 1, Vieh 4, Hagel 2, Transport 30 (wovon drei nur Auto-Kaskoversicherung), Rückversicherung 5.

Miszellen

Der „Genueser Kodex" gesunder Finanzpolitik*).

Unter diesem Titel finden wir im «Wirtschaftl. Völkerbund» eine grössere Notiz von Dr. R. Broda, der wir folgendes entnehmen:

Die finanzielle Kommission der Konferenz von Genua hat ihre Beratungen abgeschlossen. Ihre Beschlüsse sind von der Plenarsitzung bestätigt worden. Dieser Teil des Konferenzwerkes ist also beendet und unterliegt der kritischen Wertung der Mitwelt und der Geschichte. Die 19 Resolutionen, welche die Gelehrsamkeit und Erfahrungen der Finanzsachverständigen zusammenfassen, sind vom Vorsitzenden der Kommission mit der Rechtszusammenfassung Justinians verglichen worden, welche die juristischen Erfahrungen des Altertums der Nachwelt überlieferte. Darf von den 19 Resolutionen gesagt werden, dass sie ebenso die Erfahrungen des neuzeitlich-kapitalistischen Zeitalters zusammenfassen, die Regeln aufstellen, deren Befolgung eine gesunde Finanzwirtschaft verbürgt? Prüfen wir unparteiisch die verschiedenen Thesen:

1. Die Resolutionen 1 bis 6 fordern die Stabilisierung der verschiedenen Landeswährungen und die Rückkehr zum Golde als Wertmasstab. Die Resolution 3 empfiehlt zu diesem Zwecke eine Konferenz der Emissionsbanken; deren Ergebnisse sind abzuwarten, ehe sich ein Urteil über die Gangbarkeit dieses Weges aussprechen lässt.

*) Siehe auch Notiz im I. Maiheft unserer Zeitschrift: „Vorschläge der Finanzsachverständigen in Genua".

2. Die siebente Resolution stellt fest, dass die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt und der Verzicht auf weitere Ausgabe von Papiergeld unerlässliche Voraussetzung für die Erreichung des oben gesteckten Zieles sind. Eine Reduzierung der Ausgaben sei einer übermässigen Forcierung der Einnahmen durch allzuweit gehende Erhöhung der Steuern vorzuziehen. Auch eine auswärtige Anleihe sei in diesem Zusammenhange nützlich. Die Resolution fasst jedoch keinerlei praktische Schritte für die Vermittlung eines solchen Anleihens ins Auge. Sie sagt den Finanzministern nicht, wie die Ausgaben einzuschränken sind, wie man (z. B. in Oesterreich) die überzähligen Beamten entlassen kann, ohne für sie andere Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, wie man anderwärts die Staatsbetriebe aus der Defizitwirtschaft herausführen kann. Sie sagt auch nicht, wie etwa Deutschland seine Reparationsausgaben vermindern oder decken kann, wie Frankreich seine Nordprovinzen aufbauen und seine Schulden an Amerika bezahlen soll. Der fromme Ratschlag, die Ausgaben einzuschränken und eine äussere Anleihe aufzunehmen, klingt also fast wie eine grausame Ironie.

3. Die achte Resolution sagt mit Recht, dass eine Stabilisierung der Währungen auch auf einem andern Fusse als dem der ursprünglichen Goldparität vorgenommen werden könnte.

4. Die Resolutionen 9, 10, 11 und 12 zählen technische Massnahmen, speziell der Emissionsbanken auf, die gewisse Unzukömmlichkeiten bei der Ansammlung der Goldreserven vermeiden sollen.

5. Die 13. Resolution schlägt in nützlicher Weise die Befassung des Völkerbundes mit der Durchführung von Massregeln gegen Kapitalflucht und Doppelbesteuerung vor.

6. Die Resolutionen 14 und 15 wenden sich mit Recht gegen einschränkende Devisenordnungen, die nur Schaden bringen und die angestrebten Zwecke nicht erreichen.

7. Die Artikel 16 bis 19 stellen allgemeine Grundsätze für die Kreditwürdigkeit der verschiedenen Länder auf, verwerfen im Prinzip (von Ausnahmen, unter denen wohl Oesterreich verstanden ist, abgesehen) alle Kredite von Regierungen zu Regierungen und empfehlen private Initiative.

Gerade diese letzten Resolutionen zeigen besonders scharf die Unzulänglichkeit und den gedanklichen Grundfehler des ganzen Codex. Man verkündet für die Heilung der kranken Finanzwirtschaft Europas die alten längst bekannten Grundsätze der freien Privatwirtschaft, deren Wirksamkeit sogar in ruhigen Zeiten von der sozialistischen Theorie bekanntlich angefochten wurde. Um das zerstörte Wirtschaftsleben Europas wieder in Gang zu bringen, sind sie vollends ganz unzureichend. Die Dinge bloss treiben zu lassen, äussere Hindernisse aus dem Wege zu räumen und Moral zu predigen: das genügt nicht. Es bedürfte einer regelnden planmässigen

Initiative und Neuschöpfung, also gerade jener Einflussnahme der Staaten, resp. noch besser des Staatenverbandes von Genua oder des Staatenverbandes von Genf, um das in Unordnung geratene Finanzleben wieder zu ordnen.

Der Codex von Genua sagt nichts in dieser Richtung, ausser dem Vorschlage der Konferenz von Emissionsbanken, der an sich nützlich, aber unzureichend ist.

Dr. Broda ist ferner der Meinung, dass eine Reihe von Krediten der valutastarken Länder an die verarmten Staaten Osteuropas deren Kaufkraft wieder heben müsste und damit für die Ueberproduktion der Hochvalutaländer vermehrte Produktionsmöglichkeit schaffen, die Arbeitslosigkeit in ihnen vermindern. Diese Kredite könnten auch die Ausgabe von Papiergeld ersetzen und, wenn an die Bedingung der Sanierung der Budgets geknüpft, wenigstens einen Impuls für einschneidende Massnahmen schaffen, der ungleich wirkungsvoller wäre, als die frommen Ratschläge der Kommission von Genua.

Dreissig Jahre Bundes-Statistiker.
(Ein Rücktritt).

Auf 1. Juni tritt Herr H. Steiner,[1]) Adjunkt des eidg. statistischen Bureaus, nach 30jähriger Amtstätigkeit in den wohlverdienten Ruhestand. Es ist unmöglich, im Rahmen eines Zeitungsartikels all das zu würdigen, was Steiner auf praktischem und wissenschaftlichem Gebiete in seiner Stellung als Statistiker I. Klasse und später als Adjunkt des Amtes geleistet hat. Die meisten Arbeiten Steiners sind ohne Namensnennung in den amtlichen Veröffentlichungen des eidg. statistischen Bureaus erschienen. Von Arbeiten, die Steiner unter seinem Namen veröffentlichte, nennen wir hier nur folgende:

1. Die Entwicklung der Statistik der Todesursachen in der Schweiz.
2. Die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen vom Herbst 1901 und die Schulorganisation im Kt. Baselland.
3. Alkoholismus und Mortalität in den grössern städtischen Gemeinden in der Schweiz.
4. Die Konstruktion der Durrerschen Sterbetafel.
5. Ueber den Einfluss der Tuberkulose auf die Absterbeordnung 1888/1900.
6. Die eidg. Volkszählungen (Erhebungsmethoden, Zählpapiere und Inhalt) 1837/1900.

[1]) *Anmerkung der Redaktion.* Dem Hrn. H. Steiner verdankt unsere Zeitschrift im Laufe der 28 Jahre ihres Bestehens manchen interessanten Beitrag und es rechtfertigt sich daher, wenn wir hier einer grösseren Notiz Raum geben, die seiner 30jährigen fruchtbaren Tätigkeit auf dem Gebiete der Statistik gedenkt.

7. Die Organisation vom 1. Dezember 1910.
8. Zur Bestimmung der durchschnittlichen jährlichen Zu- oder Abnahme von Bevölkerungsgruppen innerhalb der Volkszählungsperioden von 1850/1910.

Durch seine Vorbildung und bedeutende Veranlagung für mathematische Arbeiten war Steiner während seiner 30jährigen amtlichen statistischen Tätigkeit besonders dazu geeignet, hauptsächlich auf dem Gebiete der schweiz. Bevölkerungsstatistik zu wirken, einem Zweige der Statistik, der von ihm vollständig umgestaltet worden ist. Auf diesem Gebiete zollt der Schreibende Steiners Arbeiten rückhaltlose Bewunderung. Die umfangreichen Volkszählungsbände vom Jahre 1910 sind in ihrer Art einzig, und die Schweiz darf sich rühmen, in den Publikationen über die Volkszählung vom Jahre 1910 die bestdurchgearbeitete und umfassendste Volkszählung zu besitzen. Das ist das ausschliessliche Verdienst Steiners, der im Jahre 1910 Methode und Technik der schweiz. Volkszählung auf eine ganz neue Grundlage stellte. Er arbeitete einschlägige Detailschemaş aus, die auch heute in Interlaken benutzt werden und die erst eine Vergleichbarkeit der Volkszählungsziffern mit den spätern Ergebnissen ermöglichten. Jede Aufarbeitungstabelle baute Steiner auf die andere auf, womit die denkbar möglichste Genauigkeit erreicht wurde. Damit wurde unter anderem auch erzielt, dass das mit den Volkszählungsarbeiten beschäftigte Personal «denken» lernte und für die Arbeiten selber ein gewisses Interesse zu hegen begann. Bedeutend sind die Neuerungen, die Steiner hinsichtlich der Bearbeitung des Urmaterials im Jahre 1910 eingeführt hat. Es seien nur die wichtigsten von Steiner neu eingeführten Abschnitte in den Publikationen der Volkszählung vom Jahre 1910 genannt: 1. Arbeitsort und Wohnort. 2. Hausindustrie. 3. Die in öffentlichen Betrieben und Anstalten beschäftigten Personen und deren Angehörige (zur Beurteilung des Staatssozialismus sehr wichtig).

Ferner haben in den Volkszählungsbänden vom Jahre 1910 erstmals die Ausländer eine eingehende Berücksichtigung gefunden.

Als vollständig selbständiger Leiter und Bearbeiter der Volkszählung vom Jahre 1910 wird Steiner stets in erster Reihe stehen unter den Bevölkerungsstatistikern aller Länder. Während an der Volkszählung vom Jahre 1920 durchschnittlich über *200 Personen* arbeiten, und ausserdem die Auszählung auf elektrischem Wege erfolgt, standen noch dem Leiter der Volkszählung vom Jahre 1910 durchschnittlich bloss *45 Personen* zur Verfügung. Man muss sich daher heute nur wundern, wie es Steiner mit dem relativ kleinen Trüpplein seiner Mitarbeiter fertig brachte, das gewaltige Urmaterial vom Jahre 1910 bewältigen zu können. Doch sein unermüdlicher Arbeitswille und sein grosses Organisationstalent halfen ihm über alle Klippen hinweg.

Am Schlusse unseres knappen Abrisses über die Tätigkeit Steiners als Statistiker des Bundes ist auch noch der von ihm erweiterten und ausgebauten schweiz. Absterbeordnung für die Periode 1901—1910 zu gedenken.[2]) Bereits für die von dem Statistiker Dr. Durrer aufgestellte schweiz. Absterbeordnung für die Periode 1881—1888 lieferte Steiner die mathematische Ableitung, die dann auch für seine Mortalitätstafeln für die Periode 1901—1910 massgebend war. Die schweiz. Absterbeordnung, die in ihrer jetzigen Ausgestaltung auf Steiner zurückgeht, geniesst in Fachkreisen neben den «Sterbetafeln der 23 deutschen Gesellschaften» und derjenigen der «assurés français» und der «rentiers français» einen Weltruf.

Wenn wir noch die Arbeiten Steiners über die Tuberkulose erwähnen, so haben wir wenigstens seine drei Haupttätigkeitsgebiete mit groben Strichen angedeutet. Den Anteil der Tuberkulose an der Gesamtsterblichkeit hat Steiner in verschiedenen sehr feinen Studien eingehend behandelt und die Einwirkung der Tuberkulosefürsorge auf den Sterblichkeitsrückgang zahlenmässig einwandfrei dargelegt. Das Ergebnis seiner diesbezüglichen Studien fasste er in den bemerkenswerten Satz zusammen, dass die durchschnittliche Lebensdauer der schweiz. Bevölkerung um rund drei Jahre verlängert würde, wenn die Tuberkulose ebenso erfolgreich bekämpft werden könnte, wie früher andere gefürchtete Krankheiten wie Pocken, Typhus etc.

Steiner gebührt heute der Dank des Landes für seine aufopfernde, pflichtgetreue Arbeit im Dienste der schweiz. Landesstatistik. Er war ein selten pflichttreuer Beamter bei nie ermüdender Arbeitskraft, streng gegen sich selbst, rauh zuweilen im Umgang mit seinen Untergebenen, aber von Herzen doch liebenswürdig und stets gegen Kollegen und Untergebene hilfsbereit. Möge er im Alter, in freier Arbeit, noch manchen Beitrag zur schweiz. Statistik liefern. Möge ihm aber auch noch eine Reihe von Jahren der nötigen Erholung und Musse beschieden sein, die er nach 30jähriger, aufreibendster, nerventötender dienstlicher Tätigkeit wohl verdient hat.

Hans Freudiger, Bern.

---

[2]) Erschienen im II. Band der Volkszählung vom Jahre 1910.

Die Schweizer Mustermesse in Basel.

Von Dr. J. Pentman, Bern.

Der Weltkrieg hat nicht nur politisch, sondern in nicht geringerem Masse wirtschaftlich umwälzend gewirkt, indem er sozusagen von einem Tag auf den andern das in den letzten Jahrzehnten fein gesponnene Netz der weltwirtschaftlichen Beziehungen mit einem Schlag zerriss. Das hatte zur Folge, dass man nun für die aus der Verflechtung herausgerissenen einzelnen Wirtschaftsteile neue Wege suchen musste. Die einen taten es von wirtschafts-nationalistischen Gesichtspunkten ausgehend mit einer gewissen Wonne, die andern, nur der Not gehorchend. Als einen dieser neuen Wege der wirtschaftlichen Lebensformen beobachten wir seit 1915 die Entstehung der Mustermessen. Diese «Mustermesseepidemie» ergriff beinahe sämtliche Länder. In der Schweiz wurde die Mustermesse in Basel gegründet. Es ist kein Zufall, dass die Mustermesse gerade in Basel entstand, denn keine andere Stadt der Schweiz war so stark mit der Weltwirtschaft und dem internationalen Verkehr verflochten wie Basel, und in keiner andern Schweizerstadt war infolge des Kriegsausbruches das Wirtschaftsleben so gelähmt wie in der Rheinstadt. Dies veranlasste die Basler Wirtschaftskreise zum Nachsinnen nach Abhilfe und man kam dann auf die Idee einer Mustermesse. Es darf noch darauf hingewiesen werden, dass der Errichtung dieser Mustermesse von keiner einzigen politischen Partei — inklusive der Sozialisten und neuerdings auch der Kommunisten — Opposition gemacht wurde. Die Kredite wurden vom Grossen Rate stets fast einstimmig bewilligt. In den früheren und jetzigen Organen der Messegenossenschaften sassen und sitzen Vertreter sämtlicher politischen Parteien.

Der frühere Basler Regierungsrat Hermann Blocher hat in seiner Rede anlässlich der Eröffnung der ersten Schweizer Mustermesse am 16. April den Ausgangspunkt der Mustermesse folgenderweise umschrieben:

«Die internationale Verkehrswirtschaft, die sich im Laufe der letzten hundert Jahre immer mehr über den ganzen Erdball ausge-

dehnt hatte, wurde in den verhängnisvollen Augusttagen 1914 zerrissen. Auch unsere schweizerische Volkswirtschaft wurde durch die schweren Störungen, die besonders der Handelskrieg mit sich brachte, auf das tiefste beeinflusst. Die kriegführenden Länder, wie die Neutralen, wurden in die Unmöglichkeit versetzt, uns wie früher die notwendigen Güter zu liefern, und umgekehrt verloren Gewerbe und Industrie der Schweiz grosse Teile ihres bisherigen Absatzgebietes. So wurden wir immer mehr auf uns selber angewiesen und mussten uns vom Auslande unabhängiger machen.» Er fuhr dann fort: «Es galt, die teilweise Unterbindung des Güteraustausches planmässig für unsere Produktion und unsern Absatz auszunützen, und so gewann der Gedanke immer mehr an Boden, dass u. a. eine Schweizer Mustermesse eine günstige Grundlage für die weitere wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes bilden könne.»

Danach wäre die Mustermesse mehr eine rein nationale Organisation, die vor allem den inneren Markt der schweizerischen Industrie und dem schweizerischen Gewerbe zu erschliessen hätte. Als eine solche hat sie auch tatsächlich bis heute funktioniert. Ja, von Jahr zu Jahr wurde in den Zulassungsbestimmungen und durch manche andere Handlungen der nationale Charakter des Unternehmens in Wort und Tat auch bekräftigt. Man hat jedoch den Eindruck, dass selbst die Leiter der Mustermesse es einsehen, dass ihr in einer nicht allzufernen Zeit doch mehr ein internationaler Charakter wird verliehen werden müssen. Uebrigens sucht schon jetzt die Mustermesseleitung durch Propaganda das Ausland mehr und mehr für das Unternehmen zu interessieren, wohl vom richtigen Gesichtspunkte ausgehend, dass die Schweiz doch zu grosse Exportinteressen besitzt, um sie nicht gebührend im Rahmen der Mustermesse zu berücksichtigen.

Auch Bundesrat Schulthess erklärte in seiner Rede an der ersten Mustermesse, dass sie berufen sei, im Innern des Landes die Produktion anzuregen, für den Verbrauch die Deckung zu schaffen und überhaupt Nachfrage und Angebot im Innern des Landes, in späteren Zeiten vielleicht auch international, zusammenzuführen.

Die Mustermesseleitung selbst definiert den Zweck der Schweizer Mustermesse folgendermassen:

«Die Schweizer Mustermesse soll die verschiedenen Landesteile durch Vorführung ihrer industriellen und gewerblichen Erzeugnisse jedes Jahr von neuem miteinander bekannt machen.

Ein Hauptzweck der Messe besteht darin, bestehende Geschäftsverbindungen zu erweitern und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der Produktion sollen neue Absatzgebiete eröffnet und dem Konsum und dem Handel sollen neue schweizerische Bezugsquellen vermittelt werden.

Die Schweizer Mustermesse in Basel will der ganzen schweizerischen Industrie und dem ganzen schweizerischen Gewerbe dienen. Vor allem soll sie die Qualitätsarbeit, d. h. Gelegenheit in Form, Material und Ausführung fördern.

Den neuen Industrien wird die beste Gelegenheit geboten, ihre Fabrikate der Oeffentlichkeit bekannt zu machen.

Ausser einer Vermehrung des Inlandabsatzes bezweckt die Mustermesse aber auch eine intensive Förderung des Exportes. Sie will die Wege ebnen für die Wiederaufnahme der internationalen Handelsbeziehungen.»

Wie man sieht, wird auch hier die Mustermesse als Institution zur Förderung des Exporthandels gekennzeichnet.

Die neue Organisationsform der schweizerischen Mustermesse in Basel hat jetzt die Form einer Genossenschaft gemischt wirtschaftlichen Charakters angenommen, in den ersten Jahren war sie eine rein staatliche Organisation. Sie beruht auf dem Grossratsbeschluss des Kantons Baselstadt vom 26. Februar 1920, der von sämtlichen Parteien genehmigt wurde und folgenden Wortlaut hat:

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt ermächtigt den Regierungsrat, die Durchführung der Schweizer Mustermesse in Basel einer zu diesem Zwecke zu gründenden Genossenschaft (was inzwischen geschehen ist) zu übertragen und sich an dieser namens des Kantons Baselstadt in nachfolgendem Umfange und zu nachfolgenden Bedingungen zu beteiligen:

I.

In die Genossenschaft der Schweizer Mustermesse in Basel dürfen als Genossenschafter nur aufgenommen werden: Einzelpersonen schweizerischer Nationalität, Schweizer Firmen und in der Schweiz domizilierte juristische Personen und öffentlich rechtliche Körperschaften und Anstalten.

Der Kanton Baselstadt beteiligt sich bis zum Betrage von Fr. 200,000 und durch Apport des Inventars der Mustermesse (Mobiliar, Ausstellungshallen, Kabinen, Stände, Pläne, Pläne des

definitiven Messegebäudes usw.), für dessen Inventar ihm die Genossenschaft ebenfalls Anteilscheine zur Verfügung zu stellen hat.

Der von den übrigen Genossenschaftern aufzubringende Anteil am Genossenschaftskapital soll mindestens Fr. 500,000 betragen.

Bis zum Gründungstage der Genossenschaft übernimmt der Kanton Baselstadt die Kosten des Betriebes der Mustermesse in ihrer jetzigen Organisation.

II.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Basel zu nehmen. Sie hat jährlich wenigstens eine Schweizer Mustermesse in Basel zu veranstalten, deren Zeitpunkt der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Zu der Mustermesse sollen nur Erzeugnisse schweizerischer Herkunft zugelassen werden. Anspruch auf Zulassung zur Mustermesse haben in erster Linie die Genossenschafter.

III.

Die Genossenschaft hat in ihren Statuten dem Kanton Baselstadt ein seiner Beteiligung entsprechendes Stimmrecht einzuräumen.

Der Regierungsrat bezeichnet den Präsidenten des Aufsichtsrates, sowie weitere Delegierte in diesen und in den Vorstand, deren Anzahl immer mindestens ein Drittel der gesamten Mitgliederzahl des Aufsichtsrates betragen soll.

Alle wichtigen Beschlüsse der Genossenschaftsorgane über Angelegenheiten finanzieller und organisatorischer Natur, sowie über die Verwendung des Gebäudes, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Insbesondere sind die Genossenschaftsstatuten, sowie allfällige Aenderungen derselben vor ihrer Eintragung ins Handelsregister dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Das Nähere hierüber wird in einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement bestimmt werden.

Die Wahl des Direktors der Mustermesse unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

IV.

Die Genossenschaft hat dem Regierungsrat jährlich innerhalb der von ihm zu bestimmenden Fristen Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht einzureichen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, für allfällige Betriebsdefizite, die sich aus dem von ihm genehmigten Budget der Genos-

senschaft ergeben, entsprechende Beträge in das staatliche Budget einzustellen. Für die Verzinsung der Genossenschaftsanteile kann die Genossenschaft jedoch keine Beträge des Kantons Baselstadt beanspruchen.

V.

Die Genossenschaft verpflichtet sich, auf dem Areal des alten Badischen Bahnhofes, zwischen Klara- und Riehenstrasse, nach dem bei der Plankonkurrenz mit dem ersten Preise bedachten Projekte unter oberster Bauleitung durch das Baudepartement ein ständiges Mustergebäude zu erstellen.

Der Kanton Baselstadt überlässt der Genossenschaft das nötige Baugelände auf Grund eines vom Regierungsrat mit der Genossenschaft abzuschliessenden Baurechtsvertrages.

Das erforderliche Baukapital hat sich die Genossenschaft durch Ausgabe von Obligationen zu beschaffen. Das Obligationenkapital ist mit einem Grundpfand auf das zu errichtende Gebäude sicherzustellen. Für dieses Obligationsanleihen übernimmt der Kanton Baselstadt bis zur Höhe des vom Regierungsrat genehmigten Kostenvoranschlages die Kapital- und Zinsgarantie.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, jährlich bis zu Fr. 200,000 Obligationen zum Parikurse zu kaufen.

Die Emissionsbedingungen für das Obligationenanleihen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

VI.

Die Genossenschaft hat das Messgebäude in gutem baulichen Zustande zu unterhalten und für eine möglichst einträgliche Ausnützung desselben auch in der Zeit zwischen den Mustermessen zu sorgen.

Sie hat den kantonalen Behörden auf Wunsch, soweit dies ohne Beeinträchtigung des eigentlichen Zwecks des Messgebäudes möglich ist, das Gebäude zu billigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum (von welchem übrigens kein Gebrauch gemacht wurde)

Der Zeitpunkt seines Inkrafttretens wird vom Regierungsrat bestimmt.

Mit Inkrafttreten des vorstehenden Beschlusses tritt der Grossratsbeschluss betr. die Schweizer Mustermesse in Basel (vom 28. November 1918) ausser Kraft und Wirksamkeit.

Bis jetzt wurden sechs Messen (1917—1922) abgehalten. Die Messe wird trotz der schweren Krise, die das Land durchzumachen hat, von den Wirtschaftsinteressenten in beträchtlicher Weise in Anspruch genommen. Mit Ausnahme der ganz grossen Industrie, zu deren Verfügung bekanntlich gewaltige Mittel für die Zwecke der Absatzförderung stehen, beteiligen sich fast sämtliche Branchen an der Messe.

An der diesjährigen Mustermesse waren folgende Industrie- und Gewerbegruppen beteiligt: Chemie und Pharmazie, Haus- und Küchengeräte, Hausbedarfsartikel, Bürstenwaren, keramische und Glaswaren, Wohnungseinrichtungen, Möbel, Korbwaren, Beleuchtung, Heizung, sanitäre Anlagen, Technische Bedarfsartikel aus Metall, Holz, Glas, Kork, Leder, Kautschuk etc., Erfindungen und Patente, Bureaux- und Geschäftseinrichtungen, Zeichen- und Malutensilien (inkl. Lehrmittel), Reklame und Propaganda (inkl. Graphik, Verlagswesen, Verpackungsmittel), Papier und Papierfabrikate, Musikinstrumente und Musikalien, Sportartikel und Spielwaren, Kunstgewerbliche Artikel, Uhren und Bijouterien, Textilwaren, Bekleidung und Ausstattung (inkl. Schuhwaren, Leder- und Celluloidartikel, Quincaillerie, Mercerie), Maschinen und Werkzeuge, Transportmittel, Feinmechanik, Instrumente und Apparate, Elektrizitätsindustrie, Urproduktion und Baumaterialien, Diverses.

Auch die Bundesverwaltung (Post, Eisenbahn, Telegraph usw.) hat dieses Jahr zum ersten Mal durch eine rege Beteiligung ihr Interesse an der Mustermesse kundgetan.

An der diesjährigen Mustermesse haben 812 Firmen (1921: 1038) ausgestellt. Die Anzahl der Aussteller hat sich somit gegenüber dem Vorjahre vermindert, was angesichts der herrschenden Wirtschaftskrise auch in der Ordnung der Dinge ist. Dagegen wurden in diesem Jahre 40,000 Käuferkarten gegen 30,000 im Vorjahre ausgegeben. Hier ist also eine Zunahme zu verzeichnen, welche zum Teil auf einen stärkeren Besuch aus dem Auslande als letztes Jahr zurückzuführen ist.

Wie sich die Schweizer Mustermesse in der Zukunft entwickeln wird, ist zur Zeit schwer vorauszusehen. Dass sie jedoch zu einem integrierenden Teil der schweizerischen Wirtschaftsorganisationen geworden und somit auch mit dem Schicksal des Wirtschaftslebens des Landes eng verknüpft ist, darüber wird wohl heute kein Zweifel mehr bestehen.

Die sozialpolitischen Gesichtspunkte im bernischen Steuergesetz vom 7. Juli 1918.

Von Dr. O. Lingg,
Stellvertreter des Abteilungschefs für Statistik
bei der Generaldirektion der S. B. B., Bern.

(Schluss.)

Die Progression.

Zur Zeit des Erlasses des alten Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1865 war das Prinzip der progressiven Besteuerung noch wenig bekannt und hatte auch noch in keiner andern Steuergesetzgebung der Schweiz praktische Anwendung gefunden.

Das alte Gesetz von 1865 hatte zwar schon damals den Gedanken einer Progression zu verwirklichen gesucht, indem es eine verschiedene Belastung nach der Einkommensart statuierte, und ferner durch den Abzug eines gleichmässigen Existenzminimums innerhalb der verschiedenen Einkommensklassen (Fr. 600 in der I. Kl. und je Fr. 100 in der II. und III. Kl.) von *jedem* Einkommen; dieser Abzug musste bei den kleineren Einkommen naturgemäss stärker wirken als bei den grösseren. Seither hat sich die Steuertheorie viel mit dem Grundsatz der Progression befasst, und diese Besteuerungsart musste umso grössere Anerkennung finden, als die Steuer nicht mehr als Aequivalent für die vom Staate gebotenen Dienste angesehen, sondern das Prinzip der Belastung nach der individuellen Leistungsfähigkeit, wie einleitend dargelegt, immer mehr in den Vordergrund gedrängt wurde.

Das Steuerkriterium ist also die Steuerkraft geworden, und diese wächst nach der heute allgemein geltenden Anschauung nicht im Verhältnis zur Grösse des Steuerkapitals, sondern sie steigt stärker als dasselbe; m. a. W.: die Steuerfähigkeit nimmt mit der Grösse des Steuerkapitals nicht proportional, sondern progressiv zu.

Der Grundsatz der Progression, der in jedem neuen Steuergesetz Eingang gefunden hat, wird nun durch das neue Gesetz auch im Kanton Bern eingeführt.

Damit ist der Gedanke der progressiven Besteuerung, der dem bernischen Gesetzgeber schon beim alten Gesetz vorgeschwebt hatte, auf eine rationellere Weise verwirklicht. Die verschleierte Progression ist zu einer offenen geworden.

Diese Besteuerungsart wurde bereits im Jahre 1878 von Prof. v. Scheel[10]) der bernischen Regierung vorgeschlagen, und er hat dafür unter anderem auch folgende beachtenswerte Begründung aufgestellt:

«Die wirtschaftliche Strömung der Gegenwart, welche auf die Erweiterung der Ungleichheiten in den Vermögensverhältnissen hinweist, ist jedenfalls bedenklich für einen Staat, der auf der Gleichberechtigung der Bürger aufgebaut ist. Die rechtliche Gleichheit kommt an den faktischen Ungleichheiten der sozialen Lage der Bürger tatsächlich zu Schaden; und wenn sich auch die politische Gleichheit mit einem bedeutenden Mass von Ungleichheit des Besitzes vertragen mag, so ist es doch Pflicht der Staatsgewalt, dieser Tendenz entgegenzuwirken, soweit es ohne Schädigung der Volkswirtschaft möglich ist. Eines dieser Mittel ist die stärkere Besteuerung der grossen Einkommen den kleineren gegenüber.»

Die Durchführung der Progression liegt im bernischen Steuergesetz in einem Steuerzuschlag zu den nach dem gewöhnlichen Einheitssatze sich ergebenden Steuerbeträgen.

Der Steuerzuschlag tritt ein, sofern der vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer (ohne Armensteuer) Fr. 100 übersteigt, und derselbe berechnet sich nach dem Gesamtsteuerbetrag wie folgt:

5 %	bei einem	Gesamtbetrag	der	Staatssteuer	über	100	Fr., aber nicht über	200 Fr.
10 %	„	„		„	„	200	„ „	400 „
15 %	„	„		„	„	400	„ „	600 „
20 %	„	„		„	„	600	„ „	800 „
25 %	„	„		„	„	800	„ „	1000 „
30 %	„	„		„	„	1000	„ „	1200 „
35 %	„	„		„	„	1200	„ „	1400 „
40 %	„	„		„	„	1400	„ „	1600 „
45 %	„	„		„	„	1600	„ „	1800 „
50 %	„	„		„	„	1800	„	

[10]) H. von Scheel: a. a. O., S. 29.

So ergibt sich z. B., um die Anwendung des Steuerzuschlages zu verdeutlichen, dass derselbe bei einem steuerpflichtigen Einkommen I. Kl. erst von Fr. 3400 an (bei einem Steuersatz von 3%), bei einem Steuerkapital II. Kl. von über Fr. 2100 (bei 5% Steueransatz) und bei einem reinen Vermögen von mehr als Fr. 50,000 (bei 2‰ Steueransatz) beginnt.

Der Höchstsatz von 50% wird bei einem reinen Einkommen I. Kl. von Fr. 60,000, bei einem Einkommen II. Kl. von Fr. 36,000 und bei einem Vermögen von über Fr. 900,000 erreicht.

Wer also ein versteuerbares Einkommen I. Kl. von Fr. 60,000 besitzt, zahlt Fr. 1800 Staatssteuer und dazu einen Zuschlag von 50% = Fr. 900, zusammen Fr. 2700.

Dieses System der Progression, das schon in mehreren Kantonen Eingang gefunden hat, muss als richtig und dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entsprechend anerkannt werden.

Eine getrennte progressive Besteuerung nach Steuerquellen (Einkommen I. und II. Kl.) einerseits und Vermögensarten (Grundbesitzvermögen und grundpfändlich versicherte Kapitalien) andererseits müsste zu einer ungleichen Belastung führen.

Durch die Zusammenfassung sämtlicher Staatssteuern — Grundsteuer, Kapitalsteuer, Einkommensteuern — wird der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit annähernd verwirklicht, denn nur aus der Erfassung sämtlicher Steuerkapitalien zu einer Einheit ergibt sich die ganze individuelle wirtschaftliche Macht und damit die steuerliche Leistungsfähigkeit einer Person.

Die amtliche Inventarisation.

Die Erfahrung lehrt, dass ohne allgemeine Mitwirkung der Steuerpflichtigen bei der Einschätzung eine tatsächliche Durchführung des Prinzips der Subjektbesteuerung nicht möglich ist.

«Zwang zu sorgfältiger und detaillierter Selbsteinschätzung ist das notwendige Korrelat eines Steuersystems, das die öffentlichen Lasten genau nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen umzulegen bestrebt ist» (Esslen.)

Wenn demnach die Fassion als eine sowohl moralisch, wie fiskalisch gerechtfertigte und notwendige Grundlage für die Ermittlung der Steuerkapitalien erscheint, so muss andererseits hervorgehoben werden, dass erfahrungsgemäss die Selbsteinschätzung

allein nicht genügt, um überall eine vollständige Erfassung derselben zu erzielen.

Schon im Jahre 1837 wurde im Hinblick auf die im Kanton Bern kommende Besteuerung des Einkommens auf die unzulängliche und schwierige Erfassung desselben hingewiesen. Die kantonale Finanzdirektion hat sich in einem Berichte über diese Frage wie folgt geäussert: «Die Kommission hat die Schwierigkeiten nicht übersehen, welche beschränkte Ansicht, angeerbte, von Eigennutz und Selbstsucht genährte Gewohnheit, herrschende Vorurteile und Interessen der praktischen Ausführung dieses Systems in den Weg legen möchten; aber sie vertraut auch auf die Macht der Wahrheit, und obgleich der Uebergang von der Erkenntnis einer Wahrheit zu ihrer Anwendung langsam und schwer ist, besonders wenn sie mit Selbstsucht, Eigennutz und angeerbten Vorurteilen zu kämpfen hat, an ihren endlichen Sieg; sie glaubt auch, dass in einem Freistaate auf den Gemeinsinn und die Moralität der Bürger gebaut werden müsse; denn diese beiden erscheinen überhaupt als die wahren Hebel des republikanischen Staatslebens, das ohne sie zur leeren Fiktion herabsinken würde.»

Cohn[11]) hat sich anlässlich der Besprechung des zürcherischen Einkommensteuergesetzes von 1870 auch eingehend über die Fassion ausgesprochen und die Ursachen der ungenügenden Selbsteinschätzung in folgende Worte kurz zusammengefasst: «Es fehlt der notwendige Gemeinsinn, welchen der Gedanke dieser Steuer voraussetzt, es fehlt aber auch ein hinreichend wirksames Einschätzungsverfahren.»

Seine Ausführungen über die Gründe des weitverbreiteten Mangels für Gerechtigkeit und Wahrheit treffen auch für unsere heutigen Verhältnisse in noch weit höherem Masse zu, sodass sie verdienen, hier kurz erwähnt zu werden. Er schreibt nämlich: «In der ökonomischen Entwicklung des Zeitalters, in deren Mitte wir stehen, liegt ein weiteres Moment, welches jenem für zweckmässige Handhabung der Einkommensteuern vorausgesetzten Gemeinsinn durchaus nicht günstig ist. Die neue, spezifisch moderne Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens kennzeichnet sich durch einen Zersetzungsprozess, welcher die alten auf kleinere Einheiten gestellten Sitten des Zusammenlebens auflöst, um sie grösseren Einheiten,

[11]) G. Cohn: a. a. O., S. 259.

umfassenderen Gemeinschaften zuzuführen. Es kann in diesem Prozesse nicht ausbleiben, dass zusammen mit jenen engeren Gemeinschaften auch ein Stück des alten Gemeingeistes verloren wird, welcher zuvor lebendig und wirksam war. Bis dass auf dem neuen, erweiterten Boden die alten sittlichen Faktoren zurückgewonnen, bis in den Millionen des neuen Zusammenlebens dieselbe Treue, dasselbe Vertrauen, dieselbe Rechtschaffenheit wieder eingekehrt ist, welche einst jene alten Städte durchdrang, darüber wird eine lange Zeit vergehen. Wir wissen aus unmittelbarster Beobachtung unseres Zeitalters nur die harte Tatsache, dass dieses neuzeitige Drängen und Kämpfen um die Existenz, um erweiterten Genuss und Besitz, diese sich neu bildende Schichtung der Gesellschaft, mit einem Worte der moderne Egoismus, noch mitten in der Gärung begriffen ist, dass wir weit entfernt sind von irgend einem Ruhepunkt, auf welchem die Leidenschaften in feste Grenzen zurücktreten, auf welchem das sozial Notwendige in den Ueberzeugungen der Gesamtheit sich befestigt, die neuen Dämme der neuen sozialen Ordnung fertig sind.»[12])

In einer Botschaft des Grossen Rates von Schaffhausen zum Steuergesetz vom Jahre 1879 stehen bezüglich der Strafbestimmungen die Worte, dass sie mit allem Nachdruck gegen diejenige weitverbreitete Meinung auftreten, die in der Umgehung des Gesetzes und in der Steuerverheimlichung eine Art republikanischer Tugend erblicke.

Diese Urteile zeigen zur Genüge, dass nur eine wirksame Kontrolle des Staates dazu führen kann, das Steuergewissen zu wecken, die Steuereinschätzung zu verbessern und so die Selbsteinschätzungen zu richtigen zu machen. Und dies ist in keiner anderen Weise zu erlangen, als durch die Einführung des amtlichen Inventars.

Die Einführung der amtlichen Inventarisation im bernischen Steuergesetz, neben der Selbsteinschätzung und amtlichen Kontrolle, ist demnach zu begrüssen, denn was der bernische Grosse Rat in seiner Botschaft zum Steuergesetzentwurf vom Jahre 1889 über diesen Punkt sagte, gilt heute in weit höherem Masse als damals, nämlich, dass die Inventarisation einen notwendigen Bestandteil eines jeden ernstlich gemeinten Steuergesetzes bilde.

[12]) G. Cohn: a. a. O., S. 255.

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften.

Die Regelung der Steuerpflicht der anonymen Erwerbsgesellschaften ist allgemein eine der schwierigsten Aufgaben des modernen Steuerrechts. Die Unterscheidung zwischen physischen und juristischen Personen begründet eine besondere Besteuerung der Aktiengesellschaften, Erwerbsgenossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbände, indem bei denselben konsequenterweise von einem Vermögen und Einkommen im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht gesprochen werden kann und solche somit weder der Vermögens- noch Einkommensteuer zu unterwerfen sind.

Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung und Entwicklung dieser Gesellschaften wurde die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften viel erörtert und darauf hingewiesen, dass es falsch sei, bei den Aktiengesellschaften von einem Vermögen oder Einkommen zu reden.

So hat schon im Jahre 1859 Dietzel[13]) sich dahin ausgesprochen, dass das Gesellschaftsvermögen der Aktiengesellschaften aus Teilen des Vermögens anderer Rechtspersönlichkeiten bestehe und demnach dasselbe nicht als neues, selbständiges Vermögen anzusehen sei. Das Gesellschaftsvermögen ist ein juristischer Begriff, wirtschaftlich die Zusammenfassung der den einzelnen Teilhabern gehörenden Vermögensanteile. Ebenso sagt er über das Einkommen, dass die Aktiengesellschaft ein solches nicht haben könne, sondern es sei vielmehr ein Einkommen der einzelnen Gesellschaftsteilhaber, entstanden im Geschäftsbetrieb.

In ähnlichem Sinne hat sich in neuerer Zeit Fuisting[14]) geäussert, indem er erklärt, dass die Unterstellung, wonach juristische und andere künstliche Rechtsgebilde gleich natürlichen Personen Einkommen beziehen könnten, auf einer Verwechslung von Ertrag und Einkommen beruhe und es begrifflich ausgeschlossen sei, dass sich bei ihnen der Ertrag zu Einkommen gestalte. Und in einer späteren Schrift spricht er sich darüber noch deutlicher aus: «Mit jeder künstlichen Ausdehnung des Einkommensbegriffes über den nach wirtschaftlichen Grundsätzen allein hier in Betracht kommenden Kreis der natürlichen Personen hinaus werden die sichersten Unterlagen der Einkommensbesteuerung verlassen, die obersten

[13]) Dietzel: Die Besteuerung der Aktiengesellschaften.
[14]) Fuisting: Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, 1903.

Besteuerungsgrundsätze gefährdet und die Wege systemloser und willkürlicher Besteuerung betreten.»

In der Schweiz hat die steuerliche Behandlung der Aktiengesellschaften infolge der verschiedenartigen historischen Entwicklung der steuerrechtlichen Verhältnisse eine mannigfaltige Ausgestaltung erfahren. Auf Grund eingehender Studien auf dem Gebiete des kantonalen Steuerwesens kommt Prof. Steiger[15]) im Hinblick auf den in Rede stehenden Gegenstand zu folgendem Resultat: «Der kantonale Gesetzgeber hat sich die Lösung des Problems einer richtigen Besteuerung der anonymen Gesellschaften ziemlich leicht gemacht. Er hat sie ohne weiteres den allgemeinen Bestimmungen für die physischen Personen unterstellt und Einschränkungen nur getroffen, wo ihm dies zur Vermeidung einer wirklichen oder scheinbaren Doppelbesteuerung geboten schien, wobei keine Konsequenz vorwaltete, sonst würde man nicht in den einen Kantonen das Aktienkapital und den Erwerb der Gesellschaft besteuern, in anderen die Aktien bei den Aktionären und den Ertrag bei der Gesellschaft.»

Wie hat nun der bernische Gesetzgeber die unzweifelhaft schwierige Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften zu lösen versucht?

Nach der früheren gesetzlichen Regelung wurde den im Kanton befindlichen Aktiengesellschaften dieselbe steuerliche Behandlung zuteil, wie den physischen Personen. Sie hatten demnach die Vermögenssteuer für Grundeigentum und hypothekarisch versicherte Kapitalien zu entrichten. Ferner zahlten sie die Einkommensteuer I. Kl. von dem zur Verteilung gelangenden oder in den Reservefonds fliessenden Reinertrag, soweit derselbe nicht bereits der Vermögenssteuer unterlag.

Mit der Versteuerung dieses Ertrages der Aktiengesellschaften durch diese selbst erachtete der Gesetzgeber die Steuerpflicht als vollständig erfüllt, und konnte der Aktionär einer inländischen Gesellschaft, nicht aber derjenige einer ausländischen, demnach nicht mehr zur Besteuerung desselben Objektes herangezogen werden. Eine gleichzeitige Besteuerung sowohl der Aktiengesellschaften als der Aktionäre, die noch heute vielfach als Doppelbesteuerung angesehen wird, fand infolgedessen nicht statt.

Das neue Gesetz hat nun hinsichtlich des Einkommens das früher bestehende einfache Besteuerungssystem der Aktiengesell-

[15]) Prof. Steiger: Der Finanzhaushalt der Schweiz, I., S. 230.

schaften dahin erweitert, dass neben die Besteuerung des Reinertrages der Aktiengesellschaften auch die Besteuerung der Aktionäre tritt. Demnach fällt der Reinertrag der Aktiengesellschaften, wie bis anhin, als steuerpflichtiges Einkommen in die I. Kl. Das reine Einkommen I. Kl. der Aktiengesellschaften berechnet sich, wie bei den physischen Personen, nach dem Grundsatz, dass das steuerpflichtige Einkommen sich nach Abzug der Gewinnungskosten vom Roheinkommen ergebe.

Die an früherer Stelle erwähnten abzugsberechtigten Gewinnungskosten und anderweitigen Abzüge finden also auch auf die Aktiengesellschaften Anwendung. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Aktiengesellschaften hat dann das Gesetz die Berechnung des Reinertrages noch weiter dahin ausgeführt, dass bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von Aktiengesellschaften alles mitzuzählen sei, was in irgend einer Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilt oder denselben zugewendet wird (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte etc.), sowie alle Einlagen in eigene Fonds (Reserve-Amortisationsfonds u. dergl.). Neben diese Besteuerung tritt nunmehr gleichzeitig die Besteuerung der Aktionäre in dem Sinne, dass solche den Ertrag ihrer Aktien als Einkommen II. Kl. versteuern müssen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sowohl der Aktionär, wie die Aktiengesellschaft, als selbständige Rechtssubjekte anzusehen sind und dass deshalb nach der heute überwiegend herrschenden Auffassung, wonach eine Doppelbesteuerung nur dann vorliege, wenn das gleiche Steuersubjekt für das gleiche Objekt in mehr als einer Steuerart besteuert werde, in der gleichzeitigen Besteuerung der Aktiengesellschaft und des Aktionärs eine Doppelbesteuerung nicht erblickt werden kann.

Vom fiskalischen Standpunkt aus hat die vom bernischen Gesetzgeber gewollte Besteuerung der Aktiengesellschaften und der Aktionäre entschieden ihre Vorzüge. Denn diese Regelung ermöglicht dem Fiskus einerseits die vollständige Erfassung des Reineinkommens einer Aktiengesellschaft und damit eine durch die Progression herbeigeführte starke Belastung ihrer Steuerkapitalien und andererseits die Besteuerung der inländischen Aktionäre in der II. Kl., also zu einem höheren Steuersatz.

Jedoch kann auf Grund vorgenannter Erwägungen, die sich aus dem Wesen der Aktiengesellschaften und ihrer gesonderten

Stellung gegenüber den übrigen Steuersubjekten ergeben, die bernische Regelung dieser Frage aus prinzipiellen Gründen ihre Berechtigung nicht finden und demnach nicht befriedigen.

Denn, wie schon hervorgehoben, kann bei einer Aktiengesellschaft nicht von Vermögen und Einkommen im gewöhnlich aufgefassten Sinne gesprochen werden, sondern ersteres ist als «Kapital» und letzteres als «Ertrag» anzusehen.

Daraus folgt, dass die Auffassung betreffs Anwendung der Bestimmungen des Steuergesetzes auf juristische und physische Personen zugleich grundsätzlich nicht haltbar ist.

Ferner hat Prof. Steiger u. a. mit Recht darauf hingewiesen, dass die Steuerfähigkeit einer Aktiengesellschaft sich nicht nach dem absoluten, sondern nach dem relativen Reinertrag, d. h. nach dem Verhältnis, in dem Kapital und Ertrag zu einander stehen, bemesse und dass demnach eine progressive Besteuerung des absoluten Ertrages jeder prinzipiellen Begründung entbehre.

Die besondere Stellung der Aktiengesellschaft im Rahmen aller Steuersubjekte verlangt eine gesonderte steuerliche Regelung derselben.

Diese Auffassung einer Sonderbesteuerung der Aktiengesellschaften finden wir bei Prof. Speiser vertreten, der schon im Jahre 1892 darüber schrieb: «Wir erblicken die richtige Lösung der Aufgabe in der Ablehnung aller Ausnahmebestimmungen bezüglich der Besteuerung der Aktionäre und Genossenschafter einerseits und in der Aufstellung eines Spezialsteuergesetzes für die anonymen Erwerbsgesellschaften andererseits. In unseren modernen direkten Steuern liegt eine sehr feine Entwicklung des Gedankens der Besteuerung der physischen Personen nach ihrer Leistungsfähigkeit: der Gedanke ist aber nicht ohne weiteres übertragbar auf die juristischen Personen; diese sind Kapitalassoziationen, und Kapital ist nicht identisch mit Vermögen, Ertrag ist nicht identisch mit Einkommen. Will man die besonderen Verhältnisse der anonymen Erwerbsgesellschaften steuerrechtlich richtig behandeln, so kann es nur mittelst der Aufstellung besonderer Steuergrundsätze geschehen.»

Baselstadt hat diesen Weg der Sonderbesteuerung der Aktiengesellschaften schon im Jahre 1879 durch den Erlass eines Spezialsteuergesetzes, in welchem die Besteuerung des Aktienkapitals mittelst einer Patentgebühr ausgesprochen wurde, beschritten.

Zehn Jahre später (1889) erfolgte alsdann eine Neuordnung der Besteuerung dieser Gesellschaften, indem nun vom Gesellschaftskapital eine sog. Kapitalsteuer erhoben wurde und der Reingewinn einer Ertragssteuer unterlag.

In neuester Zeit sind die Grundsätze einer Sonderbesteuerung der juristischen Personen im zürcherischen Steuergesetz vom November 1917 in erweiterter Form zur Anwendung gekommen. Die zürcherischen Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften sind zunächst, an Stelle der allgemeinen Einkommensteuer, einer Ertragssteuer, deren Höhe sich nach dem Verhältnis des Reinertrages zum Gesellschaftskapital bestimmt, unterworfen. Die Ertragssteuer beträgt halb so viele Prozente des Reinertrages, als dieser Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, höchstens jedoch 10% des Reinertrages. Weiter haben diese Gesellschaften an Stelle der üblichen Ergänzungssteuer eine Kapitalsteuer, die proportional vom Geschäftskapital berechnet wird, zu entrichten.

In Zürich sind demnach die auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften anzuwendenden Prinzipien in konsequenter und richtiger Weise durchgeführt worden.

Bern muss in Zukunft seine Aktiengesellschaftsbesteuerung in der Richtung der zürcherischen Regelung gestalten, wenn es sich nicht dem berechtigten Vorwurf aussetzen will, diese Frage in bewusster Verkennung oder Unterordnung der steuerrechtlichen Prinzipien zugunsten des fiskalischen Interesses gelöst zu haben.

Zusammengefasst ist anzuerkennen, dass das neue bernische Steuergesetz gegenüber dem alten einen unverkennbaren gewaltigen Fortschritt bedeutet, und dass es neben verschiedenen, z. T. hervorgehobenen Mängeln, die mehr auf fiskalische Motive als prinzipielle Inkonsequenzen zurückzuführen sind, im allgemeinen auf gesunden, modernen Grundsätzen, insbesondere einer gerechten Verteilung der Steuerlasten im Sinne einer Belastung nach der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beruht.

Die finanzielle und wirtschaftl. Lage von Peru und die Aussichten auf Warenabsatz daselbst.

Von Prof. L. Neuberger, Lausanne.

Der peruvianische Kongress hat sein Einverständnis dazu gegeben, dass die Regierung in London eine Anleihe von 700,000 Lst. zur öffentlichen Zeichnung aufnehmen kann. Als Garantie wird Peru hierfür die Einnahmen aus seiner Erdölsteuer verpfänden. Unabhängig hiervon nimmt Peru in New York eine Anleihe im Betrage von 50 Mill. Dollars auf, wofür die Zolleinnahmen verpfändet werden. Der von New York geliehene Betrag von 50 Mill. Dollars ist hauptsächlich zur Schaffung einer peruvianischen Staatsbank bestimmt. Nordamerika leiht diese 50 Mill. Dollars aber nicht ungesehen und will sich erst durch Augenschein davon überzeugen, wie die Lage Perus eigentlich steht. Es hat sich daher eine nordamerikanische Kommission unter Führung von Nicholas Kelley, der früher eine der höchsten Stellen im nordamerikanischen Schatzamt bekleidete, nach Peru begeben. Im Hinblick auf die Anleihe wurde schon vor längerer Zeit der nordamerikanische Zollsachverständige W. W. Cumberland zum peruvianischen Zolldirektor ernannt, wodurch das Zollwesen Perus schon heute ganz unter nordamerikanischer Aufsicht steht. Hierdurch ist die letzte Selbständigkeit Perus geschwunden, denn die peruvianische Armee wird durch eine französische Militärmission gedrillt, während die peruvianische Marine von nordamerikanischen Instruktoren beherrscht wird. Das dortige Schulwesen liegt ebenfalls ganz in ausländischen Händen, der Post, dem Telegraph und Telephon steht ein englischer Postdirektor und englische Beamte vor. Die finanzielle Lage Perus, obgleich nicht sonderlich gut, ist auf keinen Fall so schlecht, dass ein zwingender Grund vorläge, freiwillig Nordamerika zum Vormund über die Zölle anzurufen, denn Peru bezahlt gegenwärtig seine Auslandsverpflichtungen in einwandfreier Weise. Der Grund für diese freiwillig den Nordamerikanern angebotene Einmischung in die Finanzen Perus liegt auf politischem Boden. Man hofft hier-

durch in Peru eine günstig ausfallende Stellungnahme Nordamerikas gegenüber den Forderungen auf Gebietsteile, die Peru gegen Chile geltend macht, nachdem der Völkerbund dies nicht bewerkstelligen wollte oder konnte. Die Anleihe dient hier also mehr als Vorwand.

Peru hat allerdings, wie alle andern Länder Lateinamerikas, durch den Preisrückgang seiner Hauptexporterzeugnisse, die aus Zucker, Kupfer, Wolle und Baumwolle bestehen, eine leichte Krisenzeit durchgemacht, die aber durchaus nicht so ernster Natur war, um seine jetzige Abtretung der Zollaufsicht an die Vereinigten Staaten auch nur im geringsten zu rechtfertigen, besonders da Peru seine Baumwolle schon wieder mit recht gutem Nutzen verwerten wird können. Im Jahre 1920 betrug die peruvianische Einfuhr 17,956,758 Lst. gegen 12,203,840 Lst. im Jahre 1919 und die Ausfuhr im Jahre 1920 35,322,226 Lst. gegen 26,899,422 Lst. im vorhergegangenen Jahre. Das Jahr 1920 schloss also für Peru mit einem Exportüberschuss von 17,365,468 Lst. gegenüber einem Exportüberschuss von 14,695,582 Lst. im Jahre 1919. Ganz genaue Zahlen für das Jahr 1921 liegen noch nicht vor, doch schliesst es sicherlich schlechter als das Jahr 1920 ab, denn die Zolleinnahmen haben 70% weniger betragen als 1920, soweit die Ausfuhr in Betracht kommt, dagegen haben sich die Zolleinnahmen 1921 für importierte Waren gegenüber 1920 gehoben, ein Beweis, dass Peru im Jahre 1921 sehr kauffreudig war und dass es auch für 1922 noch durchaus lohnend sein wird, wenn die Exportfirmen nicht achtlos an Peru vorbeigehen, sondern den Versuch sich nicht reuen lassen, mehr als bisher sich Mühe zu geben, in Peru für Warenabsatz festen Fuss zu fassen. Diese kleinen lateinamerikanischen Staaten lässt der Exporteur sehr zu seinem Schaden vielfach zu sehr links liegen, während seit Kriegsende auch dort nicht mehr wie früher die geringe Oberschicht der Gesellschaft, sondern auch der Mittelstand in Stadt und Land Bedürfnisse zu haben gelernt hat. Der peruanische Einfuhrzoll erbrachte im zweiten Semester 1920 1,090,689 Lst. und im ersten Semester 1921 1,112,746 Lst.

Infolge der stark reduzierten Ausfuhrmöglichkeit im Jahre 1921 gab der peruvianische Wechselkurs stark nach. Im September 1920 notierte das peruvianische Lst. 22% über dem Werte des englischen Lst., im Februar 1921 war der Wert peruvianischen und englischen Geldes schon gleich und Ende März 1921 stand es schon 12,5%

unter dem Wert des englischen Lst., stieg aber vom April 1921 ab wieder langsam, doch ist es noch immer ca. 4% weniger als das englische Lst. zur Zeit wert.

Einige Zeit hindurch ging es daher Peru ziemlich schlecht, da sich seine Erzeugnisse in den peruvianischen Häfen auftürmten, doch hat es die Krisis immerhin mit weniger tiefgreifenden Erschütterungen überstanden als z. B. Brasilien, Argentinien, Chile usw. Die Staatseinnahmen wurden besonders fühlbar von dem Umstande berührt, dass die Ausfuhrzölle ad valorem auf Artikel wie Zucker, Baumwolle etc. in Peru Anwendung finden, also auf Waren, deren Werte unverhältnismässig schnell und stark zurückgingen. Der Versuch, auf die Wertzölle einen Aufschlag infolge des Wertrückganges zu erheben, erwies sich als undurchführbar.

Doch will der Präsident Leguia eine gesamte Revision aller gegenwärtigen Zollsätze in die Wege leiten und die Einkommensteuer ganz neu regeln, da eine regelrechte Besteuerung des Einkommens in diesem Lande so gut wie unbekannt ist. Wer nicht freiwillig direkte Steuer auf Einkommen oder Vermögen bezahlte, den behelligte man nicht. Diese paradiesischen Zustände scheinen ein Ende nehmen zu sollen zum grossen Leidwesen aller peruvianischen Kapitalisten. Ein sehr einträgliches Valutageschäft hat kürzlich der peruvianische Staat gemacht. Er hatte 13 Mill. Dollars in einem Depot in New York. Diese liess er zu 3 Dollars 75 je Pfund englische Sterling nach London überweisen, was ihm 23% Valutagewinn einbrachte. Hiervon verwendete er 600,000 Lst. für Volksbelustigungen bei Gelegenheit der hundertjährigen Unabhängigkeitsfeier und der Rest wurde zur Stärkung der Golddeckung für den Papierumlauf verwendet. Die Goldreserven des Staates sind sehr ansehnlich. Der Notenumlauf ist durch 50% Gold, das in der Landeshauptstadt Lima lagert, und ausserdem durch grosse Depots in Münze in London gedeckt. Perus Finanzwirtschaft ist also eine sehr gesunde.

Im Jahre 1922 soll mit einem sehr grosszügig angelegten Ausbau des Hafens von Callao begonnen werden. Bei der geplanten Grösse dieser Hafenerweiterung werden viele Jahre hindurch Fachmänner und Firmen aus Europa und Nordamerika lohnenden Erwerb und vielseitigen Absatz finden. Das gleiche gilt von den grossen sanitären Verbesserungen, Bauten von Krankenhäusern, Schulen, Schlachthäusern wissenschaftlichen Anstalten usw., die für das

Budget der nächsten Jahre vorgesehen sind, wodurch Peru nach und nach sich in einen Kulturstaat verwandeln würde.

Hand in Hand damit soll ein langsamer Ausbau des Eisenbahnnetzes und geregelter Wegebau vor sich gehen. Sowohl Eisenbahn als auch Strassenbau sind heute Perus schwächste Seite. Man kann aber selbstverständlich ein derartig umfangreiches Programm nur im Laufe von langen Jahren auch nur halbwegs erledigen. Dass man sich überhaupt zu einem ernsten Anfang hierin aufzuraffen beginnt, ist schon ein gutes Zeichen.

Infolge der verringerten Ausfuhr sind die Löhne in vielen Fällen nach Verblassen der Hochkonjunktur, in der sie stark zu steigen anfingen, wieder zurückgegangen, nicht ohne stellenweise zu Arbeiterrevolten zu führen, die aber nur von kurzer Dauer waren.

Grosser Reichtum steckt auch in Perus Petroleumquellen, von denen man ständig neue Felder entdeckt. Die Ausbeutung ist aber vorläufig noch sehr mangelhaft und energielos, soweit inländische Unternehmer dabei beteiligt sind. Der Erdölreichtum in Peru kommt daher fast nur ausländischen Gesellschaften zu gute, da eine ganz verfehlte Gesetzesregelung die Interessen des Landes für Erdöl fast schutzlos lässt. Ein neu vorbereitetes Gesetz soll hierin totalen Wandel schaffen. Perus Baumwollkultur ist in starker Zunahme begriffen, hat aber soeben schwere Zeiten durchlebt. Sobald sich der Baumwollpreis bessert, wird Peru sofort wieder für viele Artikel aus Europa ein sehr empfänglicher Käufer sein.

Alles in allem gehört Peru heute zu jener Gruppe lateinamerikanischer Staaten, die den endlich erwachten Drang in sich fühlen, aus ihrer Vorkriegsschläfrigkeit zu erwachen und Ordnung bei sich einzuführen. Ordnung heisst aber beginnende Kultur und Drang nach Kultur zieht tausenderlei früher unbekannte Bedürfnisse nach sich. Es heisst also für den aufmerksamen Exporteur zu sondieren, bis zu welchem Grade diese Entwicklung schon gediehen ist, um rechtzeitig bei auftretendem europäischen Warenbedürfnis die richtigen Offerten (am besten in englischer Währung oder in Dollarberechnung) abzugeben. Bei dem gegenwärtigen Einfluss, den sich die Vereinigten Staaten in Peru gesichert haben, haben nur Angebote Aussicht auf Erfolg, die niedrigere Preise notieren, als sie der nordamerikanische Exporteur zu fordern pflegt. Artikel, die erfahrungsgemäss sehr preiswert von den Vereinigten Staaten beziehbar sind, haben daher keine Aussicht auf Absatz in Peru.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Am 27. und 28. Mai tagte in Bern ein *ausserordentlicher Kongress des Schweiz. Gewerkschaftsbundes,* dem etwa 300 Delegierte beiwohnten. Der Kongress hatte Stellung zu nehmen gegen die Arbeitszeitverlängerung, gegen den Lohnabbau und zur Frage der Arbeitslosigkeit.

Die wichtigsten der von ihm gefassten Beschlüsse sind folgende: Mit Bezug auf die *Arbeitslosenfürsorge* stellt der Kongress fest, dass es den unablässigen Bemühungen der Arbeiterschaft gelungen ist, die Bundesbehörden zur Einsicht zu bringen, dass den Opfern der Weltwirtschaftskrise eine ausreichende Unterstützung zuteil werden müsse. Der Gewerkschaftskongress verbindet mit dem schärfsten Protest gegen die Behandlung der Arbeitslosenfürsorge durch den Bundesrat und die Bundesversammlung einen Protest gegen die rücksichtslose und unwürdige Behandlung, die viele Kantons- und Gemeindebehörden den Arbeitslosen angedeihen lassen. Der Kongress erneuert die Forderungen der vorangegangenen Konferenzen bezüglich der Ausrichtung ausreichender Unterstützung, Beschaffung von Arbeit nud Regelung der Arbeitsbedingungen für Notstandsarbeiter. Die Resolution wendet sich ferner gegen den unerträglichen Bureaukratismus im Unterstützungssystem und bezeichnet die staatliche Bureaukratie als unfähig zur Durchführung des Unterstützungswesens. Gefordert wird, dass die Arbeitslosenkassen auch fernerhin wenigstens in bisherigem Umfange aus öffentlichen Mitteln subventioniert werden, dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Bund der Hotellerie, den Milch- und Käseproduzenten und den Getreidebauern ungezählte Millionen an Subventionen zur Verfügung stellt. Diese Subventionen seien um so berechtigter, als es sich um Institutionen der Arbeiterschaft handelt, die seit Jahrzehnten soziale Aufgaben erfüllten, die sonst der Allgemeinheit zur Last gefallen wären. Die sog. produktive Arbeitslosenfürsorge möge abgeschafft werden, da sie nur geeignet sei, die Notstandarbeiter zu Sklaven herabzuwürdigen.

Die Resolution gegen die *Arbeitszeitverlängerung* enthält u. a. folgende Forderungen: Der Kampf um die 48 Stundenwoche ist der Kampf der Arbeiter um die Anteilnahme an allen Kulturerrungenschaften und stellt den grössten Gewinn aus der Nachkriegszeit dar. Diese wurde bestätigt durch das Uebereinkommen der Washingtoner Konferenz von 1919, welche die Forderung der 48 Stundenwoche als berechtigt erklärte. Die Arbeit in der modernen Industrie bildet besonders für die Frau eine schwere Gesundheitsgefährdung und

damit die Untergrabung des Familienlebens und die Degeneration des Nachwuchses. Der Standpunkt des Bundesrates, das Washingtoner Uebereinkommen nicht zu ratifizieren mit dem Hinweis, dass es andere Staaten auch nicht taten, ist unbegründet. Insbesondere, da eine bundesrätliche Botschaft von 1919 die Einführung der 48 Stundenwoche als begründet erklärt. Es bestehen keine wirtschaftlichen Notwendigkeiten für Unternehmer und Bundesrat, die Arbeitszeit zu verlängern. Diese Tendenz ist der Ausfluss einer reaktionären Strömung, die bedauert, seinerzeit der Arbeiterschaft unter dem Eindruck der revolutionären Ereignisse Zugeständnisse gemacht zu haben. Die mangelnde Prosperität in der Industrie ist nicht die Folge der 48 Stundenwoche, sondern der ungenügenden Ausnützung der Betriebsmittel, da in der Schweiz allein 150,000 Arbeitskräfte ganz oder teilweise brach liegen. Die Verlängerung der Arbeitszeit vermehrt nur das Heer der Arbeitslosen und damit die allgemeine Verelendung. Aus diesen Gründen ist eine Abänderung des Art. 41 des eidg. Fabrikgesetzes und jede Aenderung am Arbeitszeitgesetz für die Verkehrsanstalten unbegründet. Der Kongress verlangt nach wie vor die restlose Einführung der 48 Stundenwoche.

In der Resolution zum *Lohnabbau* wird zunächst bestätigt, dass die Arbeiterschaft an der Behauptung der schweizerischen Industrie auf dem Weltmarkt in hohem Masse interessiert sei. Jeder weitere Lohnabbau sei jedoch unbegründet. Weiter heisst es: Der Bundesrat befürwortet den Preisabbau, während seine Massnahmen das Gegenteil bewirken. Verlangt muss werden Oeffnung der Grenzen, Aufhebung der Einfuhrkontingentierung, Festsetzung einer maximalen Gewinnmarge für Artikel des Lebensbedarfs, Herabsetzung der Hypothekarzinse, Steuerermässigung für die niedern Einkommen, Einführung einer Bundessteuer für die hohen Einkommen und die grossen Vermögen sowie die Vermögensabgabe, Getreidemonopol. Solange diese Forderungen nicht erfüllt sind, muss jeder Lohnabbau energisch bekämpft werden, weil er für die Masse der Arbeiterschaft das Sinken der Konsumtionsfähigkeit und damit weiteres Elend bedeutet.

Statistische Notizen

Kosten der Lebensmittelkontrolle in den Kantonen im Jahre 1921.

Die Bruttoausgaben für die Lebensmittelkontrolle betrugen im genannten Jahre Fr. 1,218,150. 74, davon wurden für den Betrieb der Laboratorien Fr. 307,349. 54 verausgabt, für Besoldungen des Laboratoriumspersonal und der Lebensmittelinspktoren 910,177. 40.

für die kantonalen Instruktionskurse Fr. 623. 80. Die Einnahmen beliefen sich auf Fr. 238,550.52. Somit betrugen die Nettoausgaben Fr. 979,600. 22, an denen der Bund mit Fr. 489,799. 75 beteiligt ist. Die grösste Ausgabensumme weist der Kanton Zürich mit Franken 132,288. 51 auf, wovon auf die Stadt Zürich allein Fr. 96,164. 25 fallen; ihm folgt Baselstadt mit Fr. 111,739.53, Waadt mit Franken 105,321. 90, St. Gallen mit Fr. 89,013. 20 und erst an fünfter Stelle kommt Bern mit Fr. 88,440. 65; ihm folgt Genf mit Fr. 82,856. 75, Aargau mit Fr. 80,631. 90. Die übrigen Kantone weisen kleinere Summen auf

Bestand des Baukontos der verschiedenen schweizerischen Bahnunternehmungen im Jahre 1920.

Dem Geschäftsbericht des Post- und Eisenbahndepartements für 1921 zufolge war der Bestand des Baukontos der verschiedenen Bahnunternehmungen auf Ende 1920 folgender:

	Gesamtausgaben laut Baukonto und Konto unvollendeter Bauobjekte	Zuwachs im Jahre 1920
	Fr.	Fr.
Bundesbahnen	1,797,784,648	121,582,779
Uebrige Normalspurbahnen	333,153,162	4,530,300
Schmalspurbahnen	337,409,062	5,705,533
Zahnradbahnen	51,506,320	— 300,615
Trambahnen	103,189,351	5,618,694
Drahtseilbahnen	29,176,220	110,850
Zusammen 1920	2,652,218,763	137,247,541
1919	2,514,971,222	104,034,146
1918	2,410,937,076	62,475,555

Zu der neuerdings bedeutenden Vemehrung der Anlagekosten trugen hauptsächlich bei: die Bundesbahnen mit rund 61 Millionen Franken für die Einführung der elektrischen Zugsbeförderung samt Beschaffung der Lokomotiven und mit weitern grösseren Beträgen die Lötschbergbahn für Sicherungsbauten, die Rhätische Bahn für die Elektrifizierung verschiedener Strecken und einige Strassenbahnen für Rollmaterialanschaffungen. Die Verminderung bei den Zahnradbahnen ist auf eine Abschreibung infolge eines Nachlassvertrages zurückzuführen.

Die Kosten der Elektrifikation der bernischen Dekretsbahnen im Betrage von ca. 19,5 Millionen Franken sind in den Baukonti dieser Bahnen noch nicht enthalten, da sie einstweilen durch den Kanton Bern und die Kantonalbank in Form von Vorschüssen bestritten wurden.

Miszellen

Arbeitspflicht der Mädchen in Bulgarien.

Nach dem «Echo de Bulgarie» ist durch ein Gesetz vom 18. März l. J. die Arbeitspflicht, die bisher nur für Männer gegolten hat, auch auf die unverheirateten Frauen zwischen 16 bis 30 Jahren ausgedehnt worden. Die Dienstpflicht dauert vier Monate und umfasst, je nach Eignung, Zweige der Hauswirtschaft, Kranken- und Armenpflege, Gartenbau, Kleintierzucht, diverse Bureauarbeiten usw., die unter Leitung sachverständiger Lehrkräfte durchgeführt werden. Eine Befreiung von der Dienstpflicht kann ausser in Krankheitsfällen in beschränktem Mass durch Entrichtung einer Steuer von 3000 bis 5000 Leva erreicht werden.

Bücherbesprechung

Statistisches Handbuch für die Republik Oesterreich. Herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. II. Jahrgang, Wien 1921. In Kommission bei Karl Gerolds Sohn.

Während das Bundesamt für Statistik beim I. Jahrgang vielfach noch auf ältere Nachweisungen über das frühere Staatsgebiet hatte greifen müssen, gibt der vorliegende Band zum ersten Male fast ausschliesslich die Verhältnisse in dem durch den Friedensvertrag festgestellten Bundesgebiet mit Ausnahme des Burgenlandes wieder. Der neue Jahrgang enthält gegenüber seinem Vorgänger mehrfache wertvolle Bereicherungen. So auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik durch Tabellen über Familienstand und Alter auf Grund der Volkszählung 1920 sowie durch weitgehende Zergliederung insbesondere der Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle. Hinsichtlich des Bergbaues ist die neue amtliche Produktionserhebung verwertet. Wesentlich erweitert sind ferner der Abschnitt Gewerbewesen durch Uebersichten über Wasserkräfte, Dampfkessel u. a., die Statistik der Aktiengesellschaften durch eine Darstellung der Geschäftsergebnisse; das Kapitel Verkehrswesen durch Tabellen über Land- und Wasserstrassen und Kraftfahrzeuge usw. Viel eingehender sind die preisstatistischen und finanzstatistischen Uebersichten, völlig neu der Abschnitt über den auswärtigen Handel mit den wichtigsten Ergebnissen der Ein- und Ausfuhrstatistik. Da das Handbuch auch für die anderen Stoffgebiete, wie Wahlen, Landwirtschaft, Kreditwesen, Arbeiterverhältnisse, Rechtspflege und Unterricht eine Reihe von Uebersichten bringt, gewährt es einen vielseitigen Einblick in die wichtigsten bevölkerungswirtschaftlichen, kulturellen und politischen Verhältnisse der Republik Oesterreich.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 051394028